

E
CE
ALF
TGE
E

VI. INTERNATIONALE CONFERENZ

DER

GESELLSCHAFTEN VOM ROTHEN KREUZE.

WIEN 1897.



WIEN.

BUCHDRUCKEREI CH. REISSER & M. WERTHNER.

1898.

BIBLIOTHEQUE - CICR
19, AV. DE LA PAIX
1202 GENÈVE

EINLEITUNG.

Es ereignet sich selten, dass Grundsätze, welche für eine erst in der Folgezeit zusammentretende Corporation aufgestellt wurden, nicht nur beim ersten Entstehen derselben, sondern auf eine lange Reihe von Jahren hinaus ihre Giltigkeit behalten.

Ein solches Vorkommen zeugt nicht allein von dem Eifer der zusammenwirkenden Kräfte, um zu einem günstigen Resultat zu gelangen, sondern noch mehr von der Umsicht der Mitarbeiter an einem derartigen Werke.

Zu besonders hohem Grade steigert sich unsere Bewunderung, wenn diese Umstände bei einer Institution zusammentreffen, von welcher bis dahin kaum eine ähnliche bestanden hatte.

Die Gesellschaft für allgemeine Wohlfahrt (Société de l'utilité publique) in Genf, der es nach mancherlei Bemühungen gelang, Ende October 1863 eine aus vielen Ländern Europas und auch von Regierungen beschickte Versammlung in ihre Vaterstadt zu berufen, hat zehn Resolutionen zum Behufe der Organisation eines erst zu schaffenden Hilfsvereinswesens gefasst, die noch nach mehr als 34 Jahren in voller Kraft steht. Ohne hier auf dieselben genau eingehen zu wollen, müssen wir auf die uns besonders interessirende neunte Resolution hinweisen, welche besagt: „Die Comités und Sectionen der verschiedenen Länder können sich zu internationalen Zusammenkünften vereinigen, um sich ihre gegenseitigen Erfahrungen mitzutheilen und sich über Massregeln zu verständigen, die im Interesse der gemeinsamen Sache gelegen sind.“

Diesem Winke wurde gelegentlich der Weltausstellung 1867 in Paris zum ersten Male in etwas improvisirter Weise Rechnung getragen. — Im September 1869 tagte in Berlin die II. internationale Conferenz der „Vereine und Genossenschaften zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“, denen sich auch die Vertreter der der Genfer Convention beigetretenen Regierungen zugesellten. Diese Conferenz wurde durch ihre wichtigen Arbeiten bei der Neuheit der Sache geradezu grundlegend für die weitere Fortbildung des Hilfsvereinswesens. — Nach langen Hindernissen, welche der Krieg 1870—1871 und andere allgemein bekannte Ereignisse einer ruhigen Besprechung der Angelegenheit des Hilfsvereinswesens in den Weg legten, gelang es der Thatkraft des internationalen Comités, die III. internationale Conferenz in Genf zu versammeln. Auf der vierten in Carlsruhe tagenden Conferenz wurde der Wunsch ausgesprochen, in gewöhnlichen Zeiten alle fünf Jahre eine Conferenz zusammentreten zu sehen. Das internationale Comité in Genf sollte seiner Zeit an jenes Comité mit der Bitte herantreten, die nächste Conferenz einzuberufen, welches ihm im entsprechenden Momente nach gepflogenen Erhebungen am meisten in der Lage scheinen würde, diesem Ansinnen zu entsprechen. — In dieser Weise wurde die V. internationale Conferenz im April 1892 nach Rom einberufen und demselben Vorgange verdankte Wien die Ehre, die VI. internationale Conferenz der Vereine vom Rothen Kreuze und der Bevollmächtigten der der Genfer Convention beigetretenen Staaten in seinen Mauern versammelt zu sehen.

Die erste Mittheilung an die Bundesleitung der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze in dieser Angelegenheit erfolgte mittelst Schreibens des internationalen Comités vom 10. Jänner 1896. Es lautete:

An das Oesterreichische Centralcomité!

Meine Herren!

Wir erlauben uns hiermit einen von uns schon längst gehegten Wunsch dem geehrten österreichischen Centralcomité vorzulegen, dessen Erfüllung, wenn dasselbe uns seine Mitwirkung gewähren würde, in nächster Zeit sich verwirklichen könnte. Es handelt sich nämlich um die Einberufung der Vereine vom Rothen Kreuze zu einer internationalen Conferenz in Wien.

Wie es dem österreichischen Centralcomité bekannt ist, besteht dieses Project schon seit der Berliner Conferenz im Jahre 1869; es wurde auch später zwischen uns zu wiederholten Malen besprochen, seine Verwirklichung musste jedoch verschiedener Umstände wegen immer wieder verschoben werden. Da aber diese letzteren nur rein vorübergehender Natur waren, so hat das Oesterreichische Centralcomité sich stets bereit erklärt, den von uns gehegten Wunsch, sobald die Umstände es erlauben würden, zu erfüllen. Wenn wir uns heute in dieser Angelegenheit neuerdings an Sie wenden, so bewog uns hiezu der Umstand, dass die Bedingungen für die Abhaltung einer Conferenz in Wien uns gegenwärtig günstig scheinen, da wir sowohl von Seite des österreichischen Centralcomités als auch von der Lage der Staaten eine günstige Erledigung dieser Angelegenheit erhoffen. Uns speciell liegt nach einem von der letzten Conferenz in Rom im Jahre 1892 erhaltenen Mandate ob, mit den Vereinen des Rothen Kreuzes in Verbindung zu treten, damit einer derselben die Einberufung der nächsten, auf das Jahr 1897 bestimmten Conferenz übernehme. Selbstverständlich haben wir in erster Linie an das österreichische Centralcomité hinsichtlich der Erledigung dieser Angelegenheit gedacht. Wir sind überzeugt, dass die Wahl von Wien als Vereinigungsort der vorgeschlagenen Conferenz von allen Vereinen vom Rothen Kreuze sehr günstig aufgenommen würde und wir wären dem österreichischen Centralcomité ungemein verbunden, wenn dasselbe unserem Anliegen zustimmen würde. Wir hoffen demnach auf eine bejahende Beantwortung unserer Anfrage.

Natürlich würden wir uns in diesem Falle dem österreichischen Centralcomité gänzlich zur Verfügung stellen, um dasselbe nach Kräften zu unterstützen, soweit das für wünschenswerth erachtet würde, wobei selbstverständlich die Organisation der Conferenz und die Bestimmung über den Zeitpunkt ihres Zusammentrittes dem österreichischen Centralcomité völlig überlassen bliebe. Wir würden uns im Falle ihrer Zustimmung bloß mit Ihnen verständigen, um durch zwei zu gleicher Zeit von Wien und Genf aus abgehende Rundschreiben, gemäss dem Vorgang, welchen wir seinerzeit mit dem italienischen Centralcomité beobachtet haben, die Einberufung der Conferenz an die Centralcomités bekannt zu geben.

Genehmigen Sie den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Genf, am 10. Jänner 1896.

FÜR DAS INTERNATIONALE COMITÉ:

G. MOYNIER

Präsident.

Wir glaubten im Principe uns entgegenkommend für diesen Wunsch aussprechen zu sollen, unter dem Vorbehalte jedoch, dass wir nach eingehenden Erkundigungen uns für überzeugt halten könnten, dass wir von betreffender Seite Zustimmung zu diesem Schritte fänden, und dass die Bundesversammlung der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze denselben billige. Nachdem wir die Sicherheit erlangt hatten, dass unser Vorhaben von massgebender Seite gebilligt werde, und nachdem auch die Bundesversammlung des österreichischen Rothen Kreuzes ihre Zustimmung zur Abhaltung einer Conferenz in Wien gegeben und die Bundesleitung zu den weiteren Schritten ermächtigt hatte, wurden nach vorausgegangener Verabredung an demselben Tage (1. Juni 1896) nachstehende Rundschreiben von Seite des internationalen Comités und der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze an sämtliche Centralcomités in und ausser Europa versendet. Das Schreiben des internationalen Comités lautete:

Rundschreiben an die Vorsitzenden und Mitglieder der Centralcomités vom Rothen Kreuze.

Meine Herren!

Wir haben Ihnen eine erfreuliche Nachricht mitzuthemen, die VI. internationale Conferenz der Vereine vom Rothen Kreuze wird in Wien im Monate September 1897 stattfinden.

Die fünfte dieser Conferenzen hatte in Rom im Jahre 1892 uns die Aufgabe übertragen, den Ort für die nächste Conferenz, welche fünf Jahre später abgehalten werden sollte, zu bestimmen; wir hoffen, dass die in dieser Richtung unternommenen Schritte von unseren Committenten gebilligt werden:

Wir haben nicht gezögert, uns vor Allem an das österreichische Centralcomité zu wenden, auf welches das Rothe Kreuz anlässlich der früheren Conferenzen, schon wiederholt seine Aufmerksamkeit gerichtet hatte, welches aber in Folge verschiedener zwingender Umstände bisher nicht in der Lage war, den von ihm längst gehegten Wunsch zu verwirklichen. Da die Hindernisse, welche dem österreichischen Centralcomité sich früher bei der Verwirklichung dieses Projectes entgegenstellten, als beseitigt erschienen, schmeichelten wir uns mit der Hoffnung, dass dasselbe unsere Bitte günstig aufnehmen würde. Wir haben uns in dieser Erwartung nicht getäuscht; das österreichische Centralcomité hat die von ihm erbetene Gastfreundschaft auf die freundlichste und zuvorkommendste Weise versprochen, und die österreichische Regierung hat ihre Unterstützung zugesagt.

Wir bringen hiemit in gehobener Stimmung diesen glücklichen Erfolg zu Ihrer Kenntniss und legen zu gleicher Zeit das uns anvertraute ehrenvolle Mandat, dessen Ausführung, wie ersichtlich, weder viel Zeit erforderte, noch grosse Schwierigkeiten bot, wieder in ihre Hände.

Das österreichische Centralcomité gedenkt, Ihnen heute noch zur beabsichtigten Conferenz seine Einladung zukommen zu lassen und wir hegen die Zuversicht, dass alle Comités dieselbe mit Vergnügen annehmen werden.

Indem wir Ihnen für das nächste Jahr ein fröhliches Wiederschen in Wien zurufen, zeichnen wir mit aller Hochachtung

Genf. am 1. Juni 1896.

FÜR DAS INTERNATIONALE COMITÉ DES ROTHEN KREUZES:

G. MOYNIER

Präsident.

Zugleich versendete das österreichische Centralcomité das folgende Rundschreiben:

Rundschreiben an die Centralcomités der Gesellschaften vom Rothen Kreuze.

Bekanntlich hat die in Karlsruhe stattgefundene IV. internationale Conferenz der Gesellschaften vom Rothen Kreuze den Wunsch ausgesprochen, dass „in gewöhnlichen Zeiten“ alle 5 Jahre eine internationale Conferenz abgehalten werde.

Die V. im Jahre 1892 in Rom tagende internationale Conferenz hat dem beigestimmt und das internationale Comité in Genf aufgefordert, zur gehörigen Zeit mit einem der Centralcomités sich in Verbindung zu setzen, damit an dem Sitze dieses letzteren im Jahre 1897 eine internationale Conferenz abgehalten werde.

Das internationale Comité in Genf hat an das österreichische Centralcomité vom Rothen Kreuze die Anfrage gestellt, ob es die Einberufung der VI. internationalen Conferenz der Vereine vom Rothen Kreuze nach Wien übernehmen wolle. Wir haben diesem ehrenvollen Rufe gerne Folge geleistet und erlauben uns hiemit, gleichsam als Vollstrecker des von den genannten Conferenzen ausgesprochenen Wunsches, die hochgeehrten Centralcomités vom Rothen Kreuze aller Länder in und ausser Europa zur nächsten VI. internationalen Conferenz, die zwischen dem 20. und 30. September 1897 in Wien stattfinden soll, hiemit hochachtungsvoll einzuladen.

Indem wir Ihrer geneigten zustimmenden Antwort entgegensehen, bemerken wir, dass nur ganz unvorherzusehende politische Ereignisse oder der ausgesprochene Wunsch einer grösseren Anzahl von Centralcomités oder der hohen Regierungen uns davon abhalten könnte, diese internationale Conferenz zur angegebenen Zeit in Wien zu versammeln.

Von hoher Wichtigkeit ist es selbstverständlich, dass von den verschiedenen Centralcomités werthvolle Berathungsgegenstände zur eingehenden Discussion im Schosse der VI. internationalen Conferenz eingesendet werden. Wir erlauben uns demgemäss schon in dieser ersten ergebenen Mittheilung an die hochgeehrten Centralcomités die Bitte zu stellen, jene Fragen, deren Berathung während der internationalen Conferenz sie wünschen, uns bis zum 15. November l. J. gefälligst bekannt geben, die von ihnen aufgestellten Fragepunkte seinerzeit bearbeiten, redigiren und bei der internationalen Conferenz vertreten zu wollen.

Wir gestatten uns schon heute anzuführen, dass wir in der Hauptsache das Reglement, das bei der internationalen Conferenz in Rom Geltung gehabt hat, auch für die in Wien tagende Conferenz vorschlagen werden. Es wird in demselben eine Neuerung dadurch eingeführt werden, dass Damen an der Conferenz theilnehmen, da eine Ausschliessung der Damen von einer in Wien tagenden internationalen Conferenz nach den Statuten des österreichischen Rothen Kreuzes geradezu unmöglich wäre. Es wolle jedoch darin nicht eine Anticipation unseres bekannten Vorschlages auf Einführung eines beständigen Reglements für künftige Conferenzen ersehen werden, welcher Vorschlag erst bei der bevorstehenden Conferenz in Berathung gezogen werden soll.

Wie auf den letzten internationalen Conferenzen wird auch bei der Conferenz in Wien jede Besprechung des Textes der Genfer Convention unterbleiben müssen.

Genehmigen Sie den Ausdruck unserer besonderen Hochachtung

Wien, am 1. Juni 1896.

FÜR DIE BUNDESLEITUNG DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT VOM ROTHEN KREUZE:

FRANZ GRAF FALKENHAYN

Präsident.

Viele Centralcomités hatten die Güte, uns baldigst ihrer Zustimmung zu versichern und es wurden uns von mehreren derselben jene Fragepunkte zur Kenntniss gebracht, welche dieselben den Berathungen der VI. internationalen Conferenz zu unterziehen wünschten, so dass wir in der Lage waren dem sogleich mitzutheilenden Rundschreiben an die Centralcomités das vorläufige Programm beizuschliessen.

Rundschreiben an das internationale Comité und die Centralcomités der Gesellschaften vom Rothen Kreuze.

Eine Anzahl Centralcomités der Gesellschaften vom Rothen Kreuze hat die Güte gehabt, unser Schreiben vom 1. Juni d. J., mit welchem wir uns die Ehre gegeben haben, sie zu der zwischen dem 20. und 30. September 1897 in Wien abzuhaltenden VI. internationalen Conferenz ergebenst einzuladen, in zustimmendem Sinne zu beantworten. Einige derselben haben uns bereits die Namen ihrer Vertreter bekannt gegeben. Auch ist uns eine Reihe von Berathungsgegenständen mitgetheilt worden, deren Verhandlung durch die Conferenz gewünscht wird; dieselben liegen diesem Schreiben bei.

Wir erlauben uns, den Centralcomités, welche in dieser Weise uns ermuntert haben, unseren aufrichtigen Dank auszudrücken.

Da mehrere der hochgeehrten Centralcomités uns bisher noch nicht mit einer Antwort beehrt haben, so erlauben wir uns, sie um ein baldiges Zeichen ihrer Zustimmung zu ersuchen.

Auch wäre es erwünscht, wenn etwa noch zur Berathung anzumeldende Fragepunkte in kurzer Frist an uns eingesendet würden.

Wir haben uns gestattet, schon in unserem ersten Schreiben darum zu ersuchen, dass Berathungsgegenstände von den betreffenden Centralcomités bearbeitet, redigirt und in der internationalen Conferenz von denselben vertreten werden. Wir ersuchen hiemit im Zusammenhange, dass es den betreffenden Comités so viel als irgend möglich gefallen möge, diese Elaborate in deutscher und französischer Sprache an uns einzusenden, d. h. in jenen Sprachen, in denen die Drucklegung dieser Berichte und später der Verhandlungen der Conferenz erfolgen wird. Es ist klar, dass die Veröffentlichungen dadurch an Genauigkeit des Ausdruckes, an Bestimmtheit dessen, was der Antragsteller beabsichtigte, gewinnen würden.

Mehrere Centralcomités hatten uns vorläufig ihrer Zustimmung versichert und ihre endgiltige auf den Zeitpunkt verschoben, wo nach den Sommerferien Plenarsitzungen der Comités zu Stande kommen könnten. Diese Zeit, in welcher eigentliche Beschlussfassungen aus dem angegebenen Grunde auch bei uns nicht leicht zu erreichen sind und die Arbeiten sich demnach auf das Nothwendige einschränken, umfasst die Monate unmittelbar bis zur Abhaltung der in Aussicht genommenen internationalen Conferenz Ende September 1897. Dieser Umstand und die für unsere, Ende Mai abzuhaltende Bundesversammlung nothwendigen Arbeiten veranlassen uns dazu, die hochgeehrten Centralcomités zu ersuchen, die von ihnen abgefassten Referate über Berathungsgegenstände bis 15. April 1897 an uns gelangen lassen zu wollen.

Den für die Eröffnung der in die Frist zwischen 20. und 30. September fallenden Conferenzen erst festzusetzenden Tag werden wir die Ehre haben, noch besonders bekannt zu geben und zugleich die ferner angemeldeten Berathungsgegenstände mitzutheilen.

Wir benützen diese Gelegenheit, um die hochgeehrten Centralcomités neuerdings unserer besonderen Hochachtung zu versichern.

Wien, am 27. December 1896.

FÜR DIE BUNDESLEITUNG DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT VOM ROTHEN KREUZE:

FRANZ GRAF FALKENHAYN

Präsident.

Wir heben aus dem mitgetheilten Rundschreiben nur hervor, dass der uns richtig erscheinende Weg betreten wurde, jene Comités, welche Berathungsgegenstände eingesendet hatten, zu ersuchen, ohne Ausnahme, selbst die Abfassung von eingehenden Berichten über dieselben, sowie deren einstige Vertretung auf der Tribüne der VI. internationalen Conferenz zu übernehmen. Man erinnert sich, dass in Wien zum erstenmale ausschliesslich in dieser Weise vorgegangen werden sollte.

Nachdem wir theils durch die Zustimmung der Centralcomités zu dem Plane die VI. Conferenz einzuberufen, theils durch die Uebersendung von dort zu verhandelnden Berathungsgegenständen die Sicherheit erlangt hatten, dass ein solches Zusammentreten der Gesellschaften vom Rothen Kreuze eine fruchtbringende Thätigkeit verspräche, wendeten wir uns in dem sogleich mitzutheilenden Schreiben an die hohen Regierungen der Signatarmächte der Genfer Convention.

Rundschreiben an die hohen Regierungen der Signatarmächte der Genfer Convention.

Wir erlauben uns, den hohen Regierungen der Signatarmächte der Genfer Convention ehrerbietigst anzuzeigen, dass zwischen dem 20. und 30. September 1897 die VI. internationale Conferenz der Gesellschaften vom Rothen Kreuze in Wien abgehalten werden wird.

Die hohen Signatarmächte der Genfer Convention haben die Gewogenheit gehabt, sich bei den vorausgegangenen fünf internationalen Conferenzen vertreten zu lassen; ihre Abgeordneten haben sich wiederholt und mit Eifer an den Berathungen betheiligt und auch von dem Rechte der Abstimmung Gebrauch gemacht.

Dies ermuthigt uns, die hohen Signatarmächte der Genfer Convention ehrerbietigst zu ersuchen, auch zu dieser VI. internationalen Conferenz Vertreter absenden zu wollen.

Wir legen im Anschlusse das Verzeichniss der bis jetzt von verschiedenen Centralcomités zur Verhandlung angemeldeten Berathungsgegenstände bei. Ein Blick auf dieselben wird zeigen, dass Fragen von hohem Interesse auf der VI. internationalen Conferenz zur Besprechung kommen werden.

Der Eröffnungstag der VI. internationalen Conferenz kann erst später festgestellt werden und werden wir nicht ermangeln, denselben sowie das durch uns etwa noch zukommende Fragepunkte vervollständigte Programm zur geeigneten Kenntniss der hohen Regierungen zu bringen.

Wien, am 10. April 1897.

FÜR DIE BUNDESLEITUNG DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT VOM ROTHEN KREUZE.

GRAF FRANZ FALKENHAYN

Präsident.

In Erfüllung unserer an die Centralcomités gerichteten Bitte trafen die Mehrzahl der eingesendeten Berichte über die im Programm aufgestellten Fragepunkte am 15. April in Wien ein. Es mag schon hier vergönnt sein, darauf hinzuweisen, dass diese Berichte, die später noch mehrerlei Zugaben erfuhren, dank dem Entgegenkommen und dem Eifer, der die Comités für die gemeinsame Sache beseelte, eine ungemaine Mannigfaltigkeit der Mittheilungen darstellt, die eine wahre Fundgrube von höchst interessanten Gegenständen für die Sache des Rothen Kreuzes enthält. (Vergleiche die Berichte im ersten Theile des Buches.) Die soeben genannten Berichte wurden unter gleichzeitiger Feststellung des Eröffnungstages der VI. internationalen Conferenz mit dem sogleich folgenden Rundschreiben den hohen Regierungen, dem internationalen Comité und den Centralcomités mitgetheilt.

An die hohen Regierungen der Signatarmächte der Genfer Convention.

In Vervollständigung unseres Schreibens vom 10. April dieses Jahres, in welchem wir uns erlaubt haben, die hohen Signatar-Mächte der Genfer Convention einzuladen, Vertreter zu der VI. internationalen Conferenz der Gesellschaften vom Rothen Kreuze abzusenden, gestatten wir uns Folgendes anzuführen:

Die feierliche Eröffnung der Conferenz wird am 19. September um 12 Uhr Mittag im grossen Saale der neuen Universität (I., Franzensring) stattfinden und die anderen 4 oder 5 Sitzungen werden in den nächst darauffolgenden Tagen ebendort abgehalten werden.

Wir ersuchen die hohen Regierungen ehrfurchtsvoll, uns die Namen ihrer Abgeordneten bekanntgeben zu wollen.

Im Anschlusse legen wir zwei Exemplare der ausführlichen Berichte bei, welche das Internationale Comité und die Centralcomités über die von denselben früher angemeldeten Berathungsgegenstände uns eingesendet haben.

Wien, am 15. Juli 1897.

FÜR DIE BUNDESLEITUNG DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT VOM ROTHEN KREUZE:

FRANZ GRAF FALKENHAYN

Präsident.

Rundschreiben an das Internationale Comité und die Centralcomités der Gesellschaften vom Rothen Kreuze.

Von den hochgeehrten Centralcomités sind uns nicht nur zahlreiche Zustimmungen zur Absicht, die VI. internationale Conferenz in Wien abzuhalten, zugekommen, sondern mehrere derselben haben ausführliche Berichte über die von ihnen früher angemeldeten Berathungsgegenstände an uns eingesendet.

Diese Referate, die unserer Bitte zufolge von mehreren Centralcomités in deutscher und französischer Sprache verfasst wurden, kamen uns in den meisten Fällen mit überraschender Pünktlichkeit in der von uns erbetenen Frist zu.

Wir erlauben uns, den betreffenden Comités unseren verbindlichsten Dank für dieses gütige Entgegenkommen abzustatten.

Wir erinnern an unser schon im Rundschreiben vom 1. Juni 1896 ausgesprochenes Ersuchen, dass es jenen Comités, welche uns mit Einsendung von Berathungsgegenständen beehrt haben, gefallen möge, dieselben in den Sitzungen der VI. Conferenz zu vertreten.

Die feierliche Eröffnung der VI. internationalen Conferenz wird am 19. September um 12 Uhr Mittag im grossen Saale der neuen Universität (I., Franzensring) stattfinden und die 4 bis 5 Sitzungen ebenda an den darauffolgenden Tagen abgehalten werden.

Die Commission der Delegirten wird wie auf den früheren Conferenzen zusammentreten und die gleichen Functionen ausüben; wir ersuchen, die Wahlen zu derselben vorzunehmen und uns die Namen der Gewählten ebenso bekannt zu geben wie — wo dies nicht schon geschehen sein sollte — die Namen der Abgeordneten überhaupt.

Dem gegenwärtigen Rundschreiben liegen 2 Exemplare der vom internationalen Comité und von den Centralcomités uns eingesendeten Referate über die Berathungsgegenstände bei.

Wien, am 15. Juli 1897.

FÜR DIE BUNDESLEITUNG DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT VOM ROTHEN KREUZE:

FRANZ GRAF FALKENHAYN

Präsident.

Gleichsam den Schlussstein zur Vorbereitung der VI. internationalen Conferenz nach aussen bildete das nachstehende Rundschreiben, das an alle Theilnehmer an der bevorstehenden Conferenz gerichtet wurde.

Rundschreiben an alle Mitglieder der VI. internationalen Conferenz.

Alle Mitglieder der internationalen Conferenz der Gesellschaften vom Rothen Kreuze werden hiemit eingeladen, sich am Abende des 18. September (Vorabend des Eröffnungstages der Conferenz) im Strassenanzug um 8 Uhr im hiesigen Cursalon (Stadtspark) einzufinden zu wollen, um sich gegenseitig kennen zu lernen und etwaige Bekanntschaften zu erneuern.

Diejenigen Mitglieder, welche von ihren Comités in die Delegirten-Commission gewählt wurden, mögen die Güte haben, sich am 19. September um 10 Uhr vormittags im kleinen Sitzungssaale der k. k. Universität, I. Franzensring, einzufinden.

Endlich ergeht an alle Mitglieder das Ersuchen, ihre Wiener Adressen bald nach Ankunft im Auskunfts-bureau: Universität, I. Franzensring, abgeben zu wollen, woselbst ihnen dann das Programm der Conferenz überreicht werden wird.

Wien, am 30. August 1897.

FÜR DIE BUNDESLEITUNG DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT VOM ROTHEN KREUZE:

FRANZ GRAF FALKENHAYN

Präsident.

Um die Angelegenheit der VI. internationalen Conferenz stets im Auge zu behalten und über die nöthig werdenden Schritte zu berathen, setzte der Bundespräsident Seine Excellenz Graf Falkenhayn ein vorbereitendes Comité zusammen, dessen Mitglieder weiter unten genannt werden sollen.

Während der Tage, an welchen die VI. internationale Conferenz in Wien versammelt war, kam ausserhalb der Sitzungen das nachstehende Programm von Veranstaltungen und Festlichkeiten zur Ausführung.

Samstag den 18. September.

Abends 8 Uhr: Zusammenkunft im Cursalon des Stadtparks, Begrüssung der Mitglieder der Conferenz.

Sonntag den 19. September.

Vormittags 10 Uhr: Delegirtencommission im kleinen Saale der Universität.

Mittags 12 Uhr: Feierliche Eröffnungssitzung der Conferenz im grossen Festsaale.

Abends: Vorstellung im Hofopertheater.

Montag den 20. September.

Vormittags 10 Uhr: Sitzung der Conferenz.

Mittags: Ausflug auf den Kahlenberg; Déjeuner, welches k. k. Landesvertheidigungs-Minister, Feldzeugmeister Zeno Graf Welsersheimb der Conferenz anbietet. (Promenade-Anzug.)

Dienstag den 21. September.

Vormittags 10 Uhr: Sitzung der Conferenz.

Mittags: Unterbrechung, dann Fortsetzung.

Mittwoch den 22. September.

Vormittags 10 Uhr: Sitzung der Conferenz.

Nachmittags 4 Uhr: Besichtigung der Feldausrüstungsdepôts der Gesellschaft im Prater, nächst dem Trabrennplatze.

Nachmittags 6 Uhr: Diner im Sacher-Garten, gegeben von der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze. (Promenade-Anzug.)

Abends: Besuch von „Venedig in Wien“.

Donnerstag den 23. September.

Vormittags Besuch der Hofmuseen, Gemäldegallerien etc.

Nachmittags 3 Uhr: Besichtigung des Rathhauses und Empfang durch die Stadtvertretung.

Abends 8 Uhr 30: Empfang bei Hofe.

Freitag den 24. September.

Vormittags 10 Uhr: Sitzung und Schluss der Conferenz.

INHALTS-VERZEICHNISS.

	Seite
Einleitung	III
Inhalts-Verzeichniss	XI

ERSTER THEIL.

Mitgliederliste der VI. internationalen Conferenz	3
Die von den Centralcomités für die Delegirten-Commission genannten Mitglieder	14
Vorbereitendes Comité für die VI. internationale Conferenz	16
Auskunftsbureau der VI. internationalen Conferenz	16
Geschäftsordnung für die VI. internationale Conferenz	17
Verzeichniss der für die VI. internationale Conferenz angemeldeten Berathungsgegenstände	19
Berichte über die zur Verhandlung auf der VI. internationalen Conferenz vorgelegten Berathungsgegenstände	21
Berichte über die Thätigkeit der Amerikanischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze zwischen der V. und VI. Conferenz	127
Auszug aus dem Berichte über den Hilfsdienst des japanischen Vereines vom Rothen Kreuze während des Krieges des 27—28 Meijijahres 1894—1895	133
Geschichtlicher Ueberblick über die Thätigkeit des russischen Vereines vom Rothen Kreuze	141

ZWEITER THEIL.

I.

Protokolle der Sitzungen der Delegirten-Commission der VI. internationalen Conferenz.

Protokoll über die am 19. September 1897 von der Delegirten-Commission der VI. internationalen Conferenz der Vereine vom Rothen Kreuze abgehaltene Sitzung	165
Verzeichniss der der internationalen Conferenz zu Wien vorgelegten Berathungsgegenstände, geordnet gemäss dem von der Delegirten-Commission gefassten Beschlusse vom 19. September 1897	166
Protokoll über die von der Delegirten-Commission der VI. internationalen Conferenz der Vereine vom Rothen Kreuze am 21. September 1897 um 5 Uhr Nachmittags abgehaltene Sitzung	169
Geschäftsordnung für die internationalen Conferenzen der Vereine vom Rothen Kreuze	170

Protokolle der Sitzungen der VI. internationalen Conferenz vom 19. bis 24. September 1897.

Erste Sitzung. Sonntag, den 19. September 1897, um 12 Uhr Mittags.

Seite

Eröffnung der VI. internationalen Conferenz	175
Rede Seiner k. und k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs LUDWIG VICTOR.....	175
Rede Seiner Excellenz des Herrn Grafen FRANZ FALKENHAYN	176
Geschäftsordnung	176
Anträge der Delegirten-Commission bezüglich der Wahl des Ehrenpräsidenten, des Präsidenten, der Vicepräsidenten, der Schriftführer und des Generalsecretärs.....	176
Annahme der Anträge der Delegirten-Commission seitens der Conferenz.....	177

Zweite Sitzung. Montag, den 20. September 1897, um 10 Uhr Vormittags.

Mittheilungen des Präsidenten	179
Telegramm des Herrn MOYNIER	179
Telegramm Seiner kaiserlichen Hoheit des Prinzen AKIHITO	180
Erklärung Seiner Excellenz des Herrn von MARTENS.....	180
Erste Frage: a) Ueber die Verwendung des „Augusta-Fonds“	181
Berichterstatter Herr GUSTAV ADOR	181
b) Zukunft und Verwendung des „Augusta-Fonds“	181
Berichterstatter Herr Baron HARDENBROEK	181
Redner: Herr VON DEM KNESEBECK.....	183
Zweite Frage: Ueber die Genfer Convention im Seekrieg.....	183
Berichterstatter Herr Professor Dr. MAZZONI	183
Redner: Die Herren Marquis DE VOGÜÉ, VON CLAPARÈDE, LOEW, Marquis DE VILLALBOS, RENAULT	186
Dritte Frage: a) Berathung über eine möglichst einheitliche und einfache Herstellung der im Kriege nothwendigen Verbandsmittel und die Desinfection der gebrauchten sowie improvisirten Verbandstücke, da in den letzten Jahren die Grundsätze für die Gewinnung und den Gebrauch derselben sich wesentlich vereinfacht haben und bestimmter als früher geworden sind, so dass sie voraussichtlich zunächst keine Veränderung erfahren werden	190
Berichterstatter Herr Professor Dr. VON BERGMANN	190
b) Ueber die Mittel, die aseptische Behandlungsweise bei den ersten Verbänden in der Militär-Chirurgie zu sichern	190
Berichterstatter Herr Dr. POZZI	191
Redner: Die Herren DE MOOY, LOEW, ARIGA, VON FARKAS, VON BERGMANN, GALVANI, FIALLA, HAGA	193

Dritte Sitzung. Dienstag, den 21. September 1897, um 10 Uhr Vormittags.

	Seite
Mittheilung des Präsidenten	199
Vierte Frage: a) Die Friedenthätigkeit der Vereine vom Rothen Kreuze	199
Berichterstatter Herr Stabsarzt Dr. PANNWITZ	200
b) Da die Thätigkeit der Gesellschaft vom Rothen Kreuze nach aller Wahrscheinlichkeit in künftigen Kriegen, die mit jedem Tag blutiger zu werden drohen, immer ausgedehnter werden wird, so müssen die Gesellschaften vom Rothen Kreuze sich im Vorhinein auf diese Ausdehnung ihrer Wirksamkeit vorbereiten.....	200
Berichterstatter Seine Excellenz Herr VON MARTENS.....	203
Discussion. — Redner: Die Herren KÜHN, GALVANI, Baron AMBROZY, LOEW, FIALLA, DUPONT, VON MARTENS, FURLEY, FERREIRA, PANNWITZ	204
Elfte Frage: Das russische Rothe Kreuz in Abyssinien	210
Rede Seiner Excellenz Herrn VON MARTENS	211
Zwölfte Frage: Mittheilung über die Organisation und Wirkungsweise des ärztlichen Dienstes im Bereiche der Congolesischen und Afrikanischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze	211
Rede des Herrn Dr. DUPONT	211
Fünfte Frage: Ueber die Arbeiten der Centralcomités in Betreff des Antrages der Herren Baron Mundy, Socin, Furley, Thomsen und von Montagnac	211
Berichterstatter Herr Dr. FERRIÈRE	212
Discussion. — Redner: Herr LEURS	216
Sechste Frage: Welches sind die massgebenden Grundsätze für die Gewährung internationaler Hilfe der Gesellschaften untereinander?	217
Berichterstatter Herr VON DEM KNESEBECK	217
Redner: Die Herren ADOR, VON MARTENS, LOEW, VON DEM KNESEBECK, VERVLOET, GALVANI, RENAULT, Marquis DE VOGÜÉ.....	218

Vierte Sitzung. Mittwoch, den 22. September 1897, um 10 Uhr Vormittags.

Kenntnissnahme der Protokolle der ersten und zweiten Sitzung durch die Conferenz	227
Bemerkung des Herrn Dr. HAKANOFF	228
Mittheilung des Herrn ODIER im Namen der Japanischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze	228
Siebente Frage: Es wäre wünschenswerth, dass jeder Staat in seinem Criminalcodex Strafsatzungen gegen Uebertretung der Genfer Convention einfüge. Ueberdies wäre ein von den Centralcomités und von den Signatarmächten der Genfer Convention gutgeheissenes internationales Institut einzusetzen, welches sein Urtheil in zweifelhaften Fällen einer Uebertretung der Genfer Convention zu fällen hätte	228
Berichterstatter Seine Excellenz Herr VON MARTENS.....	228
Discussion. — Redner: Die Herren KRAUS, VON MARTENS, Graf SOLMS-BARUTH, PRAWDIK, VON KLEIN, NASRY-BEY, VON ROSZKOWSKY, ADOR, VON ARNNETH, Graf HARDEGG, Graf ORSINI-ROSENBERG, PANARA, VON CLAPARÈDE, VON DEM KNESEBECK, RENAULT, VERCESCO, Graf CSEKONICS, Graf TAVERNA, Graf LEWENHAUPT, Baron HARDENBROEK	232

Achte Frage:	Welche Regeln wären im Allgemeinen festzustellen, um im Falle, als die Strassen gänzlich ungangbar wären, den Sanitätscolonnen neutraler Länder, welche einem Centralcomité der kriegführenden Mächte Hilfe bringen wollen, den Durchweg durch das Gebiet des anderen kriegführenden Staates zu verschaffen? Hat ein kriegführender Staat das Recht, einem neutralen Centralcomité des Rothen Kreuzes, das dem Gegner Hilfe bringen will, den Durchweg zu verbieten, wenn sich das neutrale Comité allen diesfälligen Anordnungen dieses kriegführenden Staates unterwirft?	237
	Berichterstatter Seine Excellenz Herr VON MARTENS	237
	Discussion. — Redner: Die Herren Graf TAVERNA, LOEW, VON DEM KNESEBECK, RENAULT, Graf CSEKONICS, GALVANI, VON MARTENS	238
Neunte Frage:	Welche Vorkehrungen haben die verschiedenen Centralcomités ergriffen, um den Missbrauch des Zeichens des Rothen Kreuzes zu verhindern?	241
	Berichterstatter Seine Excellenz Herr VON MARTENS	241
	Discussion. — Redner: Die Herren LOEW, VON DEM KNESEBECK, ST. MARKOVITS, Graf TAVERNA, LEURS, Graf CSEKONICS, VON MARTENS	242
Zehnte Frage:	Nothwendigkeit, während des Krieges oder bei öffentlichen Unglücksfällen den Transport des Personals und Materials der Gesellschaft vom Rothen Kreuze zu Wasser und zu Lande zu versichern, und sie von allen Zollformalitäten zu befreien. Was hat man in dieser Beziehung in den verschiedenen Staaten erreicht?	244
	Berichterstatter Seine Excellenz Herr VON MARTENS	245
	Discussion. — Redner: Die Herren TCHOURTCHITCH, BECCHI, VON MARTENS	246

Fünfte Sitzung. Freitag, den 24. September 1897, um 10 Uhr Vormittags.

	Kennnissnahme der Protokolle der dritten und vierten Sitzung	247
	Bemerkungen über dieselben seitens der Herren VON DEM KNESEBECK, der Grafen TAVERNA und LEWENHAUPT	247
	Mittheilung des Herrn ODIER namens der Amerikanischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze	248
	Mittheilungen des Präsidenten (Schreiben der japanischen Delegirten Herren Dr. HAGA und ARIGA-NAGAO)	248
Dreizehnte Frage:	a) Ueber eine allgemeine Geschäftsordnung für künftige internationale Conferenzen	249
	Berichterstatter Herr Staatsrath BECCHI	249
	b) Um die Arbeiten der internationalen Conferenzen zu erleichtern und ihre regelmässige Wirksamkeit zu sichern, muss die dieselben betreffende Geschäftsordnung so bald als möglich festgestellt werden. Das Petersburger Centralcomité hält ausdrücklich an den Abänderungsanträgen fest, die es zum Entwurf des italienischen Centralcomités vorgeschlagen hat	249
	Discussion. — Redner: Die Herren RENAULT, LOEW, BECCHI, Marquis DE VOGÜÉ, KÜHN	250

	Seite
Sitz der nächsten Conferenz, Rede des Herrn LEURS.....	254
Abschiedsrede des Herrn Grafen TAVERNA	255
Abschiedsrede des Präsidenten.....	255
Dank der Conferenz an die Dolmetscher, Rede des Herrn Dr. Ritter VON ARNETH.....	256
Schluss der VI. internationalen Conferenz	256

DRITTER THEIL.

Die von der VI. internationalen Conferenz gefassten Beschlüsse	259
Festprogramm der Conferenz	265
Redner-Register	271

ERSTER THEIL.

MITGLIEDERLISTE

der

VI. INTERNATIONALEN CONFERENZ.

INTERNATIONALES COMITÉ.

Gustav **Ador**, Vicepräsident des internationalen Comités,
Eduard **Odier**, Secretär des internationalen Comités,
Oberst Camille **Favre**,
Dr. med. Friedrich **Ferrière**,
Alfred **Gautier**, Professor der Rechtswissenschaften an der Genfer Universität.

Delegirte des internationalen Comités.

DEUTSCHLAND.

Von dem Knesebeck, königl. Kammerherr vom Dienste Ihrer Majestät der deutschen Kaiserin und Königin von Preussen,
Generalarzt I. Cl. Professor Dr. **von Bergmann**, geheimer Medicinalrath,
Professor Dr. **Gurlt**, geheimer Medicinalrath,
Freiherr **von Goeben**, grossherzoglich sächsischer Kammerherr, Rechtsritter des Johanniter Ordens,
Dr. med. **Oldenburg**, Sanitätsrath, für den mecklenburgischen Verein,
Freiherr **von Freyberg**, Bezirkspräsident (aus Strassburg),

Delegirte des deutschen Centralcomités.

BADEN.

Kammerherr Freiherr Adolf **von Marschall**, geheimer Legationsrath im Ministerium des Aeussern,
Regierungsvertreter.

Grossherzoglich badischer Kammerherr **von Chelius**, geheimer Rath,
als persönlicher Vertreter Ihrer königlichen Hoheit der Grossherzogin von Baden.

Oberst z. D. **Stiefbold**, Vorsitzender des badischen Landesvereines vom Rothen Kreuze,
Geheimrath und Kammerherr **von Weech**, Director des badischen Landesarchivs,
Delegirte des Centraleomités.

BAYERN.

Divisionsarzt Dr. Wilhelm **Bestelmayer**,
Regierungsvertreter.

Legationssecretär Eduard **Riederer**, Freiherr **zu Paar und Schönau**,
Delegirter des Centraleomités.

HESSEN.

Geheimer Oberconsistorialrath **Buchner**, Vorsitzender des Hilfsvereines im Grossherzogthum Hessen für die
Krankenpflege und Unterstützung der Soldaten im Felde,
Vertreter der Regierung und des Centraleomités.

PREUSSEN.

Exc. Graf **Solms-Baruth**, kaiserlich deutscher Commissär und Militärinspector der freiwilligen Krankenpflege,
Freiherr **von Seherr-Thos Lorzendorf**, geheimer Rath,
Regierungsvertreter.

Königl. Stabsarzt Dr. **Panwitz**,
Königl. Major z. D. **von Strantz**,
Consul Heinrich **Mappes** (in Frankfurt am Main),
Delegirte des Centraleomités.

SACHSEN.

Otto Graf **Vitzthum**, Vorsitzender des sächsischen Landesvereines vom Rothen Kreuze,
Delegirter des Centraleomités.

WÜRTTEMBERG.

Finanzrath **Geyer** im königl. Finanzministerium, stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrathes des württembergischen Landesvereines vom Rothen Kreuze,

Delegirter des Centralcomités.

ARGENTINIEN.

Professor Dr. Don Antonio **Pinero**,

Regierungsvertreter.

BELGIEN.

Dr. **Dupont**, Generalinspector des Sanitätsdienstes im Heere, I. Vicepräsident des belgischen Vereines vom Rothen Kreuze,

Regierungsvertreter.

Dr. **Dupont**, Generalinspector des Sanitätsdienstes im Heere, I. Vicepräsident des belgischen Vereines vom Rothen Kreuze,

Leurs, Mitglied des Centralcomités des belgischen Vereines vom Rothen Kreuze,

Julius **Chomé**, Generalsecretär des belgischen Vereines vom Rothen Kreuze,

Delegirte des Centralcomités.

BULGARIEN.

Dr. **Hakanoff**, Chefarzt des Alexanderspitals,

Dr. **Kiranoff**, Stabsarzt des Alexanderspitals,

Delegirte des Centralcomités.

CONGO-STAAT.

Dr. **Dupont**, Generalinspector des Sanitätsdienstes im Heere, I. Vicepräsident des belgischen Vereines vom Rothen Kreuze,

Regierungsvertreter.

DÄNEMARK.

Generalmajor **S. V. V. von Pfaff**, Präsident des dänischen Vereines vom Rothen Kreuze,

Vertreter der Regierung und des Centralcomités.

FRANKREICH.

Dr. **Pauzat**, Stabsarzt I. Classe, dem Sanitätsdienste im Kriegsministerium zugetheilt,
Dr. **Bonnafy**, Oberstabsarzt der Marine, Mitglied des Obersten Sanitätsrathes in Paris,
Ludwig **Renault**, Professor der Rechtswissenschaften an der Pariser Facultät,

Regierungsvertreter.

Marquis **von Vogüé**, ehemaliger Botschafter,
Dr. **Pozzi**, Mitglied der medicinischen Akademie,

Delegirte des Centralcomités.

GRIECHENLAND.

Dr. J. **Galvani**, Mitglied des Centralcomités vom Rothen Kreuze in Griechenland, Universitätsprofessor etc.,

Delegirter des Centralcomités.

GROSSBRITANNIEN.

Surgeon-Major W. G. **Macpherson**, M. B. vom militärärztlichen Stabe,

Regierungsvertreter.

ITALIEN.

Dr. Panfilo **Panara**, Oberststabsarzt und Sanitätsdirector im Kriegsministerium,
Dr. Salvatore **Grisolia**, Oberststabsarzt in der Marine,

Regierungsvertreter.

Graf Rinaldo **Taverna**, Senator, General in der Reserve, Präsident des Italienischen Vereines vom
Rothen Kreuze,

Fruttuoso **Becchi**, Staatsrath, Generaldirector im Kriegsministerium, Generalsecretär des Vereines,
Ritter Gaetano **Mazzoni**, Professor der Chirurgie, Mitglied des Centralcomités, Sanitätsinspector des Vereines,

Delegirte des Centralcomités.

JAPAN.

Dr. M. **Koike-Masanao**, Chefarzt I. Classe und Vorstand der ärztlichen Abtheilung im Kriegsministerium,

Regierungsvertreter.

Dr. Haga **Eijiro**, Stabsarzt der kaiserlich-japanischen Armee,
Ariga **Nagao**, Professor des Völkerrechtes an der Kriegs-Akademie, Administrator der Japanischen Gesellschaft
vom Rothen Kreuze,

Delegirte des Centralcomités.

MONTENEGRO.

Dr. Peter **Millanitsch**, Secretär des Montenegrinischen Vereines vom Rothen Kreuze,
Delegirter des Centralcomités.

NIEDERLANDE.

Excellenz Baron K. J. G. **von Hardenbroek de Bergambacht**, Präsident des obersten Comités der Niederländischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze,
C. **de Mooy**, Oberst des Ruhestandes, Chefarzt I. Classe des Sanitätsdienstes der niederländischen Armee,
Mitglied des obersten Comités der Niederländischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze,
Regierungsvertreter.

Excellenz Baron K. J. G. **von Hardenbroek de Bergambacht**, Präsident des obersten Comités der Niederländischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze,
Jonkheer S. Laman **Frip**, Mitglied,
Major J. **Vervloet**, Secretär des obersten Comités der Niederländischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze,
Delegirte des Centralcomités.

PORTUGAL.

Graf **von Paraty**, Senator, a. o. Gesandter und bevollmächtigter Minister am k. u. k. Hofe Wien,
Regierungsdelegirter.

G. L. Santos **Ferreira**, Infanteriehauptmann, dem Kriegsministerium zugetheilt, Secretär des Portugiesischen Vereines vom Rothen Kreuze,
P. R. **Chaves von Meyrelles**, Privatier,
Delegirte des Centralcomités.

RUMÄNIEN.

Chefarzt Dr. Johann **Vercesco**,
Chefarzt Dr. Stefan **Dimitresco**,
Regierungsvertreter.

Dr. Ludwig **Fialla**, ehemaliger Anatomieprofessor etc. etc.,
Delegirter des Centralcomités.

RUSSLAND.

Exc. Th. **von Martens**, Privatrath, Mitglied des obersten Comités der Russischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze,
Vertreter der Regierung und des Centralcomités.

SCHWEDEN UND NORWEGEN.

Graf **Lewenhaupt**, a. o. Gesandter und bevollmächtigter Minister am k. u. k. Hofe Wien,
Regierungsvertreter.

NORWEGEN.

Generalmajor Dr. Fr. **Thaulow**, Präsident der Norwegischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze,
Vertreter der Regierung und des Centralcomités.

SERBIEN.

Oberst Dr. Mihailo **Markovič**, Vorstand der Militärsanität,
Regierungsvertreter.

Milan **St. Markovits**, Vicepräsident des Vereines,
Stefan **Tchourtchitch**, Mitglied des Centralcomités der Serbischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze,
Delegirte des Centralcomités.

SIAM.

Hugo **Schönberger**, Consul von Siam in Wien,
Regierungsvertreter.

SPANIEN.

Exc. Marquis **von Villalbos**, Vicepräsident des Centralcomités,
Dr. **Cafatraveno**, Vereinsarzt,
Dr. Juan P. **Criado y Dominguez**, Generalsecretär des Vereines,
Delegirte des Centralcomités.

SCHWEIZ.

Alfred **von Claparède**, a. o. Gesandter und bevollmächtigter Minister am k. u. k. Hofe Wien,
Oberst Dr. **Ziegler**, Chefarzt,
Regierungsvertreter.

A. **Stahelin**, Präsident des Schweizerischen Centralvereines vom Rothen Kreuze,
Dr. G. **Schenker**, Major, Secretär des Schweizerischen Centralvereines vom Rothen Kreuze,
Delegirte des Centralcomités.

TÜRKEI.

Nasry **Bey**, Botschaftsrath bei der kais. türkischen Botschaft in Wien.
Regierungsvertreter.

VEREINIGTE STAATEN.

Miss Clara **Barton**, Präsidentin der Amerikanischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze,
Georg H. **Pullmann**, finanzieller Secretär der Gesellschaft,
Dr. J. B. **Hubbell**, General-Intendant der Gesellschaft,

Regierungsvertreter.

Miss Dr. Lucy **Hall-Brown**,
Charles **King Wood**,

Delegirte des Centralcomités.

RITTER-ORDEN.

SOUVERÄNER MALTHESER-ORDEN.

Comthur Frá Franz Graf **von Hardegg**, Chef der Organisation des freiwilligen Sanitätsdienstes,
Dr. Jurie Edler **von Lavandal**, General-Chefarzt des Ordens.

DEUTSCHER RITTER-ORDEN.

Graf **Orsini-Rosenberg**, Major, Chef der Ambulanzen des Ordens,
Professor Dr. Albert Ritter **von Mosevig-Moorhof**, General-Chefarzt des Ordens.

DEUTSCHER JOHANNITER-ORDEN.

Exc. Graf Friedrich **von Solms-Baruth**, Rechtsritter des Johanniter-Ordens, kais. deutscher Commissär und
Militärinspector der freiwilligen Krankenpflege.

ENGLISCHER JOHANNITER-ORDEN.

John **Furley**, Mitglied des Rathes des englischen Johanniter-Ordens.

ÖSTERREICH-UNGARN.

ÖSTERREICH.

Generalstabsarzt Dr. Carl **Kraus**, Vorstand der XIV. Abtheilung des Reichs-Kriegs-Ministeriums,
Oberstlieutenant Hugo **Meixner** des Generalstabscorps, Vorstand der X. Abtheilung des Reichs-Kriegs-Ministeriums.

Oberst Franz **Prawdik** im Landesvertheidigungs-Ministerium,
Stabsarzt Dr. Anton **Stenzl**, Sanitätsreferent im Ministerium für Landesvertheidigung,
Ministerialrath Dr. Emanuel **Kusý**, Ritter **von Dubrav**, Sanitätsreferent im Ministerium des Innern,
Dr. Johann **Hofmokl**, Universitätsprofessor, Vertreter des Ministerium für Cultus und Unterricht,

Regierungsvertreter.

UNGARN.

Ministerialrath Dr. Cornel **Chyzer**, im Ministerium des Innern,
Oberstabsarzt I. Classe Josef **Bernolák von Haraszt**, Vorstand der V. Abtheilung des Ministeriums für Landesvertheidigung, Chef des honvéd-ärztlichen Officiers-Corps,
Oberstlieutenant Stefan **von Klein**, Vorstand der III. Abtheilung des Ministeriums für Landesvertheidigung,

Regierungsvertreter.

Exc. Graf Andreas **Cseconics**, Geheimer Rath, Präsident der Ungarischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze,
Kammerherr Freiherr Béla **Ambrózy**, k. und k. Husarenrittmeister i. P.,
Géza **Latinovits de Barsod & Katymár**,
Gustav **Dégen de Felsöhegy**,
Dr. Ladislaus **von Farkas**, Regimentsarzt i. P., Chefarzt der Spitäler des Rothen Kreuzes etc.,
Exc. Graf Ladislaus **Pejacsevics**, Geheimer Rath, Präsident des Vereines für Croatien und Slavonien,

Delegirte des Centralcomités.

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT VOM ROTHEN KREUZE.

BUNDES-PRÄSIDIUM.

Falkenhayn Franz Graf, Exc., k. u. k. wirkl. geh. Rath und Kämmerer, Mitglied des Herrenhauses. k. u. k. Oberstlieutenant a. D., Bundespräsident.
Hoyos-Sprinzenstein Ernst Graf, Exc., k. u. k. wirkl. geh. Rath und Kämmerer, Vicepräsident des Herrenhauses, k. u. k. Rittmeister a. D., I. Bundes-Vicepräsident.
Trauttmansdorff Marie Gräfin, geb. Prinzessin zu Liechtenstein, Excellenz, k. u. k. Sternkreuz-Ordens- und Palastdame, I. Bundes-Vicepräsidentin.
Waldstein Marie Gräfin, geb. Prinzessin zu Schwarzenberg, Excellenz, k. u. k. Sternkreuz-Ordens- und Palastdame, II. Bundes-Vicepräsidentin.

DELEGIRTE

DER LANDES- UND FRAUEN-HILFSVEREINE VOM ROTHEN KREUZE.

BÖHMEN.

Schedlbauer W. F., J.U.Dr. und Advocat, Vicepräsident.
Lederer Adalbert Ernst, Privatier.
Waldek Franz, Edler von Waldried, k. Rath und Grossindustrieller.
Coudenhove Marie Gräfin, Exc., geb. Gräfin Trauttmansdorff, Sternkreuz-Ordens- und Palastdame, Präsidentin.
Waldstein Marie Gräfin, geb. Prinzessin Schwarzenberg, Excellenz, Sternkreuz-Ordens- und Palastdame, Ehren-Präsidentin.
Quoika Anton, Fabriksdirector etc.

BUKOWINA.

War nicht vertreten.

DALMATIEN.

Zohar Franz, k. k. Hofrath.

GALIZIEN.

Roszkowski Gustav, Dr., Reichsraths-Abgeordneter und Universitätsprofessor.
Merunowicz Josef, Dr., k. k. Statthaltereirath und Landes-Sanitätsreferent.
Weigel Ferdinand, Dr., k. Rath und Reichsraths-Abgeordneter.

GÖRZ UND GRADISKA.

Kürner Ruggiero, Apotheker.

KÄRNTEN.

Rosenberg Heinrich Fürst, Durchlaucht.
Schwabe von Waisenfrend Rudolf, J.U.Dr., k. k. Hofrath.
Van Goethem von St. Agatha Ernst, k. k. Bezirkshauptmann.
Schmidt-Zabiérow Ida Baronin, Exc., Präsidentin.

KRAIN.

Pascotini-Juriskovič Ferdinand Freiherr von, J.Dr., k. k. Ministerialrath.
Ferjančič Andreas, Dr., k. k. Landesgerichtsrath und Reichsraths-Abgeordneter.

MÄHREN.

Suchanek Alexander Edler von **Hassenau**, k. Rath, Vicepräsident.
Diebl Julius, Dr., Advocat.
Scherks Ernst, Apotheker.
Kubiček Rudolf, Dr., Landesgerichtsrath.
Russe Hugo, J. U. Dr., Landesadvocat.

NIEDERÖSTERREICH.

A. Von der Section: Oesterreichischer Patriotischer Hilfsverein.

Eberan von Eberhorst Therese, Exc., k. u. k. Admirals-Gemahlin.
Geitler Anna.
Gerl Emma von.
Kielmansegg Anastasia Gräfin, Exc., k. k. Statthalters-Gemahlin.
Königswarter Charlotte Baronin.
Köppel Anna.
Kulisch Sofie.
Rupprecht-Virtsolog Johanna von, k. u. k. Hauptmanns-Gattin.
Schloissnig-Cavriani Sofie Freiin von, Sternkreuz-Ordensdame.
Waldheim Louise Edle von.
Waldstein-Wacken Marie Gräfin.
Weber von Ebenhof Isabella Baronin, Exc.
Wiener-Welten Henriette von.
Wüste Anna.
Arneith Franz Ritter von, Med.-Dr.
Boschan Wilhelm, k. Rath.
Buol Alois Freiherr von, k. u. k. Major d. R.
Dinstl Wilhelm, k. Rath.
Falkenhayn Franz Graf, Exc., k. u. k. wirkl. geh. Rath und Kämmerer, Mitglied des Herrenhauses, k. u. k. Oberstlieutenant a. D., Bundespräsident.
Felner von der Arl Albert, k. k. Sectionschef d. R.
Gatterburg Constantin Graf, k. u. k. Kämmerer, n.-ö. Landesausschuss, I. Vicepräsident.
Hoyos-Sprinzenstein Ernst Graf, Exc., k. u. k. wirkl. geh. Rath und Kämmerer, Vicepräsident des Herrenhauses, k. u. k. Rittmeister a. D., Präsident des Vereines, Bundes-Vicepräsident.
Kaller Josef, k. Rath.
Kühn Josef, J. U. Dr.
Kornheisl Franz, Domherr, fürst-erzbischöfl. Consistorialrath.
Kuttig Albin Edler von, Exc., k. u. k. wirkl. geh. Rath und Feldmarschall-Lieutenant i. P.
Lee Theodor Ritter von, k. k. Sectionschef i. P. und Hauptmann in der Landwehr-Evidenz.
Liechtenstern Ferdinand Freiherr von, k. u. k. Garde-Rittmeister.
Luksch Rudolf, k. Rath, Director der I. österreichischen Sparcassa.
Mraček Franz, Med.-Dr., a. o. Universitätsprofessor, Primararzt.
Reder Albert Ritter von **Schellmann**, Med.-Dr., k. u. k. Stabsarzt a. D., Professor.
Richter Ludwig, Architekt.
Schlecht Friedrich, k. u. k. Hof-Bandagist.
Weinlechner Josef, Med.-Dr., k. k. Universitätsprofessor.

B. Von der Section des Landes- und Frauen-Hilfsvereines.

- Loew** Anton, Med.-Dr., k. k. Regimentsarzt der Landwehr-Evidenz, II. Vicepräsident.
Morawitz Vincenz Edler von.
Entlicher Friedrich, Director der n.-ö. Landes-Blindenschule.
Matscheko Clementine von, Vicepräsidentin.
Lindheim-Vivenot Mathilde Edle von.
Meissner-Diemer Fanny, Regierungsraths-Witwe.

OBERÖSTERREICH.

- Kissling** Adolf Ritter von, Dr., k. k. Statthaltereirath und Landes-Sanitätsreferent.
Thum Eduard, k. Rath.
Rosian Hermann, Dr., Advocat.
Weiss-Starkenfels Caroline Baronin, geb. Baronin Holzhausen.
Metternich-Winneburg Lothar Prinz von, Durchlaucht, k. u. k. Kämmerer und k. k. Statthaltereivicepräsident i. P.

SALZBURG.

- Perckhammer von Perckheim zu Fennhals** Sigmund, k. k. Ministerial-Vicesecretär.
Schnöll Johann, Med.-Dr., k. u. k. Generalstabsarzt i. P.

SCHLESIEN.

- Larisch-Mönnich** Heinrich Graf, Exc., k. u. k. wirkl. geh. Rath und Kämmerer, Landeshauptmann von Schlesien, Präsident.
Stellwag-Carion Johann Ritter von, k. k. Hofrath a. D., Vicepräsident.
Larisch-Mönnich Henriette Gräfin, Exc., Sternkreuz-Ordens- und Palastdame.

STEIERMARK.

- Scholz** Josef, Realitätenbesitzer.
Wickenburg Ottokar Graf, k. u. k. Kämmerer, Gutsbesitzer.

TIROL.

- Hasslwanger** Anton, Dr., Hof- und Gerichtsadvocat, Mitglied des Herrenhauses.

TRIEST UND ISTRIEN.

- Stalitz-Valrisano** Carl Ritter von, k. Rath, Vicepräsident.
Wünsch Emil.
Rinaldini Rosa von, Exc., k. k. Statthalters-Gemahlin, Präsidentin.
Benko Marie, Baronin **von Boinik**.
Burgstaller-Bidischini Josef Edler von.

VORARLBERG.

- Walser** Josef, k. k. Professor.

DIE VON DEN CENTRALCOMITÉS
FÜR DIE
DELEGIRTEN-COMMISSION GENANNTEN MITGLIEDER.

Ador	Internationales Comité
Favre	„ „
Odier	„ „
Dr. Gurlt	Deutschland
Freiherr von Knesebeck	„
Stiefbold	Baden
Freiherr von Riederer	Bayern
Buchner	Hessen
Dr. Pannwitz	Preussen
Graf Vitzthum	Sachsen
Geyer	Württemberg
Dr. Dupont	Belgien
Leurs	„
S. V. V. von Pfaff	Dänemark
Marquis von Vogüé	Frankreich
Dr. Pozzi	„
Prof. Galvani	Griechenland
Becchi	Italien
Prof. Mazzoni	„
Graf Taverna	„
Dr. Haga Eijiro	Japan
Ariga Nagao	„
Baron Hardenbroek	Niederlande
Jonkheer S. Laman Frip	„
J. Vervloet	„
Dr. von Arneth	Oesterreich
Graf Falkenhayn	„
Dr. Loew	„
G. L. Santos Ferreira	Portugal

Prof. Fialla	Rumänien
Th. von Martens	Russland
Dr. Fr. Thaulow	Norwegen
Milan St. Markovits	Serbien
Stefan Tchourtchitch	"
Dr. Criado y Dominguez	Spanien
Dr. Calatraveno	"
A. Staehelin	Schweiz
Dr. G. Schenker	"
Graf Cseconics	Ungarn
Latinovitz de Borsod et Katymár	"
Dr. von Farkas	"
Charles King Wood	Vereinigte Staaten
Miss Dr. Lucy Hall-Brown	" "

VORBEREITENDES COMITÉ

FÜR DIE VI. INTERNATIONALE CONFERENZ.

- Falkenhayn** Franz Graf, Excellenz, k. u. k. wirkl. geh. Rath und Kämmerer, Mitglied des Herrenhauses, k. u. k. Oberstlieutenant a. D., Bundespräsident.
- Hoyos-Sprinzenstein** Ernst Graf, Exc., k. u. k. wirkl. geh. Rath und Kämmerer, Vicepräsident des Herrenhauses, k. u. k. Rittmeister a. D., Bundes-Vicepräsident.
- Arnoeth** Franz Ritter von, Med.-Dr., Bundesausschuss, Referent des Comités.
- Buol** Alois Freiherr von, k. u. k. Major d. R., Bundesausschuss.
- Felner von der Arl** Albert, k. k. Sectionschef i. P., Bundesausschuss.
- Kühn** Josef, J.U.Dr., Realitätenbesitzer, Bundesausschuss.
- Loew** Anton, Med.-Dr., k. k. Regimentsarzt der Landwehr-Evidenz, Bundesausschuss.
- Morawitz** Vincenz Edler von, Bundesausschuss.
- Dinstl** Wilhelm, k. Rath, Director der I. österreichischen Sparsassa.
- Kaller** Josef, k. Rath, Bundesausschuss.
- Langer** Wilhelm, k. Rath, Director der Oesterr.-ungar. Bank, Bundesausschuss-Ersatzmitglied.
- Liechtenstern** Ferdinand Freiherr von, Garde- und k. u. k. Rittmeister.
- Schlecht** Friedrich, k. k. Hof-Bandagist, Bundesausschuss-Ersatzmitglied.

AUSKUNFTSBUREAU

DER VI. INTERNATIONALEN CONFERENZ.

- Liechtenstern** Friedrich Freiherr von, k. u. k. Major, Bundessecretär der österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze.
- Baylon** Matteo, Dr.-med.
- Irtl** Adolf, Dr.-med.
- Mulatier** Emil, Cand.-med.
-

GESCHÄFTSORDNUNG

FÜR DIE VI. INTERNATIONALE CONFERENZ

WELCHE VON DEM ÖSTERREICHISCHEN CENTRALCOMITÉ VORGESCHLAGEN UND DURCH DIE DELEGIRTEN-COMMISSION IN DER SITZUNG AM 19. SEPTEMBER 1897 ANGENOMMEN WORDEN IST.

I. ALLGEMEINE VERSAMMLUNG.

§ 1.

Mitglieder der Conferenz mit dem Rechte, an den Verhandlungen theilzunehmen und abzustimmen, sind:

- a) die Mitglieder des Internationalen Comités und der auswärtigen Centralcomités;
- b) die Delegirten der Bundesversammlung der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze;
- c) die Vertreter der Signatarmächte der Convention von Genf;
- d) die von der österreichischen Bundesleitung eigens eingeladenen Personen und Vertreter von Körperschaften.

§ 2.

Jede Entscheidung wird nach der Stimmenmehrheit der gemäss § 1 stimmberechtigten anwesenden Mitglieder getroffen. Wird jedoch auf Verlangen dreier, verschiedenen Staaten als Delegirte oder Regierungsvertreter angehöriger Mitglieder die Abstimmung über eine Frage oder über einen Vorschlag nach Staaten verlangt, so ist diesem Verlangen zu entsprechen. In diesem Falle hat jedes Centralcomité, jede Regierung und das Internationale Comité das Anrecht auf je eine Stimme, und entscheidet die Mehrheit dieser Stimmen.

§ 3.

Jeder Redner kann sich seiner Muttersprache bedienen, jedoch ist es wünschenswerth, dass man nach Thunlichkeit deutsch oder französisch spreche.

In deutscher Sprache gehaltene Reden können von einem Dolmetsch in französischer, französische, italienische oder englische in deutscher Sprache wiedergegeben werden.

§ 4.

Bei der Kürze der Zeit soll ein Redner nicht länger als eine Viertelstunde sprechen, falls er nicht von der Versammlung ausdrücklich dazu ermächtigt wird.

Die Berichterstatter haben am Anfang und am Ende der Discussion das Wort.

Berichterstatter, die weitläufige Referate zu bringen haben, werden ersucht, dieselben entweder nur in übersichtlicher Weise oder nach ihren Schlussanträgen zu erstatten.

§ 5.

Das Bureau des Präsidiums stellt die Tagesordnung für jede Sitzung fest.

§ 6.

Berathungsgegenstände, die nicht ins Programm aufgenommen erscheinen, können nur dann auf die Tagesordnung kommen, wenn sie am Vorabende der Sitzung beim Präsidium angemeldet werden und von fünf Mitgliedern der Conferenz unterzeichnet sind, die verschiedenen Staaten angehören. Eines dieser Mitglieder kann auch dem Internationalen Comité angehören.

Die Versammlung hat darüber zu entscheiden, ob in die Berathung solcher Fragepunkte eingegangen werden soll.

§ 7.

Der Text der Genfer Convention kann keinen Gegenstand der Verhandlung bilden.

§ 8.

Die Mitglieder der Conferenz, die das Wort zu ergreifen wünschen, haben sich beim Secretär zu melden. Der Präsident ertheilt das Wort nach der Reihenfolge der Einschreibung.

§ 9.

Jede Discussion wird geschlossen, nachdem alle eingezeichneten Redner gesprochen haben, oder sobald der Schluss auf Verlangen von fünf Mitgliedern der Conferenz von der Versammlung angenommen wird.

§ 10.

Ein gedrängtes Protokoll jeder Sitzung wird bei der nächsten Sitzung der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt. Es ist wünschenswerth, dass die Redner die von ihnen in der Versammlung gehaltenen Vorträge womöglich noch im Laufe des Sitzungstages dem Secretariate schriftlich übergeben.

Detaillirte und genaue Protokolle über die Verhandlungen werden später von der österreichischen Bundesleitung verfasst und versendet werden.

II. DELEGIRTEN-COMMISSION.

§ 11.

Nach dem Beispiele der vorhergegangenen internationalen Conferenzen wird auch diesmal eine Specialcommission (Delegirtencommission) zusammentreten, die aus Mitgliedern des Internationalen Comités sowie aus eigens von den Centralcomités hiezu ernannten Mitgliedern bestehen wird.

§ 12.

Kein Comité kann in diese Commission mehr als drei Mitglieder delegiren und bei den Berathungen nie mehr als eine Stimme abgeben, wie gross auch die Zahl der Delegirten des Comités sein mag.

§ 13.

Die Befugnisse der Delegirtencommission sind:

1. Vor der Eröffnung der Conferenz die Art der Zusammensetzung des Präsidiums und die Zahl der

demselben angehörenden Persönlichkeiten zu bestimmen, ferner einen Vorschlag über die Wahl des Präsidenten, der Vicepräsidenten und Secretäre zu machen, welcher der Zustimmung der Allgemeinen Versammlung zu unterbreiten ist.

2. Die Geschäftsordnung für die Sitzungen der Conferenz zu bestimmen, sowie die Ordnung festzusetzen, nach welcher die vorgelegten Berathungsgegenstände verhandelt werden sollen.

3. Beschluss zu fassen über jene Fragen, die ihr von der Allgemeinen Versammlung zu diesem Ende zugewiesen werden.

§ 14.

Die Protokolle der Delegirtencommission werden zugleich mit jenen der Allgemeinen Versammlung veröffentlicht werden.

VERZEICHNISS

DER

FÜR DIE VI. INTERNATIONALE CONFERENZ

ANGEMELDETEN BERATHUNGS- GEGENSTÄNDE.

I.

Nach dem Wunsche der V., in Rom versammelten internationalen Conferenz auf der nächsten (VI.) zu behandelnde Berathungsgegenstände:

Das internationale Comité berichtet:

1. über die ihm zugekommenen Arbeiten der Centralcomités in Betreff des Antrages der Herren Baron Mundy, Socin, Furley, Thomsen und Montagnac (vergl. 91. Circular, Genf, 10. Juni 1896);
2. über die Verwendung des „Augusta-Fondes“.

Das italienische Centralecomité berichtet:

3. über eine allgemeine Geschäftsordnung für künftige internationale Conferenzen:
3a. über die Genfer Convention im Seekriege (Verhandlungen der V. Conferenz zu Rom S. 197, 214, 409).

II.

Die nachstehend genannten Centralcomités haben folgende Fragepunkte eingesendet:

Die Congolesische und Afrikanische Gesellschaft vom Rothen Kreuz:

4. Organisation der Sanitätsdienste in den Colonien Afrikas.

Das Deutsche Centralecomité:

5. Berathung über eine möglichst einheitliche und einfache Herstellung der im Kriege nothwendigen Verbandmittel und die Desinfection der gebrauchten sowie improvisirten Verbandstücke, da in den letzten Jahren die Grundsätze für die Gewinnung und den Gebrauch derselben sich wesentlich vereinfacht haben

und sicherer und bestimmter als früher geworden sind, so dass sie voraussichtlich zunächst keine Veränderung erfahren werden.

6. Welches sind die massgebenden Grundsätze für die Gewährung internationaler Hilfe der Gesellschaften untereinander?“

Das preussische Centralecomité:

7. „Die Friedenthätigkeit der Vereine vom Rothen Kreuze.“

Das russische Centralecomité:

8. Um die Arbeiten der Internationalen Conferenzen zu erleichtern und ihre regelmässige Wirksamkeit zu sichern, muss die dieselben betreffende Geschäftsordnung so bald als möglich festgestellt werden.

Das Petersburger Centralcomité hält ausdrücklich an den Abänderungsanträgen fest, die es zum Entwurf des italienischen Centralecomités vorgeschlagen hat. (Mitgetheilt an alle Centralecomités durch Circular vom 23. Mai 1894.)

9. Es wäre wünschenswerth, dass jeder Staat in seinen Criminalcodex Strafsatzungen gegen Uebertretungen der Genfer Convention einfüge.

Ueberdies wäre ein von den Centralcomités und von den Signatarmächten der Genfer Convention gutgeheissenes internationales Institut einzusetzen, welches sein Urtheil in zweifelhaften Fällen einer Uebertretung der Genfer Convention zu fällen hätte.

10. Welche Regeln wären im Allgemeinen festzustellen, um im Falle, als die Strassen gänzlich ungangbar wären, den Sanitätscolumnen neutraler Länder, welche einem Centralcomité der kriegführenden Mächte Hilfe bringen wollen, den Durchweg durch das Gebiet des anderen kriegführenden Staates zu verschaffen.

Hat ein kriegführender Staat das Recht, einem neutralen Centralcomité des Rothen Kreuzes, das dem Gegner Hilfe bringen will, den Durchweg zu verbieten, wenn sich das neutrale Comité allen diesfälligen Anordnungen dieses kriegführenden Staates unterwirft?

11. Bericht über die Ergebnisse der Expedition des Russischen Rothen Kreuzes nach Abyssinien.

12. Da alle Gesellschaften vom Rothen Kreuze die Nothwendigkeit anerkannt haben, die Wohlthaten der Genfer Convention auch auf den Seekrieg auszudehnen, so entsteht die Frage, welche Schritte am zweckmässigsten und ausgiebigsten zur Erreichung dieses Zieles führen würden.

13. Welche Vorkehrungen haben die verschiedenen Centralcomités ergriffen, um den Missbrauch des Zeichens des Rothen Kreuzes zu verhindern?

14. Nothwendigkeit, während des Krieges oder bei öffentlichen Unglücksfällen den Transport des Personals und Materials der Gesellschaften vom Rothen Kreuz zu Wasser und zu Lande zu versichern und sie von allen Zollformalitäten zu befreien.

Was hat man in dieser Beziehung in den verschiedenen Staaten erreicht?

15. Da die Thätigkeit der Gesellschaften vom Rothen Kreuze nach aller Wahrscheinlichkeit in künftigen Kriegen, die mit jedem Tag blutiger zu werden drohen, immer ausgedehnter werden wird, so müssen die Gesellschaften vom Rothen Kreuz sich im Vorhinein auf diese Ausdehnung ihrer Wirksamkeit vorbereiten.

Das einzige wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zweckes wäre, schon in Friedenszeit den Wirkungs-

kreis des Rothen Kreuzes zu erweitern, und zwar nach folgenden Richtungen:

- a) indem die Gesellschaften vom Rothen Kreuze sorgsam darüber wachen, stets ihre Organisation so einzurichten, dass sie bei jedem öffentlichen Unglück wirksam eintreten können;
- b) indem sie bei Epidemien stets an der Organisation der ärztlichen Hilfe theilnehmen und auch in gewöhnlichen Zeiten Veranstaltungen treffen, um den dürftigen Classen der Bevölkerung hiehergehörige Hilfe zu spenden;
- c) indem sie in den grossen Städten bei plötzlichen Unglücksfällen Hilfe leisten;
- d) indem sie zahlreiche Krankenwärter und besonders Krankenwärterinnen aufstellen und unterweisen, da die Erfahrung in Russland die Unersetzbarkeit dieser Letzteren (Barmherzigen Schwestern) bei Organisirung von derlei Hilfeleistung in unwiderleglicher Weise dargethan hat.

Das Niederländische Centralcomité.

16. Zukunft und Verwendung des „Augusta-Fondes“.

Das Französische Centralecomité.

17. Die Genfer Convention im Seekriege.

18. Ueber die Mittel, die aseptische Behandlungsweise bei den ersten Verbänden in der Militär-Chirurgie zu sichern.

BERICHTE

ÜBER DIE ZUR VERHANDLUNG AUF DER

VI. INTERNATIONALEN CONFERENZ

VORGELEGTEN BERATHUNGSgegenstände.



1. FRAGE.

„Bericht des Internationalen Centralcomités über die ihm zugekommenen Arbeiten der Centralcomités der Rothen Kreuz-Vereine in Betreff des Antrages der Herren Baron Mundy, Socin, Furley, Thomsen und de Montagnac.“

BERICHT DES INTERNATIONALEN COMITÉS IN GENÈVE.¹⁾

In Folge Auftauchens der Frage, welche Aufgabe dem „Rothen Kreuze“ durch die Einführung der neuen Bewaffnung erwachse, eine Frage, welche durch das Internationale Comité auf Anregung des leider verstorbenen Sir Thomas Longmore — bei Anlass des durch die hochherzige Freigebigkeit Ihrer Majestäten des Königs und der Königin von Italien eröffneten Wettbewerbes — aufgeworfen wurde, haben fünf Mitglieder der Conferenz, die Herren Mundy, Socin, Furley, Thomsen und de Montagnac, der Conferenz folgenden Antrag unterbreitet:

„In Anbetracht dessen, dass die Verheerungen der künftigen Kriege eine bisher nicht einmal geahnte Dimension annehmen können und dass die Resultate der neueren Präcisionsgewehre und des rauchlosen Schiesspulvers im Vorhinein gar nicht zu bestimmen sind, haben die Vereine vom Rothen Kreuze die Verpflichtung, Vorbereitungen zu treffen, indem sie schon in Friedenszeiten eine praktische Thätigkeit entwickeln und dem Bedarfe des künftigen Krieges entsprechend sich organisiren.“

Diese Motion wurde von der Conferenz in folgendem Wortlaut einstimmig sanctionirt:

„Die V. Conferenz lässt den Ideen, welche der Antrag der Herren Mundy, Furley, Thomsen, de Montagnac und Socin provocirt, volle Gerechtigkeit widerfahren, insoferne als die Gesellschaften in ihren Vorarbeiten speciell den Erfolgen der neuen Kriegswaffen und -Geschossen Rechnung tragen müssen.“

Indem sich jedoch die Conferenz zur Discussion dieses Themas noch nicht hinlänglich vorbereitet erachtet, so weist sie dasselbe an sämtliche Centralcomités zum Studium zurück und schlägt vor, das Internationale Comité möge bei Anlass der nächsten

Conferenz einen Generalbericht über diese Arbeiten vorlegen.“

Diesem Wunsche entsprechend, legt das Internationale Comité heute der VI. Conferenz der Gesellschaften des Rothen Kreuzes einen Generalbericht über diesen Gegenstand vor an Hand der Eingaben, welche ihm von Seite der Centralcomités zugekommen sind.

Vierzehn Centralcomités haben auf das Circular, welches ihnen das Internationale Comité in Sachen übersandt, geantwortet.

Aus dieser Zahl haben sechs Comités einen einlässlichen Bericht eingeleistet; nämlich das Deutsche, Oesterreichische, Ungarische, Italienische, Niederländische und das Portugiesische Comité.

Zwei Comités, das Bayerische und das Griechische, haben uns mittelst einfachen Briefes geantwortet.

Das Badische Centralcomité hat erklärt, dass es sich den Anschauungen des Deutschen Centralcomités anschliesse und keine Vorschläge beizufügen habe.

Das Russische Centralcomité hat zu den der VI. Conferenz vorzulegenden Fragen Anträge eingereicht, die sich auf die Motion Mundy und Consorten beziehen, und behält sich vor, direct einen Bericht zu Art. 15 des Programmes zu unterbreiten, mit der Bemerkung, dass diese Frage, in Anbetracht, dass sie schon zu wiederholtenmalen durch das Russische Centralcomité gestellt wurde, mit dem Antrag, der uns beschäftigt, nicht vermengt werden darf, und weist auf die Resultate seiner diesbezüglichen Thätigkeit in Friedenszeiten hin.

Das Russische Centralcomité hat gleichwohl seinen Bericht in zuvorkommendster Weise dem Internationalen Comité zur Verfügung gestellt behufs Auskunftertheilung.

¹⁾ Das Internationale Comité hat gütigst die Uebersetzung selbst besorgt.

Andererseits haben wir einige negative Antworten zu verzeichnen: Das Comité der Gesellschaft des „Rothen Kreuzes“ von England hat seine Nichtbetheiligung am Studium des in Frage kommenden Themas damit motivirt, dass es sich wegen Nichttheilnahme an den letzten Conferenzen nicht vorbereitet fühle, Ideen zu entwickeln, welche neue Gesichtspunkte eröffnen könnten. Die Thätigkeit der englischen Gesellschaft sei übrigens stets eine von den übrigen europäischen Gesellschaften abweichende gewesen, und die Besprechung der vorliegenden Fragen falle weniger in ihr Ressort; gleichwohl erklärt sie, der Sache nicht gleichgiltig gegenüberzustehen.

Das Centralcomité von Spanien hat sich zurückgezogen mit der Begründung, dass seine volle Thätigkeit seit mehr als einem Jahre von der Fürsorge für die Kranken und Verwundeten auf Cuba und den Philippinen in Anspruch genommen werde.

Das Comité der Sächsischen Gesellschaft erklärt sich incompetent, die Punkte, auf welche die Vorarbeiten sich beziehen sollen, zu präcisiren, obschon es die Nützlichkeit der Motion und die Nothwendigkeit, in Zukunft so viel als möglich die nöthigen Hilfsmittel für Pflege und Transport einer sehr grossen Zahl Verwundeter zu vermehren, anerkennt.

Endlich hat uns das Centralcomité der Schwedischen Gesellschaft wissen lassen, dass es nicht vorbereitet sei, sich betreffend die Organisation für die Bedürfnisse der zukünftigen Kriege zu äussern.

Uebrigens hat die Mehrzahl der Comités ihre Genugthuung darüber ausgesprochen, dass eine so wichtige Frage erstem Studium unterbreitet wurde, und hat in hohem Masse die von den Urhebern der Motion ergriffene Initiative gebilligt.

Allein diese Motion, ergänzt durch das Votum der Conferenz, liess verschiedene Auffassungen in Bezug auf die dem Studium des Gegenstandes zu ertheilende Richtung aufkommen.

In der That, während die Motion hauptsächlich darauf dringt, „Vorbereitungen zur Entwicklung einer praktischen Thätigkeit in Friedenszeiten, dem Bedarf eines künftigen Krieges entsprechend, zu treffen“, dringt das Votum der Conferenz darauf, dass die Sectionen in ihren Vorarbeiten namentlich „der Wirkung der Kriegswaffen und der Projectile Rechnung tragen“.

Daraus haben sich verschiedene Auslegungen ergeben, je nachdem die Frage mehr vom Gesichtspunkte der Vorbereitungen in Friedenszeiten oder der Organisation der Hilfe auf dem Schlachtfelde oder

endlich vom Standpunkte des Einflusses der neuen Waffen aus in Betracht gezogen wurde.

Daraus folgt, dass die dem Internationalen Comité zugekommenen Berichte von einander ziemlich abweichen. Unter diesen Umständen könnte unser summarischer Bericht, der bestimmt ist, sämtliche entwickelte Ideen zu recapituliren, dem Sinne der einzelnen uns von den Centralcomités übermachten sehr interessanten Denkschriften nicht vollständig genug entsprechen.

Wir haben uns deshalb entschlossen, diese Berichte in ihrem Originaltext unserer Arbeit anzufügen.

Letztere wird nur die in den Memoiren enthaltenen praktischen Vorschläge berücksichtigen und dieselben nach verschiedenen Rubriken ordnen.

Von diesem Gesichtspunkte aus werden wir nacheinander erörtern: 1. Fragen, betreffend die Principien über den Antheil der Thätigkeit, welcher dem Rothen Kreuz nach Einführung der neuen Bewaffnung zukommt; 2. Fragen über die nothwendigen Bedingungen, unter welchen das Rothe Kreuz seine Thätigkeit in Kriegszeiten entfalten kann; 3. Fragen betreffs Organisation und Thätigkeit des Personals und endlich 4. Fragen über Organisation des Materials.

I. Thätigkeitsantheil des „Rothen Kreuzes“.

Aus der Gesammtheit der uns zugekommenen Berichte geht klar und deutlich hervor, dass die Art der Hilfeleistung beim gegenwärtigen Stande der Bewaffnung zwar keine wesentlichen Aenderungen erfahren soll, wohl aber deren Umfang.

Eine beträchtliche Vermehrung der nothwendigen Hilfsmittel zur Pflege der Verwundeten ist dringender geworden als je und muss die Hauptarbeit sowohl der Gesellschaften des Rothen Kreuzes als der Sanitätsverwaltungen sein.

Welches sind nun die Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Vermehrung von Hilfsmitteln und Hilfeleistungen, und welches sind die Anhaltspunkte, die den Arbeitsantheil des Rothen Kreuzes, den officiellen Sanitätsdienst, bestimmen.

Die Erfahrung während der neuesten Kriege und gewisse theoretische Erwägungen geben uns wenigstens bis zu einem bestimmten Grade Antwort auf die erste Frage. Die specielle Ausbildung des Sanitätsdienstes jedes Landes gibt der betreffenden Gesellschaft des

Rothen Kreuzes einen Massstab zur Beurtheilung der zweiten Frage.

Ohne über die Angaben der verschiedenen Centralcomités hinauszugehen, constatiren wir in Uebereinstimmung mit dem Rapporte des Centralcomités von Oesterreich, dass die Vermehrung der Truppenzahl und die Verbesserung der Bewaffnung, was eben die modernen Kriege charakterisirt, unvermeidlich eine Vermehrung der Hilfsmittel in Raum und Zeit nothwendig machen werden, wenn auch die durchschnittlichen Verlustziffern in Percenten nicht wesentliche Modificationen eingehen dürften.

Nach dem Rapport der Bundesleitung der österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze wird man nach theoretischen Schätzungen und den Erfahrungen der letzten Kriege die Verluste auf 20 Percent der Combattanzahl annehmen können, zugleich darf man eine grössere Verhältnisszahl von schweren Verletzungen (Knochen und Gefässe) und Todten voraussehen. Dies sind die Grundlagen, auf welchen sich die sanitären Kriegsvorsorgen stützen sollen, sowohl auf dem Kriegsschauplatze als im Rücken der Armee.

Bei Behandlung des gleichen Gegenstandes beschäftigt sich der von Dr. Braga abgefasste Bericht des Portugiesischen Centralcomités mit der Wirkung der neuen Waffen nach den in dem neuesten süd-afrikanischen Feldzuge gemachten Beobachtungen. Der Verfasser registrirt eine grössere Zahl von Verletzungen überhaupt, eine grössere Anzahl von tödtlichen Verwundungen, mehr schwere Verletzungen durch Explosivwirkung, Fracturen mit Zertrümmerung und Blutungen, aber eine relativ geringere Schwere der Verletzungen der Weichtheile sowie der Diaphysen und der spongösen Knochen. Er erachtet, dass, wenn auch die Zahl der der conservativen Chirurgie zukommenden Fälle nicht zugenommen, dieselbe sich doch nicht vermindert hat, aber dass die ein rasches Eingreifen erfordernden Verletzungen zahlreicher sein werden als früher, und dass in Folge dessen die Organisation des Sanitätsdienstes auf der ersten Gefechtslinie sowohl in Material als Personal bedeutend vermehrt und verbessert werden müsse. Die Zahl der nach dem ersten Verwunden auf grössere Distanz nicht transportablen Verwunden werde bedeutend vermehrt werden.

Diese verschiedenen Punkte, welche speciell die Militärchirurgie interessiren, bestätigen die Angaben der hauptsächlichsten Arbeiten über dieses Thema und dienen dem durch die Motion Mundy formulirten Wunsche zur Unterstützung.

Was die zweite oben angeführte Frage anbelangt, so versteht sich von selbst, dass die Hilfeleistung, welche von einer Gesellschaft des Rothen Kreuzes gebracht wird, sich richten soll nach der officiellen Sanitätsorganisation des betreffenden Landes, und zwar sowohl in Bezug auf Art der Hilfeleistung als auf deren Ausdehnung.

Das Centralcomité der Niederlande constatirt in dieser Hinsicht, dass eine einheitliche Organisation unmöglich ist.

Jede Gesellschaft ist von der Militärorganisation ihres Landes abhängig und hat in Folge dessen Anordnungen zu treffen, die von denjenigen anderer Gesellschaften abweichen. Daraus folgert die genannte niederländische Gesellschaft, dass die nationalen Comités vom Rothen Kreuz, sofern sie sich eine den Bedürfnissen ihrer respectiven Armee entsprechende Organisation geben wollen, über folgende Punkte gut informirt sein müssen:

1. über die numerische Stärke und die Organisation der Armee im Kriegsfall;
2. über die für jedes Armeecorps im Felde bestimmten sanitären Hilfsmittel;
3. über die approximative tägliche Krankenzahl eines im Felde stehenden Armeecorps;
4. über die voraussichtliche Zahl der auf den künftigen Schlachtfeldern in Folge der neuen Waffen und Geschosse verursachten Verletzungen;
5. endlich über die personellen und materiellen Hilfsmittel zum Transporte der Verletzten eines jeden in die Action getretenen Armeecorps und zur Evacuation derselben in ein in der Nähe des Schlachtfeldes gelegenes Spital, und zwar längstens 24 Stunden nach stattgehabtem Treffen.

Das Centralcomité der Niederlande glaubt, dass das Rothe Kreuz, um in den zukünftigen Kriegen mit Erfolg eingreifen zu können, diese Fragen in ernsthafte Erwägung ziehen müsse.

Das Oesterreichische Centralcomité betont des Oefteren die nämlichen Gesichtspunkte, indem es die Wichtigkeit hervorhebt, dass das Rothe Kreuz seine Thätigkeit mit derjenigen des officiellen Dienstes in Einklang bringe und dass es die starken und schwachen Seiten dieses Dienstes genau kenne, um zur richtigen Zeit und am richtigen Ort Personal und Material liefern zu können, welches genau in den Rahmen des officiellen Dienstes eingefügt werden kann.

Das Bayerische Centralcomité macht darauf aufmerksam, dass die Bayerische Gesellschaft vom Rothen Kreuze im Kriegsfall vollständig dem militärischen

Sanitätsdienst einverleibt und seitdem mehr oder weniger in dem oben angegebenen Sinne organisirt ist.

Das Centralcomité von Griechenland hinwieder meldet die häufige Unzulänglichkeit des officiellen Sanitätsdienstes, was für die Comités eine verhältnissmässig schwere Aufgabe bedingt, und das Centralcomité von Portugal constatirt, dass die von Dr. Rodriguez Braga im Colonialkriege von Laurenzomarkes geleiteten Ambulanzen vom Rothen Kreuze sich mit dem gesammten Gesundheitsdienste befassen mussten, und zwar von der ersten Linie weg bis zu den stationären Spitalern, für eine Truppe von ungefähr 3000 europäischen Soldaten.

Die Organisation der verschiedenen Gesellschaften vom Rothen Kreuze kann somit, wie es der Rapport des Niederländischen Centralcomités richtig bezeichnet, unmöglich in allen Ländern die gleiche sein, und hängt dieselbe wesentlich von nationalen Eigenthümlichkeiten sowie von den Umständen ab, unter welchen sich ein Krieg entwickelt. Deshalb kann in dieser Richtung kein einheitlicher Vorschlag gemacht werden, wohl aber sollten gegenseitige Berichterstattungen gemacht werden sowie Austausch von Erfahrungen, indem dadurch die Organisation des Rothen Kreuzes wesentlich gefördert wird. Dies beweist beredt die Lectüre der beachtenswerthen Berichte, welche uns die einzelnen Centralcomités eingesandt haben.

II. Bedingungen, unter denen das Rothe Kreuz seine Thätigkeit entfalten kann.

Unter den Massregeln, welche nothwendig sind, um den Gesellschaften vom Rothen Kreuze für die Zukunft eine erfolgreiche Thätigkeit zu sichern und welche man zum Voraus, in Friedenszeiten, genau bestimmen muss, hat man die Stellung des Rothen Kreuzes gegenüber dem Staate und der öffentlichen Hilfeleistung in Kriegszeiten in Rechnung zu bringen.

Dieser Gesichtspunkt bildet den Gegenstand einer der Thesen im Berichte des Italienischen Centralcomités. Es handelt sich hierbei im Grunde um die in einigen Ländern noch immer schwebende Frage, inwieweit das Zeichen des Rothen Kreuzes geschützt sei.

Das Centralcomité Italiens erachtet, dass ein dahinzielendes Gesetz für die Gesellschaften vom Rothen Kreuze eine grosse Ermuthigung wäre und den Bestrebungen der Centralcomités einen neuen Impuls

sichern würde. Der Appell an die öffentliche Wohlthätigkeit ist die erste Bedingung für den Erfolg der Thätigkeit des Rothen Kreuzes im Moment, wo das kostspielige Räderwerk der freiwilligen Hilfeleistung in Bewegung gesetzt wird; allein die Thatsachen haben bewiesen, dass die Concurrenz improvisirter Unternehmungen das Interesse des Publicums im letzten Moment theilweise von dem Werk des Rothen Kreuzes ablenken kann und so eine seit Jahren eingerichtete und ausgebildete Institution der genügenden Hilfsmittel beraubt. Es war daher wichtig, die Stellung des Rothen Kreuzes in Kriegszeiten definitiv zu bestimmen, und das Italienische Centralcomité hat sich in diesem Sinne an seine Regierung gewendet, darauf dringend, dass

1. die Gesellschaft vor jeder missbräuchlichen Verwendung ihres Abzeichens und ihrer unterscheidenden Kennzeichen geschützt werde;

2. dass in Kriegszeiten alle Gesellschaften, welche sich zur Unterstützung der Kranken und Verwundeten bilden könnten, vom Rothen Kreuze abhängig sein müssen, wie dies schon besteht für diejenigen, welche in Friedenszeiten sich constituirt haben.

Diese zwei Aufgaben sind neben anderen, die wir im Verlaufe unseres Berichtes zu erwähnen die Gelegenheit haben werden, durch die italienische Regierung im Mai 1896 einer Commission unterbreitet worden.

Das Begehren des Italienischen Centralcomités, die Protection der Regierung zu erhalten für das Werk des Rothen Kreuzes, ist in der That eines der wesentlichsten Elemente für seine Entwicklung und die *Conditio sine qua non* für eine erfolgreiche Thätigkeit im Kriege. Daher wurde diese Frage mit vollem Recht von dem Italienischen Centralcomité unter diejenigen gebracht, welche das Ziel der Motion Mundy bilden.

III. Personal.

1. Vermehrung des Personals. Thätigkeitsgebiet desselben. Recrutirung.

Alle Berichte der Centralcomités dringen auf Vermehrung der Hilfsmannschaft. Das Deutsche Centralcomité macht daraus den Gegenstand seiner ersten These: „Stetige Vermehrung des ausgebildeten Personals der freiwilligen Krankenpflege, sowohl der weiblichen wie der männlichen Pflegekräfte und der für das Transportwesen ausgebildeten Sanitätscolonnen.“

Der Bericht des Ungarischen Centralcomités kommt zum gleichen Schlusse: „Theoretische Erwägungen sowohl, als die in den letzten Kriegen gemachten Erfahrungen machen eine Vermehrung des Hilfspersonals auf dem Schlachtfelde wünschenswerth.“

Der italienische Bericht constatirt, dass während der letzten fünf Jahre eine Vermehrung in den verschiedenen Graden des Personals eingeführt wurde.

Der niederländische Rapport betont die Wichtigkeit eines zahlreichen Personals als erste Bedingung, allen Bedürfnissen in Kriegszeiten gerecht zu werden.

Das Griechische Centralcomité schliesst sich diesem Wunsche an, und der Bericht Portugals weist, gestützt auf die Erfahrungen in den neuesten Colonialkriegen, auf die Wichtigkeit rascher Hilfeleistung auf dem Schlachtfelde hin und hält eine bedeutende Vermehrung und sorgfältige Auswahl im Personal wie im Material in der Dienstorganisation auf der ersten Gefechtslinie für durchaus geboten.

Die bayerische Gesellschaft hat mit grosser Ausdauer während der letzten Jahre auf Vermehrung ihrer Mitglieder und ihrer Hilfsmittel Bedacht genommen. Ihre Sanitätscolonnen, an Zahl 60 übersteigend, werden in der Pflege und dem Transport der im Kriege Verletzten unterrichtet, und haben ausserdem bei Anlass von im bürgerlichen Leben vorgekommenen Unglücksfällen zahlreiche Dienste geleistet.

Ist die Anwesenheit eines vom Rothen Kreuze abhängigen Personals in erster Gefechtslinie zulässig? Diese Frage wurde zu wiederholtenmalen in negativem Sinne beantwortet. Allein die durch die modernen Kriege geschaffenen Verhältnisse, das dringende Bedürfniss rascher und reichlicher Unterstützung unmittelbar nach dem Gefechte, endlich die unvermeidliche Beschränkung der vom activen Sanitätspersonal zu leistenden Hilfe rufen nach einer neuen Prüfung der Frage.

Der Bericht des Oesterreichischen Centralcomités, verfasst vom k. und k. Reichs-Kriegsministerium, behandelt die Frage mit folgenden Worten: „In der Voraussetzung, dass jede staatliche Fürsorge ihrerseits die erforderlichen Sanitätsmassnahmen gegenüber der Wirkung der neuen Präcisionswaffen getroffen hat, drängt sich bezüglich der Vorsorge des Rothen Kreuzes in der ersten Linie die Ueberzeugung auf, dass mit Rücksicht auf die heutige Kampfweise, die Wirkung der neuen Präcisionswaffen und die von diesen Factoren abhängige Durchführung des Sanitätsdienstes am Gefechtsfelde eine Betheiligung des Rothen Kreuzes mit Personal nur in der Form voll-

kommen militärisch organisirter, praktisch geschulter und zweckentsprechend ausgemusterter Colonnen, die unbedingt dem militärischen Befehle unterstellt sein müssen, stattfinden kann und darf. Eine Mitwirkung vereinzelter Samariter oder opferwilliger Personen am Schlachtfelde während des Kampfes ist gänzlich ausgeschlossen. Unter den oben angegebenen Bedingungen können die Sanitätscolonnen des Rothen Kreuzes den Formationen der ersten Linie angefügt werden und so, mit Transportmitteln versehen, für die Evacuation der Verletzten wesentliche Dienste leisten. Das Personal dieser Colonnen soll gründlich ausgebildet werden in den zum Heben, Tragen, Lagern der Verwundeten nöthigen Handgriffen, sowie in den Principien der Antisepsis und Asepsis. Man wird dasselbe auch für den Spitaldienst ausbilden können und in den chirurgischen Abtheilungen der Spitäler verwenden.“

Der ungarische Bericht bemerkt seinerseits: Der aus humanitärem Gesichtspunkte jedenfalls sehr erwünschten Vermehrung der Blessirten trägt steht jener Cardinalpunkt im Wege, dass die Armee nach Möglichkeit von allen jenen Elementen befreit werden muss, welche im Kampfe selbst nicht verwendet werden können; trotzdem glaube es, dass einer mässigen Vermehrung derselben auch die Regierungen sich geneigt zeigen werden, wenn diese, bei möglichst geringer Verwendung des bürgerlichen Elementes, in erster Reihe aus dem Stande des Volkssturmes recrutirt werden.

Die Rothen Kreuz-Vereine können zur Förderung dieser Idee mit Folgendem beitragen:

- a) wenn sie sowohl für die gründliche Ausbildung der geworbenen Civilpersonen und der ihnen zur Verfügung gestellten Landsturmmänner als auch dafür Sorge tragen, dass solche Blessirten stets in genügender Anzahl zur Verfügung stehen;
- b) wenn sie diesen Blessirtenkörper eine solche Organisation geben würden, dass dieselben zur Zeit von grösseren Unglücksfällen oder Epidemien als Hilfscolonnen Verwendung finden könnten;
- c) wenn sie aus dieser Mannschaft in grösseren Städten die militärisch organisirte Gesundheitspolizei organisiren würden.

Der dem Berichte des Ungarischen Centralcomités beigelegte Rapport des Herrn Dr. Farkas gibt anlässlich der Instruction des Personals des Rothen Kreuzes praktische Winke über dessen Thätigkeit auf einem Arbeitsfelde, welches demjenigen der militärischen Blessirtenträger und Krankenwärter analog ist.

Das Centralcomité Deutschlands hat sich in der Frage der Vermehrung des Personals des Rothen Kreuzes speciell mit der Art der Anwerbung freiwilliger Krankenpfleger beschäftigt.

Die Gewinnung und Ausbildung männlicher Pflegekräfte, namentlich solcher, welche mit Sicherheit im Kriegsfall der freiwilligen Krankenpflege zur Verfügung stehen, ist erheblich schwieriger, sagt dieser Bericht, als diejenige des weiblichen Personals, worüber später die Rede sein wird.

In Deutschland haben sich, um diesem Zwecke zu genügen, zwei Formationen auf Anregung unter Mithilfe und dauernder Subvention des Centralcomités und der Landesvereine herausgebildet:

1. die Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege, welche namentlich aus nicht dienstpflichtigen Studenten und aus anderen Personen ähnlicher Gesellschaftsclassen besteht. Ihre Ausbildung ist eine theoretische und eine praktische in Krankenhäusern. Ihre dauernde Verwendung im Krankenpflagedienst im Frieden ist der Natur der Sache nach ausgeschlossen. Ausserdem wird die freiwillige Kriegs-
krankenpflege auf die Betheiligung einiger männlicher religiöser Genossenschaften und Diakonen rechnen können.

Schliesslich befinden sich in den Hospitälern berufsmässige männliche Krankenpfleger, von denen eine geringe Anzahl voraussichtlich im Kriegsfall ebenfalls Verwendung finden kann.

2. Die Sanitätscolonnen. Diese sind namentlich für den Transportdienst bestimmt, werden daher in demselben sowie insoweit im Pflegedienst ausgebildet, als letzterer von dem Transportdienste unzertrennlich ist.

Sie bestehen zum grossen Theil aus Mitgliedern der Kriegervereine. Eine gewisse Anzahl ist jedoch auch ausserhalb des Rahmens der Kriegervereine gebildet worden. Ihre Ausbildung ist im Wesentlichen eine theoretische, verbunden jedoch mit praktischen Uebungen. Mehr und mehr beginnt ihre praktische Verwendung bei Unfällen in Friedenszeiten, grossen Menschenausammlungen etc., in noch vereinzelt Fällen auch bei Manövern sich zu verwirklichen. — Die Mitglieder der Sanitätscolonnen befinden sich theilweise noch im dienstpflichtigen Alter, da mit Rücksicht auf die später eintretende Verfügbarkeit die Ausbildung sich nicht nur auf solche Mannschaften beschränken kann, welche dem dienstpflichtigen Alter bereits entwachsen sind.

Die Vermehrung der für den Kriegsfall zur Verfügung stehenden weiblichen Pflegekräfte bietet weniger Schwierigkeiten und lässt sich nach Mass-

gabe unserer Verhältnisse auf verschiedenem Wege erreichen; einmal durch vertragmässige Subventionen derjenigen religiösen Genossenschaften, Diakonissenhäuser etc., welche in der Lage sind, einen Theil ihres Personals in den Dienst der freiwilligen Kriegs-
krankenpflege zu stellen.

Ferner durch Vermehrung der in den letzten beiden Jahrzehnten erstandenen Ausbildungsanstalten von Schwestern, respective Pflegerinnen vom Rothen Kreuze, welche bereits dauernd im Frieden thätig sind. Sodann durch möglichste Angliederung anderer durch ihre Organisation und Ausbildung bewährter und im Uebrigen einwandfreier Anstalten oder Vereine, welche die Krankenpflege zum Zweck haben, deren Entstehung sich aber ausserhalb der Organisation vom Rothen Kreuze vollzogen hat. Schliesslich durch systematische Ausbildung von Frauen, welche in der Krankenpflege nicht in erster Linie als Pflegerinnen, aber als Helferinnen im Lazarethdienst geeignete Verwendung finden können und zur Absolvirung von den entsprechenden Cursum in Friedenszeit sich bereit erklären.

Die Schlussfolgerungen aus dem Rapporte des Russischen Centralcomités über die Frage 15 des Programms ergeben, dass dasselbe sich speciell damit beschäftigt hat, wie die Recrutirung und die Vermehrung des freiwilligen Sanitätspersonales zu vervollkommen seien.

Alinea *d* dieser Schlussfolgerungen sagt in der That, dass unter den vom Rothen Kreuze in Friedenszeiten zu treffenden Vorbereitungen die Gewinnung und Instruction von Krankenpflegern und hauptsächlich Krankenpflegerinnen zu erwähnen sei, und bestätigt, dass die von den Frauen (Krankenschwestern) in Russland geleisteten Dienste von unschätzbarem Werthe seien. Der Bericht des Russischen Centralcomités dringt also ganz besonders auf die thatkräftige Hilfe von Seite des Rothen Kreuzes nicht nur im Kriegsfall, sondern auch bei öffentlichen Unglücksfällen und sonstigen Wohlthätigkeitsbedürfnissen. Es verlangt Betheiligung bei den Werken des allgemeinen Wohles durch ein in beständiger Thätigkeit und in constantem Contact mit der Bevölkerung stehendes Personal. Dadurch wird das Volk das Rothe Kreuz kennen und nach seinem wahren Werthe schätzen lernen und ihm Gelegenheit verschaffen, sich allen Eventualitäten gewachsen zu zeigen.

Wir wollen jedoch nicht in die Competenzen des russischen Berichtes übergreifen und begnügen uns damit, die Angelegenheit, die unseren Gegenstand nahe berührt, zu erwähnen.

2. Disciplin.

Die Wichtigkeit einer auf solider Disciplin beruhenden Organisation beim Personal des Rothen Kreuzes ist in dem Bericht des Italienischen Centralcomités besonders hervorgehoben worden.

Um eine richtig organisirte Hilfeleistung zu sichern, sagt der Rapport, ist die Unterordnung unter eine vorgeschriebene Regel nothwendig. Organisation setzt Disciplin voraus, und aus einer freiwilligen Hilfeleistung folgt nicht, dass sie nach Belieben geschehen könne; einmal entschieden und durch ein Gegenseitigkeitsverhältniss bestimmt, soll sie nicht mehr rückgängig gemacht werden dürfen. Wie könnte, bemerkt das italienische Memorial, das Rothe Kreuz die Verantwortung für eine Dienstleistung übernehmen, wenn ein Theil seines Personals im gegebenen Moment abtrünnig würde. Den Verlust von Personen, welche sich dieser Disciplin nicht unterziehen wollen, hätte man nicht zu bedauern, denn auf solche Leute könnte man doch nicht zählen, während ein ernsthaftes Personal sich durch eine die Pflichten und Verantwortung eines Jeden bestimmende Organisation unterstützt und ermuthigt fühlt. Die Erfahrung kann dies beweisen.

Diese auf strenger Disciplin beruhende Organisation erschien dem Italienischen Centralcomité um so nothwendiger, als das Rothe Kreuz sein Personal mit Bewilligung des Kriegsministeriums aus den Officieren und Soldaten der Territorialarmee recrutiren kann und selbst darnach trachtet, nur diese Letzteren zu den mobilen Spitalsectionen zu verwenden. Das Centralcomité wünscht sogar, dass diese Bewilligung zur Recrutirung durch ein Gesetz sanctionirt werde.

Das Italienische Centralcomité hat daher der Regierung über diesen Punkt folgende zwei Fragen zur Prüfung unterbreitet:

1. Die Nothwendigkeit, unwiderruflich festzustellen, welche in unbegrenztem Urlaub befindlichen Officiere und Soldaten verlangen können, in das mobile Personal des Rothen Kreuzes aufgenommen zu werden, auch dann, wenn die Aufnahme, wie dies gegenwärtig der Fall ist, nur den unbeschränkt Beurlaubten der königlichen Territorialarmee, Reserve und der Marine-reserve zuerkannt wird.

2. Ob es zeitgemäss sei, das leitende wie das hilfeleistende Personal vom Rothen Kreuze der militärischen Gerichtsbarkeit und Disciplin zu unterstellen, und zwar sowohl in Kriegs- als auch in Friedenszeiten während der Manöver.

Das Centralcomité der Niederlande kommt in Bezug auf die Disciplin principiell zu den nämlichen Schlüssen. Man kann nie zu viel Sorgfalt auf die Instruction und die Uebung des Personals verwenden, sagt der Bericht. Aber neben der Theorie und der Praxis verlangen wir Disciplin, damit sich die Führer unter allen Umständen auf den strieten Gehorsam ihrer Untergebenen verlassen können. In Friedenszeiten soll das gesammte, gut instruirte und disciplinirte Personal seine Fähigkeiten praktisch zu verwerthen trachten.

3. Geldentschädigung.

Die Berichte der Centralcomités aus Italien und Ungarn machen speciell auf die Nützlichkeit aufmerksam, der freiwilligen Rettungsmannschaft eine billige Belohnung für ihre Thätigkeit zu sichern.

Der italienische Bericht constatirt, dass die notorische Vermehrung des Personals in Folge wesentlicher Zunahme der Spitalsectionen die Recrutirung dieses Personals bedeutend erschwert hat.

Man kann nicht leicht, besonders in Friedenszeiten, ein zahlreiches Personal gewinnen und sich dessen thatkräftigen Beistandes versichern mit der Verpflichtung, sich dem Unterricht und den Uebungen zu widmen, welche doch eine gewisse Entsagung verlangen, ohne ihm einige Schadloshaltung beim Dienstantritt zu garantiren. Wenn Selbstverleugnung und Hingabe die Basis der Rothen Kreuz-Idee sind, so drängen sich andererseits dem freiwilligen Hilfspersonal, der Vorsicht entsprungen und dem Pflichtgefühl der eigenen Familie gegenüber, wie leicht begreiflich, gewisse Bedenken auf betreffs der disponiblen Zeit, des eigenen Körperzustandes und selbst der Lebensgefahr. Das italienische Rothe Kreuz hat sich bereits mit der Unterstützung der Familien seiner Krankenwärter und Hilfsmannschaften befasst; es ist ihm jedoch daran gelegen, die Unterstützung so weit auszudehnen, dass dem im Felddienst Verunglückten eine Pension zugesichert würde, wie dies bei den Militär-Krankenwärtern der Fall ist.

Das Italienische Centralcomité hat in diesem Sinne bei seiner Regierung bereits Schritte gethan, welche den Beweis für die gerechte Forderung leisten sollen, dass den Angestellten des Rothen Kreuzes und ihren Familien eine im Staatsbudget festzusetzende Pension ausgerichtet werde im Falle Verletzung, Gebrechen oder Tod während des Dienstes in Kriegs- und selbst in Friedenszeiten, soferne der Unfall in ursächlichem Zusammenhange mit dem Dienste steht.

Das Ungarische Centralcomité äussert in dieser Hinsicht ebenso präcis gefasste Wünsche. Es möge erwogen werden, sagt der Bericht, ob die Lebensrettung auf dem Schlachtfelde nicht prämiirt werden könnte. Der Dienst der Blessirtenträger ist vielleicht beschwerlicher als der der Combattanten, denn er muss mit der Armee gleichfalls aufmarschiren, ausserdem hat er noch die Blessirten auf dem Schlachtfelde aufzusuchen, zu transportiren, zu verbinden und zu laben, und während dem siegenden Combattanten Ruhm und Ehre sicher sind, winkt ihm für seine aufopfernde Thätigkeit keine Anerkennung; es erscheint daher wünschenswerth, dass der Blessirtenträger Geldprämiien im Verhältniss der geretteten Menschenleben theilhaftig werde. Das dem ungarischen Berichte beigefügte Memorial von Dr. Farkas erinnert an die in dieser Beziehung im russisch-türkischen Kriege gemachten Erfahrungen und an die scharfsinnigen Bemerkungen Pirogoff's über die schwere Verantwortlichkeit, die während des Krieges auf der Sanitätsmannschaft lastet, die Intelligenz und die rasche Auffassung und Ausführung, den Takt, den moralischen Werth, die physische Kraft, die von der Mannschaft verlangt werden, ohne von der enormen Arbeit zu reden, welcher sie sich auch nach der Schlacht nicht entziehen kann.

Um der Armee ein tüchtiges und auf der Höhe seiner Aufgabe stehendes Hilfspersonal zu sichern, muss dasselbe einer genauen Auswahl und einem gründlichen Unterricht unterstellt werden. Wenn man nun gleichzeitig auf eine Vermehrung dieses ausgewählten Personals rechnen will, so wird die Frage der pecuniären Belohnung von grösster Wichtigkeit sein und einen Factor bilden, ohne welchen ein reeller Fortschritt in der Hilfeleistung auf dem Schlachtfelde ein frommer, jedoch unfruchtbarer Wunsch zu bleiben droht.

Das Memorial des Dr. Farkas enthält in Bezug auf diese Frage einige sowohl in finanzieller als administrativer Richtung praktische Ideen. Dieselben laufen darauf hinaus, eine Art Versicherung oder „Militärlotterie“ zu organisiren, deren Vortheil darin besteht, dass ebensowohl die schwierige Frage der Feststellung der Identität der verwundeten oder getödteten Soldaten als auch die pecuniären Interessen des Retters, und zwar in Form Ausrichtung eines der Höhe der Prämie entsprechenden Antheiles, in Berücksichtigung gezogen werden.

Indem das Ungarische Centralcomité auf die Ausführungen seines Berichterstatters nicht weiter eingetreten ist, so verweisen wir in Bezug auf vorliegenden

Verhandlungsgegenstand auf den Originalbericht von Dr. Farkas, welcher ausserhalb des Rahmens des vorliegenden Rapportes zu interessanten Studien und glücklichen Neuerungen Anlass geben dürfte.

IV. Material.

1. Verbandmaterial.

Der Bericht des Oesterreichischen Centralcomités hält dafür, dass, wenn das Eingreifen des Personals vom Rothen Kreuze auf der ersten Linie einige Schwierigkeiten darbietet, dagegen für die freiwillige Sanitätspflege ein weites Feld ihrer Thätigkeit sich eröffnet durch rechtzeitige Beistellung zweckentsprechenden und ausreichenden Materials, welches bestimmt ist, als Ersatz für verbrauchtes zu dienen oder mangelndes zu ersetzen und daher nach Qualität vor Allem den Anforderungen der neuen Wundbehandlung vollstens zu entsprechen hat und weiter sich auch dem officiellen Verbandmaterial thunlichst anpassen soll, um einen raschen und einheitlichen Dienstbetrieb in dieser Sphäre zu sichern.

In Betreff des Verbandmaterials bemerkt der österreichische Bericht: dasselbe soll vermehrt und den Forderungen der wissenschaftlichen Forschung entsprechend zubereitet und conservirt werden.

Vor Allem ist zuerst als unmittelbares Wundbedeckungsmittel die entfettete Baumwolle entweder als solche oder in Form verschiedenartiger Gewebe, Organtin, Mull, Lint etc., nöthig. Dieses früher antiseptisch bereit gehaltene Wundverbandmaterial wird derzeit zumeist durch aseptisch vorbereitetes ersetzt, aus dem Grunde, weil die Untersuchungen gezeigt haben, dass das antiseptische Imprägnierungsmittel sich bei längerer Deponirung in den Magazinen entweder verflüchtigt oder mit den Gewebsfasern eigene Verbindungen eingeht, wodurch dessen keimtödtende Kraft erlischt.

Die aseptisch hergestellten Verbandstoffe erfordern einen möglichst sicheren Abschluss, um möglichst lange keimfrei zu bleiben. Uebrigens ist die eventuell nöthig erscheinende Wiederholung der Sterilisation eine leichtere und weniger umständliche und kostspielige Arbeit als die antiseptische Imprägnirung.

Um so auch in der ersten Linie über steriles Verbandmaterial verfügen und die Instrumente sterilisiren zu können, werden die Sanitätsformationen der ersten Linie auch mit Sterilisirungsapparaten für chirurgische Instrumente und für Verbandstoffe ausgestattet. Diesen

Momenten wird nunmehr das Rothe Kreuz nach dem Vorschlage des Oesterreichischen Centralcomités bei Beschaffungen von Verbandmaterial Beachtung schenken müssen.

Eine weitere wichtige Vorsorge ist die sachgemässe Conservirung. Dieses unmittelbar mit Wunden in Berührung kommende Material muss mit aller Umsicht vor Verstaubung geschützt werden. Diese Stoffe sind daher in geeigneter Verpackung noch in besonders gutschliessenden Behältern aus Blech zu verwahren. Dagegen eignen sich solche Blechbehältnisse nicht für mit Sublimat imprägnirte Stoffe, weil Sublimat alle Metalle stark angreift; in diesem Falle können nur gut gearbeitete Holzkästen verwendet werden. In Friedenszeiten werden die Verbandartikel von Zeit zu Zeit der Sterilisation unterworfen, und muss ihre Aufbewahrung genau überwacht werden.

In gleichem Masse, in welchem eine Erhöhung des Bedarfes an Wundverbandstoffen erfolgt, ist auch eine Vermehrung des Deck-, Polsterungs- und Befestigungsmaterials nöthig in Form von Compressen, Holzwolle, präparirter Jute, gewöhnlicher Baumwolle, in Form von dreieckigen Tüchern, besonders aber in Binden aus Baumwollgeweben (Calico, Shirting, Cambric etc.) und aus Flanell. Zur Ruhestellung gebrochener Gliedmassen bedarf es ferner einer grossen Zahl von Schienen, Substanzen zur Herstellung von erhärtenden Verbänden etc.

Das Rothe Kreuz würde gut thun, sagt der Berichterstatter des Centralcomités von Oesterreich, einen reichen Vorrath an allen diesen Artikeln bereit zu halten.

Bei dem massenhaften Verbrauche der Binden, fügt der Bericht bei, könnte den Gesellschaften des Rothen Kreuzes behufs Selbsterzeugung die Anschaffung von Bindenschneid- und Wickelmaschinen empfohlen werden.

Die Blutungen werden in Zukunft zweifellos häufiger sein als bei der früheren älteren Bewaffnung, indem das jetzige Projectil gewissermassen die blutführenden Gefässe durchschneidet, während sie von dem früheren mehr gerissen wurden. Die Anwendung der elastischen Binde wird daher nothwendiger sein, als dies früher der Fall war. Derlei Binden werden gleichfalls einen Artikel in dem Ausrüstungsvorrathe des Rothen Kreuzes bilden. Leider können dieselben nicht lange vorrätzig gehalten werden, weil der Gummi beim längeren Liegen unbrauchbar wird.

In Friedenszeiten muss das Gesamt-Verbandmaterial in trockenen, gut ventilirten und sauberen

Localen aufbewahrt und vor Staub geschützt werden. Die Artikel aus Stoff müssen mit Wasserdampf desinficirt werden, zu welchem Zwecke die nothwendigen Apparate in dem Verbanddepôt placirt sein müssen.

Alle diese Verbandartikel sollen sich hinsichtlich der Qualität thunlichst an das in den Sollbeständen der Feldformationen Normirte halten, weil die Militärärzte und das Sanitätshilfspersonal dann stets mit gewohntem Material arbeiten könnten und der Zeitgewinn am Schlachtfelde den vielen Verwundeten daselbst zugute kommt.

2. Vereinheitlichung des Verbandmaterials.

Die Frage nach einem einheitlichen internationalen Verbandmaterial in den Feldformationen ist von den Kriegschirurgen schon öfters aufgeworfen und erörtert worden.

Eine Anbahnung hiezu liegt in den bereits hie und da eingeführten Typenverbänden.

Die Verbandpäckchen, sagt der Bericht des Oesterreichischen Centralcomités, mit denen die Soldaten fast aller europäischen Staaten dotirt sind, stellen solche fertige Verbände dar, die — ihre bacterienfreie Integrität vorausgesetzt — sofort verwendet werden können und kein Zuschneiden und Ordnen des Verbandes erfordern.

Die Bereitstellung solcher Verbände kann selbstverständlich nicht im Wege der Sammlung als Liebesgabe erfolgen, sondern erfordert eine centrale fabrikmässige Herstellung.

Zum Zwecke der Vereinheitlichung des Verbandmaterials und der Hilfsmittel und deren Anpassung an die jetzigen Verhältnisse empfiehlt der Bericht des Deutschen Centralcomités die Herstellung und Unterhaltung zahlreicher Musterdepôts in den verschiedenen Vereinsnetzen des Rothen Kreuzes. Im Uebrigen wird diese Frage vom Deutschen Centralcomité bei Anlass des Berichtes des Herrn Generalarztes Dr. v. Bergmann (Frage 5 des Conferenzprogramms) behandelt werden.

Das Niederländische Centralcomité constatirt die Abwesenheit einheitlicher Gesichtspunkte betreffs des Sanitätsmaterials, was jedenfalls eine uniforme Versorgung mit demselben nicht erleichtert und es verunmöglicht, in einem Moment, da ein Krieg das Rothe Kreuz nöthigt, sich nach allen Seiten zu mobilisiren, die Hilfsmannschaften damit in genügender Menge zu versehen.

Um in das beständige Heruntasteten etwas Ordnung zu bringen und unseren Gesellschaften eine nützliche Lösung der Frage zu erleichtern, fügt der Bericht bei, könnte der „Augusta-Fond“ in Anspruch genommen werden, und zwar unter den gleichen Bedingungen, wie sie bereits bei Anlass der V. Conferenz unter der Aufschrift „Einige Betrachtungen über die Zukunft und die Verwendung des Augusta-Fondes“ vom Niederländischen Centralcomité auseinandergesetzt wurden.

Was speciell das Verbandmaterial anbelangt, so betont das nämliche Comité die Wichtigkeit präciser Begriffsbestimmung, indem man gegenwärtig noch nicht im Klaren ist, ob man der Imprägnierungs- oder der Sterilisationsmethode (Antisepsis oder Asepsis) in Bezug auf sanitär vortheilhaftere und praktischere Verwendung auf dem Schlachtfelde den Vorzug geben soll.

Uebrigens, fügt der gleiche Bericht bei, bleibt die Vereinfachung des Verbandes gleichfalls auf der Tagesordnung, denn so viel Sorgfalt man auch in Friedenszeiten auf den Unterricht des Personals in der Pflege der Verletzten verwendet, so wird man doch nie dazu gelangen, den vor der Evacuation der Patienten aus der Schlachtlinie von unerfahrener Hand applicirten provisorischen Verband zu unterdrücken.

3. Wäsche. Lagerstätte.

Einer der Punkte, auf welchen der Bericht des Oesterreichischen Centralcomités die Aufmerksamkeit der Gesellschaften vom Rothen Kreuze hinlenkt, ist die Fürsorge für Wäsche, welche speciell der Frauenwohlthätigkeit anheimfällt. Diese Fürsorge ist von um so grösserer Wichtigkeit, als die Reinlichkeit die Grundlage für eine rationelle Wundbehandlung bildet und der Soldat, besonders der verletzte, bezüglich reiner Wäsche schlimmer daran ist als irgend Jemand. Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit der Bereithaltung von Wäschevorräthen seitens des Rothen Kreuzes, um über dieselben im Bedarfsfalle, besonders in den vorderen Linien, sofort verfügen und die Bedürftigen damit versehen zu können. Diese vom Rothen Kreuze in erster Linie eingeleitete Intervention wird eine ebenso nützliche wie willkommene sein.

Ebenso verhält es sich, fügt der Bericht des Oesterreichischen Centralcomités bei, mit den Lagerstätten für die Verwundeten. Für die erste Verwendung auf einem Schlachtfelde nach beendetem Kampfe wird es genügen, wenn transportable Bettensorten, eventuell selbst nur Strohsäcke, Kopfpolster

und Decken, bereitgehalten werden, um nach Möglichkeit raschestens nach vorwärts dirigirt zu werden. Eine gute Lagerstätte ist für alle Kranke, speciell aber für die schwerstverwundeten, deren Abtransport vom Gefechtsfelde nicht möglich ist, das erste Erforderniss einer zweckmässigen Behandlung, und die Sanitätsleitung ist verpflichtet, Alles aufzubieten, solches herbeizuschaffen. Für diese Fälle vermag das Rothe Kreuz wahrhaft werththätige Unterstützung zu bieten.

4. Labungsmittel.

Des Weiteren weist der österreichische Bericht dem Rothen Kreuze eine fernere wichtige Thätigkeit am Schlachtfelde zu in der Labung Verwundeter und Erschöpfter. Wenn auch die Feldformationen des staatlichen Sanitätswesens mit Labemitteln unterschiedlich der Art ausgestattet sind, so reicht dieser Vorrath bei dem beschränkten Raume auf den Fuhrwerken und dem grossen Verbräuche nicht für längere Zeit aus. Ein Ersatz ist am Schlachtfelde selbst und in den demselben zunächst gelegenen Orten nicht zu erlangen, weil diese Orte während des Kampfes von den Bewohnern verlassen und derlei Mittel entweder für den eigenen Gebrauch mitgenommen oder verborgen werden. Die Verpflegungscolonnen führen wohl Verköstigungsartikel für Gesunde, aber keine Labemittel für Erschöpfte mit sich. Demgemäss wird auf die Beistellung solcher Labemittel als Spende des Rothen Kreuzes grosser Werth gelegt.

An eine Vorrathhaltung dieser Artikel im Frieden kann nicht gedacht werden, weil den Gesellschaften der freiwilligen Sanitätspflege der Umsatz fehlt; es ist eine solche Vorrathhaltung aber auch nicht nöthig, denn gerade in dieser Richtung wird sich der patriotische Sinn der Bevölkerung für Jene, die sie als Angehörige im Felde hat, am meisten bethätigen, und es werden die Spenden solcher Art bei ergangenem Aufrufe sicher am reichlichsten fliessen.

Immerhin empfiehlt das Oesterreichische Centralcomité den Vereinen vom Rothen Kreuze die Sicherstellung einer grösseren Quantität von derlei Artikeln, um sofort in der ersten Zeit des Bedarfes, in welcher die Spenden von auswärts noch nicht eingelangt sind, vom Centrum aus verfügen zu können. Als Labemittel dienen vorzüglich Wein, Cognac, Rum, Thee, Kaffee, Chokolade, condensirte Milch, gute Conserven etc.

5. Mobildepôts und Materialcolonnen.

Um das Material so rasch als möglich an den Bedarfsort dirigiren zu können, empfiehlt das Centralcomité von Oesterreich dem Rothen Kreuze die Organisation mobiler Depôts und Materialcolonnen, die im Rücken der Armee mit den Vorräthen bereit gestellt werden und alles nöthige Material zum Ersatze des Verbrauchten enthalten. Das Ausmass ihrer Ausstattung an Material richtet sich nach den Sollständen der Feldformationen.

Solche Depôtscolonnen im Vereine mit Colonnen für den Transport Verwundeter werden im Stande sein, die Feldformationen mit dem nothwendigsten Material am Schlachtfelde zu unterstützen und den Abschub der besorgten und gelabten Verwundeten zu fördern und Letztere der stationären ärztlichen Hilfe und Pflege zuzuführen. Mit ihrer Hilfe wird es auch möglich sein, für die Schwerstverwundeten, demnach Untransportablen, am Schlachtfelde selbst Unterkünfte beizuschaffen und sodann an geeigneten Orten Verwundetenspitäler zu errichten.

In dieser Art und in diesem Ausmasse getroffene Vorsorgen des Rothen Kreuzes geben im Vereine mit der seitens der staatlichen Fürsorge vorbereiteten Organisation des Feld-Sanitätsdienstes der Hoffnung Raum, dass es hiedurch gelingen wird, den durch die neuen Präcisionswaffen Verwundeten die rascheste und beste Hilfe, insoweit es in menschlicher Voraussicht liegt, zu bringen.

6. Material für den Verwundetentransport.

Die Vermehrung dieses Materials wurde in verschiedenen Berichten verlangt. Das Ungarische Centralcomité bestätigt, indem es sich diesem Verlangen anschliesst, immerhin, dass die massgebenden militärischen Kreise sich der Vermehrung des rollenden Materials energisch widersetzen wegen eventuell eintretender Versperrungen. Das Comité hält nun dafür, dass sich die Thätigkeit des Rothen Kreuzes darauf beschränken müsse, dass die bei den Armeen sowohl für den Transport von Blessirten als Materialien verwendeten Fuhrwerke gegen leichtere umgetauscht werden, welche auf jedem Wege und auch im Ackerfelde verwendet werden können, weiters, dass sämtliche Fuhrwerke mit solcher Ausrüstung ausgestattet werden, dass dieselben unberücksichtigt deren specielle Bestimmung für den Transport von Verwundeten benutzt werden können.

Das Memorial des Dr. Farkas gibt über diesen letzten Punkt einige praktische Anleitung: die militärmedizinische Literatur eines jeden Landes übrigens hat auf diesem Gebiete manche geistreiche Idee gezeitigt. Der Erfindungsgeist findet da ein reiches Arbeitsfeld.

Der Bericht des Deutschen Centralcomités schlägt die Erwerbung und Unterhaltung eines completeren Transportmaterials durch die Gesellschaften vom Rothen Kreuze vor, und das Centralcomité der Niederlande betont, dass es dringend nothwendig sei, in Anbetracht der enormen Truppenbewegungen in den nächsten Kriegen vor Allem dazu beizutragen, die Evacuationen aus dem Schlachtfelde mittelst einfacher und jedem Wege und jedem Terrain angepasster Transportmittel leichter und rascher zu bewerkstelligen.

Der österreichische Bericht constatirt seinerseits die unvermeidliche Unzulänglichkeit der Transportmittel für die Verwundeten ab dem Schlachtfelde, und wenn auch seitens der staatlichen Sanitätspflege diesfalls vorgesorgt ist, so sind Transportmittel in der Form von Feldtragen, Tragkörben, Räderbahnen, Blessirten-Transportwagen, ja complet militärisch organisirte Blessirten-Transporteolonnen eine sehr willkommene Unterstützung von Seite der freiwilligen Sanitätspflege.

Der nämliche Bericht lenkt die Aufmerksamkeit des Rothen Kreuzes auf die für den Transport der Verwundeten im Gebirgskrieg speciell zu verwendenden Transportmittel und empfiehlt gleichfalls deren Vorrathhaltung.

Auch in Betreff der Transportmittel gilt der Grundsatz, sich thunlichst an die gleichen Einrichtungen des Heeres anzulehnen, vorzugsweise aus dem Grunde, weil die Hantirungen mit den einzelnen Transportmitteln dem Sanitäts-Hilfspersonale im Interesse der Verwundeten bekannt sein und auf Commando erfolgen müssen.

Ausserdem muss man nicht vergessen, dass eine grössere Zahl schwerer Verletzungen der unteren Extremitäten eine grosse Schonung und reichlichere Vorräthe an für diese Fälle geeigneten Transportmitteln und Lagerstätten erfordert.

7. Beleuchtung des Schlachtfeldes.

Als Ergänzung des Berichtes über das Transportmaterial erinnert das Centralcomité Oesterreichs, dass mehr wie in früherer Zeit in künftigen Kriegen der Fall eintreten wird, dass zur Bewältigung des Arbeitsmaterials am Schlachtfelde die Nacht wird in

Anspruch genommen werden müssen. Hiezu werden Lichtquellen benöthigt, einmal zur Durchsichtung des Schlachtfeldes, vorausgesetzt, dass militärische Rücksichten diese Revision mit weitleuchtender Flamme nicht verbieten, andererseits zur Arbeit auf den Verbandplätzen. Bisher sind Fackeln und Laternen verschiedener Art im Gebrauch. Seit längerer Zeit ist man bestrebt, auch das elektrische Licht für obangedeutete Zwecke nutzbar zu machen. Es wird dem Rothen Kreuze empfohlen, die Fortschritte in der Technik dieser Apparate im Auge zu behalten und den Zeitpunkt wahrzunehmen, wenn sie für den Sanitätsdienst im Felde mit Vortheil verwendet werden könnten.

8. Transportable Baracken.

Die Zahl der an Ort und Stelle zu verpflegenden Verwundeten wird, sagt der ausgezeichnete österreichische Bericht weiter, eine bedeutende sein, da dieselben bei Evacuationen vom Schlachtfelde verhängnissvollen Folgen exponirt würden. Deshalb sollen sie am Schlachtfelde unter Dach und Fach gebracht werden; häufig wird es aber vorkommen, dass die Ortschaften und Gehöfte am Schlachtfelde zerstört oder die Unterkünfte derselben sanitär ungeeignet sind oder letztere in resourcenarmen Gegenden ganz fehlen. Deshalb wird von Seite des Rothen Kreuzes auf die Vorrathhaltung von Zelten und transportablen Baracken, die in letzter Zeit selbst bei Nothständen im Frieden mit ausgezeichnetem Erfolge Verwendung fanden, Bedacht zu nehmen sein.

Der Bericht des Deutschen Centralcomités empfiehlt dem Rothen Kreuze ganz besonders die Beschaffung und Instandhaltung transportabler Lazarethbaracken, theilweise Verwendung derselben für Friedenszwecke, Beschaffung und Instandhaltung eines gewissen Vorrathes vollkommen ausgerüsteter Lagerstellen und Wirtschaftsgegenstände.

Die während der letzten Jahre in dieser Richtung gemachten zahlreichen Experimente beweisen die Vortrefflichkeit der vorliegenden Modelle.

Das Deutsche Centralcomité empfiehlt besonders die Baracken von Christoph Unmack, Niesky, die auch in den letzten fünf Jahren sich bewährt und durch verständnisvolle Verbesserungen des Systems und die Güte ihres Materials die Verallgemeinerung der Baracken im Frieden erleichtert und beschleunigt haben. Die Benützung dieser Baracken hat in Deutschland, wie der Rapport erwähnt, unter den verschiedensten Umständen zahlreiche Verwendung gefunden. Wir erinnern nur

an den kurzen, aber sehr umfassenden Gebrauch bei der Bekämpfung der Cholera zu Hamburg (28 Baracken) u. s. w., ferner bei Errichtung von Isolirstationen (Eberswalde etc.), sodann zur Entlastung von Krankenhäusern (Danzig etc.), als Unterkunftsmittel für verschiedene besondere Krankheitsformen (Loschwitz), als Uebungsräume für medico-mechanische Gymnastik (Frankfurt a. M.), zur Bekämpfung der Tuberculose (26 Baracken bei Oranienburg), bei Bergwerkskatastrophen (Laibach), bei grossen Bränden, Erderschütterungen (Brotterode). Diese Baracken haben ferner nützliche Dienste geleistet als Unfallslazareth, namentlich bei Eröffnung des Kaiser Wilhelmalms (5 Baracken) und schliesslich als Unterkunft bei grossen Massenanhäufungen (Ausstellung Nischny-Nowgorod, 125 Baracken). Die Zahl der von dem Centralcomité leihweise oder endgiltig gegen Ersatz der Beschaffungskosten (28 Baracken) oder geschenkweise in den letzten fünf Jahren abgegebenen transportablen Baracken beträgt im Ganzen über 70 Stück.

In sehr vielen, wenn nicht den meisten Fällen ist an die Ueberweisung der Baracken unter Anderem die Bedingung der Bereitstellung der Baracken selbst oder entsprechender Räume im Krankenhause geknüpft, an welches die Ueberweisung stattgefunden hat, mit vorgeschriebenem Zubehör an Material und Personal — pro Baracke 20 Lagerstellen — für den Fall des Krieges. Transportable Lazarethbaracken sind im Frieden segensreich, im Kriege nothwendig. Um den letztgenannten Zweck ganz zu erfüllen, müssen Baracken schon im Frieden beschafft, gebraucht und deren Behandlung verstanden werden.

Das Italienische Centralcomité dringt ebenfalls darauf, dass Vorkehrungen getroffen werden, um die Hospitalpflege der Kranken auf dem Schlachtfelde zu sichern. Die Evacuation ins Lazareth soll sehr rasch, selbst sofort geschehen können. Das Rothe Kreuz hat daher die Pflicht, nicht nur für Errichtung von Feldlazarethen und den Transport aus den Lazarethen der ersten in diejenigen der zweiten, oder von den der zweiten in die der dritten Linie zu sorgen, sondern auch das mobile Krankenmaterial zu vermehren, so dass es den Anforderungen des Krieges und der Militärbehörden entspricht. Der Leser findet in dem Berichte des Italienischen Centralcomités Erläuterungen über die Art und Weise, wie dieses Comité seit der letzten Konferenz die oben erwähnten Wünsche glücklich und praktisch ausgeführt hat, indem es 16 transportable Lazarethe mit je 50 Betten, 13 Bergambulancen mit 25 Betten und 2 Flussambulancen eingerichtet hat. Die aus 25 Betten formirten Bergambulancen haben

in der Erythräa einen vorzüglichen Hilfsdienst geleistet, indem sie in den schwer zugänglichen Regionen bis zu den ersten Kampfeslinien vorrücken konnten.

Einem einzigen Arzt, unterstützt von zwei Krankenschwägern, und einigen an Ort und Stelle requirirten Gehilfen anvertraut, bestehen diese Ambulancen aus einem sehr leichten Material, das auf dem Rücken von nur sieben Maulthieren transportirt wird, und dessen Last je 60 Kilogramm nicht übersteigt. Das medicinische Material dieser Bergambulancen enthält durchschnittlich 150 Verbände für schwere Verletzungen. Ein grosses Zelt, in der Ladung inbegriffen, ermöglicht, jede Ambulance in ein kleines zeitweiliges Feldlazareth umzuwandeln.

9. Reservelazarethe und Territorialspitäler.

Die Organisation von Vereins- und Reservelazareth im Inlande für den Kriegsfall durch die Fürsorge der Gesellschaften vom Rothen Kreuze bildet den Gegenstand einer der Schlussätze des Berichtes des Deutschen Centralcomités.

Dieser Bericht empfiehlt einerseits die Betheiligung des Rothen Kreuzes an der Organisation, dem Unterhalte der Verwaltung der Reservelazarethe, die in Friedenszeiten von den betreffenden Militär- und Civilbehörden vorbereitet sind, um im Kriegsfall die ihnen zugehenden Kranken und Verwundeten aufnehmen zu können; andererseits empfiehlt der Bericht der Gesellschaft vom Rothen Kreuze, Vereinslazarethe einzurichten und auf eigene Verantwortung zu unterhalten, eventuell mit staatlicher Unterstützung.

Das Oesterreichische Centralcomité räth dem Rothen Kreuze ebenfalls an, seine Fürsorge auf die Errichtung von Spitälern und Reconvalescentenhäusern und auf die Pflege der Verwundeten in Privathäusern auszudehnen. Kleinere Spitäler mit 50—100 Verwundeten erscheinen am vortheilhaftesten für deren Interesse, ebenso vom hygienischen Standpunkte aus; grössere administriren sich billiger. Als Unterkünfte sind entweder bereits bestehende, sanitär geeignete Gebäude oder transportable Baracken in Aussicht zu nehmen. Stabile Baracken brauchen zu lange Zeit zu ihrer Herstellung. Personal und Material stellt die freiwillige Sanitätspflege auf ihre Kosten bei oder verrechnet sie mit der Kriegsverwaltung auf Grund eines vereinbarten Pauschales. Diese Anstalten werden in hygienisch-ärztlicher Beziehung und hinsichtlich der Evidenzhaltung der freiwilligen Sanitätspflege übergebenen Sanitätspersonen der officiellen sanitären Oberleitung unterstellt.

Das Bayerische Centralcomité hat sich ganz speciell mit der Spitalverpflegung der Blessirten beschäftigt und verfügt gegenwärtig über 20 Spitäler, worin 16.000 Verwundete und Kranke Aufnahme finden können. In der Mehrzahl dieser Spitäler sind alle Betten und das Material in Bereitschaft, und ist der Krankendienst durch genügendes männliches und weibliches Personal gesichert. Ausserdem können noch die Privateinrichtungen ungefähr 6000 Betten für die Verpflegung Verwundeter zur Verfügung stellen.

Der Rapport des Italienischen Centralcomités macht ebenfalls auf die active Mithilfe des Rothen Kreuzes in den Territorialspitälern aufmerksam. Dieser Punkt erfordert keine weitere Auseinandersetzung, berührt er ja doch die erste und wesentlichste Aufgabe der Thätigkeit, welche sich das Rothe Kreuz gestellt hat.

10. Improvisirte Lazarethzüge.

Das Deutsche Centralcomité empfiehlt die Vorbereitung der Organisation von Hilfslazarethzügen, welche auf dem Kriegsschauplatze aus dem daselbst vorhandenen Eisenbahnmateriale zu improvisiren sind und welche nicht bloss mit dem allerdürftigsten Materiale (Stroh) ausgestattet sind, sondern mit theils zu improvisirenden Vorrichtungen, theils mit transportablen Apparaten versehen werden, welche einen schonenden Transport Verwundeter und Kranker ermöglichen.

Nach Ansicht des Oesterreichischen Centralcomités vermag die freiwillige Sanitätspflege ihre Thätigkeit im Rücken der Armee durch die Activirung mobiler Sanitätsanstalten (mobiler Spitäler, Eisenbahnsanitätszüge etc.) zu entfalten, nur müssen auch diese Sanitätsanstalten militärisch organisirte Formationen bilden und sich leicht in den Rahmen des Armeekorpus einfügen lassen, damit mit ihnen wie mit analogen Anstalten der Armee disponirt werden kann.

In Uebereinstimmung mit dem Kriegsministerium hat das Bayerische Centralcomité für den Ernstfall fünf Transportzüge mit Blessirtenwagen, sowie zwei Reservezüge mit allem zugehörigen Materiale und den für mehr als 300 Freiwillige nothwendigen Ausrüstungsgegenständen organisirt und sorgt für eine immer grössere Entwicklung dieses Dienstes.

Schlussfolgerungen.

Aus dem Gesamttinhalte der uns von den Centralcomités gütigst eingegangenen Berichten geht hervor, dass in Bezug der Frage Nr. 1 des Programmes der Wiener Conferenz die Einführung der neuen Kriegswaffen und Projectile für das Rothe Kreuz im Grunde keine von der bis jetzt mit so viel Selbstverleugnung und Ausdauer entfalteteten abweichende Thätigkeit bedingt; dass jedoch diese Gesellschaften überzeugt sein dürfen, dass das Rothe Kreuz auf allen Gebieten seiner Thätigkeit in Folge Erschwerung der Kriegsleiden, weit entfernt ist, den dringenden Bedürfnissen, welche die zukünftigen Schlachtfelder schaffen, zu genügen und folglich unter der hehren Aufgabe, die es sich gestellt, bleibt.

Das Hauptaugenmerk der Gesellschaften des Rothen Kreuzes soll sich deshalb in Zukunft mehr und mehr auf die Vervollkommnung und Ausdehnung der ihnen obliegenden Dienstleistungen richten.

Auf das oben Ausgeführte Bezug nehmend und nur die hauptsächlichsten Schlussfolgerungen aus den Berichten des Centralcomités hervorzuheben, sollen die Gesellschaften des Rothen Kreuzes vorzüglich folgende Punkte dem Studium unterbreiten:

1. Anpassung der dem Rothen Kreuze zufallenden Hilfeleistungen an die Organisation des Militär-Sanitätsdienstes des respectiven Landes.

2. Es seien die Regierungen um nachdrücklichste Unterstützung der Wirksamkeit des Rothen Kreuzes anzugehen.

3. Vermehrung des Sanitätspersonals und Organisation gehörig instruirter und disciplinirter Colonnen, welche unter der Leitung und mit Bewilligung der militärischen Führer bis in die ersten Linien gebracht werden können.

4. Recrutirung von männlichem Personal aus den verschiedensten Gesellschaftskreisen, welches für die Pflege und den Transport der Verletzten geeignet und wenn möglich militärfrei ist.

5. Gewinnung eines zahlreichen weiblichen Personals als Pflegerinnen sowie als Helferinnen für accessorische Hilfeleistungen im Lazareth.

6. Unterstellung des Rothen Kreuz-Personals unter die militärische Disciplin, besonders in Kriegszeiten.

7. Finanzielle Belohnung des Hilfspersonals während dessen Verrichtungen und Unterstützung der Familien im Unglücksfalle.

8. Vermehrung des Verbandmaterials, genaue Aufsicht behufs guter Conservirung, Auswahl solider, wissenschaftlicher Anforderung entsprechender Artikel.

9. Einrichtung von Musterdepôts für Verbandstoffe und Hilfsmaterialien.

10. Vereinheitlichung des Materials vom Rothen Kreuze, eventuell Benützung des „Augusta-Fondes“ zur Erzielung dieses Resultates.

11. Lieferung eines reichlichen Vorrathes an Wäsche und Betten durch das Rothe Kreuz zur Hilfeleistung auf der ersten Linie.

12. Zusicherung des Rothen Kreuzes zu Handen der Sanitätsverwaltung für unmittelbare Lieferung von Labemitteln an Verwundete in Nothfällen.

13. Organisation und Unterhalt von mobilen Hilfsmaterialiendepôts, in Colonnen angeordnet und bestimmt, der Armee zu folgen, um auf dem Kampfplatze eventuell zur Verfügung zu stehen.

14. Vermehrung des für die Verwundeten bestimmten Transportmaterials und Anpassung desselben an die vorgesehenen Bedürfnisse und zu diesem Zwecke Einrichtung des zu anderem Gebrauch bestimmten Rollmaterials.

15. Einrichtung der Verletzten-Transportmittel im Gebirgskriege.

16. Studium einer praktischen Beleuchtungsart zum Aufsuchen und zur Pflege der Blessirten auf dem Schlachtfelde während der Nacht.

17. Erwerbung und Einrichtung von transportablen Baracken; Ausdehnung ihrer Verwendung in Friedenszeiten unter Zusicherung, dieselben im Kriegsfall bereit zu halten.

18. Bethheiligung des Rothen Kreuzes an der Verwaltung der staatlichen Territorialhospitäler und Organisation von Spitalern des Rothen Kreuzes.

19. Einrichtung der gewöhnlichen Eisenbahnzüge in improvisirte Ambulanzzüge.

Alle diese Fragen verdienen die besondere Aufmerksamkeit der Gesellschaften des Rothen Kreuzes und enthalten jede in ihrer Sphäre ein fruchtbares Feld der Thätigkeit für das Wohl der Opfer des Krieges.

Auf diese Weise wird das Rothe Kreuz im Stande sein, der mörderischen Wirkung der schnellfeuernden und weittragenden neuen Waffen die Wohlthat der Hilfeleistung entgegenzustellen, welche in der Linderung der Schmerzen und Erhaltung des Lebens der Verwundeten ebenfalls rasch und von grosser Tragweite sein wird.

Wieder einmal wird die Devise „inter arma caritas“ kein leeres Wort sein.

Dr. FERRIÈRE.

DEUTSCHLAND.

BEILAGE ZUR 1. FRAGE.

Auf die seitens der Internationalen Conferenz der Gesellschaften vom Rothen Kreuze in Rom im Jahre 1892 aufgeworfene Frage: Welche Vorbereitungen haben die genannten Gesellschaften zu treffen, um den Anforderungen gewachsen zu sein, die in Anbetracht des Umstandes zu gewärtigen sind, dass die Verheerungen in zukünftigen Kriegen eine bisher nicht dagewesene Tragweite annehmen werden und dass die Wirkungen der neuen Präcisionswaffen und des rauchlosen Pulvers sich noch nicht mit Gewissheit überschauen lassen, hat das unterzeichnete Centralcomité das Folgende zu erwidern:

Die vorbereitende Thätigkeit der Vereinsorganisationen vom Rothen Kreuze hat sich vor Allem auf folgende Aufgaben zu concentriren:

1. Stetige Vermehrung des ausgebildeten Personals der freiwilligen Krankenpflege, sowohl der weiblichen

wie der männlichen Pflegekräfte, und der für das Transportwesen ausgebildeten Sanitätscolonnen;

2. Beschaffung und Instandhaltung transportabler Lazarethbaracken, theilweise Verwendung derselben für Friedenszwecke, Beschaffung und Instandhaltung eines gewissen Vorrathes vollkommen ausgerüsteter Lagerstellen und Wirthschaftsgegenstände;

3. Beschaffung und Instandhaltung eines gewissen Vorrathes an Transportmitteln, des gleichen an Verbandmitteln, deren Herstellung nach den jetzigen Anforderungen gewährleistet werden muss; möglichste Verbreitung von entsprechenden Musterdepôts für letztere innerhalb des Vereinsnetzes;

4. Sicherung der Errichtung von Vereins- und Reservelazareth im Inlande für den Kriegsfall;

5. Vorbereitung der Organisation von Hilfslazarethzügen.

Bemerkungen zu 1, 2, 3, 4 und 5.

Ad 1.

a) Weibliche Pflegekräfte.

Die Vermehrung der für den Kriegsfall zur Verfügung stehenden weiblichen Pflegekräfte lässt sich nach Massgabe unserer Verhältnisse auf verschiedenem Wege erreichen; einmal durch vertragsmässige Subventionirungen derjenigen religiösen Genossenschaften, Diakonissenhäuser etc., welche in der Lage sind, einen Theil ihres Personals in den Dienst der freiwilligen Kriegskrankenpflege zu stellen. Ferner durch Vermehrung der in den letzten beiden Jahrzehnten entstandenen Ausbildungsanstalten von Schwestern, respective Pflegerinnen vom Rothen Kreuze, welche bereits dauernd im Frieden thätig sind. Sodann durch möglichste Angliederung anderer durch ihre Organisation und Ausbildung bewährter und im Uebrigen einwandfreier Anstalten oder Vereine, welche die Kranken-

pflege zum Zweck haben, deren Entstehung sich aber ausserhalb der Organisation vom Rothen Kreuze vollzogen hat. Schliesslich durch systematische Ausbildung von Frauen, welche in der Krankenpflege nicht in erster Linie als Pflegerinnen, aber als Helferinnen im Lazarethdienst geeignete Verwendung finden können und zur Absolvirung von dementsprechenden Cursen in Friedenszeit sich bereit erklären.

b) Männliche Pflegekräfte.

Die Gewinnung und Ausbildung männlicher Pflegekräfte, namentlich solcher, welche mit Sicherheit im Kriegsfall der freiwilligen Krankenpflege zur Verfügung stehen, ist erheblich schwieriger. In Deutschland haben sich, um diesem Zweck zu genügen, zwei Formationen auf Anregung, unter Mithilfe und dauernder Subvention des Centralcomités und der Landesvereine herausgebildet:

1. Die Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege, welche namentlich aus nicht dienstpflichtigen Studenten und aus anderen Personen ähnlicher Gesellschaftsclassen besteht. Ihre Ausbildung ist eine theoretische und eine praktische in Krankenhäusern. Ihre dauernde Verwendung im Krankenpflegedienst im Frieden ist der Natur der Sache nach ausgeschlossen.

Ausserdem wird die freiwillige Kriegskrankenpflege auf die Betheiligung einiger männlicher religiöser Genossenschaften und Diakonen rechnen können. Schliesslich befinden sich in den Hospitalern berufsmässige männliche Krankenpfleger, von denen eine geringe Anzahl voraussichtlich im Kriegsfall ebenfalls Verwendung finden kann.

2. Die Sanitätscolonnen.

Diese sind namentlich für den Transportdienst bestimmt, werden daher in demselben sowie insoweit im Pflegedienst ausgebildet, als letzterer von dem Transportdienst unzertrennlich ist. Sie bestehen zum grossen Theil aus Mitgliedern der Kriegervereine. Eine gewisse Anzahl ist jedoch auch ausserhalb des Rahmens der Kriegervereine gebildet worden. Ihre Ausbildung ist im Wesentlichen eine theoretische, verbunden jedoch mit praktischen Uebungen. Mehr und mehr beginnt ihre praktische Verwendung in Friedenszeiten bei Unfällen, grossen Menschenansammlungen etc., in noch vereinzelt Fällen auch bei Manövern sich zu verwirklichen. Die Mitglieder der Sanitätscolonnen befinden sich theilweise noch in dienstpflichtigem Alter, da mit Rücksicht auf die später eintretende Verfügbarkeit die Ausbildung sich nicht nur auf solche Mannschaften beschränken kann, welche dem dienstpflichtigen Alter bereits entwachsen sind.

Ad 2.

Die Beschaffung, Instandhaltung und Verwendung transportabler Lazarethbaracken ist in Friedenszeiten möglichst zu fördern, einmal, um Baracken im Kriege in ausreichender Zahl rechtzeitig an der Bedarfsstelle von geübter Hand aufstellen zu können, sodann aber wegen der Friedenszwecke selbst.

Transportable Lazarethbaracken sind in den letzten fünf Jahren wegen ihrer mannigfaltigen Verwendbarkeit mehr und mehr (in weiteren Schichten) in Aufnahme gekommen. Gleichzeitig hat sich aber bei dem Gebrauche der Baracken die Erfahrung herausgestellt, dass Baracken nur von bester Güte auf die Dauer den

nothwendigen Anforderungen entsprechen können. In dieser Beziehung hat sich die Barackenfirma Christoph & Unmark, Niesky o. L., die in mehreren europäischen Ländern vertreten ist, auch in den letzten fünf Jahren bewährt, sie hat verständnisvolle Verbesserungen des Systems — u. A. in der Fussbodenconstruction — angebracht und durch die Güte ihres Materials die Verallgemeinerung der Baracken im Frieden erleichtert und beschleunigt.

Die Benützung transportabler Baracken hat in Deutschland während der letzten fünf Jahre für kürzere Zeitfristen und auch an vielen Orten dauernd stattgefunden.

Wir erinnern nur an den kurzen, aber sehr umfassenden Gebrauch bei der Bekämpfung der Cholera zu Hamburg. Damals hatte das Centralcomité dem Kriegsministerium einen Bestand von 28 Baracken käuflich überlassen. Wir gedenken der glücklichen Niederschlagung der Cholera zu Tolkemit (Westpreussen) und Neuhausen (Ostpreussen) unter Ueberweisung je einer Baracke. Der Gewerbeausstellung zu Berlin war eine Baracke als Unfallsstation vom Centralcomité überlassen. Die Zahl ähnlicher Fälle liesse sich unschwer vermehren. Namentlich sei aber des Unfall-Lazareths zu Holtenua gedacht (fünf Baracken bei Eröffnung des Kaiser Wilhelm-Canals).

Der Dauergebrauch der Baracken ist in sehr vielen Fällen zur Entlastung von Krankenhäusern, auch bei unzureichenden Baucapitalien durchgeführt (Danzig, Stettin etc.); ferner als Isolirstationen bei Infectionskrankheiten wie Scharlach, Diphtherie (Eberswalde, Nowawes etc.), für chirurgisch-infectiöse Fälle (Kiel), für operativ behandelte sogenannte Frauenkrankheiten, als Unterkunft für gemischte Krankheitsformen acuter und chronischer, innerer und äusserer Art (Loschwitz bei Dresden), als Uebungsraum für medico-mechanische Gymnastik (Luther-Stiftung in Frankfurt a. O.) u. A. m.

Besondere Erwähnung verdient die Aufstellung und der Dauergebrauch von Baracken (26) zur Bekämpfung der Tuberculose in der Volksheilstätte am Grabowsee bei Oranienburg, die auch im Winter in Betrieb ist.

Auch bei seltenen, ausserordentlichen Ereignissen kann die sofortige Verwendung der Baracken in Friedenszeiten vom grössten Segen werden, wie z. B. bei Bergwerkskatastrophen (Laibach), grossen Bränden, Erderschütterungen (Brotterode), war auch — wie wir zuverlässig gehört — bei grossen Massenanhäufungen (Ausstellung Nischny-Nowgorod) als Unterkunft, als Gasthaus in zweckmässiger Verwendung (125 Baracken).

Die Zahl der von dem Centralcomité leihweise oder endgiltig gegen Ersatz der Beschaffungskosten (28 Baracken) oder geschenkweise in den letzten fünf Jahren abgegebenen transportablen Baracken (ein- und dreitheilig) beträgt im Ganzen erheblich über 70 Stück.

In sehr vielen, wenn nicht den meisten Fällen ist an die Ueberweisung der Baracken u. A. die Bedingung geknüpft der Bereitstellung der Baracken selbst oder entsprechender Räume im Krankenhause, an welches die Ueberweisung stattgefunden hat, mit vorgeschriebener Zubehör an Material und Personal — pro Baracke 20 Lagerstellen — für den Fall des Krieges.

Transportable Lazarethbaracken sind im Frieden segensreich, im Kriege nothwendig. Um den letztgenannten Zweck ganz zu erfüllen, müssen Baracken schon im Frieden beschafft, gebraucht und deren Behandlung verstanden werden.

Ad 3

wird auf das besondere Referat des Generalarztes Dr. von Bergmann ad 5 des bisherigen Verzeichnisses der für die Conferenz in Wien angemeldeten Gegenstände der Tagesordnung verwiesen.

BERLIN, den 15. Februar 1897.

Ad 4.

Unter Vereinslazarethen sind im Gegensatze zu den durch die Heeresverwaltung zu errichtenden Reservelazarethen diejenigen Lazarethe zu verstehen, die Vereine aus eigener Entschliessung, auf ihre Kosten, wenn auch eventuell gegen eine Pauschalvergütung einzurichten und zu unterhalten sich verpflichten.

Reservelazarethe sind solche Lazarethe, deren Einrichtung von den betreffenden Militär- und Civilbehörden bereits im Frieden vorbereitet wird, und die dazu bestimmt sind, die ihnen von der Feld- und Besatzungsarmee zugehenden Verwundeten und Kranken aufzunehmen. Die Vereine übernehmen in solchen Lazarethen einzelne Zweige der Verwaltung derselben.

Ad 5.

Unter Hilfslazarethzügen verstehen wir — mit Ausschluss derjenigen Lazarethzüge, welche reglementsmässig für den Transportdienst bestimmt sind — solche auf dem Kriegsschauplatz aus dem daselbst vorhandenen Eisenbahnmaterial zu improvisirende Züge, welche nicht bloss mit dem allerdürftigsten Material (Stroh) ausgestattet sind, sondern mit theils zu improvisirenden Vorrichtungen, theils mit transportablen Apparaten versehen werden, welche einen schonenden Transport Verwundeter und Kranker ermöglichen.

Das Centralcomité

der

DEUTSCHEN VEREINE VOM ROTHEN KREUZE.

ITALIEN.

BEILAGE ZUR I. FRAGE.

BERICHT

des Präsidenten der Italienischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze

über den von der V. internationalen Conferenz in Rom gefassten Beschluss bezüglich des Antrages Mundy, Socin, Furley, Thomsen und v. Montagnac.

Mundy, Socin, Furley, Thomsen und v. Montagnac stellten auf der letzten internationalen Conferenz der Vereine vom Rothen Kreuze im Jahre 1892 folgenden Antrag:

„In Anbetracht dessen, dass die Verheerungen der künftigen Kriege eine bisher nicht einmal geahnte Dimension annehmen können, und dass die Folgen der neueren Präcisionsgewehre und des rauchlosen Schiesspulvers im Vorhinein gar nicht zu bestimmen sind, haben die Vereine vom Rothen Kreuze die Verpflichtung, Vorbereitungen zu treffen, indem sie schon in Friedenszeiten eine praktische Thätigkeit entwickeln und zum Bedarfe des künftigen Krieges sich entsprechend organisiren.“

Dieser Antrag entsprach einem von den italienischen Delegirten, die an den Arbeiten der V. Conferenz theilnahmen, schon längst gehegten Wunsche. Sie stimmten daher bereitwilligst für den Beschluss, welcher den Gedanken dieses Antrages gut hiess. Dieser Beschluss lautete:

„Die V. Conferenz lässt den Ideen, welche der Antrag der Herren Mundy, Socin, Furley, Thomsen, und v. Montagnac hervorgerufen haben, volle Gerechtigkeit widerfahren, insoferne als die Gesellschaften in ihren Vorarbeiten speciell den Erfolgen der neuen Kriegswaffen und Geschosse Rechnung tragen müssen.

Indem sich jedoch die Conferenz zur Discussion dieses Themas als noch nicht hinlänglich vorbereitet erachtet, so weist sie dasselbe an sämtliche Centralcomités zum Studium zurück und beantragt, das Internationale Comité möge bei Anlass der nächsten Conferenz einen Generalbericht über diese Arbeiten vorlegen.“

Durch diesen Antrag und Beschluss wurden unsere Vereine noch mächtiger, als es bisher der Fall gewesen, angespornt, eine grössere Thätigkeit in ihren Vor-

arbeiten zu Gunsten der Kranken und Verwundeten im Kriege zu entfalten, da zu allen den Beweggründen, welche sie zu dieser Thätigkeit veranlassten, noch der oben erwähnte hinzukam.

Das Italienische Centralcomité hielt es nicht für angezeigt, sich auf Experimente einzulassen, um die mehr oder weniger tödtlichen Wirkungen dieser oder jener Präcisionswaffe, oder irgend eines Explosivstoffes festzustellen, sondern in richtiger Erwägung der stets zunehmenden Anzahl von Soldaten, die an einem Kriege theilnehmen werden, in weiterer Erwägung der von den verschiedenen Regierungen angestrebten Vervollkommnung in der Bewaffung ihrer bezüglichen Heere ergab sich, ohne dass es eines anderen Beweises bedurft hätte, die Nothwendigkeit von selbst, grössere Vorbereitungen zu treffen, was das Italienische Centralcomité denn auch in diesem Sinne that.

Es ist klar, dass mit dem Zunehmen der Verwundeten in den künftigen Kriegen in gleichem Schritte auch die Schnelligkeit, mit welcher den Verwundeten die erste Hilfe gebracht werden soll, Hand in Hand gehen muss, und daraus ergibt sich die Nothwendigkeit, dass in unmittelbarer Nähe der Schlachtfelder eine rasche Hilfe vorhanden sein, und dass die Evacuation einer grösseren Anzahl Verwundeter vom Schlachtfelde ins Lazareth rasch, ja sofort geschehen muss.

Das Rothe Kreuz, als Verein, kann sich daher nicht mehr allein auf die Errichtung von Lazarethen im Hinterlande, bei welcher indessen die Thätigkeit der localen Vereine in ausgedehntem Masse interessirt sein muss und stets mit grossem Vortheil benützt wird, noch auf den Transport von Kranken oder Verwundeten, mittelst Eisenbahnsanitätzügen aus den Lazarethen der ersten, in diejenigen der zweiten, oder aus den der zweiten in die der dritten Linie beschränken,

obwohl diese Transporte immer eine der ersten und wesentlichsten Aufgaben der Thätigkeit des Rothen Kreuzes bilden müssen, welche sich dasselbe gestellt hat, und die sich noch mehr ausgestalten soll.

Vor Allem leiteten wir aus dem Antrag Mundy die Nothwendigkeit ab, auch das mobile Krankmaterial des Vereines und dessen Personal, wie Socin es andeutete, zu vermehren; daher war das Präsidium der Meinung, indem es die Errichtung einer grösseren Anzahl leicht transportabler mobiler Spitalsectionen beschloss, den Anforderungen des Krieges und der Militärbehörden zu entsprechen.

Jedoch mehrere principielle Fragen, von deren richtiger Lösung die Möglichkeit einer weiteren Entwicklung unseres Vereines abhing, zogen die Aufmerksamkeit des italienischen Centralcomités auf sich. Das italienische Rothe Kreuz besass schon im Jahre 1892 ein gutes und zahlreiches Material — dasselbe hatte u. A. eine genügende Anzahl Aerzte und Krankenwärter angeworben — es hatte ferner für ein ausgiebiges Ersatzmaterial Sorge getragen, indessen stellten sich dem Vereine einige von ihm selbst vorausgesehene Hindernisse bezüglich einer Vermehrung seines Actionsvermögens entgegen.

Die Bundesleitung des italienischen Rothen Kreuzes wollte die Ursache dieser übrigens schon gemuthmasseten Erscheinung ergründen; diese Untersuchung führte zu folgenden Betrachtungen:

Solange unser Verein sich auf eine geringe Anzahl von mobilen Spitalsectionen beschränkt hatte, war es ihm auch ein Leichtes gewesen, in Friedenszeiten sich ein relativ ziemlich zahlreiches Personal, wie Aerzte, Apotheker, Commissäre, Krankenwärter und Hilfsmannschaften für den Kriegsfall zu verschaffen. Die persönlichen Beziehungen der Mitglieder des Centralcomités und der Subcomités hatten in dieser Richtung bisher und werden, da die gegenwärtigen Verhältnisse dieselben bleiben, auch in der Zukunft vorzügliche Ergebnisse liefern.

Wenn jedoch statt einiger Hunderte von in Kriegzeiten dem Spitaldienste zugetheilten Personen man gleich Tausende recrutiren muss, zeigen sich die persönlichen Einfüsse, die Beziehungen der Vereinsmitglieder als ungenügend, um dies zu Stande zu bringen, und man befindet sich Hindernissen von ganz bedeutender Grösse gegenüber.

So erfreulich es ist, dass am Ende dieses Jahrhundert mit seinen materialistischen Ansichten gewisse Anschauungen von Selbstverleugnung und Selbstaufopferung, welche die Basis der Rothen Kreuz-Ideen

sind, eine so wunderbare Ausdehnung genommen haben so kann man jedoch nicht überrascht sein, wenn neben diesen edlen Kundgebungen manche, an welche man sich mit der Bitte wandte, durch ihren Eintritt unser Hilfspersonal zu verstärken, wenn auch nicht aus Interesse, eine gewisse Vorsicht zeigten, die in erster Linie dem Pflichtgeföhle der eigenen Familie gegenüber entsprang, welche im Falle ihres Eintrittes nach ihrer Meinung während der Dauer ihres Dienstes der Existenzmittel beraubt sein würden. Ausserdem warfen sie die Frage auf, welche Hilfe bei einem eventuellen Unglücksfalle ihre Familien zu gewärtigen hätten?

Das italienische Rothe Kreuz sorgte für den ersten Fall, indem es sich dem in Frankreich, Oesterreich und Deutschland schon bestehenden Verfahren, das in Italien zu Gunsten der in Kriegszeiten wieder einberufenen Militärpersonen einzuföhren gegenwärtig die Rede ist, anschloss, hat das Rothe Kreuz auch auf diese Weise sich verpflichtet, die Familien der unter seiner Fahne dienenden Krankenwärter und Hilfsmannschaften zu unterstützen.

Die Lösung der zweiten Frage jedoch erforderte das Eingreifen der Regierung, um dahin zu wirken, dass den Angestellten vom Rothen Kreuze und ihren Familien bei eventuellen Unglücksfällen während ihres Dienstes im Felde eine Pension, wie dies bei den Militär-Krankenwätern des königlichen Heeres der Fall ist, zugesichert werde. Das Italienische Centralcomité hat auch in diesem Sinne bei seiner Regierung bereits Schritte gethan.

Auf einen anderen Gegenstand nun übergehend, hat man stets bei unseren alljährlichen Mobilisirungen das Unverlässliche in der Organisation unserer Spitalsectionen bezüglich der Disciplin der Mannschaft constatiren können.

Das Wort „Disciplin“ scheint anfangs mit dem Worte „freiwillige Hilfe“ in directem Gegensatze zu stehen, eine genauere Prüfung dieser Frage zeigt jedoch im Gegentheile den inneren Zusammenhang zwischen beiden.

Dass die Hilfe eine freiwillige ist, ist ja selbstverständlich, daraus folgt aber nicht, dass sie nach Belieben geschehen könne; einmal entschieden und durch ein Gegenseitigkeitsverhältniss bestimmt, soll sie nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Wie könnte denn sonst das Rothe Kreuz die Verantwortung für eine Dienstleistung übernehmen, wenn ein Theil seines Personals im gegebenen Momente abtrünnig würde?

Die Bürgschaft für jenen, welcher den Oberbefehl führt, wie für jenen, der unter diesem steht, erfordert, sobald die Spitalsectionen mobilisirt sind, dass ihre Mitglieder durch ein festes Band als bloss das der Wohlthätigkeit vereint werden, welches, wenn dieses allein bestünde, in manchen Fällen durch unvorhergesehene Opfer und ausserordentliche Anstrengungen, die etwa durch die ungewöhnlichen Verhältnisse des Dienstes sich ergeben sollten, leicht der Gleichgiltigkeit und, sagen wir es frei heraus, der Revolte Platz machen könnte. Dieses Band, das Alle eint, ist und kann daher nur die militärische Disciplin sein.

Es besteht wohl kein Zweifel, dass der Gedanke, sich im Dienste einer militärischen Disciplin zu unterwerfen, für viele Menschen, die nur mit einer geringen Dosis von gutem Willen begabt sind, ein Hinderniss für deren Eintritt in unsere Organisation wohl bilden kann. Den Verlust von Personen jedoch, welche sich dieser Disciplin nicht unterwerfen wollen, hat man nicht zu bedauern.

Für willige Menschen ist die militärische Disciplin kein unerträglicher Zwang, sie bildet im Gegentheil für die Unterofficiere eine Bürgschaft für die eigene Verantwortlichkeit, für die Krankenwärter und Hilfsmannschaften aber eine Sicherheit und Garantie bei der Erfüllung ihrer Pflicht.

Es ist unbestreitbar, dass mit der militärischen Disciplin allein man bei Demjenigen, der dazu nicht veranlagt ist, die schönen moralischen Eigenschaften, welche das Hilfspersonal vom Rothen Kreuze, wie dasjenige sämtlicher Spitäler überhaupt, auszeichnen sollen, nicht zu erwecken im Stande ist; die Natur des Menschen ist aber so beschaffen, was übrigens durch die Erfahrung hinlänglich bestätigt wird, dass die militärische Disciplin wenigstens dazu beitragen kann, wenn die Grundlage vorhanden ist, diese Eigenschaften zu entwickeln und sie mehr und mehr zur Entfaltung zu bringen.

Dies ist auch die einstimmige Meinung aller Leiter jener Spitalsectionen, welche wir anlässlich der grossen Manöver oder eines anderen Umstandes wegen mobilisirt hatten; dies ist auch die Meinung der Leiter jener Spitalsectionen, die nach Afrika gesendet wurden, obgleich für letztere, was erwähnt werden muss, sich keine derartigen Unannehmlichkeiten ereigneten. Alle, ohne jede Ausnahme, haben jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass eine solche Gefahr manchmal sehr nahe stand und man daher vor Allem dieser vorbeugen müsse. Daraus ist auch unser Bestreben entsprungen, ein geeignetes Mittel zu finden, damit unser Hilfspersonal auch erfahre, dass es im Mobilisirungsfalle

der militärischen Disciplin unterworfen wird, umso mehr als durch ein Zugeständniss des Kriegsministeriums — ein Zugeständniss, von dem es wünschenswerth wäre, dass es endgiltig durch ein Gesetz bestätigt werde — unser Verein sein Hilfspersonal unter den Officieren und Soldaten der Landwehr recrutiren kann, und Ersterer nur danach strebt, den Theil seines den Spitalsectionen beigegebenen Hilfspersonals ausschliesslich aus diesen auszuheben.

Wenn dies einerseits als genügend erachtet wurde, für die Recrutirung unseres Hilfspersonals Sorge zu tragen, welche eine der wichtigsten Aufgaben unseres Vereines für den Kriegsfall bildet, so machten sich andererseits andere Erwägungen geltend.

Die Aufopferung unserer Subcomités ist denjenigen, welche die Entfaltung unseres Vereines in den letzten zwölf Jahren 1883—1895 verfolgt haben, hinlänglich bekannt. In Rücksicht auf diese Aufopferung verlangte es die Billigkeit selbst, dass den Subcomités irgend ein Zeugniss ausgestellt werde, dass die Nation ihre Bemühungen auch anerkenne (wie es thatsächlich der Fall zur Zeit unserer Vermittlung in der Erythräa war). Diese stellen das Verlangen, dass ihr Ansehen und ihre Autorität geschützt werde.

Bekanntlich bestehen seit einigen Jahren die verschiedenen Vereine vom Rothen Kreuze darauf, dass ihr Abzeichen vor jedem Missbrauch geschützt werde. Es wurden auch in dieser Richtung Gesetze von den verschiedenen Regierungen sanctionirt und bekannt gemacht.

In Italien selbst war das Bedürfniss nach einem solchen Gesetze ein grosses. Es wäre eine grosse Befriedigung und Ermuthigung für unsere Vereine gewesen, wenn ein solches Gesetz zu Stande gekommen wäre, und die Bestrebungen unserer Subcomités hätten dadurch einen neuen Impuls erhalten.

Selbstverständlich wurde die Aufmerksamkeit der Regierung in diese Richtung gelenkt. Nach einer reiflichen Prüfung aller jener Dinge, welche im Kriegsfalle unser Verein zu erfüllen haben würde — eine Prüfung, welche, je mehr man in das Wesen unseres Vereines eindringt und seine Tendenz kennt, immer natürlicher erscheint und durch unsere Vermittlung in Erythräa gleichsam auf die Tagesordnung gesetzt wurde — legten sich unsere Subcomités die Frage vor: Was werden wir im Kriegsfalle zu thun haben? Welche Aufgaben sind zu erfüllen und unter welchen Verhältnissen?

Das Subcomité wird, kurz vor der Abreise der mobilisirten Spitalsectionen und der Errichtung der Terri-

torialspitäler an den schon bezeichneten Orten, einen Aufruf an die öffentliche Wohlthätigkeit erlassen, welche zu wiederholtenmalen schon glänzende Ergebnisse geliefert hat, obwohl auch Anderen die Erlaubniss erteilt wurde, für Zwecke, die übrigens vollständig in den Rahmen des Vereines vom Rothen Kreuze gehören, an diese zu appelliren.

Aus dem Gesagten folgt, dass wir uns aber in Concurrenz mit anderen Personen oder Institutionen befinden werden, welche kurz nach der Kriegserklärung, mit der Aufgabe, den Verwundeten Hilfe zu leisten, sich bilden werden. Diese jedoch werden sich vor Allem an die öffentliche Freigebigkeit wenden, welche letztere ihre Gaben in die Hände improvisirter und folglich auch mangelhaft organisirter Vereine wird gelangen lassen und auf diese Weise die mobilen Spitäler und Lazarethsanitätszüge, welche der Verein durch lange und unermüdliche Bemühungen geschaffen und während der langen Friedensjahre auch vervollkommen hat, der Mittel berauben.

Dieser Punkt erforderte auch eine endgiltige Lösung, und das Präsidium des italienischen Rothen Kreuzes sah wohl ein, wie wichtig es sei, die Stellung des Rothen Kreuzes genau und deutlich festzustellen, um die Sicherheit zu besitzen, dass das Rothe Kreuz auf einer seinem universellen Wohlthätigkeitswerke würdigen Höhe stehen würde. Aus allen diesen Gründen beschloss das Präsidium unseres Vereines, indem es den in dem Antrag Mundy zu Grunde liegenden Gedanken zu dem seinigen machte, das folgende Programm auszuführen, und zwar:

- a) sämmtliche Kräfte dazu zu verwenden, um die Errichtung neuer Spitalsectionen und die Recrutirung einer grossen Anzahl Krankenwärter zu beschleunigen;
- b) gleichzeitig, um für die Zukunft dem Vereine das Feld zu einer grösseren Thätigkeit vorzubereiten, von der wir später die Details feststellen werden, an das Wohlwollen der königlichen Regierung zu appelliren, um von ihr zu erlangen, dass die oben-erwähnten Fragen untersucht, berathen und wenn möglich auch gemäss dem von dem Vereine ausgesprochenen Wunsch gelöst werden.

Indem das Präsidium die erzielten Resultate auseinandersetzt, ist dasselbe in der glücklichen Lage, mittheilen zu können, dass unsere Regierung ihre Einwilligung zur Prüfung unseres Ansuchens gegeben hat, und dass Seine Majestät der König, unser erhabener Herrscher und allerhöchster Protector des Vereines, mittelst Erlasses vom 31. Mai 1896 eine

Commission zur Prüfung dieser Fragen allergnädigst zu ernennen geruhte, welche dann dem Kriegsminister zu berichten hatte. Diese Commission, welche aus in dieser Sache erfahrenen Männern und aus Vertretern aller Interessen, welche die Organisation unseres Vereines berühren, bestand, widmete sich dem Studium der verschiedenen Fragen mit einem Eifer und Interesse, die alles Lob verdienen. Die Lösung dieser Fragen ist für unseren Verein von grösstem Interesse, denn sie sind von hervorragender Bedeutung für die Erfüllung unserer Aufgaben und bilden auch die nöthige Grundlage für das künftige Thun und Gebahren unseres Vereines.

Die zu prüfenden Fragen sind folgende:

1. Die Nothwendigkeit, unwiderruflich festzustellen welche in unbegrenztem Urlaub befindliche Officiere und Soldaten verlangen können, in das mobile Personal des Rothen Kreuzes aufgenommen zu werden, auch dann, wenn die Aufnahme, wie dies gegenwärtig der Fall ist, nur den unbeschränkt beurlaubten der königlichen Territorialarmee, Reserve und der Marine-reserve zuerkannt wird.

2. Ob es zeitgemäss sei, das leitende wie das hilfeleistende Personal vom Rothen Kreuze der militärischen Gerichtsbarkeit und Disciplin zu unterstellen, und zwar sowohl in Kriegs- als auch in Friedenszeiten während der Manöver.

3. Die Nothwendigkeit, unwiderruflich festzustellen, dass den Angestellten des Rothen Kreuzes und ihren Familien eine im Staatsbudget festzusetzende Pension ausgesetzt werde im Falle Verletzung, Gebrechen oder Tod während des Dienstes in Kriegs- und selbst in Friedenszeiten, sofern der Unfall im ursächlichen Zusammenhange mit dem Dienste steht.

4. Die Nothwendigkeit, die Gesellschaft vor jeder missbräuchlichen Verwendung ihres Abzeichens und ihrer unterscheidenden Kennzeichen zu schützen.

5. Dass in Kriegszeiten alle Gesellschaften, welche sich zur Unterstützung aller Kranken und Verwundeten bilden könnten, vom Rothen Kreuze abhängig sein müssen, wie dies schon für diejenigen besteht, welche sich in Friedenszeiten constituirt haben.

Was den zweiten Theil des vom Präsidium zur Ausführung gedachten Programmes betrifft, haben sich folgende Resultate ergeben:

Bezüglich der Zahl der Spitalsectionen, deren Errichtung beschleunigt wurde, weist das italienische Rothe Kreuz auf die Beilage Nr. 1, welche die Zahl derselben am 1. Jänner 1892 und am 1. Jänner 1897 angibt.

Die Vermehrung beträgt:

- 16 transportable Lazarethe mit je 50 Betten,
- 13 Bergambulancen,
- 2 Flussambulancen.

Die Vermehrung der Bergambulancen verlangt einige erklärende Worte.

Seit längerer Zeit beabsichtigte der Verein, kleine Spitaleinheiten, die leicht mobilisirt werden könnten, zu errichten, als zur Zeit seiner Vermittlung in der Erythräa derselbe befragt wurde, ob das Lazareth mit je 50 Betten, welches anfangs in der Erythräa zur Verwendung kommen sollte, im Nothfalle nicht in zwei kleinere Sectionen mit je 25 Betten getheilt werden könnte.

Technische Bedenken verschiedener Art sprachen sich gegen die augenblickliche Erfüllung dieses Wunsches aus, das Präsidium jedoch beschleunigte das Studium dieser Frage, um für die Erythräa organische Einheiten zu bilden, welche, leicht beweglich, mit grösster Leichtigkeit die Truppen auf ihren Marsch durch schwer zugängliche Gebiete folgen könnten.

Wir bildeten damals 10 Ambulancen, welche in die Erythräa geschickt wurden, und die gegenwärtig in unseren Depôts abgelagert sind.

Auf diese Weise erfüllen wir, indem wir zugleich einer längst empfundenen Nothwendigkeit bezüglich des Dienstes in der Erythräa nachkamen, auch den von uns seit Langem gehegten Wunsch, einen Hilfsdienst zu errichten, welcher selbst in gebirgigen Gegenden bis zu der ersten Kampfeslinie vorrücken konnte und auf diese Weise den Gedanken, welcher dem Antrage Mundy zu Grunde liegt, verwirklicht.

Diese Ambulancen werden einem Arzte, der von zwei Krankenwärtern unterstützt wird, anvertraut und sind im Stande, mit der Zuziehung einiger an Ort und Stelle requirirter Gehilfen, die selbst aus den Leicht-

verwundeten recrutirt werden können, ihren Dienst zu verrichten.

Jede Ambulance besteht aus 17 Kisten, welche das Nothwendigste für die den Verwundeten zu gewährende erste Hilfeleistung enthalten.

Das an und für sich sehr leichte Material kann auf dem Rücken von nur sieben Maulthieren, dessen Last 60 Kilogramm nicht übersteigt, ohne den Packsattel mit einzurechnen, transportirt werden. Dasselbe kann sogar leicht auf Menschenrücken getragen werden. Das medicinische Material einer Ambulance enthält durchschnittlich 150 Verbände für schwere Verletzungen. Die Grösse der Kisten, der Säcke und der kleinen Feldküchen betragen nicht mehr als 64 Centimeter in der Länge, 39 Centimeter in der Höhe und 23 Centimeter in der Breite.

Da ausserdem ein breites Zelt in dem Material mit begriffen ist, könnte jede Ambulance in ein kleines Spital verwandelt werden, um den am schwersten Verwundeten eine Spitalpflege angedeihen zu lassen, indem die in dieser Ambulance befindlichen Tragbahnen in Betten umgewandelt werden könnten.

Was das Personal anbelangt, welches man beträchtlich vermehrt hat, weisen die Beilagen 2 und 3 die in den verschiedenen Chargen erfolgten Vermehrungen während der obenerwähnten Periode vom Jahre 1892 bis 1897 hin.

Die Vermehrung des Capitals und Materials während dieser Zeit ist auch recht beachtenswerth. Wir weisen ebenfalls auf die Beilage 4 hin.

Das italienische Rothe Kreuz hat sich bemüht, nach Möglichkeit dem Beschlusse der V. internationalen Conferenz über den Antrag Mundy gerecht zu werden; dasselbe drückt den Wunsch aus, es möge die Berathung, welche über diesen Antrag stattfinden wird, auch über die in diesem Berichte zur Kenntniss gebrachten Punkte ausgedehnt werden.

ROM, am 31. März 1897.

DER GENERAL-SECRETÄR DER GESELLSCHAFT:

STAATSRATH BECCHI,

Mitglied des Aufsichtsrathes.

DER PRÄSIDENT
DES ITALIENISCHEN ROTHEN KREUZES:

GRAF RINALDO TAVERNA,

General in der Reserve, Senator des Königreiches.

Beilage 1.

TABELLE DER SPITALEINHEITEN DES ITALIENISCHEN ROTHEN KREUZES.

SPITALEINHEITEN	am 1. Jänner 1892	am 1. Jänner 1897
Kriegsspitäler mit je 100 Betten, in Säcken und Kisten	8	8
Kriegsspitäler mit je 50 Betten, in Kisten	13	13
Kriegsspitäler mit je 50 Betten, in Kisten, welche auf Maulesel transportirt werden können . .	8	8
Kriegsspitäler mit je 50 Betten, in Säcken und Kisten, welche auf Maulesel transportirt werden können	2	18
Bergambulancen	—	13
Sanitätslazarethzüge mit je 200 Betten	14	14
Sanitätslazarethzüge mit je 100 Betten	1	1
Flussambulancen	—	2
Secambulancen mit je 125 Betten für die Marinetruppen	2	2
Hilfsabtheilungen auf Eisenbahnstationen	35	35

LEITUNGSPERSONAL (Officiere).

Beilage 2.

PERSONAL	Correspondirende Militärchargen	am 1. Jänner 1892	am 1. Jänner 1897
Sanitätspersonal:			
Sanitätsinspectoren (médecins inspecteurs)	Oberstlieutenant und Major	283	570
Chefärzte	Hauptmann		
Ärzte	Oberlieutenant und Lieutenant	43	103
Chefapotheker	Hauptmann		
Apotheker	Oberlieutenant und Lieutenant		
Administratives Personal:			
Administrationsinspector	Major	182	248
Commissäre	Hauptmann, Oberlieut. u. Lieutenant		
Rechnungsofficiere	Hauptmann, Oberlieut. u. Lieutenant		
Religiöses Personal:			
Inspectoren		—	78
Feldprediger			
Evangelische Pfarrer			
		508	999

Beilage 3.

HILFSPERSONAL (Militär).

PERSONAL	Correspondirende Militärchargen	am 1. Jänner 1892	am 1. Jänner 1897
Oberaufseher	Fourier	} 775	1534
Aufseher	Corporal		
Krankenwärter	Soldaten		
Köche und Hilfsköche	Soldaten	15	71
Ordonnanzen, Hornisten und Hilfsmannschaften	Soldaten	131	567
		921	2172

Beilage 4.

	Lira
Stand der Cassa am 31. December 1891	3,561.466-50
" " " " 31. " 1896	3,841.531-54
Vermehrung	280.065-04
Material am 31. December 1891	1,631.030-84
" " 31. " 1896	2,078.331-88
Vermehrung	447.301-04
Gesamtvermögen am 31. December 1891	5,192.497-34
" " 31. " 1896	5,919.863-42
Vermehrung	727.366-08

NIEDERLANDE.

BEILAGE ZUR 1. FRAGE.

BERICHT

DES

NIEDERLÄNDISCHEN CENTRALCOMITÉS.

Die Frage, wie die Gesellschaften vom Rothen Kreuze in Friedenszeiten in Anbetracht der in den künftigen Kriegen auf den Schlachtfeldern zu leistenden Hilfe sich zu organisiren haben, kann von zwei verschiedenen Standpunkten betrachtet werden, und zwar:

1. Von einem objectiven Standpunkte betrachtet, wenn nämlich das Centralcomité einer Gesellschaft kein anderes Ziel vor Augen hat, als persönlichen und materiellen Hilfsdienst auf den Schlachtfeldern zu leisten, sei es nun ganz unabhängig nach eingeholter Bewilligung seitens der Commandanten der im Felde sich befindlichen Heere oder auf die Weise, dass dasselbe sich an das Rothe Kreuz jenes Landes, dem es seine Dienste anbietet, anschliesst.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, wird die Thätigkeit einer solchen Gesellschaft in Friedenszeiten sich hauptsächlich auf das Sammeln der nöthigen Fonds und auf die Bildung eines wohlgeschulten und disciplinirten Corps von Bessirtenträgern, Krankenwärtern, Krankenwärterinnen etc. beschränken, ohne für irgend eine Organisation der Gesellschaft Sorge zu tragen.

Ein zahlreiches und verständiges Personal, dann Geld und wieder Geld, sind die zwei Hauptbedingungen, welche vorhanden sein müssen, um in Kriegszeiten allen Anforderungen rasch nachkommen zu können. Und das Material, wird man fragen, gehört dasselbe in Friedenszeiten nicht in das Programm des Rothen Kreuzes?

Gewiss; ein den Bedürfnissen der künftigen Kriege entsprechendes Material bildet nicht weniger als die Recrutirung eines gebildeten Personals eine der wesentlichsten Aufgaben des Vereines. Die auf diesem Gebiete gesammelten Erfahrungen erheischen und verdienen unsererseits immer mehr Interesse. Jedoch die heute übliche Art der Anschaffung des Materials, welche jeglichen Zusammenhanges entbehrt, begünstigt nicht die systematische Anschaffung desselben wie es der Fall sein sollte, um als Grundlage zu einer raschen,

vollständigen und gleichmässigen Ausrüstung zu dienen für den Augenblick, wo bei der Kriegserklärung das Rothe Kreuz sich genöthigt sieht, überall zu mobilisiren.

Um etwas Ordnung in diese fortwährenden Versuche zu bringen und daraus für unsere Gesellschaften den grössten Gewinn zu ziehen, könnte der „Augusta-Fond“ wichtige Dienste leisten, wenn derselbe in Zukunft nach den in dem Berichte „Einige Betrachtungen über die Zukunft und Verwendung des Augusta-Fonds“, den wir zur Prüfung der VI. internationalen Conferenz vorgelegt haben, von uns verfochtenen Principien verwendet werden würde.

In diesem Berichte, in welchem es sich darum handelte, einige allgemeine Punkte über die vorbereitende Thätigkeit vom Rothen Kreuze festzustellen, haben wir uns selbstverständlich nicht in technische Details, welche in speciellen Instructionen gefunden werden können, eingelassen. Es mögen uns hier einige Worte über diese Details gestattet werden.

Da die Technik und die Strategie der heutigen Heere auf Manövern, die man geradezu überraschend nennen kann, ferner auf die möglichst rasche Zusammenziehung von überlegenen Kräften auf den Schlachtfeldern, auf die unvorhergesehene Attaque und gegenseitige entscheidende Vernichtung eines kolossal bewaffneten Feindes basiren, ist es dringend nothwendig, dass das Rothe Kreuz, diesen mit Millionen von Menschen ausgeführten gigantischen Operationen Rechnung tragend, vor Allem für eine glatte und rasch durchgeführte Evacuation der Schlachtfelder durch passende und zugleich einfache Transportmittel vorsorge, welche geeignet sind, auf allen Wegen und Terrainformen benützt zu werden. Das Studium des Verbandmaterials bleibt wie vorher von der grössten Wichtigkeit. Noch gegenwärtig hat man sich nicht entschieden, welchem Verfahren dem Imprägnierungs- oder dem Sterilisationsverfahren, d. h. der Antisepsis

oder Asepsis in Bezug auf sanitär vortheilhaftere und praktische Verwendung auf dem Schlachtfelde man den Vorzug geben soll.¹⁾ Ueberdies bleibt die Vereinfachung des Verbandes wie vorher auf der Tagesordnung, denn welche Bemühungen man in Friedenszeiten auch immer auf die Vervollkommnung der Behandlung der Verwundeten anbietet, wird man trotzdem niemals des provisorischen Verbandes, welcher unmittelbar vor dem Transporte vom Schlachtfelde von wenig erfahrenen Händen oder wenig scrupulösen Leuten angelegt wird, vollständig entbehren können. Man wird durch die traurige und unerbittliche Nothwendigkeit gezwungen werden, dies in Gegenwart von Tausenden Verwundeten thun zu müssen.

Zur Ausbildung und Schulung des Hilfspersonals könne nicht genug Sorgfalt verwendet werden. Hand in Hand mit der Theorie und Praxis muss auch die Disciplin gehen, damit die Leiter unter allen Umständen sich auf den unbedingten Gehorsam ihrer Untergebenen verlassen können. In Friedenszeiten muss das ganze geschulte und disciplinirte Personal sich ununterbrochen damit beschäftigen, seine Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch zu verwerthen.

Uebrigens wird jede Gesellschaft in ihren Vorarbeiten stets den Sitten, Gebräuchen, vorherrschenden Anschauungen und den besonderen Verhältnissen des eigenen Landes Rechnung tragen müssen.

2. Betrachtet man den Antrag Mundy von einem subjectiven oder speciellerem Standpunkte — sollte man die Bildung eines Personals, die Ansammlung von Material oder das Geldsammeln als ungenügend erachten, und sollte man erfordern, dass jede Gesellschaft vom Rothen Kreuze selbst in Friedenszeiten ihre Kräfte bezüglich ihres Personals und Materials organisire — wird man einsehen, dass kein unverrückbarer Plan für eine solche Organisation vorgezeichnet werden könne.

In der That, jede Gesellschaft wird, indem sie sich organisirt, als Ausgangspunkt selbstverständlich die Organisation des eigenen Landes wählen, und diese Aufgabe wird sein:

- a) der Vertheidigungskrieg, während welchem die offensiven Bewegungen des Heeres, von den Grenzen des Vaterlandes entfernt, die Ausnahmen bilden werden (dies dürfte für kleine Staaten fast stets der Fall sein);
- b) der Angriffskrieg in Feindesland.

¹⁾ Siehe Bericht über die V. internationale Conferenz in Rom 1892, S. 370—381.

Gewiss wird in dem zweiten Falle eine Gesellschaft auf den verschiedenen Schlachtfeldern sein Personal und Material vollständig aufbrauchen und die internationale Hilfe wird sich dann nothwendiger erweisen, als wenn das Heer die Grenzen des eigenen Landes nicht überschreitet oder in ihrer unmittelbaren Nähe während der ganzen Dauer des Krieges operirt. In dieser letzten Hypothese wird das Rothe Kreuz des betreffenden Landes unter der Hand mehr Hilfsmittel zur Verfügung haben, dank der localen Hilfe der eigenen Landsleute, dessen Kern und Concentrationspunkt das Rothe Kreuz bilden wird. Dasselbe wird daher selbst die oberste Leitung über diese Hilfsdienste führen.

Damit eine Gesellschaft sich nach den Bedürfnissen ihres Landes organisiren könne, ist es unbedingt nothwendig, dass ihr Centralcomité über folgende Punkte gut unterrichtet sei:

1. über die numerische Stärke und die Organisation der Armee im Kriegsfall;
2. über die für jedes Armeecorps im Felde bestimmten sanitären Hilfsmittel;
3. über die approximative tägliche Krankenzahl eines im Felde stehenden Armeecorps;
4. über die voraussichtliche Zahl der auf den künftigen Schlachtfeldern in Folge der neuen Waffen und Geschosse verursachten Verletzungen;
5. endlich über die personellen und materiellen Hilfsmittel zum Transporte der Verletzten eines jeden in Action getretenen Armeecorps und zur Evacuation derselben in ein in der Nähe des Schlachtfeldes gelegenes Spital, und zwar längstens 24 Stunden nach stattgehabtem Treffen.

Wenn die obenerwähnten Punkte als wichtig genug gefunden würden, um es dahin zu bringen, dass die Organisation und die systematische Vertheilung der vorhandenen personellen und materiellen Hilfsmittel der Gesellschaften vom Rothen Kreuze nach den Bedürfnissen ihrer respectiven Armeen neuerdings einem Studium überwiesen würden — wenn ausserdem durch periodische Ausschreibungen für gewisse Probleme, wenn ferner durch internationale Ausstellungen, welche alle fünf Jahre stattfinden könnten und durch die Veröffentlichungen von Projecten, die sich auf diese Organisation beziehen, man eine grössere Aufmerksamkeit, ein intensiveres Interesse und Eifer für die Arbeiten des Rothen Kreuzes erwecken könnte — würden in Friedenszeiten die Elemente einer Organisation unserer Gesellschaften mit den Intentionen der Verfasser des Antrages Mundy zweifellos auch niemals fehlen.

Zum Schlusse sei uns noch die Bemerkung gestattet, dass wir hier nur fundamentale Ideen auseinandergesetzt haben, da der Gegenstand dieses Berichtes selbst das Eingehen in Details nicht zulässt. Jeder Gesellschaft wird daher die Aufgabe zufallen, diese in dem Masse, als sie es für gut findet, auf ihre Arbeiten und ihre Organisation anzuwenden. Die erfolgreiche Ausführung derselben aber wird immer, wir wiederholen es nochmals, grösstentheils für jede Gesellschaft von dem Charakter und der Lage ihres respectiven Landes abhängig sein.

Was auch immer geschieht, kann der vorgezeichnete Weg zu Verbesserungen unseres grossen Werkes führen, dessen hohes Ziel in Friedenszeiten jedes Land, sei es gross oder klein, nicht aus den Augen verlieren darf. Wir sollen niemals vergessen, dass in den künftigen Kriegen das Rothe Kreuz berufen sein wird, eine immer schwierigere Aufgabe inmitten der unzähligen Opfer der unglückseligen Erfindungen der Zukunft, welche letztere das Gemetzel, Krieg genannt, noch schrecklicher gestalten werden, zu erfüllen.

Das Centralcomité
der
NIEDERLÄNDISCHEN GESELLSCHAFT
vom
ROTHEN KREUZE.

PORTUGAL.

BEILAGE ZUR 1. FRAGE.

BERICHT

DES

PORTUGIESISCHEN CENTRALCOMITÉS.

Das Portugiesische Centralcomité hat mit der Redaction dieses Berichtes Dr. Rodrigues Braga, Chefarzt der Ambulancen vom portugiesischen Rothen Kreuze in dem letzten Colonialkrieg Südafrikas im Jahre 1896, beauftragt.

Während dieses Feldzuges fiel den Ambulancen vom portugiesischen Rothen Kreuze von der ersten Gefechtslinie an bis zu den Lazarethspitalern für ungefähr 3000 europäische Soldaten der ganze Sanitätsdienst zu.

Schlussfolgerungen des Berichtes Dr. Rodrigues Braga's über die durch kleincalibrige Gewehre sich ergebenden Verletzungen.

1. Die Zahl der durch die neuen Feuerwaffen resultirenden Verletzungen ist bei der gleichen Anzahl der abgegebenen Schüsse und bei gleichbleibender Distanz wesentlich grösser als früher.

2. Daraus ergibt sich, dass die Kopf- und Stammverletzungen auch häufiger vorkommen, was die Verwundungen um so schwerer macht, als bei gewisser Distanz und in gewissen Fällen Explosivwirkungen auf das Gehirn, das Herz, die Leber etc. sich einstellen können.

3. Die durch kleincalibrige Gewehre verursachten Verletzungen sind im Allgemeinen schwerer in Folge der relativen Durchschlagskraft und Häufigkeit der Explosivwirkung, welche mit anderen, weniger ernsten Begleiterscheinungen, wie Fracturen von nicht unmittelbar verletzten Knochen, Blutungen, welche diese Verletzungen, indem die Blutgefässe oft scharf durchschnitten werden, verursachen können, ferner die Gegenwart von scharfkantigen Fragmenten des Projectils oder eines anderen Fremdkörpers in der Wunde, sich combiniren. Die Grösse der Verwundung, obgleich hauptsächlich von den zufälligen Erscheinungen des Traumas abhängig, kann sich ernster, als es früher der Fall war, gestalten, sei es in Folge von nachfolgenden Erscheinungen oder in Folge von Complicationen, welche

übrigens auch bei den Verletzungen mit den früher in Gebrauch gestandenen Waffen vorgekommen sind.

4. Uebrigens ist bei gleichbleibenden Bedingungen das Grössenverhältniss zwischen der Eintritts- und Austrittsöffnung des Projectils der neuen Feuerwaffen, obgleich grösser als die Einheit, stets kleiner als jene, welche durch die früheren Waffen verursacht wurde. Die Flugbahn des Projectils durch das Gewebe ist immer schärfer und regelmässiger; daraus resultirt, dass die Verletzungen nicht so schwer sind, wenn diese nur leichtes Gewebe getroffen haben.

5. Obwohl die begleitenden Fracturen ebenso häufig als in früheren Zeiten vorkommen, beobachtet man dieselbe Regelmässigkeit und dieselbe Schärfe der Flugbahn durch die spongiösen Knochen, welche die modernen Projectile oft nur durchpassiren. Im Gegensatz zu diesen ist die Perforation der Diaphisen oft mit Splitterbildung begleitet. Wenn es auch Thatsache ist, dass die neuen Projectile eine grössere Durchschlagskraft zeigen, so ist es ebenfalls Thatsache, dass diese sich mit einer genügenden Energie offenbart, um eventuell die Fracturen und Knochenverletzungen als schwere zu gestalten.

6. Folglich wenn auch die Zahl der der conservativen Chirurgie zukommenden Fälle nicht zugenommen hat, so hat sich dieselbe auch nicht vermindert.

7. Was jedoch unbestreitbar zugenommen hat, und zwar sowohl an Zahl als an Schwere, sind die Fälle, welche ein rasches, energisches und verständiges Eingreifen erfordern, falls diese nicht tödtlich verlaufen sollen. In Folge dessen ist es dringend nothwendig, für eine ausgedehnte Erweiterung und sorgsame Auswahl in der Organisation des Sanitätsdienstes der ersten Gefechtslinie sowohl in Material als in Personal Sorge zu tragen.

8. Was auch unleugbar zugenommen hat ohne jeden Ersatz, sind die nach dem ersten, übrigens sehr mangelhaften aseptischen oder antiseptischen Verbande auf grössere Distanz nicht transportablen Verwundeten.

OESTERREICH.

BEILAGE ZUR 1. FRAGE.

GUTACHTEN.

Der Umfang der Vorsorgen des Rothen Kreuzes, dessen Aufgabe es ist, das Los der verwundeten und kranken Krieger zu verbessern und unterstützend dort einzugreifen, wo entweder die staatliche Fürsorge nicht ausreicht oder einzugreifen nicht in der Lage ist, gründet sich auf die voraussichtliche Verlustziffer im Kampfe und auf die voraussichtlichen Erkrankungspercente grosser Heeresmassen.

Was die vermuthlichen Verlustziffern künftiger Kriege durch die neuen Präcisionswaffen und das rauchschwache Pulver betrifft, so steht fest, dass sich

1. angesichts des Anwachsens der Heere überhaupt naturgemäss auch die absolute Ziffer der Gesamtverluste steigern wird, und

2. dass sich in Folge der modernen Bewaffnung die Gefechtsverluste sowohl räumlich als zeitlich nicht selten ganz abnorm massiren werden.

Beide Umstände im Vereine mit dem Charakter der Verwundungen erheischen unbedingt eine möglichste Vermehrung und Ausgestaltung der Sanitätsvorsorgen.

Dagegen dürften sich die durchschnittlichen Verlustziffern in Percenten auch künftighin nicht erhöhen, da ja erfahrungsgemäss jede Truppe überhaupt nur eine gewisse Prozentzahl Verlust verträgt.

Im Allgemeinen wird approximativ ein 20percentiger durchschnittlicher Gefechtsverlust bisher für die neue Bewaffnung der Heere angenommen und auf Grund theoretischer Erwägungen im Zusammenhalte mit praktischen Versuchen und vereinzelt Kriegererfahrungen supponirt, dass die Zahl der schweren Verwundungen (Knochen- und Gefässverletzungen), dann die Zahl der Todten gegenüber der älteren Bewaffnung vermehrt sein wird.

Dies sind die Grundlagen, auf welchen sich die sanitären Kriegsvorsorgen sowohl der Staaten als auch jene des die staatliche Fürsorge unterstützenden Rothen Kreuzes aufbauen, und welche sich naturgemäss wieder in jene auf dem Kriegsschauplatz und

in die im Rücken der Armee, beziehungsweise im Hinterlande gliedern.

Es wirft sich nun die Frage auf, in welchem Umfange und in welcher Art sollen sich die Vorsorgen des Rothen Kreuzes nach diesen beiden Richtungen bethätigen?

I. A. In der Voraussetzung, dass jede staatliche Fürsorge ihrerseits die erforderlichen Sanitätsmassnahmen gegenüber der Wirkung der neuen Präcisionswaffen getroffen hat, drängt sich bezüglich der Vorsorge des Rothen Kreuzes in der ersten Linie die Ueberzeugung auf, dass mit Rücksicht auf die heutige Kampfweise die Wirkung der neuen Präcisionswaffen und die von diesen Factoren abhängige Durchführung des Sanitätsdienstes am Gefechtsfelde eine Bethheiligung des Rothen Kreuzes mit Personal nur in der Form vollkommen militärisch organisirter, praktisch geschulter und zweckentsprechend ausgerüsteter Colonnen (Abtheilungen), die unbedingt dem militärischen Befehle unterstellt sein müssen, stattfinden kann und darf.

Eine Mitwirkung vereinzelter Samariter oder opferwilliger Personen auf dem Schlachtfelde während des Kampfes ist gänzlich ausgeschlossen.

Dagegen eröffnet sich für die freiwillige Sanitätspflege in der ersten Linie ein weites Feld ihrer Thätigkeit durch rechtzeitige Beistellung zweckentsprechenden und ausreichenden Materials, welches bestimmt ist, als Ersatz für verbrauchtes zu dienen oder mangelndes zu ersetzen, und daher nach Qualität vor Allem den Anforderungen der neuen Wundbehandlung vollstens zu entsprechen hat und weiters sich auch jenem des staatlichen thunlichst anpassen soll, um einen raschen und einheitlichen Dienstbetrieb in dieser Sphäre zu sichern.

Demgemäss wird sich die Fürsorge des Rothen Kreuzes für die erste Linie auf die Bereitstellung von Verband- und Labemitteln der unterschiedlichsten Art, von Transportmitteln zur Durchführung der Evacuationen

des Schlachtfeldes, von Beleuchtungsmitteln, von Zelten und transportablen Unterkünften erstrecken.

Die einzelnen Kategorien des bereitzuhaltenden Materials näher erläuternd, ergibt sich, dass

a) mit Rücksicht auf die grössere Zahl der Verwundungen und auf die neueren Verbandmethoden mehr Verbandmaterial und dieses den Forderungen der wissenschaftlichen Forschung entsprechend zubereitet und conservirt benöthigt wird.

Vor Allem ist zuerst als unmittelbares Wundbedeckungsmittel die entfettete Baumwolle entweder als solche oder in Form verschiedenartiger Gewebe (Organin, Mull, Lint u. s. w.) nöthig. Dieses früher antiseptisch bereit gehaltene Wundverbandmaterial wird derzeit zumeist durch aseptisch vorbereitetes ersetzt, aus dem Grunde, weil die Untersuchungen gezeigt haben, dass das antiseptische Imprägnierungsmittel sich bei längerer Deponirung in den Magazinen entweder verflüchtigt oder mit den Gewebsfasern eigene Verbindungen eingeht wodurch dessen keimtödtende Kraft erlischt. Mit Rücksicht auf diesen Uebelstand bei den grossen Mengen vorbereiteten Stoffes und bei dem verhältnissmässig nur geringen Umsatze der Vorräthe im currenten Dienste werden die unmittelbaren Wundverbandstoffe derzeit aseptisch, d. h. keimfrei, hergestellt, durch einen möglichst sicheren Abschluss und besondere Confectionirung keimfrei zu erhalten gesucht und erst im Momente der Verwendung, wenn nothwendig, mit antiseptischen Mitteln imprägnirt. Die letztere Methode bietet den Vortheil, dass selbst vor langer Zeit vorbereitetes, demnach lange conservirtes und hinsichtlich seiner Keimfreiheit nicht unbedenkliches Material in kürzester Zeit durch Sterilisirung wieder keimfrei gemacht werden kann, während die Herstellung antiseptischer Verbandstoffe zumeist fabrikmässige Einrichtungen voraussetzt und somit umständlicher, kostspieliger und zeitraubender ist.

Um sonach auch in der ersten Linie über steriles Verbandmaterial verfügen und die Instrumente sterilisiren zu können, werden die Sanitätsformationen der ersten Linie auch mit Sterilisirungsapparaten für chirurgische Instrumente und für Verbandstoffe ausgestattet.

Diesen Momenten wird nunmehr auch das Rothe Kreuz bei Beschaffungen von Verbandmaterial Beachtung schenken müssen.

Es wird das als Spende in Vorrath angeschaffte Material entweder schon von der Bezugsquelle (Fabrik) oder durch die eigenen Apparate aseptisch zu machen und als solches zu erhalten sein.

Eine weitere wichtige Vorsorge ist die sachgemässe Conservirung. Dieses unmittelbar mit Wunden in Berührung kommende Material muss mit aller Umsicht vor Verstaubung geschützt werden.

Diese Stoffe sind daher nebst ihrer eigenen Emballage noch in besonders gut schliessenden Behältnissen aus Blech zu verwahren. Dagegen eignen sich solche Blechbehältnisse nicht für mit Sublimat imprägnirte Stoffe, weil Sublimat alle Metalle stark angreift; in diesem Falle können nur gut gearbeitete Holzkisten verwendet werden.

In gleichem Masse, in welchem eine Erhöhung des Bedarfes an Verbandstoff erfolgt, ist auch eine Vermehrung des Deckpolsterungs- und Befestigungsmaterials nöthig in Form von Compressen, Holzwolle, präparirter Jute, gewöhnlicher Baumwolle, in Form von dreieckigen Tüchern, besonders aber in Binden aus Baumwollgeweben (Calico, Shirting, Cambric etc.) und aus Flanell. Zur Ruhestellung (Immobilisirung) gebrochener Gliedmassen bei Verwundeten und zur Vorbereitung der Letzteren für den Transport dienen die verschiedenen Schienen-, Lagerungs- und erhärtenden Verbände. Die Bereitstellung der Hilfsmittel hiefür wird gleichfalls eine willkommene Gabe von Seite des Rothen Kreuzes bilden.

Bei dem massenhaften Verbräuche von Binden könnte den Gesellschaften des Rothen Kreuzes behufs Selbsterzeugung die Anschaffung von Bindenschneid- und Wickelmaschinen empfohlen werden.

Nicht bloss die Zahl der Verwundungen wird eine grössere sein, sondern die Zahl der Blutungen aus den Wunden und selbst Verblutungen werden häufiger auftreten als bei der früheren älteren Bewaffnung.

Das jetzige Projectil durchschneidet gewissermassen die blutführenden Gefässe, während diese von den früheren mehr gerissen wurden. Dadurch trat eine Art Selbststillung der Blutung ein, die bei den neuen Projectilen vermisst wird, daher dieselbe künstlich vorgenommen werden muss. Das wichtigste Mittel hiefür ist ein mittelst einer elastischen Binde ausgeübter Druck. Derlei Binden werden gleichfalls einen Artikel im Ausrüstungsvorrathe des Rothen Kreuzes bilden. Leider können selbe nicht vorräthig gehalten werden, wenn die Elasticität auf Gummi beruht, weil letzteres beim längeren Liegen unbrauchbar wird und alle bisherigen Versuche, die Dauerhaftigkeit durch ein Conservierungsmittel zu erhöhen, zu keinem befriedigenden Resultate geführt haben.

Das vorangeführte Material wäre in grossen Zügen das wichtigste, welches bei der Wundbehandlung

und zur Transportbereitstellung der Verwundeten am Schlachtfelde in Frage käme. Hinsichtlich der Qualität sollte sich das Rothe Kreuz thunlichst an das in den Sollbeständen der Feldformationen Normirte halten, weil die Militärärzte und das Sanitätshilfspersonal dann stets mit gewohntem Materiale arbeiten könnten und der Zeitgewinn am Schlachtfelde den vielen Verwundeten daselbst zugute kommt.

Ist doch schon deshalb die Frage nach einem einheitlichen internationalen Verbandmaterial in den Feldformationen von den Kriegschirurgen öfters aufgeworfen und erörtert worden.

Eine Anbahnung hiezu liegt in den bereits hie und da eingeführten Typenverbänden.

Die Verbandpäckchen, mit denen die Soldaten fast aller europäischen Staaten dotirt sind, stellen solche fertige Verbände dar, die, ihre bakterienfreie Integrität vorausgesetzt, sofort verwendet werden können und kein Zuschneiden und Ordnen des Verbandes erfordern.

Die Bereitstellung solcher Verbände kann selbstverständlich nicht im Wege der Sammlung als Liebesgabe erfolgen, sondern erfordert eine centrale fabrikmässige Herstellung.

b) Eine zweite wichtige Thätigkeit am Schlachtfelde ist die Labung Verwundeter und Erschöpfter. Wenn auch die Feldformationen des staatlichen Sanitätswesens mit Labemitteln unterschiedlichster Art ausgestattet sind, so reicht dieser Vorrath bei dem beschränkten Raume auf den Fuhrwerken und dem grossen Verbrauche nicht für längere Zeit aus. Ein Ersatz ist am Schlachtfelde selbst und in den demselben zunächst gelegenen Orten nicht zu erlangen, weil diese Orte während des Kampfes von den Bewohnern verlassen und derlei Mittel entweder für den eigenen Gebrauch mitgenommen oder verborgen werden. Die Verpflegescolonnen führen wohl Verköstigungsartikel für Gesunde, aber keine Labemittel für Erschöpfte mit sich. Demgemäss wird auf die Beistellung solcher Labemittel als Spende des Rothen Kreuzes grosser Werth gelegt. An eine Vorrathhaltung dieser Artikel im Frieden kann nicht gedacht werden, weil den Gesellschaften der freiwilligen Sanitätspflege der Umsatz fehlt. Es ist eine solche Vorrathhaltung aber auch nicht nöthig, denn gerade in dieser Richtung wird sich der patriotische Sinn der Bevölkerung für Jene, die sie als Angehörige im Felde hat, am meisten bethätigen, und es werden die Spenden solcher Art bei ergangenem Aufrufe sicher am reichlichsten fliessen.

Immerhin kann den Vereinen des Rothen Kreuzes die Sicherstellung einer grösseren Quantität von derlei Artikeln empfohlen werden, um sofort in der ersten Zeit des Bedarfes, in welcher die Spenden von auswärts noch nicht eingelangt sind, vom Centrum aus verfügen zu können.

Als Labemittel dienen vorzüglich Wein, Cognac, Rum, Thee, Kaffee, Chocolate, condensirte Milch, gute Conserven u. dgl.

c) Nach der Besorgung der Verwundeten folgt deren Abtransport in die rückwärtigen Sanitätsanstalten, insoweit die Art und der Grad der Verletzung den Abschub des Verwundeten gestatten. Hiezu sind bei der Hilflosigkeit der Verwundeten Transportmittel nöthig, und wenn auch seitens der staatlichen Sanitätspflege diesfalls vorgesorgt ist, so sind Transportmittel in der Form von Feldtragen, Tragkörben, Räderbahnen, Blessirten-Transportwagen, ja complet militärisch organisirte Blessirten-Transportcolonnen eine sehr willkommene Unterstützung von Seite der freiwilligen Sanitätspflege.

Hier gliedert sich die Fürsorge nach zwei Richtungen, und zwar in jene des Feld- und des Gebirgskrieges. Für den Transport Verwundeter im Gebirgskriege sind einzelne besondere Transportmittel nothwendig, auf deren Vorrathhaltung gleichfalls die Aufmerksamkeit des Rothen Kreuzes gelenkt wird.

Auch in Betreff der Transportmittel gilt der Grundsatz, sich thunlichst an die gleichen Einrichtungen des Heeres anzulehnen, vorzugsweise aus dem Grunde, weil die Hantrungen mit den einzelnen Transportmitteln dem Sanitätshilfspersonale im Interesse der Verwundeten bekannt sein und auf Commando erfolgen müssen.

d) Mehr wie in früherer Zeit wird in künftigen Kriegen der Fall eintreten, dass zur Bewältigung des Arbeitsmaterials am Schlachtfelde die Nacht wird in Anspruch genommen werden müssen. Hiezu werden Lichtquellen benöthigt, einmal zur Durchsuchung der Schlachtfelder, vorausgesetzt, dass militärische Rücksichten diese Revision mit weitleuchtender Flamme nicht verbieten, andererseits zur Arbeit auf den Verbandplätzen.

Bisher sind Laternen und Fackeln verschiedener Art in Gebrauch. Seit längerer Zeit ist man bestrebt, auch das elektrische Licht für obgenannte Zwecke nutzbar zu machen.

Es wird dem Rothen Kreuze empfohlen, die Fortschritte in der Technik dieser Apparate im Auge zu behalten und den Zeitpunkt wahr-

zunehmen, wann sie für den Sanitätsdienst im Felde mit Vortheil verwendet werden könnten.

e) Nicht alle Verwundeten dürfen ohne Rücksicht auf die Art und den Grad der Verletzung vom Schlachtfelde evacuirt werden; es gibt bestimmte Kategorien von Verletzungen, die einen weiteren Transport des Verwundeten ohne Verschlimmerung seines Zustandes ausschliessen. Diese sollen am Schlachtfelde unter Dach und Fach gebracht werden; häufig wird es aber vorkommen, dass die Ortschaften und Gehöfte am Schlachtfelde zerstört oder die Unterkünfte derselben sanitär ungeeignet sind oder letztere in ressourcenarmen Gegenden ganz fehlen.

Deshalb wird von Seite des Rothen Kreuzes auf die Vorrathhaltung von Zelten und transportablen Baracken, die in letzter Zeit selbst bei Nothständen im Frieden mit ausgezeichnetem Erfolge Verwendung fanden, Bedacht zu nehmen sein.

Durchdrungen von der besonderen Wichtigkeit dieser Unterkünfte, haben auch die meisten Vereine des Rothen Kreuzes sich bereits mit einem Vorrathe solcher Unterkünfte und sogar mit entsprechender Einrichtung versehen. Für die erste Verwendung auf einem Schlachtfelde nach beendetem Kampfe wird es genügen, wenn transportable Bettensorten, eventuell selbst nur Strohsäcke, Kopfpolster und Decken bereit gehalten werden, um nach Möglichkeit raschestens nach vorwärts dirigirt zu werden.

Eine gute Lagerstätte ist für alle Kranke, speciell aber für die Schwerstverwundeten, deren Abtransport vom Gefechtsfelde nicht möglich ist, das erste Erforderniss einer zweckmässigen Behandlung, und die Sanitätsleitung ist verpflichtet, alles aufzubieten, solche herbeizuschaffen. Für diese Fälle vermag das Rothe Kreuz wahrhaft werththätige Unterstützung zu bieten.

f) Endlich bietet die Fürsorge für Wäsche das Schlussglied der speciellen Frauenwohlthätigkeit.

Im Kriege hat der Soldat selten die Gelegenheit, Wäsche zu wechseln; wird er verwundet, so durchtränkt das aussickernde Blut Wäsche und Kleider; Reinlichkeit ist aber die Grundlage für eine rationelle Wundbehandlung.

Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit der Bereithaltung von Wäschevorräthen seitens des Rothen Kreuzes, um über selbe im Bedarfsfalle sofort verfügen und die Bedürftigen theilen zu können.

Das unter a) bis f) angeführte Material wäre das wichtigste, welches seiner Qualität nach zumeist die

Fürsorge des Rothen Kreuzes für die vordersten Sanitätsanstalten bei der Armee im Felde erheischen würde.

B. Im Rücken der Armee vermag die freiwillige Sanitätspflege ihre Thätigkeit durch die Activirung mobiler Sanitätsanstalten (mobiler Spitäler, Eisenbahn-Sanitätszüge etc.) zu entfalten, nur müssen auch diese Sanitätsanstalten militärisch organisirte Formationen bilden und sich leicht in den Rahmen des Armeekorpus einfügen lassen, damit mit ihnen wie mit analogen Anstalten der Armee disponirt werden kann.

C. Im Hinterlande sorgt das Rothe Kreuz durch die Errichtung von Spitalern, von Reconvalescentenhäusern und durch die Uebernahme Verwundeter in die private Pflege. Kleinere Spitäler mit 50—100 Verwundeten erscheinen am vortheilhaftesten für das Interesse der Verwundeten und vom hygienischen Standpunkte; grössere administriren sich billiger.

Als Unterkünfte sind entweder bereits bestehende, sanitär geeignete Gebäude oder transportable Baracken in Aussicht zu nehmen. Stabile Baracken brauchen zu lange Zeit zu ihrer Herstellung. Personal und Material stellt die freiwillige Sanitätspflege auf ihre Kosten bei oder verrechnet sich mit der Kriegsverwaltung auf Grund eines vereinbarten Pauschales.

Diese Anstalten werden lediglich überwacht:

a) in hygienisch-ärztlicher Beziehung.

b) hinsichtlich der Evidenthaltung der der freiwilligen Sanitätspflege übergebenen Militärpersonen.

Hiemit wären die qualitativen Vorsorgen des Rothen Kreuzes, beziehungsweise die Richtungen, nach welchen dessen Thätigkeit vorbereitet sein soll, erörtert.

Es wolle hieraus ersehen werden, dass die neuen Präcisionswaffen und das rauchschwache Pulver in den qualitativen Vorsorgen keine Aenderung hervorrufen und auch die Formationen, die für den Einzelhinterlader geschaffen, ihren vollen Werth behalten.

II. Da die Zahl der Verwundeten in künftigen Kriegen sich vermehren, speciell aber zeitlich und räumlich massiren wird, so wird es vor Allem darauf ankommen, durch ein zeitgerechtes Bereitstellen am richtigen Orte die staatliche Fürsorge zu unterstützen.

Demgemäss werden daher die bisher getroffenen Vorsorgen zu erhöhen sein.

a) Dies setzt vor Allem eine namhafte Vermehrung der Verbandstoffvorräthe voraus.

Mit der erhöhten Zahl der Verwundeten vermehren sich aber auch die anderen Behelfe und Hilfsmittel, wie sie unter A a) bis f) qualitativ angeführt worden sind. Diese Vermehrung bezieht sich naturgemäss nicht bloss für die Feld-Sanitätsanstalten, sondern auch für

die eigenen Anstalten des Rothen Kreuzes im Rücken der Armee und im Hinterlande.

Alles Material (mit Ausnahme jener Stoffe, welche durch längeres Deponiren dem sicheren Verderben unterliegen, z. B. die Gummisorten, Labemittel u. dgl.) ist sonach schon im Frieden in trockenen und luftigen Depôts, überdies die Wundverbandstoffe noch besonders gut verwahrt, bereit zu halten.

Die Hygroskopicität der letzteren erleidet durch das Magaziniren keine Einbusse, dagegen kann das Sterilerhalten derselben auch bei dem sorgfältigsten Verschlusse nicht garantirt werden; es ist daher nöthig, dass diese Stoffe von Zeit zu Zeit sterilisirt werden, zu welchem Zwecke diese Depôts mit Sterilisirungsapparaten ausgestattet sein müssen.

Aber auch das übrige Material muss von Zeit zu Zeit einer gründlichen Staubreinigung unterzogen werden, speciell sind alle Sorten aus Gewebstoffen zeitweise einer Desinfection in strömendem Wasserdampf zu unterziehen; daher sich auch derlei Apparate bei den Depôts vorfinden sollen. Als dringlich empfohlen wird eine Vermehrung der Transportmittel (Feldtragen, Räderbahnen, Transportwagen), dann der Lagerungsapparate mit Rücksicht auf die erhöhte Zahl der schweren Verletzungen der unteren Gliedmassen.

b) Dieser Vermehrung des Materials entspräche eine Vermehrung von Transportcolonnen für Verwundete bei gründlicher Ausbildung im Heben, Legen und Tragen, dann bei Unterweisung über die Grundsätze der Antiseptik und Aseptik; wurden diese Colonnen auch im praktischen Spitalsdienste ausgebildet, dann könnten sie auch auf chirurgischen Abtheilungen der Krankenhäuser verwendet werden.

Militärisch organisirt und disciplinirt, könnten sie auch den Formationen in der ersten Linie beigegeben werden. Mit Transportwagen ausgerüstet, werden sie

bei dem Verwundetenabschube die vorzüglichsten Dienste leisten.

c) Vermehrung von Feld-Sanitätsanstalten des Rothen Kreuzes in der Form von Feldspitalern zur Aufnahme Verwundeter, und schliesslich

d) Vermehrung der Vereinsspitäler und Reconvalescentenhäuser im Hinterlande zur Aufnahme und Behandlung Verwundeter, beziehungsweise Reconvalescenten nach schweren Verwundungen.

Um das Material so rasch als möglich an den Bedarfsort dirigiren zu können, empfiehlt sich die Organisation mobiler Depôt- und Materialcolonnen, die im Rücken der Armee mit den Vorräthen bereitgestellt werden und alles nöthige Material zum Ersatze des verbrauchten enthalten. Das Ausmass ihrer Ausstattung an Material richtet sich nach den Sollständen der Feldformationen.

Solche Depôts und Colonnen im Vereine mit Colonnen für den Transport Verwundeter werden im Stande sein, die Feldformationen mit dem nothwendigsten Material am Schlachtfelde zu unterstützen und den Abschub der besorgten und gelabten Verwundeten zu fördern und letztere der stationären ärztlichen Hilfe und Pflege zuzuführen.

Mit ihrer Hilfe wird es auch möglich sein, für die Schwerstverwundeten, demnach Untransportablen, am Schlachtfelde selbst Unterkünfte beizuschaffen und sodann an geeigneten Orten Verwundetenspitäler zu errichten.

In dieser Art und in diesem Ausmasse getroffene Vorsorgen des Rothen Kreuzes geben im Vereine mit der seitens der staatlichen Fürsorge vorbereiteten Organisation des Feld-Sanitätsdienstes der Hoffnung Raum, dass es hiedurch gelingen wird, den durch die neuen Präcisionswaffen Verwundeten die rascheste und beste Hilfe, insoweit es in menschlicher Voraussicht liegt, zu bringen.

UNGARN.

BEILAGE ZUR 1. FRAGE.

Der Verein vom Rothen Kreuze in den Ländern der heiligen Krone Ungarns.

AN DAS INTERNATIONALE COMITÉ VOM ROTHEN KREUZE IN GENÈVE.

Der Verein vom Rothen Kreuze in den Ländern der heiligen Krone Ungarns wünscht auf der in diesem Jahre abzuhaltenden internationalen Conferenz der Rothen Kreuz-Vereine bezüglich folgenden Gegenstandes seine Ansichten darzulegen, respective Vorschläge zu erstatten.

Mundy, Socin, Furley, Thomsen und de Montagnac stellten auf der letzten internationalen Conferenz folgenden Antrag:

„In Anbetracht dessen, dass die Verheerungen der künftigen Kriege eine bisher nicht einmal geahnte Dimension annehmen können und dass die Resultate der neueren Präcisionsgewehre und des rauchlosen Schiesspulvers im Vorhinein gar nicht zu bestimmen sind, haben die Vereine vom Rothen Kreuze die Verpflichtung, Vorbereitungen zu treffen, indem sie schon in Friedenszeiten eine praktische Thätigkeit entwickeln und dem Bedarfe des künftigen Krieges entsprechend sich organisiren.“

Obwohl der Ungarische Rothe Kreuz-Verein in voller Kenntniss ist jener Schwierigkeiten, welche der Realisirung dieses Antrages entgegenstehen, so macht er denselben dennoch, durchdrungen von jenem menschenfreundlichen Pflichtgeföhle, welches dem Antrag innewohnt, zu seinem eigenen und unterbreitet folgende Resolutionen:

I. Es ist sowohl auf Grund der theoretischen Berechnungen, als auf Grund der Erfahrungen der jüngsten Kriege wünschenswerth, dass die Anzahl der Rettungsmannschaft auf dem Kriegsschauplatze vermehrt werde.

II. Es ist weiters erwünscht, dass die Anzahl der zur Beförderung der Verwundeten dienenden Fuhrwerke erhöht werde.

III. Es möge erwogen werden, ob die Lebensrettung auf dem Schlachtfelde nicht prämiirt werden könnte?

Bezüglich der Durchführungsmodalitäten erlauben wir uns folgende Ansichten zu entwickeln:

Ad I. Der aus humanitärem Gesichtspunkte jedenfalls sehr erwünschten Vermehrung der Blessirten-träger steht jener Cardinalpunkt im Wege, dass die Armee nach Möglichkeit von allen jenen Elementen befreit werden muss, welche im Kampfe selbst nicht verwendet werden können, trotzdem glauben wir, dass einer mässigen Vermehrung derselben auch die Regierungen sich geneigt zeigen werden, wenn diese bei möglichst geringer Verwendung des bürgerlichen Elementes in erster Reihe aus dem Stande des Volkssturmes recrutirt wird.

Die Rothen Kreuz-Vereine können zur Förderung dieser Idee mit Folgendem beitragen:

a) Wenn sie sowohl für die gründliche Ausbildung der geworbenen Civilpersonen und der ihnen zur Verfügung gestellten Landsturmmänner, als auch dafür Sorge tragen, dass solche Blessirten-träger stets in genügender Anzahl zur Verfügung stehen;

b) wenn sie diesen Blessirten-trägercorps eine solche Organisation geben würden, dass dieselben zur Zeit von grösseren Unglücksfällen oder Epidemien als Hilfscolonnen Verwendung finden könnten;

c) wenn sie aus dieser Mannschaft in grösseren Städten die militärisch organisirte Gesundheitspolizei organisiren würden.

Ad II. Nachdem die massgebenden militärischen Kreise die Vermehrung der Wagen perhorresciren, kann sich die Thätigkeit der Rothen Kreuz-Vereine nur darauf beschränken, dass die bei den Armeen sowohl für den Transport von Blessirten als Materialien ver-

wendeten Fuhrwerke gegen leichtere umgetauscht werden, welche auf jedem Wege und auch im Ackerfelde verwendet werden können, weiters dass sämtliche Fuhrwerke mit Ausrüstung ausgestattet werden, dass dieselben unberücksichtigt deren specielle Bestimmung für den Transport von Verwundeten benützt werden können.

Ad III. Der Dienst der Blessirtenträger ist vielleicht beschwerlicher als derselbe des Combattanten, denn er muss mit der Armee gleichfalls aufmarschiren, ausserdem hat er noch die Blessirten auf dem Schlacht-

felde aufzusuchen, zu transportiren, verbinden und laben, und während dem siegenden Combattanten Ruhm und Ehre sicher ist, winkt ihm für seine aufopfernde Thätigkeit keine Anerkennung; es erscheint daher wünschenswerth, dass der Blessirtenträger Geldprämien im Verhältniss der geretteten Menschenleben theilhaftig werde.

Unter Einem schliessen wir das Memorandum des königlichen Rathes und Sanitätsrathes Dr. Ladislaus von Farkas, als Referenten dieses Gegenstandes, zur gefälligen Orientirung bei.

Die Direction

DES VEREINES VOM ROTHEN KREUZE IN DEN
LÄNDERN DER HEILIGEN KRONE UNGARNS.

MEMORANDUM

AN DEN

CENTRALAUSSCHUSS DES VEREINES VOM ROTHEN KREUZE IN DEN LÄNDERN DER
HEILIGEN KRONE UNGARNS IN BUDAPEST.

Im Sinne eines Beschlusses unseres Vereines wünscht der Centralausschuss zu der von Mundy, Socin, Furley, Thomsen und v. Montagnac aufgeworfenen Frage, welche folgendermassen lautet, das Wort zu nehmen: „Attendu que les désastres, dans les guerres futures, prendront des dimensions jusqu'à présent et inconnues, que les effets produits par les nouvelles armes de précision et par la poudre sans fumée ne peuvent pas être fixés d'avance, les Sociétés de la Croix-Rouge devront se préparer par une activité pratique en temps de paix, et par une organisation correspondante aux besoins d'une guerre future“ — und ich wurde durch den Auftrag ausgezeichnet, in einer kurzen Skizze jene Ideen und Vorschläge zusammenzufassen, durch welche die Vereine vom Rothen Kreuze sich schon in Friedenszeiten vorbereiten und organisiren müssen, um den Anforderungen der künftigen Kriege entsprechend eine erhöhte Thätigkeit entwickeln zu können.

Nach dieser Richtung könnte die Lösung der ohne Zweifel gross angelegten und hervorragend humanen Bestrebungen auf der im September abzuhaltenden internationalen Conferenz meiner Ansicht nach durch folgende Ideen und Vorschläge gefördert werden.

Der von Mundy, Socin, Furley, Thomsen und v. Montagnac aufgeworfenen Frage zufolge wollen die Vereine vom Rothen Kreuze auf dem Kriegsschauplatze erscheinen, wo nicht selten trotz des energischen Protestes der Völker, trotz der Friedensliebe der Herrscher, trotz der Einwendung der Vernunft und trotz der anständigsten Politik eine Armee die andere angreift, um sich selbst um den Preis der grössten Opfer mit den während des langen Friedens immer mehr vervollkommenen Waffen den Triumph zu sichern, wo der fachkundigste Vertreter des Humanismus, der Militärarzt, selbst in erster Reihe Soldat und Held ist und erst in zweiter Reihe Arzt wird. Und erst wenn

ein wahrhaft edles Motiv zum Kampfe führt, wenn die grösste der menschlichen Eigenschaften, die Weihe zum Helden, als befolgenswerthes Beispiel und als eine die Geschichte von Jahrtausenden auf ihren Titanenschultern tragende Tugend zur Geltung kommt!

Ohne Zweifel wird nicht deshalb Krieg geführt, um die Lebensrettung zu organisiren, sondern damit die Nationalkraft sich erprobe und die Lebensfähigkeit sich messe.

Schon der Umstand an sich, dass ein Heer systemisirt wird, welches die den culturellen Anforderungen entsprechende Kriegführung auf internationale Weise regelt, bringt es ganz natürlich mit sich, dass auch für die Lebensrettung im entsprechenden Masse vorgesorgt sei. Diese muss aber immer nur militärisch organisirt werden, denn Alles, was die Subordination, Alles, was die Selbstaufopferung beschränkt, steht dem Heere im Weg und macht die Kriegführung selbst illusorisch.

Deshalb braucht man aber nicht zu glauben, dass gewisse Ideen, einzelne praktisch durchführbare Neuerungen, einige organisatorische Aenderungen und die Vermehrung der Zahl der zum Retten Berufenen nicht durchgeführt werden könnten, all dies muss sich jedoch streng an das cardinale Grundprincip accommodiren, dass die Armee deshalb da ist, dass sie deshalb erzogen wird, um zur Zeit der Prüfung nicht bloss ihren Platz zu behaupten, sondern um im Interesse der Sicherung des Sieges ihre volle Kraft und Fähigkeit gerade um den Preis des Opfers des Lebens entwickeln zu können, dass das Retten nur in zweiter Reihe von Bedeutung ist und vornehmlich den Zweck hat, die Armee möglichst rasch von all' jenen Elementen zu befreien, auf welche sie bei dem Messen der Kräfte und dem Vordringen nicht mehr rechnen kann.

Mit Berücksichtigung dieser zwei Grundbedingungen: nämlich der Nothwendigkeit der vollständigen militä-

rischen Organisation und Subordination, sowie der Beschleunigung des Verwundetentransportes, unterbreite ich dem Centralausschusse des Vereines vom Rothen Kreuze der Länder der heiligen ungarischen Krone zu dem Antrage Mundy's, Socin's, Furley's u. s. w. meine Vorschläge in Folgendem:

I. Erscheint es sowohl der theoretischen Berechnung zufolge, wie auf Grund der Erfahrungen der verflorenen Kriege wünschenswerth, dass die Zahl der auf dem Kampfplatze zur Rettung Berufenen vermehrt werde. Hiezu könnten die Vereine vom Rothen Kreuze nur insoferne beitragen, als sie

1. dafür Sorge tragen würden, dass ein berufenes und gehörig verwendbares Personal besonders eingereicht und in genügender Anzahl in Bereitschaft gehalten werde;

2. bei gehöriger Organisation die Mittel und Wege bieten würden, damit bei Unglücksfällen und zur Zeit von Epidemien eine Hilfstruppe in entsprechender Anzahl ausrücke;

3. die Organisirung militärisch-disciplinirter Sanitätswachen in grösseren Städten fördern würden.

Wirksamen Antheil könnten die Vereine vom Rothen Kreuze jedoch an der Abrichtung dieses Personales nehmen, deren leitende Ideen die folgenden wären: Theoretische Schulung in den Lehren der Hygiene und der Lebensrettung, Uebungen kriegerischen Charakters mit abwechselnder Diensttheilung, Ideenaustausch über die Uebungen, schriftliche Berichte mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und die Art und Weise des Vollzuges der Uebungen. Dieser Unterricht muss sich erstrecken: *a)* auf das Verbinden der Wunden und die Herstellung des Verbandzeuges; *b)* auf die sofortige Herstellung des Proviantes und der Speisen; *c)* auf die Classificirung der Verwundeten nach der Schwere der Verwundung, welche ausschliesslich unter ärztlicher Aufsicht, aber nur unter Assistenz der Sanitätsmannschaft bewerkstelligt werden kann; *d)* auf den Verwundetentransport. Ausser dem Aufgezählten muss das Militär-Sanitätspersonal auch in den Improvisirungsarbeiten versirt sein.

Es würde weit führen, wenn ich mich auf Details erstrecken würde. Diese Skizze verfolgt bloss die Tendenz, Mittel und Wege zur Darstellung der Richtung zu bezeichnen, und diese besteht in nichts Anderem, als in der eingehenden Ausbildung bis in das am unbedeutendsten scheinende Detail, damit die ständige Uebung die Subordination in eine humane Pflicht umwandle; denn die Art und Weise der Eintheilung

und Verwendung dieses Personals in Kriegszeiten gehört rein nur in den Wirkungskreis der militärischen Leitung, da die Vereine vom Rothen Kreuze in der ersten Linie in der Hilfeleistung nicht erscheinen können.

II. Erscheint es wünschenswerth — denn die Nothwendigkeit dessen anerkennt auch das Felddienstreglement, indem es die Inanspruchnahme der in der Umgegend des Schlachtfeldes requirirbaren Fahrgelegenheiten anordnet — dass die Zahl der zur Wegbeförderung der Verwundeten dienenden Fuhrwerke vermehrt werde. Auch in dieser Beziehung käme den Vereinen vom Rothen Kreuze keine active Rolle zu, ja, im Hinblick darauf, dass die Strategen Gegner jeder Vermehrung von Wagen sind, könnten die Vereine sich bloss darauf beschränken, die Anwendung von Fuhrwerken leichter Construction in Vorschlag zu bringen. Es böte nämlich keinen geringen Vortheil, wenn jene Fuhrwerke, welche bei den Sanitätsanstalten der Division systemisirt sind, sowie diejenigen, welche die Materialien, Ausrüstung der Ambulanz und des Verbandplatzes enthalten, von leichter Construction wären und möglichst in der Weise umgestaltet werden könnten, dass sie den Verwundetentransport von der Gefechtslinie bis zum Verbandplatze und von diesem zum Feldspital vermitteln könnten und geeignet wären, den Transport auf nicht gebahnten Wegen, über Gräben, Gestrüpp und durch Ackerfelder zu bewerkstelligen.

Von der Wichtigkeit dieser Frage durchdrungen, hat unser Verein schon in der vorjährigen Millenniumsausstellung die Umgestaltung der gewöhnlichen Bauernwagen in zwei Modellen darzulegen versucht und einen von zwei Pferden gezogenen vierräderigen, sowie einen von drei Pferden gezogenen sechsräderigen Wagen ausgestellt, welche durch das blosse Herausziehen einiger Nägel in zwei, beziehungsweise in drei Karren umgestaltet werden können. Diese Karren können als leichte und doch entsprechend belastungsfähige Fuhrwerke zwei Verwundete in liegender Stellung vom Kampfplatze hinweg befördern, und obgleich in dem Sanitätsreglement zu einem Tragbett vier Mann vorgeschrieben sind, genügen zur Begleitung eines solchen Fuhrwerkes drei Mann, nämlich einer, der das Pferd führt, und zwei, welche die zwei Verwundeten von der Seite unterstützen.

III. Endlich bringe ich die besondere Prämirung der Lebensrettung auf dem Schlachtfelde auf strategischer und humaner Basis in Vorschlag und bin bestrebt, diese Frage im Vereine mit jener der Identität der Person zu lösen.

Eine Belohnung für die Lebensrettung auf dem Kampfplatze!

Das Endresultat des Krieges zu berechnen ist unmöglich, sicher jedoch ist, dass jedes Gefecht mehr oder weniger Verwundete zur Folge hat, welche der Hilfe bedürfen. Diese Hilfe muss jedoch vorbereitet werden. Den taktischen Theil dieser Vorbereitung bilden das Aufsuchen der Verwundeten, die rasche Leistung der ersten Hilfe, die fachkundige Umgangsweise mit den Verwundeten und die Methoden der Wegbeförderung im Interesse der raschen Genesung und der Beseitigung der unbrauchbar gewordenen Elemente; ihre Strategie aber besteht in der vorhergängigen Berechnung der eventuellen Zahl der Verwundeten, in der erforderlichen Vorbereitung behufs Concentrirung des Personales und des Vorrathes, in der raschen Classification der Verwundeten nach der Schwere der Verwundung mit Berücksichtigung auf die nahe oder weite Beförderung, in der Placirung der Spitalstationen u. s. w. Zu all dem bedarf es eines scharfen und praktisch erprobten Verstandes.

In dem Werke, welches Pirogoff über den russisch-türkischen Krieg vom Jahre 1877 geschrieben hat, (N. Pirogoff: Das Kriegssanitätswesen; übersetzt von Roth und Schmidt) steht in dieser Beziehung Folgendes: „Für unvorhergesehene Fälle eine hinreichende Anzahl von Unterkünten, Hospitalpersonal u. s. w. bereit zu halten, ohne die Bewegungen der Armee zu erschweren, und noch mehr Alles vorher zu überlegen und richtig auszuführen, wiewohl der Ueberschlag nur annähernd und auf die Gesetze der Wahrscheinlichkeit gestützt sein kann, hiezu gehört Genialität und Erfahrung.“ Genialität kann man wohl Niemandem leihen, aber die Bedingungen der Uebung können wir schon zu Friedenszeiten schaffen.

Die Grundlage jeder rationellen Kriegsoperation ist die Berechnung. Man muss die Zeit berechnen, welcher die streitenden Kräfte bedürfen, um einander an dem Vernichtungspunkte zu begegnen; man muss den Raum berechnen, damit das operirende Heer sich genug frei bewegen könne; man muss die Kraft berechnen, welche von einem Menschen zu erwarten ist; denn wenn er durch Mühen und Entbehrung erschöpft ist zu jenem Zeitpunkte, in welchem er die Kraft entwickeln müsste, so ist der Erfolg auf's Spiel gesetzt.

Eine solche Berechnung muss auch bei der Erwägung der Wirkung der Thätigkeit des Kriegs-Sanitätspersonales angestellt werden. Denn man braucht Zeit, um die Verwundeten zusammensuchen, Platz, um sie unterzubringen und weiterzufördern, und vor Allem

muss man wissen, was Sanitätspatrouillen thatsächlich zu versehen im Stande sind.

Die Berechnung kann der Wirklichkeit nur zum Theile entsprechen, und sie kann sich auf die Verlustquote der verflorenen Kriege, insbesondere auf die Statistik der amerikanischen, österreichisch-preussischen, preussisch-französischen und russisch-türkischen Kriege beziehen. Ich will meine Arbeit nicht mit der Zusammenstellung der vor mir liegenden Daten belasten und beschränke mich bloss auf allgemeine Thatsachen. Thatsache ist, dass bei mehr als einem Drittel der Verwundeten Schusswunden an den unteren Gliedmassen vorkommen; ein grosser Percentsatz dieser und die nahezu 20 Percent betragenden Schusswunden am Kopf und Rumpf sind zum grossen Theile so schwer, dass sie die Beförderung auf Tragbetten bis zum Hilfs-, beziehungsweise Verbandplatze erfordern. Wenn wir behufs leichterer Berechnung nur 10 Percent der Combattanten in die Verlustrubrik eintragen und davon, reichlich gerechnet 25 Percent als Todte in Abzug bringen, so kämen für 10.000 Krieger folgende Proportionen heraus: Der Verlust beliefe sich auf 1000 Mann; davon die auf die Todten entfallende Quote von 250 in Abschlag gebracht, blieben verwundet 750, von welchen ungefähr die Hälfte, also 370, auf Hilfeleistung oder auf Beförderung in liegender Stellung angewiesen wäre. Nun wäre es wünschenswerth, wenn bei Friedensmanövern die nach obigem oder nach einem noch präciseren Schlüssel zu berechnende Verlustquote scheinbar als verwundet dargestellt und von der Verwundeten-Transportpatrouille zum Hilfsplatze, von dort aber durch die Sanitätsmannschaft der Division auf Fuhrwerken zum Verbandplatze und noch weiter rückwärts effectiv zum mobilen Spital befördert würde.

Nur auf diese Weise wird es sich zeigen, ob das Sanitätspersonal genügend oder ungenügend ist, und wird die Mannschaft Kraft und Ausdauer für diese ermüdende Arbeit erlangen. Das einfache Markiren der Uebungen ist eine zwecklose Erleichterung. Eine Erleichterung aber ist auch auf den übrigen sehr wichtigen Gebieten des Kriegsdienstes nicht vortheilhaft. Die Erfahrung, laut welcher die Treffsicherheit der allzu rasch feuernden Gewehre eine geringere ist findet ihre Erklärung nicht darin, als wäre die Construction eine schlechtere, sondern in dem Umstande, dass es erleichtert ist, das Gewehr in wiederholte Schiessbereitschaft zu bringen.

Wenn inmitten der gut organisirten Versehung des Kriegs-Sanitätssdienstes die Unzulänglichkeit der Hilfeleistung oder die Uebelstände der Durchführung zu

Tage treten würden, so wäre dies viel weniger gefährlich als die Unkenntnis der thatsächlichen Lage, denn während die Erkenntnis die Gewissenhaftigkeit erweckt, lässt die Unkenntnis ohne jede Gewissensbisse zu Grunde gehen. Ersteres ist bloss ein Versäumniss, welchem noch abgeholfen werden kann, letzteres ist aber ein verhängnissvoller Schlag.

Es ist wünschenswerth, dass dem Mangel an helfenden Händen, welcher sich mit voller Gewissheit ergeben wird, weil der Stand des Kriegs-Sanitätspersonales in keiner Parallele zu dem riesigen Kriegsstande der Armeen und zu dem nach den Präcisionswaffen zu gewärtigenden Status der Verwundeten stehen wird, theils durch staatliche Massnahmen, theils auch im Wege der Vereine vom Rothen Kreuze durch wirksam geförderte Erhöhung und Inbereitschafthaltung des Standes abgeholfen werde.

Die entsprechende Standesvermehrung an sich genügt jedoch nicht, die Rettungsthätigkeit muss insbesondere auch dadurch erhöht werden, dass für den schwierigen Sanitätsdienst besondere Prämien gesichert werden. Auf dem Kampfplatze muss jede Operation rasch vor sich gehen; es gebietet dies der Humanismus im Interesse der Lebensrettung und der Sicherung einer raschen Genesung, es gebietet dies aber auch die Strategie, denn für die ihre Bewegung ändernde Armee darf der Verwundetenstand kein Hinderniss bilden. Diese besondere Honorirung aber motivirt das Dienstverhältniss, welchem zufolge das Sanitätspersonal einerseits dieselbe Arbeit zu verrichten hat wie die Combattanten, da es ja mit der Armee gleichfalls aufmarschirt und es überdies mit grösserem Lebensrisico, als selbst die Combattanten, gezwungen ist, um Verwundete bis zur Gefechtslinie vorzudringen, andererseits aber dem Sanitätspersonal auch die schwere Arbeit der Verwundetenverbindung, -Unterstützung, -Beförderung auf dem Rücken, im Schosse oder auf Tragbahnen zur Last fällt, ganz abgesehen davon, dass ein Theil des Sanitätspersonales auch den in die Gefechtslinie Vorrückenden auf dem Fusse folgen muss.

Wir wissen, welche wesentliche Motive in der Krise der Selbstaufopferung und Lebensriskirung während einer Schlacht die Vaterlandsliebe, die aus der Treue zur Verfassung oder zum Herrscher fliessende Opferwilligkeit und die durch den Eid geweihte Anhänglichkeit an die Fahne beim Soldaten sind, allein der Sanitätssoldat hat keinen Antheil an dem Triumphe, er hat nur die Mühe zu tragen; es ist also billig, dass die Energie der Hilfeleistung in dem vom Combattanten in unverdienter Weise präterirten Sanitätssoldaten durch

Belohnungen entwickelt werde. Im Interesse der entschiedeneren Sicherung der Hilfeleistung bringe ich einen ganz neuen und ungewöhnlich scheinenden Factor in Vorschlag, welcher gleichzeitig mit der auf der Genfer dritten internationalen Conferenz discutirten Frage der Identität der Person in Zusammenhang steht.

Zur leichteren Erinnerung lege ich die auf die Identität der Person bezügliche Bewegung auszugsweise dar. Im Jahre 1867 wurde in der Würzburger Versammlung der deutschen Vereine vom Rothen Kreuze zum erstenmale der Wunsch ausgesprochen, dass man behufs Feststellung der Identität der Person auf internationalem Wege Verfügung treffen müsse. Noch im Herbst desselben Jahres beantragte in der ersten internationalen Conferenz der Vereine vom Rothen Kreuze zu Paris Baron Mundy, mit Rücksicht auf die amtlich constatirte Thatsache, wonach man nach dem österreichisch-preussischen Kriege über das Schicksal von 84 Officieren und 12.287 Kriegern trotz der verzweifelten Recherchen ihrer Familien und trotz der strengsten Erhebungen der Militärbehörde nichts zu ermitteln vermochte, dass im Interesse der Sicherung der Feststellbarkeit der Personalidentität als Anhang zur Genfer Convention ein Beschluss erbracht werde. Langenbeck (Deutschland), Chenu (Frankreich), sowie viele andere Mitglieder der Conferenz empfahlen zu diesem Behufe die obligatorische Vertheilung eines kleinen Büchleins oder einer auf Namen lautenden Marke. Allein da die in Folge dessen in Fluss gebrachten diplomatischen Berathungen zu keinem gehörigen Resultate führten, wurde die Frage in der 1869er zweiten Berliner Conferenz neuerdings aufgeworfen, und es wurde nach eingehender Discussion ausgesprochen, man müsse in entsprechender Weise dafür sorgen, dass die Identität der Todten und Verwundeten festgestellt werden könne. Also wieder nur ein Wunsch, und das blieb er auch nach der Entscheidung der 1884er Genfer Conferenz, welche folgendermassen lautet: 1° Chaque Comité national de la Croix-Rouge doit procurer, par tous les moyens en son pouvoir, l'adoption, dans l'armée de son pays, d'une marque d'identité. 2° La Conférence émet le vœu, que les Commandants en chef des armées belligérantes portent à la connaissance des populations, sur le théâtre de la guerre, par proclamation ou par décret, les dispositions de la législation pénale contre ceux qui dépouilleraient ou mutileraient les blessés et les morts. Die Ansichten der Theilnehmer an der damaligen Discussion waren von einander verschieden; so empfahlen Gialt (Preussen), Holleben (Preussen), Odier (Schweiz) das besondere Erkennungszeichen, Furley (England), Sheldon (Amerika) das Tätowiren, Longmore (England), Tosi (Italien) und Baron Mundy (Oesterreich) das Versehen sämtlicher Kleidungsstücke mit einem und demselben Zeichen oder Nummer, welche amtlich notirt wird. Gegen das besondere Erkennungszeichen wurde vorgebracht, dass dasselbe von den Soldaten als Todesmarke betrachtet und weggeworfen wird (so konnte nach dem preussisch-französischen Kriege die Identität von mehr als 1500 Personen nicht festgestellt werden, obgleich von preussischer Seite jeder Soldat mit einem Identitätsabzeichen versehen wurde); gegen die Tätowirung, dass sie — obligatorisch durchgeführt — eine Strafe für die Soldaten bilden würde; gegen die Abstempelung der Kleider aber wurde vorgebracht, dass dieselben während eines anhaltenderen Krieges vertauscht werden, so dass man schliesslich auf den Kleidungsstücken so mancher gefallener Soldaten fünf bis sechs verschiedene Nummern oder Zeichen

zu finden vermag, unter welchen die richtige herauszufinden nicht möglich ist. Seit Genf ist die Frage der Identität trotz ihrer grossen Wichtigkeit nicht auf's Tapet gelangt.

Die Feststellung der Identität der in der Schlacht gefallenen Personen ist meiner Ansicht nach aus dem Grunde mit so vielen Schwierigkeiten verbunden, weil die Abzeichen, welche als Beweis dienen könnten, werthlose Gegenstände sind. So besitzen die bei uns in Gebrauch stehenden und anlässlich einer Mobilisirung zur Vertheilung gelangenden kleinen Kupferbüchsen mit dem Nationale keinerlei Werth, und eben deshalb werden sie leicht verworfen oder verwechselt, und doch sind dies überaus wichtige Documente, man muss also ihren Werth durch Hinzufügung eines dem Opfer entsprechenden Nutzens erhöhen.

Dies aber wäre in der Weise zu bewerkstelligen, wenn eine militärische Lotterie oder eine Art militärischer Lebensversicherungsanstalt gestiftet würde, deren Antheilscheine anlässlich einer Mobilisirung jedem einzelnen Soldaten auf Namen lautend ausgetheilt würden. Von den Losen würden jene Zahlen gezogen, welche von den Verwundeten notirt oder bei den Gefallenen gefunden wurden und dieselben würden den Betreffenden, wenn sie am Leben bleiben, oder im entgegengesetzten Falle den Familien der Todten mehr oder minder grosse Gewinne sichern. Ein solches Los würde, abgesehen davon, dass es von Jedermann sorgsam bewahrt würde und daher als ständiges Abzeichen der Identität dienen könnte, auch noch die Eventualität einer überaus gerechten Entschädigung sichern demjenigen, der durch die verhängnissvolle Kugel arbeitsunfähig geworden, oder auch den Seinigen, die ihre Stütze in ihm verloren haben. Eine gewisse Quote dieses fälligen Gewinnes würde dem die erste Hilfe bietenden und den Verwundeten zum Verbandplatze befördernden Sanitätssoldaten gebühren.

Ich bin der Ueberzeugung, dass sich unter solchen Umständen die eifrigste Rettungsthätigkeit und auch die fleissige Controle der Todten auf den Kampfplätzen entwickeln würde. Die Zahl des Sanitätspersonales aber könnte, da der Dienst auch materiellen Nutzen sichert, leicht ergänzt werden, und es würde gelingen, sehr viele geeignete Kräfte auch über den obligatorischen Heeresdienst hinaus festzuhalten und auf diese Art die Zeit der Verpflichtung ohne Gewaltthätigkeit auszu dehnen. Gleichzeitig würde aber auch der Geist des Heeres entwickelt, und zwar nicht durch den Dienstzwang, sondern aus wahren Pflichtgefühl, denn der Soldat wüsste, dass er über die Gesundheit des Staates wacht, dass ihm für das Aufspielsetzen seines Lebens

eine materielle Entschädigung geboten wird, und all das würde auch die sich sorgenden Daheimbleibenden beruhigen.

Jene Einwendung, wonach die durch die Belohnung unterstützte Art und Weise der Lebensrettung nicht das Resultat moralischen Eifers sei, kann damit widerlegt werden, dass es das Endziel eines jeden Krieges ist, in je kürzerer Zeit und mit je geringeren Verlusten zu triumphiren; allein parallel mit den für die riesigen Ausrüstungen und die Löhnung verwendeten Auslagen, durch welche die Arnee den Erfolg zu erringen wünscht, muss, und zwar wenn es sein muss, auch um den Preis von Geldopfern, auch für günstigere Bedingungen der Lebensrettung gesorgt werden; das ist die wahre Moralität, wenn man, vom Kriege sprechend, sich dieses Ausdruckes bedienen darf, denn sie wurzelt in der Dankbarkeit für die Arnee, welche nichts weiter hat als ihre Begeisterung und ihr Leben, und im Interesse der ersteren muss so viel als möglich vom letzteren gerettet werden.

Ich bin nicht genug Finanzmann, um mit ausgearbeiteten Finanzprojecten aufzutreten, ich glaube aber, dass die Verwirklichung dieser Idee nicht mit vielen Schwierigkeiten verbunden wäre, höchstens die Controle würde einige Vermehrung des Personals erfordern an jenen nahen Stationen, wo die Verwundeten bereits einer verlässlichen Aufsicht und einer den Umständen entsprechend fachkundigen Hilfe theilhaftig werden können. Die Ausübung dieser Controle würde dann die Action der Vereine vom Rothen Kreuze in hervorragender Weise in Anspruch nehmen; überdies würde sie die Regierung und die Gesellschaft zu Beiträgen und Spenden anspornen, damit in Friedenszeiten das Sammeln eines Capitals gesichert werde, aus welchem die aus dem Menschenverluste und den Verwundungen im Kriege fälligen Gebühren reichlich ersetzt würden. Auch hätten die Vereine vom Rothen Kreuze Gelegenheit, aus den Personen, welche sich für den Sanitätsdienst in grösserer Anzahl melden, zu wählen und diejenigen zu behalten, die bereit sind, sich selbst zu opfern, die ihre Kenntnisse zur Geltung zu bringen wissen und arbeitsfähig — kurz, wahre Soldaten sind.

Ich will mit dieser meiner bescheidenen Arbeit die von Mundy, Socin u. A. aufgeworfene Frage nicht auf meine schwachen Schultern laden und ihr durch dieses Project über alle Schwierigkeiten hinweghelfen, da sie in einer noch viel lebensfähigeren Form ihre Lösung finden kann. Trotzdem habe ich nicht gezögert, meine Reformidee und deren Motivirung darzulegen, da mir zwei militärische Haupttugenden vor Augen schweben: der Muth, welcher auch in der Aeusserung

der Ansichten entscheidend ist, und die Begeisterung für die Sache, welche mich aus humanitärer Pflicht nicht stillschweigen liess. Jedermann, der es schon durchgemacht hat, weiss sehr wohl, dass in Kriegzeiten die Unterlassungen des Kriegs-Sanitätswesens am empfindlichsten schmerzen. Inmitten der Menschenopfer kommt es Niemanden in den Sinn, der zur Erhöhung der Kraftquellen der Armee gebrachten riesigen Geldopfer zu erwähnen. Selbst im Taumel des Triumphes interessirt uns am unmittelbarsten, was mit den Unsrigen, den Verwundeten geschehen ist. Diesen Unglücklichen möchten wir da freilich um jeden Preis helfen, allein das Geld verbindet die blutende Wunde nicht. Die Hand aber, welche helfen könnte, ist nur dann dazu berufen, wenn der Friede sie praktisch ausgebildet hat und sie der richtigen Organisation zur Verfügung stellt.

Bin ich auch kein Finanzmann, so bin ich doch genug Soldat, um zu wissen, warum die verwundeten oder kranken Soldaten der Armee zur Last sind. Des-

halb, weil sie die Armee an der Bewegung hindern. Weiter rückwärts ist das Los der Verwundeten ein günstigeres. Dort, wo es die meisten Verwundeten gibt, ist die Zahl der zur Hilfe gebotenen Hände am geringsten. Und doch darf man nicht vergessen, dass ein Theil des Hilfspersonales der vordringenden Armee folgen muss. Mein Vorschlag bezweckt eine wirksamere Thätigkeit und Hand in Hand damit die raschere Eliminirung der in Folge ihrer Verwundung unbrauchbar gewordenen Elemente, indem er Jenen, welche dies übernehmen, materiellen Vortheil sichert, welcher im Verhältniss steht zur Selbstaufopferung und zur Hilfeleistung; einen Vortheil, welcher nicht in einem vom Staate gebotenen Lohn, sondern in einer vom Geretteten selbst herrührenden würdevollen Belohnung besteht.

So ist es denn vom humanitären wie vom strategischen Gesichtspunkte in gleicher Weise motivirt, für die Lebensrettung auf dem Kampfplatze eine Belohnung zu bieten.

BUDAPEST, den 7. April 1897.

Dr. FARKAS m. p.

2. FRAGE.

Stand des „Augusta-Fondes“ am 7. Jänner 1897.

BERICHT DES INTERNATIONALEN COMITÉS IN GENÈVE.

SIEBENTER JAHRESBERICHT

DES

INTERNATIONALEN COMITÉS DER GESELLSCHAFTEN VOM ROTHEN KREUZE ¹⁾

ALS VORLAGE FÜR DIE INTERNATIONALE CONFERENZ IN WIEN.

Voraussichtlich wird das Jahr 1897 eine bedeutende Verminderung des „Augusta-Fondes“ herbeiführen, im Falle die Internationale Conferenz zu Wien dem Wunsche ihrer Vorgängerin vom Jahre 1892 beipflichtet und die aufgelaufenen Interessen dieses Capitals zu einem nützlichen Zwecke zu verwenden beschliesst.

Bevor wir den Vermögensstand des gedachten Fonds auseinandersetzen, wollen wir vorerst uns ins Gedächtniss rufen, was in Bezug auf ihn vor fünf Jahren beschlossen wurde. ²⁾

Der Beschluss lautete:

„Die Interessen vom Capital des Augusta-Fondes sollen bis zur nächsten Conferenz liegen bleiben, welche dann über deren Verwendung beschliessen wird.“

„Da übrigens die Conferenz in Rom die grosse Wichtigkeit der vom Deutschen Centralcomité angegebenen Fragen für einen künftigen Concours anerkennt, so beschliesst sie, ihrer Nachfolgerin in erster Reihe die Berücksichtigung derselben, deren Text hier folgt, anzuempfehlen:

„1. Eine wohlgeordnete Beschreibung der Wunden, die durch die neuen Feuerwaffen verursacht werden, sowie Angabe der passenden Behandlung derselben auf den Verbandplätzen oder in den Ambulanzen.

„2. Eine kurze, doch gründliche Unterweisung über die chirurgische Behandlung der Verwundeten auf dem Schlachtfelde und in den Lazarethen.

„3. Einen in die Einzelheiten eingehenden Plan der durch die Gesellschaften vom Rothen Kreuze schon während des Friedens den Kranken zu gewährenden regelmässigen Hilfe. Diese Organisation müsste sich auf der schon bestehenden Zusammenwirkung der Männer- und Frauenvereine aufbauen und die Vermehrung der entsprechenden Hilfeleistungen sowohl in Friedenszeiten für die Kranken der bedürftigen Classen sowie deren Gesundheitsverhältnisse im Allgemeinen und endlich für die kranken und verwundeten Soldaten während des Krieges im Auge behalten.“ ³⁾

Es wurde ausdrücklich anerkannt, dass dieses Programm, so ausgezeichnet es auch immer sein mag, nicht als völlig unumstösslich gelten und die günstige Meinung der Conferenz von Rom in Betreff desselben jene von Wien nicht binden dürfe, sondern ihr die Freiheit gelassen sein solle, in anderer Weise über die Summen zu bestimmen, die wir ihr zur Verfügung stellen, falls sie andere Vorschläge vorziehen zu sollen glaubt.

Es bleibt also bis nächsten September das Feld offen, nach solchen zu suchen, und wir wünschten, dass bis dahin neue Ideen sich Bahn brechen möchten, denn je mehr Vorschläge der Conferenz unterbreitet werden, desto freier werden die Mitglieder derselben sein, das Vortheilhafteste für die Interessen des Rothen Kreuzes zu wählen.

¹⁾ Auszug aus dem „Bulletin international des Sociétés de la Croix-Rouge“, Nr. 109.

²⁾ Siehe „Compte-rendu“, S. 383.

³⁾ Siehe „Compte-rendu“, S. 239.

Wir wenden uns nunmehr den Zahlen des Berichtes zu.

Am 7. Jänner 1897 belief sich der „Augusta-Fond“ auf Fres. 57.947·65, wovon Fres. 49.384·50 auf Widmungsbeträge und Fres. 8563·15 auf Interessen kommen.

Von den Fres. 49.384·50 der Widmungsbeträge rühren Fres. 40.905 von Centralcomités her, und zwar von jenem in:

Bukarest.....	Fres.	4.000
London	„	1.000
Haag	„	2.080
Berlin	„	25.000
Wien	„	2.000
Budapest.....	„	1.075
Athen	„	1.000
Rom	„	1.500
Tokio.....	„	1.000
Lissabon.....	„	1.000
Belgrad	„	500
Washington	„	250
Christiania	„	500

Im Ganzen..... Fres. 40.905

Im Jahre 1896 hat keine neue Spende den Fond vermehrt, wohl aber sind ihm an Interessen Fres. 1738·40 zugewachsen, was nunmehr seinen Gesamtbetrag auf Fres. 59 686 05 stellt.

Falls die Conferenz von Wien der Ansicht jener von Rom beipflichtet und sich entschliesst, nur den Interessenbetrag zu verwenden und das Capital unberührt für die Zukunft zu belassen, so kann sie rund über Fres. 10.300 verfügen.

Es würden somit neuerdings Fres. 49.386 verbleiben, welche alle fünf Jahre beiläufig Fres. 8200 Interessen trügen, auf welche die späteren internationalen Conferenzen zur Verwendung rechnen könnten. Gewiss könnten mit so kleinen Mitteln keine grossen Dinge erreicht werden, doch hegen wir im Stillen die Hoffnung, dass der „Augusta-Fond“ sich nicht immer hierauf beschränken wird.

Wir sollten denken, dass die Verhandlungen, die darüber demnächst stattfinden werden, und besonders die Wichtigkeit der Erfolge, die der Fond in Aussicht stellt, dazu beitragen werden, ihm neue Förderer zuzuführen. Bis jetzt haben nicht alle Freunde des Rothen Kreuzes, selbst nicht alle Centralcomités, zu seiner Vergrösserung beigetragen, während unser Ideal dahin ginge, dass alle sich dabei beteiligten, wäre es auch nur, um deutlich die Gemeinschaftlichkeit der ihnen allen vorschwebenden Ziele zu betonen.

Zum Schlusse wollen wir jene unserer Leser, die sich über den „Augusta-Fond“ genauer unterrichten wollen, auf die Quellen hinweisen, aus denen sie Belehrung hierüber schöpfen können.

1. In Bezug auf die Gründung und Organisation des „Augusta-Fondes“ unser 76. Circular vom 27. Jänner 1890 ¹⁾

2. Die Verrechnungen, welche wir alljährlich in der Jänner-Nummer unseres „Bulletin“ veröffentlichen.

3. Unsere Circulare Nr. 80 vom 8. December 1881 und Nr. 83 vom 10. März 1892, mit Anhang, ²⁾ als Vorbereitung für die Conferenz in Rom.

4. Die Berathungen der V. internationalen Conferenz der Gesellschaft vom Rothen Kreuze in Rom im Jahre 1892. ³⁾

FÜR DAS INTERNATIONALE COMITÉ:

DER SECRETÄR:

E. ODIER.

DER PRÄSIDENT:

G. MOYNIER.

¹⁾ Abgedruckt in unserem Bulletin, Bd. XXI, S. 33.

²⁾ Abgedruckt in unserem Bulletin, Bd. XXII, S. 3 und 61.

³⁾ „Compte-rendu“, S. 238 und 381.

3. FRAGE.

„Bericht über den Entwurf der Geschäftsordnung für die internationalen Conferenzen, der Delegirtencommission der VI. internationalen Conferenz der Vereine vom Rothen Kreuze überreicht durch das Italienische Centralcomité.“

BERICHT DES ITALIENISCHEN CENTRALCOMITÉS.

DAS DEM ITALIENISCHEN COMITÉ ERTHEILTE MANDAT.

Die Delegirtencommission der in Rom im Jahre 1892 stattgefundenen V. internationalen Conferenz des Rothen Kreuzes hat in der am 25. April 1892 stattgefundenen Sitzung die folgenden Beschlüsse genehmigt, welche von der ernannten Subcommission abgefasst waren, um den Vorschlag zu prüfen, eine allgemeine Geschäftsordnung für die zukünftigen Conferenzen anzunehmen.

„Die Subcommission hat erkannt, dass die von Herrn Dr. v. Arneth vorgeschlagenen zwei Punkte, und zwar über die nothwendigen Eigenschaften und über die Anzahl der zu den internationalen Conferenzen der Vereine vom Rothen Kreuze zuzulassenden Mitglieder und die Frage über die Art der Abstimmung, geprüft zu werden verdienen, damit diese in einer für alle internationalen Conferenzen vom Rothen Kreuze anwendbaren vorläufigen Geschäftsordnung festgesetzt werden. Die Subcommission schlägt vor, dass das Italienische Comité mit der Ausarbeitung dieses Entwurfes auf Grund der Geschäftsordnung der V. internationalen Conferenz beauftragt werde.

„Diese Arbeit sollte allen Centralcomités der verschiedenen Länder mitgetheilt werden und dann der Prüfung und der Abstimmung der Delegirtencommission für die VI. internationale Conferenz unterbreitet werden.

„Was die dritte Frage betrifft, welche Herr Dr. v. Arneth zu prüfen vorschlägt, nämlich die Zulassung von Damen zu den internationalen Conferenzen, so hat sich die Subcommission diesem Vorschlage nicht angeschlossen.“

Das Italienische Comité hat den ihm zugewiesenen Auftrag erledigt, und indem es auch, seinem Versprechen gemäss, den Vorschlag des Herrn Grafen

Hoyos-Sprinzenstein bezüglich der Theilnahme der Damen berücksichtigte, hat es unter dem 6. Mai 1893 sämmtlichen Centralcomités den von ihm verfassten Entwurf über die Geschäftsordnung zugeschickt, um denselben einer Prüfung zu unterziehen, damit diese Frage in der nächsten internationalen Conferenz endgiltig erledigt werde.

Die von den verschiedenen Comités dem Italienischen Comité zugekommenen Bemerkungen.

Mehrere Centralcomités haben sich darauf beschränkt, uns den Empfang unseres Entwurfes zu bestätigen, ohne irgend eine Bemerkung daran zu knüpfen; und zwar die von:

Baden,
Dänemark,
Spanien,
Norwegen,
Holland,
Portugal,
Schweden,
Schweiz,
Württemberg.

Einige Comités haben uns den Empfang des Entwurfes bestätigt mit dem Vorbehalt, uns später das Ergebniss der Prüfung desselben bekannt zu geben. Dasselbe ist uns jedoch bisher noch nicht zugekommen. Die oben erwähnten Centralcomités sind die von:

Frankreich,
Japan,
Rumänien.

Diejenigen Centralcomités, welche uns mittheilten, dass sie unserem Entwurf vollständig beistimmen, sind die von:

Belgien,
Grossbritannien,
den Vereinigten Staaten.

Trotz unserer wiederholten Bitten haben wir von den nachstehenden Centralcomités keine Antwort erhalten, und zwar von:

Argentinien (Republik),
Bulgarien,
Montenegro,
Peru,
Serbien,
der Türkei.

Diejenigen Centralcomités endlich, welche uns Aenderungen vorgeschlagen haben, sind die von:

Deutschland,
Oesterreich,
Griechenland,
Russland.

Was das Internationale Comité anbelangt, dem wir auch unsere Mittheilung vom 6. Mai 1893 zukommen liessen, so hat dasselbe uns bekanntgegeben, es fühle sich nicht berechtigt, an der Ausarbeitung des Entwurfes der Geschäftsordnung theilzunehmen, es gebiete ihm die Discretion, derselben gegenüber eine zuwartende Stellung einzunehmen bis zu dem Augenblicke, in welchem es während der Erörterung der Frage in Wien nur mehr unter den verschiedenen Meinungen der Centralcomités zu wählen hätte.

Das Italienische Centralcomité überreicht nunmehr der Delegirtencommission der VI. internationalen Konferenz seinen Bericht, in welchem es nicht nur seine Bemerkungen zusammenfasst, sondern auch seine Meinung über die ihm vorgeschlagenen Aenderungen ausdrückt.

Vergleichung der Punkte 1 und 2 der Geschäftsordnung der V. Konferenz mit den entsprechenden Punkten des Entwurfes.

Die wichtigsten gegen unseren Entwurf erhobenen Einwendungen beziehen sich auf die Punkte 1 und 2, welche:

die Personen bestimmen, die das Recht haben sollen, Mitglieder der Conferenzen zu sein mit dem Rechte, an den Erörterungen theilzunehmen und ihre Stimmen abzugeben;

und auf welche Art diese Stimme abzugeben wäre.

Um die Frage genügend aufzuklären, ist es nothwendig, die zwei Punkte gleichzeitig zu untersuchen und erst zu sehen, wie die provisorische Geschäftsordnung der V. internationalen Konferenz lautete, dann, welche Aenderungen das Italienische Comité in derselben einzuführen vorschlägt. (Siehe die beigefügte Tabelle.)

Nach dem Absatz *a*) des Punktes 1 der Geschäftsordnung der V. Konferenz waren sämtliche Mitglieder des Internationalen Comités auch Mitglieder der Versammlung und hatten dort das Stimmrecht. In dem zur Erörterung unterbreiteten Entwurf ist dieses Recht beibehalten worden.

Ebenso waren nach dem genannten Absatz *a*) Mitglieder; alle Mitglieder des Centralcomités der verschiedenen nationalen Vereine und nach Absatz *b*) diejenigen, welche gewisse Aemter in den italienischen Subcomités bekleideten.

Der italienische Entwurf schlägt als Ersatz dieser Eintheilungen die drei Absätze *a*), *b*) und *c*) des Punktes 1 vor, kraft deren als Mitglieder der Conferenzen zu betrachten sind:

- a*) die Mitglieder des Internationalen Comités;
- b*) diejenigen Damen und Herren, welche als wirkliche Mitglieder der von dem Internationalen Comité als solche anerkannten Centralcomités theilnehmen;
- c*) diejenigen, welche das Centralcomité, dem die Veranstaltung der Konferenz obliegt, als geeignet daran theilzunehmen, erkennen wird, in Erwägung der von denselben in dem Vereine vom Rothen Kreuze des Landes, in welchem die Konferenz stattfindet, eingenommenen Stellung.

Die Bestimmung der neuen Absätze des Entwurfes bietet indessen eine bemerkenswerthe Neuerung, diejenige nämlich, kraft welcher die Damen ausdrücklich in dem Absatz *b*) erwähnt sind.

Zu diesem Zwecke hatte Herr Dr. v. Arneth, der österreichische Delegirte, in der Delegirtensitzung am 21. April 1892 über die von den Damen in unseren Vereinen zu erfüllende Mission und deren grosse Wichtigkeit eine Darstellung gegeben und daraus geschlossen, dass es unmöglich sei, dieselben von den zukünftigen Conferenzen auszuschliessen.

Es ist wahr, dass die Commission, welche beauftragt wurde, den Entwurf für die Geschäftsordnung der V. Konferenz zu prüfen, der Meinung war, dieselben nicht zuzulassen. Die Bemerkung sei jedoch gestattet, dass, wenn die Damen zu den Conferenzen auch zugelassen worden wären, sie dennoch damals nicht daran hätten theilnehmen können, da die Einladung ihnen nicht rechtzeitig zugekommen wäre.

Nach dem nunmehr von dem Italienischen Centralcomité vorgelegten Entwurf für die Geschäftsordnung sind die Damen zuzulassen, wenn sie als wirkliche Mitglieder einem der Centralcomités angehören.

Die Statuten einiger unserer Vereine lassen in der That Damen zur Ausübung gewisser Aemter zu. In diesem Falle schien es dem Italienischen Centralcomité wenig passend und ganz und gar ungerecht, sie auszuschliessen, und es schlägt daher ihre Zulassung vor.

Schliesslich wiederholen die Absätze *d*) und *e*) des Punktes 1 des Entwurfes die Absätze *c*) und *d*) der V. Conferenz.

Nach dem Punkte 2 der Geschäftsordnung für die V. Conferenz wurde der Beschluss nach der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Wenn jedoch in Betreff eines Vorschlages oder einer Frage die Vertreter von drei verschiedenen Nationalitäten die Abstimmung nach Nationen verlangen würden, so hätte jedes Comité, jede Regierung und jede einzelne ausdrücklich eingeladene Person das Recht auf nur eine Stimme.

In dem vorliegenden Entwurf ist gleichfalls vorgeschlagen, dass im Falle einer Abstimmung nach Nationen jedes Comité, jede Regierung über eine Stimme zu verfügen habe, dass die geladenen Gäste dagegen nicht stimmen dürfen.

Untersuchen wir nun die von den Centralcomités vorgeschlagenen Aenderungen.

Die vom Deutschen Comité zu den Punkten 1 und 2 vorgeschlagenen Aenderungen.

Das Deutsche Rothe Kreuz verlangt in den Punkten 1 und 2 unseres Entwurfes die folgenden Aenderungen:

Zu dem Absatz *b*) des Punktes 1, wo gesagt wird: „Diejenigen Damen und Herren, welche als wirkliche Mitglieder den Centralcomités angehören, etc.“ wäre es vorzuziehen, in mehr allgemeinen Ausdrücken zu sagen: „Die Mitglieder der Centralcomités etc.“

Das Deutsche Centralcomité hat uns keinen Grund zur Unterstützung dieser Aenderung angegeben. Diese unterscheidet sich von unserer Ausarbeitung nur der Form, nicht aber dem Wesen nach. Nach dem von dem Deutschen Centralcomité vorgeschlagenen Wortlaut, wie auch nach unserem Entwurf, würde eine in einem Centralcomité sitzende Dame zu den Conferenzen zugelassen werden. Man möge uns demnach gestatten, auf der vom

Italienischen Centralcomité vorgeschlagenen Fassung zu bestehen, bei welcher jedweder Zweifel ausgeschlossen ist und die ausserdem den Damen die Huldigung und die gerechte Anerkennung zollt, welche die hervorragenden Dienste beanspruchen dürfen, die viele unter ihnen unseren Vereinen geleistet haben, jetzt leisten und gewiss noch fernerhin leisten werden.

In Betreff des Punktes 2 schlägt das Deutsche Rothe Kreuz vor, dass die Worte „Abstimmung nach Nationen“ und „von drei verschiedenen Nationalitäten“ durch die Worte: „Abstimmung nach Ländern“ und „von drei verschiedenen Ländern“ ersetzt werden.

Das Italienische Centralcomité nimmt diesen Vorschlag an.

Es würde jedoch nützlich erscheinen, genau anzugeben, was unter „den Vertretern“ dreier Länder zu verstehen ist. Sollte es denn nothwendig sein, dass alle Vertreter jeder dieser Nationalitäten derselben Ansicht seien, um in demselben Sinne stimmen zu können? Oder sollte es genügen, dass die Vertreter des Vereines oder der Regierung untereinander derselben Meinung seien, um rechtsgiltig einen Antrag stellen („pétitionner“) zu können? Oder noch, würde man sich mit drei verschiedenen Ländern angehörenden Personen begnügen?

Hier liegt eine Ungewissheit vor, welche zu Schwierigkeiten Anlass geben könnte. Augenscheinlich hat man darunter drei persönliche Vota verstanden in Anbetracht der sich einstellenden Schwierigkeiten, in dem Augenblicke einer unerwarteten Abstimmung sich zu berathen.

Da diese Meinung ja den Vorzug zu verdienen scheint, wäre es besser, statt „die Vertreter“ „Vertreter“ zu sagen.

Die vom Oesterreichischen Comité zu den Punkten 1 und 2 vorgeschlagenen Aenderungen.

Die vom Oesterreichischen Comité vorgeschlagenen Aenderungen sind von einer gewissen Wichtigkeit.

Diese trennen zuerst in dem Punkte 1 diejenigen, welche das Recht haben, das Wort in den Conferenzen zu ergreifen, von denen, die noch ausserdem das Stimmrecht besitzen.

Es ist gut, in Erinnerung zu bringen, dass nach unserem Entwurf alle diejenigen, die das Recht haben den Sitzungen beizuwohnen, auch das Stimmrecht haben, mit Ausnahme der in dem Punkte 2 enthaltenen Bestimmung, d. h. dann, wenn nach Nationen abge-

stimmt werden soll, wo die Comités und die Regierungen als Alleinstimmende das Recht auf nur eine Stimme besitzen würden.

Die vom österreichischen Vereine vorgeschlagenen Aenderungen würden den in den Absätzen *a)*, *b)* und *c)* bezeichneten Personen das Stimmrecht zuerkennen, nicht aber denjenigen, welche in den Absätzen *c)* und *d)* erwähnt sind.

Das Stimmrecht hätten daher nach dem Wiener Comité nur die Mitglieder des Internationalen Comités, die Damen und Herren, welche als wirkliche Mitglieder den verschiedenen Centralcomités angehören, und die Vertreter der Signatarmächte der Genfer Convention.

Zu dem Punkte 2 würde das Oesterreichische Centralcomité noch vorschlagen, dass jeder Beschluss nach der Majorität der anwesenden Mitglieder zu fassen und mithin auf die Abstimmung „nach Nationen“ zu verzichten sei.

Dieser Vorschlag wirft eine Frage von grosser Tragweite auf. Derselbe hilft dem Uebelstande nicht ab, welcher sich ergeben könnte, wenn ein nationaler Verein seiner Meinung den Sieg verschafft, dank der relativen grossen Anzahl seiner Delegirten, wie eine solche begreiflicherweise thatsächlich in demjenigen Lande sich ergibt, in welchem die Conferenz stattfindet.

Wir werden später über diese Vorschläge unsere Meinung abgeben.

Die vom Griechischen Centralcomité zu den Punkten 1 und 2 vorgeschlagenen Aenderungen.

Das Griechische Centralcomité schlägt vor, dass die Punkte 1 und 2 durch die folgenden ersetzt werden, deren Einfachheit uns jeder Erklärung enthebt:

Punkt 1. „Mitglieder der Conferenzen mit dem Rechte, das Wort zu ergreifen und an den Abstimmungen theilzunehmen, sind:

- a)* die Delegirten der Centralcomités;
- b)* die amtlichen Vertreter der Signatarmächte der Genfer Convention;
- c)* die Vertreter des internationalen Genfer Comités.

Punkt 2. Jeder Beschluss wird nach der Majorität der anwesenden Mitglieder gefasst.“

Die vom Ungarischen Centralcomité zum Punkte 1 vorgeschlagenen Aenderungen.

Das Ungarische Centralcomité stimmt dem Vorschlage im Ganzen bei und beschränkt sich darauf, zu beantragen, dass im Punkte 1 die Alinea *d)* und *e)* in umgekehrter Ordnung angeführt werden.

Die vom Russischen Centralcomité zu den Punkten 1 und 2 vorgeschlagenen Aenderungen.

Die vom russischen Verein vorgeschlagenen Aenderungen sind tiefer gehend und nähern sich theilweise den österreichischen Vorschlägen, in deren Grundlage sie jedoch weiter führen.

So sollten nach dem Russischen Centralcomité die zwei ersten Punkte wie folgt verfasst werden:

Punkt 1. „Conferenzmitglieder mit dem Rechte, das Wort zu ergreifen und abzustimmen, sind:

- a)* die Delegirten der Centralcomités;
- b)* die amtlichen Vertreter der Signatarmächte der Genfer Convention;
- c)* die durch die Centralcomités als solche anerkannten Vertreter des internationalen Genfer Comités.

Ferner sind Mitglieder, jedoch ohne beschliessendes Stimmrecht, mit nur berathender Stimme, diejenigen, welche vom Centralcomité, dem die Veranstaltung der Conferenz obliegt, speciell eingeladen sind in Anbetracht der von denselben in ihrer respectiven Heimat dem Werke vom Rothen Kreuze geleisteten Dienste.

Punkt 2. Jeder Beschluss wird nach der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Abstimmung erfolgt nach Nationen. Jedes Centralcomité hat das Recht auf eine Stimme, so auch das Internationale Comité.“

Das Russische Centralcomité, welches durch sein Rundschreiben Nr. 1776 vom 23. Mai 1894 seine Vorschläge sämtlichen Centralcomités vom Rothen Kreuze mitgetheilt hat, bezeichnete, da es wohl wusste, dass jede Berathung über den Punkt 1 von den Anordnungen des Punktes 2 abhängig ist, diesen letzteren als besonders wichtig.

Erstens — meinte das Russische Centralcomité — ist es klar, dass die durch die Conferenzen geprüften Fragen auf eine wirksame Art nur dann erledigt werden können, wenn diese Beschlüsse von sämtlichen Mitgliedern der Regierungen und der Centralcomités der Vereine vom Rothen Kreuze gefasst werden, weil diese es sind, welche am meisten massgebend und dabei bethelligt sind.

Zweitens, fügte noch das Russische Centralcomité hinzu, würden die Billigkeitsrücksichten und selbst das Gewicht der Beschlüsse fordern, dass diese nur durch die Stimmenmehrheit der nationalen Vereine vom Rothen Kreuze und durch die Delegirten der Regierungen gefasst werden und nicht nach der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im entgegengesetzten Falle würde die entscheidende Rolle denjenigen Regierungen oder Rothen Kreuz-Vereinen zufallen, welche die grösste Anzahl von Delegirten senden würden, was sicherlich dem Princip einer gerechten Stimmenvertheilung nicht entspricht, einem Princip, welches von allen internationalen Conferenzen ernsten Charakters anerkannt wird.

Was den Punkt 1 betrifft, so ist das Russische Centralcomité der Meinung, dass man in erster Linie die Delegirten der verschiedenen Vereine nennen sollte, welche in den das Rothe Kreuz berührenden Beschlüssen am meisten betheilt sind, und nachher die Vertreter der Signatarmächte der Genfer Convention.

Da sodann nach dem Entwurf diejenigen Männer, welche den Vereinen vom Rothen Kreuz hervorragende Dienste geleistet haben, an den Conferenzen theilzunehmen eingeladen würden, schlägt das Russische Centralcomité vor, dass in dem Falle, in welchem diese den Vereinen des Rothen Kreuzes nicht als Mitglieder oder Mitarbeiter angehören, denselben nur eine beratende Stimme zuerkannt werde.

Schliesslich macht das Russische Centralcomité noch eine Bemerkung, die es für wichtig hält. Dieselbe betrifft das Recht, welches durch den Entwurf für die Geschäftsordnung dem Internationalen Comité angeblich zuerkannt wird, das Recht nämlich, die Vertreter der verschiedenen Rothen Kreuz-Vereine, welche an einer internationalen Conferenz theilzunehmen berufen sind, anzuerkennen.

Von diesem Gedanken ausgehend und in Erwägung, dass das Internationale Comité selbst von den massgebenden Obrigkeiten nicht amtlich anerkannt und dass seine Thätigkeit keineswegs von den Rothen Kreuz-Vereinen regelmässig festgestellt ist, meint das Russische Comité, es wäre viel natürlicher, zu fordern, dass die Mitglieder des Internationalen Comité von den Centralcomités selbst anerkannt oder wenigstens von denselben gekannt sein sollten, bevor sie ermächtigt seien, an einer internationalen Conferenz des Rothen Kreuzes theilzunehmen.

Das Italienische Comité beeilt sich zu erklären, dass es nicht den Gedanken gehabt hat, welchen das Russische Comité aus den Absätzen b) des Punktes 1 des Entwurfes für die Geschäftsordnung ableiten zu können glaubt.

Das Italienische Comité hat durch diesen Absatz einfach sagen wollen, dass die Centralcomités, welche Delegirte schicken, als solche durch das Internationale Comité anerkannt werden müssten, und dies gemäss

eines in der internationalen Conferenz in Karlsruhe gefassten Beschlusses. Das Italienische Comité hat aber damit nicht sagen wollen, dass „die Delegirten“ durch das Genfer Comité anerkannt werden müssten, bevor sie an der Conferenz theilnehmen könnten, was nach unserer Anschauung unbedingt unzulässig und nicht zu rechtfertigen wäre.

Wie gross auch die Ergebenheit des Italienischen Centralcomités für das Internationale Comité, und die Herzlichkeit der Beziehungen, welche sie verbinden, sein mögen, so konnte man ihm doch nicht ein Recht zuerkennen, welches nach seiner Meinung die vernünftige Competenz des Internationalen Comité überschreiten würde und zuletzt das Ansehen aufs Spiel setzen müsste, welches dieses Comité „in seinem Ehrevorrang zu verdienen gewusst hat“, wie Herr Marquis de Vogüé des Französischen Rothen Kreuzes so schön gesagt hat.

Der Sinn, den die Verfasser des Absatzes b) in denselben gelegt haben, ist nicht nur durch die Conferenz von Karlsruhe anerkannt, sondern ist auch nunmehr durch den Gebrauch bestätigt worden. Und diesem Brauch, welcher wohl als Rechtsansicht in der Anwendung der Beschlüsse der Conferenz in Karlsruhe gelten kann, war das Italienische Comité der Meinung, huldigen zu müssen.

Das Italienische Comité erkennt an, dass bei Absatz b) eine zweifache Auslegung möglich ist, dadurch hervorgebracht, dass vor dem Worte „anerkannt“ ein Beistrich steht. Um daher jeden Doppelsinn zu vermeiden, würde das Italienische Comité wünschen, dass dieser Absatz so lauten solle:

b) Diejenigen Damen und Herren, welche als wirkliche Mitglieder Centralcomités angehören, welche von dem Internationalen Comité als regelrecht organisirt anerkannt sind.

Prüfung der zu den Punkten 1 und 2 vorgeschlagenen Aenderungen.

Nachdem somit jeder Doppelsinn über diesen Punkt beseitigt ist, so wollen wir nunmehr die wichtigsten Fragen prüfen, welche den Gegenstand der verschiedenen Vorschläge bilden, und zwar:

1. Wer soll zu den internationalen Conferenzen zugelassen werden?

2. Wer soll in denselben das Stimmrecht besitzen, oder das Recht an den Beratungen theilzunehmen?

3. Wie viele und welche Arten der Abstimmung sollen zugelassen werden?

Die Lösung dieser Fragen wird dadurch leichter, wenn wir bei der letzten Frage anfangen, welche nun lautet:

„Soll man die Abstimmung nach der Mehrheit der Anwesenden als einziges System zulassen — oder nur nach der Stimmenmehrheit derjenigen, welche das Stimmrecht haben, fragen (je nachdem es beschlossen wird) — oder soll man auch die Abstimmung nach Nationen oder nach Ländern zulassen in den Fällen, in welchen diese Abstimmung bisher gestattet wurde?“

Das Italienische Comité hat beide Abstimmungsarten vorgeschlagen, indem es die Abstimmung nach Nationen den Fällen vorbehält, in welchen diese durch die Vertreter von drei verschiedenen Nationalitäten verlangt werden sollte.

Das Deutsche Comité nimmt, wie wir schon gesehen haben, dieses Doppelsystem an, doch setzt es an die Stelle der Worte „nach Ländern“ die Worte „nach Nationen“ und „Nationalitäten“.

Das Oesterreichische und das Griechische Comité möchten im Gegentheil eine einzige Art der Abstimmung haben, und zwar das Griechische Comité nach der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, das Oesterreichische Comité nach der Stimmenmehrheit der Mitglieder, die das Stimmrecht haben.

Schliesslich lässt das Russische Comité nur die Abstimmung nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu, dieselbe soll aber nach Nationen erfolgen und jedes Centralcomité, so auch das Internationale Comité und zweifellos auch jede Regierung nur das Recht auf eine Stimme haben.

Da die Abschaffung der Abstimmung nach Nationen nur von zwei Comités vorgeschlagen ist, so ist das Italienische Comité der Meinung, das Doppelsystem beizubehalten, und zwar:

die gewöhnliche (sozusagen) nach der Stimmenmehrheit der Anwesenden, welche das Stimmrecht haben, und

die aussergewöhnliche Abstimmung nach Nationen.

Was das Italienische Comité zu seinem Beschluss besonders veranlasste, ist der Gedanke, es sei wünschenswerth, dass alle Delegationen bei der Abstimmung anwesend seien. Wenn diese Abstimmung nach Nationen als ausnahmsweise eingeführt wird und nur auf Verlangen von drei Vertretern verschiedener Nationalitäten stattfindet, so erhebt sich diese zu einer höheren Wichtigkeit, und man kann als gewiss annehmen, dass sämtliche der Conferenz angehörenden Comités und

Regierungen rechtzeitig davon unterrichtet sein werden, um bei der Abstimmung anwesend zu sein.

Gleichzeitig wollen wir nun die 1. und 2. Frage untersuchen und zwar:

Wer soll nach den zum italienischen Entwurf für die Geschäftsordnung vorgeschlagenen Aenderungen zu den Conferenzen zugelassen werden?

Wer würde das Recht besitzen, in denselben zu stimmen?

Indem wir das Ausschliessungsverfahren wählen, können wir die Vorschläge des Griechischen Centralcomités nicht annehmen, welche die Theilnahme an den Conferenzen auf die Delegirten der Centralcomités und die des Internationalen Comités wie auch auf die Delegirten der Signatarmächte der Genfer Convention beschränkt, und in Folge dessen alle Anderen, deren in dem italienischen Entwurf Punkt 1 Erwähnung gethan wird, ausschliesst.

Dieser Vorschlag entfernt sich zu sehr von dem Grundprincip des Entwurfes, und da letzterer auf Grund der Geschäftsordnung für die V. internationale Conferenz nach dem in der Sitzung am 25. April 1892 durch die Delegirtencommission dieser Conferenz angenommenen Beschluss verfasst wurde, so ist das Italienische Comité der Meinung, der Vorschlag des Griechischen Comités sei nicht allein nicht anzunehmen, sondern es ist sogar überzeugt, dass es nicht das Recht besässe, dies zu thun, und dass das Italienische Comité, wenn diese Aenderung ihm wünschenswerth erschiene — was jedoch nicht der Fall ist — nicht massgebend wäre, sie anzunehmen.

Was die Vorschläge des Deutschen, Oesterreichischen und Russischen Comités betrifft, so enthalten jene des letzteren noch ausserdem den Vorschlag, bei allen Abstimmungen nach der Stimmenmehrheit der Anwesenden vorzugehen, jedoch immer nach Nationen, ein Vorschlag, dem, wie wir bereits erwähnt haben, wir nicht beipflichten können; alle lassen aber die Theilung der bei den Conferenzen Anwesenden in zwei Classen zu, und zwar in:

diejenigen, welche das Stimmrecht haben, und die, welche es nicht besitzen.

Diese Bestimmung kam in der Geschäftsordnung für die V. Conferenz nicht vor und ist in den vom Italienischen Comité für die zukünftigen Conferenzen verfassten Entwurf der Geschäftsordnung auch nicht aufgenommen worden.

Diese Bestimmung wurde selbst in die Geschäftsordnung der V. Conferenz für die Abstimmungen nach

Nationen nicht aufgenommen. Es war in derselben festgesetzt worden, dass in diesem Falle jedes Comité und jede Regierung über eine Stimme zu verfügen habe, wie auch die persönlich eingeladenen Gäste das Stimmrecht hätten.

Dieses letztere Zugeständniss ist in dem Entwurf für die Geschäftsordnung, nach welchem alle anwesenden Mitglieder bei einfachen Abstimmungen das Stimmrecht besitzen, nicht aber bei Abstimmungen nach Nationalitäten, bei welchen das Stimmrecht den Comités und den Regierungen vorbehalten ist, beschränkt worden.

Die nochmalige Prüfung der Frage, welche das Italienische Comité nach Bekanntgabe der vorgeschlagenen Aenderungen zu thun nicht unterlassen hat, hat dasselbe in seiner Meinung nur bestärken können.

Die Vorschläge des Russischen wie auch des Oesterreichischen Comités würden im Wesentlichen darauf zielen, keinen Unterschied zwischen der allgemeinen Sitzung und der Conferenz der Delegirten bestehen zu lassen. Nun aber sind wir der Meinung, dass es dienlich sei, diese von einander zu halten.

Daher bedauern wir, erklären zu müssen, dass wir die österreichischen und russischen Vorschläge nicht annehmen können; wir pflichten aber dem Vorschlage des Deutschen Comités bei.

Neue Ausarbeitung der Punkte 1 und 2.

Das Ergebniss des aufmerksamen Studiums, welches die verschiedenen uns unterbreiteten Vorschläge verdienten, fasst sich in der neuen Ausarbeitung der Punkte 1 und 2 kurz zusammen, einer Ausarbeitung, bei welcher der Absatz c) nach einer durch das Russische Centralcomité ausgesprochenen Meinung berücksichtigt wurde.

Punkt 1.

- a) Wie in dem Entwurf.
- b) Diejenigen Damen und Herren, welche als wirkliche Mitglieder den durch das Internationale Comité als schon regelrecht organisirt anerkannten Centralcomités angehören.
- c) Die durch das Centralcomité, dem die Veranstaltung der Conferenz obliegt, in Erwägung ihrer gesellschaftlichen Stellung oder der in ihrer respectiven Heimat dem Werke vom Rothen Kreuze geleisteten Dienste persönlich Eingeladenen.
- d) Wie in dem Entwurf.
- e) Gestrichen.

Punkt 2. Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Wenn jedoch in irgend einem Falle die Abstimmung nach Ländern durch Vertreter von drei verschiedenen Ländern verlangt werden sollte, würde diesem Ansuchen entsprochen werden. Es hätte dann jedes Comité und jede Regierung das Recht auf eine Stimme, während diejenigen, von denen in dem Absatz c) Erwähnung gethan wird, nicht mitzustimmen hätten.

Die dem Punkte 7 vorgeschlagenen Aenderungen.

Zwei Abänderungen sind zu dem Punkte 7 des italienischen Entwurfes vorgeschlagen worden, und zwar die eine vom Russischen, die andere vom Deutschen Centralcomité.

Es wird durch den Punkt 7 festgesetzt, dass die in dem Programm nicht enthaltenen Vorschläge nur dann zugelassen werden können, wenn sie schon tagovorher dem Präsidium angekündigt wurden und von fünf Mitgliedern verschiedener Nationalitäten unterzeichnet sind.

Vorschlag des Russischen Comités.

Das Russische Centralcomité schlägt vor, das Recht, solche Anträge zu stellen, nur den Abgeordneten und nicht allen Mitgliedern der Conferenz vorzubehalten und am Ende des Artikels die Worte beizufügen: „und mit Zustimmung des Bureaus der Conferenz“.

Vorschlag des Deutschen Comités.

Das Deutsche Centralcomité seinerseits schlägt dieselben in Betreff des Punktes 2 schon vorgebrachten Aenderungen vor, und zwar: es möge statt „verschiedener Nationalitäten“ „verschiedener Länder“ lauten.

Neue Ausarbeitung des Punktes 7.

Das Italienische Centralcomité ist der Ansicht, dass die vom Russischen Comité vorgeschlagene Einschränkung des Rechtes, Vorschläge zu machen, nicht anzunehmen sei, da deren Berathung doch nur mit Zustimmung des Bureaus der Conferenz erfolgen könnte;

es hat sich im Gegentheil dafür entschieden, die beiden anderen Vorschläge anzunehmen, und der neue Wortlaut des Punktes 7 des Entwurfes wird wie folgt festgesetzt:

„Punkt 7. Die in dem Programm nicht enthaltenen Vorschläge werden nur dann zugelassen werden können, wenn sie tagsvorher dem Präsidium angekündigt wurden, von fünf Mitgliedern verschiedener Länder unterzeichnet sind und das Bureau der Conferenz seine Zustimmung gegeben hat.

Der Versammlung wird das Recht zustehen, zu entscheiden, ob diese Vorschläge in Berathung gezogen werden können.“

Bemerkung über den Punkt 13 der Geschäftsordnung für die V. Conferenz.

Hier würde die Aufgabe des Italienischen Comités beendet sein, wenn nicht der Vorschlag des Russischen Centralcomités in uns den Gedanken erweckt hätte, dass in unserem Entwurf vielleicht eine bedauernswerthe Lücke vorhanden sei.

Die Geschäftsordnung für die V. Conferenz be- traute die Delegirtencommission im Alinea 2 des Punktes 13 mit der Aufgabe: „Die Geschäftsordnung der Sitzungen festzusetzen, sowie auch die Reihen- folge, in welcher die verschiedenen Fragen und vor- gebrachten Vorschläge in Berathung gezogen werden sollten.“

Unser Entwurf über die Geschäftsordnung macht keine Erwähnung einer solchen Befugniss.

Wahr ist, dass der Punkt 5 der Geschäftsordnung für die V. Conferenz wie der Punkt 6 unseres Ent- wurfes lautet: „Das Bureau wird die Tagesordnung einer jeden Sitzung festsetzen“; nach einer noch- maligen Prüfung der Frage aber scheint uns dies ungenügend.

Das Italienische Centralcomité ist jedoch nicht der Meinung, deswegen einen besonderen Vorschlag über- reichen zu müssen.

Es genügt, die Aufmerksamkeit der VI. Conferenz auf diesen Punkt zu lenken, damit sein Mandat völlig erfüllt werde.

ROM, 23. April 1897.

DER GENERAL-SECRETÄR DER GESELLSCHAFT:

F. BECCHI,

Mitglied des Aufsichtsrathes.

DER PRÄSIDENT
DES ITALIENISCHEN ROTHEN KREUZES:

GRAF RINALDO TAVERNA,

General in der Reserve, Senator des Königreiches.

BEILAGE ZUR 3. FRAGE.

GESCHÄFTS-ORDNUNG

für die internationalen Conferenzen der Vereine vom Rothen Kreuze mit den von dem Deutschen, Oesterreichischen, Griechischen und Russischen Centralcomité vorgeschlagenen Aenderungen.

Geschäftsordnung für die V. internationale
Conferenz.

ALLGEMEINE VERSAMMLUNG.

Punkt 1.

Mitglieder der Conferenz mit dem Rechte, an den Berathungen und Abstimmungen theilzunehmen, sind:

- a) alle Mitglieder des Internationalen Comités und der verschiedenen Centralcomités;
- b) die Vorsitzenden der fünfzehn Provinzial-Subcomités und der denselben gleichgestellten Seedepartements (assimilati égalés?) oder im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden ein Abgeordneter, der durch das Provinzial-Subcomité oder das Seedepartement ernannt wird;
- c) die Vertreter der Signatarmächte der Genfer Convention;
- d) die vom Italienischen Centralcomité speciell Eingeladenen.

Der vom Italienischen Centralcomité vor-
geschlagene Entwurf der Geschäftsordnung.

ALLGEMEINE VERSAMMLUNG.

Punkt 1.

Mitglieder der Conferenz mit dem Rechte, das Wort zu ergreifen und dem der Stimmenabgabe, sind:

- a) alle Mitglieder des Internationalen Comités;
- b) diejenigen Damen und Herren, welche als wirkliche Mitglieder den als solche von dem Internationalen Comité anerkannten Centralcomités angehören;
- c) diejenigen, welche das Centralcomité, dem die Veranstaltung der Conferenz obliegt, in Erwägung der Stellung, welche dieselben in der Rothen Kreuz-Gesellschaft des Landes, in welchem die Conferenz stattfindet, einnehmen, zur Theilnahme geeignet findet;
- d) die Vertreter der Signatarmächte der Genfer Convention;
- e) die von demselben Centralcomité speciell Eingeladenen.

Die von den verschiedenen Centralcomités vorgeschlagenen Aenderungen.

VOM DEUTSCHEN CENTRALCOMITE.

Punkt 1.

Mitglieder der Conferenz mit dem Rechte, das Wort zu ergreifen und dem der Stimmenabgabe, sind:

- a) alle Mitglieder des Internationalen Comités;
- b) die wirklichen Mitglieder der von dem Internationalen Comité als solche anerkannten Centralcomités;
- c) diejenigen, welche das Centralcomité, dem die Veranstaltung der Conferenz obliegt, als geeignet daran theilzunehmen findet, in Erwägung der von denselben in dem Vereine vom Rothen Kreuze des Landes, wo die Conferenz stattfindet, eingenommenen Stellung;
- d) die Vertreter der Signatarmächte der Genfer Convention;
- e) die von demselben Centralcomité speciell Eingeladenen.

VOM ÖSTERREICHISCHEN CENTRALCOMITE.

Punkt 1.

Mitglieder mit dem Rechte, an der Conferenz sowie den Berathungen theilzunehmen, sind:

1. mit Stimmrecht:

- a) alle Mitglieder des Internationalen Comités;
- b) diejenigen Damen und Herren, welche als wirkliche Mitglieder den als solche von dem Internationalen Comité anerkannten Centralcomités angehören;
- c) die Vertreter der Signatarmächte der Genfer Convention.

2. Ohne Stimmrecht:

- d) diejenigen, welche das Centralcomité, dem die Veranstaltung der Conferenz obliegt, als geeignet daran theilzunehmen findet, in Erwägung der von denselben in dem Rothen-Kreuz-Vereine des betreffenden Landes, in welchem die Conferenz stattfindet, eingenommenen Stellung;
- e) die von demselben Centralcomité speciell Eingeladenen.

VOM GRIECHISCHEN CENTRALCOMITE.

Punkt 1.

Mitglieder der Conferenz mit dem Rechte, das Wort zu ergreifen und dem der Stimmenabgabe, sind:

- a) die Delegirten der Centralcomités;
- b) die officiellen Vertreter der Signatarmächte der Genfer Convention;
- c) die Vertreter des Genfer Comités.

VOM RUSSISCHEN CENTRALCOMITE.

Punkt 1.

Mitglieder der Conferenz mit dem Rechte, das Wort zu ergreifen und dem der Stimmenabgabe, sind:

- a) die Delegirten der Centralcomités;
- b) die officiellen Vertreter der Signatarmächte der Genfer Convention;
- c) die als solche von den Centralcomités anerkannten Vertreter des Internationalen Comités.

Ferner sind Mitglieder, jedoch ohne beschliessendes Stimmrecht, mit nur berathender Stimme diejenigen, welche vom Centralcomité, dem die Veranstaltung der Conferenz obliegt, speciell eingeladen sind in Anbetracht der von denselben in ihrer respectiven Heimat dem Werke vom Rothen Kreuze geleisteten Dienste.

Geschäftsordnung für die V. internationale
Conferenz.

Der vom Italienischen Centralcomité vor-
geschlagene Entwurf der Geschäftsordnung.

DEFINITIVER WORTLAUT
DES ENTWURFES, NACH DEN BEMERKUNGEN
DER CENTRALCOMITÉS.

Punkt 1.

Mitglieder der Conferenz, mit dem Rechte das
Wort zu ergreifen und dem der Stimmenabgabe, sind:

- a) alle Mitglieder des Internationalen Comités;

- b) diejenigen Damen und Herren, welche als wirkliche Mitglieder den Centralcomités angehören, die von dem Internationalen Comité als schon regelrecht organisirt anerkannt sind;
- c) die von dem Centralcomité, dem die Veranstaltung der Conferenz obliegt, in Erwägung ihrer besonderen Stellung oder der dem Rothen Kreuze in ihrer Heimat geleisteten Dienste persönlich Eingeladenen;
- d) die Vertreter der Signatarmächte der Genfer Convention.

VORSCHLAG
DES ITALIENISCHEN CENTRALCOMITÉS.

Punkt 2.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Wenn jedoch betreffs eines Vorschlages oder einer Frage die Abstimmung nach Nationen durch die Vertreter von drei verschiedenen Nationalitäten verlangt würde, wird diese Abstimmung bewilligt. In diesem Falle wird jedes Centralcomité und jede Regierung das Recht auf eine Stimme haben, während die persönlich Eingeladenen dieses nicht besitzen.

Punkt 2.

Jeder Beschluss wird nach der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Wenn jedoch betreffs eines Vorschlages oder einer Frage die Abstimmung nach Nationen durch die Vertreter von drei verschiedenen Nationalitäten verlangt würde, wird diese Abstimmung bewilligt. In diesem Falle wird jedes Centralcomité, jede Regierung und jeder speciell zur Conferenz Eingeladene das Recht auf eine Stimme besitzen.

Die von den verschiedenen Centralcomités vorgeschlagenen Aenderungen.

VOM DEUTSCHEN CENTRALCOMITÉ.

Punkt 2.

Jeder Beschluss wird nach der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Wenn jedoch betreffs eines Vorschlages oder einer Frage die Abstimmung nach Ländern durch die Vertreter von drei verschiedenen Ländern verlangt werden sollte, würde diese Abstimmung bewilligt. In diesem Falle wird jedes Centralcomité und jede Regierung das Recht auf eine Stimme haben, während die speciell Eingeladenen dieses nicht besitzen.

VOM ÖSTERREICHISCHEN CENTRALCOMITÉ.

Punkt 2.

Jeder Beschluss wird nach der Mehrzahl der Mitglieder, welche das Recht der Abstimmung besitzen, gefasst.

VOM GRIECHISCHEN CENTRALCOMITÉ.

Punkt 2.

Jeder Beschluss wird nach der Mehrzahl der anwesenden Mitglieder gefasst.

VOM RUSSISCHEN CENTRALCOMITÉ.

Punkt 2.

Jeder Beschluss wird nach der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Abstimmung findet nach Nationen statt. Jedes Centralcomité und jede Regierung hat, sowie auch das Internationale Comité, das Recht auf eine Stimme.

Geschäftsordnung für die V. internationale
Conferenz.

Punkt 3.

Die Redner haben das Recht, sich in ihrer Muttersprache auszudrücken. Es ist jedoch wünschenswerth, dass man sich so viel als möglich der italienischen oder französischen Sprache bediene.

Die in italienischer, englischer oder deutscher Sprache gehaltenen Reden werden dann mündlich von einem Dolmetsch möglichst kurz gefasst wiedergegeben.

Der vom Italienischen Centralcomité vorgeschlagene Entwurf der Geschäftsordnung.

DEFINITIVER WORTLAUT
DES ENTWURFES, NACH DEN BEMERKUNGEN
DER CENTRALCOMITÉS.

Punkt 2.

Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Wenn jedoch in irgend einem Falle die Abstimmung nach Ländern durch Vertreter von drei verschiedenen Ländern verlangt werden sollte, würde diesem Ansuchen entsprochen werden.

Jedes Comité und jede Regierung würden das Recht auf eine Stimme besitzen, während die im Absatz c) Erwähnten nicht mitzustimmen hätten.

Punkt 3.

Die Redner haben das Recht, sich in ihrer Muttersprache auszudrücken. Es ist jedoch wünschenswerth, dass man sich der französischen Sprache bediene.

Die in deutscher, englischer oder italienischer Sprache gehaltenen Reden werden mündlich von Dolmetschern in französischer und in der Landessprache, in welchem die Conferenz stattfindet, möglichst kurz gefasst wiedergegeben.

Punkt 4.

Die Mitglieder der Conferenz werden in dem Saale, wo die allgemeinen Versammlungen stattfinden, in Gruppen nach ihrer Nationalität und nach alphabetischer Reihenfolge der Ländernamen eingetheilt, welche letztere in der betreffenden Landessprache, wo die Conferenz stattfindet, einnehmen.

Punkt 4.

In Anbetracht der Kürze der Zeit, die den Berathungen gewidmet werden kann, ist jeder einzelne Vortrag nicht über die Dauer einer Viertelstunde auszudehnen, es sei denn, dass die Versammlung die Bewilligung hiezu ertheilt.

Die Berichterstatter erhalten zu Anfang und zu Ende der Berathung einer jeden Frage das Wort.

Diejenigen Berichterstatter, welche umfangreiche Berichte zu erstatten haben, werden ersucht, sich auf einen Auszug derselben zu beschränken oder die Schlussfolgerungen zu geben.

Punkt 5.

Das Präsidialbureau bestimmt die Tagesordnung einer jeden Sitzung.

Punkt 6.

Die dem Programm fremden Vorschläge können nur dann eingeführt werden, wenn dieselben schon Tags vorher dem Präsidium angekündigt wurden und von fünf Mitgliedern verschiedener Nationalitäten unterzeichnet sind.

Es steht der Versammlung das Recht zu, über die Berathung dieser Vorschläge zu beschliessen.

Punkt 5.

In Anbetracht der Kürze der Zeit, die den Berathungen gewidmet werden kann, ist jeder einzelne Vortrag nicht über die Dauer einer Viertelstunde auszudehnen, ausgenommen den Fall einer speciellen von der Versammlung ertheilten Bewilligung.

Die Berichterstatter der verschiedenen Vorschläge erhalten zu Anfang und zu Ende der sie betreffenden Berathungen das Wort.

Punkt 6.

Das Präsidialbureau bestimmt die Tagesordnung einer jeden Sitzung.

VORSCHLAG
DES ITALIENISCHEN CENTRALCOMITÉS.

Punkt 7.

Die in dem Programm nicht enthaltenen Vorschläge können nur dann zugelassen werden, wenn diese schon Tags vorher dem Präsidium angekündigt wurden und von fünf Mitgliedern verschiedener Nationalitäten unterzeichnet sind.

Der Versammlung steht das Recht zu, zu beschliessen, ob diese Vorschläge einer Berathung zugelassen werden können.

Die von den verschiedenen Centralcomités vorgeschlagenen Aenderungen.

VOM DEUTSCHEN CENTRALCOMITÉ.

Punkt 7.

Die dem Programm fremden Vorschläge können nur dann zugelassen werden, wenn diese schon Tags vorher dem Präsidium angezeigt wurden und von fünf Mitgliedern verschiedener Länder unterzeichnet sind.

Der Versammlung steht das Recht zu, zu beschliessen, ob diese Vorschläge einer Berathung zugelassen werden können.

VOM RUSSISCHEN CENTRALCOMITÉ.

Punkt 7.

Die in dem Programme nicht enthaltenen Vorschläge können nur dann zugelassen werden, wenn diese vorher dem Präsidium der Conferenz mitgetheilt wurden, von fünf Mitgliedern verschiedener Länder unterzeichnet sind und das Bureau der Conferenz seine Zustimmung gegeben hat.

Geschäftsordnung für die V. internationale Conferenz.

Punkt 7.

Der Versammlung wird kein Vorschlag, welcher darauf zielt, den Wortlaut der Genfer Convention einer Berathung zu unterziehen, unterbreitet.

Punkt 8.

Diejenigen Conferenzzmitglieder, welche das Wort zu ergreifen wünschen, müssen ihre Namen den Schriftführern bekannt geben. Der Vorsitzende wird das Wort nach der Eintragsordnung erteilen.

Punkt 9.

Jede über einen Gegenstand gepflogene Berathung wird geschlossen, wenn sämtliche eingetragenen Redner das Wort ergriffen haben oder wenn die Versammlung den Schluss auf den Vorschlag von fünf Conferenzzmitgliedern beantragt.

Punkt 10.

In jeder Sitzung wird der Genehmigung der Versammlung ein kurzgefasstes Protokoll über die vorhergehende Sitzung unterbreitet.

Ausführliche und vollständige Protokolle werden durch das Italienische Centralcomité später veröffentlicht, um dem Internationalen Comité, den Centralcomités und den Signatarmächten der Genfer Convention zugeschickt zu werden.

SPECIELLE DELEGIRTENCOMMISSION.

Punkt 11.

Nach dem Muster der bereits stattgefundenen Conferenzen wird es eine besondere Commission geben, aus Mitgliedern des Internationalen Comité's und aus ad hoc durch die Centralcomités eines jeden Landes bezeichneten Delegirten bestehend.

Der vom Italienischen Centralcomité vorgeschlagene Entwurf der Geschäftsordnung.

DEFINITIVER WORTLAUT DES ENTWURFES, NACH DEN BEMERKUNGEN DER CENTRAL- COMITÉS.

Punkt 7.

Die in dem Programme nicht enthaltenen Vorschläge können nur dann zugelassen werden, wenn sie schon Tags vorher dem Präsidium angekündigt wurden, von fünf Mitgliedern verschiedener Länder unterzeichnet sind und das Bureau der Conferenz seine Zustimmung gegeben hat.

Punkt 8.

Der Versammlung wird kein Vorschlag, welcher darauf zielt, den Wortlaut der Genfer Convention einer Berathung zu unterziehen, unterbreitet.

Punkt 9.

Diejenigen Conferenzzmitglieder, welche das Wort zu ergreifen wünschen, müssen ihre Namen den Schriftführern bekannt geben. Das Wort wird von dem Vorsitzenden nach der Eintragsordnung erteilt.

Punkt 10.

Jede über einen Gegenstand gepflogene Berathung wird geschlossen, wenn sämtliche eingetragenen Redner das Wort ergriffen haben oder wenn die Versammlung den Schluss auf den Vorschlag von fünf Conferenzzmitgliedern beantragt.

Punkt 11.

In jeder Sitzung wird der Genehmigung der Versammlung ein kurz gefasstes Protokoll über die vorhergehende Sitzung unterbreitet.

Ausführliche und vollständige Protokolle werden durch jenes Centralcomité, das die Conferenz einberufen hat, später veröffentlicht und dem Internationalen Comité, den Centralcomités und den Signatarmächten der Genfer Convention zugeschickt.

SPECIELLE DELEGIRTENCOMMISSION.

Punkt 12.

Im Schoosse einer jeden internationalen Conferenz ist eine besondere Commission aus Delegirten des Internationalen Comité's und der verschiedenen Centralcomités bestehend, zu bilden.

Punkt 12.

Kein Comité wird in dieser Commission durch mehr als drei Mitglieder vertreten sein können, und jedes Comité gibt darin nur eine Stimme ab, wie gross auch immer die Anzahl seiner Vertreter ist.

Punkt 13.

Die Vorrechte der Delegirtencommission sind:

1. noch vor der Eröffnung der Conferenz zu bestimmen, in welcher Art und aus wie vielen Mitgliedern das Präsidialbureau gebildet werden soll, ferner den Präsidenten, die Vicepräsidenten und die Schriftführer zu wählen.

Diese Ernennungen sind der Genehmigung der allgemeinen Versammlung zu unterbreiten.

2. Die Geschäftsordnungen für die Sitzungen der Conferenz festzustellen, sowie die Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Fragen und die der Conferenz eingereichten Vorschläge zur Berathung gezogen werden sollen.

3. Ueber die Fragen, welche von der Versammlung zurückgewiesen werden, zu beschliessen.

Punkt 14.

Die Protokolle der Delegirtencommission werden veröffentlicht und mit jenen der Conferenz vereinigt.

Punkt 13.

Kein Comité wird in dieser Commission durch mehr als drei Mitglieder vertreten sein können, und jedes Comité gibt darin nur eine Stimme ab, wie gross auch immer die Anzahl seiner Vertreter ist.

Punkt 14.

Die Namen der Delegirten müssen durch jedes Centralcomité dem Präsidium des Comité's jenes Landes, in welchem die Conferenz stattfindet, noch vor der Eröffnung dieser Conferenz amtlich bekannt gegeben werden.

Punkt 15.

Die Commission wird durch den Vorsitzenden des Comité's jenes Landes, in welchem die Conferenz stattfindet, eingesetzt; den endgiltigen Vorsitz übernimmt der Präsident der Conferenz. Durch die Commission selbst werden ein Vicepräsident und ein Schriftführer nach Stimmenmehrheit ernannt.

Punkt 16.

Die Vorrechte der Delegirtencommission sind:

1. noch vor der Eröffnung der Conferenz zu bestimmen, in welcher Art und aus wie vielen Mitgliedern das Präsidialbureau gebildet werden soll; ferner den Präsidenten, die Vicepräsidenten und die Schriftführer zu wählen. Diese Ernennungen sind der Genehmigung der allgemeinen Versammlung zu unterbreiten;

2. in der allgemeinen Geschäftsordnung jene Aenderungen und Zusätze einzuführen, welche durch die Umstände oder die besonderen Verhältnisse jenes Comité's, bei welchem die Conferenz stattfindet, empfohlen sein würden;

3. über die von der Versammlung ihr zugewiesenen Fragen und Vorschläge zu beschliessen.

Punkt 17.

Die Protokolle der Delegirtencommission werden zugleich mit jenen der Conferenz veröffentlicht.

BEILAGE ZUR 3. FRAGE.

CIRCULAR

AN DIE CENTRALCOMITÉS VOM ROTHEN KREUZE.

Bekanntlich wurde auf der V. internationalen Conferenz in Rom der Beschluss gefasst, dem Italienischen Centralcomité den Auftrag zu ertheilen, für die nächste (VI.) internationale Conferenz der Gesellschaften vom Rothen Kreuze den Entwurf einer bleibenden Geschäftsordnung für die künftigen internationalen Conferenzen vorzubereiten, denselben sämtlichen Centralcomités mitzutheilen und endlich diese Gesamtarbeit der Delegirtencommission der VI. internationalen Conferenz zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Mit einem unterm 6. Mai 1893 an alle Centralcomités der Gesellschaften vom Rothen Kreuze erlassenen Rundschreiben hat das Italienische Centralcomité seinen Entwurf einer definitiven Geschäftsordnung für die künftigen internationalen Conferenzen mitgetheilt.

Mehrere Centralcomités, nämlich das Deutsche, Russische, Griechische, Ungarische und Oesterreichische Centralcomité, haben in mehr oder weniger eingehender Weise mit Abänderungsvorschlägen geantwortet.

In genauer Berücksichtigung aller dieser Dinge hat das Italienische Centralcomité in einer umfangreichen Arbeit eine neue Fassung des Textes der projectirten Geschäftsordnung vorgeschlagen. Dieselbe bildet den Punkt 3 der auf dem Programme genannten und in dem beiliegenden Berichte der Centralcomités bearbeiteten Berathungsgegenstände für die VI. Conferenz. Wir haben die Ehre, diese Berichte gleichzeitig den hohen Regierungen der Signatar-Mächte der Genfer Convention, dem Internationalen Comité und den sämtlichen Centralcomités der Gesellschaften vom Rothen Kreuze zu übersenden.

Nach reiflicher Prüfung aller genannten Arbeiten hält das Oesterreichische Centralcomité, von dem ja die erste Anregung zur Abfassung einer definitiven Geschäftsordnung für die künftigen internationalen Conferenzen ausging, auch seinerseits für angezeigt, zur nunmehr vom Italienischen Centralcomité unterbreiteten „definitiven“ Textirung des Entwurfes der Geschäftsordnung einige Bemerkungen zu machen.

Dieselben betreffen nur wenige Paragraphen des italienischen Vorschlages, und wir erklären mit den hier nicht genannten einverstanden zu sein.

Punkt 1 des italienischen Entwurfes soll nach unserer Ansicht lauten:

Mitglieder der Conferenz, mit dem Rechte, das Wort zu ergreifen und die Stimme abzugeben, sind:

- a) die Delegirten (Damen und Herren) des in jedem der Genfer Convention beigetretenen Staate organisirten Centralcomités vom Rothen Kreuze;
- b) die Vertreter des Internationalen Comités in Genf;
- c) die officiellen Vertreter der Signatar-Mächte der Genfer Convention;
- d) jene Personen, welche vom Centralcomité, dem die Veranstaltung der Conferenz obliegt, besonders eingeladen werden in Anbetracht ihrer speciellen persönlichen Stellung oder ihrer dem Werke vom Rothen Kreuze geleisteten Dienste.

Punkt 2.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit der gemäss Punkt 1 stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst.

Wenn es sich jedoch um Beschlüsse handelt, welche allen Gesellschaften vom Rothen Kreuze gleichmässig zur Darnachachtung oder Durchführung empfohlen werden sollen, muss über Verlangen von drei, verschiedenen Staaten als Delegirte oder als Regierungsvertreter angehörigen Mitgliedern die Abstimmung nach Staaten vorgenommen werden. In diesem Falle ist mit Ausschluss der im Punkt 1 d) genannten Personen jedes Centralcomité, jede Regie-

rung und das Internationale Comité mit nur je einer Stimme stimmberechtigt und die Mehrheit dieser Stimmen für die Beschlussfassung entscheidend.

Punkt 4.

Soll entfallen.

Punkt 7.

Statt des Wortes „Nationalitäten“ wäre das Wort „Staaten“ zu gebrauchen.

WIEN, den 15. Juli 1897.

FÜR DIE BUNDESLEITUNG DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT VOM ROTHEN KREUZE

FRANZ GRAF FALKENHAYN

Präsident.

Dr. F. H. RITTER VON ARNETH

Anschuss-Mitglied.

Referent.

Frage 3a.

„Die Hilfeleistung des Rothen Kreuzes im Seekriege.“

Die Genfer Convention im Seekriege.

BERICHT DES ITALIENISCHEN CENTRALCOMITÉS.

Die Hilfeleistung der Vereine vom Rothen Kreuze im Seekriege war schon wiederholt der Gegenstand der Besprechungen der internationalen Conferenzen.

Es ist gewiss nicht unsere Aufgabe, hier den Stand dieser Frage bei der Eröffnung der V. internationalen Conferenz in Rom zu wiederholen. Damals überreichte Herr Professor d'Espine im Namen des internationalen Genfer Comités einen bemerkenswerthen Bericht zu diesem Zwecke. Dieser sehr umfangreiche und ausführliche Bericht ist so bekannt, dass das italienische Centralcomité nur auf ihn hinzuweisen braucht.

Als Grundlage für den Bericht, welchen wir zu machen haben, wollen wir mehr die Phasen der in der V. internationalen Conferenz behandelten Frage resumiren. In der Sitzung der Delegirtencommission am 21. April 1892 wurde eine besondere Commission ernannt, die beauftragt war, einen Beschluss zu fassen, welcher der allgemeinen Versammlung vorgelegt werden sollte. Diese Commission stellte einen Antrag, welcher thatsächlich am folgenden Tage, den 22. April, in der allgemeinen Versammlung vorgebracht wurde.

Dieser Antrag lautete:

„Die V. internationale Conferenz der Gesellschaften vom Rothen Kreuze spricht den Wunsch aus, dass die Signatarmächte der Genfer Convention sich untereinander verständigen, um auch den Seekriegen die Wohlthaten dieser Convention im Ausmasse der bei ihnen anwendbaren Bestimmungen angedeihen zu lassen.“ Marquis de Vogüé, Präsident dieser speciellen Commission, hob in der allgemeinen Versammlung hervor, dass die Frage über die Hilfeleistung des Rothen Kreuzes im Seekriege von nun an als reif be-

trachtet werden müsse, wie dies auch dem Berichte des Herrn Professor d'Espine zu entnehmen sei, in welchem alle die vollbrachten Arbeiten und Bemühungen sowie auch alle erzielten Resultate zusammengefasst sind.

Kurz darauf aber fügte er hinzu:

„Was fehlt noch, dass dieser Wunsch in den Bereich der Praxis übergehe? Ihm fehlt die wesentliche Grundlage, jene feste Grundlage, welche die Genfer Convention der Hilfeleistung des Rothen Kreuzes zu Land gegeben hat, nämlich ein Staatsvertrag, um auf die Seekriege die Wohlthaten der Genfer Convention so weit auszudehnen, als dies nach Massgabe der Umstände thunlich ist. Alles ist dem vorläufigen Abschlusse dieser politischen Vereinbarung untergeordnet. Solange dieser nicht unterschrieben ist, werden alle unsere Bemühungen erfolglos bleiben.“

Am Schlusse seiner glänzenden Rede fügte Marquis de Vogüé, indem er an obenerwähnten Wunsch erinnerte, hinzu:

„Wollen Sie, meine Herren, den massvollen Ton dieses Wunsches berücksichtigen, welcher darauf berechnet ist, jede Empfindlichkeit zu beachten, und die tiefe Ehrfurcht für die Regierungen an den Tag zu legen, welche beauftragt sind, diesen Wunsch zu verwirklichen.“

Mehrere Redner ergriffen das Wort betreffs des von der Commission ausgesprochenen Wunsches. Noch viele andere Anträge wurden vorgeschlagen, doch keiner von denselben angenommen.

Mit grosser Majorität zeigte sich die allgemeine Versammlung dem durch die Commission ausgesprochenen Wunsche gewogen, welcher noch in der-

selben Sitzung am 22. April genehmigt wurde. Später, in der Delegirtencommission am 25. April, warf man die Frage auf, wer beauftragt werden sollte, den durch die Conferenz angenommenen Beschluss, die Wohlthaten der Genfer Convention auch den Seekriegen zutheil werden zu lassen, weiter zu verfolgen. Die Versammlung erklärte einstimmig, dass diese Aufgabe dem italienischen Comité vorbehalten sei. Indem das italienische Comité diesen Auftrag annahm, musste dasselbe vor Allem in Betracht ziehen, dass es als solches nicht in der Lage war, den verschiedenen Signatarmächten der Genfer Convention den durch die internationale Conferenz ausgesprochenen Wunsch direct bekannt zu geben, und hielt es für geboten, sich, wie es in ähnlichen Fällen schon vorgekommen war, an seine eigene Regierung zu wenden, damit dieselbe in dieser Angelegenheit die Initiative ergreife. So geschah es auch.

Durch ein an den Marineminister gerichtetes Schreiben vom 16. März 1893 ersuchte das italienische Centralcomité denselben, in Uebereinstimmung mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die Initiative der Verhandlungen, welche zwischen den einzelnen Regierungen stattfinden könnten, zu ergreifen, um die Frage über die Hilfeleistung des Rothen Kreuzes im Seekriege in Berathung zu bringen, damit dieselbe endgiltig geregelt werden könne.

Das italienische Centralcomité beschränkte seine Thätigkeit nicht allein auf das oben Erwähnte, sondern stellte einige Grundsätze auf, welche ihm geeignet erschienen, als Basis einer internationalen Berathung zu dienen, und unterbreitete dieselben seiner Regierung.

Der Marineminister hielt es damals für angezeigt, diese Grundprincipien einer Berathung zu unterziehen; sie wurden der Ausgang eines eingehenden Studiums und einer zweckmässigen Revision.

So weit war im Jahre 1894 die Sache gediehen, als mehrerer Umstände wegen, speciell aber weil das italienische Centralcomité durch die in Folge der Vermittlung in Erythraa erwachsenden Arbeiten stark in Anspruch genommen war, die Verhandlungen während einiger Zeit unterbrochen wurden. Als sie mit Beginn dieses Jahres wieder aufgenommen wurden, führten sie zu dem Resultate, welches wir nun auseinandersetzen wollen.

Durch eine an den Marineminister gerichtete Note vom 19. April 1897 brachte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten uns zur Kenntniss, dass keine Schwierigkeit vorhanden sei, die Aufmerksamkeit der Signatarmächte der Genfer Convention auf den

von der V. internationalen Conferenz vom Rothen Kreuze ausgesprochenen Wunsch, bezüglich der Hilfeleistung des Rothen Kreuzes im Seekriege zu lenken und unterstützte dadurch die Bitte des italienischen Centralcomités, dem die Conferenz das Mandat anvertraut hatte, diesen Wunsch einer praktischen Lösung zuzuführen. Ferner sprach der Minister des Aeussern den Wunsch aus, dass die erwähnten Grundprincipien neuerdings einer Revision unterzogen werden, damit man die nöthigen Abänderungen, welche die Zeit seit der ersten Revision im Jahre 1893 vielleicht mit sich gebracht hat, hinzufüge. Zu diesem Zweck wurde in Uebereinstimmung mit den Vertretern des Ministeriums des Aeussern, des Marineministeriums und des italienischen Vereines vom Rothen Kreuze ein neuer Wortlaut festgesetzt. Diesen neuen Wortlaut haben wir dem Bericht hinzugefügt. Das italienische Comité, welches der VI. Conferenz zu zeigen wünschte, dass diese Angelegenheit im Gange sei, wendete sich abermals in dieser Angelegenheit an die königliche Regierung, und der Minister des Aeussern machte schon am 6. Juni 1897 unserem Präsidium diesbezüglich eine directe Mittheilung. Der Minister wiederholte, was er in obgenannter Note vom 19. April schon erwähnt hatte, und zwar, dass er bereit sei, die Anregungen, um welche er ersucht wurde, bei den Regierungen und Signatarmächten der Genfer Convention vom Jahre 1864 in Gang zu bringen.

In Erwägung jedoch, dass nicht nur zur Zeit der ersten Verhandlungen, welche schliesslich zum Abschlusse der Genfer Convention vom Jahre 1864 führten, sondern auch damals, nach der internationalen Conferenz vom Jahre 1868, als in Genf die Additionalartikel der besagten Convention unterschrieben wurden, der Schweiz das Verdienst zukam, die Initiative ergriffen zu haben, welche zu diesem hohen humanitären Vertrag führte, war der Minister der Meinung, dass es zweckdienlich wäre, der Schweiz auch diesmal die edle Aufgabe zu überlassen, die dabei beteiligten Mächte dahin zu bestimmen, dem von der V. internationalen Conferenz ausgesprochenen Wunsche über die Hilfeleistung des Rothen Kreuzes im Seekriege Folge zu geben. Hiemit im Einklange hatte er daher die königliche Legation zu Bern angewiesen, der Schweizer Regierung in diesem Sinne Mittheilung zu machen.

Später theilte uns der Minister des Aeussern in einem vom 19. Juni, Nr. 28188, datirten Schreiben Folgendes mit:

„Indem ich meine frühere Correspondenz über diesen Gegenstand fortsetze, beehre ich mich, Ihrem Central-

comité die Abschrift einer Note zu übersenden, welche am 8. d. M. von der eidgenössischen Regierung dem königlichen Gesandten zu Bern übergeben wurde.

Es geht aus dieser Note hervor, dass die Schweiz, sich auf den Vorschlag stützend, welcher seitens der Regierung Seiner Majestät gemacht wurde, gerne selbst sich der Aufgabe unterzieht, die nöthigen diplomatischen Schritte zu unternehmen, damit der von der internationalen Conferenz vom Rothen Kreuze im Jahre 1892 ausgesprochene Wunsch bezüglich der Hilfeleistung des Rothen Kreuzes im Seekriege, dank einer Uebereinstimmung seitens der dabei betheiligten Mächte, thatsächlich verwirklicht werde, welcher Wunsch der königlichen Regierung durch ihr Centralcomité schon anempfohlen wurde.“

VISCONTI VENOSTA.

Nachfolgend die Note des Bundesrathes an den königlich italienischen Gesandten in Bern, welche in obgenanntem Schreiben erwähnt wird:

„Bern, am 8. Juni 1897.

Seine Excellenz Commandeur Riva, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Königs von Italien, hatte die Güte der eidgenössischen Regierung mitzuthemen, dass das italienische Comité vom Rothen Kreuze sich an die königliche Regierung gewendet hat, es mögen Studien und Schritte unternommen werden, damit die Principien, welche durch die Genfer Convention am 22. August 1864 festgesetzt wurden, auch auf Seekriege ausgedehnt werden.

Bevor jedoch in der nächsten, im September 1897 stattfindenden Conferenz der Gesellschaften vom Rothen Kreuze ein Vorschlag in dieser Richtung gemacht werde, hielt die königliche Regierung es für angezeigt, sich bei der Schweizer Regierung zu erkundigen, ob die Schweiz für sich die Initiative bezüglich der Revision und der Ausdehnung der Genfer Convention beanspruchen wolle, oder ob sie der Meinung sei, dass Italien die Angelegenheit auf sich nehmen solle. Der Bundesrath spricht der Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien seinen Dank aus für diese freundschaftliche Eröffnung und ist erfreut, dass beide Regierungen sich auf demselben Wege treffen, um die Realisirung des humanitären Gedankens, welcher in der Genfer Convention vorwaltet, durchzuführen. Von der Nothwendigkeit durchdrungen, dieser Convention

die Umgestaltungen, welche durch die seit dem Jahre 1864 auf den Schlachtfeldern gemachten Erfahrungen erforderlich erscheinen, angedeihen zu lassen und von der Nützlichkeit überzeugt, diese Convention auch auf Seekriege auszudehnen, hatte schon im Jahre 1868 die Schweizer Regierung auf Verlangen der Pariser Conferenz und der italienischen Regierung die Initiative ergriffen, um die Signatarmächte der Convention zu einer Conferenz einzuberufen. Der königlich italienischen Regierung ist das Schicksal der Additionalartikel, welche durch die vom 5. bis 20. October 1868 tagende Conferenz in Genf angenommen wurden, bekannt.

Dieselben konnten in die Convention nicht aufgenommen werden, weil die Bestätigung seitens der vertragschliessenden Mächte ausblieb. Gemäss dem durch die letzte internationale Conferenz ausgesprochenen Wunsche, müssten jetzt die schon im Jahre 1868 unternommenen Schritte erneuert werden. Schon seit einiger Zeit beschäftigt sich die Schweizer Regierung mit dieser Frage und hat in dieser Richtung Vorarbeiten unternommen, welche fast dem Abschluss nahe sind. Unter diesen Umständen, und nachdem dieselbe die gütige Erklärung der königlich italienischen Regierung zur Kenntniss genommen hat, spricht der Bundesrath seinen Dank aus und ist der Meinung, dass es vortheilhaft wäre, die geschichtliche Tradition beizubehalten und in dieser Angelegenheit der Schweiz die Verfolgung dieses Zieles zu überlassen. Diese wird nun die nöthigen Schritte unternehmen, damit der von der internationalen Conferenz in Rom ausgesprochene Wunsch in Erfüllung gehe.

Die Schweizer Regierung wird nicht unterlassen, sobald die Vorarbeiten beendet sind, die Neigungen der Signatarmächte der Genfer Convention zu sondiren, und wird mit umso mehr Vertrauen diese Angelegenheit einem glücklichen Ende zuzuführen trachten, da dieselbe sich schon von Anbeginn von der Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien unterstützt weiss.“

Die Aufgabe des italienischen Centralcomités war daher als erledigt zu betrachten.

Indem wir dem Präsidialbureau der VI. Conferenz den Auszug der erwähnten Grundprincipien vorlegen, möge es uns gestattet werden, ihn mit einem Wunsche zu begleiten.

Es möge der Schweizer Regierung, welche der Welt das grösste humanitäre Gesetz des Jahrhunderts

gegeben hat, indem sie die Verwundeten als neutral erklärte, ein Gesetz, das zum erstenmale im Jahre 1861 von Professor Palasciano, unserem Mitbürger, ausgesprochen wurde, noch einmal gelingen, das andere Princip, nämlich das Recht der Neutralbleibenden in den Seeschlachten, ein Recht, das von ebener-

wähntem Professor so nachdrücklich verfochten wird, zur Sanctionirung zu bringen.“

Ein Princip und ein Recht, welches nach 30 Jahren noch seiner Verwirklichung entgegenharrt und auf diese Weise das Werk der Gerechtigkeit und Humanität auf seiner Siegeslaufbahn aufhält.

ROM, 15. August 1897.

PROF. G. MAZZONI,

MITGLIED DES CENTRALCOMITÉS,

Referent.

DER PRÄSIDENT DES VEREINES:

GRAF TAVERNA.

AUSZUG DER GRUNDZÜGE

WELCHE NACH DER MEINUNG DES ITALIENISCHEN CENTRALCOMITÉS EINER INTERNATIONALEN CONVENTION BEZÜGLICH DER HILFELEISTUNG DES ROTHEN KREUZES IM SEEKRIEGE DIENEN KÖNNTEN.*)

1.

Die Hilfeleistung der Vereine vom Rothen Kreuze soll sich auch auf Seekriege ausdehnen.

2.

Schiffe jeder Art und Grösse, welche ausschliesslich die Aufgabe haben, Schiffbrüchige zu retten und Verwundete und Todte, welche die Commandanten der kriegführenden Schiffe ihnen anzuvertrauen für gut befinden sollten, aufzunehmen, werden auf eigene Gefahr auf den Kriegsschauplatz zugelassen, vorausgesetzt, dass sie den im Punkte 4 enthaltenen Bedingungen entsprechen.

Diese Schiffe sollen den Namen **Rothe Kreuz-Schiffe** führen.

3.

Die Besetzung und Verwendung der **Rothen Kreuz-Schiffe** sollen der Controle der betreffenden Landesregierung unterstellt werden.

4.

Die **Rothen Kreuz-Schiffe** sollen, welchem Lande dieselben auch immer angehören mögen, weiss angestrichen sein. Die zwei Flanken des Vordertheiles sowie die Aussenseite des todtten Werkes und des Hinterschiffes sollen das Abzeichen des Rothen Kreuzes tragen.

Dieselben sollen im Innern mit allen Errungenschaften der modernen Schiffe ausgestattet werden.

Ferner sind dieselben mit Bettzeug und den erforderlichen pharmaceutischen Gegenständen zu versehen, um dergestalt ihrer humanen Aufgabe zu genügen.

Eine Anzahl Bote, welche bequem gehandhabt werden können und keine grosse Besatzung erfordern, sollen ihnen beigelegt werden.

5.

Namen und charakteristische Zeichen der **Rothen Kreuz-Schiffe** eines Staates, welche auf hoher See ihre Thätigkeit zu entfalten berufen sind, werden allen übrigen Signatarmächten, welche mit diplomatischer Convention die Hilfeleistung des Rothen Kreuzes im Seekriege zulassen werden, officiell bekanntgegeben.

6.

Die **Rothen Kreuz-Schiffe** sollen als Besatzung ein technisches Personal für die Manöver und den Dienst des Schiffes und ein ärztliches und Hilfspersonal für die Pflege der Verwundeten besitzen.

Das erstere wird unter der Leitung eines vom Marineministerium ernannten Capitäns stehen, das ärztliche und Pflegepersonal dagegen soll einem Delegirten vom Rothen Kreuze unterstehen.

7.

Die Führung des Schiffes sowie die Wahl des Platzes, wo das Schiff Anker zu werfen hat, sobald die kriegführenden Schiffe in Sicht sind, so zwar,

*) Diese Grundzüge sind theils nach Abstimmungen, theils nach Anträgen verfasst worden, welche, sei es in Publicationen, die sich auf diesen Gegenstand beziehen, sei es während der internationalen Conferenzen, durch Delegirte der Vereine vom Rothen Kreuze und Delegirte der Regierungen gestellt wurden.

dass das Schiff, wo Gefahr droht, oder wenn das Nothsignal gehisst wird, sogleich herbeieilen kann, ist dem Commandanten vorbehalten.

Der administrative und sanitäre Dienst dagegen ist ausschliesslich dem Delegirten vom Rothen Kreuze unterstellt.

8.

Die Beziehungen zwischen den Officieren und der Bemannung der kriegführenden Schiffe einerseits und dem Personal der **Rothen Kreuz-Schiffe** andererseits sind durch den Marinecodex der bezüglichen Mächte festzustellen.

9.

Die **Rothen Kreuz-Schiffe**, welche den nicht kriegführenden Mächten angehören, sind ebenfalls auf den Kriegsschauplatz zuzulassen, vorausgesetzt, dass die betreffenden Mächte im Vorhinein den Kriegführenden ihre Intervention angezeigt haben.

10.

Für die Hilfeleistung in den Seeschlachten, die in der allernächsten Nähe der Küste stattfinden, sind auch kleine Schiffe, Schleppschiffe und Dampfboote, sowie auch Ruderboote, die auf eigene Gefahr den Hilfsdienst versehen werden, zuzulassen.

Diese Fahrzeuge brauchen nicht, wie es im Punkte 4 vorgeschrieben ist, weiss angestrichen zu sein.

Jedoch sind sie verhalten, die gelbe Flagge mit dem Rothen Kreuze oder irgend eine andere Flagge, welche ihre Thätigkeit kennzeichnet, zu hissen.

Diese Fahrzeuge führen auch den Namen **Rothe Kreuz-Schiffe**, werden jedoch nur dann als neutral angesehen, wenn der Schauplatz ihrer Thätigkeit nicht mehr als 12.000 Meter von der Küste entfernt liegt.

11.

Ein für alle gleichlautendes und mit jeder Garantie versehenes Identitätszeugniss wird für alle **Rothen Kreuz-Schiffe** der Signatarmächte jener internationalen Convention, welche die Hilfeleistung des Rothen Kreuzes im Seekriege zulassen wird, festgestellt.

Dieses Document soll die Aufzählung der Rechte und Aufgaben der Delegirten und Commandanten der **Rothen Kreuz-Schiffe** enthalten.

12.

Es ist wünschenswerth, dass das Personal der **Rothen Kreuz-Schiffe** für alle Nationen gleichförmig

uniformirt sei. Jedenfalls wird die weisse Armbinde mit dem rothen Kreuze getragen werden.

13.

Die **Rothen Kreuz-Schiffe** sollen von den kriegführenden Mächten, welche die internationale Convention bezüglich der Hilfeleistung des Rothen Kreuzes im Seekriege unterzeichnet haben, geschont und geschützt werden.

14.

Bezüglich des Visitationsrechtes sind die **Rothen Kreuz-Schiffe** denselben Bestimmungen unterworfen, welche für die Handelsschiffe giltig sind.

15.

Das ärztliche und geistliche Personal der Militär-Spitalschiffe, welche letztere von den Staaten ausgerüstet wurden und dem Rothen Kreuze nicht angehören, wird als neutral angesehen werden. Im Falle, dass solche Schiffe genommen werden sollen, soll ebenerwähntem Personal das Recht zustehen, in ihre respective Heimat zurückzukehren.

16.

Die Aufgabe der **Rothen Kreuz-Schiffe** bleibt ausschliesslich darauf gerichtet, der Bemannung der Schiffe Hilfe zu leisten. Sie dürfen unter keiner Bedingung den in Gefahr sich befindenden Schiffen Hilfe leisten und sollen ein von der Bemannung verlassenes Schiff seinem Schicksal überlassen.

17.

Die **Rothen Kreuz-Schiffe** dürfen unter keiner Bedingung dazu benützt werden, als Avisos oder Kundschafter zu dienen, noch auch Briefe oder Befehle zu übermitteln. Dieselben dürfen in gar keinem Falle dazu verwendet werden, die Bewegungen eines Kriegsschiffes zu begünstigen, und selbst dann nicht, wenn auch der Feind nicht in Sicht ist.

18.

Die **Rothen Kreuz-Schiffe** werden in allen ihren Bewegungen frei sein und können in denselben durch besondere Befehle nicht gehindert werden.

19.

In Gegenwart der feindlichen Schiffe werden die **Rothen Kreuz-Schiffe** die nationale Flagge nicht hissen.

20.

Die **Rothen Kreuz-Schiffe** werden ihre Dienste zur Verfügung stellen, wenn sie verlangt werden:

- a) von einem Kriegsschiff, welches in Gefahr ist, unterzugehen;
- b) von einem kämpfenden Schiffe, welches sich in Gefahr befindet, in Folge Feuersbrunst in die Luft zu fliegen.

In diesen zwei erwähnten Fällen dürfen sie selbst in den Gefechtsrayon kommen.

21.

Das Recht, das Hiltssignal zu hissen, ist ausschliesslich dem Commandanten des in Gefahr sich befindenden Schiffes vorbehalten.

22.

Der Commandant eines kämpfenden Schiffes ist nicht verpflichtet, seine nationale Flagge zu hissen, um das Hilfssignal hissen zu können.

23.

Die Commandanten der **Rothen Kreuz-Schiffe** haben in der Ausübung ihrer Pflichten durch kein Nationalitätsgefühl sich beeinflussen zu lassen; sie haben jedem Hilfssignal zu gehorchen, von wem auch immer es ausgegangen sei.

24.

Das Signal für das Einschreiten der **Rothen Kreuz-Schiffe** könnte der gelbe Stander mit dem rothen Kreuze sein; das Signal, welches anzeigen soll, dass der Ruf verstanden wurde: die gelbe Flagge mit dem rothen Kreuze.

25.

Sollte der Commandant eines kämpfenden Schiffes die Hilfe des **Rothen Kreuz-Schiffes** nicht annehmen, so wird er ein Signal geben, welches in der internationalen Convention festgestellt werden wird, und das **Rothe Kreuz-Schiff** wird sich möglichst schnell entfernen, indem es jedoch ohne Verzug das Zeichen gibt, dass das Signal verstanden wurde.

26.

Welchen militärischen Rang die auf ein **Rothes Kreuz-Schiff** aufgenommenen Persönlichkeiten auch immer bekleiden mögen, sind dieselben dem Delegirten und Commandanten des **Rothen Kreuz-Schiffes** unbedingte Achtung und vollen Gehorsam schuldig.

27.

Die Delegirten und Commandanten der **Rothen Kreuz-Schiffe** sollen jeder in Doppel exemplar ein Schiffstagebuch führen, in welchem alle die von ihnen ausgeführten Operationen verzeichnet sind. Gleich nach Beendigung des Krieges wird eines dieser Tagebücher der Regierung, das andere dem Centralcomité jenes Landes, dem das Schiff angehört, zugeschickt.

28.

Ausser dem oben erwähnten Schiffstagebuch werden die Delegirten vom Rothen Kreuze mit Hilfe des Sanitätsofficiers noch ein Buch führen, in welchem Name und Stand der an Bord aufgenommenen Personen sowie auch die Vormerkung ihrer Herkunft und ihrer Ausschiffung angeführt sind.

29.

Die **Rothen Kreuz-Schiffe** werden die aufgenommenen Schiffbrüchigen und Verwundeten auf den dem Kampfplatze zunächst gelegenen Küstenpunkt ausschiffen, selbst wenn der Ausschiffungsplatz einem neutralen Staate angehört, welcher der oben erwähnten internationalen Convention zugestimmt hat, oder aber in jenen Hafen, welcher nach dem Gutdünken des Commandanten die geeignetsten Hilfsmittel darbieten kann.

30.

Alle diejenigen, denen die Hilfe des Rothen Kreuzes zutheil geworden ist, sind gerade darum auf Ehrenwort verpflichtet, an diesem Kriege nicht mehr theilzunehmen. Im Falle sie in einem Orte ihres Landes ausgeschifft würden, werden dieselben auf Verwendung ihrer bezüglichen Regierungen nach Hause befördert.

4. FRAGE.

„Mittheilung über die Organisation und Wirkungsweise des ärztlichen Dienstes im Bereiche der Congole-sischen und Afrikanischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze.“

BERICHT DER CONGOLESISCHEN UND AFRIKANISCHEN GESELLSCHAFT VOM ROTHEN KREUZE.

Mit der den verschiedenen Centralcomités des Rothen Kreuzes zugekommenen Einladung zur VI. internationalen Conferenz, welche in Wien im Jahre 1897 stattfinden wird, hat das Oesterreichische Rothe Kreuz den Wunsch ausgesprochen, im Vorhinein die Frage zu erfahren, deren Erörterung von den anderen Comités gewünscht wird.

Der leitende Ausschuss des Congole-sischen Rothen Kreuzes hat, dem Folge gebend, die Organisation des ärztlichen Dienstes in den afrikanischen Colonien gekennzeichnet.

Diese Arbeit bezieht sich direct auf den Zweck, für welchen unsere Gesellschaft errichtet worden ist. Gegründet durch den regierenden König des freien Congostaates am 30. December 1888, wurde der Verein noch in demselben Jahre vom internationalen Genfer Comité anerkannt.

Seine Statuten bestimmen wie folgt das Ziel, welches zu erreichen er sich bestreben wird.

„Der Verein hat als vornehmstes Ziel den in Kriegszeiten erkrankten oder verwundeten Soldaten und Congo-Unterthanen beizustehen und zu jeder Zeit nach Mass seiner Hilfsmittel in ganz Afrika Hilfe zu leisten, selbstverständlich unter Vorbehalt der Zustimmung der eventuell dort existirenden localen Behörden:

„1. allen Jenen, welche sich den Interessen der Civilisation in Afrika gewidmet haben und dabei verwundet wurden oder erkrankt sind;

„2. den erkrankten oder verwundeten Eingeborenen.

„Zu diesem Zwecke wird er in Afrika Sanatorien, Krankenhäuser oder andere ähnliche Anstalten errichten und dort besitzen, um alle Unternehmungen ausführen zu können, welche geeignet sind, ihm die Erreichung seiner Zwecke zu erleichtern.

„Er unterhält einen regelmässigen Verkehr mit den übrigen nationalen Vereinen des Rothen Kreuzes und mit dem internationalen Genfer Comité.

„Ausserdem wird er sich mit solchen Vereinen verbinden können, die einen ähnlichen Zweck verfolgen, und mit wem immer oder mit beliebigen Vereinen Verträge schliessen, welche seinem Zwecke als nützlich sich erweisen sollten.“

Da unser Verein einer der jüngsterrichteten des Rothen Kreuzes ist, kann er selbstverständlich die Erörterung der Frage, die wir der Aufmerksamkeit der Conferenz empfohlen haben, nicht auf eine lange Erfahrung gründen. Ich werde daher darauf mich beschränken, nur das anzuführen, was wir bisher gethan haben, und unser leitender Ausschuss wird sich glücklich schätzen, wenn die Discussion ihm eine neue Seite der Wirksamkeit oder der Vervollkommnung in der Ausübung seines Dienstes offenbaren kann.

Die Thätigkeit unseres Vereines hat sich in drei verschiedenen Formen kundgethan, und zwar: 1. durch Errichtung ständiger Anstalten, 2. von Sanitätsstationen und 3. von fliegenden Ambulanzen.

1. Ständige Anstalten.

Die erste Sorge des Vereines ist vorzugsweise die gewesen, die Forscher und Beamten, welche krank oder verwundet von im Dienste des Staates oder im Interesse der Civilisation unternommen Reisen zurückkehrten, aufzunehmen und ihnen durch die Aufnahme in ein Sanatorium, den Anforderungen des Klimas und der Natur ihrer Krankheiten entsprechend, die günstigsten Bedingungen zur Wiederherstellung

ihrer Gesundheit zu verschaffen. Die einzige bisher geschaffene Anstalt dieser Art ist in Boma, dem jetzigen Sitze der Regierung des freien Congostaates, errichtet worden. Zuerst plante man sie in Moanda, in der Nähe der Mündung des Congoflusses zu errichten, hoffend, dass die Meeresluft den Reconvalescenten heilsam sein würde; doch musste man darauf verzichten wegen der Schwierigkeit, die Kranken dorthin zu befördern.

Eine der wesentlichsten Bedingungen in der Behandlung der im Congostaate am häufigsten vorkommenden Krankheiten besteht in der Einhaltung der vollkommensten Ruhe. Die Isolirung der Kranken, der Mangel jedweder materiellen Sorge, verbunden mit reichlicher Lüftung der Krankenzimmer werden von den das afrikanische Klima kennenden Aerzten als unerlässlich für die Wiederherstellung der Kranken gehalten.

Um diese Bedingungen zu erfüllen, sind wir bewogen worden, unsere Kranken in von einander isolirten und mit Gartenanlagen versehenen Pavillons unterzubringen.

Diese Pavillons sind dazu bestimmt, zwei Kranke aufzunehmen, jedoch so, dass Letztere von einander ganz abgesondert sind. Jeder Kranke hat ein geräumiges, gut gelüftetes Zimmer, verbunden mit einem Badezimmer.

Die Wohnräume haben einen besonderen Eingang.

Der Pavillon hat einen erhöhten, isolirten Boden und eine mit einem Vordach versehene Veranda.

Der erste in Boma errichtete Pavillon ist in allen seinen Stücken in Belgien gebaut worden; er ist aus Holz und lässt sich in verschiedene, durch Eisenbeschläge gehaltene Stücke auseinanderlegen.

Das Gewicht dieser Stücke überschreitet niemals 30 *kg.* weshalb man dieselben auf Menschenrücken fortschaffen kann.

Dank der im Congostaate verwirklichten Fortschritte in der Industrie, haben wir schon für die Erbauung der anderen Pavillons Ziegel verwenden können.

Diese Bauart macht den äusseren Temperaturwechsel weniger fühlbar. Sie vereinigt in sich die Vortheile, den Pavillon vor Insecten zu schützen und den von aussen kommenden Lärm abzuhalten. Andere Materialien, wie z. B. Eisen- und Zinkblech, verschiedene Metallverbindungen, wie auch Zusammenstellungen von Holz, Cement, Pappdeckel, sind auch versucht worden. Keines von den eben erwähnten besitzt die Vortheile des Ziegels. Das Metall hat die

für unseren Zweck unangenehme Eigenschaft, ein guter Wärme- und Schalleiter zu sein. Die Systeme mit den Doppelwänden, wenn sie auch vor Hitze schützen, bilden für Reptilien und Ratten, welche für die Kranken ermüdende Geräusche verursachen, eine willkommene Zufluchtsstätte.

Unsere Anstalt in Boma besitzt ausser den für die Kranken bestimmten Pavillons ein grosses Wohnhaus, in welchem die Wohnung des Arztes und die der den Krankendienst versiehenden barmherzigen Schwestern sich befindet.

Dies ist die einzige Einrichtung dieser Art, welche wir bisher geschaffen haben.

Die Fortschritte des Eisenbahnbaues werden zweifellos in absehbarer Zukunft den freien Congostaat dazuführen, den Sitz der Regierung nach Leopoldville zu verlegen. Es ist wahrscheinlich, dass eine zweite Anstalt, wie die in Boma schon bestehende, nächstens dort errichtet wird. Vorstudien sind bereits in dieser Angelegenheit gemacht worden.

Ausser der den Weissen in der Anstalt ertheilten Pflege behandelt der den Dienst versiehende Arzt ebenfalls die Schwarzen, welche dorthin kommen, um sich verbinden zu lassen und verabreicht ihnen auch die nöthigen Medicamente.

Die jährlich uns zukommenden Berichte bestätigen die ausgezeichneten Dienste, welche unsere gastfreundliche Anstalt leistet. Die Pavillons sind fast immer voll. In den letzten zwei Jahren war man leider genöthigt, Kranke zurückzuweisen, obwohl man mitunter gezwungen war, zwei in demselben Zimmer unterzubringen.

Eine Aenderung der inneren Raumeintheilung wird eben geplant, zu dem Zwecke, um eine grössere Anzahl von Kranken unterbringen zu können. Ich erwähne sie nur, um zu zeigen, wie sehr die Gastfreundschaft unserer Anstalt in Boma gesucht wird.

2. Sanitätsstationen.

Eine zweite Schöpfung unseres Vereines besteht in der Errichtung der Sanitätsstationen.

Diese sind Plätze, welche mit einem pharmaceutischen Depôt versehen sind, in welchem die Reisenden der Ruhe pflegen und ärztlichen Beistand finden können, bevor sie ihre Reise fortsetzen.

Diese Stationen sind auf verschiedenen Punkten errichtet worden, besonders aber auf dem Wege,

welchen die Karawanen nehmen in der Region, wo die Schifffahrt durch die Wasserfälle des Congoflusses unmöglich geworden ist.

Die Fortschritte bei dem Eisenbahnbau und der allmäligen Betrieb der einzelnen Abschnitte der Bahnen haben nach Massgabe ihrer Vollendung die Beförderung der Waaren auf Menschenrücken theilweise schon abgeschafft und werden dieselbe in absehbarer Zeit gänzlich abschaffen. Die auf dieser Strecke errichteten Sanitätsstationen verändern demgemäss ihren Sitz. Eine ständige Station besteht jedoch in Leopoldville. Zweifelsohne wird dieselbe aber bald in ein Sanatorium, wie ein solches in Boma schon besteht, umgewandelt werden.

Wir erhalten ausgezeichnete Berichte über die durch Sanitätsstationen geleisteten Dienste.

3. Fliegende Ambulanzen.

Wir haben für nothwendig erachtet, den zwei vorerwähnten sanitären Einrichtungen noch eine dritte hinzuzufügen, nämlich die Errichtung von fliegenden Ambulanzen. Sie bestehen aus einem beweglichen Material, welches dazu bestimmt ist, den Expeditionscolonnen anvertraut zu werden, um den Kranken die nöthige Pflege sowohl auf dem Marsche als auch während und nach einem Kampfe angedeihen zu lassen.

Dieses Material besteht aus Zelten, Tragbahnen, Hängematten, Kisten, welche chirurgische Instrumente, Verbandzeug, Arzneien, antiseptische Stoffe und endlich eine Auswahl stärkender Getränke enthalten, welche unter dem Namen „medical confort“ zusammengefasst wurden und in den Tropenländern nothwendig sind. Die Medicamente sind in Form von

Tabletten vorbereitet, welche den Vortheil bieten, sich lange frisch zu erhalten und den, immer die Unveränderlichkeit ihrer Dosen beizubehalten. Das Material der fliegenden Ambulanzen sowie die Kisten werden in Lasten von höchstens 30 *kg* getheilt, um auf Menschenrücken transportirt werden zu können.

Die bezüglich der Thätigkeit dieser Ambulanzen erhaltenen Auskünfte lauten sehr günstig.

Alle die uns periodisch zugekommenen Berichte über die drei oben erwähnten Einrichtungen haben immer festgestellt, dass dieselben den uns angezeigten Bedürfnissen bis jetzt vollkommen entsprechen. Wir haben uns daher nicht bewogen gefunden, uns um andere umzusehen, und unsere Thätigkeit beschränkt sich darauf, deren Zahl und Wichtigkeit nach Mass unserer Hilfsmittel zu vermehren.

Zum Schluss will ich, um die Fortschritte der Industrie bezüglich dieses Specialfaches, welche allein unser Interesse in Anspruch nehmen, anzuregen, noch erwähnen, dass wir in Anbetracht der den Kranken in den Tropenländern zu ertheilenden Pflege einen thätigen Antheil an der in Antwerpen im Jahre 1895 stattgefundenen internationalen Ausstellung genommen haben, indem wir einen Concours unter den Ausstellern eröffneten. Ausser den von der Jury der Ausstellung den Letzteren ertheilten Auszeichnungen haben wir noch einen Theil der ausgestellten Objecte käuflich erworben, welche speciell für unsere verschiedenen Bedürfnisse uns am geeignetsten erschienen. Wir gedenken bei der in Brüssel stattfindenden internationalen Ausstellung dasselbe zu thun und einen Concours unter gleichen Bedingungen wie in Antwerpen 1895 auszuschreiben.

BRÜSSEL, 13. April 1897.

Generalmajor, General Secretär des leitenden Ausschusses der Congolesischen und Afrikanischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze

BARON BUFFIN.

5. FRAGE.

„Berathung über eine möglichst einheitliche und einfache Herstellung der im Kriege nothwendigen Verbandmittel und die Desinfection der gebrauchten sowie improvisirten Verbandstücke, da in den letzten Jahren die Grundsätze für die Gewinnung und den Gebrauch derselben sich wesentlich vereinfacht haben und sicherer und bestimmter als früher geworden sind, so dass sie voraussichtlich zunächst keine Veränderung erfahren werden.“

BERICHT DES DEUTSCHEN CENTRALCOMITÉS.¹⁾

Seit einer Reihe von Jahren gibt es keine andere Behandlung von Wunden als antiseptische und aseptische. Es ist daher auch eine Aufgabe des Rothen Kreuzes, dafür zu sorgen, dass in einem künftigen Kriege den Aerzten die Mittel geboten werden, die genannte Behandlungsweise anzuwenden und allen Verwundeten zugute kommen zu lassen.

Im Anfange derjenigen Periode der Chirurgie, in welcher das antiseptische Verfahren in Gebrauch kam, gab es zahlreiche Methoden seiner Application und dementsprechend vielerlei Mittel, die in verschiedener Weise von den verschiedenen Chirurgen beurtheilt wurden. Gegenwärtig ist man über die Principien der Wundbehandlung und der Verbände aber einig, da man überall an die Verbandstoffe die gleichen Forderungen stellt.

Was man von den Verbandstoffen verlangt, ist sehr wenig. Man fordert:

1. dass sie hygroskopisch sind, d. h. tropfbar flüssige Körper wie das Blut, die frischen Transsudate und den Eiter aufsaugen;

2. dass sie steril sind, d. h. frei von Keimen derjenigen Mikroorganismen, deren Vegetation in den Wundflüssigkeiten die Wunden zur Entzündung bringt.

Die Durchtränkung der Verbandstoffe mit den von ihnen aufgesogenen Wundproducten darf niemals so bedeutend werden, dass die auf die Wunde gelegten Stoffe völlig durchfeuchtet sind.

Der letzte Umstand fordert, dass auf die Schusswunden, selbst die mit kleiner Eingangs- und Ausgangsöffnung, viel Verbandstoffe gelegt werden, also

den verbindenden Aerzten verhältnissmässig grosse Massen von Verbandmaterialien zur Verfügung stehen müssen. Denn nur langsam und allmähig darf die Aufsaugung der Wundproducte vor sich gehen, damit sie in den Verbandstoffen durch Verdunsten an der Oberfläche eintrocknen. Innerhalb trockener Stoffe findet keine Vegetation oder Zersetzung statt. Darin liegt für die Kriege der Zukunft eine nicht zu unterschätzende Schwierigkeit. Die Zahl der Verwundeten wird unseren Voraussetzungen nach eine sehr grosse sein, dementsprechend die Menge der zu verbrauchenden Verbandmaterialien eine ganz enorme.

Es fragt sich daher, was schon im Frieden vorbereitet werden kann, um einen Bedarf, welcher vielleicht um das Tausendfache den früheren übersteigt, vorrätzig zu halten, und was geschehen kann in gewissen Perioden des Krieges, so nach grossen Schlachten, den Mangel ausreichender Quantitäten von Verbandstoffen zu decken.

Der ersten Aufgabe, die rechtzeitige Aufspeicherung grosser Vorräthe an geeigneten Stellen, etwa dort, wo auch die Armeelieferanten ihre Depôts einrichten, kommt die fabrikmässige Bereitung der modernen hygroskopischen Verbandstoffe, der Gaze, der Watte, der Holzwole u. s. w., zugute. Es lassen sich grosse Mengen dieser Stoffe schnell in den Fabriken fertigen und einmal fertiggestellt, lange Zeit und ohne Schädigung aufbewahren. Bei der selbst jahrelangen Aufbewahrung verlieren alle diese Stoffe ihre physikalischen Eigenschaften, ihre Absorbtionsfähigkeit und ihre Hygroskopicität nicht, wohl aber geht mit der

¹⁾ Das Deutsche Centralcomité hat gütigst die Uebersetzung selbst besorgt.

Zeit ihre Sterilität verloren. Deswegen bedürfen selbst die reichsten und auf das Beste eingerichteten Depôts von Zeit zu Zeit einer erneuten Sterilisation ihrer Vorräthe. Dazu sollen in den Depôts stets Desinfections- und Sterilisations-Apparate aufgestellt werden.

Nicht bloss die Verbandstoffe, welche in den Depôts des Rothen Kreuzes lagern, sollen steril erhalten werden, sondern auch andere Gegenstände der Krankenpflege, welche der Vegetation von Motten, Schimmel- und Hefepilzen ausgesetzt sind, so die Matratzen, die Bettwäsche, die Decken, die Leibwäsche, Kissen, Polster u. s. w.

Alle diese Gegenstände müssen von Zeit zu Zeit in den Depôts sterilisirt werden.

In Kriegszeiten fliessen den Depôts viele schon gebrauchte Betten und Wäschestücke zu. Diese müssen gleich bei ihrem Zugange desinficirt werden.

Für die nothwendige Ausstattung der Depôts des Rothen Kreuzes mit Desinfectionsvorrichtungen empfehlen wir zweierlei Apparate:

1. Grosse Desinfectionskammern, in welchen Betten, Matratzen, Strohsäcke, sowie grosse Packen von Leinwand, Baumwolle, Decken, Kleidern u. s. w. desinficirt werden können.

2. Kleinere Desinfections-Apparate zur Sterilisation von Verbandstoffen

Es empfiehlt sich für beiderlei Vorrichtungen Muster mitzubringen und deren Vortheile zu demonstrieren.

Die Geschichte aller bis jetzt geführten Kriege hat ergeben, dass die Wundkrankheiten, wie die Eiterungen mit ihren Folgen, das Wunderryspel, der Starrkrampf u. s. w., dort am zahlreichsten vertreten sind, wo die Lazarethe überfüllt sind. Diese Erfahrung hat bekanntlich das Evacuationssystem ins Leben gerufen. Heutzutage, wo wir die Ursachen der schlimmsten Wundkrankheiten kennen, wissen wir, dass diese sich von einer Wunde zur anderen vorzugsweise durch die Gegenstände, welche mit der Wunde in Berührung gekommen sind, übertragen.

Ausser durch die Finger und Hände der Aerzte und des Wartepersonals, sowie durch die Instrumente findet diese Uebertragung hauptsächlich durch die Verbandstoffe, sowie die Leib- und Bettwäsche, die Matratzen und Strohsäcke, auf denen die Verwundeten mit eiternden Wunden liegen, statt. In Kriegshospitälern der ersten Reihe wird es sich niemals vermeiden lassen, dass schon gebrauchte Verbandstücke wieder benutzt und Betten, in denen soeben ein Verwundeter gestorben ist, von frisch herbei-

geführten in Anspruch genommen werden. Das Rothe Kreuz muss es sich zur Aufgabe machen, Vorrichtungen für die Desinfection für die Kriegslazarethe zur Ergänzung der schon vorhandenen Apparate vorrätzig zu halten und diese so zu construiren, dass sie leicht und schnell dahin geschafft werden können, wo man ihrer gerade benöthigt.

Dazu ist die Construction transportabler Desinfections-Apparate erforderlich. Diese zu fördern, damit im gegebenen Falle sie den Hospitälern zu Gebote gestellt werden können, halten wir für eine Hauptaufgabe der Friedenthätigkeit des Rothen Kreuzes.

Auch hier soll der Versuch gemacht werden, einige Muster zu zeigen und die Ansprüche an sie zu erörtern.

Die Frage, wie weit es erlaubt ist, schon gebrauchte und durch den Gebrauch nicht gänzlich untauglich gewordene Verbandstücke wieder zu benützen, ist bei dem Bedürfniss nach enormen Verbandmengen eine ausserordentlich wichtige.

Die moderne Sterilisation geschieht so gründlich, dass alle, selbst die von Eiter durchtränkten Verbandstoffen anhaftenden, schädlichen Keime vernichtet werden.

Man ist also im Stande, selbst beschmutzte Verbandstoffe wieder brauchbar zu machen, wenn sie nur noch aufsaugungsfähig dabei geblieben sind. Es empfiehlt sich daher, dort, wo viel Verbandmaterial gebraucht und verbraucht wird, also an den grossen Anhäufungsstellen der Verwundeten, Sterilisations-Apparate zur Hand zu haben, mit denen man in wenig Minuten schon gebrauchte Verbandstoffe wieder brauchbar machen kann.

Unzweifelhaft werden in jedem Kriege der Zukunft Situationen vorkommen, in denen die vorhandenen Verbandstoffe nicht ausreichen, sondern man zu Surrogaten für solche schreiten muss. So sind schon in früheren Fällen Stücke der Uniformen, Zelte u. s. w., die ausser Gebrauch waren, benutzt worden, um Säcke und Beutel aus ihnen herzustellen, die man mit Erde und Sand füllte, um darauf ein zerschossenes Glied zu lagern. Die fast immer unreine und daher in hohem Masse den Wunden gefährliche Beschaffenheit dieser Gegenstände wird aufgehoben, wenn sie sterilisirt werden können.

Ist das Rothe Kreuz im Stande, in die von Verwundeten überfüllten Stätten transportable Sterilisations-Apparate mit der gehörigen und für sie eingeschulten Bedienung zu senden, so kann in der Inprovisation von Verbandstoffen sehr viel geleistet

werden. Moorerde, Sand, Moose, Heidekraut, Häcksel liefern gut aufsaugende, hygroskopische Stoffe, die zu Verbandzwecken verwendbar sind. In sterilem Zustande stellen sie vorzügliche Ersatzmittel der allerdings besseren gewöhnlichen Verbandstoffe vor. Es ist also Sorge dafür zu tragen, dass ihre Sterilisation bequem und schnell ausgeführt werden kann.

Endlich handelt es sich darum, auch die Sterilisation zu vereinfachen und zu dem Zwecke Sterilisations-Apparate zu improvisiren.

Es ist dies durch Ausnützung von Kochkesseln, Backöfen in Bäckereien, Pfannen u. s. w. möglich.

Solche Improvisationen zu schaffen und zu fördern darf ebenfalls als eine Aufgabe der Friedensarbeit des Rothen Kreuzes angesehen werden. Es empfiehlt sich daher auch, hiebei Demonstrationen der betreffenden Vorrichtungen in Anregung zu bringen.

Wir fassen daher unsere Vorschläge für eine möglichst einheitliche und einfache Herstellung der im

Kriege nothwendigen Verbandmittel wie folgt zusammen:

1. In den Depôts des Rothen Kreuzes sind möglichst grosse Vorräthe von Verbandstoffen im Frieden aufzuspeichern.

2. An diese Verbandstoffe ist nur eine Forderung zu stellen, die, dass sie steril sind und steril bis zu ihrem Gebrauch erhalten werden.

3. Die Desinfection der Verbandstoffe in den Kriegslazarethen, sowie der Betten, Wäsche u. s. w. ist möglichst häufig auszuführen. Zu ihrer Durchführung hält das Rothe Kreuz in seinen Depôts transportable Desinfections-Apparate bereit und schafft sie an die Stellen der Zusammenhäufung von Verwundeten nach Schlachten oder auf Evacuationsstrassen.

4. Dieselben Sterilisations-Apparate werden der Desinfection von improvisirten Verbandstoffen aller Art dienstbar gemacht.

6. FRAGE.

„*Welches sind die massgebenden Grundsätze für die Gewährung internationaler Hilfe der Gesellschaften untereinander?*“

BERICHT DES DEUTSCHEN CENTRALCOMITÉS.¹⁾

In den letzten Jahren sind mehrfach Fälle vorgekommen, welche es wünschenswerth erscheinen lassen, dass im Allgemeinen über diejenigen Anschauungen eine Einigkeit erzielt werde, welche für die Art der Gewährung internationaler Hilfe der Gesellschaften untereinander als massgebend betrachtet werden können.

Die Erfahrungen der grossen Kriege der letzten Zeit haben die Nothwendigkeit einer möglichst strengen Regelung und Unterordnung unter bestimmte, bereits im Frieden feststehende Vorschriften für die Thätigkeit der durch freiwilliges Aufgebot geworbenen, im Vereinswesen organisirten Hilfskräfte ergeben.

Je bereitwilliger sich die Vereine einer centralen Leitung unterwerfen, um so erspriesslicher und zweckentsprechender werden sie wirken können.

Dies gilt auch für die Bethätigung des solidaren Verhältnisses der Gesellschaften untereinander, wobei noch besonders die Rücksicht als massgebend zu erachten ist, welche die Gesellschaften der Aufrechterhaltung des Ansehens der Genfer Convention schuldig sind.

Diese Erwägungen haben zu der Aufstellung der folgenden Resolutionen geführt, welche hiemit in Vorschlag gebracht werden:

1. Die internationale, auf dem Verhältniss gegenseitiger Hilfsbereitschaft beruhende Unterstützung der

Gesellschaften vom Rothen Kreuze untereinander tritt ein entweder:

in Folge Angebotes der Gesellschaft, respective des Comités des neutralen Staates, die Gesellschaft des kriegführenden Staates unterstützen zu wollen, oder:

in Folge einer Requisition des Comités der Gesellschaft des kriegführenden Staates, wodurch die Unterstützung der Gesellschaft des neutralen Staates erbeten wird.

2. Sowohl Angebot wie Requisition sind lediglich an das betreffende Comité der Gesellschaft vom Rothen Kreuze zu richten.

3. Die Verwendung der Hilfe der Gesellschaft eines neutralen Staates unterliegt der Anordnung, respective Vermittlung des Central-Comités der Gesellschaft des kriegführenden Staates.

Ein Comité der Gesellschaft vom Rothen Kreuze hat niemals der Requisition eines anderen, nicht zur Vereinsorganisation vom Rothen Kreuze gehörigen Comités, respective einer derartigen Gesellschaft Folge zu leisten.

Wie für die nationale, so ist auch für die internationale Hilfe die Bestimmung des Artikel 3 der Genfer Conferenz von 1863 massgebend, demzufolge die Hilfeleistung nur mit Zustimmung der betreffenden Regierungen erfolgen kann.

¹⁾ Das Deutsche Central-Comité hat gütigst die Uebersetzung selbst besorgt.

7. FRAGE.

„Ueber die Friedensthätigkeit der Vereine vom Rothen Kreuze.“

BERICHT DES PREUSSISCHEN CENTRALCOMITÉS.¹⁾

Die modernen Kriege stellen nicht Kämpfe der Armeen dar, sie sind Kämpfe der Völker. Dasjenige Volk, welches seine gesammte Kraft für den Fall der Mobilmachung am intensivsten schult und organisirt, erringt, selbst wenn im Einzelnen seine Mittel geringere oder minderwerthige sind, den Sieg.

Jedes Volk zerfällt im Hinblick auf den Kriegszweck in zwei Theile: den waffenfähigen und den nicht waffenfähigen; der letztere darf, weil er nicht in der ersten Linie Verwendung findet, nicht etwa die Hände in den Schoss legen. Er darf nicht gleichmüthig warten bis der Augenblick der Mobilmachung gekommen ist. Er muss in analoger Weise wie der waffentragende Theil im Frieden auf seinen Kriegsdienst sich vorbereiten.

Die letzten europäischen Kriege, namentlich der deutsch-französische, liessen für die Verwendung des nicht waffenfähigen Volkstheiles bestimmte Grundsätze erkennen. Seine Dienste sind darnach am werthvollsten in der Unterstützung des grossen, wichtigen Apparates, den man unter der Bezeichnung „Kriegssanitätsdienst“ zusammenfasst. Je schneller die operirende Armee von ihren Verwundeten und Kranken, die ihre Operationsfähigkeit lähmen, befreit wird, je mehr von diesen wieder hergestellt und den Truppen zurückgegeben werden, je sicherer und intensiver mit anderen Worten die Organe der Gesundheits- und Krankenpflege arbeiten, umso grösser der Gewinn an Kraft, die unmittelbar dem Feinde gegenübergestellt werden kann. Welche Summe von Arbeit allein die Verwundetenpflege verursachen kann, lehren die zwölf Augusttage von Wörth bis Gravelotte—St. Privat, in denen deutscherseits für mehr als 50.000 Verwundete Sorge zu tragen

war, und welch grosser Werth der Armeegesundheitspflege zukommt, daran erinnert die Thatsache, dass 1870/71 allein die Pocken französischerseits zahlreiche Kämpfer unfähig machten.

Diese Thatsachen bergen für das Rothe Kreuz, welchem die Unterstützung des Kriegssanitätsdienstes, mithin die Mobilmachung des nicht waffenfähigen Theiles des Volkes officiell übertragen worden ist, die Nothwendigkeit einer dauernden und intensiven Kriegsbereitschaftspflege. Mit allen Mitteln ist darnach zu streben, dass die vorhandenen Kräfte der Vereine nicht bloß erhalten, sondern ständig vermehrt werden.

In langer Friedenszeit verblasen die Bilder aus rühmlicher Kriegszeit. Mit dem Altwerden und Ableben derjenigen, welche aus eigener Erfahrung die Nothwendigkeit des freiwilligen Hilfsdienstes im Kriege kennen gelernt haben, verschwindet im grossen Publicum allmählig das Interesse für das Kriegsprogramm. Sollen die Vereine vom Rothen Kreuz daher dauernd und in steigendem Masse ihren Kriegspflichten zu genügen im Stande sein, soll ihr Dasein sich in einem Niederschlag besonders qualificirter Arbeit und Leistung äussern, so müssen sie bereits im Frieden sich Aufgaben von actuellem Interesse und sichtbarem Erfolg zuwenden, und alle im Volksleben auftauchenden, auf organisirte, gemeinnützige Arbeit gestützten Bedürfnisse sind aufmerksam zu verfolgen und zu prüfen, ob und wie sie für die Ziele des Rothen Kreuzes nutzbar zu werden geeignet sind.

Jede unter dem Zeichen des Rothen Kreuzes im Frieden betriebene Thätigkeit wirkt einerseits im Sinne der Verallgemeinerung des der Genfer Convention zugrunde liegenden Gedankens, welche Vor-

¹⁾ Das Preussische Centralcomité hat gütigst die Uebersetzung selbst besorgt.

bedingung ist, dass die Segnungen dieser grössten Errungenschaft unseres humanitären Zeitalters im Zukunftskriege nach Gebühr und mehr wie früher zur Geltung kommen; andererseits ist sie das wirksamste Mittel, neue Vereine ins Leben zu rufen und ein möglichst engmaschiges, die ganze Nation umspannendes Vereinsnetz zu schaffen.

Von allen aus diesen Erwägungen übernommenen Thätigkeitszweigen, deren Kreis namentlich von den Frauenvereinen ständig und mit bestem Erfolg erweitert wird, haben diejenigen den grösseren Werth, welche zu dem Kriegszweck in unmittelbarer Beziehung stehen, d. h. bei denen

1. eine dauernde Beschäftigung von Personal des Rothen Kreuzes in der Kranken- und Gesundheitspflege zu Stande kommt und

2. ein stets parater Fond geeigneten Materials aufgespeichert und brauchbar erhalten wird. Es braucht nicht erst betont zu werden, dass die Kriegsbereitschaftspflege des Rothen Kreuzes im Hinblick auf die Kriegsanforderungen danach streben muss, das hiemit abgegrenzte Arbeitsgebiet immer mehr als sein eigentlichstes Erbtheil allein überwiesen zu erhalten.

Den Ausgangspunkt einer solchen Friedensthätigkeit bilden Unterrichtscurse, die, entsprechend der neueren Entwicklung der medicinischen Wissenschaften, nicht allein auf die Kranken- und Verwundetenpflege, sondern auch auf die Grundzüge der Gesundheitspflege sich zu erstrecken haben. Möglichst viele Personen aller Bevölkerungsklassen dazu heranzuziehen, vorerst ganz abgesehen davon, bis zu welchem Grad der Ausbildung und Verwerthbarkeit im Kriege die einzelnen gelangen, ist eine Hauptaufgabe der Vereine. Erfahrungsgemäss finden sich für solche Unterrichtscurse überall nicht nur geeignete und bereite Aerzte als Lehrer, sondern auch in grösseren und kleineren Zeiträumen immer wieder eine ausreichende Anzahl von Theilnehmern.

Von entscheidendem Werth ist es, dass die rein theoretische Vorbildung mit praktischen Uebungen verbunden wird. Bei den Schwierigkeiten, welche sich solchen Uebungscursen in den durch die Ausbildung der jungen Mediciner und des eigenen Pflege- und Wartepersonales überlasteten öffentlichen Krankenhäusern in den Weg stellen, ist für die deutschen Vereine von unschätzbarem Werth gewesen, dass der Generalstabsarzt der Armee Dr. von Coler die Ausbildung von freiwilligem Personal in einzelnen grösseren Garnisonslazarethen gestattet hat. Auch die neuer-

dings mit den Organen der Unfallversicherung, den Berufsgenossenschaften, eingegangene Verbindung verspricht in dieser Hinsicht besonders werthvoll zu werden.

Bei dem dauernd vorhandenen und sich ständig vermehrenden Bedürfniss, Personal praktisch in der Kranken- und Verwundetenpflege zu schulen und in Uebung zu erhalten, liegt es nahe, dass die Vereine frühzeitig nach dem Besitz eigener Unterrichtsgelegenheiten in eigenen Krankenhäusern streben. Die Zahl derselben zu vermehren, wird auch fernerhin eine der vornehmsten Aufgaben der Vereine bleiben. Daneben hat sich in neuerer Zeit in Folge des ungeheueren Anwachsens industrieller Arbeit das Bedürfniss nach Einrichtungen geltend gemacht, die speciell der ersten Hilfe bei Unfällen dienen.

Je nach der Grösse des Bedarfs handelt es sich dabei um vollständig eingerichtete, auch mit Fahrpark ausgerüstete Unfallsstationen, wie solche in Berlin, Wien, Paris, München u. s. w. in mehr oder weniger vollkommener Weise bestehen, oder um die Organisation eines Unfallsmeldedienstes, wobei die erste Hilfe von dem Personal des Rothen Kreuzes mit Hilfe von regelrecht im Orte oder im Bezirke vertheilten Depôts von Verband- und Transportmitteln geleistet wird. Diese letztere Einrichtung hat sich in mittleren Städten und in ländlichen Kreisen bewährt, für deren geringeren Bedarf Anlage und Betrieb von Unfallsstationen zu kostspielig sein würde. Die auf Polizei und Feuerwachen oder an sonst geeigneten Orten befindlichen Depôts sind mit Listen der für den Hilfsdienst bereiten, leicht erreichbaren, eventuell telephonisch zu benachrichtigenden Mannschaften des Rothen Kreuzes versehen. Auf dem Lande ruht diese Thätigkeit auch vielfach in den Händen der von den Frauenvereinen durch Schwestern betriebenen Gemeindegemeinschaften.

Diese Einrichtungen nach Möglichkeit zu fördern, zu vermehren, zu verbessern, sich den Einfluss auf etwa bereits vorhandene anderer Provenienz zu sichern, entspricht unmittelbar den Aufgaben der Vereine vom Rothen Kreuz. Als Beispiel, was auf diesem Gebiete im Frieden ganz im Sinne des Kriegszwecks geleistet werden kann, ist hier die Organisation des Sanitätsdienstes während der Eröffnungsfest der Nordostsee-Canals bei Holtenau, während der Cholera in Tolkemit während der Berliner Gewerbeausstellung und in den Tagen der Feier des hundertjährigen Geburtstages Kaiser Wilhelms I. zu nennen, wo durch Combination von Unfallsstationen, soweit erforderlich unter Be-

nützung transportabler Baracken (Holtenau) und regelrecht eingerichteten Patronillendienstes, zahlreichen Unfallverletzten und plötzlich Erkrankten in erfolgreichster Weise Hilfe gebracht wurde.

In Deutschland hat sich auf diesem Gebiete vor Kurzem eine bedeutsame Entwicklung dadurch vollzogen, dass das Rothe Kreuz mit den erwähnten Unfall-Berufsgenossenschaften in organische Verbindung getreten ist. Den letzteren liegt die Sicherstellung der Unfallsrenten für verletzte Arbeiter ob. Da nun die möglichst frühzeitige und sachgemässe Behandlung von Verletzungen für die durch Renten auszugleichenden Folgen vielfach entscheidend ist, so hat das wirtschaftliche Interesse der Rentenersparnis dazu geführt, im vorbeugenden Sinne Massnahmen zu treffen, welche mit den oben skizzirten für erste Hilfe identisch sind.

Ein neues Arbeitsfeld scheint sich nach den Erfahrungen in Deutschland für das Rothe Kreuz dort, wo es die Verhältnisse mit sich bringen und die Verhältnisse der Vereine mit Rücksicht auf die satzungsgemässen Aufgaben es gestatten, bei der planmässigen Bekämpfung der Tuberculose durch Behandlung der Erkrankten in Heilstätten zu eröffnen.

Die Statistik hat neuerdings ergeben, dass in der erwerbsfähigsten Altersklasse von 15 bis 60 Jahren von 1000 Todesfällen in Deutschland 322, Frankreich 318, Oesterreich 459, Berlin 338, Paris 400 auf Lungentuberculose zurückzuführen sind. Die Zahlen der übrigen Länder und Grossstädte bewegen sich auf derselben Höhe. Die erschreckende Thatsache, dass in jenem wichtigsten Lebensabschnitte jeder dritte Todte ein Opfer der Schwindsucht ist, hat überall eine mächtige Bewegung ins Leben gerufen, deren nächstes Ziel die Errichtung ausreichender Sanatorien für Lungenkranke ist.

Die Errichtung einer grösseren Anzahl derartiger hygienisch besteingerichteter Heilanstalten, bei deren Betrieb auch transportable Baracken erfolgreichste Verwendung finden können, verdient an sich die Förderung seitens unserer Vereine, da sie auf die Vermehrung von Krankenunterkünften hinwirkt, die im Kriegsfall als Reconvalescentenstationen ersten Ranges dienen könnten. Zugleich bietet sich dabei, namentlich für die Frauenvereine, hervorragende Gelegenheit, Grundsätze praktischer Gesundheitspflege zu verbreiten und so an der Hebung der Volksgesundheit und damit der Wehrhaftigkeit der Nation mitzuwirken.

Das deutsche Central-Comité hat im Hinblick auf die Tragweite der planmässigen Bekämpfung der Schwindsucht deshalb nicht gezögert, sich durch leihweise Hergabe von 25 transportablen Baracken an der Errichtung einer Volksheilstätte des Rothen Kreuzes zu betheiligen. Dieselbe wurde im Frühjahr 1896 am Grabowsee in der Nähe von Berlin durch eine hierfür geschaffene Organisation ins Leben gerufen. In ähnlicher Weise beschäftigen sich einzelne Verbände und Vereine vom Rothen Kreuze entweder mit der Errichtung von Sanatorien oder mit der Fürsorge für die Familien der Erkrankten.

Auch diese Thätigkeit stützt sich in Deutschland hauptsächlich auf die Arbeiterversicherung, und es entwickeln sich auf diesem Gebiete der Friedenthätigkeit die Beziehungen zwischen den Vereinen vom Rothen Kreuze und den staatlichen Factoren der Wohlfahrtspflege mehr und mehr in demselben Sinne, wie sie hinsichtlich der Unterstützung des Kriegssanitätsdienstes zum Sanitätscorps der Armee, beiden Theilen zum Nutzen bereits bestehen.

Stabsarzt Dr. PANNWITZ,

Referent

8. FRAGE.

„Ueber die Dringlichkeit der Einführung allgemeiner Bestimmungen zur Erleichterung der Arbeiten der internationalen Conferenzen und Sicherstellung einer regelrechten Functionirung derselben. Das St. Petersburger Centralcomité glaubt besonders auf den Veränderungen bestehen zu sollen, welche von demselben in das italienische Project eingetragen sind.“

BERICHT DES RUSSISCHEN CENTRALCOMITÉS.¹⁾

Vor jeder Conferenz wurden vom Centralcomité des Gebietes, in dem dieselbe zusammenberufen war, Bestimmungen über Abhaltung von Conferenzen ausgearbeitet und zur Begutachtung den Delegirten der Gesellschaften des Rothen Kreuzes vor Beginn der Conferenz vorgelegt. In jedem einzelnen Falle wurden Berichtigungen eingetragen, welche zuweilen eine Abänderung von Grundbestimmungen bedeuteten. Darauf ist denn auch vom Vertreter Oesterreichs, Herrn Dr. Arneth, auf der letzten Conferenz in Rom hingewiesen worden, wobei derselbe die Frage über Zusammensetzung der Conferenz und Stimmmodus als besonders wichtig hervorhob; es wurden Beispiele dafür angeführt, dass die Stimmenzahl eines Staates in Folge von Anwesenheit vieler Vertreter desselben bei Stimmberechtigung jedes einzelnen derselben auf manchen Conferenzen die Stimmenzahl der Vertreter aller anderen Staaten überwog. Die V. Conferenz hat darum beschlossen, das Italienische Centralcomité anzufordern, einen Entwurf für ein Conferenzreglement anzuarbeiten und allen Centralcomités zur Begutachtung zuzusenden, um es der VI. Conferenz zur Durchsicht vorzulegen.

Im Hinblick auf die hohe Bedeutung dieser Conferenzen legt das Russische Centralcomité auf die Entscheidung dieser Frage grosses Gewicht und hält sie für unaufschieblich. Einer richtigen Stellung der Frage über Stimmmodus und Stimmberechtigung der an der Conferenz beteiligten Personen muss grundlegende Bedeutung zuerkannt werden, wie auch schon vom österreichischen Vertreter mit Recht bemerkt worden ist, und erst wenn die Bestimmungen der Conferenzen der Meinungs Ausdruck der Majorität der Centralcomités und der Regierungen und nicht derjenige einzelner Personen sein werden, können sie auch auf bindende Giltigkeit Anspruch machen.

Daher besteht das Russische Centralcomité auf der Dringlichkeit der Einführung eines allgemeinen Reglements für die folgenden Conferenzen unter Hinweis auf die im beiliegenden Circularschreiben vom 23. Mai 1894 sub Nr. 1776 mitgetheilten Beweggründe und ersucht die Conferenz im Namen der Russischen Gesellschaft des Rothen Kreuzes um Bestätigung der Art. 1, 2 und 7 des Programmes, entsprechend dem Vorschlage des Russischen Centralcomités.

¹⁾ Das Russische Centralcomité hat gütigst die Uebersetzung selbst besorgt.

BEILAGE ZUR 8. FRAGE.

Nr. 1776.

RUNDSCHREIBEN.

An die Centralcomités der Gesellschaften des Rothen Kreuzes.

ST. PETERSBURG, 23. Mai 1894.

Soeben hat das Italienische Centralcomité allen Centralcomités des Rothen Kreuzes den Entwurf eines allgemeinen Reglements für die internationalen Conferenzen des Rothen Kreuzes zukommen lassen. Der Entwurf wird der nächsten Conferenz der Gesellschaften zur Begutachtung vorgelegt werden.

Das Russische Centralcomité beehrt sich seine Sympathien für das Ziel des Entwurfes und die ihm zur Basis dienenden Grundideen zu bekunden.

Immerhin hat eine genaue Prüfung des Entwurfes das Russische Centralcomité von der Nothwendigkeit überzeugt, einige Abänderungen vorzuschlagen, auf welche es die geneigte Aufmerksamkeit des Italienischen und aller anderen Centralcomités zu richten sich beehrt.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Organisation der internationalen Conferenzen und der Frage über Stimmberechtigung der beteiligten Personen für die Beschlussfassung über der Conferenz vorgelegte Fragen bedauert das Russische Centralcomité lebhaft, sich den Vorschlägen des Entwurfes in Betreff dieser zwei wichtigen Punkte nicht anschliessen zu können. Es nimmt sich die Freiheit, einige Modificationen des Entwurfes, welche seiner Ansicht nach mehr den Zwecken und der Bedeutung der internationalen Conferenzen der Gesellschaften des Rothen Kreuzes entsprechen, einer vorläufigen Prüfung aller Centralcomités zu unterwerfen. Die weittragende Bedeutung der Frage macht für ihre Entscheidung eine reifliche und überlegte Prüfung zur Bedingung.

Das Centralcomité glaubt für die beiden ersten Artikel des Entwurfes des Reglements folgende Redaction vorschlagen zu sollen:

Art. 1. Als Mitglieder der Conferenz mit beratender und beschliessender Stimme betheiligen sich:

- a) die Delegirten der Centralcomités;
- b) die officiellen Vertreter der Signatarmächte der Genfer Convention;
- c) die Vertreter des internationalen Genfer Comités, soweit sie als solche von den Centralcomités anerkannt sind.

Die von dem mit der Organisation der Conferenz betrauten Centralcomité speciell aufgeforderten Personen sind im Hinblick auf ihre in den betreffenden Ländern dem Rothen Kreuz geleisteten Dienste gleichfalls Mitglieder der Conferenz, aber ohne beschliessende Stimme; sie haben nur beratende Stimme.

Art. 2. Für jede Beschlussfassung genügt Stimmenmajorität der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung findet nach Nationen statt. Jedes Centralcomité und jede Regierung hat eine Stimme, ebenso das Internationale Comité.

Der letztere Artikel hat besondere Bedeutung.

Vor Allem ist es klar, dass die Beschlussfassung über den Conferenzen vorgelegte Fragen nur dann bindend sein kann, wenn sie von den Delegirten der Regierungen und der Centralcomités der Gesellschaften des Rothen Kreuzes herrührt, da diese am competentesten und dabei am meisten interessirt sind.

Ferner verlangt die Berücksichtigung der Billigkeit und der Autorität der Beschlüsse, dass sie der Meinungs Ausdruck der Majorität der nationalen Gesellschaften des Rothen Kreuzes und der Vertreter der Regierungen und nicht derjenige der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder seien. Im ent-

gegengesetzten Falle würde die Entscheidung auf allen internationalen Conferenzen denjenigen Regierungen und Gesellschaften des Rothen Kreuzes zufallen, welche die meisten Delegirten auf die Conferenz entsenden, was selbstverständlich nicht dem Princip einer gerechten Abstimmung entspricht, wie sie auf allen internationalen Conferenzen eingeführt ist.

Was Art. 1 anbelangt, so ist das Russische Centralcomité der Meinung, dass die Delegirten der Gesellschaften verschiedener Nationen, welche an der Entscheidung von Fragen, die das Rothe Kreuz betreffen, mehr interessirt sind, an erster Stelle genannt werden sollen und darauf die Vertreter der Regierungen, welche der Convention beigetreten sind.

Es wäre noch eine wichtige Bemerkung bezüglich des Rechtes des Internationalen Comités zu machen, die Vertreter der verschiedenen Vereine vom Rothen Kreuze anzuerkennen. Nach dem vom Italienischen Centralcomité ausgearbeiteten Entwurfe wird dieses Recht dem internationalen Genfer Comité zuerkannt.

Im Hinblick darauf, dass dem internationalen Genfer Comité die officielle Anerkennung seitens der competenten Autoritäten abgeht und seiner Thätigkeit eine Regelung durch ein gegenseitiges Uebereinkommen der Gesellschaften des Rothen Kreuzes fehlt, erscheint es angezeigt zu verlangen, dass seine Mitglieder von den Centralcomités des Rothen

Kreuzes anerkannt oder zum Mindesten denselben bekannt sein sollen, bevor sie berechtigt werden, an einer internationalen Conferenz des Rothen Kreuzes theilzunehmen.

Endlich sollen auf Grund des Entwurfes des Reglements Personen, welche sich um die Gesellschaften des Rothen Kreuzes besonders verdient gemacht haben, zur Theilnahme an den internationalen Conferenzen aufgefordert werden.

Für den Fall, dass solche Personen zu den Gesellschaften des Rothen Kreuzes nicht als Mitglieder oder Mitarbeiter in Beziehung stehen, kann ihnen nur eine berathende Stimme gegeben werden.

Endlich beehrt sich das Russische Centralcomité eine kleine Abänderung für den Art. 7 des Entwurfes vorzuschlagen und denselben in folgender Weise zu formuliren:

Art. 7. Die in das Programm nicht aufgenommenen Vorschläge können nur zugelassen werden, wenn sie vorher dem Präsidium der Conferenz mit den Unterschriften der Delegirten von fünf verschiedenen Nationen und mit der Zustimmung des Bureau der Conferenz vorgelegt worden waren.

Das sind die Bemerkungen und Abänderungen, welche das Russische Centralcomité der geneigten Aufmerksamkeit der Centralcomités des Rothen Kreuzes zu empfehlen sich beehrt.

FÜR DAS RUSSISCHE CENTRALCOMITÉ:

M. FEDOROFF,

Gechäfts-führer.

MICH. KAUFMANN,

Präsident.

9. FRAGE.

„Die Aufnahme von Strafbestimmungen für Nichteinhaltung der Bestimmungen der Genfer Convention in den Criminalcodex aller Staaten wäre wünschenswerth. Ausserdem müsste ein internationales Institut unter Sanction aller Centralcomités und aller der Convention beigetretenen Regierungen geschaffen werden, um zweifelhafte Fälle von Verletzung der Convention zu entscheiden.“

BERICHT DES RUSSISCHEN CENTRALCOMITÉS.¹⁾

Im Jahre 1895 brachte die Session des Institutes für internationales Recht in Cambridge auf Initiative des Herrn Gustav Moynier eine Besprechung der Frage über die Möglichkeit, der Genfer Convention eine strafrechtliche Sanction zu ertheilen, und das Bestreben, auf diesem Wege die Bedeutung des grossen internationalen Werkes vom 22. August 1864 zu heben, führte zum Ausdruck des Wunsches, dass alle der Convention beigetretenen Staaten ein Criminalgesetz auszuarbeiten sich verpflichten sollten, welches irgend mögliche Verletzungen der Bestimmungen der Genfer Convention vorsehe. Der Beschluss dieses in Fragen des internationalen Rechtes massgebenden Institutes entspricht in hohem Grade den Wünschen Allen, denen das Rothe Kreuz theuer ist, da hiedurch die Grundbestimmungen des Rothen Kreuzes erst recht gestützt werden; es ist auch die pädagogische Bedeutung des Beschlusses nicht zu verkennen, indem jeder Staatsbürger veranlasst wird, die Bestimmungen der Genfer Convention kennen zu lernen und sich sowohl die menschenfreundlichen Principien als auch die Fürsorge um Einhaltung der Conventionsbestimmungen zu eigen zu machen.

An die Beschlussfassung über diese wichtige Frage hat das erwähnte Institut gleichzeitig das Desiderat der Einsetzung eines internationalen Comités

der Gesellschaften des Rothen Kreuzes geknüpft, welches auf Grund von Gesetzen in autoritativer Weise Streitfragen über Verletzungen der Convention zur Entscheidung bringen soll. Es war damit von Neuem das längst gefühlte Bedürfniss nach einem derartigen internationalen Comité bestätigt worden. Diese Frage ist übrigens bei jeder einigermassen ernstern internationalen Angelegenheit auf dem Gebiete des Rothen Kreuzes aufgeworfen worden.

Schon auf der Conferenz von 1869 hatte das Genfer Comité sich dahin ausgesprochen, dass das Comité in seinem gegenwärtigen Bestande keine genügende Autorität ausübe, und in seinem Entwurf zur Frage über die Constituirung eines internationalen Centralcomités ist der Wunsch ausgedrückt, dass jedes Comité eines seiner Mitglieder dem Genfer internationalen Comité beigesellen sollte, um dasselbe in der Ausübung seiner Pflichten zu unterstützen.

Wie den Conferenzmitgliedern bekannt ist, hat auch die Russische Gesellschaft des Rothen Kreuzes auf der Conferenz in Karlsruhe 1887 einen dahingehenden Vorschlag gemacht.

Es wäre im höchsten Masse den Zwecken des Rothen Kreuzes entsprechend, wenn die Conferenz den vom internationalen Institut in Cambridge ausgesprochenen Gedanken in seinem vollen Umfange billigen würde.

¹⁾ Das Russische Centralcomité hat gütigst die Uebersetzung selbst besorgt.

10. FRAGE.

„Welche Regeln wären im Allgemeinen festzustellen, um im Falle, als die Strassen gänzlich ungangbar wären, den Sanitätscolonnen neutraler Länder, welche einem Centralcomité der kriegführenden Mächte Hilfe bringen wollen, den Durchweg durch das Gebiet des anderen kriegführenden Staates zu verschaffen. Hat ein kriegführender Staat das Recht, einem neutralen Centralcomité des Rothen Kreuzes, das dem Gegner Hilfe bringen will, den Durchweg zu verbieten, wenn sich das neutrale Comité allen diesfälligen Anordnungen dieses kriegführenden Staates unterwirft?“

BERICHT DES RUSSISCHEN CENTRALCOMITÉS.¹⁾

Beide Fragen sind neu, aber die Erfahrung zeigt, dass sie auch in Zukunft an uns herantreten können, und daher müssen sie die Conferenz beschäftigen.

Das Russische Centralcomité will eine bestimmte Lösung dieser Fragen ganz kurz motiviren. Es ist der Zweck der freiwilligen Hilfe des Rothen Kreuzes, ohne Rücksicht auf Nationalität die Leiden verwundeter Krieger zu lindern. Es ist die Aufgabe der Gesellschaft des Rothen Kreuzes neutraler Staaten, ohne Verzug zu Hilfe zu eilen, damit dieselbe rechtzeitig erfolge. Wenn nun die Hilfe einem der kriegführenden Staaten nicht erwiesen werden kann, ohne die Grenzen des anderen kriegführenden Staates zu überschreiten, oder wenn die Länge des Weges beim Umgehen der Grenzen des einen Staates die Gefahr der Verspätung der Hilfe nach sich zieht, so muss das Rothe Kreuz des neutralen Staates, indem es seine Hilfe der einen kriegführenden Macht anbietet, bei derselben um freie Passage zur anderen kriegführenden Macht für den derselben bestimmten Theil der Hilfe nachsuchen.

Auf Grund der Genfer Convention ist diese Hilfe neutral, und auf Grund der Genfer Convention muss dieselbe, da sie für die Verwundeten beider Seiten bestimmt ist, den Schutz jeder der beiden kriegführenden Mächte in Anspruch nehmen dürfen, und die Passage durch das Gebiet jedes der beiden Staaten muss ihr frei stehen unter der Bedingung, dass die Forde-

rungen in Betreff Einhaltung dieser oder jener Marschrichtung, Visitirung des Gepäcks etc. eingehalten werden.

Auch die zweite Frage findet ihre Beantwortung in dem Grundgedanken der Convention von 1864 und in dem Umstande, dass die Hilfe den Verwundeten beider Seiten zutheil werden soll, wobei leicht der Fall eintreten kann, dass auf jeder Seite Verwundete beider Seiten sich befinden. Die Zurückweisung der freiwilligen Hilfe des Rothen Kreuzes eines neutralen Staates entspricht nicht den humanen Ideen des Rothen Kreuzes, gesetzt, dass diese Hilfe vollständig mit derjenigen des Rothen Kreuzes des kriegführenden Staates zusammenfließt und sich freiwillig den Bestimmungen desselben fügt.

Die Conferenz wolle daher beschliessen, dass aus den Bestimmungen der Genfer Convention es sich mit Nothwendigkeit ergibt, dass Sanitätscolonnen des Rothen Kreuzes das Gebiet des einen kriegführenden Staates passiren dürfen, um auf das Territorium des anderen kriegführenden Staates zu gelangen, unter der Bedingung, dass die Forderungen des Einhaltens bestimmter Marschrichtungen, Visitirung des Gepäcks u. dgl. berücksichtigt werden; dass ferner die Zurückweisung der Hilfe des Rothen Kreuzes einer neutralen Macht seitens des Rothen Kreuzes der kriegführenden Macht, wenn ersteres sich bereit erklärt, allen Anordnungen des letzteren sich zu unterwerfen, der Grundidee der Genfer Convention widerspricht.

¹⁾ Das Russische Centralcomité hat gütigst die Uebersetzung selbst besorgt.

11. FRAGE.

„Das Russische Rothe Kreuz in Abyssinien.“

BERICHT DES RUSSISCHEN CENTRALCOMITÉS.

Zu Anfang des Jahres 1896 kam trübe Kunde vom abyssinisch-italienischen Kriegsschauplatze. Blutige Gefechte mit zahlreichen Opfern an Gefallenen und Verwundeten veranlassten das Russische Centralcomité, welches stets in solchen Fällen bei der Russischen Gesellschaft Anklang findet, den Opfern des Krieges zu Hilfe zu kommen. Der Geist der Genfer Convention und die Macht der Tradition machten diese humane Aufgabe dem Russischen Rothen Kreuze zur Pflicht. Seit seinem Bestehen hat das Russische Rothe Kreuz in allen Kriegen den Verwundeten fremdländischer Armeen Hilfe erwiesen. Im deutsch-französischen, montenegrinisch-türkischen, serbisch-bulgarischen und chinesisch-japanesischen Kriege waren Sanitätsabtheilungen des Russischen Rothen Kreuzes thätig. Auch jetzt wurde beschlossen, eine Colonne auf den abyssinisch-italienischen Kriegsschauplatz zu entsenden. Die entscheidenden Erfolge der Kriegsoperationen einerseits, die Entfernung des Kriegsschauplatzes andererseits gestatteten keinen Verzug und verlangten eilige Entsendung der Hilfe für beide kriegführende Parteien.

Mit Genehmigung der erlauchten Beschützerin der Russischen Gesellschaft des Rothen Kreuzes, Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Feodorowna, wurde vom Russischen Centralcomité eine Sanitätscolonne ausgerüstet, um nach dem Beispiel früherer Jahre unter der einheitlichen Leitung eines Gliedes des Centralcomités mit den Functionen eines Generalbevollmächtigten nach Abyssinien und Erythräa geschickt zu werden. Zum Generalbevollmächtigten wurde der Generalmajor Schoedow, Mitglied des Centralcomités und im Dienste des Ministeriums des Innern stehend, ernannt.

Derselbe hatte schon bei der Ausführung gleicher Missionen in der Eigenschaft eines Bevollmächtigten der Gesellschaft des Rothen Kreuzes im russisch-türkischen Kriege 1877/78 in den Pontushäfen des Krim'schen Rayons und im serbisch-bulgarischen

Kriege 1885 Erfahrungen in der hilfebringenden Thätigkeit des Rothen Kreuzes erworben.

Die eilige Ausrüstung der Expedition und Entsendung derselben aus St. Petersburg in einem zweiwöchentlichen Termin stellte ernste Ansprüche an die Leistungsfähigkeit des Russischen Centralcomités, umsomehr, da die Ermöglichung einer Spaltung der Colonne in zwei für Erythräa und Abyssinien bestimmte, genügend starke Abtheilungen bei der Ausrüstung berücksichtigt werden musste. Von der Anschaffung der nöthigen Materialien abgesehen, war die Wahl des Personals der Colonne, sowohl des administrativen als auch des medicinischen, ein Gegenstand der Haupt Sorge des Centralcomités. Es mussten, entsprechend der usuellen Dienstordnung, in den Colonnen der Russischen Gesellschaft des Rothen Kreuzes Bevollmächtigte und andere Agenten der Gesellschaft für die verschiedenen Zweige der administrativen und wirthschaftlichen Thätigkeit gewählt werden. Die Eile der Ausrüstung sowohl, als auch die aussergewöhnlichen Verhältnisse, unter denen die Reise und der Aufenthalt der Colonne in einem gewissermassen isolirten Lande stattfinden sollten, bedingten die Auswahl eines durchaus zuverlässigen und gut disciplinirten Personals; aus diesem Grunde wurden in die Colonne ausser den Aerzten einige Personen aufgenommen, welche an militärische Disciplin gewöhnt waren, und auch das Sanitätscommando wurde aus Regimentssanitären zusammengesetzt, welche an Disciplin und Strapazen gewöhnt waren. Wie früher, so zeigt auch der gegenwärtige Versuch von Neuem die Zweckmässigkeit einer derartigen Auswahl, wenn es sich darum handelt, Expeditionen des Rothen Kreuzes auszurüsten, welche Strapazen und Entbehrungen entgegengehen. Um das Personal der Sanitätscolonne nicht auf längere Zeit ohne geistlichen Zuspruch zu lassen, wurde der Colonne ein Priester aus dem Mönchsstande zugezählt.

¹⁾ Das Russische Centralcomité hat gütigst die Uebersetzung selbst besorgt.

Sonst bestand das Personal der Colonne aus dem Generalbevollmächtigten, 1 Geistlichen, 2 Bevollmächtigten (für Erythräa und Abyssinien), 1 Secretär und Cassenverwalter, 1 Depotverwalter, dem Chef des Sanitätscommandos, 1 Agenten für besondere Aufträge, 7 Aerzten, 1 Pharmaceuten, 4 Heilgehilfen, 6 Feldscherern, 12 barmherzigen Schwestern, 2 Dollmetschern und 21 Sanitären.

An Materialien war die Colonne ausgestattet mit: Medicamenten und Verbandmitteln, chirurgischen und anderen medicinischen Gegenständen, pharmaceutischen Utensilien, Hospitalutensilien, Zelten, Wäsche, Tragbahnen, Wirthschaftsgegenständen für das Hospital und das Personal, Proviand, Wein, Cognac, Spiritus, Conserven und den für die Karawanenreise nothwendigen Gegenständen. Im Ganzen betrug die Fracht 34 Tonnen.

Die Formirung der Sanitätsabtheilung war am ^{25. März} 6. April beendigt, und an diesem Tage verliess die Colonne St. Petersburg, um über Odessa und weiter Alexandria, wo sie am 7./19. April eintraf, nach Massaua zu gehen. Hier sollte, dem ursprünglichen Plane gemäss, der für Erythräa bestimmte Theil des Personals und Materials gelassen werden, während der andere Theil sich weiter nach Abyssinien begeben sollte. Die Unterhandlungen mit der italienischen Regierung hatten diese Marschroute aufstellen lassen, und die Sanitätscolonne war vollständig darauf vorbereitet, in zwei Abtheilungen, für jede der kriegführenden Parteien eingetheilt zu werden. Die Marschroute der für Erythräa und Abyssinien bestimmten Hilfe des Rothen Kreuzes musste jedoch in Folge von später eingetroffenen Nachrichten aus Italien geändert werden. Indem die italienische Regierung die Hilfe des Rothen Kreuzes in Erythräa ablehnte, bat sie dieselbe nach Neapel zu dirigiren. In Folge dessen begann das Russische Centralcomité sofort die Ausrüstung einer speciellen Colonne für Neapel, deren Leitung dem Leibchirurgen Pawlow als Generalbevollmächtigten übertragen wurde, und zu welcher mehrere hervorragende Chirurgen gezählt wurden. Bald darauf jedoch kam die Nachricht, dass die italienische Regierung auf die Hilfe des Rothen Kreuzes überhaupt verzichtete und der für Abyssinien bestimmten Sanitätscolonne das Passiren ihres Gebietes, d. h. Massauas, verweigerte. In Folge dessen wurde der Generalbevollmächtigte der Russischen Gesellschaft des Rothen Kreuzes durch eine von ihm in Alexandria am 7./19. April erhaltene Depesche angewiesen, nicht über Massaua, sondern

über Djibonti zu gehen, was in liebenswürdiger Weise von der französischen Regierung gestattet worden war. Im Hinblick auf den schweren und weiten Weg wurde es dem Generalbevollmächtigten anheimgestellt, den Bestand der Colonne zu verändern, und die barmherzigen Schwestern wurden nach Russland zurückgeschickt, weil die Anwesenheit des weiblichen Personals die Geschwindigkeit des bevorstehenden Marsches zu beeinträchtigen drohte. Eile that umsomehr Noth, als ohnehin gegen den Willen des Russischen Centralcomités die Hilfe für die unglücklichen Opfer des Krieges stark verzögert worden war. Der Beschluss, das weibliche Sanitätspersonal heimzusenden, fand in der Folge, in den Umständen, unter denen die Expedition ihren Weg fortsetzen musste, seine volle Berechtigung.

In Alexandria wurde die Colonne um 12 Schwestern und 5 Sanitäre verringert, welche unter der Leitung eines Agenten der Gesellschaft nach Russland zurückkehrten, und im Bestande von 36 Personen, mit dem ganzen Train, setzte die Colonne ihren Weg nach Djibonti fort. Auf dem speciell gecharterten englischen Dampfer „Nubia“ verliess die Sanitätscolonne am 11./23. April Port Saïd, und am Morgen des 18./30. April ist sie in Djibonti eingelaufen. Die Hitze erreichte die Temperatur von 65° C.; die für Nordländer ungewohnten Lebensbedingungen unter den Tropen, beinahe auf dem Aequator, führten zu einer allgemeinen Erkrankung des Personals an Magen- und Hautkrankheiten (tropisches Ekzem), trotzdem gelang es dem Generalbevollmächtigten unter energischer Mitwirkung des Personals und liebenswürdiger Unterstützung seitens der französischen Administration von Djibonti, dank des Vertrautseins der letzteren mit den localen Verhältnissen bei Formirung von Karawanen, am ^{20. April} 2. Mai die erste Karawane abzufertigen. Es wurden noch bis zum ^{23. April} 10. Mai, als die Sanitätscolonne nach Harar ausrückte, Karawanen abgeschickt und endlich am 11./23. Mai der letzte Theil der Fracht. Im Ganzen wurde die Fracht auf 252 Kameelen und 19 Eseln verladen. Die zwei Karawanen des Personals bestanden aus 43 Personen des Sanitätspersonals, 28 Mann abyssinischer Escorte, 56 Somali als Bedienung, 6 Scheiks; als Reitthiere 6 Pferde und 39 Maulthiere. Da die Formirung der Karawanen und Unterbringung des Personals nach Ankuft an Ort und Stelle mit grossen Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten verknüpft ist, wurde vom Generalbevollmächtigten der als der Chef des Sanitätscommandos fungirende Agent der Gesellschaft mit Escorte vorausgeschickt, um in Harar Quartier für die Colonne und Transportmittel für den weiteren

Marsch nach Schoa vorzubereiten. Dieses energische und thätige Mitglied des Rothen Kreuzes durcheilte, dank seiner Erfahrung im Cavalleriedienste, die Wegstrecke bis Harar auf Reitkameelen mit ausserordentlicher Schnelligkeit in $3\frac{1}{2}$ Tagen, und es gelang ihm, dort Quartiere für das Personal der Colonne und Räumlichkeiten für den Train vorzubereiten. Der Wüstenweg von Djibonti bis Harar, welcher eine Strecke von 350 km beträgt, wurde von der Sanitätscolonne in 18 Tagen zurückgelegt. Grosse Hitze, stellenweise Wassermangel, Ungewohntheit des Bivouaclebens und Reitens für einen grossen Theil des Personals, Schwere des Marsches, täglich sich wiederholende Arbeiten beim Aufschlagen des Lagers strengten Alle bis zur Erschöpfung an. Doch die Colonne schritt vorwärts, und täglich rückte sie dem Ziele näher; die eiserne Nothwendigkeit zwang zur Anpassung, und man fand sich allmählig in die schweren Bedingungen des Feldzuges. Am 15./27. Mai traf die Colonne in Harar ein, nachdem sie unterwegs in 49 Fällen ärztliche Hilfe erwiesen hatte, und auch hier wurde bis zum 18./30. Juni, d. h. im Laufe eines Monates, ambulatorischer Empfang von Kranken und Verwundeten abgehalten. Die Ambulanz wurde theils im Gebäude, welches das Personal inne hatte, theils in Zelten auf dem Hofe eingerichtet. Sie bestand aus einer therapeutischen, chirurgischen und ophthalmologischen Abtheilung, welche mit den nothwendigsten Möbeln, Instrumenten, Medicamenten, Verbandmaterial — kurz mit allem Nothwendigen ausgestattet wurden. Das Bedürfniss nach der Hilfe des Rothen Kreuzes wuchs in dem Masse, als das Heer und das Volk mit den Erfolgen der wissenschaftlichen Medicin bekannt wurden.

Der Krankenempfang fand täglich vom Morgen bis zum Mittag und dann von 2—6 Uhr statt. Der Zudrang Hilfsbedürftiger war ungeheuer gross, wobei unter den Kranken Vertreter der verschiedensten Nationalitäten mit Uebergängen von der weissen Hautfarbe bis zur tiefschwarzen zu finden waren. Es war schwer, eine Ordnung in der Reihenfolge der Patienten aufrecht zu erhalten, da jeder bemüht war, sich schueller zu dem empfangenden Arzt durchzudrängen. Die Zeit der Aerzte war vollständig in Anspruch genommen durch den ambulatorischen Empfang sowohl, als auch durch Krankenbesuche in und ausserhalb der Stadt. In gleicher Weise hatte auch das administrative Personal vollauf zu thun in Kanzlei, Casse, Wirthschaft, Aufsicht über das Sanitätscommando, Einhaltung der Ordnung beim Krankenempfang und Ausrüstung der grossen Karawane für den weiteren

Marsch. Unmerklich verging die Zeit in ärztlicher Thätigkeit und Vorbereitungen zur Fortsetzung des Weges nach der Hauptstadt des Landes, wohin Kranke und Verwundete aus den vom Kriegsschauplatz zurückkehrenden Heeren zusammengezogen wurden. Während dieser Zeit wurden durch Abdelegirung eines Agenten der Gesellschaft mit dem Negus Beziehungen angeknüpft, welche die Vorbereitung von Transportmitteln und hauptsächlich von Quartieren für die Colonie in Addis-Ababa zum Zweck hatten.

Unter diesen Vorbereitungsarbeiten wurden vom 15./27. Mai bis zum 18./30. Juni in Harar 1196 Kranke empfangen, darunter einmalige Besuche 978, mehrmalige 218, Besuche in der Stadt 28, Operationen 51. Die Zahl der Verwundeten betrug nur 28, da erst jetzt dieselben vom Kriegsschauplatz heimzukehren begannen. Den Verwundeten der Armeen Ras-Makonens wurde Hilfe geleistet von der in Harar zurückgelassenen Abtheilung der Colonne, bestehend aus 2 Aerzten, 2 Heilgehilfen, 2 chirurgischen Gehilfen und 3 Sanitären, welche hier bis zum 8./20. November thätig war. Am 18. Juni rückte der für die Hauptstadt Abyssiniens, Addis-Ababa, bestimmte Theil der Colonne aus. Da in den Bergen schon die Regenzeit begonnen hatte, so musste der untere Weg durch die Dankali-Wüste gewählt werden. Die Entfernung von Harar bis Addis-Ababa beträgt 640 Kilometer. Grosse Hitze, Wassermangel in der Wüste, steile Hebungen und Senkungen des Terrains in den Bergen erschwerten den Marsch, dessen letztes Viertel im Laufe von fünf Tagen unter strömendem Regen zurückgelegt wurde.

Schutzmassregeln gegen Ueberfälle, Wasserversorgung, Verproviantirung, Behandlung erkrankter Glieder des Personals, Ausbesserung schadhafter Verpackung der Colli bildeten den Gegenstand beständiger Sorge.

Die unterwegs von der Colonne erwiesene ärztliche Hilfe führte zu ständigem Wachsen des Vertrauens der Bevölkerung. Selbst unter den wilden Stämmen brach sich das Vertrauen zur wissenschaftlichen Medicin Bahn. An jedem Lagerplatze wurde allen sich meldenden Kranken aller Stämme und Nationalitäten ärztliche Hilfe zutheil; sie wurde auch den kriegsgefangenen Italienern erwiesen, welche sich ärztlichen Rath holen wollten. Im Ganzen wurde unterwegs in 300 Fällen medicinische Hilfe geleistet, darunter 8 Verwundeten; die Zahl der ausgeführten Operationen betrug 7.

Den ^{25. Juli}/_{7. August} traf die Sanitätscolonne in Addis-Ababa ein, quartierte sich in der für sie bereit gehaltenen Farm ein. Ohne Verzug wurde in energischer

Weise zur Einrichtung des Depôts, der Apotheke, der Ambulanz und des Hospitals geschritten, wobei ausser den eigenen Arbeitskräften und Mitteln eine bedeutende Zahl (circa 200) Gallás als Arbeiter benützt wurden.

Um die Bedeutung der ausgeführten Arbeiten zu würdigen, muss erwähnt werden, dass Addis-Ababa in gebirgiger Gegend gelegen ist und der Boden aus einer 8—12 Zoll dicken lehmigen Humusschicht besteht, welche auf felsigem, durch Spaltbildung zer-rissenem Grunde aufliegt; die vom Himmel strömenden Wassermengen finden keinen Abfluss und bilden auf der Bodenoberfläche einen tiefen klebrigen Schmutz. Alle Gräben für den Wasserabfluss mussten mit Steinen ausgelegt werden, die Löcher für die Pföcke der Zelte mussten in die Fels-schicht gehauen werden. Ausserdem verzögerte das Fehlen von Bauholz die Arbeiten, da Bretter und Pföcke von Weitem zugeführt werden mussten. Das Fehlen passender Gebäude machte die Unterbringung der Ambulanz und des Hospitals in Zelten nothwendig, welche auf einem freien Platze neben der Farm aufgestellt und von einer hohen Fenz umgeben wurden. Die Ambulanz bestand aus einem grossen Zelt mit drei Abtheilungen, wovon je eine für chirurgische und therapeutische Kranke bestimmt war und die dritte als Raum zum Einschreiben der Patienten und Ausgeben der Medicamente diente. Das Zelt war recht vollständig mit allem zum Krankenempfang und Behandlung Nothwendigen ausgerüstet. Neben der Ambulanz befand sich ein Zelt, welches als Warteraum diente, was im Hinblick auf den Regen einerseits und die brennende Sonne andererseits nothwendig war. Von dem Eingang in der Fenz bis zur Ambulanz führte ein abgezäunter Weg, nach Art der an Zahlclassen üblichen Einrichtungen, um die Kranken zur Einhaltung einer Reihenfolge zu zwingen. Trotzdem war beständige und strenge Aufsicht erforderlich, um zwischen den ungeduldigen und leicht erregbaren Kranken entstehende Streitigkeiten im Keime zu ersticken, da die Abyssinier sich so stark an die Ambulanz herandrängten, dass häufig genug die anderen Stämme und Nationalitäten Gefahr liefen, mit ihnen in Collision zu gerathen. Nur durch strenge Aufsicht von Seite der Administration gelang es, unglückliche Zufälle zu verhüten.

Weiter folgte der Operationsraum mit Seiten- und Oberlicht, welcher aus zwei miteinander verbundenen Zelten bestand, in denen der Boden besonders sorgfältig gepflastert war, und welcher mit

allem Nothwendigen ausgestattet wurde. Daran reihten sich die Zelte für Elektrotherapie und Massage, Hospitalpavillons ebenfalls aus Zelten, mit Betten und anderem Zubehör, ein Raum für Verbandmaterial und Medicamente zum Handgebrauch, Zelte für das Wachpersonal, das Zelt des Hospitalaufsehers und die Retiraden. Vollständig getrennt, im Hofe der Farm, befand sich die Abtheilung für italienische Officiere und ein Zelt-pavillon für die weibliche Abtheilung. Im Ganzen fasste das Hospital 33 ständige Betten, doch wurde zeitweise, je nach Bedarf, diese Zahl vergrössert. Die Apotheke war in einem besonderen Gebäude ganz nach europäischem Muster eingerichtet und entsprach vollkommen den Bedürfnissen.

Trotz der vielen und schwierigen Arbeiten wurde am 1. August die Ambulanz und am 7. August das Hospital eröffnet. Vom ersten Tage der Ankunft der Colonne in Addis-Ababa strömten die Kranken und Verwundeten trotz der Regenperiode in grosser Zahl herbei, und der im Lande sich verbreitende Ruf der Sanitätscolonne vergrösserte von Tag zu Tag die Zahl der Hilfsbedürftigen. Humanes und freundliches Verhalten den Kranken und Verwundeten gegenüber, pflichttreue Arbeit der Aerzte hob das Bewusstsein der nutzbringenden Hilfe des Rothen Kreuzes derart, dass die Frage der Stiftung eines Rothen Kreuzes in Abyssinien, welche schon früher vom Negus, der seinen Wunsch, der Genfer Convention beizutreten, angezeigt hatte, nunmehr spruchreif wurde. Es entsprach den Wünschen des Negus Menelik und denjenigen seines Volkes, als er der Sanitätscolonne im Werk der Stiftung eines Rothen Kreuzes in Abyssinien entgegenkam. Diese humane Idee kam in Abyssinien zur Ausführung am 5./17. October, als der Negus in Gemeinschaft mit dem Personal der Sanitätscolonne die abyssinische Nationalflagge neben der Flagge des Rothen Kreuzes auf dem ihm übergebenen russischen Hospital hisste und die Bereitwilligkeit seiner Gemahlin Taitu, das neugestiftete abyssinische Rothe Kreuz unter ihren Schutz zu nehmen, anzeigte.

Anlässlich der Stiftung des Rothen Kreuzes wurde dem Negus gegenüber vom Generalbevollmächtigten der Gesellschaft auf die Neutralität der kriegsgefangenen Aerzte hingewiesen, unter denen sich der kranke Arzt Zarich befand, welcher sich in Harar aufhielt und die Heimreise bis Djibouti mit der russischen Sanitätscolonne machen sollte, jedoch in Folge eines von Herrn Nerazini erhaltenen Befehles in Harar blieb, um die heimkehrenden italienischen Kriegsgefangenen abzuwarten und dieselben in die Heimat zu begleiten.

Einer Bitte des Negus Menelik entsprechend und im Hinblick darauf, dass im Hospital 30 von unseren Aerzten operirte Kranke verblieben und ausserdem die Ankunft einer Anzahl Verwundeter erwartet wurde, welche laut Befehl des Negus nach Addis-Ababa kommen sollten, aber von dem Regen aufgehalten worden waren, konnte die Sanitätscolonne nur unter der Bedingung ihre Thätigkeit zum 5./17. October abschliessen, dass in Addis-Ababa eine Abtheilung, bestehend aus 1 Arzt, 3 Heilgehilfen, 1 Sanitar und 1 Dolmetscher, unter der Leitung des Dr. med. B. Rodsewitsch zurückgelassen wurde. Einer Bitte des Negus entsprechend sollte diese Abtheilung der Sanitätscolonne in Addis-Ababa noch drei Monate, d. h. bis 8./20. Jänner verbleiben. Zur Verstärkung der Mittel der Abtheilung wurden Medicamente und Pockenlympe verschrieben, um die Pockenimpfung einzuführen, da in manchen Gegenden Abyssiniens die Bevölkerung von den Pocken, dieser schrecklichen Geissel, der das Land machtlos gegenüber stand, stark decimirt worden war.

Den 10./22. October, nach einer Arbeitszeit von zwei Monaten, rückte die Colonne aus Addis-Ababa aus. In dieser Zeit sind im Ganzen 8919 Kranke empfangen worden, darunter Verwundete 958, Krankenbesuche in der Stadt 70; Operationen während des Ambulanzempfanges 47, Operationen im Hospital 68. Die Zahl der Hospitaltage belief sich auf 1634. In Harar langte die Sanitätscolonne am 8./20. November an, und an diesem Tage schloss die Abtheilung der russischen Sanitätscolonne ihre viereinhalbmonatliche Thätigkeit in Harar ab. Im Ganzen war in dieser Zeit in 15.955 Fällen ärztliche Hilfe erwiesen worden, darunter Verwundete 170, Krankenbesuche in der Stadt 105, ins Hospital aufgenommen 15, Operationen an ambulatorischen Kranken 483, an Hospitalkranken 13; die Zahl der Verpflegungstage der Harar'schen Hospitalabtheilung belief sich auf 313. Die Colonne verliess Harar am 16./28. November und traf in Djibonti am $\frac{30. \text{November}}{11. \text{December}}$ ein, nachdem sie die schwere Wüstenreise in 14 Tagen zurückgelegt hatte. Am 7./19. December verliess die Colonne Djibonti und traf nach einer Expeditionsdauer von neun Monaten glücklich am $\frac{23. \text{December}}{4. \text{Jänner}}$ in Petersburg ein.

Auf dem Marsche von Harar nach Djibonti traf die Colonne des Russischen Rothen Kreuzes in Biacaboba mit der Abtheilung des Italienischen Rothen Kreuzes zusammen, welche den heimkehrenden Kriegsgefangenen entgegenging, reich mit Kleidungsstücken, Proviant und Hospitalgegenständen ausgerüstet. Die

Begegnung dieser zwei Colonnen des Rothen Kreuzes war eine durchaus herzliche. Die russische Colonne lagerte hier einen ganzen Tag, um die Zeit in angenehmer Weise mit dem Herrn v. Martino, Vertreter des Italienischen Rothen Kreuzes und seinen geehrten Mitarbeitern zu verbringen.

Die in Addis-Ababa zurückgelassene Abtheilung verliess nach Abschluss ihrer Thätigkeit zum festgesetzten Termin, am 11./23. Jänner, Addis-Ababa.

Am $\frac{30. \text{März}}{11. \text{April}}$ traf die Abtheilung glücklich in St. Petersburg ein. Während ihrer Thätigkeit im Hospital des Abyssinischen Rothen Kreuzes hatte die Abtheilung 4527 Kranken und Verwundeten Hilfe geleistet. In diese Zahl sind aufgenommen: Operationen im Hospital 110, Operationen während des Ambulanzempfanges 191, Verwundete 198, Verpflegungstage 2763.

Somit lässt sich die in Abyssinien von der Sanitätscolonne des Russischen Rothen Kreuzes geleistete Hilfe in folgenden Zahlen ausdrücken: Gesamtzahl der ambulatorischen Krankenbesuche 30.946, die Zahl der Kranken 15.559; wiederholte Besuche 15.387, darunter Verwundete 762, Krankenbesuche ausser dem Hause 279; ins Hospital aufgenommen 190, aus dem Hospital entlassen 159; Operationen an ambulatorischen Kranken 952, Operationen im Hospital 191. Aus der Zahl der Hospitalkranken starb eine Frau am zweiten Tage nach der Aufnahme an einer Schusswunde durch die Lungen, und ein Verwundeter erlag seinen Wunden. Zahl der Verpflegungstage 4710, gemachte Verbände 8927, Medicamente laut Recepten für 9086 Kranke.

Ein genaues Verzeichniss der Operationen und Eintheilung der Kranken nach Krankheitsgruppen und nach Krankheitsformen, nach Alter und Geschlecht folgt in der Tabelle.¹⁾

Was die Nationalitäten anlangt, die sich an die Colonne um Hilfe wandten, so vertheilen sich dieselben entsprechend der in der beiliegenden Tabelle¹⁾ angeführten Reihenfolge, wobei die Zahl der Besuche berücksichtigt ist. Wie zu ersehen, beträgt die Zahl der Italiener 188.

Die Gesamtausgaben für die Expedition betragen circa 159.000 Rubel, und ausserdem ist dem abyssinischen Rothen Kreuze übergeben worden: das ganze pharmaceutische und Hospitalinventar mit chirurgischen Instrumenten und anderen medicinischen Apparaten, ein Vorrath von Verbandmaterial, Wäsche, Betten, Tragbahnen, Zelten, Wirthschaftsgegenständen etc. im Ganzen für die Summe von 15.000 Rubel.

¹⁾ Die in dem Berichte erwähnte Tabelle ist uns nicht zugekommen. (Anmerkung des Oesterr. Centralcomités.)

12. FRAGE.

„Da von allen Gesellschaften des Rothen Kreuzes die Nothwendigkeit anerkannt ist, die wohlthätigen Bestimmungen der Genfer Convention auch auf Seekriege auszudehnen, so entsteht die Frage, welche Massregeln können am wirksamsten die Durchführung dieser Bestimmungen unterstützen?“

BERICHT DES RUSSISCHEN CENTRALCOMITÉS.¹⁾

Im Anschluss an die Anerkennung der Bedeutung des menschenfreundlichen Princips des Rothen Kreuzes für Kriege überhaupt brach sich das Bestreben Bahn, die wohlthätigen Folgen der Genfer Convention auch auf Seekriege auszudehnen. Zum erstenmal wurde diese Frage auf der ersten Conferenz der Gesellschaften des Rothen Kreuzes in Paris 1867 besprochen. Der Genfer Congress vom 20. October 1868 arbeitete eine Reihe von Zusatzbestimmungen zur Genfer Convention aus, wodurch die Wirkung der Convention auf Seekriege ausgedehnt wurde. In Folge der Schwierigkeiten, sich über einen der betreffenden Artikel zu einigen, und der Weigerung einer der Grossmächte, die Bestimmungen anzuerkennen, wurde die Lösung der Frage hinausgeschoben. Die Berliner Conferenz der Gesellschaften des Rothen Kreuzes von 1869 wirft von Neuem die Frage auf und arbeitet im Anschluss an die Additionalartikel von 1868 Bestimmungen über freiwillige Hilfsleistung in Seekriegen aus. Hier wird die Frage von einer Betheiligung der Gesellschaften zur Rettung Schiffbrüchiger in Anregung gebracht. Doch wird die Hilfsleistung in Seekriegen für die Gesellschaften des Rothen Kreuzes als nicht obligatorisch hingestellt, da die Ausrüstung von Schiffen zu grosse Ausgaben erfordert.

Während des deutsch-französischen Krieges von 1870/71 einigten sich die kriegführenden Mächte in Betreff der Anerkennung der Marineartikel von 1868, um einen modus vivendi zu schaffen, und das Italienische Rothe Kreuz rüstete sogar ein Schiff aus, um im Falle eines Zusammenstosses auf See den Verwundeten Hilfe zu leisten. Thatsächlich jedoch fand das Princip der freiwilligen Hilfsleistung in Seekriegen keine Anwendung, da keine Seegefechte stattfanden. Alle fol-

genden Conferenzen beschäftigten sich ebenfalls mit der Frage über die Betheiligung des Rothen Kreuzes in Seekriegen und über die Neutralität der freiwilligen Hilfe. Die Oesterreichische Gesellschaft des Rothen Kreuzes regt 1884 auf der Genfer Conferenz die Frage der Neutralität von Sanitätsschiffen des Rothen Kreuzes an, doch wird die Besprechung derselben aufgeschoben bis zur nächsten Conferenz, um eine detaillirte Ausarbeitung der Frage zu ermöglichen. Die Conferenz in Karlsruhe von 1887 bringt einen Vorschlag des Berliner Centralcomités über die Thätigkeit des Rothen Kreuzes in Seekriegen und spricht den Wunsch aus, ein Staatencongress möge baldigst die Frage der freiwilligen Hilfsleistung zur See berathen, wobei es gleichzeitig als wünschenswerth bezeichnet wurde, dass zur nächsten internationalen Conferenz das Internationale Comité der Gesellschaften des Rothen Kreuzes, unter Beihilfe aller Centralcomités, einen Entwurf zur Frage über Hilfsleistung des Rothen Kreuzes in Seekriegen ausarbeite.

Es verdient hier erwähnt zu werden, dass der Vertreter der französischen Gesellschaft des Rothen Kreuzes, Herr Hyades, die Bereitwilligkeit der französischen Regierung, die Hilfe des Rothen Kreuzes zuzulassen, zusicherte unter der Bedingung, dass das Rothe Kreuz sich den Anordnungen des Geschwadercommandos unterwirft. Unter Betheiligung der meisten Centralcomités der Gesellschaften des Rothen Kreuzes, mit Ausnahme des englischen, hatte das Genfer internationale Comité die ihm auferlegte Arbeit ausgeführt und der V. Conferenz in Rom vorgelegt. Das besondere Interesse der Vorlage besteht darin, dass viele Entwürfe im Einverständniss mit den betreffenden Regierungen von den Gesellschaften des Rothen

¹⁾ Das Russische Centralcomité hat gütigst die Uebersetzung selbst besorgt.

Kreuzes ausgearbeitet waren. Dabei hatte sich die Nothwendigkeit herausgestellt, die Bestimmungen der Berliner Conferenz über freiwillige Hilfsleistung abzuändern und die Additionalartikel von 1868 zu modificiren, da der moderne Seekrieg in Folge von Verbesserung der Construction und Ausrüstung der Schiffe, seinen früheren Charakter eingebüsst hat.

Durch Aufhebung der Präponderanz des nationalen Elementes zu Gunsten eines internationalen Charakters der Hilfe des Rothen Kreuzes im Kriege, wobei die internationale Hilfe das Rothe Kreuz der kriegführenden Mächte nur wirksam unterstützen und in ihm aufgehen sollte, wurde die Möglichkeit einer Einigung bedeutend erleichtert, indem die Gefahr der Anwesenheit und des schädlichen Eingreifens fremder Schiffe beseitigt erschien. Von Neuem wurde betont, dass ein Zusammenwirken mit den Gesellschaften zur Rettung Schiffbrüchiger erwünscht sei. Ferner wurde hervorgehoben, dass eine endgiltige Lösung der Frage nicht denkbar sei ohne vorhergehende diesbezügliche Einigung der Mächte.

Die Debatte brachte die erwähnenswerthe Erklärung des Vertreters der Vereinigten Staaten Nordamerikas, dass er bevollmächtigt sei, im Namen seiner Regierung zu versichern, dass ohne Rücksicht auf die Entscheidung der Frage seitens der übrigen Mächte die Vereinigten Staaten sich bemühen werden, ihr Interesse an dieser menschenfreundlichen Ange-

legenheit theoretisch und praktisch zu bekunden. Die V. Conferenz drückte den Wunsch aus, dass die der Genfer Convention beigetretenen Staaten sich bereit erklären sollten, die wohlthätige Wirkung der Convention in zulässigem Masse und unter bestimmten Bedingungen auf Seekriege auszudehnen.

So weit die historische Entwicklung dieser Frage. Trotz einer fast einstimmigen Anerkennung der Nothwendigkeit, die menschenfreundlichen Ideen des Rothen Kreuzes auch auf Seekriege auszudehnen, bleibt der Stand der Frage seit 1868, wo sie beinahe gelöst erschien, unverändert bestehen. Ohne Frage liegt der Schwerpunkt in einer Einigung der Mächte, während den Trägern der menschenfreundlichen Idee der Genfer Convention, den Gesellschaften des Rothen Kreuzes, der Weg, der zum Ziele führt, deutlich von dem Urheber der Idee des Rothen Kreuzes, Henri Dunant, vorgezeichnet ist, welcher zäh und energisch dieselbe zum Leben brachte und Erfolg erzielte. Im gegebenen Falle wäre folgender Weg einzuschlagen. Jede Gesellschaft des Rothen Kreuzes ersucht ihre Regierung, gemeinsam die Additionalartikel der Convention von 1868, entsprechend dem gegenwärtigen Zustande der Marine und den voraussichtlichen Bedingungen zukünftiger Seekriege, einer Abänderung und Vervollständigung zu unterwerfen, um sie nach gegenseitigem Meinungsaustausch der nächsten Conferenz vorzulegen.

13. FRAGE.

„Welche Massregeln werden von den verschiedenen Gesellschaften des Rothen Kreuzes angewandt, um den Missbrauch des Zeichens des Rothen Kreuzes zu verhüten?“

BERICHT DES RUSSISCHEN CENTRALCOMITÉS.¹⁾

Schon längst stand die Frage über den Missbrauch des Zeichens des Rothen Kreuzes auf der Tagesordnung, da thatsächlich in verschiedenen Staaten Missbräuche constatirt worden sind, welche mit dem Zeichen des Rothen Kreuzes getrieben wurden, indem Gesellschaften in unbefugter Weise zu öffentlichen Sammlungen, und Handelsfirmen, welche zu dem Rothen Kreuz in gar keiner Beziehung standen, zu Reclamezwecken das Zeichen des Rothen Kreuzes benützten.

Die Conferenz von 1884 hatte es schon als wünschenswerth hingestellt, dass alle Staaten auf energische Weise durch Gesetzgebung den Missbrauch mit dem Zeichen des Rothen Kreuzes in Kriegs- und Friedenszeiten verfolgen sollten. Noch weiter ging die Conferenz von 1887, indem sie dem Wunsche Ausdruck gab, dass in jedem der Genfer Convention beigetretenen Staate nur eine Gesellschaft des Rothen Kreuzes bestehen sollte, welche das Recht erhält, das Zeichen des Rothen Kreuzes zu führen, und dass alle Regierungen aufgefordert werden sollten, entsprechend ihren Gesetzgebungen Massnahmen zum Schutze der von der Regierung anerkannten Gesellschaft des Rothen Kreuzes gegen schädliche Missbräuche zu treffen. Endlich war auf der Conferenz von 1892 beschlossen worden, dass nur die nationalen Gesetzgebungen im Stande seien, die Bezeichnung und das Zeichen des Rothen Kreuzes wirksam gegen Missbräuche zu schützen, indem sie jede ungesetzliche Benützung mit Haft oder Geldstrafe bedrohen, und dass jede Benützung als ungesetzlich erkannt wird, wenn sie nicht auf allgemeiner oder specieller Genehmigung eines zuständigen Organes des Rothen Kreuzes in dem betreffenden Staate erfolgt war.

Es war auf allen Conferenzen ausgesprochen worden, dass die Verwirklichung dieser Wünsche nur eine beschränkte sein könne. Die hohe Bedeutung der angeregten Frage veranlasst nun das Russische Central-

comité, der Conferenz die Resultate vorzulegen, welche die Gesellschaft des Rothen Kreuzes unter Mitwirkung der kaiserlichen Regierung erzielt hat. Es ist in das von der gesetzgebenden Gewalt bestätigte Statut der Gesellschaft des Rothen Kreuzes aufgenommen worden, dass die Russische Gesellschaft des Rothen Kreuzes das ausschliessliche Recht besitzt, das Zeichen des Rothen Kreuzes zu führen, und nur das Centralcomité der Gesellschaft die Genehmigung an Privatpersonen und Institutionen, das Zeichen des Rothen Kreuzes zu benützen, ertheilt, soweit es den Zwecken der Gesellschaft entspricht. Ohne solche Genehmigung ist die Benützung des Zeichens des Rothen Kreuzes, zu welchem Zweck es auch sei, verboten. Es ist ferner in den neuen Strafcodex folgender Artikel aufgenommen worden: Für Benützung des Zeichens der Gesellschaft des Rothen Kreuzes ohne gesetzliche Erlaubniss im Handel, bei der Einfuhr irgendwelcher Gegenstände, bei Veranstaltung von Geldsammlungen, auf Schildern und in Annoncen von Handels- und industriellen Etablissements werden die Schuldigen, wenn Betrug ausgeschlossen ist, folgender Strafe unterworfen: Haft auf nicht länger als drei Monate oder Geldstrafe in der Höhe von nicht über 300 Rubel.

Indem das Russische Centralcomité die von ihm erzielten Resultate zur Kenntniss bringt, hält es für nützlich, den Wunsch auszusprechen, dass diejenigen Centralcomités, welche in der erwähnten Beziehung im Rückstande sind, sich mit ihren Regierungen in Beziehungen setzen, um, im Einklange mit den Bestimmungen früherer Conferenzen, sich das ausschliessliche Recht zuzusichern, das Zeichen des Rothen Kreuzes zur Benützung zu gestatten und Strafbestimmungen gegen den Missbrauch desselben zu erwirken. Es ist erwünscht, über den Erfolg solcher Bestrebungen die übrigen Centralcomités oder die Conferenzen in Kenntniss zu setzen.

¹⁾ Das Russische Centralcomité hat gütigst die Uebersetzung selbst übernommen.

14. FRAGE.

„Ueber die Nothwendigkeit, im Falle eines Krieges oder Volksnothstandes den Transport von Sanitätspersonal und Material sowohl auf Eisenbahnen als auch Schiffen sicherzustellen und denselben von allen Zollformalitäten zu befreien. Was ist in dieser Beziehung von den verschiedenen Staaten erreicht worden?“

BERICHT DES RUSSISCHEN CENTRALCOMITÉS.¹⁾

Zum erstenmale wurde die Frage über unentgeltlichen Transport des Personals und der Frachten des Rothen Kreuzes auf Eisenbahnen vom Französischen Centralcomité auf der ersten Conferenz der Gesellschaften des Rothen Kreuzes in Paris im Jahre 1867 aufgeworfen. Darauf sind es das Italienische Centralcomité auf der Conferenz in Karlsruhe im Jahre 1887 und das Russische Centralcomité auf der Conferenz in Rom von 1892, welche eine vollständigere Redaction der Frage in Verbindung mit der Forderung, die Zollformalitäten zu erleichtern, einbringen. Die Frage ist immer beifällig aufgenommen worden. Auf den erwähnten Conferenzen wurde auch festgestellt, dass in Frankreich alles Gepäck des Rothen Kreuzes unentgeltlich transportirt werde, dass in Italien demselben ein bedeutender Rabatt zutheil wurde und dass Transitfrachten des Rothen Kreuzes, welche Italien zu passiren haben, von Zollbesichtigung befreit seien. Das Russische Centralcomité ist nunmehr in der Lage, mittheilen zu können, dass in Folge eines diesbezüglichen Gesuches des Rothen Kreuzes laut Bestimmung des Congresses für Privateisenbahnen und ebenso auf allen Kronbahnen seit dem 20. April 1894 der unentgeltliche Transport von Sanitätsabtheilungen und Materialien, sofern sie von der Russischen Gesellschaft des Rothen Kreuzes expedirt werden, gewährt wird. Beiliegend der Text der Bestimmungen über die gewährten Begünstigungen und die Regeln, welche einzuhalten sind. Dadurch wurde erreicht, dass die Ueberführung von Sanitätstransporten des Rothen Kreuzes, wohin sie auch dirigirt sein mögen, ausschliesslich von den Bestimmungen des St. Petersburger Centralcomités abhängt. Mit anderen Worten, es wird dadurch Zeitaufwand vermieden, den das Erwirken von Begünstigungen gerade dann erheischt,

wenn schnelles Eingreifen erforderlich ist, um so viele Opfer als möglich zu retten. Da nun fast immer für den Transport von Sanitätsabtheilungen des Rothen Kreuzes in allen Staaten im entscheidenden Augenblicke diese oder jene Begünstigungen gewährt werden, somit in dieser Beziehung eine Ablehnung kaum zu erwarten ist, erscheint es wünschenswerth, dass die Centralcomités derjenigen Staaten, in denen derartige Begünstigungen noch nicht erwirkt sind, sich mit allen Eisenbahngesellschaften und Dampfercompagnien ihres Landes in Verbindung setzen, um für das Rothe Kreuz aller Staaten Begünstigungen beim Transport von Personal und Fracht zu erwirken, wobei das betreffende nationale Centralcomité des Rothen Kreuzes die Verantwortlichkeit übernimmt, wie das auch in Russland der Fall ist. Es müsste dabei den Eisenbahnen und Dampfergesellschaften gegenüber betont werden, dass es hauptsächlich das Bestreben ist, im entscheidenden Augenblick Zeitverlust durch Verhandlungen und Gesuche zu vermeiden, was eine rechtzeitige Auswirkung dieses Rechtes nothwendig macht. Ferner erheischt die Regelung der Frage über Zollformalitäten, dass die betreffenden Centralcomités sich mit den Regierungen ihrer Staaten in Verbindungen setzen.

Indem nun die VI. Conferenz die Bestimmungen der V. Conferenz in Kraft lässt und bestätigt, möge dieselbe sich dem Wunsche anschliessen, dass alle Centralcomités ohne Verzug die nöthigen Schritte thun, um die erwähnten Begünstigungen allgemein zu gestalten, was für ein schnelles und wirksames Eingreifen des Rothen Kreuzes im Falle der Noth von ausserordentlicher Bedeutung wäre. Die erzielten Resultate müssten den anderen Centralcomités und den Conferenzen zur Kenntniss gebracht werden.

¹⁾ Das Russische Centralcomité hat gütigst die Uebersetzung selbst besorgt.

BEILAGE ZUR 14. FRAGE.

TARIFBEGÜNSTIGUNGEN

FÜR DIE GESELLSCHAFT DES ROTHEN KREUZES.

Vom 20. April des Jahres 1894 ab wird für die Russische Gesellschaft des Rothen Kreuzes der Transport:

1. von Sanitätscolonnen der Gesellschaft im Bestande von Bevollmächtigten und Agenten der Gesellschaft, Aerzten, chirurgischer Gehilfen, barmherzigen Schwestern und Krankenwärtern;

2. von Personen, welche im Dienste der Sanitätscolonnen stehen, aber getrennt von diesen reisen;

3. barmherziger Schwestern, wenn sie von der Gesellschaft abecommandirt werden:

4. invalider und kranker Militärpersonen und barmherziger Schwestern, welche mit Begleitung (nicht mehr als eine Person auf jeden Kranken) oder ohne dieselbe reisen, um sich zu Heilzwecken in Curorte zu begeben und von dort zurückzukehren;

5. folgender Frachten der Gesellschaft:

a) Gegenstände zur Einrichtung von Hospitälern: zusammenlegbare Baracken, Zelte, Hospitalinventar und Kleidungsstücke und Wäsche für die Kranken;

b) Gegenstände, welche zur ärztlichen und sanitären Hilfeleistung Kranker und Verwundeter erforderlich sind: Verbandzeug, chirurgische Instrumente, Medicamente und pharmaceutische Utensilien;

c) Gegenstände für den Transport Kranker und Verwundeter: Tragbahnen aller Art, Krankwagen mit Zubehör, Vorrichtungen zur Einrichtung von Eisenbahnwagen und Schiffen (See- und Flussschiffe) zum Krankentransport;

d) Gepäck des medicinischen und Sanitätspersonals — auf allen russischen Eisenbahnen (Kron- und Privatbahnen) unentgeltlich, mit Erlassung der Transportgebühren, der Reichssteuer und verschiedener Spesen für Stationsgebühren, Verladung, Ausladung, Wägung und Lagergelder, im Betrage von $\frac{1}{5}$ Kopeken per Pud,

bewerkstelligt unter Einhaltung nachstehender Regeln:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der unentgeltliche Transport von Personen und Frachten für die Russische Gesellschaft des Rothen Kreuzes erfolgt nur auf Grund von Bescheinigungen des Centralcomités des Rothen Kreuzes, welche mit dem Siegel und der Unterschrift einer dazu von dem Centralcomité bevollmächtigten Person versehen sein müssen. Familienname und Autograph dieser Person und ihres Vertreters müssen dem Geschäftsführer des allgemeinen Eisenbahncongresses zugestellt werden zwecks Benachrichtigung aller Eisenbahnverwaltungen.

2. Die Bescheinigung hat im Laufe von nicht über sechs Monaten, gerechnet vom Tage ihrer Ausstellung, Gültigkeit und nur für die Fahrt einer Person oder den Transport von Fracht von dem Absende-, beziehungsweise Abfahrtsort bis zum Bestimmungsort, welche in der Bescheinigung angegeben sind. Streichungen und Berichtigungen in der Bescheinigung sind unzulässig. In gleicher Weise sind Bescheinigungen, welche nicht mit allen erforderlichen Daten ausgefüllt sind, ungiltig.

II. Transport von Personen und Frachten.

1. Die Bescheinigungen für Fahrten von Personen (Beilage Nr. 1) bestehen aus zwei Theilen:

a) der eigentlichen Bescheinigung und

b) den Coupons, entsprechend der Zahl der zu benützenden Bahnen, wobei die überflüssigen Coupons bei der Ausgabe der Bescheinigung durchgestrichen werden. Für jede Tour, d. h. für Hinreise und erforderlichenfalls für die Rückreise, müssen besondere Bescheinigungen ausgestellt werden.

Anmerkung. Bescheinigungen ohne Coupons und Coupons ohne Bescheinigung sind ungiltig.

2. Jede Person erhält eine besondere Bescheinigung mit genauer Angabe des Standes, Vor- und Familiennamens.

3. Die Bescheinigung berechtigt den Besitzer, unentgeltlich eine Fahrkarte für Fahrten in Passagier-, gemischten und Militärzügen zu erhalten, berechtigt aber nur zur Benützung von Wagen II. und III. Classe.

4. Um eine Fahrkarte zu erhalten, zeigt der Besitzer seine Bescheinigung der Stationseasse des Abreiseortes vor, wo ihm nach Abtrennung der für die betreffende Bahnstrecke bestimmten Coupons zur Ueberweisung derselben in die Controle eine gewöhnliche Fahrkarte für die in den abgetrennten Coupons genannte Bahnstrecke und Wagenklasse eingehändigt wird.

Auf der Fahrkarte wird in der Casse vermerkt, dass dieselbe unentgeltlich ausgestellt ist, und die Fahrkarte wird zusammen mit der Bescheinigung dem Controlbeamten im Zuge vorgewiesen. Bescheinigungen ohne Fahrkarten und Fahrkarten ohne Bescheinigung sind ungiltig.

Anmerkung. Der Besitzer der Bescheinigung ist berechtigt, unentgeltlich eine Fahrkarte für directe Verbindungszüge zu erhalten, wenn zwischen den in den Coupons angegebenen Stationen solche Postkarten eingeführt sind. Auf Verlangen des Besitzers der Bescheinigung, eine directe Fahrkarte zu erhalten, werden an der Casse nach Ausstellung der Fahrkarte die Coupons aller derjenigen Bahnlinien abgetrennt, welche den directen Verkehr vermitteln.

5. Personen, welche ihre Coupons gegen Fahrkarten eingetauscht haben, geniessen hinsichtlich des unentgeltlichen Transportes ihres Gepäcks im Gepäckswagen die auf allgemeiner Grundlage bestehenden Rechte.

III. Transport von Frachten.

1. Bescheinigungen für den Frachttransport (Beilage Nr. 2) behalten ihre Giltigkeit im Laufe von nicht über drei Monaten, gerechnet vom Tage ihrer

Ausstellung, und werden für jede der zu benützcnden Bahnlmnen in doppelten Exemplaren ausgestellt, wobei vermerkt werden muss, ob die Fracht als Eilgut oder Waarengut befördert werden soll.

2. Nur die im Vorstehenden aufgezählten Gegenstände unterliegen einem unentgeltlichen Transport auf Grund von Bescheinigungen des Centralcomités des Rothen Kreuzes.

Anmerkung. Es ist den Eisenbahnen freigestellt, die Frachtstücke, welche auf Grund von Bescheinigungen des Centralcomités der Russischen Gesellschaft des Rothen Kreuzes zu transportiren sind, auf ihren Inhalt zu prüfen.

3. Bei der Absendung von Frachten wird vom Vorzeiger der Bescheinigungen auf allgemeiner Grundlage, ein Eisenbahnfrachtbrief ausgestellt und ein Duplicat desselben ausgefertigt, wobei auf dem Frachtbrief und dem Duplicat die Nummer und der Ausstellungstag der Bescheinigungen des Centralcomités der Gesellschaft des Rothen Kreuzes vermerkt sind.

Die ersten Exemplare der Bescheinigungen (für jede Bahnlmie) werden dem Frachtbrief beigelegt, um mit der Fracht befördert zu werden, und jede der bei der Ueberführung der Fracht beteiligten Bahnen behält die für ihre Linie ausgestelltte Bescheinigung zurück, um sie der Controle vorzulegen. Die zweiten Exemplare der Bescheinigungen werden an der Absendestation der Fracht dem Vorzeiger der Bescheinigungen mit dem Duplicat des Frachtbriefes zurückgegeben.

4. Die auf Grund einer Bescheinigung abgefertigte Frachtmenge darf für Eilgut 200 Pud, für Waarengut 600 Pud nicht übersteigen.

Die Bahn ist nicht verpflichtet, eine das angeführte Gewicht übersteigende Menge der Fracht der Gesellschaft des Rothen Kreuzes mit einem Zuge unentgeltlich zu transportiren.

15. FRAGE.

„Das Wachsen der Ansprüche zukünftiger Kriege, welche immer blutiger zu werden drohen, an die Thätigkeit des Rothen Kreuzes erfordert eine rechtzeitige Vorbereitung der Gesellschaften des Rothen Kreuzes zu einer Ausbreitung ihres Wirkungsfeldes.

Das einzige wirksame Mittel, diesen Zweck zu erreichen, ist die Ausdehnung des Wirkungsbereiches des Rothen Kreuzes in Friedenszeiten, was auf folgende Weise erreicht wird:

- a) durch eine Organisation, welche es möglich macht, jederzeit in den verschiedenartigsten Fällen der nothleidenden Bevölkerung Hilfe zu erweisen;*
- b) durch Theilnahme an der Organisation ärztlicher Hilfe bei Epidemien und Einrichtung von Heilanstalten des Rothen Kreuzes für die nothleidenden Bevölkerungsschichten;*
- c) durch Organisation von Hilfeleistung bei Unglücksfällen in grossen Städten;*
- d) durch Heranziehung und Ausbildung von männlichem und besonders weiblichem Sanitätspersonale, da die in Russland gemachte Erfahrung lehrt, dass die Dienstleistungen des weiblichen Personals (barmherzige Schwestern) von unschätzbarem Werthe sind.“*

BERICHT DES RUSSISCHEN CENTRALCOMITÉS.¹⁾

Es ist längst anerkannt, dass eine lebhafte Thätigkeit des Rothen Kreuzes in Friedenszeiten die beste Vorbereitung für eine zweckmässige Lösung seiner Grundaufgabe in Kriegszeiten ist. Darauf ist schon zu Beginn des Entstehens des Rothen Kreuzes hingewiesen worden, und verschiedene der Gesellschaften sahen auf ihre Aufgabe von diesem Standpunkte. Hieher gehören u. A. die Gesellschaften des Rothen Kreuzes der Vereinigten Staaten Nordamerikas, Griechenlands und Russlands. Seit seinem Bestehen nahm das Russische Rothe Kreuz stets regen Antheil, wenn es galt, der nothleidenden Bevölkerung Hilfe zu erweisen, und darin findet das Centralcomité auch eine Erklärung für die ausserordentlichen Erfolge der Thätigkeit der Russischen Gesellschaft des Rothen Kreuzes. (Beiliegend eine kurze historische Uebersicht dieser Thätigkeit.)²⁾

Es liegt in der Natur der Sache, dass die angeführte Frage auch auf allen Conferenzen angeregt wurde. Im Jahre 1869 wurde in Berlin ein Entwurf des Preussischen Centralcomités berathen, welcher die Aufgaben des Rothen Kreuzes in Friedenszeiten erweitert und darin das beste Mittel erblickt, sich für

den Krieg vorzubereiten. Im Jahre 1884 in Genf wirft die Griechische Gesellschaft des Rothen Kreuzes die Frage einer Betheiligung des Rothen Kreuzes bei Nothstand in Friedenszeiten auf und findet rege Unterstützung von Seite der Vertreter des Amerikanischen Rothen Kreuzes. Endlich beschäftigen sich mit derselben Frage auf der Conferenz in Rom 1892 ein Entwurf des russischen Centralcomités „über die wirksamsten Mittel zur Verbreitung der Idee des Rothen Kreuzes“ und ein Entwurf des Deutschen Centralcomités über Organisation von Sanitätspersonal des Rothen Kreuzes in Friedenszeiten; ferner machten auf derselben Conferenz Baron Mundy und fünf Personen einen Vorschlag zur Nothwendigkeit das Rothe Kreuz schon in Friedenszeiten für die Aufgabe: Linderung der entsetzlichen Leiden, die der moderne Krieg bei dem Fortschritt der Bewaffnung befürchten lässt, vorzubereiten.

Bisher begnügte man sich mit einer facultativen Lösung der Frage, indem es den Gesellschaften des Rothen Kreuzes freigestellt wurde, wenn sie es für möglich und wünschenswerth hielten, in den Kampf mit Volksnothständen einzutreten. Einer breiteren

¹⁾ Das Russische Centralcomité hat gütigst die Uebersetzung selbst besorgt.

²⁾ Siehe Seite 141.

Lösung der Frage stellten sich folgende Erwägungen hindernd entgegen, welche auf den Conferenzen angeführt worden sind.

1. Da die directe Aufgabe des Rothen Kreuzes in Hilfeleistung an verwundete Krieger besteht, so besteht die Gefahr, dass eine zu grosse Erweiterung der Aufgaben des Rothen Kreuzes Zersplitterung nach sich zieht.

2. Durch den Aufwand von Mitteln im Kampfe mit Volksnothständen kann der Fall eintreten, dass zu Beginn der Kriegsoperationen den Gesellschaften des Rothen Kreuzes die anderweitig verbrauchten Mittel fehlen werden.

3. Es bestehen schon Wohlthätigkeitsanstalten zur Erweisung von Hilfe für die nothleidende Bevölkerung und zur Heilung unbemittelter Kranker; die Schaffung einer Concurrenz sei nicht erwünscht.

Damit erschöpfen sich die gemachten Einwände, und auch diese sind nicht schwer zu widerlegen.

Die Erfahrung der letzten Kriege, an denen sich das Rothe Kreuz betheiligte, lehrt, dass eine erfolgreiche Thätigkeit desselben bedingt wird:

1. durch eine regelrechte Organisation der freiwilligen Hilfe sowohl auf dem Kriegsschauplatze zur Hilfeleistung aller Art an verwundete Krieger, als auch im Lande selbst zur Entlastung der Hospitäler und Deconcentrirung der Verwundeten;

2. durch gute Vorbereitung des Sanitätspersonals des Rothen Kreuzes;

3. durch enge Verbindung mit der Landesbevölkerung, welche schon in Friedenszeiten hergestellt werden muss.

Wie kann aber von einer zweckmässigen Organisation die Rede sein, wenn sie nicht beständig auch in Friedenszeiten, unter Bedingungen, die dem Kriege analog sind, in Function bleibt? Wie soll die Schulung des Sanitätspersonals auf der Höhe seiner Bestimmung bleiben, wenn es nicht beständig auch in Friedenszeiten thätig ist? Es ist wohl auch unzweifelhaft, dass die Sympathien des Volkes für das Rothe Kreuz wachsen müssen, wenn es beständig das Wirken des Rothen Kreuzes vor Augen hat und den Nutzen seiner Thätigkeit an sich selbst kennen lernt, wenn es gewissermassen erzogen wird in beständiger Theilnahme an dem Triumphe der menschenfreundlichen Ideen unter dem Banner des Rothen Kreuzes. Bedeutet ja doch eine weite Ausbreitung der Organe des Rothen Kreuzes im Lande nichts Anderes, als ein Wachsen des Volksinteresses an der Thätigkeit des

Rothen Kreuzes, und nur das lebendige Werk fördert die Theilnahme und ermöglicht dadurch diese Ausbreitung.

Für ein Werk, das vielleicht erst nach vielen Jahren in Thätigkeit treten soll, lässt sich eine dauerhafte Organisation nicht schaffen, und nur ungerne wird Geld gespendet für Werke der Zukunft. Nur der sichtbare Nutzen zieht Theilnehmer und Geldspender heran; es ist daher zu erwarten, dass die Bethheiligung des Rothen Kreuzes an der Linderung der Leiden des Volkes nicht nur die Mittel des Rothen Kreuzes nicht erschöpfen, sondern vergrössern wird, wofür Russland ein lebendes Beispiel ist. Trotzdem das Russische Rothe Kreuz stets an der Bekämpfung von Nothständen (Epidemien, Brände, Hungersnoth, Hochwasser, Erdbeben etc.) Antheil nahm, und trotzdem der Unterhalt von 75 Diakonissenhäusern mit über 2000 barmherzigen Schwestern, von 85 Hospitälern und Ambulanzen, in denen jährlich fast eine Million Kranker unentgeltlich behandelt und mit Medicin versehen wird, eine Ausgabe von 20 Millionen Rubel (53½ Millionen Francs) erfordert, ist das Capital des Russischen Rothen Kreuzes seit dem Bestehen der Gesellschaft (30 Jahre) aus freiwilligen Spenden bis zum Anfang des Jahres 1897 auf über 10 Millionen Rubel (fast 27 Millionen Francs) angewachsen, wobei der Besitz von Mobilien und Immobilien den Werth von über 2 Millionen Rubel (circa 5½ Millionen Francs) erreicht.

Der Einwand, dass eine Concurrenz mit anderen Wohlthätigkeitsanstalten unerwünscht ist, ist natürlich nicht stichhältig, sofern es sich um das edle Werk einer Unterstützung Nothleidender handelt. Je grösser der Wetteifer, desto besser, da das heilige Hilfswerk hiebei nur gewinnen kann.

Somit muss die Theilnahme an der Unterstützung der nothleidenden Bevölkerung mit dem alltäglichen Uebel — Krankheit — anzufangen, unstreitig als beste Methode anerkannt werden, das Rothe Kreuz auf die Höhe zu bringen, welche dem Grundgedanken seiner Existenz, im Kriege den Verwundeten jeder Nationalität freiwillige Hilfe zutheil werden zu lassen, entspricht.

Es widerspricht auch keineswegs der Grundaufgabe des Rothen Kreuzes, da ja der Krieg nur die Summe einer Reihe von Nothständen ist, deren Bekämpfung das Rothe Kreuz zur Lösung seiner Hauptaufgabe vorbereitet.

Indem das Rothe Kreuz specielle Geldspenden zu dem erwähnten Zwecke heranzieht, und indem es leihweise in ausserordentlichen Fällen seine Mittel zur

Verfügung stellt, wie es das Russische Rothe Kreuz mit gutem Erfolge gethan hat, liegt auch die Nothwendigkeit gar nicht vor, das für Kriegszeiten bestimmte Grundcapital anzutasten.

Es muss endlich darauf hingewiesen werden, dass das Russische Rothe Kreuz Hand in Hand geht mit anderen Wohlthätigkeitsanstalten, wo solche zur Bekämpfung von Nothständen bestehen, und dort selbstständig vorgeht, wo derartige Gesellschaften nicht vorhanden sind.

Nur der lebendige Verkehr mit der Bevölkerung in schweren Zeiten schafft zwischen Rothem Kreuz und Volk das unzerreissbare Band, welches in Kriegszeiten sich als von eminenter Bedeutung erweist; nur dadurch werden in wirksamer und continuirlicher Weise die grossen Ideen des Rothen Kreuzes propagirt.

Die Hauptarten der Thätigkeit des Rothen Kreuzes sind in den vier Punkten der Frage selbst angedeutet; sie sind in Russland schon eingeführt.

Das Russische Centralcomité besteht nicht auf dem Desiderat der Einführung dieser oder jener bestimmten Art von Thätigkeit in Friedenszeiten bei den übrigen Gesellschaften des Rothen Kreuzes; es glaubt aber aussprechen zu sollen, dass die Frage, wie das Rothe Kreuz sich am wirksamsten in Friedenszeiten zu seiner Thätigkeit im Kriege vorbereiten solle, am besten gefördert wird, wenn die Conferenz es als eine der Aufgaben des Rothen Kreuzes anerkennt, der Bevölkerung in Nothstandszeiten Hilfe zu leisten. Die Frage gewinnt an Bedeutung im Hinblick auf die vervollkommnete Bewaffnung, welche die Dimensionen zukünftiger Kriege ins Kolossale auszudehnen droht.

16. FRAGE.

„*Einige Erwägungen über die Zukunft und die Verwendung des „Augusta-Fondes“.*“

„Compte-rendu“ der V. internationalen Conferenz der Gesellschaften vom Rothen Kreuze in Rom, 1892, S. 92—95, 238—242 und 381—383“.

76. Circular des Internationalen Comités an die Centralecomités, Jänner 1890, abgedruckt im „Bulletin international“ der Gesellschaften vom Rothen Kreuze, April 1890, Nr. 82, S. 33—37.

BERICHT DES NIEDERLÄNDISCHEN CENTRALCOMITÉS.

Der „Augusta-Fond“ und seine Verwendung waren Gegenstand wiederholter Besprechungen im Schoosse der zu Rom abgehaltenen internationalen Conferenz.

Das Ergebniss derselben war die Zustimmung zu zwei Vorschlägen, welche von einer Commission herrührten, die aus Mitgliedern der Conferenz gewählt worden war, und welcher der Unterzeichnete als Mitglied anzugehören die Ehre hatte.

„1. Die Interessen vom Capital des Augusta-Fondes sollen bis zur nächsten Conferenz liegen bleiben, welche dann über deren Verwendung beschliessen wird.

„2. Da übrigens die Conferenz in Rom die grosse Wichtigkeit der vom Deutschen Centralcomité angegebenen Fragen für einen künftigen Concurs anerkennt, so beschliesst sie, ihrer Nachfolgerin in erster Reihe die Berücksichtigung derselben anzupfehlen.“

In Verbindung hiemit erlaubt sich der Unterzeichnete der VI. internationalen Conferenz nachstehend einige Bemerkungen über die Zukunft und die Verwendung des genannten Fonds zu unterbreiten.

Vor Allem wollen wir nicht vergessen, dass dieser Fond die Bestimmung trägt, „die Erinnerung an eine Wohlthäterin unserer Bestrebungen lebendig zu erhalten“, deren Werke den Centralcomités im 76. Circular mit den nachstehenden sympathischen Worten ins Andenken zurückgerufen wurden:

„Indem die Kaiserin in ihrer lebhaften Sorgfalt alle Interessen der Menschheit umfasste, trug sie auch mächtig dazu bei, unter allen nationalen Vereinigungen des Rothen Kreuzes das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu stärken, dem sie ja immer getreu bleiben sollen; in dieser letzteren Hinsicht scheint uns ihr Heimgang ganz besonders beklagenswerth für das Rothe Kreuz, wenn nichts gefunden werden sollte, um die Thätigkeit zu ersetzen, welche die hohe Frau zu seinen Gunsten entwickelte.“

Wenn man demnach das Capital angreift, so muss man stets den hohen Zweck dieser Institution im Auge behalten und handelt ohne Zweifel im Sinne der erhabenen, edlen Fürstin, deren Andenken wir ehren wollen, wenn der Fond so bald als möglich zur Stütze unserer gemeinsamen Bestrebungen gemacht wird, denen die Kaiserin Augusta während ihres Lebens so viel Liebe weihte und für welche sie so viel Opfer brachte.

Unaufhörlich arbeiten Kunst und Wissenschaft daran, die Werkzeuge des Krieges zur höchsten Vollkommenheit zu bringen. Millionen und Millionen werden fort und fort geopfert, um die heutige Bewaffnung stets furchtbarer zu gestalten, und für den Augenblick ist Niemand im Stande, auch nur annähernd die Zahl der Opfer zu bestimmen, die das Ausbrechen eines Krieges in einem Theile der Welt erheischen wird.

Die grossen Mächte beschäftigen sich ohne Unterlass und mit nie erlahmendem Eifer damit, ihre Armeen und Flotten zu vergrössern, ihre Bewaffnungen immer todbringender zu gestalten, kostspielige Experimente mit neuen Geschossen und Sprengstoffen zu veranlassen. Unter solchen Umständen ist es nicht zu verwundern, dass die Regierungen keine Zeit finden, eine gleichmässige, systematische Reform und Verbesserung der Mittel ins Auge zu fassen, um den auf dem Kriegsschauplatze Verwundeten und Kranken Hilfe zu bringen und dergestalt so viel als möglich ein Gegengewicht gegen die unvermeidlichen Uebel künftiger Kriege zu schaffen.

Durch diese Betrachtungen entstand auf der V. internationalen Conferenz der in folgender Weise abgefasste Antrag:

„Die V. internationale Conferenz lässt den Ansichten der Herren Mundy, Socin, Furley, Thomson und von Montagnac vollkommene Gerechtigkeit widerfahren, die da fordern, dass die Hilfsvereine in ihren vorbereitenden Arbeiten besondere Aufmerksamkeit den Wirkungen der neuen Waffen und Geschosse widmen.

„Da die Conferenz sich nicht hinlänglich vorbereitet glaubt, um diesfalls in die Discussion einzutreten, so gibt sie das Studium hierüber allen Hilfsvereinen anheim und schlägt vor, dass auf der nächsten Conferenz durch das Internationale Comité Bericht über diese Arbeiten erstattet werde.“

Und in der That, gegenüber den unaufhörlichen Anstrengungen der Mächte, um zu immer zahlreicheren Heeren und furchtbareren Bewaffnungen zu gelangen, gibt es für uns keine schönere Gegenanstrengung, als darauf mit ebenso gewaltiger Entwicklung unserer Leistungen zu dem Zwecke zu antworten, um alle unsere Hilfsmittel auf den höchsten Grad der Vollkommenheit zu bringen und in dieser Weise auf dem Schlachtfelde so viele Leben als möglich zu retten.

Und doch ist keine der Gesellschaften des Rothen Kreuzes, so vortheilhaft sie sonst in jeder Richtung organisirt sein mögen, in der glücklichen Lage, über so unerschöpfliche Hilfsmittel zu verfügen, wie solche jederzeit den Regierungen zu Gebote stehen, und manche Gesellschaft sieht sich da in die Nothwendigkeit versetzt, ein „non possumus“ auszusprechen, wo sie in ihren Vorbereitungsarbeiten so gerne den Wünschen und Winken unserer Conferenzen Rechnung tragen würde.

Wir sind der Meinung, dass es in vieler Beziehung möglich wäre, dem durch ein geordnetes Zusammenwirken zu steuern, indem man für die Zukunft dem „Augusta-Fond“ eine bestimmte und wiederkehrende, oder sagen wir lieber systematische Wirksamkeit zuweist. Sowie für die Werkzeuge der Zerstörung lässt sich auch für jene der Errettung durch das Rothe Kreuz ein lebendiges und bleibendes Interesse gewinnen.

Ein solches Zusammenwirken würde nicht nur ein Zersplittern unserer Kräfte verhindern, sondern auch ihr Zurathehalten begünstigen und dadurch zu einer Gleichartigkeit und zu einer methodischen und praktischen Vereinfachung der Hilfsmittel („matériel“) unserer Gesellschaften führen.

Ueberdies würde dieses durch den Augusta-Fond herbeigeführte Zusammenwirken ohne Zweifel bedeutend dazu beitragen, den Geist der Zusammengehörigkeit zu pflegen und zu stärken, jenen Geist der Zusammengehörigkeit, der durch die Kaiserin Augusta allen unseren Gesellschaften in so nachdrücklicher Weise ans Herz gelegt wurde.

Wenn wir die Zusammengehörigkeit in dieser Weise auffassen, so würden wir durch sie in den Stand gesetzt werden, den unvermeidlichen Schicksalsschlägen künftiger Kriege entschlossen die Stirne zu bieten.

Diese Betrachtungen, meine Herren, haben uns veranlasst, in nachfolgenden Punkten einige Gedanken zu äussern, die eine Ergänzung oder eine neuerliche Durchsicht der Satzungen des „Augusta-Fondes“, wie selbe durch das Internationale Comité bei der Gründung dieses Fonds aufgestellt wurden, anstreben.

1. Der „Augusta-Fond“, der dazu bestimmt ist, den allgemeinen Zwecken des Rothen Kreuzes zu dienen, ist unantastbar (inaliénable).

2. Die jährlichen Interessen dieses Fonds werden so lange zum Capital geschlagen, bis darüber in anderer Weise verfügt wird („en attendant qu'il en sera disposé“).

3. Jede internationale Conferenz der Gesellschaften vom Rothen Kreuze, sie möge nun durch das Internationale Comité von Genf selbst oder unter Mitwirkung desselben zusammenberufen sein, entscheidet über die Verwendung der Interessen, die seit der vorhergehenden Conferenz eingelaufen sind, unter der Bedingung jedoch, dass, bis das Capital 100.000 Fres. erreicht, nur die Hälfte dieser Zinsen zur Verwendung kommt.

4. Jede auf einer Conferenz vertretene Gesellschaft vom Rothen Kreuze hat das Recht, Vorschläge über

die Verwendung der Interessen, welche im Sinne des Punktes 3 zur Zeit der Conferenz verfügbar sind, zu machen.

Vorschläge dieser Art sind wenigstens 6 Monate vor dem Zusammentritte der Conferenz dem Internationalen Comité von Genf mitzuthemen, welches dieselben sammelt und sie, womöglich mit einer Begutachtung versehen, jenem Centralcomité übermittelt, durch dessen Bemühung die Conferenz zusammenberufen und organisirt wird.

5. Die Abstimmung entscheidet über die Vorschläge. Das Internationale Comité sowie jedes auf der Conferenz vertretene Centralcomité haben je eine Stimme.

Wenn die verfügbaren Zinsen es gestatten, kann man sich auch zur Ausführung mehr als eines der Vorschläge entschliessen.

6. Doch selbst wenn der Fond auf 100.000 Frcs. oder mehr angewachsen ist, werden demselben immerfort einverleibt:

- a) Vermächtnisse und Widmungen für den Fond, wenn von den Spendern keine besondere Bestimmung für dieselben angegeben wird;
- b) Zinsen, die für besondere Concourse bestimmt waren, für dieselben aber nur theilweise oder gar nicht verausgabt wurden.

7. Die Verwaltung des Fondes verbleibt dem Internationalen Comité zu Genf.

Nach der Ansicht des Gefertigten würden diese Ideen dazu dienen, eine Grundlage für eine neuerliche Ueberprüfung („revision“) und Ergänzung der bisherigen Satzungen des „Augusta-Fondes“¹⁾ abzugeben und so endgiltig („tout de bon“) die unterbrochene Thätigkeit desselben für alle Zukunft festzustellen, was ohne Zweifel eines der besten Mittel wäre, um unsere Hilfsgesellschaften in den Stand zu setzen, sich für ihre vorbereitende Thätigkeit, für alle jene Bedürfnisse, die auf dem Schlachtfelde und in den Spitalern am nöthigsten sind, zu kräftigen, ohne dass hiezu besondere, oft sehr kostspielige Versuche erforderlich werden.

Vielleicht würde ein solcher Vorgang heilsame Früchte für den Sanitätsdienst aller Länder tragen.

Lassen Sie uns zum Schlusse nicht versäumen, dem Internationalen Comité unseren wohlverdienten Dank dafür abzustatten, dass es im Jahre 1890 die erste Anregung zur Gründung eines Fondes zum Andenken an eine erlauchte Wohlthäterin der Menschheit gegeben hat, der für die Zukunft eine reiche Hilfsquelle für die Opfer der Kriege und anderer grosser Unglücksfälle zu werden verspricht.

MÄRZ 1897.

DAS CENTRALCOMITÉ DER NIEDERLÄNDISCHEN GESELLSCHAFT VOM ROTHEN KREUZE.

DER PRÄSIDENT

BARON DE HARDENBROEK DE BERGAMBACHT m. p.

¹⁾ Z. B. internationale Ausstellungen bei Gelegenheit der internationalen Conferenzen der Gesellschaften vom Rothen Kreuze, periodisch wiederkehrende Preisausschreibungen (alle 5 Jahre anzukündigen) u. s. w.

17. FRAGE.

„Die Genfer Convention im Seekriege.“

BERICHT DES FRANZÖSISCHEN CENTRALCOMITÉS.

Nach eingehender Berathung hat die V. in Rom versammelte internationale Conferenz im Einverständnisse mit dem Berichte ihrer Specialcommission einstimmig folgenden Wunsch ausgesprochen:

„Es mögen die Signatarmächte der Genfer Convention sich dahin verständigen, die Wohlthaten derselben auf die Seekriege auszudehnen unter den Bedingungen und in dem Masse, als dieselben hier Anwendung finden können.“

Obgleich dieser Wunsch in regelmässiger Weise den betreffenden Mächten unterbreitet und von denselben in sympathischer Weise aufgenommen wurde, so ward demselben doch bis heute keinerlei Folge gegeben, und nichts lässt uns hoffen, dass thatsächlich Verhandlungen eingeleitet wurden, um eine Verwirklichung desselben herbeizuführen. Die Gründe, welche die Conferenz zum Ausdruck dieses Wunsches veranlassten, bestehen noch immer fort; ja sie haben sich seitdem noch vermehrt: Die Fortschritte, die in der Bewaffnung der Kriegsschiffe gemacht wurden, und die Nachrichten, die über einige seit 1892 gelieferte Seeschlachten vorliegen, haben die Gründe, die während der Sitzungen der V. internationalen Conferenz vorgebracht wurden, bestätigt und neuerdings die Nothwendigkeit vor Augen gestellt, dem Rothen Kreuz auch während der Seekriege eine Rolle zuzuweisen.

Wie es übrigens die Conferenz schon vor dem Eingehen in diese Frage und in die näheren Umstände derselben eingesehen hat, ist vor Allem nothwendig, dass diplomatische Schritte vorausgehen, dass eine internationale Verabredung als Folge der Genfer Convention stattfinde, die als Basis des Studiums dieser Frage zu dienen hätte. Dieser vorläufige Act kann nur aus der Initiative der Regierungen hervorgehen.

Den Regierungen liegt die Pflicht ob, diesen einleitenden Schritt zu thun. Den Gesellschaften vom Rothen Kreuz steht es nur zu, diesen Wunsch auszusprechen und das Nöthige zu thun, um die öffentliche Meinung hierüber aufzuklären und jene Missverständnisse zu entfernen, welche das Werk der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit verzögern.

Wir schlagen demnach der VI. internationalen Conferenz vor, dem Wunsche erneuerten Ausdruck zu geben, den die V. Conferenz behufs der Ausdehnung der Wohlthaten der Genfer Convention auf Seekriege ausgesprochen hat, und laden die hier vertretenen Gesellschaften ein, bei ihren respectiven Regierungen dahin zu wirken, dass den Interessen der Menschlichkeit Rechnung getragen werde, soweit dies nur immer mit der modernen Kriegführung zur See vereinbar ist.

MARQUIS DE VOGÜÉ.

18. FRAGE.

„Ueber die Mittel, die aseptische Behandlungsweise bei den ersten Verbänden in der Militär-Chirurgie zu sichern.“

BERICHT DES FRANZÖSISCHEN CENTRALCOMITÉS.

Es ist nicht erst nöthig, die Wohlthaten der aseptischen Behandlungsweise darzulegen; dieselbe macht einen Theil der praktischen Chirurgie aus und wird sicherlich ohne Schwierigkeit während des Krieges in den verschiedenen Arten von Ambulanzen und Hospitälern, welche hinter der Operationslinie bestehen, ausgeübt werden. Es wird weniger leicht sein, sie bei der ersten Wundbehandlung auf dem Kriegsschauplatze selbst oder in den ihm nahegelegenen Ambulanzen zur Geltung zu bringen, und doch ist es gerade hier der Fall, wo die Wichtigkeit dieser Verbände noch grösser ist, ihre Wohlthaten noch deutlicher hervortreten.

Es ist demnach nothwendig, die Mittel eingehend zu studiren, welche die Anwendung dieser Verbandweise unter den früher angegebenen Verhältnissen sicherstellen.

Der in Paris tagende Ausschuss ladet demnach die VI. internationale Conferenz zu diesem Studium ein und ersucht sie, auf ihre Tagesordnung folgenden Berathungsgegenstand zu setzen:

„Ueber die Mittel, die aseptische Behandlungsweise bei den ersten Verbänden in der Militär-Chirurgie zu sichern.“

MARQUIS DE VOGÜÉ.

BERICHTE

ÜBER

DIE THÄTIGKEIT DES AMERIKANISCHEN,
JAPANISCHEN UND RUSSISCHEN VEREINES VOM
ROTHEN KREUZE

WELCHE

WÄHREND DER CONFERENZ VORGELEGT WURDEN.



DIE HIER FOLGENDEN BERICHTE SIND DEN EINGESANDTEN ORIGINALEN GLEICHLAUTEND.

BERICHT

ÜBER DIE THÄTIGKEIT DER AMERIKANISCHEN GESELLSCHAFT VOM ROTHEN KREUZE ZWISCHEN DER V. UND VI. CONFERENZ.

An die VI. internationale Conferenz des Rothen Kreuzes.

Trotz der zahlreichen Circulare und freundlichen Einladungen von Seite des Comités in Wien an das amerikanische Rothe Kreuz, damit dieses persönlich die Regierung der Vereinigten Staaten vertreten möge, und obwohl ein namentlicher Aufruf und eine Bestellung von Delegirten zu diesem Zwecke während der letzten Congress-Sitzung gemacht wurde, so war es doch erst zu Anfang des laufenden Monats September, als die Mitglieder des Centralcomités es für möglich fanden, in Folge mancher wichtiger Fragen, welche unmittelbare Aufmerksamkeit verlangen, eine Reise von tausenden von Meilen zu unternehmen, indem sie dieselbe Strecke befuhren, welche sie wenige Monate vorher doppelt zurückgelegt hatten. Als sich aber die Zeit näherte, nahm die Wichtigkeit einer Vertretung bei dieser Versammlung des humanitären Gedankens der Welt erhöhte Bedeutung an, und in einer einzigen schleunigst einberufenen Sitzung wurde beschlossen, dass die hiezu Bestimmten an demselben Tage noch abreisen sollen, um die Conferenz noch erreichen zu können. Dies geschah auch, und dürfte, wie wir glauben, den unvorbereiteten Zustand einigermaßen entschuldigen, in welchem wir uns vorstellen.

Wir haben selbst keine Gegenstände zur Berathung gewählt, alle Gegenstände werden uns interessiren und belehren, und wir sind nur zu geneigt, in unserer geographischen Isolirung mehr zuzuhören und zu lernen.

Es muss allen Mitgliedern der Conferenz bekannt sein, dass keine Bitte um Hilfe in einem Kriegsfall an das amerikanische Rothe Kreuz gestellt wurde; seine Leistungen erfolgten über Verlangen in nationalen Calamitäten und dieses Feld war ein so weites, dass es gewiss den Namen „ein nationales“ verdient.

Die Erwähnung zweier solcher Gelegenheiten in der Zeit zwischen der fünften und der gegenwärtigen Conferenz dürfte nicht unangemessen sein.

Die erste ist bekannt als „Orkan und Springfluth“ auf den Port Royal-Inseln in Süd-Carolina am 27. August 1893.

Die zweite als „Armenien“, welches einzige Wort der ganzen Welt jene Bedeutung sagt, worüber ein kurzer Bericht über die Theilnahme des amerikanischen Rothen Kreuzes schon veröffentlicht wurde.

PORT ROYAL.

In der Nacht des 27. August 1893 wüthete ein schrecklicher Orkan und eine Springfluth an der nördlichen Seeküste der Vereinigten Staaten, welche den Bewohnern der niederen, sandigen Inseln und nahen Küste Süd-Carolinas ungeheures Unheil brachten. Viele Tage hindurch nach dem Sturme konnte über die Ausdehnung des Unglückes nichts in Erfahrung gebracht werden, da alle Telegraphen- und Telephonleitungen zerstört, Boote

zertrümmert und alle übrigen Communicationsmittel abgeschnitten waren. Personen, welche mit diesem Theile unseres Landes bekannt sind, waren zuerst der festen Ueberzeugung, dass alle diese unglücklichen Leute im Bereiche des Orkans und der Springfluth umgekommen sein mussten, da es unmöglich schien, dass sich irgend Jemand gerettet haben könnte.

Fast zwei Wochen nach dem Sturme langten die ersten Nachrichten in Washington an. Diese waren in der Form eines dringenden Aufrufes von Seite des Gouverneurs und anderer bedeutender Bürger von Süd-Carolina an das Rothe Kreuz gerichtet, indem dieses Institut um Hilfe für die den Sturm überlebenden Verunglückten gebeten wurde, da der Staat diese Schwierigkeiten nicht bekämpfen konnte.

Diesen Aufruf erhielten wir am 15. September 1893 und am 16. verfügten sich die damals in Washington befindlichen Functionäre des Rothen Kreuzes in Begleitung des Senior-Senators von Süd-Carolina an die Stelle des zu untersuchenden Unglückes.

Grosse Vorräthe wurden angeschafft und Executivorgane, Aerzte, Krankenpflegerinnen und Gehilfen beauftragt, in aller Eile in das Hauptquartier abzugehen, welches in Beaufort in Süd-Carolina, nahezu dem geographischen Mittelpunkt der verwüsteten Gegend aufgestellt wurde.

Die Gesellschaft vom Rothen Kreuze fand, dass die zu unterstützende Gegend ungefähr 150 Meilen lang, 30 Meilen breit war, und dass die Schwierigkeiten für das Hilfscorps sehr bedeutende waren, da diese Gegend grösstentheils aus Inseln besteht, welche von grossen und gefährlichen Strömen sowie von kleineren Flüssen getrennt sind, und da fast alle Dampfschiffe und anderen Boote weggeschwemmt wurden. Nach sorgfältigen Untersuchungen, während welchen Localcomités in den Städten längs der Küste aus den erhaltenen Vorräthen Hilfe spendeten, beschloss das Rothe Kreuz, dem Aufruf in vollstem Masse zu entsprechen, da die allgemeine Meinung herrschte, dass dieses ausser der Regierung selbst die einzige organisirte Corporation sei, welche in der Lage wäre, eine grossartige Hilfeleistung zu übernehmen.

Am 1. October hatte das Rothe Kreuz eine genaue Uebersicht über jenes Gebiet gewonnen und constatirt, dass dort 30.000 Männer, Weiber und Kinder auf den Inseln waren, welche den Sturm überlebten und jeder Lebensbedingniss entbehrten, nämlich ohne Nahrung, Kleidung, Häuser waren, und dass fast alle landwirthschaftlichen Geräthe, Boote, Häuser und Hausthiere weggeschwemmt wurden.

Das Gebiet wurde vorerst in vier grosse Districte getheilt, deren jeder von einem Executivorgane des Rothen Kreuzes verwaltet wurde. Diese Districte erhielten eine Untertheilung in kleinere Sectionen, welche durch Localcomités besorgt wurden: Die Vorsitzenden dieser Comités berichteten täglich an die Executivorgane ihres Districtes, die Letzteren so häufig als möglich an den Präsidenten im Hauptquartier.

Specielle Gehilfen des Rothen Kreuzes, welche in landwirthschaftlichen und mechanischen Arbeiten vollkommen Kenntniss hatten, reisten durch das ganze Land und unterrichteten das Volk in der besseren Ausübung seiner Berufszweige.

Obwohl es nöthig war für Alle den Unterhalt beizustellen, so wurden doch grosse Mengen von landwirthschaftlichen und industriellen Geräthen angeschafft, mit welchen die Brunnen, die Rinnen, Teiche und Canäle, die durch die Springfluth mit Sand angefüllt wurden, gereinigt werden konnten, Karren, Boote und andere Apparate wurden zur Erleichterung dieses Werkes hergestellt. Gegen 300 Meilen Drainage wurden derart restaurirt oder neu geschaffen und damit hunderte von Aeres unbebauten Landes urbar gemacht.

Bekleidungsanstalten wurden geschaffen und reichlich mit alten Kleidern zum Zerschneiden und Repariren versehen, ferner Mengen neuer Stoffe angeschafft, um daraus Kleider, Bettwäsche und andere Haushaltartikel anzufertigen.

Die Regierung und viele grossmüthige Bürger schenkten Tonnen mit Garten- und Feldsamen dem verarmten Volke sobald der Grund drainirt, trocken und gepflügt war. In dieser Beziehung dürfte es interessant sein, zu constatiren, dass 800 Scheffel Kartoffelsamen und fast 2000 Scheffel Kornsamens gekauft und vertheilt wurden, den letzteren schaffte der Präsident des Rothen Kreuzes an.

Eine Million Fuss Bauholz wurde beigelegt und Tausende kleiner Häuser wurden reparirt oder neu aufgebaut.

Ausser den 30.000 Personen auf den Inseln und der nahen Küste, war nahezu eine gleiche Anzahl weiter im Lande, welche, obgleich nicht gänzlich mittellos, doch mehr oder weniger während der Fortsetzung dieses Werkes unterstützt werden musste. Unsere Aerzte und Krankenpflegerinnen besorgten leicht

die Kranken, obwohl man Anfangs grosse Besorgniss hatte, dass das typhöse Fieber epidemisch werden könnte, wegen des verunreinigten Wassers und des Verderbens der Vegetation.

Das Rothe Kreuz übernahm am 1. October 1893 dieses Gebiet und beschloss am 1. Juli 1894 seine erfolgreiche Thätigkeit, nachdem es in dieser Periode von neun Monaten die Häuser und Landstriche restaurirt und die ganze Bevölkerung der Inseln durch die von ihr selbst hergestellte Nahrung erhalten hatte. Ausser grossen Mengen von Samen und Stoffen bekam das Rothe Kreuz 34.000 Dollars in Geld. Mit diesen Mitteln erhielt es diese 30.000 Personen, welche gänzlich hilflos waren, und setzte sie in den Stand, sich weiter selbst zu erhalten, ferner gewährte es noch vielen Tausend Anderen die materielle Hilfe, um selbstständig zu werden.

Die Verwaltungsauslagen dieser Hilfeleistung betragen etwas über 3 Percent der obigen Gesamtsumme.

ARMENIEN.

Im Herbste 1894 und Sommer 1895 kamen Nachrichten über Ruhestörungen und Leiden unter der armenischen Bevölkerung Kleinasiens nach Amerika und nicht unbeachtet, doch erfolglos, unserer Gesellschaft zu Ohren.

Obwohl wir es bedauerten, stellte es sich doch nicht als in unseren Hilfsbereich gehörig oder als ein Gegenstand dar, mit welchem wir, als eine verhältnissmässig isolirte Gesellschaft des Rothen Kreuzes, zu thun hatten.

Erst über den Ruf von Constantinopel durch unsere Missionäre: „Senden Sie ihr Rothes Kreuz zu uns, wir können die Summen, die Sie schicken, nicht vertheilen,“ kam uns der erste Gedanke an eine Action unsererseits, und auch dann verlangte es die gesammte Stimme des amerikanischen Volkes, um uns zu überzeugen, dass diese Action nach der Ansicht der grossen Nationen der Welt nicht als eine Anmassung betrachtet werde. Unser erster Schritt war, den geehrten Präsidenten des internationalen Comités telegraphisch um Rath zu fragen, und wir wurden durch eine zweifellose Zustimmung zugleich überrascht und versichert. Dieses bestimmte uns.

Nach unserem Entschlusse gehen zu wollen, brachen die zurückgehaltenen Sympathien unseres Volkes in eine Menge des Lobes für das Rothe Kreuz, und eine Fluth des Tadels gegen die Regierung und das Land aus, von welchen es erst die Begünstigung des Eintrittes verlangen musste, um seine edle Mission auszuführen. So gross war die Erregung, dass die Bevölkerung selbst die Indiscretion, welche sie beging, nicht bemerkte und die Wirkung dieser Strömung war natürlich wieder, dass die türkische Regierung den Eintritt des Rothen Kreuzes innerhalb seiner Grenzen verbot.

Unter diesen Umständen fanden wir diesen Schritt seitens der Türkei nicht befremdlich, daher er auch nicht getadelt, sondern einfach bedauert wurde, und es entstand daher die scheinbare Anomalie, dass eine Nation, welche ein Rothes Kreuz besitzt, die Hilfe und den Zutritt einer anderen Gesellschaft des Rothen Kreuzes auf sein Gebiet nicht zuliess. Endlich wurde die Erlaubniss durch den amerikanischen Minister in Constantinopel für die Annahme solcher individueller Hilfe, welche er anempfehlen würde, gesichert, und es trafen sohin der Präsident der amerikanischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze und zwei Mitglieder des Ausschusses mit anderen Gehilfen am 15. Februar 1896 in Constantinopel ein. Später wurden noch zwei weitere Gehilfen aus Amerika gerufen, und mit dieser kleinen Macht, welche seit ihrer ursprünglichen Auswahl von 20 erfahrenen Arbeitern des Rothen Kreuzes auf 5 vermindert wurde, begann die Hilfsaction. Da die Hilfsgelder uns aus Amerika geschickt werden mussten und unter die Hilflosen in Armenien vertheilt werden sollten, 1000 Meilen weit von Bankhäusern, Post- und Telegraphenverbindungen in Gegenden, welche nur durch einzelne berittene Boten oder Karawanen über Berge und Flüsse zu erreichen sind, so war es nöthig, die Hauptquartiere für finanzielle und allgemeine Vertheilungen innerhalb der Grenzen der Civilisation zu errichten und Constantinopel mit dem Präsidenten und finanziellen Secretär zur Basis dieser Operationen zu bestimmen. Die zwei Wege, auf welchen Sendungen mit Hilfsgegenständen expedirt werden konnten, waren das Mittelländische Meer nach dem Süden und das Schwarze Meer nach dem Norden, mit Karawanen da-

zwischen für den Landtransport, welche westlich und östlich jene hunderte von Meilen erreichten, die in den vorhergegangenen Monaten der Schauplatz des Leidens und daher jetzt des Bedarfes waren. Deshalb wurden Expeditionen unter dem Commando eines Functionärs unseres Ausschusses errichtet; die erste verliess Constantinopel am 10. März, um mit grossen eingeschifften Sendungen nach Alexandretta zu gelangen.

Dieser Expedition waren in schneller Reihenfolge noch andere gefolgt, bis fünf Expeditionen im Felde waren, welche nach allen Richtungen über die verwüsteten Ebenen Kleinasiens zwischen den Meeren nördlich und südlich und den Bergen östlich und westlich reisten, indem sie die hungrige, heimatlose, verzweifelte und entmuthigte Bevölkerung aufsuchten, gepflegten und wieder zum Leben, zur Hoffnung und zur Thätigkeit brachten.

Drei dieser Expeditionen waren allgemeine, zwei ärztliche.

Da die ganze Gegend von den benachbarten Stämmen, von Halbwilden, geplündert wurde, so war es für unsere Expeditionen nicht nur nöthig, in vielen Fällen Nahrung, sondern auch Saatkorn und Geräthe zu vertheilen, um in Zukunft das Feld bebauen und ernten zu können, Pflüge, Hauen, Rechen, Sicheln, Sensen zu Tausenden, ferner auch das Vieh zu Hunderten nachzuschaffen, da dieses von den benachbarten Stämmen weggetrieben worden war.

Es war nicht nur die nöthige Bekleidung für den unmittelbaren Gebrauch beizustellen, sondern auch das Material und die Maschinen, mittelst welchen die Stoffe für die Kleider vom Volke verfertigt wurden, anzuschaffen, und hunderte von Spinnrädern, Webstühle wurden aus dem Schutte und der Zerstörung gerettet oder neu beigelegt, wodurch die Industrie, das Leben und die Hoffnung neu geschaffen wurde.

Als ein ärztliches Corps ruhig in die betroffenen Gegenden von Zeetoren und Marash einzog, fand es dort 10.000 Menschen hilflos vom Fieber ergriffen und den Tod erwartend, desgleichen Acabkir mit Hunderten in demselben Zustande, ohne Aerzte, ohne Wärter, Arznei und Nahrung, jeder Tag raffte hundert der Kranken hin; und in weniger als fünf Wochen waren mit Ausnahme von Wenigen Alle wieder auf ihren Füssen und nahmen ihren Beruf wieder auf, so dass wir fühlten, eine weisere und kräftigere Macht als unsere eigene, habe unsere Schritte gelenkt und unsere Hände geleitet.

Zur Ausführung alles Dieses wurde nicht nur die Bewilligung der türkischen Regierung ertheilt, sondern ihre bewaffneten und berittenen Escorten begleiteten jede Expedition, uns vor Gefahren bewahrend und unsere Leben beschützend, welche ohne diesen Schutz verloren gewesen wären. Da nur wenige Wechsler in Armenien am Leben geblieben sind, so war es vorerst unmöglich, unseren Expeditionen anders als durch die türkische Post Geld zu schicken, was wir aber für sehr gewagt hielten. Die Art der Sendung war für Leute, welche an Checks und Wechsel gewöhnt sind, so eigenthümlich, dass wir sie erwähnen zu müssen glauben.

Wir konnten Geld nur absenden, nachdem es in starke Leinwand eingenäht und dem kaiserlich ottomanischen Postamte übergeben, dort wieder in Bockshäute eingepackt, sorgfältig und stark verbunden und an den Enden mit Wachs und dem kaiserlichen Siegel bedeckt wurde. Die Enden der Schnüre wurden weiters versichert, indem sie in Siegelwachs mit unserem eigenen Siegel befestigt und überdies mit Draht und einem Bleisiegel versehen wurden. Das Geld wurde dann assecurirt, die Gebühren bezahlt und weiter nichts mehr davon gehört, bis es an seinem Bestimmungsort mittelst Pferdepost eintraf, 20—30 Tage, nachdem sein Eintreffen telegraphisch angezeigt war. (Alle Telegramme waren in der Landessprache verfasst.) Obwohl viele Besorgniss während dieser Zwischenräume der zweifelhaften Postbeförderung herrschte, besteht doch die Thatsache, dass nicht ein Dollar je verloren gegangen ist.

Von den 18.000 und mehr türkischer Liras, welche in das Innere des Landes gesendet wurden, ging nahezu ein Drittel mittelst Pferdepost, bevor es möglich war, Wechsel zu benützen.

Die ganze verausgabte Geldsumme betrug 26.437.73 Liras, etwas über 116.000 Dollars.

Die Verwaltungskosten waren ein wenig über 6 Percent, welche aus den speiellen, dem Rothen Kreuze zugekommenen Fonds bezahlt wurden.

Alle unsere allgemeinen Expeditionen passirten von einem Meere zum anderen, vom Süden eintretend und gegen Norden austretend.

Als die wichtigsten und schwierigsten Arbeitsgebiete sind die Districte von Kilis, Aiutab, Marash, Zeitoun, Oorfa, Diabekir, Farkin, Palou, Chorsanjek, Harpoot, Arabkir, Malatea, Sivas und Egin zu betrachten.

Diese Districte begreifen circa 200 Ortschaften in sich, welchen Hilfe gebracht wurde; die Einwohner waren gänzlich ohne Geräthe, um den Weizen einzubringen, welcher damals nach den Anpflanzungen des

Vorjahres, die noch vor den Massacres stattfanden, reifte und ohne diese Gerathe verloren gewesen ware. Diese Gerathe wurden, soweit sie uberhaupt aufzutreiben waren, in den Stadten angeschafft und den Landleuten ausgetheilt. Als Gerathe nicht mehr zu finden waren, so wurde Stahl angeschafft und die Schmiede in den Stadten zur Anfertigung neuer Gerathe verwendet. In dieser Weise wurde die Getreideernte dem Volke gerettet und ein zweites Jahr der Hungersnoth, welche so sehr gefurchtet wurde, vermieden.

Die allgemeinen Expeditionen verblieben treu bei ihrem Werke, bis die Nachricht in Constantinopel einlangte, dass die amerikanischen Fonds erschopft waren. Als Alles verausgabt war, wurde hieruber berichtet und die ganze Expedition reiste am 9. August 1897 nach Amerika ab.

SCHUTZ DES ROTHEN KREUZES.

Das Rothe Kreuz in Amerika hat, ahnlich wie jenes in anderen Landern, durch Jahre um den Schutz des Namens und der Insignien des Rothen Kreuzes gekampft.

Unglucklicherweise hat die Schonheit und Einfachheit des Abzeichens, der reine und fleckenlose Charakter des Unternehmens, der erhohnte Ruhm des Namens fur die Humanitat verursacht, dass viele Geschaftleute das Abzeichen des Rothen Kreuzes als Geschaftsmarke benutzten.

Manche dieser Kaufleute haben dieses Abzeichen zu ihrem Geschaftgebrauche mehr aus Unkenntniss ihrer moralischen Schuld angenommen. Andere haben mit dem vollen Verstandnisse der Thatsache, dass unsere Organisation beim Congresse ein Gesetz, welches den Gebrauch unseres Abzeichens verbietet, nicht erwirkt hat, unbarmherzig unser Abzeichen sich angeeignet und zu ihrem eigenen Gebrauche benutzt. Viele haben das Rothe Kreuz auf Waaren minderer Sorte gesetzt und auf den Markt gebracht, um damit das Volk zu tauschen und Geld unter falschen Angaben zu erwerben, was nach unseren Statuten als ein Verbrechen gilt.

Bis vor drei Jahren, wo der ehrenwerthe Verwalter der Patente es verweigerte, noch ferner Geschaftsmarken, die das Rothe Kreuz als Abzeichen fuhren, zu registriren und zu schutzen, wurden 484 garantirt, welche den Namen und die Insignien des Rothen Kreuzes oder eine farbige Abbildung desselben fuhren.

Da die Geschafte und die Handelsinteressen, welche durch diese grosse Anzahl von Geschaftsmarken beruhrt werden, ungeheure sind, so wurde jeder Gesetzentwurf zum Schutze des Rothen Kreuzes bitter bekampft, Geld floss wie Wasser, um die besten Talente im Kampfe gegen diese Gesetze zu bezahlen und der starkste politische Einfluss brachte es dahin, dieses Ziel aufzuhalten.

Ausser den Kaufleuten und Fabrikanten, welche sich das Rothe Kreuz aus Interesse angeeignet haben, besteht eine Menge selbstgeschaffener Gesellschaften „vom Rothen Kreuz“, welche im Frieden gleich, wenn nicht noch mehr, gefahrlich sind als die Ersteren.

Wenn man bedenkt, dass die amerikanische Gesellschaft des Rothen Kreuzes nicht eine dotirte Anstalt ist und die Ausdehnung der Hilfsaction auf jedem Gebiete eines nationalen Ungluckes mehr oder weniger von der Grossmuth der Bevolkerung abhangt, so ist der grosse Nachtheil der kleinen Gesellschaften vom Rothen Kreuz, welche durch Sammlungen, Markte, Thees etc. grosse Summen fur locale Interessen aufbringen, klar ersichtlich.

Um nur ein Beispiel anzufuhren: Als das nationale Rothe Kreuz bezuglich der vom Sturme geschadigten Inseln Sud-Carolinas 1893/94 nach gewissenhaften Erhebungen eine Schilderung des Zustandes und der Bedurfnisse des Volkes veroffentlichte, kundigte eine separate Gesellschaft des Rothen Kreuzes eine grosse Unterhaltung „zum Vortheile des Rothen Kreuzes“ an. Obwohl ungefahr noch zehn solche Unterhaltungen fur denselben Zweck gegeben wurden, und obwohl viele Leute in der Meinung, bei dem Unglucke in Sud-Carolina Hilfe zu bringen, beisteuerten, so kam doch nicht ein Dollar in Geld oder ein Pfund an Waaren von dieser Gesellschaft zur Unterstutzung der Hilflosen auf den Port-Royalinseln. Es kam uberhaupt wenig Geld aus dieser Stadt, da die Bevolkerung glaubte, schon dazu beigetragen zu haben.

Jede Stadt und Gemeinde hat ihre Wohlthatigkeits-Gesellschaften fur locale Hilfsleistungen, was alles gut und nothwendig ist. Indem jedoch der Name des Rothen Kreuzes angenommen wird, um Fonde zu sammeln

und alle möglichen Schauspiele gegeben werden vom Landcircus und der stürmischen Volkssängervorstellung bis zum klassischen musikalischen, so entsteht eine grosse Verirrung in der Meinung unserer Bevölkerung.

Einer der strengen Grundsätze des nationalen Rothen Kreuzes ist, dass es niemals aufruft, drängt oder bittet, weshalb wenn andere Gesellschaften dies im Namen des Rothen Kreuzes thun, die Ursache der Verirrung offenbar ist.

Das amerikanische Rothe Kreuz brachte einen Gesetzentwurf zum Schutze des Namens und Abzeichens des einen allgemeinen Humanitätsvereines im Jahre 1889 ein, und seither wurde alljährlich ein solcher Gesetzentwurf eingebracht.

Beim letzten Congresse passirte der Gesetzentwurf zum Schutze des Rothen Kreuzes beide Häuser des Congresses, da er aber die Signatur des Präsidenten nicht erhielt, so fiel er.

Ein anderer Entwurf wird jetzt für den gegenwärtigen Congress vorbereitet und in der Session im nächsten December überreicht, und wir wollen zur Ehre der Humanität und zum Wohle jener Völker, welche durch hereinbrechende Unglücksfälle leiden werden, hoffen, dass dieser Entwurf früher oder später zum Gesetze für unser Land erhoben werden wird.

AUSZUG AUS DEM BERICHTE

ÜBER DEN HILFSDIENST DES JAPANISCHEN VEREINES VOM ROTHEN KREUZE WÄHREND
DES KRIEGES DES 27.—28. MEIJIJAHRES 1894—1895.

Meine Damen und Herren!

Die erste Gelegenheit, in welcher der japanische Verein vom Rothen Kreuze in Kriegszeiten seine Thätigkeit zu entfalten hatte, war eigentlich der Krieg zwischen Japan und China im Jahre 1894/95. Diese Gelegenheit fand aber unter ganz besonderen Umständen statt, da eine der kriegführenden Parteien, China nämlich, die Genfer Convention nicht anerkannte. Daher schrieben wir in Beantwortung eines Schreibens des Präsidenten des internationalen Comités, der sich an uns mit der Frage gewendet hatte, ob China die Convention wie auch die im Kriege allgemein geltigen Gesetze respectiren würde, Folgendes:

„Wir müssen auf jede Hoffnung verzichten, dass die Principien, welche unserem humanitären Werk zu Grunde liegen, von China anerkannt werden, und wir bedauern daher diese unsere Soldaten, die das Unglück treffen wird, von den Chinesen gefangen zu werden, denn statt Hilfe zu erhalten, werden sie schrecklichen Martern und Verstümmelungen ausgesetzt sein.“

Trotzdem beschloss unsere Regierung während der ganzen Dauer dieses Krieges sich dem Geiste der Genfer Convention zu fügen und bei ihren Heeren das Princip des internationalen Rechtes in Kriegszeiten, soweit es in ihrer Macht lag, geltend zu machen.

Um dieses Ziel zu erreichen, beauftragte sie unseren Verein mit seinem ihm zur Verfügung stehenden Personal und Material den militärischen Sanitätsdienst zu unterstützen. Andererseits beschloss unser Verein, im Sinne der Institution vom Rothen Kreuze, sich der Kriegsverwaltung unbedingt unterzuordnen und in keinem Falle selbstständige Beschlüsse zu fassen.

Er setzte sich daher mit der Heeresverwaltung in Verbindung, und zwar:

1. In seinen Beziehungen mit dem Innern des Reiches. Ein Hilfsdienst wurde im Kriegsministerium eingerichtet und der Vorsitzende des Vereins dazu ermächtigt, sich mit dem Vorsteher dieses Hilfsdienstes direct in Verbindung zu setzen.

2. In seinen Beziehungen mit dem grossen Hauptquartier. Als dasselbe nach Hiroshima versetzt wurde, sandte unser Verein dorthin einen Oberdelegirten, der beauftragt wurde, mit dem Generaldirector des Sanitätswesens im Felde sich ebenfalls direct in Verbindung zu setzen.

3. In seinen Beziehungen mit jedem Armeekorps. Unser Verein beorderte auf den Kriegsschauplatz einen Oberdelegirten als Stütze des Etapencommandanten eines jeden Armeekorps und ermächtigte ihn, sich mit dem Etapencommandanten bezüglich des ärztlichen Dienstes, sofern es die Operationen dieses Armeekorps betraf, ebenfalls direct in Verbindung zu setzen.

Bei Beginn des Krieges war allerdings die Thätigkeit des Vereines vom Rothen Kreuze nicht genau begrenzt. So oft es sich um einen Hilfsdienst handelte, wurde immer eine besondere Ermächtigung darüber eingeholt, und zwar deshalb, weil wir nicht voraussehen konnten, auf wie lange die Mittel des Vereines ausreichen würden. Vor dem Kriege betrug die Zahl der unterstützenden Vereinsmitglieder nur 60.000 und sein Capital 280.000 Yens,*) folglich war es kaum möglich, mit dieser Summe ein ausreichendes Personal und Material herbeizuschaffen. Einen Monat später, d. h. gegen Ende August 1894, wuchs aber die Zahl der unterstützenden Mitglieder auf 71.000 und jeder folgende Monat brachte ungefähr 10.000 neue Mitglieder hinzu. Der Verein erhielt ausserdem während des Krieges eine Summe von 807.000 Yens. Dank dieser reichlichen Hilfsmittel war der Verein bald in der Lage, seine Thätigkeit, wie es die Ereignisse erforderten, auszudehnen.

Vom 9. November an war unser Verein nicht mehr genöthigt, für jedes Werk, das er unternehmen wollte, eine besondere Ermächtigung einzuholen; er wurde beauftragt, die Befehle des Wohlthätigkeitsvereines (service des Bienfaits), nachdem er demselben die Liste des dem Vereine vom Rothen Kreuze zur Verfügung stehenden Personals und Materials zugestellt hatte, auszuführen. Am 30. November gab der Generaldirector des Sanitätsdienstes im Felde einen Verhaltensbefehl heraus, dessen hauptsächlichsten Punkte waren:

1. Der Verein vom Rothen Kreuze ist ermächtigt, seine Thätigkeit nur in den Grenzen der Etapenzone zu entfalten und wird da in dem Dienste der Feldspitäler, Lazarethe etc., ferner in dem Dienste der im Innern des Reiches befindlichen Reservespitäler stehen. Ausserdem wird er zum Krankentransport verwendet werden.

2. Handelt es sich darum, das Personal und Material des Vereines, sei es innerhalb der Etapengrenzen, sei es in den Reservespitälern zu verwenden, so hat man folgende Regeln zu befolgen:

Ist das Personal in Gruppen eingetheilt, so wird ihm ein Theil des Spitales überlassen. Ist dies aber nicht der Fall, so sind die Aerzte und Apotheker des Vereines den Militärärzten und Apothekern, sowie die Sanitätsmannschaft der Militär-Sanitätsmannschaft zuzuordnen, damit sie sich gegenseitig in ihren Arbeiten unterstützen.

3. Sollte man in Folge der geringen Grösse der Krankensäle oder der Spitäler überhaupt genöthigt sein, die ganze Anstalt dem vom Rothen Kreuze aufgestellten Personal zu überlassen, so würde dasselbe mit einer Abtheilungsnummer versehen werden, wie z. B. Nr. , zugehörig dem Militärspital. In diesem Falle wird der Anstalt ein Militärarzt beigelegt, welcher die Controle über den zu seinem Fache gehörenden Dienst ausüben wird.

4. Ein stets im Auge zu behaltender Punkt ist der nämlich, dass eine gewisse Einheit und Gleichförmigkeit in der Behandlung und dem Benehmen den Militärkranken gegenüber herrschen soll.

Fassen wir die Thätigkeit des Vereines während des Krieges kurz zusammen, indem wir dieselbe in fünf Gruppen eintheilen, und zwar:

1. **Der Dienst der Hilfsabtheilungen.**
2. **Der Dienst an Bord während der militärischen Transporte.**
3. **Der Hilfsdienst in den Militär- und Reservespitälern, sowie der Pflegedienst bei den kranken Kriegsgefangenen.**
4. **Der Hilfsdienst in den Bahnhoflazarethen.**
5. **Der Dienst während des Feldzuges auf der Insel Formosa nach dem Kriege.**

I.

DER DIENST DER HILFSABTHEILUNGEN.

Die Zahl der Kranken und Verwundeten, welche durch unser Personal in den zwischen den Etapenzonen von zwei Armee-Corps befindlichen Militärspitalern behandelt wurde, betrug mehr als Zwanzigtausend. Und doch hatten wir nur drei Abtheilungen, eine jede aus ungefähr 40 Personen bestehend, die Aerzte,

*) Yen, auch japanischer Dollar genannt, hat einen Werth = 5 Francs.

Krankenpfleger und Verwalter mit inbegriffen, geschickt. Folgende Erklärung ist jedoch nothwendig, um zu begreifen, wie so viele Kranke und Verwundete durch ein an Zahl so kleines Personal behandelt werden konnten. Die Kriegsverwaltung konnte, da die Schlachtfelder sich jenseits des Meeres befanden und an Transportschiffen stets ein fühlbarer Mangel herrschte, nur eine sehr geringe Anzahl ihrer Leute auf den Kriegsschauplatz entsenden. Wiederholt reichte dieselbe mit dem ihr zur Verfügung stehenden Sanitätspersonal und Material nicht aus, weshalb sie jedesmal als Ersatz das Personal unserer Hilfsabtheilungen nahm, welches sie selbst in mehrere Gruppen eintheilte. So kam es, dass unsere Abtheilungen in den kritischsten Augenblicken und in den Orten, wo die Nothwendigkeit derselben sich am meisten fühlbar machte, den Hilfsdienst versahen.

Anfangs September sollten unsere Truppen Korea verlassen und sich nach Norden wenden. Die sanitären Colonnen des Heeres sollten dieselben begleiten. Die Kranken und Verwundeten, welche sich in Jinsen, dem Hauptstratzplatz unserer Truppen, angesammelt hatten, mussten dem freiwilligen Hilfspersonale überlassen werden, und es erging an unsere erste Hilfsabtheilung der Befehl, sich unverzüglich einzuschiffen. Dieser fiel fast ausschliesslich die Pflege der im Feldspitale von Jinsen liegenden Kranken zu, wie auch einer grossen Zahl des Spitales von Ping Yang, welche Kranken ihr ebenfalls anvertraut wurden. Später kam diese Hilfsabtheilung in den vier Ortschaften Ping-Yang, Gishiu, Kisan und Nampo zur Verwendung.

Unser zweites Expeditionsheer, das gegen Mitte October Japan verliess, schiffte sich an der Mündung des Flusses Taidong nach China ein. Hätte bei der Ausschiffung der Truppen der Feind einen grösseren Widerstand geleistet, so hätten viele Verwundete daraus erwachsen können. Da das militärische Sanitätspersonal dem in Feindesland vorrückenden Heer unmittelbar nachfolgen musste, wurde die weitere Beförderung der am Ausschiffungsplatz befindlichen Kranken dem freiwilligen Hilfspersonal überlassen. Der Generaldirector des Sanitätsdienstes im Felde ertheilte in Folge dessen unserem Verein die Ermächtigung, seine zweite Hilfsabtheilung zu senden. Diese verliess gegen Ende October Japan, versah auf ihrem Wege zwei Ortschaften am Ufer des Flusses Taidong, nämlich Chio-in-to und Kuyong-po, mit Hilfe und übernahm überdies nach der Einnahme von Kinshiu in einem grossen Theile der Feldspitäler von Ta-Lien-Wan und Kinshiu den Hilfsdienst. Besonders hervorzuheben ist der Umstand, dass dieser Abtheilung die Aufgabe zufiel, den Hilfsdienst in den Armen-Krankenhäusern von Kinchou und Port-Arthur ausschliesslich zu versehen. Das japanische Heer, welches für die friedliche Bevölkerung der eroberten Provinzen stets die grösste Sorge an den Tag legte, liess auch den anderen Kranken die beste Pflege angedeihen, welche Handlung ihm die Achtung und Bewunderung der ganzen gebildeten Welt zuzog. Da aber das Sanitätspersonal des Heeres seinen eigenen Wirkungskreis hatte, wurde diese Aufgabe dem Personale vom Rothen Kreuze überlassen, welcher es in sehr geschickter Weise nachkam. Innerhalb vier Monaten wurden in dem Armenkrankenhaus von Kinchou 592 Chinesen und in dem von Port-Arthur innerhalb zweier Monate 230 gepflegt.

Die dritte Hilfsabtheilung trat unter nachstehenden Umständen in Action: Gegen Ende des Jahres 1894 hatte das erste Expeditionsheer eben mehrere mörderische Kämpfe zu bestehen gehabt, da es den Feind in seiner eigenen Operationsbasis angegriffen hatte. Die Anzahl der Todten und Verwundeten war eine sehr bedeutende. Die Weiterbeförderung der letzteren war nicht mehr möglich, da die Häfen im Norden Koreas und der Mandschurei zugefroren waren. Ausserdem nahm die Zahl der Kranken in Folge der herrschenden Kälte und der durch dieselbe verursachten Leiden täglich zu. Dieser Umstand bestimmte den Generaldirector des Sanitätsdienstes im Felde als Verstärkung unserer ersten Abtheilung noch ein weiteres Hilfspersonal zu verlangen. Diese dritte Abtheilung, aus 38 Mann bestehend, kam in den Dienst des bleibenden Feldspitals von Shoshiu und versah bis zum Frühling des nächsten Jahres den Hilfsdienst in den Ortschaften Dojioschi und Seitaischi, wo ebenfalls sich Kranke befanden.

II.

DER HILFSDIENST AN BORD WÄHREND DER MILITÄRISCHEN TRANSPORTE.

In Folge der insularischen Lage Japans war die Thätigkeit des japanischen Vereines vom Rothen Kreuze mit Allem was die Hilfeleistung zur See betraf auf das Innigste verbunden. Der Verein hatte vorausgesehen, dass in Japan die Wichtigkeit der Hilfeleistung zur See gleichkommen sollte der Wichtigkeit der Hilfeleistung zu Lande in einem Continentalkriege; daraus entsprang auch sein Wunsch eigene Schiffe zu besitzen. Bevor er jedoch die nothwendigen Mittel sammeln konnte, brach der Krieg aus. Sämmtlich verfügbaren Schiffe der privaten Schifffahrtsgesellschaften wurden sogleich von der Regierung in Beschlag gelegt, so dass der Verein auf den obenerwähnten Plan verzichten musste.

Trotzdem gelang es ihm einem grossen Theil seiner Aufgabe gerecht zu werden, indem er den für das Heer bestimmten Schiffen ein genügendes Hilfspersonal zur Verfügung stellte.

Als im September nach der Schlacht von Ping-Yang einerseits die Zahl der nach Japan zurückkehrenden verwundeten Soldaten täglich zunahm, anderseits die Ruhr und der Typhus grosse Verheerungen auf dem Kriegsschauplatz anrichteten, wendete sich damals unser Verein an den Vorsteher des Wohlthätigkeitsvereines (service des Bienfaits) mit dem Ersuchen, es möge dem Vereinspersonal gestattet werden, den militärischen Hilfsdienst an Bord unterstützen zu können, was auch sogleich bewilligt wurde. Das japanische Rothe Kreuz schickte daher sechs Abtheilungen seines Personales zur See. Jede Abtheilung bestand aus einem Arzte und sechs Krankenpflegern. Diese versahen den Hilfsdienst auf den zwischen Japan und Korea verkehrenden Schiffen, welche vom Beginn October bis 10. December d. J. den Transport der Verwundeten zur Aufgabe hatten. Dreizehnmal machten diese Abtheilungen diesen Weg, und die Zahl der von ihnen gepflegten Kranken und Verwundeten betrug 4400.

Als gegen Ende des Jahres 1894 die Nordsee Koreas und die der Mandchurei zugefrozen waren, wurde der Hilfsdienst an Bord während einiger Zeit unterbrochen. Im März 1895 wurde er wieder aufgenommen, die Bedingungen aber hatten sich geändert. Die Halbinseln Liao-Tong und Wei-Hai-Wei waren mittlerweile in unsere Hände gefallen. Es bestand die Absicht, das grosse Hauptquartier nach China zu verlegen, um einen entscheidenden Schlag in Feindesland zu führen. Unterdessen rückte ein Theil unseres Heeres gegen Süden vor, besetzte die Pescadorens-Inseln und war im Begriff, in Formosa zu landen. In dieser Zeit betrug die Anzahl der Schiffe, welche, sei es zum Transport der Truppen und Munitiven, sei es zur Weiterbeförderung der Kranken in die Heimat verwendet wurden, mehr als hundert, und die Schifffahrt war in Folge dessen eine äusserst rege. Da die heisse Jahreszeit vor der Thür stand und ausserdem zu befürchten war, dass Epidemien ausbrechen, wurde der Mangel des Hilfsdienstes von Tag zu Tag fühlbarer. Selbstverständlich konnte die Sanitätsleitung des Heeres ihr Personal für den Hilfsdienst an Bord, da die Anzahl der vorhandenen Schiffe eine so grosse war, nicht theilen, weshalb unser Verein am 11. März 1895 vom Generaldirector des Sanitätsdienstes im Felde folgenden Befehl erhielt: „Senden Sie dem Etapencommandanten sowie dem Commandanten von Ujina 100 Aerzte und 300 Krankenpfleger, welche bestimmt sind auf den verschiedenen für den Dienst des Heeres mobilisirten Schiffen eingeschifft zu werden.“ Das verlangte Personal wurde vom Central-Comité und von den verschiedenen Hilfscomités des Vereines sogleich angeworben und der Befehl innerhalb einer Woche ausgeführt.

Dieses Personal wurde in Gruppen, ein Arzt und drei bis vier Krankenpfleger, eingetheilt und auf den Militär-Transportschiffen eingeschifft. Während der ganzen Dauer des Feldzuges und selbst nach dem Kriege, als die Expeditionsheere siegesbekrönt in die Heimat zurückkehrten, als ferner die Ablösung der Truppen in den eroberten Provinzen und die Rückgabe der Kriegsgefangenen stattfand, versah dieses Personal seinen aufopferungsvollen Dienst. Bis zum 6. Februar, d. h. 320 Tage hindurch blieb dieses, im Ganzen 120 Aerzte und 354 Krankenpfleger, auf dem Posten, auf welchen es gestellt wurde. Nicht weniger als 101 Schiffe waren für den Dienst verwendet worden, 1437 Hin- und Herreisen hatten stattgefunden, die Zahl der an Bord gepflegten Kranken und Verwundeten betrug mehr als 33.700 und die an die Schiffsmannschaft und das übrige Schiffspersonal erteilten Consultationen erreichten die hohe Zahl von 25.300.

III.

DER HILFSDIENST IN DEN MILITÄR-RESERVESPITALERN UND DER PFLEGEDIENST BEI DEN KRANKEN KRIEGSGEFANGENEN.

Die Kriegsverwaltung verwendete insbesondere in den Militär-Reservespitalern das Personal und Material unseres Vereines. Daher widmete das japanische Rothe Kreuz, während eines ganzen Jahres, d. h. vom Anfang August 1894 bis Ende Juli 1895, den grössten Theil seiner Hilfsmittel zur Unterstützung dieses wichtigen Hilfszweiges.

In Hiroshima, der von der Operationsbasis nächst gelegenen Stadt, befand sich stets eine grosse Anzahl von Kranken und Verwundeten. Um das Reservespital dieser Stadt zu entlasten, sandte unser Verein ein vollständiges Personal und Material für zwei Spitäler, von denen jedes 200 Kranke aufnehmen konnte. Ein grosser Theil des obenerwähnten Reservespitales, namentlich die vier Säle für Infectionskrankheiten wurden noch unserem Personal überlassen.

In Tokio selbst wurde der Hilfsdienst wie auch die Unterstützung des ärztlichen Dienstes im grossen Massstabe angelegt und ausgeführt. In unmittelbarer Nähe der Hauptstadt befindet sich das Krankenhaus des japanischen Vereines vom Rothen Kreuze, dessen Aufgabe ist als Ergänzung des Militär-Reservespitales zu dienen.

Die erste Landesdivision machte aus diesem die dritte Filiale des Militär-Reservespitales und übertrug uns vollständig die Pflege der Kranken. Mit der Zunahme derselben wurden rings um das Spital Baracken aufgestellt. Zu einer Zeit betrug die Zahl dieser Nebengebäude zwanzig und beherbergten mehr als 700 Kranke, 20 Aerzte und 250 Krankenwärterinnen versahen darin den Dienst.

Der ärztliche Dienst in den Militär-Reservespitalern wurde ausserdem mit Erlaubniss der betreffenden massgebenden militärischen Behörden vom Hilfspersonal des Vereines unterstützt, welches letzteres von den Zweigvereinen von Matsuyama, Nagoya, Toyohashi, Kumamoto, Kikura, Fukuoka, Marugamé und Sendai beigestellt wurde.

Ganz besonders hervorzuheben ist die den kranken Kriegsgefangenen zu Theil gewordene Pflege in den im Hinterland sich befindlichen Spitalern. Da die kaiserliche japanische Regierung das Fundamentalprincip des rothen Kreuzes, welches vorschreibt, jedem verwundeten Soldaten ohne allen Parteiuerschied Hilfe zu leisten, zu dem ihrigen machte, übertrug uns dieselbe die Pflege der kriegsgefangenen Chinesen. Bezüglich der Errichtung des Hilfsdienstes räumte uns die Regierung eine grössere Actionsfreiheit zu, als dies in anderen Fällen gewesen.

Unser Verein leistete in den vier Städten Tokio, Osaka, Nagoya und Toyohashi 1480 Kriegsgefangenen Hilfe, von denen nur sieben starben.

Um die Schwierigkeit dieser Mission nur anzudeuten, genüge die Bemerkung, dass unser Hilfspersonal in der Ausübung ihrer schweren Pflichten wegen der Verschiedenheit der Sprache sich Dolmetscher bedienen musste, was dem Dienst sehr hinderlich war. Was jedoch die Schwierigkeit noch mehr erhöhte, war die grosse Mannigfaltigkeit der Mundarten, welche selbst die kriegsgefangenen Chinesen sich untereinander zu verständigen hinderte und die Aufgabe unserer Dolmetscher auf das Schwierigste gestaltete. Ein anderes Hinderniss, mit welchem wir noch zu kämpfen hatten, war bei diesen Kriegsgefangenen die vollständige Unkenntniss der einfachsten hygienischen Grundregeln. Man kann sich von der Gleichgiltigkeit und Sorglosigkeit der Chinesen in Fragen der Hygiene und der Reinlichkeit keine Vorstellung machen. Im Durchschnitt wenig intelligent und ohne jede Bildung fügten sie sich nur schwer den Anordnungen und Rathschlägen der Aerzte und Krankenwärterinnen.

Ungeachtet aller dieser Schwierigkeiten kam unser Hilfspersonal, von den höchsten Gefühlen der Menschenliebe und Humanität durchdrungen, seinem Dienste stets mit dem grössten Fleisse und Hingebung nach. Es beschränkte seine Thätigkeit nicht nur darauf, diese Armen von ihren Wunden und Krankheiten zu heilen, sondern dehnte seine Sorgfalt auch auf die Erhaltung ihrer Gesundheit aus, indem es alle Kriegsgefangenen impfte, und diese mit dem Ziele des Rothen Kreuzes bekanntmachte. Diese Behandlung blieb auch nicht ohne Erfolg, denn viele dieser Armen waren bei ihrer Abreise voll Dankbarkeit, vergossen Thränen und zeigten dadurch ihre Ergriffenheit sich von unserem Hilfspersonal, welches sie bis zum Bahnhofe begleitete, trennen zu müssen.

IV.

DER HILFSDIENST IN DEN BAHNHOF LAZARETHEN.

Als bei Beginn des Krieges die Truppen mit der Eisenbahn weiter befördert werden sollten, erhielt unser Verein von der Heeresverwaltung und der Generaldirection der Eisenbahnen über Ersuchen die Erlaubniss, in jedem Bahnhofe, in welchem die Militärzüge anhielten, eine genügend grosse Baracke zu errichten, wo Kranke gepflegt und den durchziehenden Soldaten Thee, Bäckerei, Brot, Cigaretten, Taschentücher, Correspondenzkarten etc. verabreicht werden konnten. Krankenpflegerinnen wurden daher in allen jenen Bahnhöfen in Zelten und Baracken untergebracht und wechselten sich mit den Aerzten und Krankenwärtern in der Pflege der Kranken. Wenn auch die Zahl derselben eine grosse war, so kamen durchwegs nur leichte Fälle vor, so dass nur zwei unter ihnen eine längere Spitalbehandlung beanspruchten.

Im Mai 1895 begannen die Truppen in die Heimat zurückzukehren. Der den gesund zurückkehrenden Soldaten bereite Empfang gestaltete sich auf das Herzlichste. Die den Kranken und Verwundeten auf der Rückreise von der Centralleitung des Vereines und den verschiedenen Zweigvereinen ertheilte Hilfe steigerte sich bedeutend, so dass die Zahl der in den Bahnhoflazarethen Gepflegten auf 2141 stieg.

V.

DER DIENST WÄHREND DES FELDZUGES AUF DER INSEL FORMOSA NACH DEM KRIEGE.

Im Mai 1895 nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages von Shimonoseki wurde für die uns von China abgetretene Insel Formosa und die Pescadoreen eine locale Regierung eingesetzt. Der ehemalige Statthalter dieser Insel aber erhob die Fahne des Aufruhrs und die Völker derselben liessen sich zur Empörung verleiten. Um diese zu unterdrücken, war ein grosses Heer nothwendig; daher wurden Regimenter der kaiserlichen Garde und die 2. Division dorthin entsendet. Vom Juni bis October fanden noch heftigere und blutigere Kämpfe als die in dem Kriege gegen China selbst statt, denn die Bewohner Formosas sind von Haus aus tapferer als die Bewohner Nord-Chinas, mit welchen sie in der Race einen grellen Abstand bilden. Aus diesem Grunde wie auch in Folge der tropischen Lage der Insel wurde die Zahl der Kranken und Verwundeten eine recht bedeutende.

Die Zahl der im Juli auf der Insel befindlichen Soldaten, Heeresbeamten und Kulis überstieg 30.000 Mann, von welchen 3000 in dem Feldspital von Kelung gepflegt wurden. Zwei Drittel derselben lagen an Infectionskrankheiten wie auch an der Béri-Béri-Krankheit*) darnieder. Wenn in Kelung allein die Zahl der Kranken diese Höhe erreichte, so müssen wir diese Zahl verdoppeln, ja verdreifachen, wollen wir die Zahl der in anderen Ortschaften befindlichen Kranken annähernd erfahren. Das Sanitätspersonal selbst wurde in Folge des ungesunden Bodens, der erstickenden Hitze, des ungeniessbaren Wassers und des Mangels an Proviant auch nicht verschont. Von zehn Krankenpflegern wurden eine Woche nach ihrer Ankunft drei oder vier derselben bettlägerig. Um das ungesunde Klima dieser Insel zu kennzeichnen, genüge folgender Fall: Am 8. Juli langten in Kelung ein Arzt und 48 Krankenwärter an und begannen ihre Thätigkeit in dem oben erwähnten Feldspital. Innerhalb vierzehn Tagen starben drei davon, sieben mussten in die Heimat zurückbefördert werden, sechs kamen ins Krankenhaus und Andere waren unfähig ihren Dienst weiter zu versehen.

Auf Befehl des Generaldirectors des Sanitätssdienstes im Felde wurde unsere Hilfsabtheilung, 55 Personen stark, dorthin entsendet, um den ärztlichen Dienst des Feldspitales von Kelung zu unterstützen. Zu einer gegebenen Zeit hatten unsere beiden Aerzte mehr als 4000 Kranke, welche in den Infectionssälen darniederlagen, unter ihrer Aufsicht. Die Feder sträubt sich, die Härte des Dienstes und die Schwere der Aufgabe, welcher sich unser Personal damals unterzog, wiederzugeben. Viele seiner Mitglieder wurden abwechselnd

*) Béri-Béri (von „Beri“ [singhalesisch] = grosse Schwäche) ist eine in den tropischen Gegenden endemisch vorkommende Erkrankung, wahrscheinlich infectiöser Natur.

krank, und im Anfang September waren fast alle, darunter auch der Delegirte unseres Vereines und der Chefarzt, erkrankt und mussten ihre Thätigkeit einstellen. Unser Verein war wiederholt gezwungen, neue Aerzte und Krankenpfleger dorthin zu entsenden. Innerhalb 40 Tagen liess unser Personal 4900 Kranken und Verwundeten seine Pflege angedeihen. Am 7. September wurde dieses Personal in das Feldspital von Taihoku versetzt, wo es bis 10. November im Dienste stand und 4380 Kranke und Verwundete pflegte.

Etwas ausserhalb seiner eigentlichen Wirkungssphäre, welche den ärztlichen Dienst betraf, leistete unser Verein sowohl für die Landheere und die Marine als auch insbesondere für die Kranken und Verwundeten beider Armeen noch zwei wichtige Dienste.

Bei Beginn des Krieges war sowohl im Kriegs- wie auch im Marineministerium ein Dienst für die Sammlung von Spenden aller Art (Wäsche, Sanitätsmaterial und Labemittel) eingerichtet worden. Diese flossen zwar reichlich zu, ein grosser Uebelstand war aber, dass die Sendungsspesen von den Spendern getragen werden mussten. Dies war der guten Sache sehr nachtheilig, weshalb unser Verein sich entschloss, diesem Uebelstande abzuhelfen, indem er den kostenfreien Transport der Spenden auf sich nahm. Er wendete sich in dieser Angelegenheit an die verschiedenen Eisenbahn- und Schifffahrtsgesellschaften mit dem Ersuchen, diese Transporte, wenn auch nicht kostenfrei, so doch wenigstens zu ermässigten Preisen an ihren Bestimmungsort zu befördern, was auch bewilligt wurde. Dieser Dienst functionirte bis zu der Zeit, wo die Kriegsverwaltung ein neues Verfahren einschlug, welches die Abgabe und die weitere Beförderung dieser Spenden erleichterte.

Um die innerhalb und ausserhalb des Reiches in Spitalern liegenden Kranken zu trösten und ihnen eine Zerstreung zu bieten, führte unser Verein Besuchstunden ein.

Unser Präsident selbst, obwohl schon alt und durch sein Amt als geheimer Rath Seiner Majestät des Kaisers sehr in Anspruch genommen, besuchte persönlich in Begleitung der Bundesleitung des Vereines die Haupt-Militär- oder Marinespitäler. Ueberall tröstete er die Kranken und beschenkte dieselben. Bezüglich der auf Korea und in China befindlichen Spitäler wurde ein provisorischer Administrator, Herr Kuroda, zur Inspicirung derselben wie auch unseres Personals dorthin entsendet.

Als Schluss dieses Berichtes möchten wir noch der hervorragenden Rolle, welche die Damen in der Unterstützung des Hilfsdienstes des Vereines spielten, gedenken. Es bildete sich ein Damencomité für die Krankenpflege und vom Centralcomité wie auch von den Zweigvereinen wurden Krankenpflegerinnen unterrichtet und auf ihren schweren Dienst vorbereitet. Diese kamen in diesem Kriege nur in den Reservespitalern des Hinterlandes zur Verwendung, und selbst da verursachte das erste Auftreten von Frauen anfangs viel Besorgniss. Glücklicherweise brachte die mustergiltige Haltung unserer Delegirten, der Aerzte, der Aufseherinnen und die Aufopferung der Krankenpflegerinnen in ihrem Dienst das Misstrauen des Publicums bald zum Schwinden, ja, wir können sogar sagen, dass die Krankenpflegerinnen gerade durch die stricte Befolgung der Anordnungen ihrer Leitung, wie auch durch ihr mildes Auftreten den Kranken gegenüber, mit vollem Recht das unbeschränkte Lob verdienten, welches man ihnen zollte. Unser erhabener Herrscher selbst wollte ihnen seine Dankbarkeit zeigen, indem er zehn derselben mit dem kaiserlichen Orden auszeichnete, eine Auszeichnung, die noch nie stattgefunden hatte, da bisher nur Hofdamen Orden erhalten konnten.

Auch die, sei es dem Adel, dem Handelsstand oder der Finanzwelt angehörigen Damen blieben nicht unthätig. Tagtäglich versammelten sie sich trotz der erdrückenden Sommerhitze in dem Vereinsspital, wo sie unter Leitung Ihrer kaiserlichen Hoheit der durchlauchtigsten Prinzessin Komatsu, der obersten Verweserin des Vereines, allerhand Verbandmaterial verfertigten. In diese Zeit fielen die blutigen Schlachten von Ping-Yang und auf dem Gelben Meere. Später, gegen December, übertrug der Generaldirector des Sanitätsdienstes im Felde diesem Comité die Anfertigung der Verbandpäckchen, welches jeder Soldat mit sich zu führen hatte und schrieb damals in dieser Angelegenheit folgendes: „Verwundete Soldaten sind gerade jetzt sehr zahlreich, und da ich überzeugt bin, dass Ihr Verein am ehesten in der Lage sein wird, Verbandzeug, welches gute antiseptische Eigenschaften in sich vereinigt, zu verfertigen, ersuche ich ihn, die Anfertigung desselben zu übernehmen.“

In Folge dieser Weisung wurden 15.000 Stück Verbandzeug verfertigt. Diesem Beispiele folgten die Damen der Zweigvereine jener Provinzen, wo sich Einquartirungen von Landesdivisionen befanden. Wiederholt unterstützten erstere die Krankenpflegerinnen in ihrem Dienste in den Reservespitalern.

Hiemit wäre in grossen Zügen die Thätigkeit des japanischen Vereines vom Rothen Kreuze während des Krieges 1894—1895 geschildert worden.

Wenn derselbe auch einige Erfolge zu erzielen vermochte, verdankte er es ausschliesslich dem beständigen und hohen Schutze, dessen er sich seitens unserer so gütigen und edlen Herrscher stets erfreute. Das ist die strenge Wahrheit und nicht Schmeichelei, denn nicht die Religion ist es, die in Japan zu Wohlthaten verpflichtet und aneifert und die moralische Grundlage bildet, auf welcher die Thätigkeit des Rothen Kreuz-Vereines ruht, sondern die glühende Vaterlandsliebe und die treue Anhänglichkeit unseres Volkes an ihre erhabenen Herrscher.

Ihre Majestät die Kaiserin geruhte unserem Vereine 6000 Stück unter ihrer Aufsicht von ihren Hofdamen verfertigtes Verbandzeug zu schenken. Später unternahm sie selbst eine lange und beschwerliche Reise nach Hiroshima und Kuré zu dem Zwecke, um den dort darniederliegenden kranken und verwundeten Soldaten und Matrosen ihren Trost zu spenden. Als sie das Reservespital dieser Stadt besuchte, geruhte sie, an unsere Krankenpflegerinnen folgende Aufmunterungsworte zu richten: „Ich kenne wohl die Mühe und Arbeit, welche Sie sich seit so langer Zeit auferlegen und bitte Sie daher in Ihrer grossen und edlen Aufgabe zu beharren.“ Die von unseren erhabenen Herrschern den verwundeten Soldaten an den Tag gelegte innige Theilnahme konnte nur ein tausendstimmiges Echo in dem Herzen des ganzen Volkes finden.

Während des ganzen Krieges fürchtete unser Verein, den von unserem Herrscher auf ihn gesetzten Hoffnungen vielleicht nicht in vollem Masse entsprochen zu haben. Wie gross war daher unsere Freude, als Seine Majestät die Grafenwürde dem Vicomte Sana, Präsidenten unseres Vereines, die Baronie Dr. Hashimoto, dem Leiter unseres Spitäles, zu verleihen geruhte und noch mehrere Mitglieder unseres Personales für die im Kriege geleisteten Dienste mit Orden auszeichnete. Ungefähr 40 Krankenpfleger selbst erhielten auch den kaiserlichen Orden.

Am 30. October 1895 erhielten wir folgende kaiserliche Botschaft:

„Während der ganzen Dauer des Krieges in dem 27.—28. Meijijahre (1894—1895) hat Ihr Verein den Sanitätsdienst des Heeres unterstützt und ist seiner Aufgabe auf edle Weise nachgekommen. Ich freue mich daher, aus diesem Anlasse ihm meine herzlichsten Glückwünsche darzubringen.“

Tags darauf geruhte ebenfalls die Kaiserin uns folgendes schmeichelhafte Zeichen ihrer Zufriedenheit zukommen zu lassen:

„Sie haben während der ganzen Dauer des Krieges ihre Herzen und Kräfte vereinigt, um den Kranken des eigenen, wie auch des feindlichen Heeres Hilfe zu leisten. Sie haben ausserdem den Sanitätsdienst der Armee unterstützt und durch ihre Aufführung und Thätigkeit die grossen Principien der Wohlthätigkeit und Humanität ausgeübt. Ich bezeuge ihnen hiemit meine volle Zufriedenheit.“

GESCHICHTLICHER UEBERBLICK

UEBER DIE THÄTIGKEIT DES RUSSISCHEN VEREINES VOM ROTHEN KREUZE.

Der Russische Verein vom Rothen Kreuze hat heuer sein dreissigstes Gründungsjahr gefeiert. Der Zeitraum seit seiner Gründung ist daher gross genug, um die schon erzielten Erfolge beurtheilen zu können und eine Vorstellung von der Wichtigkeit der von diesem Vereine nicht allein seinem Lande, sondern der ganzen leidenden Menschheit überhaupt geleisteten Dienste zu haben. Diese dreissig Jahre bilden für den Russischen Verein vom Rothen Kreuze eine umso bedeutendere Epoche, als die fortschreitende Entwicklung desselben, welche auch die Fortschritte des Rothen Kreuzes in Russland kennzeichnet, einen sehr raschen Lauf genommen hat. Das russische Rothe Kreuz zeigt in dieser Beziehung einen sehr wichtigen Unterschied von den analogen Vereinen Europas. Allein mit dem amerikanischen Rothen Kreuze war der russische Verein der Meinung, seine Thätigkeit nicht ausschliesslich auf die Opfer des Krieges zu beschränken, sondern er legte sich auch die Verpflichtung auf, in allen öffentlichen Unglücksfällen, welche die Menschheit trifft, Hilfe zu leisten. Das Rothe Kreuz konnte mit der Annahme dieses Principes, welches für ihn stets eine ausserordentliche Quelle von Fruchtbarkeit sowohl bezüglich seiner menschenfreundlichen Thätigkeit, als auch bezüglich der zu Gunsten seines Fonds veranstalteten Sammlungen und der Organisirung seiner Hilfsmittel bildete, nur zufrieden sein. Diese Eigenthümlichkeit des russischen Vereines leiht dem Studium seiner Fortschritte, über welche die folgenden Seiten einen kurzen Ueberblick gewähren sollen, ein ganz besonderes Interesse. In Europa ist allgemein die Meinung verbreitet, einem englischen Fräulein, Miss Nightingale, gebühre die Ehre, den ersten praktischen Versuch für die Verwirklichung des humanitären Principes, das seitdem vom Rothen Kreuze angenommen wurde, gemacht zu haben. Mit 37 Gleichgesinnten im Jahre 1855 auf dem Kriegsschauplatze in der Krim angekommen, gründete sie den ersten Verein für die Opfer und Verwundeten des Krieges. Ohne das Verdienst der ersten 38 englischen barmherzigen Schwestern schmälern zu wollen, nimmt jedoch Russland die Ehre für sich in Anspruch, in diesem wohlthätigen Werk den ersten Schritt gethan zu haben. Nach der in Europa übrigens wenig bekannten Erzählung hätten die englischen barmherzigen Schwestern, wie sie auf dem Kriegsschauplatze erschienen, dort einen Orden von russischen Schwestern, welche schon seit nahezu einem Jahre den Hilfsdienst versahen, angetroffen. Der Orden dieser barmherzigen Schwestern, die nach dessen Namen (Krestovosdvigenskaia) die barmherzigen Schwestern der Kreuzeserhöhung genannt wurden, war auf Veranlassung der durch ihre Wohlthätigkeit allgemein bekannten Grossfürstin Helena und des berühmten russische Chirurgen Pirogoff ins Leben gerufen worden. In Russland selbst waren die barmherzigen Schwestern schon längst bekannt. Der erste ihrer Orden, nämlich der der heiligen Dreifaltigkeit, bestand seit mehr als zehn Jahren. Dessen ungeachtet brachte man dem glücklichen Gedanken der Grossfürstin und des berühmten Praktikers, barmherzige Schwestern für den Hilfsdienst und die Pflege der Verwundeten im Kriege zu verwenden, ein gewisses Misstrauen entgegen. Die wohlthätige Wirksamkeit der 120 auf den Kriegsschauplatz beorderten barmherzigen Schwestern aus dem Orden der Kreuzeserhöhung brachte jedoch die gegen diese gehegten Vorurtheile bald zum Schwinden. Die von den Schwestern den Verwundeten ohne Unterschied der Nationalität ertheilte liebevolle Pflege machte zum erstenmale die Principien, welche später durch die Genfer Convention verkündet werden sollten, zur Thatsache. Die von den Schwestern geleistete Hilfe beschränkte sich nicht nur auf die den Verwundeten ertheilte körperliche Pflege, diese neuen Krankenpflegerinnen zeichneten sich insbesondere in der schweren Aufgabe, die moralische Kraft der Ver-

wundeten zu stärken, den sinkenden Muth derselben neu zu beleben und ihnen die nöthige Ergebung zu lehren, ihre Leiden mit Geduld zu tragen, aus. Der von den Schwestern auf das ganze Personal der Spitäler und Lazarethe ausgeübte sittliche Einfluss trug viel bei zur Reorganisirung ihrer Verwaltung. Ebenso waren die Schwestern unübertrefflich in wirthschaftlichen Sorgen, wie die gute Qualität der Nahrung und ihre regelmässige Vertheilung zu überwachen, sowie für Wäsche, Kleider oder Bettzeuge zu sorgen, und alle diese zahlreichen und gewissenhaften Arbeiten wurden durch sie, unbeschadet ihres eigentlichen Dienstes als Krankenwärterinnen und Krankenpflegerinnen, ausgeübt. Nach dem Plane Pirogoff's, der die Arbeiten der Schwestern selbst leitete, wurde der Orden in vier Gruppen, an deren Spitze eine gewisse Anzahl von Aerzten stand, eingetheilt. Die erste Gruppe hatte die Eintheilung der Kranken nach der Natur und dem Grad ihrer Krankheit zu besorgen und die Aufgabe, die Kleidungsstücke der Betreffenden in ihre Obhut zu nehmen. Jene Kranken, deren Zustand eine sofortige Operation erheischte, übergingen sogleich in die Hände der barmherzigen Schwestern von der zweiten Gruppe, deren Function hauptsächlich darin bestand, den Chirurgen bei Amputationen und sonstigen Operationen behilflich zu sein. Der dritten Gruppe war die Pflege der in der nächsten Zeit zur Operation kommenden Kranken und Verwundeten anvertraut. Die ausschliesslich aus barmherzigen Schwestern bestehende vierte Gruppe, an deren Spitze sich ein Geistlicher befand, hatte jene Unglücklichen in ihrer Pflege, deren Zustand hoffnungslos war. Zweien von den Schwestern, den sogenannten Wirthschafterinnen, oblag die Sorge, die Vorräthe aller Art und insbesondere die Kost und Getränke und deren regelmässige Vertheilung unter die Kranken zu überwachen. Die Verhältnisse, unter welchen der schwere Dienst der Schwestern vor sich ging, waren geradezu beklagenswerthe. Die meisten der Lazarethe waren in einfachen Zelten untergebracht und in Folge dessen allen Unbilden des Wetters ausgesetzt. Bezüglich der Grösse der zu überwältigenden Arbeit genüge, um eine Vorstellung davon zu haben, die Behauptung Pirogoff's, nach welcher die Zahl der täglichen Operationen oft 150—200 betrug. Und dennoch konnten weder die Schwere des Dienstes, die Gefahren, noch die harten Bedingungen des Lagerlebens die barmherzigen Schwestern überdrüssig machen. Obwohl dieser erste, während des Krieges in aller Eile ergänzte Orden meistens aus solchen Personen bestand, die noch keine ernste gewissenhafte Vorbereitung für den schweren ihnen anvertrauten Dienst besaßen, befanden sich dennoch alle barmherzigen Schwestern auf der Höhe ihrer edlen Aufgabe und leisteten durch ihre Selbstlosigkeit unschätzbare und weit grössere Dienste, als man von dem bestgeschulten Krankenwärter-Corps hätte erwarten können. Pirogoff hat seit dieser Zeit die mit den Schwestern gemachten Erfahrungen als eine seiner besten Beispiele angeführt, über welche sich die Organisatoren von neuen Vereinen für die im Felde verwundeten Krieger begeistern können. Ja er behauptete sogar, dass der Orden stets die beste Schule sei, um die Anfängerinnen in der Ausübung ihres schweren Dienstes vorzubereiten.

Trotz der glänzenden, bei diesem ersten Versuch erzielten Ergebnisse verging noch eine geraume Zeit, bis in Russland die Gründung eines geordneten Vereines für die Hilfe der im Felde Verwundeten zur Thatsache wurde. Erst einige Jahre nach der Unterzeichnung der Genfer Convention schloss sich Russland der allgemeinen Bewegung an, welche schliesslich zur Unterzeichnung dieses internationalen Actes seitens unserer Regierung führte. Der Hofarzt T. Carrel, der von zwei mit einer unermüdlichen Thatkraft ausgezeichneten Frauen, Namens M. Sabinine und Baronin M. Frédéric's, auf das Kräftigste unterstützt wurde, ist der erste Gründer eines Vereines gewesen, der sich bemühte, die Grundzüge der Genfer Convention den eigenartigen Verhältnissen des russischen Lebens anzupassen. In gleicher Zeit legte sich der neugegründete Verein als erste Aufgabe auf, das für die Pflege der in Kriegszeiten Verwundeten nöthige Material unverzüglich vorzubereiten. Die Gründer wendeten sich damals, um ihr Ziel zu erreichen, an den hohen Schutz der Kaiserin Maria Alexandrowna, welche auch ihre Vermittlung bei Sr. Majestät dem Kaiser versprach, um seine Ermächtigung zur Gründung dieses Vereines, welchen sie gleich unter ihr hohes Protectorat zu stellen geruhte, zu erwirken. — Am 3. Mai 1867 wurden die Statuten dieses Vereines, welcher zuerst den Namen „Russischer Verein für die Pflege der kranken und verwundeten Krieger“ trug, bei stätigt. Erst zehn Jahre später, im Jahre 1876, legte er sich den Namen „Russischer Verein vom Rothen Kreuze“ bei.

Die Vereinsgelder stammten ausschliesslich aus freiwilligen Spenden und aus den jährlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder. Trotzdem befand sich derselbe niemals in Geldverlegenheiten, um sein humanitäres

Werk auszuführen, seine Cassen füllten sich stets mit erstaunlicher Raschheit, sobald er sich an die Freigebigkeit und Grossmuth der Einzelnen wandte, was ein untrügliches Zeichen für die grossen Sympathien ist, welche für den Verein in Russland gehegt werden.

Zur Zeit der Gründung des Vereines, welche, wie erwähnt, im Mai des Jahres 1867 erfolgte, zählte derselbe erst 218 Mitglieder; gegen Ende desselben Jahres betrug die Zahl schon 2503, und im Jahre 1875 bestand der Verein aus 10.047 Mitgliedern, und diese Zahl vergrösserte sich von Jahr zu Jahr mit einer ausserordentlichen Schnelligkeit. Wir zählen gegenwärtig ungefähr 100.000 Vereinsmitglieder, die im Namen des Rothen Kreuzes arbeiten, und die Thätigkeit desselben umfasst ganz Russland, ohne irgend einen der zahlreichen Bezirke, aus welchen sich das gewaltige russische Reich zusammensetzt, zu vernachlässigen. Dieser rapide Wachsthum zeigt am besten, wie sehr die Principien der Genfer Convention von Jahr zu Jahr in Russland an Volksthümlichkeit zunehmen.

Im Jahre 1874 geruhten Se. Majestät der Kaiser Alexander III., damals noch Grossfürst-Thronfolger sowie seine Gemahlin Kaiserin Maria Feodorowna, welche gegenwärtig die hohe Protectorin des Vereines ist, und auch alle Grossfürsten und Grossfürstinnen den Titel „Ehrenmitglied des Russischen Vereines vom Rothen Kreuze“ anzunehmen.

Der Verein zerfällt, um seine Thätigkeit leichter entfalten zu können, in eine Unzahl von Zweigvereinen, die sich einer vollkommenen Unabhängigkeit und Actionsfreiheit erfreuen. Diese über das europäische Russland wie auch über den ganzen asiatischen Theil des Reiches zerstreuten Zweigvereine bilden dessenungeachtet eine unter sich wohlorganisirte, gegliederte und strenge Zusammengehörigkeit, dank ihrer gemeinsamen Ideale und Ziele und dank der allgemeinen Statuten, welche ihre Handlungsweise regeln.

Es genügt, um einen Zweigverein zu gründen, dass fünf Personen dessen Gründung vornehmen. Die zu beobachtenden Bedingungen beschränken sich darauf, das in St. Petersburg befindliche Centralcomité davon in Kenntniss zu setzen. Dasselbe führt die Oberaufsicht über die Thätigkeit der Zweigvereine, hat ferner darauf zu achten, dass die allgemeinen Statuten beobachtet werden, und übt die Controle über ihre Ausgaben, über die allgemeine Leitung ihrer Functionen, ohne jedoch deren Actionsfreiheit zu hemmen. Die Bedeutung des Centralcomités nimmt während des Krieges selbstverständlich zu, dasselbe ist der alleinige Verwalter der Vereinsgelder und der ausschliessliche Leiter der zu entfaltenden Thätigkeit.

Von dem unumstösslichen Princip ausgehend, dass der Krieg, diese schrecklichste aller Geisseln der Menschheit, nur das gesammte Ergebniss einer Reihe von öffentlichen Unglücksfällen ist, wie Hungersnoth, Epidemien, Feuersbrünste, persönliche Unfälle etc., betrachtete der russische Verein schon bei Beginn seiner Thätigkeit als seine vornehmste Aufgabe, in allen sein Land in Friedenszeit treffenden öffentlichen Unglücksfällen Hilfe zu leisten. Diese in Friedenszeit von dem Vereine bekundete Thätigkeit sollte, abgesehen von ihrem innerlichen Werthe, den Vorzug haben, eine bessere Schule für die Ausbildung des Personals zu sein und letzteres auf seinen schweren Dienst in Kriegszeiten vorzubereiten. Sie hatte weiter zur Folge, dass die Sympathien der Bevölkerung für den Verein erweckt wurden und dass sie mächtig zur Verbreitung der humanitären Principien vom Rothen Kreuze beitrugen.

Die Wirksamkeit des russischen Vereines theilt sich daher gemäss der Doppeleigenschaft seiner Functionen in zwei wohlgetrennte Zweige, deren einer als vornehmste Aufgabe die Pflege der im Kriege Verwundeten hat, während der andere, welcher ununterbrochen thätig ist, sich mit allen durch öffentliche Unglücksfälle entspringenden Bedürfnissen beschäftigt und gleichzeitig auf die Ausbildung und Schulung des Vereinspersonals in Friedenszeiten hinzielt.

Die in Central-Asien von den russischen Heeren unternommenen Feldzüge boten dem Verein für die im Felde Verwundeten die erste Gelegenheit, seine Thätigkeit zu entfalten und zwar schon im ersten Jahre seiner Gründung. Jedoch nur die in unmittelbarer Nähe des Kriegsschauplatzes befindlichen localen Zweigvereine nahmen thätigen Antheil an der Organisirung des Hilfsdienstes. In der ersten Zeit bestand die vom Rothen Kreuze geleistete Hilfe nur in der Sendung von für die Kranken und Verwundeten nützlichen Gegenständen, mit welchen die Spitäler und Militär-Ambulanzen mehr oder weniger nicht versehen waren. So kam es, dass der russische Verein das turkestanische und kaukasische Heer mit einer gewissen Menge von Chinin, Wein, Thee, Zucker, Tabak, Wäsche, warmen Kleidern und Verbandmaterial versah. Im Jahre 1871 beorderten während des Feldzuges von Kouldja und Ourga die am nächsten liegenden Zweig-

vereine, und zwar der eine drei barmherzige Schwestern für die Pflege der Verwundeten, der zweite einen Arzt, eine barmherzige Schwester und drei Krankenwärter auf den Kriegsschauplatz. Die Delegirten vom Rothen Kreuze errichteten sogleich nach ihrer Ankunft ein Spital und leisteten einer grossen Anzahl von Kranken die nöthige Hilfe, da das Fieber und der Typhus im Heer grosse Verwüstungen anrichteten. Der Abtheilungsarzt machte die grössten Anstrengungen, um nicht nur die Kranken zu heilen, sondern um besonders der Verbreitung der Krankheit Einhalt zu thun. Zu diesem Zwecke errichtete er einen permanenten Dienst für die Untersuchung der Nahrungsmittel und die Anordnung der für die kranken und gesunden Soldaten bestimmten Unterkunftsräume. Um den Scorbut zu bekämpfen, welcher sich im Heere auszudehnen drohte, liess er eine grosse Menge von Zwiebeln, Essig, Spiritus etc. kommen. Die durch die Sendung dieser Hilfsabtheilung auf den Kriegsschauplatz erwachsenen Kosten überschritten nicht 2000 Rubel.

Unterdessen bereitete sich das russische Centralcomité vor, eine ausgiebige Hilfe den Opfern des deutsch-französischen Krieges zukommen zu lassen. Dies war für das russische Rothe Kreuz die erste Gelegenheit, einen ersten und blutigen Feldzug mitzumachen und dabei gleichzeitig die Erprobung seiner Kräfte im grossen Massstabe ins Werk zu setzen. Der Verein beorderte daher auf den Kriegsschauplatz eine Hilfsabtheilung, aus 30 Chirurgen bestehend, und schickte 16 Transporte mit Kleidern, Medicamenten, Wäsche und Nahrungsmitteln, welche unter die zwei kriegführenden Parteien gleichmässig vertheilt wurden. Diese Expedition war eine vorzügliche Schule für das russische Rothe Kreuz, welches daraus die Kenntnisse der in Kriegszeiten erwachsenden Bedürfnisse schöpfte und sie dazu benützte, um praktisch die Organisirung des von den civilisirtesten Völkern Europas angenommenen ärztlichen Dienstes einem eingehenden Studium zu unterwerfen. Durch dieses wurde ferner als eines der wichtigsten Ergebnisse ein- für allemal festgestellt, dass es nicht so sehr die Chirurgie und die Therapeutik, als vielmehr die gute Verwaltung, die Hygiene und die ärztliche Polizei es seien, welche die besten Dienste einer im Feld befindlichen Armee zu leisten im Stande sind. Unsere Thätigkeit in jenem Kriege zeigte uns schliesslich, dass es eine vollkommen irrige Ansicht ist, zu glauben, dass die Anwesenheit der Chirurgen besonders nothwendig auf dem Kriegsschauplatze sei, sind es ja doch in der Regel Krankheiten und Epidemien, durch welche viel mehr Soldaten untauglich gemacht und hinweggerafft werden, als durch die vom Feinde beigebrachten Verwundungen. Der berühmte Chirurg Pirogoff, der auf den Kriegsschauplatz beordert worden war, konnte über das ausserordentliche Verdienst des weiblichen Sanitätspersonals, über die Ueberlegenheit des von den barmherzigen Schwestern geleisteten Hilfsdienstes, verglichen mit dem der Krankenwärter, nur in seiner schon früher gefassten Meinung bestärkt werden. Er machte auch die Beobachtung, dass die Anwesenheit von Frauen in den Spitälern jede Art von polizeilicher Ueberwachung fast unnöthig machte, so wohlthätig und läuternd für die Sitten dieser Institutionen war der Einfluss derselben. Die Thätigkeit des russischen Rothen Kreuzes im deutsch-französischen Kriege kostete dem Centralcomité von St. Petersburg nicht weniger als 54.177 Rubel, aber die dabei von seinem Personal gemachten Erfahrungen haben es reichlich entschädigt.

Zur Zeit des Feldzuges gegen Khiva im Jahre 1873 beorderte dorthin das russische Rothe Kreuz 2 Aerzte und 4 Hilfschirurgen mit 76 Kisten, welche die nöthigen Gegenstände zur Errichtung der Spitäler und Ambulanzen enthielten. Dank der auf Drängen der Aerzte beobachteten hygienischen Massregeln forderte dieser Feldzug eine so geringe Anzahl von Opfern, dass der Statistik über die dabei vorgekommenen Krankheiten und Todesfälle anfänglich grosses Misstrauen entgegengebracht wurde. Um die localen Transportverhältnisse benutzen zu können, musste während dieses Feldzuges eine besondere Art von Krankenbahnen erfunden werden, welche dem Sattel der Kameele angepasst waren. Die in Folge dieses Feldzuges vom russischen Rothen Kreuze verausgabte Summe belief sich auf 45.000 Rubel.

Das russische Centralcomité war, von dem humanitären Princip ausgehend, stets der Meinung, dass weil das Rothe Kreuz sich die moralische Verpflichtung auferlegt habe, allen Opfern des Krieges ohne Unterschied der Nationalität Hilfe zu leisten, es auch den kriegführenden Parteien Hilfe senden müsse, und zwar selbst dann, wenn Russland an dem Kriege nicht theilnahm. So kam es, dass der Russische Verein vom Rothen Kreuze durch die Vermittlung des Internationalen Comités zur Zeit des Krieges in Spanien im Jahre 1873 10.000 Francs schickte, damit diese gleichmässig für die Pflege der beiden feindlichen Armeen angehörigen Verwundeten vertheilt werden.

Ebenso sandte der Russische Verein vom Rothen Kreuze, als der Streit zwischen Montenegro und der Türkei im Jahre 1876 die Ausdehnung eines wahren Krieges anzunehmen begann, eine Hilfsabtheilung, aus Aerzten und barmherzigen Schwestern bestehend, zur Pflege der Verwundeten. Zwei Spitäler wurden auf eigene Kosten errichtet; die Ruhr, Diphtherie, Gelenksentzündungen, Meningitis, Masern, der Rothlauf, Keuchhusten waren Krankheiten, gegen welche die Aerzte vom russischen Rothen Kreuze zu kämpfen hatten und welche nicht weniger Arbeit als die Behandlung der Wunden gaben. Die barmherzigen Schwestern aus dem St. Sergius-Orden, die auch später von den Schwestern vom heiligen Kreuze unterstützt wurden, verrichteten sämtliche Arbeiten der Krankenpfleger, halfen bei den Operationen mit und nahmen noch die Aufgabe der Verproviantirung der Spitäler auf sich. Die mit den Wohlthaten der wissenschaftlichen Medicin noch wenig vertrauten Montenegriner zeigten anfangs, da sie gewöhnt waren, von Curpfuschern sich behandeln zu lassen, für die fremden Aerzte nur wenig Vertrauen. Den barmherzigen Schwestern gebührt das Verdienst, sie mit den Aerzten versöhnt und einen freundschaftlichen Verkehr angebahnt zu haben. Die ihnen von den Schwestern mit der grössten Aufopferung ertheilte Pflege, lehrten diesem Volke die den Frauen schuldige Achtung, welche erstere bei ihnen bis dahin mit Geringschätzung behandelt wurden. Die russische Abtheilung beschränkte ihre Thätigkeit nicht nur auf die Pflege der Kranken und Verwundeten, sie beschloss auch, die in Folge Hungersnoth entstandenen Leiden energisch zu bekämpfen und ferner die geflüchteten Herzegowiner zu unterstützen. Bald darauf wurde die Thätigkeit des russischen Rothen Kreuzes nach Serbien verlegt, wo eben der Krieg gegen die Türkei ausgebrochen war. Da das russische Centralcomité von St. Petersburg, welches eben 85.000 Rubel für seine Expedition nach Montenegro verausgabte hatte, von Serbien aus dringend um Hilfe ersucht wurde, eröffnete dasselbe eine neue Sammlung in Russland und fand sich bald in der Lage, eine Hilfsabtheilung, aus 115 Aerzten, 4 Apothekern, 118 barmherzigen Schwestern, 41 Medicinern und 78 Hilfschirurgen (aideschirurgiens) bestehend, mit dem nothwendigen Material für die Errichtung eines Spitäles mit 200 Betten auszurüsten. In der aller kürzesten Zeit gelang es dem vom russischen Rothen Kreuze gesandten Personal, eine ganze Anzahl von Spitalern mit mehr als 1000 Betten zu errichten. Dank der barmherzigen Schwestern zeichneten sich die Spitäler hier wie in Montenegro durch eine musterhafte Ordnung und Reinlichkeit aus, und die Kranken genossen eine vortreffliche Nahrung und sorgfältigste Pflege. Die in einer Entfernung von ein bis zwei Marschstunden von der Gefechtslinie befindlichen Verbandplätze waren ebenfalls sehr gut eingerichtet. Jeder Verbandplatz befand sich unter der Leitung eines Chefarztes, dem mehrere andere Aerzte und eine bestimmte Anzahl von Krankenwärtern unterstanden; letztere waren in Gruppen, aus 20 Leuten bestehend, eingetheilt, an deren Spitze ebenfalls ein Arzt stand und welche immer zu vier, mit einer Tragbahre versehen, ihren Dienst verrichteten. Ferner waren jeder Gruppe zwei Berittene zugetheilt, denen die Aufgabe zufiel, das Schlachtfeld zu recognosciren und die Krankenträger dorthin zu dirigiren, wo ihre Anwesenheit erforderlich war. Die Weiterbeförderung der Kranken und Verwundeten hot leider ganz besondere Schwierigkeiten. Die Wege waren in einem trostlosen Zustande, und es fehlte vollständig an Beförderungsmitteln. Das russische Rothe Kreuz war daher gezwungen, Transportwägen aus Wien zu bestellen, welche Bestellung aber erst nach Schluss des Waffenstillstandes ausgeführt wurde. Diese Wägen leisteten uns jedoch sehr grosse Dienste für die Weiterbeförderung der Schwerverwundeten nach Belgrad, in welcher letzterer Stadt sich die Centralspitäler befanden. Die für diese Expedition bewilligte Summe betrug 526.276 Rubel.

Das nächste Jahr fiel dem russischen Verein vom Rothen Kreuze die seit seiner Gründung wohl-schwierigste Aufgabe zu, da der Krieg zwischen Russland und der Türkei eben erklärt worden war. Glücklicherweise erleichterten ihm die Ausführung dieser Aufgabe, welche ihrerseits die grösstmögliche Wirksamkeit erforderte, die in früheren Fällen gesammelten Erfahrungen. Die Geldmittel, über welche der Verein bei Bekanntwerden der Kriegserklärung verfügte, waren keine bedeutenden; im Ganzen standen ihm im Jänner 1877 831.592 Rubel zur Verfügung. Der Verein musste daher wenigstens für die erste Zeit sich darauf beschränken, eine bescheidenere Rolle zu spielen, und schlug in Anbetracht dieser Lage der Kriegsverwaltung folgendes Programm vor:

Das russische Rothe Kreuz übernimmt in Russland die Errichtung einer Anzahl von Spitalern, welche dazu bestimmt werden, die vom Kriegsschauplatze nach ihrer Heimat beförderten Kranken und Verwundeten aufzunehmen. Diese Spitäler sollten im Stande sein, mindestens 16.000 Menschen aufnehmen zu können. Um die Weiterbeförderung der Kranken zu unterstützen, verpflichtete sich der Verein, zehn sanitäre Colonnen

auszurüsten. Auf dem Kriegsschauplatze aber sollte die Aufgabe des Rothen Kreuzes sich darauf beschränken, den Militärärzten so viele Mitglieder seines Sanitätspersonales und so viel Sanitätsmaterial zur Verfügung zu stellen, als es überhaupt ihm möglich wäre. Der erste Theil dieses Programmes wurde so ziemlich genau ausgeführt, obgleich die Ausdehnung, welche die Thätigkeit des Rothen Kreuzes in der Folge annahm, um Vieles die in dem Programm festgesetzten Grenzen überschritt. Der zweite Theil desselben aber, der auf die von unserem Verein auf dem Kriegsschauplatze zu entfaltende Wirksamkeit Bezug hatte, musste ganz umgeändert werden, da die Thätigkeit des Rothen Kreuzes einen solchen Aufschwung nahm, dass sie alle für die Pflege und das Wohl der Verwundeten in Anwendung gebrachten Hilfszweige umfasste.

Wie nach den früher gemachten Erfahrungen zu erwarten war, fehlten die Unterstützungsgelder nicht, sie flossen im Gegentheil bald aus allen Gegenden Russlands, aus allen Schichten der Bevölkerung reichlich zu. Ausser den in baarem Gelde erhaltenen milden Gaben erhielt das russische Rothe Kreuz ungeheure Mengen von für die Pflege und das Wohl der Verwundeten nothwendigen Gegenständen, und ebenso gross war der Andrang Jener, welche ihre Kräfte und ihren guten Willen in unsere Dienste stellten. Wir haben erwähnt, dass der Verein bei Beginn des Krieges etwa über eine halbe Million Rubel verfügte. Dank der Freigebigkeit, mit welcher die Spenden uns zukamen, konnten wir vom April 1877 bis 31. December 1878 für die Pflege und Unterstützung der kranken und verwundeten Soldaten 16,788.142 Rubel und 31 Kopeken verausgaben, ohne dabei den Werth der Naturalgeschenke mitzurechnen. Gleich bei Beginn des Krieges entwickelte der Verein eine fieberhafte Thätigkeit. Ausser den permanenten Institutionen vom Rothen Kreuze entstand auch eine grosse Anzahl vorübergehender, deren Aufgabe in der Deckung der dringendsten Bedürfnisse bestand. Aus diesem Anlass wurden Damencomités errichtet, welche die Krankenhäuser besuchten und den darin liegenden Kranken und Verwundeten eine Reihe kleiner Dienste, wie Vorlesen, Briefschreiben etc. etc., leisteten. Andere Comités befassten sich ausschliesslich mit dem Transport der verwundeten Soldaten, mit der Unterstützung der Familien der im Kriege Gefallenen, mit der Bekleidung der aus den Spitalern entlassenen Patienten etc. etc. Die meisten dieser Institutionen verfügten über ihre eigenen Mittel, welche unabhängig von den Vereinsgeldern waren. Das Rothe Kreuz theilte Russland, um die Aufsicht und die Centralleitung zu erleichtern, in sieben Regionen, an deren Spitze ein mit allen Vollmachten ausgestatteter Delegirter gestellt wurde, ein. Drei andere bevollmächtigte Geschäftsträger leiteten die Thätigkeit der auf den Kriegsschauplatz entsendeten Delegirten, welche sich bei der an der Donau befindlichen Armee befanden.

Gleich bei Beginn seiner Thätigkeit kaufte und rüstete das russische Centralcomité sechs Eisenbahn-Sanitätszüge für den Transport der Verwundeten auf den rumänischen Eisenbahnen. Gleichzeitig sammelte der Verein das für den Dienst in den Spitalern nothwendige Personal und versah sich mit dem erforderlichen Material. Die Anzahl der zur Verfügung des Vereines stehenden barmherzigen Schwestern war unzureichend; sie betrug bloss 279. Um die Neuerworbenen in ihrem Dienste zu unterrichten, wurden besondere Curse errichtet. Die Zahl der Krankenwärter und der Hilfschirurgen (aides-chirurgiens) musste ebenfalls vergrössert werden. Das Rothe Kreuz errichtete vier Centraldepôts für die Sammlung des nöthigen Materiales, welches dann nach Durchsicht desselben je nach Bedarf in die in der Nähe des Schlachtfeldes befindlichen Depôts abgeliefert wurde. Bezüglich der Spitäler, welche die in die Heimat zurückbeförderten Kranken und Verwundeten aufnehmen sollten, errichtete das Rothe Kreuz gleich anfangs eine viel grössere Anzahl als oben versprochen war. Da unterdessen das russische Heer die Donau überschritten hatte und die militärischen Operationen nach Bulgarien verlegt wurden, musste der Verein seine Thätigkeit in grösserem Massstabe entfalten. Er errichtete in der zweiten Linie des Kriegsschauplatzes Feldspitäler, welche, da die Weiterbeförderung der Kranken sich nicht mit der nöthigen Schnelligkeit vollzog und in Folge dessen die Zahl derselben rasch zunahm, die besten Dienste leisteten, so dass der Verein sich bald genöthigt sah, ihre Zahl zu vermehren. Bald aber begnügte sich das Rothe Kreuz nicht mehr mit den in zweiter Linie des Kriegsschauplatzes befindlichen Spitalern; es errichtete überdies eine grosse Anzahl derselben in Bulgarien auf dem Kriegsschauplatze selbst. Der Verein trug zur Weiterbeförderung der Kranken und Verwundeten viel mehr bei, als es anfangs vereinbart war. Die sich bietenden Schwierigkeiten waren sehr gross, da die Wege in einem elenden Zustande waren und wir uns ausserdem mit einfachen Karren zum Transport der Kranken begnügen mussten, welche durch das Rütteln und Stossen dieser primitiven Wägen schrecklich litten. Um diesen

Unglücklichen die grösstmögliche Erleichterung zu verschaffen, errichtete das Rothe Kreuz längs den von diesen Transporten befahrenen Wegen Haltestellen, wo diejenigen, welche von der Fahrt am meisten angegriffen waren, etwas Ruhe und eine ihrem Zustand angemessene Pflege fanden. Das Rothe Kreuz bemühte sich ferner, die zu seiner Verfügung stehenden Karren und Wagen so bequem als möglich einzurichten, und liess ausserdem eine Anzahl von Blessirtenwägen eigener Construction aus Wien kommen. Ein Theil dieser Wagen wurde der Kriegsverwaltung zur Verfügung gestellt, während die besseren, 200 an der Zahl, in acht Gruppen, aus je 25 Wagen bestehend, eingetheilt und, mit dem nöthigen Personal und Material versehen, von nun an die Rothen Kreuz-Colonnen bildeten. Als im Frühjahr die Schifffahrt auf der Donau wieder eröffnet wurde, bereitete sich das Rothe Kreuz vor, die Weiterbeförderung der Kranken und Verwundeten auf dem Wasserwege zu organisiren, und zwar die Donau abwärts bis Reni, in welchem Ort sich ein Spital befand. Der Verein miethete oder kaufte Barcassen und Dampfschiffe, die mit Bettzeug und dem nöthigen Verbandmaterial vollständig ausgestattet wurden. Die Eisenbahn-Sanitätszüge vom Rothen Kreuze leisteten unschätzbare Dienste. Indem die Kranken und Verwundeten in ganz Russland vertheilt wurden, stellte man einerseits dieselben für ihre rasche Genesung unter günstigere Bedingungen, während andererseits ihre unmittelbare Entfernung vom Kriegsschauplatze der Verbreitung der Infectionskrankheiten Einhalt that. Die Anzahl der Eisenbahn-Sanitätszüge wurde auf 32 ergänzt, jeder Zug bestand aus 20 Waggons und konnte 200 Kranke und Verwundete aufnehmen. Diese wiesen 14.883 Arbeitstage auf und beförderten 84.5 Percent der Kranken. Ihre Einrichtung war eine bequeme und den sanitären und hygienischen Verhältnissen so vortrefflich angepasst, dass von 218.296 beförderten Menschen nur 255 starben, was kaum 0.0012 Percent übersteigt.

Die vom russischen Rothen Kreuze ausgeführten Operationen reichten noch immer nicht hin um der verlangten Hilfe im vollen Masse zu entsprechen. Der Verein sah sich daher genöthigt, ambulante Sanitätscolonnen zu errichten, die bald im Vereine mit den Militärärzten selbstständig handelten. Die Sanitätscolonnen folgten auf Schritt und Tritt unserem Heere und brachten selbst in der Gefechtslinie den Verwundeten die nöthige Hilfe, sobald der Kampf begonnen hatte. Wo ihre Wagen nicht vordringen konnten, wurden dieselben mit einem Theil des Sanitätspersonales zurückgelassen, daraus eine Art von Verbandplatz gemacht, während der übrige Theil der Colonne das für seinen Dienst nöthige Material auf Lastthiere packte und seinen Weg fortsetzte. Nie war die Thätigkeit des Rothen Kreuzes vollständiger als damals; seine Wirksamkeit begann in erster Reihe mit dem Verbinden der Verwundeten auf dem Schlachtfelde und endete mit den Familien auf dem Felde Verwundeter oder Gefallener gewährten Unterstützungen. Um diese Thätigkeit auf ihren richtigen Werth zu schätzen, soll auch nicht vergessen werden, dass gleich bei Beginn des Feldzuges das Rothe Kreuz nach zwei Richtungen hin seine Thätigkeit auf zwei Armeen, nämlich auf das an der Donau und das am Kaukasus operirende Heer, ausdehnen musste, und die dem letzteren gewährte Hilfe stand in nichts der eben beschriebenen Hilfe nach.

Die Rolle der barmherzigen Schwestern in diesem Wohlthätigkeitswerke war auch bedeutender als je. Die gute Meinung, die sich zur Zeit der ersten Versuche mit diesen über das Verdienst und den Vortheil ihrer Mitwirkung für die den Verwundeten ertheilte Pflege gebildet hatte, wurde in dieser letzten Probe nicht geändert.

Wie gewöhnlich sah man in den ihnen anvertrauten Spitälern eine musterhafte Ordnung und grössere Reinlichkeit als in jenen, wo nur männliches Personal den Dienst versah. Wie sonst kamen sie den schwierigsten Arbeiten mit grösserer Gewandtheit, Geschicklichkeit und besonders mit mehr Sorgfalt, Eifer und gutem Willen nach, als die besten Krankenpfleger. Was ihren sittlichen Einfluss sowohl auf die Kranken als auf das Sanitätspersonal betrifft, machte sich derselbe sehr wahrnehmbar und zeigte die erfreulichsten Ergebnisse. Die Aufopferung und Selbstverleugnung der barmherzigen Schwestern war wie immer eine vollkommene. Weder Gefahren, noch Strapazen oder das Abstossende mancher Arbeit, nichts konnte sie verdriessen, so schwer es auch oft zu überwinden war. Mehr als einmal überredete man sie vergebens, beim Herannahen des Feindes ihre Posten bei den Verwundeten in den Feldspitälern zu verlassen; oft weigerten sich die Aerzte, sich auf die der Gefahr zu sehr ausgesetzten Orte zu begeben, während die barmherzigen Schwestern sich von der Gefahr nicht abschrecken liessen. Alle ihre Thaten waren vollkommen uneigennützig, in den meisten Fällen war ihre Belohnung Krankheit, ja oft der Tod.

Die Zahl der Kranken und Verwundeten, welche durch das Rothe Kreuz im Nachtrabe des in Rumänien an der Donau befindlichen Heeres und im Norden Bulgariens weiterbefördert wurden, betrug 115.094 Menschen,

die neun wichtigsten Centralplätze nahmen 229.352 Kranke auf, die fünf Feldspitäler beherbergten 1154 Kranke. Im Rayon von Lasta und Kichinew betrug die Zahl der beförderten Kranken und Verwundeten 109.368, während die 25 Feldspitäler 16.272 Personen aufnahmen. Dem am Kaukasus operirenden Heere waren fünf Spitäler beigegeben, die Zahl der in denselben aufgenommenen Kranken betrug 1732. Die im Innern Russlands vom Rothen Kreuze errichteten Spitäler erhielten 116.263 Kranke und Verwundete. Aus diesen Daten kann entnommen werden, wie sehr die Thätigkeit des Rothen Kreuzes die der Kriegsverwaltung gemachten Versprechungen übertraf; letztere hatte, wie bereits erwähnt, an den Verein das Verlangen gestellt, dass die zu errichtenden Spitäler Raum für 16.000 Menschen gewähren sollten.

Mit Beendigung der Feindseligkeiten hörte die Thätigkeit des Rothen Kreuzes nicht auf, da das russische Heer nach Friedensschluss noch ungefähr ein Jahr auf dem Kriegsschauplatze verblieb. Da jedoch die hygienischen Verhältnisse des letzteren ungenügende waren, ist es erklärlich, dass die Krankheiten in demselben bald wütheten.

Die Thätigkeit in den Spitalern wie auch die Weiterbeförderung der Verwundeten wurde fortgesetzt. Diese Operationen dauerten für das mit der militärischen Besetzung Ostrumeliens und Adrianopels beauftragte Heer bis 1879. Von Burgas aus wurden die Kranken auf dem Seewege nach einen der Häfen Südrusslands dirigirt. Die Zahl dieser Kranken betrug 22.102 Soldaten und 232 Officiere; ihr Transport geschah mit zu diesem Zweck speciell eingerichteten Schiffen, von welchen jedes 800 Kranke aufnehmen konnte.

Trotz der durch den Feldzug 1877—1879 verursachten enormen Ausgaben verfügte der Russische Verein noch über genügende Gelder um dem Heere, welches den Feldzug von Akhat-Téké von 1879—1884 mitmachte, seine Hilfe angedeihen zu lassen. Gleich bei Beginn dieses Feldzuges sandte das kaukasische Comité eine kleine, mit Medicamenten, Kleidern und dem nöthigen Verbandmaterialie ausgerüstete Hilfsabtheilung. Das Comité sorgte auch in Anbetracht der unglückseligen Wirkung des tropischen Klimas, an das unsere Soldaten nicht gewöhnt waren, für die Anschaffung der nöthigen Apparate zur künstlichen Herstellung von Eis zur Behandlung von Magenaffectionen. Auch wurde die Hilfsabtheilung mit jenen Mitteln und Apparaten versehen, welche zur Bekämpfung der in Folge der glühenden Sonnenhitze und des grossen Staubes im Heere sich rasch verbreitenden Augenkrankheit dienen sollten. Die Ausrüstung dieser Expedition kostete dem kaukasischen Comité ungefähr 42.000 Rubel, doch die von jener angebotene Hilfe langte bald nicht mehr aus, so dass das Centralcomité sich genöthigt sah, eine Ergänzungsabtheilung zu senden. Auf Ansuchen General Skobélew's, des obersten Befehlshabers dieses Heeres, beeilte sich das Rothe Kreuz, dem Heere eine genügende Anzahl von Apparaten zur künstlichen Herstellung von Eis zur Verfügung zu stellen, welche ihm nicht weniger als 11.131 Rubel kosteten. Uebrigens war das Rothe Kreuz diesmal der Meinung, die Verantwortlichkeit einer unabhängigen Action nicht übernehmen zu können und beschränkte sich darauf, das militärische ärztliche Personal in seinem Dienste zu unterstützen. Diesem Plane gemäss sollte das Rothe Kreuz keine ihm gehörigen Spitäler noch Ambulanzen auf dem Kriegsschauplatze besitzen. Die Aufgabe des Vereines bestand bloss darin, eine gewisse Menge nothwendigen Materials zu liefern und der Heeresverwaltung die Dienste der zu seiner Verfügung stehenden barmherzigen Schwestern für die Pflege der Kranken und Verwundeten zu leihen, sowie nach Thunlichkeit die Weiterbeförderung der Kranken zu ermöglichen. Als Gegenleistung verpflichtete sich die Heeresverwaltung ihre Depôts, sowie Wohnräume für das Sanitätspersonal des Rothen Kreuzes zur Verfügung zu stellen; ferner den Transport dieses Personals sowie seiner ganzen Ausrüstung unentgeltlich zu befördern und dem Verein eine gewisse Anzahl Soldaten für den Dienst seines Personales beizugeben. Wie gewöhnlich leistete der Verein viel mehr als er sich verpflichtet hatte. Er begann seine Thätigkeit mit der Ausrüstung einer Karawane, bestehend aus 50 Pferden und 25 Kameelen für den Transport der Verwundeten und des Gepäcks. Ausserdem errichtete er auf dem Wege, welchen die Karawane mit den Kranken passiren musste neun Spitäler, um den Verwundeten einige Ruhe gönnen zu können. Zwei andere, bedeutend grössere Spitäler, die 50 Kranke aufnehmen konnten, wurden vom Rothen Kreuze in der Nähe des Kriegsschauplatzes errichtet. Im Jahre 1884 ersuchte die Kriegsverwaltung den Verein, seine Thätigkeit im Vordertreffen, auf dem Schlachtfelde selbst, auszudehnen. Dieser sandte sofort das nöthige Material zur Errichtung zweier Feldspitäler zur Aufnahme von 100 Verwundeten, sowie zur Aufstellung zweier Verbandplätze mit dem dazugehörigen Personal und stellte überdies zwei Sanitätsabtheilungen auf, welchen der Dienst, den Verwundeten die erste Hilfe zu leisten, oblag. Ausserdem wurde für die Weiterbeförderung

der Kranken und Verwundeten eine neue bequemere Communicationslinie angelegt und die sanitäre Karawane wurde verstärkt. Wie in dem Kriege gegen die Türkei folgten die Hilfsabtheilungen des Rothen Kreuzes dem Heere auf dem Fusse nach, begaben sich auf das Schlachtfeld und schreckten vor keinen Gefahren, welche diesmal drohender als je waren, da der Feind, Halbbarbaren, das Abzeichen des Rothen Kreuzes durchaus nicht respectirte. Die Kosten dieser Expedition betragen ungefähr 600.000 Rubel.

Fünf Jahre später stellte sich der Russische Verein vom Rothen Kreuz in den Dienst der Opfer des serbisch-bulgarischen Krieges. Er sandte auf den Kriegsschauplatz zwei Hilfsabtheilungen, deren jede aus 7 Aerzten, 12 barmherzigen Schwestern aus dem St. Georgs-Orden und 6 Feldschèrern bestand und mit dem zur Errichtung eines Spitales von 150 Betten nothwendigen Materiale versehen war. Die erste dieser in Sofia, Bulgarien, angekommenen Hilfsabtheilungen fand daselbst zwei Spitäler vor, deren Dienst ihr anvertraut wurde. Das erste dieser Spitäler war gut gehalten und erforderte nur unbedeutende Aenderungen, das zweite jedoch musste vom Grunde aus reorganisirt werden. Die nach Serbien entsendete Hilfsabtheilung fand auch dort in den Militärspitalern reichliche Arbeit, welche, da die übrigen fremden Hilfsabtheilungen des Rothen Kreuzes das Land bereits verlassen hatten, der Obhut der russischen Delegirten anvertraut wurden. Ausserdem fanden die russischen Delegirten noch Zeit, eine Ambulanz zu errichten, in welchen über 6000 Consultationen ertheilt wurden. Die Kosten für die Ausrüstung der beiden Hilfsabtheilungen betragen 174.077 Rubel.

Während des Krieges zwischen Japan und China im Jahre 1894 hielt es das Centralcomité von St. Petersburg für seine Pflicht den Kranken und Verwundeten des japanischen Heeres Hilfe zu leisten, da Japan seit 1866 der Genfer Convention beigetreten war. Da jedoch China das Neutralitätsprivilegium des Rothen Kreuzes bekanntlich nicht anerkannte, wurde die Sendung einer Hilfsabtheilung für nicht angezeigt gehalten, und man begnügte sich dem japanischen Vereine vom Rothen Kreuze das vollständige Material für ein Spital von 25 Betten zu senden, was dem Centralcomité 1604 Rubel kostete.

Die Neutralität des Rothen Kreuzes ist, wie jeder weiss, eine der Fundamentalprincipien dieser Institution. Es ist daher traurig, constatiren zu müssen, dass dieses von allen Signatarmächten der Genfer Convention anerkannte Princip in der Praxis nicht immer zur Geltung gelangt. Die vom Russischen Vereine vom Rothen Kreuze in dieser Beziehung unlängst gemachte Erfahrung hat den Beweis hiefür erbracht. Die von dem Vereine für das abessynische Heer organisirte Hilfsaction erweckte den wenig begründeten Verdacht der italienischen Regierung, die darin eine politische Action vermuthete und daher durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel die ihrem Feinde zugedachte Hilfe zu verhindern suchte. Gleich bei Beginn des Krieges hatte das russische Centralcomité beschlossen, eine Sanitätsabtheilung zum Heere Menelik's nach Afrika zu senden, die auf ihrem Wege Massauah und Erythrea passiren sollte. In Massauah selbst sollte diese Abtheilung sich in zwei Gruppen theilen, deren eine beim italienischen Heere zurückbleiben sollte, während die andere für die Armee Menelik's bestimmt war. Die italienische Regierung, der dieser Plan vorher vorgelegt wurde, gab anfangs ihre Einwilligung dazu und ersuchte nur, die dem italienischen Heere bestimmte Hilfsabtheilung nicht nach Afrika, sondern nach Neapel zu dirigiren, in welcher Stadt die Evacuation der Kranken und Verwundeten stattfand. Das russische Centralcomité, welches zu diesem Zweck einen Credit von 130.000 Rubel bewilligt hatte, rüstete daher die zwei versprochenen Sanitätsabtheilungen aus. Am 25. März 1896 reiste die dem Heere Menelik's bestimmte Hilfsabtheilung aus mehreren Aerzten, 12 barmherzigen Schwestern, 5 Studirenden der Medicin, 5 Feldscherern und 20 Krankenwärtern bestehend, nach Odessa, um sich von dort nach Afrika einzuschiffen. Kurze Zeit darauf theilte die italienische Regierung dem russischen Centralcomité mit, dass die öffentliche Meinung in Italien eine gewisse Beunruhigung über die Zwecke der russischen Expedition vom Rothen Kreuze erkennen lasse, und sie daher nicht in der Lage sei, den Durchzug durch Massauah und ihr Gebiet in Erythrea zu eröffnen. Im Hinblick auf den weiten und schweren Weg liess das russische Centralcomité aus Alexandria das ganze weibliche Personal in die Heimat zurückkommen, während der übrige Theil der Hilfsabtheilung seinen Marsch fortsetzte und in Djibonti, auf französischem Gebiete, landete, von wo aus er nach Durchquerung der Wüste in Abessynien anlangte. Der Wüstenweg von Djibonti bis Harar, welcher eine Strecke von 350 Kilometer beträgt, wurde von der Sanitätscolonne in 18 Tagen zurückgelegt. Am 15./27. Mai traf die Abtheilung in Harar ein, wo bis zum 18./30. Juni, d. h. im Laufe eines Monates, ambulatorischer Empfang von Kranken und Verwundeten abgehalten wurde.

Die Ambulanz wurde theils im Gebäude, welches das Personal inne hatte, theils in Zelten auf dem Hofe eingerichtet. Das Bedürfniss nach Hilfe des Rothen Kreuzes wuchs in dem Maasse, als das Heer und das Volk mit den Erfolgen der wissenschaftlichen Medicin bekannt wurden. Unmerklich verging die Zeit in ärztlicher Thätigkeit und Vorbereitungen zur Fortsetzung des Weges nach der Hauptstadt des Landes, wohin Kranke und Verwundete aus den vom Kriegsschauplatze zurückkehrenden Heeren zusammengezogen wurden. Während dieser Zeit wurden durch Abdelegirung eines Agenten der Gesellschaft mit dem Negus Beziehungen angeknüpft, welche die Vorbereitung von Transportmitteln und hauptsächlich von Quartieren für die Colonie in Addis-Ababa zum Zweck hatten.

Unter diesen Vorbereitungsarbeiten wurden vom 15./27. Mai bis zum 18./30. Juni in Harar 1196 Kranke empfangen, darunter einmalige Besuche 978, mehrmalige 218, Besuche in der Stadt 28, Operationen 51. Den Verwundeten der Armeen Ras-Makonens wurde Hilfe geleistet von der in Harar zurückgelassenen Abtheilung der Colonne, bestehend aus 2 Aerzten, 2 Heilgehilfen, 2 Hilfschirurgen und 3 Sanitären, welche hier bis zum 8./20. November thätig war. Am 18. Juni rückte der für die Hauptstadt Abessyniens, Addis-Ababa, bestimmte Theil der Colonne aus. Da in den Bergen schon die Regenzeit begonnen hatte, so musste der untere Weg durch die Dankali-Wüste gewählt werden.

Die unterwegs von der Colonne erwiesene ärztliche Hilfe führte zu ständigem Wachsen des Vertrauens der Bevölkerung. Selbst unter den wilden Stämmen brach sich das Vertrauen zur wissenschaftlichen Medicin Bahn. An jedem Lagerplatze wurde allen sich meldenden Kranken aller Stämme und Nationalitäten ärztliche Hilfe zutheil. Den 25. Juli/7. August traf die Sanitätscolonne in Addis-Ababa ein und quartirte sich in der für sie bereit gehaltenen Farm ein. Ohne Verzug wurde in energischer Weise zur Einrichtung der Depôts, der Apotheke, der Ambulanz und des Hospitals geschritten, wobei ausser den eigenen Arbeitskräften und Mitteln eine bedeutende Zahl (circa 200) Gallas als Arbeiter benützt wurden.

Um die Bedeutung der ausgeführten Arbeiten zu würdigen, muss erwähnt werden, dass Addis-Ababa in gebirgiger Gegend gelegen ist, und der Boden aus einer 8—12 Zoll dicken lehmigen Humusschichte besteht, welche auf felsigem, durch Spaltbildung zerissenem Grunde aufliegt; die vom Himmel strömenden Wassermengen finden keinen Abfluss und bilden auf der Bodenoberfläche einen tiefen klebrigen Schmutz. Alle Gräben für den Wasserabfluss mussten mit Steinen ausgelegt werden, die Löcher für die Pflöcke der Zelte mussten in die Felschicht gebauen werden. Ausserdem verzögerte das Fehlen von Bauholz die Arbeiten, da Bretter und Pflöcke von Weitem hergeführt werden mussten. Das Fehlen passender Gebäude machte die Unterbringung der Ambulanz und des Hospitals in Zelten nothwendig, welche auf einem freien Platze neben der Farm aufgestellt und von einem hohen Zaun umgeben wurden. Die Ambulanz bestand aus einem grossen Zelte mit drei Abtheilungen, wovon je eine für chirurgische und therapeutische Kranke bestimmt war, und die dritte als Raum zum Einschreiben der Patienten und Ausgeben der Medicamente diente. Das Zelt war recht vollständig mit allem zum Krankenempfang und Behandlung Nothwendigen ausgerüstet. Neben der Ambulanz befand sich ein Zelt, welches als Warteraum diente, was im Hinblick auf den Regen einerseits und die brennende Sonne anderseits, nothwendig war. Weiter folgte der Operationsraum mit Seiten- und Oberlicht, welcher aus zwei miteinander verbundenen Zelten bestand, in denen der Boden besonders sorgfältig gepflastert, und welcher mit allem Nothwendigen ausgestattet war. Daran reihten sich die Zelte für Elektrotherapie und Massage, Hospitalpavillons ebenfalls aus Zelten, mit Betten und anderem Zubehör, ein Raum für Verbandmaterial und Medicamente zum Handgebrauche, Zelte für das Wachpersonal und das Zelt des Hospitalaufsehers. Vollständig getrennt, im Hofe der Farm, befand sich die Abtheilung für italienische Officiere und ein Zelt pavillon für die weibliche Abtheilung. Im Ganzen fasste das Hospital 33 ständige Betten, doch wurde zeitweise, je nach Bedarf, diese Zahl vergrössert. Die Apotheke war in einem besonderen Gebäude ganz nach europäischem Muster eingerichtet und entsprach vollkommen den Bedürfnissen.

Humanes und freundliches Verhalten den Kranken und Verwundeten gegenüber, und pflichttreue Arbeit der Aerzte hob das Bewusstsein der nutzbringenden Hilfe des Rothen Kreuzes derart, dass die Frage der Stiftung eines Rothen Kreuzes in Abessynien, da schon früher der Negus seinen Wunsch, der Genfer Convention beizutreten, angezeigt hatte, nunmehr spruchreif wurde. Es entsprach den Wünschen des Negus Menelik und denjenigen seines Volkes, dass er der Sanitätscolonne im Werke der Stiftung eines Rothen Kreuzes in Abessynien entgegenkam. Diese humane Idee kam in Abessynien zur Ausführung am 5./17. October, als der

Negus in Gemeinschaft mit dem Personal der Sanitätscolonne die abessynische Nationalflagge neben der Flagge des Rothen Kreuzes auf dem ihm übergebenen russischen Hospital hisste und die Bereitwilligkeit seiner Gemahlin Taitu, das neugestiftete Abessynische Rothe Kreuz unter ihren Schutz zu nehmen, anzeigte. Anlässlich der Stiftung des Rothen Kreuzes wurde dem Negus gegenüber vom Generalbevollmächtigten der Gesellschaft auf die Neutralität der kriegsgefangenen Aerzte hingewiesen.

Einer Bitte des Negus Menelik entsprechend, und im Hinblick darauf, dass im Hospital 30 von unseren Aerzten operirte Kranke verblieben und ausserdem die Ankunft einer Anzahl Verwundeter erwartet wurde, welche laut Befehl des Negus nach Addis-Ababa kommen sollten, aber von dem Regen aufgehalten worden waren, konnte die Sanitätscolonne nur unter der Bedingung ihre Thätigkeit am 5./17. October abschliessen, dass in Addis-Ababa eine Abtheilung, bestehend aus 1 Arzt, 3 Heilgehilfen, 1 Hilfschirurge und 1 Krankenträger zurückgelassen wurde. Der Bitte des Negus gemäss, sollte die Abtheilung der Sanitätscolonne in Addis-Ababa noch drei Monate, d. h. bis zum 8./20. Jänner, verbleiben. Zur Verstärkung der Mittel der Abtheilung wurden Medicamente und Pockenlymphe verschrieben, um die Pockenimpfung einzuführen, da in manchen Gegenden Abessyniens die Bevölkerung von den Pocken, dieser schrecklichen Geissel, der das Land machtlos gegenüberstand, stark decimirt worden war.

Den 10./22. October, nach einer Arbeitszeit von zwei Monaten, rückte die Colonne aus Addis-Ababa aus. In dieser Zeit sind im Ganzen 8919 Kranke empfangen worden, darunter waren Verwundete 958, Krankenbesuche in der Stadt 70, Operationen während des Ambulanzempfanges 217, im Hospital 68. In Harar langte die Sanitätscolonne am 8./20. November an, und an diesem Tage schloss die Abtheilung der russischen Sanitätscolonne ihre viereinhalbmonatliche Thätigkeit in Harar ab. Im Ganzen war in dieser Zeit in 15.955 Fällen ärztliche Hilfe erwiesen worden, darunter waren Verwundete 170, Krankenbesuche in der Stadt 105, ins Hospital aufgenommene Kranke 15, Operationen an ambulatorischen Kranken 483, an Hospitalkranken 13, die Zahl der Verpflegungstage der Harar'schen Hospitalabtheilung belief sich auf 313. Die Colonne verliess Harar am 16./28. November und traf in Djibonti am 30. November/11. December ein, nachdem sie die schwere Wüstenreise in 14 Tagen zurückgelegt hatte. Am 7./19. December verliess die Colonne Djibonti und traf nach einer Expeditionsdauer von neun Monaten glücklich am 23. December/4. Jänner in Petersburg ein. Die vom Russischen Rothen Kreuz zur Zeit des türkisch-griechischen Krieges nach Griechenland entsendete Expedition, deren Bericht noch nicht veröffentlicht wurde, schliesst die Liste jener zahlreichen Fälle, in welchen der Verein den Opfern des Krieges wirksame Hilfe angedeihen liess. Wir haben bereits früher erwähnt, dass das Russische Rothe Kreuz, im Gegensatze zu den übrigen analogen Vereinen im übrigen Europa, seine Thätigkeit nicht ausschliesslich auf die Opfer des Krieges begrenze, sondern zahlreiche permanente Einrichtungen besitze, deren Thätigkeit auch in Friedenszeiten weiter wirkt.

Welcher Art sollte die Thätigkeit des in Rücksicht auf den Krieg gegründeten Rothen Kreuzes während der glücklicherweise immer länger währenden Friedensperioden sein? Dies ist eine der wichtigsten Fragen, welche zur Zeit der Errichtung des Rothen Kreuzes sich aufdrängte, und die von jedem, der Genfer Convention angehörenden Vereine auf verschiedene Art beantwortet wurde. Unmittelbar nach seiner Gründung musste das Russische Rothe Kreuz sich auch mit dieser Frage befassen, welche dann durch den vom Verein gefassten Beschluss als gelöst betrachtet werden kann, auf Grund welchen Beschlusses dem Vereine die Aufgabe zufallen sollte, das für die Pflege der Kranken nöthige Material zu sammeln, für die nöthigen Fonds, für seine in Kriegszeiten auszuführenden Operationen, sowie für Ausbildung barmherziger Schwestern und eines Krankenwärtercorps, welche ununterbrochen zur Verfügung des Vereines stehen sollten, Sorge zu tragen. Die Gründer des Vereines hatten wohl keinen klaren Begriff von den Bedürfnissen, die dem Vereine in Kriegszeiten erwachsen würden. Man war unter Anderem der Meinung, dass die in einem Feldzuge befindlichen Heere vor allem einer grossen Anzahl Chirurgen, sowie Leute, die in Anlegung eines Verbandes versirt sind, bedürfen. Wir haben aber bereits früher erwähnt, dass, während des deutsch-französischen Krieges, der Irrthum dieser Meinung durch die Praxis widerlegt wurde, da die Verwundeten nicht einmal die Hälfte jener Kranken ausmachten, die ärztliche Hilfe in Anspruch nahmen. Die in diesem Kriege, wie auch in dem Feldzuge nach Khiwa gemachten Erfahrungen lehrten überdies, dass eine gute und mit den hygienischen und prophylaktischen Regeln vertraute Verwaltung dem Heere die wichtigsten Dienste zu leisten im Stande ist. Es handelte sich daher für das Rothe Kreuz vor Allem, ein gut geschultes und abgerichtetes Personal

zur Verfügung zu haben, das mit grösseren wissenschaftlichen Kenntnissen auf dem Gebiete der Medicin ausgerüstet, als zum Anlegen eines Verbandes nothwendig ist, auf den Verbandplätzen verwendet werden und die Aerzte in ihren Operationen unterstützen sollte. So kam es, dass der Russische Verein im Jahre 1873 die Errichtung von permanenten Spitalern, in welchen seinem Personal die Krankenpflege gelehrt werden sollte, beschloss und auch ausführte.

Gleichzeitig machte sich der Verein allmählig mit dem Gedanken vertraut, dass, da der Krieg nur das Endergebniss einer ununterbrochenen Kette von öffentlichen Unglücksfällen sei, das geeignetste Mittel um sich auf diesen vorzubereiten und den Opfern desselben Hilfe zu leisten, vor Allem die Bekämpfung eines jeden dieser öffentlichen Unglücksfälle wäre. So kam es auch, dass das Russische Rothe Kreuz in seinem Programme die Gewährung von Hilfe in den Fällen von Hungersnoth, Epidemien, Feuersbrünste, Erdbeben, Ueberschwemmungen etc. aufnahm. In der That, konnte denn das Rothe Kreuz mit passiver Gleichgiltigkeit dem durch Diphtherie- oder Cholera-Epidemien gebotenen erschütternden Schauspiele, welches an Zahl grössere Opfer als in manchem Kriege hinraffte, unthätig zusehen? Konnte denn das Rothe Kreuz den Opfern der so häufig vorkommenden Feuersbrünste, welche ihrer Häuser und aller Lebensmittel beraubt zurückblieben, seine Hilfe verweigern, jenen seine Hilfe verweigern, die in den Zeiten der Noth vor Hunger starben?

Ausser den den Opfern öffentlicher Unglücksfälle zukommenden Unterstützungen befasst sich das Russische Rothe Kreuz in Friedenszeiten mit den Unterstützungen der invaliden Krieger, sowie mit der Abrichtung seines Sanitätspersonals, hauptsächlich aber mit der Ausbildung der barmherzigen Schwestern.

In der ersten Zeit der Gründung des Vereines waren es nur die grösseren öffentlichen Unglücksfälle, welche seine Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen; so z. B. das grosse Erdbeben, welches im Jahre 1872 die Stadt Chemakha am Kaukasus verwüstete. Der Verein gab aus diesem Anlass 27.628 Rubel aus, unterstützte 246 Familien, die Verwundete hatten, gab ferner noch 419 Familien die nöthigen Geldmittel, um ihre Häuser wieder aufbauen zu können, während 397 Personen Geldunterstützungen erhielten, um die an ihren Häusern durch das Erdbeben verursachten Schäden ausbessern zu können.

Zwei Jahre später beeilte sich das Russische Rothe Kreuz, den von der Hungersnoth betroffenen Bewohnern der Provinz Samara Hilfe zu bringen. Die Mehl- und Kornvorräthe waren daselbst erschöpft, das Brot um das Doppelte theurer geworden, und die Arbeiter verliessen, ihre Familien in dem grössten Elend zurücklassend, scharenweise ihre Wohnsitze, um in den benachbarten Provinzen Arbeit zu suchen. In Anbetracht dieser schrecklichen Zustände leitete das Frauencomité der Provinz Samara Sammlungen ein, deren Erträgniss ohne die Naturalgeschenke an Korn, Mehl, Brot, Grütze, mitzurechnen, baar 495.000 Rubel betrug. Diese Mittel setzten das Rothe Kreuz in die Lage, die ohne Familienoberhaupt Zurückgebliebenen, wie auch jene, die, wenn auch nicht in derselben Lage, nichtsdestoweniger aber in der grössten Noth sich befanden, auf das Kräftigste zu unterstützen. Mehr als 28.000 Personen erhielten die Hilfe des Rothen Kreuzes. Diese Unterstützungen wurden selten in Geld gewährt, sondern meistens in Naturalien, die von Mitgliedern des Vereines an die Unglücklichen vertheilt wurden. Der Verein hatte einen grossen Kornvorrath aufgespeichert und vertheilte denselben nach Verhältniss von einem Pud*) monatlich per Person. Vom Herbst 1873 bis 1. Juli 1874 unterstützte der Verein 114.705 Personen, vertheilte 397.021 Pud Roggen, 17.598 Pud Roggenmehl, 14.334 Pud Hirse, 134 Pud Gries und 4605 Pud Kartoffel. Der Verein war mit seiner Hilfsaction zu Gunsten der Bewohner der Provinz Samara kaum fertig geworden, als schon seine Hilfe für die Opfer der Feuersbrunst von Morchansk verlangt wurde. Die ganze Stadt war eben ein Raub der Flammen geworden. Die vom Russischen Rothen Kreuze zu Gunsten der Bewohner von Morchansk eingeleitete Sammlung ergab 36.000 Rubel; sechs davon wurden sogleich der Stadtvertretung zugeschiedt, den Rest erhielt ein Delegirter des Vereines, der die Hilfsaction zu organisiren hatte. Letzterer beschränkte sich nicht allein auf die Vertheilung des Geldes, sondern richtete sein Augenmerk darauf, dass vor Allem die Abgebrannten mit Kleidern, Effecten, Naturalien, an denen sie Mangel litten, beschenkt wurden, und dass ihnen provisorische Wohnräume angewiesen wurden. Es wurden ausserdem das Krankenhaus und die Schule, die ebenfalls durch die Feuersbrunst zerstört worden waren, neu aufgebaut. Da in Folge dieser Katastrophe viele verwundet

*) Pud, russisches Gewicht = 16:375 Kilogramm.

wurden und einzelne erhebliche Brandwunden erlitten hatten, wurden barmherzige Schwestern aus Moskau für die Pflege der Kranken nach diesem Orte geschickt. Im Laufe desselben Jahres wurden ebenfalls die Städte Pultusk, Briansk, Rjew und Wolsk vom Feuer heimgesucht und erhielten die Hilfe des Rothen Kreuzes, welches von 106.499 Rubel, dem Ergebnisse einer Sammlung, 90.862 Rubel für die Abgebrannten verwendete, während der Rest dem Vereinsfonds hinzugefügt wurde. Im Jahre 1877 vertheilte das Rothe Kreuz noch 40.000 Rubel unter die Abgebrannten aus dem Regierungsbezirke Samara.

Im Jahre 1878 brach in Wetlianka in der Provinz Astrakhan eine Epidemie aus, die den Charakter der Bubonen-Pest an sich trug. Die Epidemie wurde streng localisirt, dank der von der Regierung energisch ergriffenen Massregeln. An der Organisation des Hilfsdienstes, wie auch an der Durchführung der hygienischen Massregeln, welche zur Unterdrückung dieser Epidemie beitrugen, hatte das Rothe Kreuz hervorragenden Antheil genommen. Es handelte sich vor Allem, sämtliche Kleider und Wäsche der an der Epidemie Erkrankten zu vernichten. Zu diesem Zwecke sandte der Verein eine grosse Menge Kleidungsstücke als Ersatz in die Provinz Astrakhan hin. Ueberdies rüstete er eine von einem Delegirten des Vereines befehligte sanitäre Hilfsabtheilung, die aus Dr. Jacobi, dem berühmten Professor aus der Universität Kharkow und fünf Medicinern bestand. Die Stadt Tsaritzine an der Wolga diente als Centraldepôt für die vom Verein gesendeten Kleider und Wäsche. Im Februar erwiesen sich die gegen die Epidemie ergriffenen Massregeln als ungenügend; es wurde beschlossen, auch die Wohnräume, in welchen Kranke gewohnt hatten, zu verbrennen, und das Rothe Kreuz nahm die Entschädigung der betreffenden Besitzer auf sich. Die dem Verein bei dieser Hilfsaction erwachsenen Kosten betragen 25.000 Rubel, ohne den Werth der Naturalgeschenke in Rechnung zu ziehen.

Es waren wieder Feuersbrünste in den Städten Orenburg, Aralsk, Irbit, Irkutsk, Wiasma, Maikop und in den Dörfern des Regierungsbezirkes Saratof, die ein Jahr später die Hilfe des Rothen Kreuzes in Anspruch nahmen. Besonders energisch war dessen Hilfsaction in Orenburg, wo die Zahl der Opfer eine bedeutende war. Das Rothe Kreuz verausgabte daselbst 30.000 Rubel, welche Summe jedoch nicht in Geld vertheilt, sondern zur Wiedererbauung der von der Feuersbrunst zerstörten Häuser, sowie zum Unterhalt der Abgebrannten während der Dauer dieser Arbeiten verwendet wurden.

Gegen Ende des Jahres 1879 und in dem ersten Theil des Jahres 1880 wüthete in der Provinz Poltawa eine Diphtherie-Epidemie von ausserordentlicher Intensität. Der Semstwo der Provinz hatte 100.000 Rubel zur Organisirung der nothwendigen Hilfsaction verschrieben. Da diese Summe sich jedoch als ungenügend erwies, gab das Rothe Kreuz noch 105.000 Rubel hinzu, das Ergebniss einer von diesem Verein eingeleiteten besonderen Sammlung. Der Verein rüstete ausserdem noch eine Hilfsabtheilung aus, bestehend aus 30 Aerzten und 300 barmherzigen Schwestern, die mit dem nöthigen Material in die von der Epidemie heimgesuchte Provinz geschickt wurden. Obgleich die hygienischen Verhältnisse, in welchen sich die Bevölkerung befand, sehr ungünstige waren, begann die Epidemie an Intensität doch bald zu verlieren. Die barmherzigen Schwestern hatten in diesem Falle wie gewöhnlich eine sehr schwere Aufgabe vor sich. In Dörfern zerstreut, wo sie als Wohnstätte nur kalte und ungesunde Hütten vorfanden, mussten sie mit der schlechtesten Nahrung vorlieb nehmen und übernahmen ohne Bedenken die Verpflichtung, die Kranken auf den bodenlosen, mit Schnee bedeckten Wegen zu besuchen. 50 Schwestern wurden von der Epidemie ergriffen und zwei davon erlagen auch derselben. Trotzdem sie die Sprache der Bevölkerung dieser Provinz (Klein-russisch) nicht verstanden, waren sie doch gezwungen, von dem Volke die Befolgung einer Reihe hygienischer und prophylaktischer Massregeln zu verlangen, die ihm materielle Opfer auferlegten und ihm in Folge dessen nicht angenehm sein konnten. Die Schwestern verstanden es dennoch, sich mit Ehre aus dieser recht schwierigen Aufgabe zu ziehen, und es gelang ihnen auch, die in Folge dieser Massnahmen äusserst aufgeregten Gemüther zu beruhigen.

Die volle Zahl der behandelten Kranken betrug 60.000 und 32.793 Wohnräume mussten von Grund aus desinficirt werden. In demselben Jahre unternahm das Rothe Kreuz neuerdings den Kampf gegen die Diphtherie in den Provinzen Nowgorod, Wiatka, Simbirsk und Stavropol. In dem Regierungsbezirke Wiatka hatte das Rothe Kreuz, um die Epidemie zu bekämpfen, so wie im Kriege, einen ganzen Complex von Feldspitalern, mit Centralspitalern in den Hauptorten der Provinz errichtet. Auch die Stadt Kiew wurde von der Epidemie ergriffen. Das Rothe Kreuz organisirte daselbst drei sanitäre Hilfsabtheilungen, deren jede aus drei Aerzten und sieben barmherzigen Schwestern bestand. Um die Schwestern für eine ihnen wenig

vertraute Arbeit vorzubereiten, wurden Specialcourse ins Leben gerufen. Die Stadt selbst wurde in eine Anzahl von Rayons, deren jeder einem Arzte anvertraut wurde, und in eine Anzahl von kleineren Bezirken, mit je einer Schwester, eingetheilt. Letzterer fiel die Aufgabe zu, Tag für Tag ihren Bezirk zu durchwandern, neue Opfer der Epidemie zu entdecken und ihnen die erste Hilfe angedeihen zu lassen indem sie diese mit Medicamenten, Kleidern und der nöthigen Wäsche versah. So hier, wie in der Provinz Pultawa legte das Volk gegen die Aerzte und ihre Behandlungsmethode anfangs grosses Misstrauen an den Tag, bald jedoch änderte sich diese Stimmung, an welchem Stimmungswchsel die barmherzigen Schwestern grossen Antheil hatten, durch ihre den Kranken gegenüber an den Tag gelegte liebe- und aufopferungs-volle Pflege.

Ausser der, den Abgebrannten ertheilten Hilfe schritt das Rothe Kreuz im Jahre 1881 in der Provinz Arkhangel zur Aufstellung von Spitalern für die Fischer von Murman. Alljährlich setzen sich diese im April in Bewegung und begeben sich auf eine Expedition nach den östlichen Küsten Norwegens. Dem Kabeljau in seiner Wanderung nach Osten auf Schritt und Tritt folgend, nähern sich die Fischer dann der Küste Murman zu. Diese ganze Expedition ist für diese Leute höchst beschwerlich, da die Küsten nicht von Menschen bewohnt sind, und haben die Fischer als Schutz gegen die Unbilden des Wetters nur ihre offenen Schiffe und können nicht einmal Feuer machen, um sich zu erwärmen und ihre nassen Kleider zu trocknen. Es ist selbstverständlich, dass unter diesen Verhältnissen oft Krankheiten unter den Leuten ausbrechen. Das Rothe Kreuz errichtete daher längs der Küste eine ganze Colonie kleiner Spitäler, die einer Abtheilung von Aerzten und Krankenwärtern anvertraut waren, welche den Fischern auf ihrer Wanderung folgen, indem sie von einem Spital in das andere ziehen. Die Kosten für die Herstellung dieser Spitäler betragen 2204 Rubel.

Eine ganze Reihe von Feuersbrünsten und einige kleinere locale Epidemien nahmen in den folgenden Jahren bis 1887 die Thätigkeit des Vereines in Anspruch, als letzterer sich mit einem öffentlichen Unglücks-falle neuerer Art beschäftigten musste. Die Stadt Wierny war eben von einem Erdbeben zerstört worden, 25.000 Menschen blieben obdachlos und aller Existenzmittel entblösst. Das Rothe Kreuz leitete wie gewöhnlich eine Sammlung ein, deren Ergebniss zur Herstellung zweier grosser Zelte, die als Spitäler für die Opfer des Erdbebens dienen sollten, verwendet wurde. Bald verwandelte sich dieses Nothspital in ein bleibendes, das in ein solid gebautes Haus verlegt wurde, und wo 2640 Kranke die nöthige Hilfe erhielten.

Noch nie nahm die Thätigkeit des Rothen Kreuzes in Friedenszeiten einen so mächtigen Aufschwung als in den Jahren 1891—1892, in welchen in Folge der Hungersnoth eine ganze Reihe von Epidemien auftrat. Der Verein war gleich beim ersten Auftreten der Hungersnoth wie gewöhnlich darauf bedacht, die nothwendigen Fonds für die Organisirung einer Hilfsaction zu schaffen, und wie üblich, griff er auch diesmal, und nicht vergeblich, zu seinem gewöhnlichen Mittel, zur Einleitung einer Sammlung. Der vom Rothen Kreuze an die Grossmuth der Einzelnen erlassene Aufruf hatte dasselbe Ergebniss, wie in den früheren Fällen, und rasch füllten sich die Cassen des Vereines mit Geld, da die Bevölkerung seine wohlthätige Wirkung genau kannte, und sie stets bereit war, durch Gewährung milder Gaben denselben zu unterstützen. Unterdessen erheischten die ungeheure Ausdehnung des von der Hungersnoth betroffenen Gebietes und die übergrosse Anzahl ihrer Opfer, vom Vereine eine für diesen Fall ganz besondere Organisation, wollte derselbe der ihm zufallenden Aufgabe gewachsen sein. Das Rothe Kreuz ersuchte Privatpersonen, die dem Vereine nicht angehörten, demselben zeitweise ihre Unterstützung nicht allein durch milde Gaben, sondern auch durch thätige Mithilfe zu gewähren, was den Verein in den Stand setzte, das Personal der Localcomités in den Hauptorten der Provinzen und Districte zu verstärken und noch neue Comités in Dörfern zu gründen.

Alle diese Comités besorgten die Anschaffung von Kornvorräthen, welche in der ersten Zeit in den betreffenden Ortschaften angekauft und erst später, als die localen Vorräthe erschöpft waren, aus jenen Provinzen, die eine gute Ernte aufzuweisen hatten, bezogen wurden. Die Beamten des Semstwo, welche die localen Verhältnisse wohl kannten und mit den geschäftlichen Operationen mehr oder weniger vertraut waren, leisteten bei dieser Gelegenheit dem Rothen Kreuze die grössten Dienste. Meistens wurde das vom Vereine angekaufte Korn gemahlt, bevor es unter die Armen vertheilt wurde. Später mussten Backöfen, Küchen, Nachtquartiere und Kinderbewahranstalten errichtet werden. Es musste weiters in den Schulen eine Gratis-vertheilung von Nahrung eingeführt werden, zuletzt wurden öffentliche Arbeiten in Angriff genommen, um der brotlosen Bevölkerung einen Verdienst zukommen zu lassen. Alle diese Arbeiten wurden auf Veranlassung

des Rothen Kreuzes ausgeführt, dessen Thätigkeit von den Civilbehörden mächtig unterstützt, sich mit den wachsenden Bedürfnissen der Bevölkerung immer mehr und mehr entfaltete.

Als der Verein sich ans Werk setzte, nahm er gleich aus seinem Fonds 170.000 Rubel heraus, welche Summe er sogleich in den von der Hungersnoth betroffenen Gebieten vertheilen liess. Gleichzeitig hatte der Verein eine Sammlung eingeleitet, deren Ergebniss ihn in Stand setzte innerhalb zweier Monate über 1,000.000 Rubel in die betroffenen Gebiete senden zu können. Das Rothe Kreuz jedoch hätte die Arbeit, welche die Mitwirkung des Vereines und aller Behörden erheischte, ganz allein gar nicht bewältigen können. Es wurde daher ein Specialcomité, unter dem hohen Präsidium Seiner kaiserlichen Hoheit des Grossfürsten-Thronfolgers organisirt, der bei diesem Anlasse den Titel eines ersten wirklichen Mitgliedes des Russischen Vereines vom Rothen Kreuze anzunehmen geruhete. Von da an war die Rolle des Centralcomités von St. Petersburg eine völlig veränderte. Die Leitung der Hilfsaction übergab letzteres dem Specialcomité und wurde unter diesem einer der beschäftigsten Theile. Die Sammlung der nöthigen Fonds war nicht die geringste Aufgabe der Thätigkeit des Centralcomités, denn es gelang ihm 4·8 Millionen Rubel zu sammeln und unter die Opfer der Hungersnoth zu vertheilen. Die für die Unterstützungen der Armen ins Leben gerufenen und von den Comités vom Rothen Kreuz geleiteten Einrichtungen waren, wie die folgenden Daten beweisen, recht bedeutende. Es wurden im Ganzen:

2763 unentgeltliche Speiseanstalten für	213.546 Menschen
9 Theeverschleisse für	2.150 „
40 Hospizen und Nachtquartire für	1.283 „
357 Backöfen (Bäckerläden) und	
231 Depôts errichtet.	

Die Zahl der mit Korn, Mehl und Brot Betheiligten betrug 1,672.372, ferner wurden an 3,453.841 Menschen warme Nahrung, an 22.908 Thee, an 6054 Kleider, an 8273 Geld vertheilt; schliesslich wurden noch 69.459 Personen in den Hospizen und Quartieren des Vereines beherbergt, und letzterer vertheilte noch an 1146 in Noth gerathene Landwirthe die für eine 1500 Dessiatinen betragende Fläche nöthige Saat.

Der Hungersnoth folgte eine, in Folge des Mangels an Nahrung hervorgerufene Typhusepidemie und dieser noch später die in den südlichen Provinzen auftretende Cholera. Das Rothe Kreuz organisirte eine ganze Reihe von Sanitätsabtheilungen, welche der Bevölkerung Hilfe bringen sollten. Die Zahl der diesen Hilfsabtheilungen zugetheilten barmherzigen Schwestern betrug 710. Wie man vorausgesehen, leisteten diese die grössten Dienste. In der Behandlung der Kranken sehr geschickt und erfahren, verstanden sie auch ihr Vertrauen zu erwecken, die Gemüther zu beruhigen, sowie die nach öffentlichen Unglücksfällen auftretenden unvermeidlichen Unruhen, die damals ebenso ernst waren als im Jahre 1891 und 1892 zu mildern. Selbst während der grössten Unruhen, die im südöstlichen Theil des Landes für uns eine ununterbrochene Kette von Prüfungen bildeten und zu blutigen Excessen führten, zeigte die Bevölkerung, auf das heftigste gegen die Aerzte eingenommen, kein Misstrauen gegen die barmherzigen Schwestern. Diese wären, da sie die Kranken in den Häusern pflegten, vor Allem der Wuth des Volkes ausgesetzt gewesen, wenn dasselbe nicht glücklicherweise recht bald ihre Hilfe zu schätzen gelernt hätte. Ausser der zu Hause ertheilten Pflege rüstete das Rothe Kreuz Feldabtheilungen aus, die sich in jene Orte, wo die Noth am grössten sich fühlbar machte, begaben. In anderen Ortschaften errichtete der Verein Ambulanzen oder lieferte an die dortigen Spitäler und Ambulanzen, welchen die Mittel fehlten, um den Bedürfnissen der Bevölkerung nachkommen zu können, das zur Behandlung der Kranken nothwendige Material und Medicamente, sowie das nöthige Sanitätspersonal.

In den Jahren 1893 und 1894 musste das Rothe Kreuz, das an der Bekämpfung der Cholera, welcher eine grosse Anzahl von Menschen zum Opfer fiel, noch immer arbeitete, abermals gegen den Typhus und die Dyptherie, welche Krankheiten wieder einen epidemischen Charakter annahmen, ins Feld ziehen. Sämmtliche im Diaconissenhause in Irkutsk befindlichen barmherzigen Schwestern wurden mobilisirt, um der von dem Typhus gelichteten Bevölkerung Hilfe leisten zu können.

Wir haben durch die kurze vorangehende Aufzählung gezeigt, dass, wenn die Hilfsthätigkeit des Rothen Kreuzes sich bloss auf die nothleidende Bevölkerung beschränkt hätte, seine Mitglieder fast ununterbrochen seit der Gründung des Vereines, die grösste Arbeit zu leisten gehabt hätten. Unterdessen hat sich der Verein in Friedenszeiten eine zweite ernste Thätigkeit auferlegt, nämlich die Ausbildung und Schulung seines Personals.

Es möge uns bei dieser Gelegenheit gestattet sein, auseinanderzusetzen, wie ein gross gedachtes und richtig erfasstes Ziel seiner Aufgabe das Rothe Kreuz dazu führte, aus dieser ein Werk zu machen, welches allein genügt hätte, die Wirkungssphäre eines gross angelegten Wohlthätigkeitsvereines voll zu erfüllen.

Das einzige Mittel, um dem Pflegepersonal nützliche Kenntnisse beizubringen und ihm Gelegenheit zu geben, Geschicklichkeit und Erfahrung, welche Eigenschaften nur durch die Praxis erworben werden können, sich anzueignen, war vor Allem, ihm die Pflege der Kranken in den Spitälern zu überlassen.

Gleich beim ersten Auftreten des Rothen Kreuzes in Russland war der berühmte Professor Pirogoff der Meinung, dass nur Diaconissenhäuser allein im Stande wären, als Schule für die barmherzigen Schwestern zu dienen, da ihr Einfluss sich nicht bloss darauf beschränkte, eine Menge von Kenntnissen ihren Angehörigen beizubringen, sondern sich auch auf ihren Charakter erstreckte. Die Ereignisse selbst bewiesen im Laufe der Zeit in unwiderlegbarer Weise die Richtigkeit dieser Anschauung. So oft das Rothe Kreuz, wenn es nicht eine genügende Anzahl von Schwestern zur Verfügung hatte, einige Curse zur Ausbildung der neu Eingetretenen hielt, zeigte es sich, dass letztere, indem sie nicht die Erziehung eines Diaconissenhauses genossen, im Vergleiche mit den anderen Schwestern sehr minderwerthig sich erwiesen, sowohl in der Quantität als in der Qualität der geleisteten Dienste. Für ihre Aufgabe ist die Erfahrung von so hervorragender Bedeutung, dass es unmöglich war, die Dienste der neu Eingetretenen anders zu verwerthen als auf diese Weise, dass mehrere derselben unter die Leitung einer erfahrenen Schwester gestellt werden mussten. So war es auch in dem letzten Feldzuge gegen die Türkei, der aufs Neue bewies, welche grosse Dienste eine gewisse Anzahl ausgebildeter und erfahrener Schwestern zu leisten vermögen, welche dann selbst die Hilfschirurgen, an denen es oft mangelte, ersetzen könnten.

Da das Rothe Kreuz der Meinung war, dass für die Ausbildung der Schwestern eine ununterbrochene Praxis in der Krankenpflege unbedingt erforderlich sei, wendete sich der Russische Verein zuerst an die Heeresverwaltung mit dem Ersuchen, es mögen die Schwestern vom Rothen Kreuze in die Militärspitäler zur Krankenpflege zugelassen werden, was auch bewilligt wurde. Bald jedoch wurde diese Massregel als ungenügend gefunden, und das Rothe Kreuz schritt an die Gründung eigener Spitäler.

Wir unterscheiden gegenwärtig zwei Kategorien von Diaconissinnen, die eigentlichen barmherzigen Schwestern oder einfache Krankenwärterinnen und jene, welche als Hilfschirurgen thätig sind. Wenn sie in die Verbindung eintritt, übernimmt jede Schwester die moralische Verpflichtung, auch in Kriegszeiten sich zur Verfügung des Vereines vom Rothen Kreuz zu stellen, jedoch ist diese Verpflichtung wie erwähnt, nur eine moralische. Niemand könnte sie dazu zwingen, und trotzdem haben sich bis heute nur wenige dieser Pflicht entzogen. Alle Diaconissinnen, sowohl die Novizen, die noch ihrer Ausbildung obliegen, als auch jene, deren Ausbildung bereits vollendet ist, bewohnen die Diaconissenhäuser. Diese Verbindungen sind rein weltlich; es wird kein Gelübde bei der Aufnahme abgelegt, und kann jede Schwester aus derselben ohne alle Schwierigkeiten scheiden. Ja, die Fälle, wo Diaconissinnen nach vollendeter Ausbildung aus der Verbindung austreten, selbst um sich zu verheiraten, sind durchaus nicht selten. Das Rothe Kreuz hat keine Ursache, die ziemlich bedeutenden Kosten, welche die Ausbildung dieser flüchtigen Schwestern ihm verursacht, zu bereuen. Meistens aber fehlen diese, wenn der Ruf an sie ergeht, in den Zeiten der Noth nicht, wie die Erfahrung es bereits so oft bestätigt hat, und selbst auch dann nicht, wenn es gilt, auf Gefahr des eigenen Lebens den Opfern von Epidemien, wie im Jahre 1880 in der Dyphtherie-Epidemie und in den Jahren 1891—1892 zur Zeit der Cholera hilfreich zur Seite zu stehen. Ferner verbreiten diese ausgetretenen Diaconissinnen in Friedenszeiten in der Gesellschaft die in dem Diaconissenhause erworbenen Kenntnisse, und leisten, wenn auch in unauffälliger Weise, so doch mit um so grösserem Erfolg den Kranken ihrer Umgebung eine Anzahl Dienste und wirken auch auf diese Weise im Sinne des Vereines vom Rothen Kreuze. Die Diaconissenhäuser, in welchen die barmherzigen Schwestern vollständigen Unterhalt finden, werden von Specialcomités verwaltet. Die Ausbildung der Hilfschirurgen und Hilfsärzte nimmt drei Jahre, die der Krankenwärterinnen ein Jahr in Anspruch. Diese zerfällt in eine gewisse Anzahl theoretischer Curse und eine Reihe von praktischen Uebungen. Wie wir bereits erwähnt, dürfen für die Aneignung der praktischen Handgriffe die Diaconissinnen in die Militärspitäler zugelassen werden, ausserdem aber besitzt jedes Diaconissenhaus ein eigenes Spital für sich, das gleichzeitig als Schule für das weibliche Sanitätspersonal (barmherzige Schwestern) und als Heilanstalt für die nothleidende Bevölkerung dient. Diese Spitäler tragen in wirksamer und continuirlicher Weise zur Verbreitung der grossen

menschenfreundlichen Ideen des Rothen Kreuzes bei, indem sie das Volk über die Natur, die Thätigkeit und den Endzweck dieser Institution belehren und damit befreunden, was im Nothfalle von höchster Wichtigkeit ist, denn davon ist ja der Erfolg des Vereines, wenn er sich an die Freigebigkeit des Publicums wendet, abhängig.

Vom Vereine wurden die ersten eigenen Spitäler zur Zeit des deutsch-französischen Krieges gegründet. Vier in St. Petersburg aus Holz erbaute Spitäler, deren Errichtung 48.000 Rubel kostete und in einem Bezirke, welcher vom Centrum der Stadt als sehr entfernt angesehen wurde, dienten als erste Kliniken für die Ausbildung des weiblichen Sanitätspersonales. Es wurden daselbst Curse abgehalten, welche übrigens nicht nur für die barmherzigen Schwestern bestimmt wurden, sondern an welchen Jedermann überhaupt theilnehmen konnte. Daselbst wurde auch ein Diakonissenhaus errichtet. Dies wurden die ersten für Frauen zugängliche Curse in Russland. Das ganze Auditorium bestand damals aus 24 Personen, wovon allein 7 Diaconissinnen waren, doch im Laufe dieses ersten Jahres, 1872—1873, stieg die Zahl der Schülerinnen auf 41, und seitdem hat sich dieselbe stetig vergrößert. Man zählte am 1. Jänner 1895 bis 62 Interne und 104 Externe. Um zu diesen Cursum zugelassen zu werden, müssen die Schülerinnen sich mit einem Zeugnisse ausweisen, welches ein mit Erfolg absolvirtes Mädchen-Gymnasium bestätigt. Ist ihre Ausbildung vollendet, so erhalten sie den Titel „Hilfschirurgen“ (aides-chirurgiens), und die Mehrzahl von diesen werden sogleich von den Semstvos angestellt, deren Bedarf an ärztlichem Personale nicht ganz gedeckt werden kann. Die Ausbildung einer Krankenwärterin ist einfacher, obgleich diese ebenfalls eine Anzahl praktischer und theoretischer Curse mitmachen muss. Von Letzterer wird daher keine selbstständige Arbeit verlangt, sie steht einfach unter der Leitung eines Arztes und hat dessen Anordnungen auszuführen.

Die erste Diaconissenorganisation wurde im Jahre 1868 vom Moskauer Frauencomité ins Leben gerufen, die zweite wurde in St. Petersburg im Jahre 1871 durch die Prinzessin Eugenia Maximilianowna Oldenburg gegründet. Während der zehn folgenden Jahre wurden neun weitere Diaconissenhäuser ins Leben gerufen, deren wichtigste folgende sind: Das Alexander-Diaconissenhaus in St. Petersburg, das Elisabeth-Diaconissenhaus in Warschau, das Marien-Diaconissenhaus in Kiew, das Kasperow-Diaconissenhaus in Odessa und das Diaconissenhaus in Irkutsk. Die Hungersnoth und die Cholera-Epidemie in den Jahren 1891—1892 trugen zur Verbreitung der vom Rothen Kreuze vertretenen Principien, zum Gedeihen seiner Institutionen, deren Zahl gegenwärtig 65 beträgt und in ganz Russland zerstreut sind, sehr viel bei. Auch die Anzahl der Diaconissinnen nahm rapid zu. Am 1. Jänner

1888	betrug dieselbe	593
1889	„	1309
1890	„	1782
1891	„	1890
1892	„	2047
1893	„	2207
1894	„	2968
1895	„	2628
1896	„	2812

Im Jahre 1892 gab der Verein für den Unterhalt seiner Spitäler 719.651 Rubel aus, das folgende Jahr betrug diese Ausgaben 879.167 Rubel und im Jahre 1894 1,057.089 Rubel.

Auf jede Art bemüht sich der Verein die grossen, menschenfreundlichen Ideen des Rothen Kreuzes zu verbreiten. Einen glücklichen Gedanken, der zu diesem Zwecke viel beitragen sollte, und den das russische Centralcomité auszuführen sich beeilte, hatte im Jahre 1881 der Chirurg Reyer. Es sollten nämlich unentgeltliche und für Alle zugängliche Curse abgehalten werden, die darin bestehen sollten, einem Jeden die nöthigen Kenntnisse und Handgriffe zum Anlegen eines ersten Verbandes in Unglücksfällen beizubringen. Dieser Curs bestand aus fünf Unterrichtsstunden in der Dauer von je 1½ Stunden, die erste halbe Stunde wurde für den theoretischen, der Rest für den praktischen Theil des Unterrichtes verwendet, und nahmen mehr als 1000 Hörer an diesem Unterrichte theil. Alle Gesellschaftsclassen waren in diesen Cursum vertreten, es befanden sich daselbst Officiere, Studenten, Bahnbeamte, Polizisten, Arbeiter, Diener etc. Es

hatten sich 2000 Personen während der zwei Jahre als diese Course abgehalten wurden, gefunden, welche sich diese Kenntnisse erwarben, um im Nothfalle sich nützlich erweisen zu können. Leider hörten diese Course mit dem Tode ihres Gründers, des Dr. Reyer auf, da keiner unter den Professoren sich fand, welcher sein Werk fortsetzte.

Um seine edle Aufgabe ganz zu erfüllen, konnte der Verein vom Rothen Kreuze seine Thätigkeit nicht allein auf die Pflege der Kriegsoffer beschränken, er musste auch auf die, ohne jeglichen Brotverdienst dastehenden Unglücklichen bedacht sein, welche, von ihren Wunden und Krankheiten genesen, doch ohne die Unterstützung des Vereines sicherlich zu Grunde gegangen wären. Nach dem russisch-türkischen Kriege zahlte man bis 1600 dieser Invaliden, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch zu nehmen gezwungen waren. Der Verein vom Rothen Kreuze bemühte sich die Bedürftigsten unter diesen herauszufinden, um ihnen Unterstützungen zukommen zu lassen, ferner diejenigen, deren Gesundheit noch nicht hergestellt war, in ein milderes Klima zu schicken, und endlich, um den Verkrüppelten nach Möglichkeit künstliche Glieder verschaffen zu können.

Kurz, man sieht, dass der Russische Verein vom Rothen Kreuze, nachdem er an der Organisirung des Hilfsdienstes in allen Kriegen, welche in den 30 seit seiner Gründung verflossenen Jahren stattgefunden haben, einen hervorragenden Antheil genommen hat, die Opfer dieser Kriege auch nach Beendigung des Feldzuges nicht vergisst. Gleichgiltig in Bezug auf politische Sympathie oder Antipathie hat das Russische Rothe Kreuz keinen anderen Zweck verfolgt, als diesen, der leidenden Menschheit Hilfe bringen zu können. Folglich war der Verein der Meinung, da er den Krieg als die Summe einer Reihe von Nothständen betrachtete, in seinem Programm die Verpflichtung aufzunehmen, auch den Opfern dieser Nothstände Hilfe zu gewähren, wenn jene einzeln und in Friedenszeiten sich ereignen. Die Nothwendigkeit andererseits, stets ein zahlreiches und wohlgeschultes Personal zur Verfügung zu haben, führte den Verein zur Gründung einer Anzahl von Spitälern und Ambulanzen, welche für sein Personal als Kliniken und auch gleichzeitig als Heilanstalten für die nothleidenden Bevölkerungsschichten dienen. Diese Art von Thätigkeit des Russischen Vereines vom Rothen Kreuze ist eines der charakteristischen Zeichen, welches ihn von den analogen Vereinen in den anderen Ländern Europas unterscheidet. Letztere sind der Heeresverwaltung vollständig unterordnet, haben nur die Hilfeleistung in Kriegszeiten im Auge, und, da sie kein so zahlreiches und wohlgeschultes weibliches Sanitätspersonal (barmherzige Schwestern) besitzen, sind diese daher nicht in der Lage den Opfern von Volksnothständen eine so wirksame Hilfe angedeihen zu lassen.

Bis jetzt herrscht in Europa die Meinung, dass das Rothe Kreuz sich mit nichts anderem beschäftigen darf, als mit der Organisirung der Hilfeleistung für die Verwundeten im Kriege, und dass jede andere Thätigkeit, indem sie es von jedem anderen Ziele ablenkt, diesen Verein nur schwächt und der Gefahr aussetzt, dass zu Beginn der Kriegsoperationen die anderweitig verbrauchten Mittel ihm fehlen werden. Das Beispiel des Russischen Vereines hat glänzend das Gegentheil bewiesen. Derselbe hat gezeigt, dass die Ausdehnung seines Wirkungsgebietes in Friedenszeiten, wiewohl grosse Ausgaben mit sich führend, trotzdem den Reservefonds des Vereines nicht erschöpfen könne, und dass diese, indem sie auf wirksamste Weise zur Verbreitung der humanitären Principien des Rothen Kreuzes beiträgt, im Gegentheil, ein innigeres Band zwischen dem Verein und der Nation herstellt, woraus sich ergibt, dass letztere mit grösserem Vertrauen durch ihre Freigebigkeit dem Vereine zu Hilfe kommt, wenn dieser sie anruft. Diese Seite der Thätigkeit des Russischen Vereines vom Rothen Kreuz ist in Europa so wenig bekannt, dass, als der belgische Verein vom Rothen Kreuze seine Absicht kundgab, in Friedenszeiten den Kranken und der nothleidenden Bevölkerung überhaupt Hilfe zu leisten, dieses Project als eine Neuheit angesehen wurde. Und dennoch gerade diese friedliche Thätigkeit hat dem Russischen Verein eine ungeahnte Kraft verliehen, ihm eine grosse Anzahl uneigennütziger Mitarbeiter zur Verfügung gestellt und in seine Cassen so beträchtliche Summen fliessen lassen, dass kein europäischer Verein mit ihm in dieser Beziehung wetteifern könnte.

Während der 30 Jahre seit seiner Gründung hat der Russische Verein 54 Millionen Rubel an freiwilligen Spenden eingenommen, während seine Gesamtausgaben nicht 45 Millionen überschritten, wenn wir auch die für die Kriege und die für die Hilfsactionen zu Gunsten der nothleidenden Bevölkerung, sowie die Ausgaben für die Errichtung eigener Spitälern und Ambulanzen, die Organisirung und den Unterhalt der Diaconissenhäuser und aller Institutionen der Vereines, deren Zahl 457 beträgt, mitrechnen.

Die 457 obenerwähnten Institutionen des Vereines sind das Centralcomité in St. Petersburg, 7 Regional-, 82 Provincial- und 230 Localcomités, 62 Diaconissenhäuser, 2 Lehrinstitute für die Ausbildung der Schwestern als Hilfschirurgen, 61 Spitäler, 2 Versorgungshäuser für kranke Schwestern vom Rothen Kreuze (barmherzige Schwestern), 6 Versorgungshäuser für invalide Krieger und 4 für Kinder. Der Cassenbestand des Vereines betrug am 1. Jänner 1895 9,571.016 Rubel, von welchen 4,758.030 Rubel den Kriegsfonds bilden.

Unterdessen verlieren mit der Zeit das Elend und die Nothstände nichts an ihrer Intensität, und selbst der Krieg droht in Folge der Fortschritte in der Bewaffnung immer verderblichere Dimensionen anzunehmen. Der Verein vom Rothen Kreuz, der als vorwiegendste Aufgabe die Bekämpfung dieser Leiden hat, muss sich auf eine immer mehr wachsende Thätigkeit vorbereiten, muss für die stetige Vermehrung seiner Mittel Sorge tragen, will er nicht im Nothfalle von den Ereignissen überrascht werden. Um dahin zu gelangen, muss besonders für die Verbreitung der grossen, menschenfreundlichen Ideen des Rothen Kreuzes gesorgt werden, denn die Actionsmittel des Vereines hängen vollkommen von der Zahl der Personen ab, welche mit dem, vom Vereine verfolgten Zwecke vertraut sind und mit diesem sympathisiren, um dem Rothen Kreuze im Nothfalle ihre materielle oder effective Hilfe nicht zu verweigern. Die geeignetste Art, diese Propaganda zu führen, besteht in der Fortsetzung und Verbreitung seiner wohlthätigen Wirkungssphäre in Friedenszeiten und in der Erwerbung der Sympathien des Volkes. Wir haben gesehen, dass durch diese Thätigkeit er sich gleichzeitig ein zahlreiches und wohlgeschultes Sanitätspersonal auferzieht. Ueberdies geben die eigenen Spitäler dem Vereine noch den Vortheil, dass er durch diese in den Stand gesetzt wird, sein Material, mit welchem seine Depôts stets gefüllt sind, regelmässig zu erneuern, um es im Kriegsfalle stets frisch und gleich bei der Hand zu haben. Die Hauptsache jedoch ist, wie bereits oben erwähnt wurde, dass das Rothe Kreuz ein für seine künftigen Ausgaben wohlgeschultes Personal sich sichere, was für den Verein selbstverständlich von grösster Wichtigkeit ist. Seine Bemühungen richten sich naturgemäss hauptsächlich auf die Vermehrung dieses Personals. Der Verein beabsichtigt ferner Diaconissenhäuser und Spitäler nicht allein in den Städten, sondern auch in den Dörfern und Gehöften zu organisiren. Dieses Project verspricht für den Verein nicht nur von grossem Vortheil zu sein, seine Ausführung würde für die gesammte Bevölkerung, welche sehr unter der Unzulänglichkeit der gegenwärtig vorhandenen Institutionen und des ärztlichen Personals leidet, eine grosse Wohlthat sein. Zur Durchführung dieses Planes bedarf es eines grösseren Aufwandes an Mittel, jedoch keine Ausgabe wird den Russischen Verein vom Rothen Kreuze von seinem Vorhaben je abschrecken. Nur den trägen und jeder weiteren Entwicklung unzugänglichen Vereinen fehlen die nöthigen Gelder. Jede wahrhaft nützliche Wohlthätigkeitseinrichtung wird stets der Sympathien Aller versichert sein und wird immer in der Freigebigkeit und Grossmuth des Publicums die nothwendigen Summen, um die Kosten ihrer Thätigkeit zu decken, vorfinden.

ZWEITER THEIL.

I.

PROTOKOLLE DER SITZUNGEN

DER

DELEGIRTEN - COMMISSION

DER

VI. INTERNATIONALEN CONFERENZ.



PROTOKOLL

über die am 19. September 1897 von der Delegirten-Commission der VI. internationalen Conferenz der Vereine vom Rothen Kreuze abgehaltene Sitzung. — Präsidium: Seine Excellenz Franz Graf FALKENHAYN (Oesterreich).

Seine Excellenz Graf Falkenhayn, Vorsitzender des österreichischen Centralcomités, schlägt als Ehrenpräsidenten der Conferenz Herrn Gustav Moynier, den Vorsitzenden des internationalen Comités, vor.

Ueber Vorschlag des Vorsitzenden des deutschen Centralcomités, Herrn von dem Knesebeck, wurde Seine Excellenz Graf Falkenhayn als Präsident der VI. internationalen Conferenz gewählt.

Als Vicepräsidenten wurden auf Vorschlag des Präsidenten folgende Herren gewählt: Gustav Ador, Graf Csekonic, Graf Hoyos-Sprinzenstein, John Furley, von dem Knesebeck, Th. de Martens, Graf Taverna, Marquis de Vogüé; als Schriftführer: Fruttuoso Becchi, Baron Hardenbroek von Bergambacht, Leurs, Dr. Pozzi, Marquis Villalbos, Graf Vitzthum; als Generalsecretär: Ritter von Lee.

Ferner wird auf Anregung des Vorsitzenden die provisorische Geschäftsordnung für die VI. Conferenz in Berathung gezogen. Es wurden Punkt 1 des Entwurfes mit Stimmeneinheit, Punkt 2 mit Stimmenmehrheit, ferner die Punkte 3—14 ebenfalls mit Stimmeneinheit angenommen.

Der Vorsitzende schlägt dann der Delegirten-Commission die Vereinigung der Berathungsgegenstände 2 und 16 vor, d. h. über die Verwendung des „Augusta-Fonds“, ferner die Punkte 3a, 12 und 17, welche auf die Anwendung der Genfer Convention im Seekriege Bezug haben, die Punkte 5 und 18 über die Mittel, die aseptische Behandlungsweise der ersten Verbände in der Militär-Chirurgie zu sichern, schliesslich die Punkte 7 und 15: „Die Friedensthätigkeit der Vereine vom Rothen Kreuze“. Dieser Antrag wurde von der Versammlung angenommen.

Nach dem Vorschlage des Marquis de Vogüé beschloss die Delegirten-Commission mit Stimmeneinheit, dass als erster Berathungsgegenstand der Conferenz die zusammengezogenen Punkte 2 und 16, dann 3a, 12 und 17, ferner 5 und 18 des Verzeichnisses, d. h. „Augusta-Fonds, Seekrieg, und aseptische Behandlungsweise bei den ersten Verbänden“, auf die Tagesordnung zu setzen seien.

Schliesslich wird der vom Vorsitzenden angeregte Antrag, in einer am 21. September 1897, um 3 Uhr Nachmittags, abzuhaltenden Sitzung die definitive Geschäftsordnung für die künftigen internationalen Conferenzen in Berathung zu ziehen, angenommen.

Die Punkte 4 und 11 des Programmes werden nur zur Kenntniss der Conferenz gebracht. Die übrigen Berathungsgegenstände werden nach der im Verzeichniss festgestellten Ordnung folgen.

DER PRÄSIDENT:

FRANZ GRAF FALKENHAYN.

VERZEICHNISS

DER

DER INTERNATIONALEN CONFERENZ ZU WIEN VORGELEGTEN BERATHUNGSgegenSTÄNDE

geordnet gemäss dem von der Delegirten-Commission gefassten Beschluss vom 19. September 1897.

NB. *Der rechts stehende Name gibt das betreffende Comité bekannt, welches den angeführten Berathungsgegenstand vor der Conferenz vertreten hat.*

- I. a) Ueber die Verwendung des „Augusta-Fonds“ das internationale Comité.
b) Zukunft und Verwendung des „Augusta-Fonds“ das niederländische Centralcomité.
- II. a) Ueber die Genfer Convention im Seekrieg (Verhandlungen der Conferenz zu Rom S. 197, 214, 409) das italienische Centralcomité.
b) Da alle Gesellschaften vom Rothen Kreuze die Nothwendigkeit anerkannt haben, die Wohlthaten der Genfer Convention auch auf den Seekrieg auszudehnen, so entsteht die Frage, welche Schritte am zweckmässigsten und ausgiebigsten zur Erreichung dieses Zieles führen würden das russische Centralcomité
c) Die Genfer Convention im Seekriege das französische Centralcomité.
- III. a) Berathung über eine möglichst einheitliche und einfache Herstellung der im Kriege nothwendigen Verbandmittel und die Desinfection der gebrauchten sowie improvisirten Verbandstücke, da in den letzten Jahren die Grundsätze für die Gewinnung und den Gebrauch derselben sich wesentlich vereinfacht haben und sicherer und bestimmter als früher geworden sind, so dass sie voraussichtlich zunächst keine Veränderung erfahren werden das deutsche Centralcomité.
b) Ueber die Mittel, die aseptische Behandlungsweise bei den ersten Verbänden in der Militär-Chirurgie zu sichern das französische Centralcomité.
- IV. a) Die Friedensthätigkeit der Vereine vom Rothen Kreuze das preussische Centralcomité.
b) Da die Thätigkeit der Gesellschaft vom Rothen Kreuze nach aller Wahrscheinlichkeit in künftigen Kriegen, die mit jedem Tag blutiger zu werden drohen, immer ausgedehnter werden wird, so müssen die Gesellschaften vom Rothen Kreuze sich im Vorhinein auf diese Ausdehnung ihrer Wirksamkeit vorbereiten.

Das einzige wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zweckes wäre, schon in Friedenszeit den Wirkungskreis des Rothen Kreuzes zu erweitern und zwar nach folgenden Richtungen:

- a) indem die Gesellschaften vom Rothen Kreuze sorgsam darüber wachen, stets ihre Organisation so einzurichten, dass sie bei jedem öffentlichen Unglück wirksam eintreten können;
 - b) indem sie bei Epidemien stets an der Organisation der ärztlichen Hilfe theilnehmen und auch in gewöhnlichen Zeiten Veranstaltungen treffen, um den dürftigen Classen der Bevölkerung hiehergehörige Hilfe zu spenden;
 - c) indem sie in den grossen Städten bei plötzlichen Unglücksfällen Hilfe leisten;
 - d) indem sie zahlreiche Krankenwärter und besonders Krankenwärterinnen aufstellen und unterweisen, da die Erfahrung in Russland die Unersetzbarkeit dieser Letzteren (Barmherzigen Schwestern) bei Organisirung von derlei Hilfeleistung in unwiderleglicher Weise dargethan hat... das russische Centralcomité.
- V. Ueber die ihm zugekommenen Arbeiten der Centralcomités in Betreff des Antrages der Herren Baron Mundy, Socin, Furley, Thomsen und Montagnac (vergleiche 91. Circular, Genf, 10. Juni 1896)..... das internationale Comité.
- VI. Welches sind die massgebenden Grundsätze für die Gewährung internationaler Hilfe der Gesellschaften untereinander?..... das deutsche Centralcomité.
- VII. Es wäre wünschenswerth, dass jeder Staat in seinem Criminalcodex Strafsatzungen gegen Uebertretungen der Genfer Convention einfüge.
- Ueberdies wäre ein von den Centralcomités und von den Signatarmächten der Genfer Convention gutgeheissenes internationales Institut einzusetzen, welches sein Urtheil in zweifelhaften Fällen einer Uebertretung der Genfer Convention zu fällen hätte..... das russische Centralcomité.
- VIII. Welche Regeln wären im Allgemeinen festzustellen, um im Falle, als die Strassen gänzlich ungangbar wären, den Sanitätscolonnen neutraler Länder, welche einem Centralcomité der kriegführenden Mächte Hilfe bringen wollen, den Durchweg durch das Gebiet des anderen kriegführenden Staates zu verschaffen?
- Hat ein kriegführender Staat das Recht, einem neutralen Centralcomité des Rothen Kreuzes, das dem Gegner Hilfe bringen will, den Durchweg zu verbieten, wenn sich das neutrale Comité allen diesfälligen Anordnungen dieses kriegführenden Staates unterwirft?..... das russische Centralcomité.
- IX. Welche Vorkehrungen haben die verschiedenen Centralcomités ergriffen, um den Missbrauch des Zeichens des Rothen Kreuzes zu verhindern?... das russische Centralcomité.
- X. Nothwendigkeit, während des Krieges oder bei öffentlichen Unglücksfällen den Transport des Personals und Materials der Gesellschaften vom Rothen Kreuze zu Wasser und zu Lande zu versichern und sie von allen Zollformalitäten zu befreien.
- Was hat man in dieser Beziehung in den verschiedenen Staaten erreicht?..... das russische Centralcomité.

BERATHUNGSGEGENSTÄNDE, DIE NUR ZUR KENNTNISS DER VERSAMMLUNG GEBRACHT
WURDEN.

- XI. Bericht über die Ergebnisse der Expedition des russischen Rothen
Kreuzes nach Abyssinien das russische Centralcomité.
- XII. Organisation der Sanitätsdienste in den Colonien Afrikas die congolesische und afri-
kanische Gesellschaft vom
Rothen Kreuze.

BERATHUNGSGEGENSTÄNDE, DIE NACH BERATHUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE
DELEGIRTEN-COMMISSION DER VERSAMMLUNG VORGELEGT WURDEN.

- XIII. a) Ueber eine allgemeine Geschäftsordnung für künftige internationale
Conferenzen das italienische Centralcomité.
- b) Um die Arbeiten der Internationalen Conferenzen zu erleichtern und
ihre regelmässige Wirksamkeit zu sichern, muss die dieselben betref-
fende Geschäftsordnung so bald als möglich festgestellt werden.

Das Petersburger Centralcomité hält ausdrücklich an den Abänderungs-
anträgen fest, die es zum Entwurf des italienischen Centralcomités
vorgeschlagen hat. (Mitgetheilt an alle Centralcomités durch Circular
vom 23. Mai 1894) das russische Centralcomité.

PROTOKOLL

der von der Delegirtencommission der VI. internationalen Conferenz der Vereine vom Rothen Kreuze am 21. September 1897, um 5 Uhr Nachmittags, abgehaltenen Sitzung. — Präsidium: Marquis DE VOGÜÉ (Frankreich).

Auf der Tagesordnung befindet sich die Berathung der definitiven Geschäftsordnung für die zukünftigen internationalen Conferenzen.

Der Referent Staatsrath Becchi (Italien) unterbreitet den Entwurf einer definitiven Geschäftsordnung, der in einigen Punkten von der für die VI. internationale Conferenz giltigen Geschäftsordnung abweicht und derselben noch zwei Punkte (13 und 14) hinzufügt.

Ador (internationales Comité) schlägt vor, dass bezüglich des Punktes 2 die Abstimmung nach Staaten obligatorisch sei, wenn sich zwei oder mehrere Vorschläge gegenüberstehen und wenn das Verlangen eines der Delegirten der Centralcomités oder der Regierungsvertreter von fünf Mitgliedern der Versammlung unterstützt wird. In diesem Falle hätten jedes Centralcomité und jede Regierung sowie das internationale Comité das Anrecht auf je eine Stimme.

Franz Graf Falkenhayn und Dr. Loew (Oesterreich) geben die Erklärung ab, dass nach ihrer Ansicht nur den Mitgliedern der Delegirtencommission als Vertreter eines jeden Centralcomités und den Regierungsvertretern das Recht zustehen sollte, die Abstimmung nach Staaten zu verlangen.

Der Antrag Ador wurde dann im Sinne der obenerwähnten österreichischen Delegirten angenommen.

Nach einigen Bemerkungen seitens von Martens (Russland), von dem Knesebeck (Deutschland) und des Grafen Vitzthum (Sachsen) wurde der angeschlossene Entwurf der definitiven Geschäftsordnung für die internationalen Conferenzen vom Rothen Kreuze, in welchem die obenerwähnte Abänderung des Punktes 2 und einige wenige wichtige Correcturen bereits enthalten sind, von der Delegirtencommission angenommen.

Die Sitzung wurde dann um 5¹/₂ Uhr aufgehoben.

DER PRÄSIDENT:

MARQUIS DE VOGÜÉ.

Beifolgend die definitive Geschäftsordnung für die zukünftigen internationalen Conferenzen.

GESCHÄFTSORDNUNG

für die internationalen Conferenzen der Vereine vom Rothen Kreuze.

Punkt 1.

Mitglieder der Conferenz mit dem Rechte, an den Berathungen und Abstimmungen theilzunehmen, werden sein:

- a) die Vertreter des Internationalen Comités und der Centralcomités;
- b) die Vertreter der Signatarmächte der Genfer Convention;
- c) jene Personen, welche das Centralcomité, dem die Veranstaltung der Conferenz übertragen ist, in Erwägung der Stellung, welche sie einnehmen, oder der Dienste, welche sie der Sache des Rothen Kreuzes geleistet haben, speciell einladen wird.

Punkt 2.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedoch, wenn zwei oder mehrere entgegengesetzte Vorschläge vorliegen, kann durch einen der Delegirten der Centralcomités oder durch einen der Vertreter der Mächte die Abstimmung nach Staaten beantragt werden. Der Präsident muss darüber die Versammlung befragen, und wenn fünf Mitglieder diesen Antrag unterstützen, ist die Abstimmung nach Staaten obligatorisch. Jedes Centralcomité und jede Regierung hat das Recht auf eine Stimme, ebenso auch das Internationale Comité.

Punkt 3.

Die Redner werden sich in ihrer Muttersprache ausdrücken dürfen. Es ist jedoch wünschenswerth, dass man sich der französischen Sprache bediene.

Die in deutscher, englischer oder italienischer Sprache gehaltenen Reden werden mündlich von Dolmetschern in französischer und in der Sprache des Landes, in welchem die Conferenz stattfindet, kurz gefasst wiedergegeben.

Punkt 4.

In Anbetracht der Kürze der Zeit, die den Berathungen gewidmet ist, dürfen die Redner nicht länger als eine Viertelstunde das Wort behalten, ausgenommen den Fall einer speciellen, von der Versammlung ertheilten Bewilligung. Die Berichterstatter der verschiedenen Anträge erhalten zu Anfang und zu Ende der sie betreffenden Berathungen das Wort.

Punkt 5.

Das Bureau des Präsidiums wird die Tagesordnung einer jeden Sitzung feststellen.

Punkt 6.

Im Programme nicht enthaltene Vorschläge können nur dann zugelassen werden, wenn dieselben schon Tags vorher dem Präsidium angemeldet wurden und unter Zustimmung des Bureaus der Conferenz von fünf Mitgliedern der Conferenz, die verschiedenen Staaten angehören, unterzeichnet sind.

Der Versammlung wird das Recht zustehen, zu bestimmen, ob diese Vorschläge zur Berathung zugelassen werden sollen.

Punkt 7.

Der Versammlung kann kein Vorschlag, welcher darauf zielt, den Wortlaut der Genfer Convention einer Berathung zu unterziehen, unterbreitet werden.

Punkt 8.

Diejenigen Conferenzmitglieder, welche das Wort zu ergreifen wünschen, sollen ihre Namen den Schriftführern bekannt geben. Das Wort wird von dem Vorsitzenden nach der Eintragsordnung ertheilt werden.

Punkt 9.

Die über einen Gegenstand gepflogene Berathung wird geschlossen werden, wenn sämtliche eingetragene Redner das Wort ergriffen haben, oder wenn der Antrag auf Schluss, welcher von fünf Conferenzmitgliedern unterstützt worden ist, von der Versammlung angenommen ist.

Punkt 10.

Der Genehmigung der Versammlung wird ein kurz gefasstes Protokoll über jede Sitzung in der nächsten Sitzung unterbreitet werden.

Ausführliche und vollständige Protokolle werden durch jenes Centralcomité, das die Conferenz einberufen hat, später veröffentlicht und dem Internationalen Comité, den Centralcomités und den Signatarmächten der Genfer Convention zugeschickt werden.

DELEGIRTENCOMMISSION.

Punkt 11.

Im Schosse einer jeden internationalen Conferenz wird eine besondere Commission gebildet werden, bestehend aus Delegirten des internationalen Comité's und der verschiedenen Centralcomité's.

Punkt 12.

Kein Comité wird in dieser Commission durch mehr als drei Mitglieder vertreten sein und für jedes Comité wird nur eine Stimme gezählt werden können, wie gross auch immer die Anzahl seiner Vertreter sei.

Punkt 13.

Die Namen der Delegirten werden von allen Centralcomité's dem Präsidium desjenigen Centralcomité's, dem die Einberufung der Conferenz übertragen ist, noch vor der Eröffnung dieser Conferenz officiell bekannt gegeben werden.

Punkt 14.

Die Commission wird durch den Vorsitzenden des Centralcomité's jenes Landes, in welchem die Conferenz stattfinden wird, eingesetzt und der Präsident der Versammlung hat darin den Vorsitz zu führen.

Ein Vicepräsident und ein Schriftführer werden von der Commission selbst durch Mehrheit der Stimmen gewählt.

Punkt 15.

Die Aufgaben der Delegirten werden sein:

1. Noch vor der Eröffnung der Conferenz zu bestimmen, in welcher Art und aus wie vielen Mitgliedern das Bureau des Präsidiums gebildet werden soll, ferner den Präsidenten, die Vicepräsidenten und die Schriftführer zu wählen.

Diese Ernennungen sind der Genehmigung der allgemeinen Versammlung zu unterbreiten.

2. Der Versammlung Abänderungen oder Zusätze zum Reglement, welche durch besondere Umstände oder locale Verhältnisse bedingt werden sollten, vorzuschlagen.

3. Die Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Fragen und die der Conferenz eingereichten Vorschläge in Berathung gezogen werden sollen, festzustellen.

4. Ueber die Punkte, welche von der Versammlung ihr zugewiesen werden, zu beschliessen.

Punkt 16.

Die Protokolle der Delegirtencommission werden mit jenen der Conferenz veröffentlicht werden.

II.

PROTOKOLLE DER SITZUNGEN

DER

VI. INTERNATIONALEN CONFERENZ

VOM 19. BIS 24. SEPTEMBER 1897.



ERSTE SITZUNG

(feierliche Eröffnungssitzung).

SONNTAG DEN 19. SEPTEMBER 1897.

VORSITZENDER: SEINE EXCELLENZ FRANZ GRAF FALKENHAYN.

Die Sitzung wird um 12 Uhr Mittags in Gegenwart Seiner kaiserlichen und königlichen Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs LUDWIG VICTOR eröffnet.

PRÄSIDENT. — Kaiserliche Hoheit, meine Damen und Herren! — Als Präsident der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze, welche vom internationalen Genfer Comité mit der Einberufung der Conferenz beauftragt wurde, erkläre ich hiemit die VI. internationale Conferenz der Vereine vom Rothen Kreuze für eröffnet.

Bevor wir jedoch unsere geschäftliche Thätigkeit beginnen, möge es mir gestattet sein, die geehrte Conferenz darauf aufmerksam zu machen, dass Seine kaiserliche und königliche Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog LUDWIG VICTOR geruhen wird, an die Conferenz das Wort zu richten.

Ich erlaube mir, Seine kaiserliche und königliche Hoheit zu bitten, das Wort ergreifen zu wollen.

Seine k. und k. Hoheit Erzherzog LUDWIG VICTOR:

Meine Damen und Herren!

Das hohe Interesse, welches Seine Majestät der Kaiser und König den Aufgaben des freiwilligen Hilfsdienstes im Kriege und im Frieden entgegenbringt, und die lebhafteste Sympathie, mit welcher er die Arbeiten der Gesellschaften vom Rothen Kreuze verfolgt und begleitet, haben Seine Majestät bestimmt, sich selbst an die Spitze der Vereine, welche sich in der Monarchie gebildet haben, zu setzen und sie unter seinen hohen Schutz und den Ihrer Majestät der Kaiserin zu stellen. Durch seine Pflichten in einem anderen Theile der Monarchie zurückgehalten, hat Seine Majestät der Kaiser und König mich beauftragt, in seinem Namen und an seiner Stelle der VI. internationalen Conferenz der Gesellschaften vom Rothen Kreuze aller Länder, die sich in seiner Haupt- und Residenzstadt Wien versammelt haben, seinen kaiserlichen Gruss zu entbieten und ihr den Ausdruck seiner hohen Sympathie bekanntzugeben für das Werk, dessen hervorragende Bedeutung für die Staaten und Völker von Niemandem in Zweifel gezogen wird.

Diesem kaiserlichen Auftrage nachkommend, schliesse ich aus vollstem Herzen meine wärmsten Wünsche an: Es möge die VI. internationale Conferenz, so wie die vorangegangenen, durch gründliche Berathungen und weise Erledigung von zahlreichen ihr vorgelegten Fragen, von denen ich mit grosser Theilnahme Kenntniss genommen

habe, zur weiteren Förderung und Ausbildung des grossen caritativen Werkes kräftig beitragen, das zahlreiche und bereits sehr angesehene Organisationen unter der Fahne des Rothen Kreuzes vereinigt und zu einem und demselben Ziele eint. Denn so sehr auch die Regierungen der Grossmächte bemüht sein mögen, den allgemeinen Frieden zu erhalten und vor jeder Störung zu bewahren, da die Völker der ganzen Erde dessen dringend bedürfen, so haben in den letztvergangenen Jahren und erst wieder in der allerjüngsten Zeit Ereignisse stattgefunden, welche die hohe Wichtigkeit, ja Unentbehrlichkeit der freiwilligen Hilfeleistung erwiesen haben. Im äussersten Osten, ebenso im Westen der Erde, weit drüben über Meeren, sowie im Süden unseres Erdtheiles haben sich Reibungen ergeben und überall hat sich gezeigt, wie die von den Staaten allein getroffenen sanitären Vorsorgen im Bedarfsfalle nur unvollständig zu genügen vermochten. Fast überall wurde die freiwillige Hilfe angerufen und hat sich, in ihrer Organisation und Entwicklung wesentlich fortgeschritten, wohl allenthalben als ihrer Aufgabe gewachsen bewährt. Es handelt sich nun darum, nicht Halt zu machen bei dem, was bisher auf diesem Gebiete erreicht wurde; es muss erst befestigt und den verschiedenen Verhältnissen und Bedürfnissen der Staaten entsprechend erweitert und diesen angepasst werden. In diesem Streben wieder einen Schritt vorwärts zu machen, darin sehe ich die hohe Aufgabe der VI. internationalen Conferenz der Vereine vom Rothen Kreuze. Möge der Segen des Himmels Ihre Bemühungen in reichstem Masse lohnen!

PRÄSIDENT. — Es sei mir gestattet, nach dem eben vernommenen kaiserlichen Gruss und nach den gnädigen Worten, welche Seine kaiserliche und königliche Hoheit an die Conferenz zu richten geruhte, für die der Conferenz und dem humanitären Werke vom Rothen Kreuze bewiesene hohe Sympathie den tiefgefühltesten Dank auszusprechen. Im Namen der Conferenz bitte ich Seine kaiserliche und königliche Hoheit, Sie möge an den Thron Seiner Majestät des Kaisers und Königs die Gefühle der tiefsten Dankbarkeit und Ehrfurcht, die wir Alle für den erhabenen Herrscher hegen, gelangen lassen.

Mit grosser Bereitwilligkeit hat die Oesterreichische Gesellschaft vom Rothen Kreuze die Gelegenheit erfasst, in Wien die Delegirten aller Vereine vom Rothen Kreuze zu versammeln und ist dem internationalen Genfer Comité für den ehrenvollen Auftrag, die VI. internationale Conferenz einzuberufen, auf das Herzlichste verbunden. (*Beifall.*)

Allen Delegirten, die aus Nah und Fern herbeigeeilt sind, um an der Berathung der von den verschiedenen Centralcomités uns zugekommenen Fragepunkten theilzunehmen, entbieten wir unseren Willkommengruss. Wir knüpfen daran die Hoffnung, dass die kurze Zeit, die Sie, meine Damen und Herren, unter uns verweilen werden, sich zur vollen Zufriedenheit unserer lieben Mitarbeiter an dem Werke vom Rothen Kreuze gestalten wird. (*Beifall.*)

Die Conferenz, hoffe ich, wird mir beistimmen, wenn ich den Centralcomités, die uns für die Conferenz so interessante Berathungsgegenstände gesendet haben, für ihre Bemühungen auf das Herzlichste danke und denselben unsere hohe Befriedigung zum Ausdruck bringe für die lehrreichen Berichte, welche sie auf sich genommen haben und welche gewiss zum Austausch von Gedanken anregen werden, welche die Basis für die zu fassenden Beschlüsse bilden sollen.

Die heute Vormittag abgehaltene Delegirten-Commission hat die Geschäfts-Ordnung, welche sich in Ihren Händen befindet, angenommen. Diese Geschäfts-Ordnung wird also unseren Verhandlungen zu Grunde gelegt werden. Ferner hat die Delegirten-Commission auf Grund der Paragraphen dieser Geschäfts-Ordnung folgende Anträge für die Constituirung des Bureaus der VI. internationalen Conferenz gemacht. Laut dieser sind:

als Ehrenpräsident: GUSTAV MOYNIER, Vorsitzender des internationalen Genfer Comités;

als Präsident: Franz Graf FALKENHAYN (Oesterreich);

als Vicepräsidenten: GUSTAV ADOR (internationales Comité),

Graf CSEKONICS (Ungarn),

Graf HOYOS-SPRINZENSTEIN (Oesterreich),

Herr VON DEM KNESEBECK (Deutschland),

TH. VON MARTENS (Russland),

Graf TAVERNA (Italien),

Marquis DE VOGÜÉ (Frankreich);

als Schriftführer: FRUTTUOSO BECCHI (Italien),
Baron HARDENBROEK VON BERGAMBACHT (Niederlande),
LEURS (Belgien),
Dr. POZZI (Frankreich),
Marquis DE VILLALBOS (Spanien),
Graf VITZTHUM (Königreich Sachsen);

als Generalsecretär: Ritter VON LEE (Oesterreich)

gewählt worden.

Indem ich diese Anträge zur Kenntniss der Conferenz bringe, ersuche ich sie, diesen ihre Zustimmung geben zu wollen. (*Geschicht.*)

Das Bureau hat sich daher constituirt, und bevor ich diese feierliche Sitzung schliesse, ersuche ich die Mitglieder der Conferenz, sich morgen um 10 Uhr in dem angrenzenden Saale zur Abhaltung der ersten allgemeinen Versammlung einzufinden. Nunmehr erkläre ich hiemit die Sitzung für geschlossen.

Schluss der Sitzung um 1/2 1 Uhr Nachmittags.

ZWEITE SITZUNG.

MONTAG DEN 20. SEPTEMBER 1897.

VORSITZENDER: SEINE EXCELLENZ FRANZ GRAF FALKENHAYN.

Inhalt: Mittheilungen des Präsidenten (Telegramme des Herrn MOYNIER und Seiner kaiserlichen Hoheit des Prinzen AKIHITO). — Erklärung Seiner Excellenz des Herrn VON MARTENS. — *Erste Frage:* a) *Ueber die Verwendung des „Augusta Fonds“.* Berichterstatter Herr Gustave ADOR; b) *Zukunft und Verwendung des „Augusta-Fonds“.* Berichterstatter Baron HARDENBROEK. — Redner: Herr VON DEM KNESEBECK. — *Zweite Frage:* *Ueber die Genfer Convention im Seekrieg.* Berichterstatter Professor Dr. MAZZONI. — Redner: die Herren Marquis DE VOGÜÉ, VON CLAPARÈDE, LOEW, Marquis DE VILLALBOS, RENAULT. — *Dritte Frage:* a) *Berathung über eine möglichst einheitliche und einfache Herstellung der im Kriege nothwendigen Verbandmittel und die Desinfection der gebrauchten sowie improvisirten Verbandstücke, da in den letzten Jahren die Grundsätze für die Gewinnung und den Gebrauch derselben sich wesentlich vereinfacht haben und bestimmter als früher geworden sind, so dass sie voraussichtlich zunächst keine Veränderung erfahren werden.* Berichterstatter Professor Dr. VON BERGMANN, und b) *Ueber die Mittel, die aseptische Behandlungsweise bei den ersten Verbänden in der Militär-Chirurgie zu sichern.* Berichterstatter Dr. POZZI. — Redner: die Herren: DE MOOY, LOEW, ARIGA, VON FARKAS, VON BERGMANN, GALVANI, FIALLA, HAGA. ■

Die Sitzung wird um 10 Uhr eröffnet.

PRÄSIDENT. — Ich eröffne die Sitzung. Ich erlaube mir die geehrten Mitglieder der Conferenz, welche als Vicepräsidenten und Schriftführer gewählt wurden und den Herrn Generalsecretär einzuladen, links und rechts der Estrade des Präsidiums Platz zu nehmen. Ich ersuche die Herren Conferenzmitglieder, welche das Wort zu ergreifen wünschen, sich vorher an den Herrn Generalsecretär zu wenden und diesbezüglich ihren Wunsch mittheilen zu wollen. Ich habe vor Allem der Conferenz einige Mittheilungen zu machen.

Zunächst möchte ich bemerken, dass wir unsere Sitzung nur bis um $\frac{1}{2}$ 1 Uhr werden fortsetzen können, weil wir streng gebunden sind an die Zeit für die auf den Kahlenberg vorgenommene Partie, um der lebenswürdigen Einladung Seiner Excellenz des Herrn Grafen Welsersheimb, Minister für Landesvertheidigung, nachkommen zu können. Ich erinnere nur, dass die Extrazüge, welche uns auf den Kahlenberg führen sollen, der erste um 1 Uhr 7 Minuten, der zweite um 1 Uhr 22 Minuten abgehen. Ich ersuche sie daher, meine Damen und Herren, zu der festgesetzten Stunde, Schottenring, Ecke des Polizeidirectionsgebäudes, wo die Züge auf uns warten, sich einzufinden.

Ich hielt es für meine Pflicht, Herrn Moynier, dem Präsidenten des internationalen Comités, welcher gestern zum Ehrenpräsidenten der VI. internationalen Conferenz gewählt wurde, den von derselben gefassten Beschluss telegraphisch mitzutheilen. Heute Früh erhielt ich folgendes Telegramm: „*Ich danke für Ihre freundliche und schmeichelhafte Nachricht, nehme die Ehrenpräsidentenschaft dankbar an und folge vom Herzen Ihren Arbeiten, indem ich mehr denn je dem Rothen Kreuze zugethan bin. Moynier.*“

Ich habe ferner die Ehre ein Telegramm Seiner kaiserlichen Hoheit des Prinzen Akihito, Ehrenpräsidenten der japanischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze, zur Kenntniss der hochverehrlichen Versammlung zu bringen. Dasselbe lautet wörtlich: „*Ueberzeugt von dem guten Erfolge der heute eröffneten Conferenz, sende ich ihr herzlichste Glückwünsche. Prinz Akihito.*“

Ein von der türkischen Botschaft an das Präsidium gerichtetes Schreiben theilt ferner mit, dass ein offizieller Vertreter der türkischen Regierung beauftragt wurde, den Verhandlungen der Conferenz zu folgen. Schliesslich meldet ein aus Paris datirtes Telegramm, dass eine Delegation der nordamerikanischen Regierung und des dortigen Centraleomités sich auf dem Wege befinde, um an der Conferenz theilzunehmen.

Vor Beginn der Verhandlungen wünscht Seine Excellenz Herr von Martens das Wort zu ergreifen. Ich ertheile ihm dasselbe.

Seine Excellenz Herr VON MARTENS (Russland).

Meine Damen und Herren!

In meiner Eigenschaft als Delegirter der kaiserlich russischen Regierung bei der Conferenz in Wien, sowie auch als Delegirter des Centraleomités der russischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze, schliesse ich mich wärmstens dem wohlthätigen Werke, welches das Rothe Kreuz verfolgt, an. Doch gerade aus Ehrfurcht für das Werk des Rothen Kreuzes und von dem aufrichtigen Wunsche geleitet, die moralische Autorität der von den Conferenzen vom Rothen Kreuze gefassten Beschlüsse zu schützen, sehe ich mich genöthigt, einige Bemerkungen und Vorbehalte zu der für die Conferenz beantragten Geschäftsordnung zu machen und das Wort zu ergreifen, um folgende Erklärung abzugeben:

In Anbetracht der Artikel I und II der Geschäftsordnung für die VI. internationale Conferenz der Vereine vom Rothen Kreuze, kraft welcher alle Conferenzmitglieder ohne Ausnahme das Recht der Abstimmung haben und jeder Beschluss durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wird;

mit Rücksicht darauf, dass der Wortlaut des Artikels II der Geschäftsordnung, welcher die Anzahl der Stimmen von der Anzahl der Delegirten oder Mitglieder der Conferenz abhängig macht und überdies einem einzelnen Staate das Recht, die Abstimmung nach Nationen zu verlangen, verweigert, dem unveränderlichen Grundsatz der Souveränität der Staaten entgegen und im offenen Widerspruche mit der Praxis aller Congresses und aller internationalen Conferenzen, bei welchen die Staaten officiell vertreten sind, sich befindet;

mit Rücksicht ferner auf das erdrückende Missverhältniss in der Vertretung der einzelnen Staaten und Vereine vom Rothen Kreuze bei der Conferenz in Wien; mit Rücksicht darauf, dass nach der zweiten officiellen Mitgliederliste der VI. Conferenz vom Rothen Kreuze Oesterreich-Ungarn durch 96 Delegirte (ungefähr), Deutschland (mit Inbegriff des Deutschen und Johanniter-Ordens) durch 34 Delegirte, Italien durch fünf Delegirte vertreten ist und diese drei Staaten im Sinne der Geschäftsordnung zusammen 125 Stimmen haben;

mit Rücksicht darauf, dass andererseits Staaten wie Russland, Dänemark, Grossbritannien, Griechenland und andere nur eine Stimme haben und überdies alle Staaten und Vereine vom Rothen Kreuze, mit Ausnahme der drei ersterwähnten Staaten, zusammen nur 60 Stimmen besitzen, habe ich die Ehre in meiner oben-erwähnten Eigenschaft zu erklären, dass ich aus Achtung vor der Würde meines Landes mich zu meinem grössten Bedauern verpflichtet sehe, mich von der Abstimmung über alle auf die Tagesordnung der VI. internationalen Conferenz der Vereine vom Rothen Kreuze in Wien gestellten Fragen zu enthalten.

Ich ersuche, diese Erklärung in extenso in das Protokoll der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Herr TCHOURTCHITCH (Serbien). — Ich habe die Ehre im Namen des serbischen Centraleomités zu erklären, dass wir uns der von Seiner Excellenz Herrn von Martens abgegebenen Erklärung anschliessen.

Herr Botschaftsrath NASRY-BEY (Türkei). — Ich schliesse mich ebenfalls der von Seiner Excellenz Herrn von Martens abgegebenen Erklärung an.

Herr Oberstabsarzt VERCESCO (Rumänien). — Im Namen der Delegirten Rumäniens habe ich die Ehre zu eröffnen, dass wir uns der von Seiner Excellenz Herrn von Martens abgegebenen Erklärung anschliessen.

Herr Dr. HAKANOFF (Bulgarien). — Die Delegirten Bulgariens schliessen sich ebenfalls der von Seiner Excellenz Herrn von Martens abgegebenen Erklärung an.

Herr MACPHERSON (Grossbritannien). — Ich habe die Ehre zu erklären, dass ich diesem Principe beistimme. Was die Abstimmung anbelangt, so ist sie nur ein Ausdruck, ohne die Regierungen zu verpflichten.

Herr Graf LEWENHAUPT (Schweden-Norwegen). — Ich schliesse mich der Erklärung Seiner Excellenz Herrn von Martens an.

Herr FERREIRA (Portugal). — Ich habe die Ehre, im Namen des portugiesischen Centralcomités zu erklären, dass wir uns der von Seiner Excellenz abgegebenen Erklärung anschliessen.

Herr Generalmajor Dr. THAULOW (Norwegen). — Ich schliesse mich ebenfalls der Erklärung Seiner Excellenz Herrn von Martens an.

PRÄSIDENT. — Wünscht noch Jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Da es nicht der Fall ist, so ist die Debatte über die von Seiner Excellenz Herrn von Martens angeregte Frage geschlossen. Alle über diesen Gegenstand abgegebenen Erklärungen werden in das Protokoll aufgenommen.

Erste Frage.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Es sind die Berichte Nr. 2 und 16, welche die erste Frage bilden und mit welchen wir uns vorerst beschäftigen werden. Der Bericht Nr. 2 behandelt „**Die Lage des „Augusta-Fonds“ am 7. Jänner 1897**“, der Bericht Nr. 16 einige Betrachtungen über „**Die Zukunft und die Verwendung des „Augusta-Fonds“**“. Die Herren Ador und Baron Hardenbroek sind mit der bezüglichlichen Berichterstattung betraut. Ich bitte Herrn Ador das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Herr ADOR (Internationales Comité).

Herr Präsident, meine Damen und Herren!

Vor dem Eingehen in die Verhandlung bin ich überzeugt, der Dolmetsch der übereinstimmenden Gefühle der Versammlung zu sein, wenn ich erkläre, dass wir immer mit tiefster Dankbarkeit das verehrte Andenken an die erhabene Protectorin des Rothen Kreuzes Ihre Majestät die Kaiserin Augusta erneuern, zu deren bleibenden Andenken der „Augusta-Fonds“ über dessen Verwendung wir jetzt Beschluss fassen sollen, gegründet wurde.

Der Bericht des internationalen Comités brachte Ihnen, meine Herren, zur Kenntniss, dass der „Augusta-Fonds“ am 7. Jänner 1897 57.947.65 Francs, wovon 49.384.50 Francs an Schenkungen und 8563.13 Francs an Interessen betrug. Die internationale Conferenz zu Rom, hatte den Wunsch geäussert, die angewachsenen Interessen dieses Capitals von 49.000 Francs zu einem nützlichen Zwecke verwendet werden mögen und hat in dieser Beziehung folgenden Beschluss gefasst:

„Die Interessen des Capitals des „Augusta-Fonds“ sollen unberührt bleiben bis zur nächsten Conferenz, welche über ihre Verwendung entscheiden wird.“ Das niederländische Centralcomité liess den Bericht Nr. 16 vertheilen, dessen hauptsächlicher Inhalt durch Herrn Baron Hardenbroek als Präsidenten dieses Centralcomités zur Kenntniss der Versammlung gebracht werden wird. Die Anträge des niederländischen Centralcomités lauten:

1. Der zur Verwendung im allgemeinen Interesse des Rothen Kreuzes bestimmte „Augusta Fonds“ ist unantastbar.

2. Die jährlichen Interessen des Fonds werden dem Capitale zugeschlagen und die Verfügung hierüber abgewartet.

Das internationale Comité hat Ihnen keine speciellen Vorschläge über die Verwendung des „Augusta Fonds“ erstattet, ist aber im Principe mit Herrn Baron Hardenbroek einverstanden. Es unterstützt demnach den Antrag das Capital unberührt zu lassen und die jährlichen Interessen demselben zuzuschlagen, bis in einer nächstfolgenden Conferenz Beschluss über die Verwendung der Gesamtsumme gefasst wird.

PRÄSIDENT. — Nunmehr hat Herr Baron Hardenbroek das Wort, um seinen Bericht zu erstatten.

Herr Baron HARDENBROEK (Niederlande).

Meine Damen und Herren!

Es erübrigt mir nur wenig über die Angelegenheit zu sagen, welche jetzt zur Berathung und Beschlussfassung der Conferenz vorliegt.

Der hauptsächliche Zweck meines Antrages ist:

1. Den Grundsatz festzustellen, dass unsere Conferenzen in Hinkunft nur über die Interessen und nie über das Capital des „Augusta-Fonds“ verfügen werden.

2. Das Minimum dieses Capitals zu bestimmen, damit jede Meinungsverschiedenheit über die Höhe dieses Capitals in Hinkunft womöglich vermieden werde und damit derart gleichzeitig der pecuniäre Beitrag festgesetzt werde, welchen der Fonds für die Dauer dem internationalen Werke des Rothen Kreuzes leisten kann.

Die sieben Punkte, welche ich als Ergänzung oder Berichtigung des Reglements angemeldet habe, sind nur bestimmt, als Einleitung unserer Berathungen zu dienen. Denn jede Entscheidung, welche immer sie wäre, wird mir willkommen sein, wenn sie zur Befestigung der Grundlagen des Fonds und zur Versicherung seines methodischen und continuirlichen Einflusses auf unsere Arbeiten dient.

Dadurch erwarte ich vom internationalen Rothen Kreuze viel Gutes zur materiellen Verbesserung Alles dessen, was erfunden werden wird, um die Leiden auf den künftigen Schlachtfeldern zu lindern und abzukürzen.

Mittelst dieses Fondes möchte ich vor Allem alle fünf Jahre Ausstellungen an den Versammlungsorten unserer Conferenzen veranstalten.

Es ist überflüssig, meine Herren, Ihnen weitläufig anzuführen, wie eine solche Veranstaltung immer mehr und mehr die allgemeine Aufmerksamkeit auf diese Conferenzen lenken und zur Wichtigkeit wie zum Einflusse dieser internationalen Versammlungen bedeutend beitragen wird.

Ich möchte die periodischen Ausstellungen nach einem einfachen und praktischen Plane veranstalten und sie auf eine specielle Kategorie der zahlreichen Hilfsmittel für die Opfer des Krieges beschränken.

Wenn die Ausstellungen derart veranstaltet werden, glaube ich, dass das Interesse daran mehr concentrirt sein wird, anstatt, dass es durch die Ueberladung der Ausstellung getheilt wäre, daher wird auch ihr Eindruck ein tieferer und ihr Erfolg ein wirksamerer sein.

Erlauben Sie mir, meine Herren, nur mit einigen Worten meine Gedanken zu präcisiren. In einer dieser Ausstellungen könnte der hauptsächlichliche Zweck sein, die Hilfsmittel nicht nur für die schleunige Evacuation des Schlachtfeldes nach dem Kampfe, sondern auch für den weitesten Transport der Verwundeten und Kranken zu Land und zu Wasser darzustellen. Auch die Beleuchtungsmittel, um das Nachsuchen nach Verwundeten zu erleichtern, müssten bei einer solchen Ausstellung ihren Platz finden.

Ein anderesmal könnte der Zweck der Ausstellung die Hospitalisirung der Kranken und Verwundeten in der Umgebung des Schlachtfeldes und längs der Etapenlinie in Zelten, Baracken und Ambulanzen u. s. w. darstellen.

Die Ausstellung der Modelle der Spitalseinrichtung, des Bettzeuges, der Geräthe und Kleidung müsste damit vereinigt werden.

Mit diesen zwei Arten von Ausstellungen möchte ich Uebungen, praktische Versuche, sagen wir Preisbewerbungen in Gegenwart der Vertreter fast aller Gesellschaften unseres Werkes verbinden. Ein anderesmal wäre die Verpflegung im weitesten Sinne des Wortes und die Ausstellung der chirurgischen und medicinischen Hilfsmittel (Verbandmaterial, Medicamente, Instrumente, Oefen, Trockenräume und andere Sterilisationsmittel) an der Reihe.

Das sind, meine Herren, einige Bemerkungen, um meine Gedanken im Allgemeinen aufzuklären.

In dem Falle als die internationalen Conferenzen des Rothen Kreuzes periodisch die Gelegenheit bieten würden, von neuen Erfindungen und allen Verbesserungen der Hilfsmittel zur Milderung des schrecklichen Elends der grössten menschlichen Katastrophen Kenntniss zu nehmen, könnte der Sanitätsdienst auf den Schlachtfeldern nicht lange davon unberührt bleiben.

Ueberdies, meine Herren, könnte für unsere Gesellschaften, ich hoffe es wenigstens vom ganzen Herzen, daraus noch mehr Einigkeit in der Mitwirkung für das Wohl der Opfer des Krieges erwachsen, welche gewiss unsere Zusammenhörigkeit festigen und zur praktischen Bedeutung unserer Conferenzen wesentlich beitragen wird. Dahin zielen die Ideen, für welche ich die Aufmerksamkeit der verehrten Versammlung mir erbitte.

Mögen dieselben zu einer noch energischeren, in einander greifenden internationalen Thätigkeit des Rothen Kreuzes führen, um immer mehr und mehr die unschätzbaren Erfolge jener Menschenliebe zu erzielen, welche niemals unterliegt und welche ihre wohlthätige und unverwüstliche Macht an jenen Orten selbst beweist, wo die Völker zum Schutze ihrer Rechte und Interessen gegen einander kämpfen.

PRÄSIDENT. — Wünscht noch Jemand das Wort? — (Niemand meldet sich.) Die Verhandlung ist geschlossen, und wir gehen nunmehr zur Abstimmung über.

Der erste Vorschlag zielt dahin, das Capital des „Augusta-Fonds“ als unantastbar zu erklären. Ich ersuche diejenigen Damen und Herren, welche diesem Vorschlag beistimmen, die Hand erheben. (*Geschicht.*)

Der Vorschlag ist angenommen.

Der zweite Vorschlag wünscht zu wissen ob die VI. Conferenz in Wien über die Verwendung der Einkünfte des „Augusta-Fonds“ Beschluss fassen, oder ob sie jede Entscheidung in dieser Hinsicht der nächsten Conferenz überlassen will. Dieses letztere ist der Vorschlag des Herrn Baron Hardenbroek. Die geehrten Mitglieder haben vielleicht das Gefühl, dass die Frage nicht genügend reif ist und dass es daher rathsam wäre, sie gegenwärtig nicht zu lösen, sondern sie zu vertagen. Ich würde bitten, dass die Damen und Herren, welche wünschen, dass die Conferenz sich über die sofortige Verwendung des „Augusta-Fonds“ im Principe erkläre, die Hand erheben. (*Geschicht.*)

Dieser Vorschlag ist abgelehnt. Wir werden daher über folgenden Vorschlag abstimmen:

Die Conferenz vertagt bis zur nächsten Conferenz jede Entscheidung bezüglich der Verwendung der Interessen des „Augusta-Fonds“ und weist die bereits in Rom behandelten Fragen, wie auch jene, welche in der gegenwärtigen Conferenz vom niederländischen Centralcomité vorgelegt wurde, dem neuerlichen Studium der Centralcomités zu.

Ich ersuche jene Damen und Herren, welche diesen Vorschlag annehmen, die Hand zu erheben. (*Geschicht.*)

Das ist die grosse Majorität.

Diese Vertagung bis zur nächsten Conferenz erfordert neuerdings die Prüfung dieser Frage seitens der Centralcomités.

Herr von dem Knesebeck hat das Wort.

Herr VON DEM KNESEBECK (Deutschland).

Meine Damen und Herren!

Ich erlaube mir im Namen des deutschen Centralcomités dem Genfer internationalen Comité, wie auch dem niederländischen Centralcomité meinen aufrichtigsten Dank für die freundliche Art, mit welcher sie das Andenken Ihrer Majestät der Kaiserin Augusta, der grossen und erhabenen Protectorin des Rothen Kreuzes, erwähnt haben, auszusprechen. Es ist für das deutsche Centralcomité wie auch für das ganze deutsche Volk eine grosse Genugthuung, dieses Andenken so fortbestehen zu sehen und feststellen zu können, dass das, was die Kaiserin für das Rothe Kreuz gethan hat, niemals vergessen wird. (*Beifall.*)

Zweite Frage.

PRÄSIDENT. — Wir gelangen nun zur zweiten Frage. Es sind dies die zusammengezogenen Berichte 3 a, 12 und 17, welche die **Ausdehnung der Genfer Convention auf die Seekriege** behandeln.

Der Herr Berichterstatter Professor Dr. Mazzoni hat das Wort.

Herr Prof. MAZZONI (Italien).

Meine Damen und Herren!

Die Hilfeleistung der Vereine vom Rothen Kreuze im Seekriege war schon wiederholt der Gegenstand der Besprechungen der internationalen Conferenzen.

Es ist gewiss nicht unsere Aufgabe, hier den Stand dieser Frage bei der Eröffnung der V. internationalen Conferenz in Rom zu wiederholen. Damals überreichte Herr Professor d'Espine im Namen des internationalen Genfer Comité's einen bemerkenswerthen Bericht zu diesem Zwecke. Dieser sehr umfangreiche und ausführliche Bericht ist so bekannt, dass das italienische Centralcomité nur auf ihn hinzuweisen braucht.

Als Grundlage für den Bericht, welchen wir zu machen haben, wollen wir mehr die Phasen der in der V. internationalen Conferenz behandelten Frage resumiren. In der Sitzung der Delegirtencommission am 21. April 1892 wurde eine besondere Commission ernannt, die beauftragt war, einen Beschluss zu fassen, welcher der allgemeinen Versammlung vorgelegt werden sollte. Diese Commission stellte einen Antrag, welcher thatsächlich am folgenden Tage, den 22. April, in der allgemeinen Versammlung vorgebracht wurde:

Dieser Antrag lautete:

„Die V. internationale Conferenz der Gesellschaften vom Rothen Kreuze spricht den Wunsch aus, dass die Signatarmächte der Genfer Convention sich untereinander verständigen, um auch den Seekriegen die Wohlthaten dieser Convention im Ausmasse der bei ihnen anwendbaren Bestimmungen angedeihen zu lassen.“ Marquis de Vogüé, Präsident dieser speciellen Commission, hob in der allgemeinen Versammlung hervor, dass die Frage über die Hilfeleistung des Rothen Kreuzes im Seekriege von nun an als reif betrachtet werden müsse, wie dies auch dem Berichte des Herrn Professor d'Espine zu entnehmen sei, in welchem alle die vollbrachten Arbeiten und Bemühungen sowie auch alle erzielten Resultate zusammengefasst sind.

Kurz darauf aber fügte er hinzu:

„Was fehlt noch, dass dieser Wunsch in den Bereich der Praxis übergehe? Ihm fehlt die wesentliche Grundlage, jene feste Grundlage, welche die Genfer Convention der Hilfeleistung des Rothen Kreuzes zu Land gegeben hat, nämlich ein Staatsvertrag, um auf die Seekriege die Wohlthaten der Genfer Convention so weit auszudehnen, als dies nach Massgabe der Umstände thunlich ist. Alles ist dem vorläufigen Abschlusse dieser politischen Vereinbarung untergeordnet. So lange dieser nicht unterschrieben ist, werden alle unsere Bemühungen erfolglos bleiben.“

Am Schlusse seiner glänzenden Rede fügte Marquis de Vogüé, indem er an obenerwähnten Wunsch erinnerte, hinzu:

„Wollen Sie, meine Herren, den massvollen Ton dieses Wunsches berücksichtigen, welcher darauf berechnet ist, jede Empfindlichkeit zu beachten und die tiefe Ehrfurcht für die Regierungen an den Tag zu legen, welche beauftragt sind, diesen Wunsch zu verwirklichen.“

Mehrere Redner ergriffen das Wort betreffs des von der Commission ausgesprochenen Wunsches. Noch viele andere Anträge wurden vorgeschlagen, doch keiner von denselben angenommen.

Mit grosser Majorität zeigte sich die allgemeine Versammlung dem durch die Commission ausgesprochenen Wunsche gewogen, welcher noch in derselben Sitzung am 22. April genehmigt wurde. Später, in der Delegirtencommission am 25. April, warf man die Frage auf, wer beauftragt werden sollte, den durch die Conferenz angenommenen Beschluss, die Wohlthaten der Genfer Convention auch den Seekriegen zuteil werden zu lassen, weiter zu verfolgen. Die Versammlung erklärte einstimmig, dass diese Aufgabe dem italienischen Comité vorbehalten sei. Indem das italienische Comité diesen Auftrag annahm, musste dasselbe vor Allem in Betracht ziehen, dass es als solches nicht in der Lage war, den verschiedenen Signatarmächten der Genfer Convention den durch die internationale Conferenz ausgesprochenen Wunsch direct bekannt zu geben und hielt es für geboten, sich, wie es in ähnlichen Fällen schon vorgekommen war, an seine eigene Regierung zu wenden, damit dieselbe in dieser Angelegenheit die Initiative ergreife. So geschah es auch.

Durch ein an den Marineminister gerichtetes Schreiben vom 16. März 1893 ersuchte das italienische Centralcomité denselben, in Uebereinstimmung mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die Initiative der Verhandlungen, welche zwischen den einzelnen Regierungen stattfinden könnten, zu ergreifen, um die Frage über die Hilfeleistung des Rothen Kreuzes im Seekriege in Berathung zu bringen, damit dieselbe endgiltig geregelt werden könne.

Das italienische Centralcomité beschränkte seine Thätigkeit nicht allein auf das Obenerwähnte, sondern stellte einige Grundsätze auf, welche ihm geeignet erschienen, als Basis einer internationalen Berathung zu dienen und unterbreitete dieselben seiner Regierung.

Der Marineminister hielt es damals für angezeigt, diese Grundprincipien einer Berathung zu unterziehen; sie wurden der Ausgang eines eingehenden Studiums und einer zweckmässigen Revision.

So weit war im Jahre 1894 die Sache gediehen, als mehrerer Umstände wegen, speciell aber weil das italienische Centralcomité durch die in Folge der Vermittlung in Erythräa erwachsenden Arbeiten stark in Anspruch genommen war, die Verhandlungen während einiger Zeit unterbrochen wurden. Als sie mit Beginn dieses Jahres wieder aufgenommen wurden, führten sie zu dem Resultate, welches wir nun auseinandersetzen wollen.

Durch eine an den Marineminister gerichtete Note vom 19. April 1897 brachte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten uns zur Kenntniss, dass keine Schwierigkeit vorhanden sei, die Aufmerksamkeit der Signatarmächte der Genfer Convention auf den von der V. internationalen Conferenz vom Rothen Kreuze ausgesprochenen Wunsch, bezüglich der Hilfeleistung des Rothen Kreuzes im Seekriege zu lenken und unter-

stützte dadurch die Bitte des italienischen Centralcomités, dem die Conferenz das Mandat anvertraut hatte, diesen Wunsch einer praktischen Lösung zuzuführen. Ferner sprach der Minister des Aeussern den Wunsch aus, dass die erwähnten Grundprincipien neuerdings einer Revision unterzogen werden, damit man die nöthigen Abänderungen, welche die Zeit seit der ersten Revision im Jahre 1893 vielleicht mit sich gebracht hat, hinzufüge. Zu diesem Zweck wurde in Uebereinstimmung mit den Vertretern des Ministeriums des Aeussern, des Marineministeriums und des italienischen Vereines vom Rothen Kreuze ein neuer Wortlaut festgesetzt. Diesen neuen Wortlaut haben wir dem Berichte hinzugefügt. Das italienische Comité, welches der VI. Conferenz zu zeigen wünschte, dass diese Angelegenheit im Gange sei, wendete sich abermals in dieser Angelegenheit an die königliche Regierung, und der Minister des Aeussern machte schon am 6. Juni 1897 unserem Präsidium diesbezüglich eine directe Mittheilung. Der Minister wiederholte, was er in obgenannter Note vom 19. April schon erwähnt hatte und zwar, dass er bereit sei, die Anregungen, um welche er ersucht wurde, bei den Regierungen und Signatarmächten der Genfer Convention vom Jahre 1864 in Gang zu bringen.

In Erwägung jedoch, dass nicht nur zur Zeit der ersten Verhandlungen, welche schliesslich zum Abschlusse der Genfer Convention vom Jahre 1864 führten, sondern auch damals, nach der internationalen Conferenz vom Jahre 1868, als in Genf die Additionalartikel der besagten Convention unterschrieben wurden, der Schweiz das Verdienst zukam, die Initiative ergriffen zu haben, welche zu diesem hohen humanitären Vertrag führte, war der Minister der Meinung, dass es zweckdienlich wäre, der Schweiz auch diesmal die edle Aufgabe zu überlassen, die dabei beteiligten Mächte dahin zu bestimmen, dem von der V. internationalen Conferenz ausgesprochenen Wunsche über die Hilfeleistung des Rothen Kreuzes im Seekriege Folge zu geben. Hiemit im Einklange hatte er daher die königliche Legation zu Bern angewiesen, der Schweizer Regierung in diesem Sinne Mittheilung zu machen.

Später theilte uns der Minister des Aeussern in einem vom 19. Juni, Nr. 28188, datirten Schreiben Folgendes mit:

„Indem ich meine frühere Correspondenz über diesen Gegenstand fortsetze, beehre ich mich, Ihrem Centralcomité die Abschrift einer Note zu übersenden, welche am 8. d. M. von der eidgenössischen Regierung dem königlichen Gesandten zu Bern übergeben wurde.

Es geht aus dieser Note hervor, dass die Schweiz, sich auf den Vorschlag stützend, welcher seitens der Regierung Seiner Majestät gemacht wurde, gerne selbst sich der Aufgabe unterzieht, die nöthigen diplomatischen Schritte zu unternehmen, damit der von der internationalen Conferenz vom Rothen Kreuze im Jahre 1892 ausgesprochene Wunsch bezüglich der Hilfeleistung des Rothen Kreuzes im Seekriege, dank einer Uebereinstimmung seitens der dabei beteiligten Mächte, thatsächlich verwirklicht werde, welcher Wunsch der königlichen Regierung durch ihr Centralcomité schon anempfohlen wurde.“

Visconti Venosta.

Nachfolgend die Note des Schweizer Bundesrathes an den königlich italienischen Gesandten in Bern, welche in obgenanntem Schreiben erwähnt wird.

„Bern, am 8. Juni 1897.

Seine Excellenz Commandeur Riva, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Königs von Italien, hatte die Güte der eidgenössischen Regierung mitzutheilen, dass das italienische Comité vom Rothen Kreuze sich an die königliche Regierung gewendet hat, es mögen Studien und Schritte unternommen werden damit die Principien, welche durch die Genfer Convention am 22. August 1864 festgesetzt wurden, auch auf Seekriege ausgedehnt werden.

Bevor jedoch in der nächsten, im September 1897 stattfindenden Conferenz der Gesellschaften vom Rothen Kreuze ein Vorschlag in dieser Richtung gemacht werde, hielt die königliche Regierung es für angezeigt, sich bei der Schweizer Regierung zu erkundigen, ob die Schweiz für sich die Initiative bezüglich der Revision und der Ausdehnung der Genfer Convention beanspruchen wolle, oder ob sie der Meinung sei, dass Italien die Angelegenheit auf sich nehmen solle. Der Bundesrath spricht der Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien seinen Dank aus für diese freundschaftliche Eröffnung und ist erfreut, dass beide Regierungen sich auf demselben Wege treffen, um die Realisirung des humanitären Gedankens, welcher in der Genfer Convention vorwaltet, durchzuführen. Von der Nothwendigkeit durehdrungen, dieser Convention die Umgestaltungen, welche durch die seit dem Jahre 1864 auf den Schlachtfeldern gemachten Erfahrungen

erforderlich erscheinen, angedeihen zu lassen und von der Nützlichkeit überzeugt, diese Convention auch auf Seekriege auszudehnen, hatte schon im Jahre 1868 die Schweizer Regierung auf Verlangen der Pariser Conferenz und der italienischen Regierung die Initiative ergriffen, um die Signatarmächte der Convention zu einer Conferenz einzuberufen. Der königlich italienischen Regierung ist das Schicksal der Additionalartikel, welche durch die vom 5. bis 20. October 1868 tagende Conferenz in Genf angenommen wurden, bekannt.

Dieselben konnten in die Convention nicht aufgenommen werden, weil die Bestätigung seitens der vertragschliessenden Mächte ausblieb. Gemäss dem durch die letzte internationale Conferenz ausgesprochenen Wunsche, müssten jetzt die schon im Jahre 1868 unternommenen Schritte erneuert werden. Schon seit einiger Zeit beschäftigt sich die Schweizer Regierung mit dieser Frage und hat in dieser Richtung Vorarbeiten unternommen, welche fast dem Abschluss nahe sind. Unter diesen Umständen und nachdem dieselbe die gütige Erklärung der königlich italienischen Regierung zur Kenntniss genommen hat, spricht der Bundesrath seinen Dank aus und ist der Meinung, dass es vortheilhaft wäre, die geschichtliche Tradition beizubehalten und in dieser Angelegenheit der Schweiz die Verfolgung dieses Zieles zu überlassen. Diese wird nun die nöthigen Schritte unternehmen, damit der von der internationalen Conferenz in Rom ausgesprochene Wunsch in Erfüllung gehe.

Die Schweizer Regierung wird nicht unterlassen, sobald die Vorarbeiten beendet sind, die Neigungen der Signatarmächte der Genfer Convention zu sondiren und wird mit umsomehr Vertrauen diese Angelegenheit einem glücklichen Ende zuzuführen trachten, da dieselbe sich schon von Anbeginn von der Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien unterstützt weiss.“

Die Aufgabe des italienischen Centralcomités war daher als erledigt zu betrachten.

Indem wir dem Präsidialbureau der VI. Conferenz den Auszug der erwähnten Grundprincipien vorlegen, möge es uns gestattet werden, ihn mit einem Wunsche zu begleiten.

Es möge der Schweizer Regierung, welche der Welt das grösste humanitäre Gesetz des Jahrhunderts gegeben hat, indem sie die Verwundeten als neutral erklärte, ein Gesetz, das zum erstenmale im Jahre 1861 von Professor Palasciano, unserem Mitbürger, ausgesprochen wurde, noch einmal gelingen, das andere Princip, nämlich das Recht der Neutralbleibenden in den Seeschlachten, ein Recht, das von ebenerwähntem Professor so nachdrücklich verfochten wird, zur Sanctionirung zu bringen.“

Ein Princip und ein Recht, welches nach 30 Jahren noch seiner Verwirklichung entgegenharrt und auf diese Weise das Werk der Gerechtigkeit und Humanität auf seiner Siegeslaufbahn aufhält.

PRÄSIDENT. — Herr Marquis de Vogüé hat das Wort.

Herr Marquis DE VOGÜÉ (Frankreich):

Meine Damen und Herren!

Ich erlaube mir, Ihnen als Schlussfolgerung zu dem bemerkenswerthen Berichte und der soeben vernommenen Rede vorzuschlagen, den von der zu Rom im Jahre 1892 tagenden V. internationalen Conferenz ausgesprochenen Wunsch, laut welchem die Signatarmächte der Genfer Convention sich unter einander verständigen sollten, um die Wohlthaten dieser Convention auch auf die Seekriege auszudehnen, zu wiederholen.

Ich will das Wesen der Frage selbst nicht berühren; hat sie doch schon bei zwei Conferenzen den Gegenstand erschöpfender Berathungen gebildet. Neuerdings wurde sie Ihnen heute in ihren wesentlichsten Punkten erläutert. Ueber die Nothwendigkeit und die geeigneten Mittel, bei Seekriegen die Grundsätze der Genfer Convention anzuwenden, ist bereits alles gesagt worden. Selbst die Rolle, die auf hoher See dem Rothen Kreuze zufallen sollte, ist erörtert worden. Es wurde wiederholt auseinandergesetzt, dass die Vermittlung der freiwilligen Hilfeleistung in den Seekriegen nicht allein nützlich, sondern unumgänglich nothwendig wäre. Die Bedingungen für den Kampf auf hoher See haben sich in Folge der in dem Schiffsbau vorgekommenen grossen Umwälzungen und der in der Zerstörungskunst gemachten furchtbaren Fortschritte gründlich verändert; ja, der Beweis ist bereits heute erbracht, dass es den Kämpfenden unmöglich sein wird, den Schiffbrüchigen oder der Besatzung eines in Brand gerathenen Schiffes Hilfe zu leisten; ihre Boote werden entweder zerstört werden oder unbrauchbar sein, wie diess die im äussersten Osten stattgefundenen Kämpfe bestätigen. Dem Rothen Kreuze fällt es daher zu, seine Dienste anzubieten und die gefährvolle Ehre für sich in Anspruch zu nehmen, dort, wo die Kriegführenden ohnmächtig sind, im Namen der Humanität einzuschreiten. Dieser Pflicht ist das Rothe Kreuz nicht untreu geworden,

seine Bemühungen jedoch sind durch den Mangel einer seiner Thätigkeit als Grundlage dienenden diplomatischen Convention bis jetzt gehemmt worden. Es ist in der That unbedingt nothwendig, dass internationale Regeln, welche durch einen öffentlichen Act festgestellt werden sollen, genau die Rechte und Pflichten eines Jeden bestimmen, die Grenzen, bis zu welchen das Werk der Barmherzigkeit ausgeübt werden könne, vorschreiben und die nothwendigen Bürgschaften festsetzen. Diese Aufgabe ist schwierig wegen der besonderen Verhältnisse des Seekrieges und der heiklen Fragen, welche derselbe aufwirft; die Lösung jedoch liegt im Bereiche der Möglichkeit; dieselbe übersteigt nicht den guten Willen und die Competenz der Regierungen, welche doch einig werden konnten, um die Genfer Convention zu unterzeichnen.

Ich ersuche Sie daher, meine Herren, an die Regierungen neuerdings heranzutreten, ich ersuche Sie, dieselben höflich, aber nachdrücklichst an die ihnen zufallende Pflicht zu erinnern, nicht länger die Prüfung einer so wichtigen Frage zu vertagen; ich ersuche Sie, die Regierungen dringendst zu bitten, sie mögen die grosse Verantwortlichkeit wohl ins Auge fassen, die sie nicht allein gegen die Humanität, sondern auch gegen ihre eigenen Seeleute auf sich nähmen, wenn sie sich, ohne diese Frage vorher geregelt zu haben, den schweren Eventualitäten, welche den künftigen Flotten die Fortschritte der Wissenschaft vorbereiten, aussetzen würden.

Von dieser an die Mächte gerichteten Aufforderung wollen wir, meine Herren, jedoch zwei Staaten ausnehmen, welche bereits grossmüthig in dieser Frage die Initiative ergriffen haben und denen wir daher keine Bitte neuerdings vorzutragen, sondern unsere tiefgefühlte Danksagung auszusprechen in der Lage sind. Es sind dies die königlich italienische Regierung und der schweizerische Bundesrath. Die Conferenz hat soeben aus dem Bericht des italienischen Centralcomités wahrnehmen können, welche Bemühungen seitens der italienischen Regierung gemacht wurden, um auf die Tagesordnung der europäischen Verhandlungen, die uns gegenwärtig beschäftigende Frage zu setzen.

Bezüglich des schweizerischen Bundesrath ist dieser, als er für sich die Ehre und die Aufgabe in Anspruch nahm, bei den Signatarmächten der Genfer-Convention die Wünsche des Rothen Kreuzes der Verwirklichung zuzuführen, seiner geschichtlichen Rolle und den humanitären Ideen, deren Verfechter er ist, treu geblieben. Wir können ihn hiezu nur beglückwünschen und mit Vertrauen dem Ergebnisse seiner wohlwollenden Intervention entgegensehen, indem wir unsererseits die Schritte bei unseren bezüglichen Regierungen verdoppeln, damit letztere den Anträgen, welche ihnen gemacht werden sollen, einen freundlichen Empfang bereiten.

PRÄSIDENT. — Herr von Claparède hat das Wort.

Herr VON CLAPARÈDE (Schweiz).

Meine Damen und Herren!

Sie haben eben den bemerkenswerthen Bericht gehört, welchen das italienische Centralcomité bezüglich der zwischen der königlich italienischen Regierung und des Schweizer Bundesrathes gepflogenen Unterhandlungen in Betreff der Verwirklichung des von der V. internationalen Conferenz vom Rothen Kreuze in Rom geäußerten Wunsches vorgelegt hat, welcher dahin zielt, auch auf die Seekriege die Verfügungen der Genfer Convention auszudehnen. Die Wirkung würde nach Erfüllung dieses Wunsches ganz anders ausfallen, wenn der Krieg, wann auch immer, die Bevölkerung und die Länder jener Staaten, welche dieser Convention beigetreten sind, heimsuchen sollte. Sie haben aus diesem Berichte ersehen, dass die königlich italienische Regierung sich durch die Vermittlung ihrer Gesandtschaft in Bern erkundigte, ob die Schweiz die Initiative, bezüglich der Revision und Ausdehnung der Genfer Convention auf die Seekriege, für sich vorzubehalten wünsche und dass darauf der Schweizer Bundesrath in einer vom 8. Juni 1897 datirten Note, deren Text Sie vor sich haben, erklärte, es wäre vortheilhaft, in dieser Angelegenheit der Schweiz die Aufgabe zu überlassen, das im Jahre 1864 in Genf begonnene humanitäre Werk weiter zu verfolgen und die nöthigen Schritte für die Verwirklichung des von der Conferenz in Rom ausgesprochenen Wunsches zu unternehmen.

Die Delegirten der Schweizer Regierung halten es für ihre Pflicht, die eben erwähnten Erklärungen zu bestätigen und den geehrten Conferenzmitgliedern noch mitzutheilen, dass die Schweizer Regierung nicht allein die competenten eidgenössischen Departements mit vorbereitenden Arbeiten in dieser Frage beauftragt, sondern auch die Ansichten zuverlässiger und in dieser Sache bewanderter Männer eingeholt habe, welche die Genfer Convention und die mit dieser zusammenhängenden Fragen zum Gegenstand eines eingehenden Studiums machten.

Sobald die Schweizer Regierung ihre eigenen Studien beendet haben wird und die noch ausständigen Ansichten und Meinungen eingetroffen sein werden, wird sie sich beeilen, den Regierungen der Signatarmächte eine übersichtliche Darstellung der Frage zu unterbreiten und sich über die Geneigtheit derselben im Allgemeinen und den ihnen passend scheinenden *modus procedendi* zu erkundigen um die Verwirklichung des von der V. internationalen Conferenz vom Rothen Kreuze ausgesprochenen Wunsches anzubahnen.

Ich schliesse, indem ich im Namen der Delegirten der Schweizer Regierung Seiner Excellenz Herrn Marquis de Vogüé unseren herzlichsten Dank ausspreche für die Sympathien, mit welchen er die in dem vom 8. Juni 1897 datirten Schreiben der Schweizer Regierung enthaltenen Erklärungen begrüsst hat.

PRÄSIDENT. — Herr Dr. Loew hat das Wort.

Herr Dr. LOEW (Oesterreich).

Hochgeehrte Damen und Herren!

Wenn ich mir erlaube, auch in dieser Frage das Wort zu ergreifen, trotzdem es sich hier um eine Frage handelt, welche die Vertreter der grossen Seemächte viel mehr interessirt und die auch mehr berechtigt sind, darüber ihre Meinung abzugeben, als wir Oesterreicher, so thue ich dies aus dem Grunde, weil heute bisher nur principiell ausgesprochen wurde, dass die Genfer Convention auf die Seekriege anzuwenden sei, hiemit jedoch Punkt 12, die Frage des russischen Centralcomités, „welche Massregeln können am wirksamsten die Durchführung dieser Bestimmungen unterstützen?“ nicht vollständig beantwortet erscheint. Ich erlaube mir nun mitzuthellen, dass das, was das österreichische Comité gethan hat, wohl das Ausgiebigste ist, was in dieser Frage überhaupt geschehen kann, das ist nämlich die vollzogene Errichtung einer Seeambulanz. Oesterreich hat eine Seeambulanz, betrieben vom Frauen-Hilfsverein Triest, schon seit vielen Jahren. Wir haben heute gesehen, dass hier diese Frage mit einer gewissen Vorsicht gestreift wurde, dass da Rücksichten und noch nicht klargestellte Umstände ins Spiel kommen, welche, so berechtigt sie auch sind, uns keineswegs hinderten, positive Massnahmen zu beschliessen. Wir hatten auch ein besonderes Interesse, eine Seeambulanz zu besitzen, da unsere langgestreckte Küste dormalen noch einer Verbindung mit dem Hinterlande für Verwundete und Kranke entbehrt.

Wir haben uns an die Kriegsverwaltung gewendet und sind im Einvernehmen mit derselben und mit dem Oesterreichisch-ungarischen Lloyd zur definitiven Etablierung der Seeambulanz gekommen. Das Princip war einfach.

Die Lloydgesellschaft hat uns Schiffe und Bemannung unter Ihrer Verantwortung beigelegt, die Sanitätsausrüstung und Einrichtung hat der Frauen-Hilfsverein vom Rothen Kreuze in Triest übernommen und die Kriegsverwaltung haftet für den Fall, als die Schiffe durch Kriegsereignisse verunglücken sollten, für den Schaden. Damit war die Frage gelöst und wir besitzen eine Seeambulanz.

Wir wollten bei dem letzten türkisch-griechischen Kriege, der sich kürzlich abspielte, eine praktische Probe anstellen; aber einerseits mangelte ein für die Ausschiffung der Verwundeten geeigneter Hafen, andererseits, da kein Bedürfniss hiefür vorhanden war, konnte von keiner der beteiligten Mächte von unserem Anerbieten Gebrauch gemacht werden. Wenn sich alle Mächte und die Vereine vom Rothen Kreuze für diese Frage in ähnlicher Weise interessiren wollten, wie wir es gethan haben, wenn sie für sich Schiffe ausrüsten und Seeambulanzen herstellen würden, so wäre die Neutralisirung dieser Schiffe nicht Sorge der Kreuzvereine, sondern der Kriegsverwaltungen, und geradeso wie sich alle Regierungen der Genfer Convention gefügt haben, würde eine einfache Verständigung von Cabinet zu Cabinet genügen, um rasch die Seeambulanzen zu neutralisiren.

Wir begrüssen freundlichst die Absicht, die Signatarmächte zur Ausdehnung der Genfer Convention für die Seekriege anzuregen, erlauben uns aber, ihre Aufmerksamkeit auf die Praxis zu lenken und glauben, dass Probiren über Studiren geht. Wenn wir erst alle Seewehren des Rothen Kreuzes haben, dann werden sie auch in kürzester Zeit neutralisirt sein. (*Beifall.*)

PRÄSIDENT. — Herr Marquis de Villalbos hat das Wort.

Herr Marquis DE VILLALBOS (Spanien). — Auch wir sind von der Nothwendigkeit durchdrungen, dass Resolutionen über die Ausdehnung der Genfer Convention auf die Seekriege gefasst werden sollen. Die Anwendung der Convention auf die Seekriege ist darum dringend, weil dieselben noch besonders geartete

Gefahren in sich bergen. Die Menschlichkeit erheischt daher auch, in diesen Fällen thatkräftigste Hilfe zu leisten und bisher hat auch die private Hilfe getrachtet, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Es wäre jedoch wünschenswerth, dass auch hier die Genfer Convention die leitende Rolle übernehme. Aus diesem Grunde hat daher das italienische Centralcomité sich an die Schweizer Regierung mit der Bitte gewendet, sie möge mit ihm dieses hohe Ziel verfolgen und ich hoffe, dass wir auch zu einem guten und glücklichen Resultate gelangen werden.

PRÄSIDENT. — Herr Professor Renault hat das Wort.

Herr Professor RENAULT (Frankreich). — Obwohl ich Delegirter der französischen Regierung bin, erkläre ich, dass die Bemerkungen, welche ich Ihnen über die eben aufgeworfene Frage unterbreiten werde, rein persönliche sind. Mit Rücksicht auf die seitens Seiner Excellenz des Herrn von Martens bezüglich des Punktes 2 der gegenwärtigen Geschäftsordnung gemachten Einwendungen, denen ich mich vollends anschliesse, werde ich mich ebenfalls der Abstimmung enthalten. Ich will nur bezüglich der so interessanten Mittheilung, welche das italienische Centralcomité vom Rothen Kreuze der Conferenz soeben gemacht hat, in wenigen Worten meine Ansicht kundgeben.

Wir müssen vor Allem dem italienischen Centralcomité für die bei seiner Regierung unternommenen Schritte bezüglich der Erfüllung des von der Conferenz in Rom geäußerten Wunsches sehr dankbar sein. Ebenso müssen wir unseren Dank der italienischen Regierung für das Entgegenkommen, mit welchem sie diese Schritte aufgenommen hat, aussprechen. Dank ihrem Entgegenkommen sind wir berechtigt zu sagen, dass die Frage, die unser Interesse so hoch in Anspruch nimmt, ihrer Lösung entgegengeführt wurde, indem sie, wir wollen es hoffen, bald in das Stadium der diplomatischen Unterhandlungen eintreten wird. Diese Frage wird zweifellos manchen Schwierigkeiten, welche zu verhehlen thöricht wäre, begegnen, aber auch sehr viel gutem Willen und dem dringenden Verlangen, die Interessen der Kriegführung mit den Pflichten der Humanität zu vereinigen.

Das vom 8. Juni dieses Jahres datirte Schreiben der Schweizer Regierung an den italienischen Gesandten in Bern scheint mir eine Bemerkung nothwendig zu machen, die vielleicht als nützlich sich erweisen dürfte. Es scheint in der That daraus hervorzugehen, dass die Schweizer Regierung zwei Ziele verfolgt. „Von der Nothwendigkeit durchdrungen,“ sagt dieses Schreiben, „der Genfer Convention die Umgestaltungen, welche durch die seit dem Jahre 1864 auf den Schlachtfeldern gemachten Erfahrungen erforderlich erscheinen, angedeihen zu lassen und von der Nützlichkeit überzeugt, diese Convention auch auf Seekriege auszudehnen, hatte schon im Jahre 1868 die Schweizer Regierung“ etc. etc. Es sind hier zwei Dinge wohl zu unterscheiden: erstens die Revision der Genfer Convention in ihrer Anwendung auf die Landkriege, zweitens die Ausdehnung der Grundsätze der Convention auf den Seekrieg. Ich habe durchaus nicht die Absicht, die Nothwendigkeit dieser zwei Dinge zu bestreiten und ein Professor des internationalen Rechtes, welcher sich seit Langem mit diesen Gegenständen beschäftigt, ist davon besonders überzeugt. Jedoch kann ich nicht umhin zu bemerken, dass die von der Schweizer Regierung ins Auge gefassten zwei Ziele vielleicht nicht dieselbe Dringlichkeit haben und dass es möglicherweise von Nachtheil wäre, sie gleichzeitig zu verfolgen. Für den Landkrieg stellt die Genfer Convention Regeln auf, die zwar betreffs einzelner Punkte unvollkommen sind, die aber schliesslich doch Regeln darstellen, durch deren Erfüllung man mit einigem guten Willen bisher doch viel erreicht hat. Für den Seekrieg aber besitzen wir nicht einmal eine mangelhafte Convention, sondern überhaupt gar keine. Ich glaube daher, dass es dringender wäre, dort Regeln einzuführen, wo sie vollkommen fehlen, als dort Regeln zu verbessern, welche bereits bestehen. Obgleich ich der Initiative, welche die Schweizer Regierung ergreifen will, mit ganzem Herzen beipflichte und ihr wünsche, dass ihre Bemühungen von Erfolg gekrönt werden, erlaube ich mir den Wunsch auszudrücken, es möge die Lösung der Frage über den Seekrieg zuerst in Angriff genommen werden.

PRÄSIDENT. — Herr Marquis de Vogüé hat das Wort.

Herr Marquis DE VOGÜÉ (Frankreich). — Es möge mir erlaubt sein, die Conferenz auf den Anfangspunkt dieser so interessanten Berathung zurückzuführen. Ich bin weit davon entfernt, den Vortheil zu bestreiten, welcher sich aus der vollständigen Revision der Genfer Convention ergeben würde. Ich meinerseits werde den Abänderungen, welche nach gegenseitigem Einverständnis in ihr eingeführt werden könnten, und die den seit dem Jahre 1864 gemachten Erfahrungen Rechnung tragen, vollends beipflichten, aber, meine Damen

und Herren, diese Frage ist nicht auf der Tagesordnung. Jene, welche uns gegenwärtig beschäftigt, ist bei weitem wichtiger. Die Genfer Convention, so unvollkommen man sie auch immerhin findet, genügt für die Landheere; sie hat denselben die grössten Wohlthaten gebracht, sie hat das herrliche Aufblühen der Gesellschaften vom Rothen Kreuze hervorgerufen und die wunderbare Entwicklung derselben unterstützt; die maritimen Heere dagegen sind noch von ihren Wohlthaten ausgeschlossen. Es ist dringend nothwendig, diesem peinlichen Contrast ein Ende zu machen; alle unsere Bemühungen sollen auf dieses Ziel gerichtet werden. Der Augenblick scheint für eine Unterhandlung günstig zu sein; die eben gehaltenen Reden beweisen, dass die Schweizer Regierung bereit ist, die wohlthätige Rolle, welche erstere so glücklich übernommen hat, fortzusetzen, dass die italienische Regierung die wohlwollendsten Absichten bekundet. Wir müssen handeln; ich ersuche daher die Conferenz, ohne die Vortheile, die sich bei der Revision gewisser Punkte der Genfer Convention ergeben würden, zu bestreiten, sich heute darauf zu beschränken, für folgende Resolution zu stimmen:

Die VI. internationale Conferenz wiederholt den von der fünften in Rom im Jahre 1892 abgehaltenen Conferenz geäusserten Wunsch, welcher die Signatarmächte der Genfer Convention einlud, sich untereinander zu verständigen, um die Wohlthaten dieser Convention auch auf die Seekriege im Ausmasse der bei ihnen anwendbaren Bestimmungen auszudehnen.

Sie spricht der italienischen Regierung für die von derselben unternommenen Schritte, wie auch der Schweizer Regierung für die Initiative, welche zu ergreifen sie geneigt ist, ihren Dank aus.

Sie ladet ferner die verschiedenen Gesellschaften vom Rothen Kreuze ein, bei ihren Regierungen dahin zu wirken, dass den Vorschlägen der Schweizer Regierung ein freundlicher Empfang bereitet werde, damit das von der Conferenz verfolgte Werk der Gerechtigkeit und Humanität keinen weiteren Aufschub erleide. (*Lebhafter Beifall.*)

PRÄSIDENT. — Ich bringe den Antrag des Herrn Marquis de Vogüé zur Abstimmung. Ich bitte jene Damen und Herren, welche mit dieser Resolution einverstanden sind, die Hand zu erheben. (*Geschicht.*)

Dieser Antrag ist einstimmig angenommen.

Dritte Frage.

PRÄSIDENT. — Wir gehen nunmehr zur dritten Frage über. Es sind dies die Berichte Nr. 5 und 18 des Programms. Punkt 5 lautet: „**Berathung über eine möglichst einheitliche und einfache Herstellung der im Kriege nothwendigen Verbandmittel und die Desinfection der gebrauchten und improvisirten Verbandstücke, da in den letzten Jahren die Grundsätze für die Gewinnung und den Gebrauch derselben sich wesentlich vereinfacht haben und sicherer und bestimmter als früher geworden sind, so dass sie voraussichtlich zunächst keine Aenderung erfahren werden.**“

Punkt 18 lautet: **Ueber die Mittel, die aseptische Behandlungsweise bei den ersten Verbänden in der Militärchirurgie zu sichern.**

Ich ersuche Herrn Professor von Bergmann seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Herr Professor VON BERGMANN (Deutschland).

Hochgeehrte Versammlung!

Ich habe nur sehr wenige Worte dem hinzuzufügen, was in deutscher und französischer Sprache ausgearbeitet zur Motivierung meines Antrages vorliegt. Ich und das französische Centralcomité, wir suchen beide in gleicher Weise Verbandstoffe von guter Qualität in grosser Menge für künftige Kriege in den Depots des Rothen Kreuzes anzuhäufen und dahin, wo gerade der Krieg es erfordert, zu schaffen. Es kommt nur darauf an, wie dies gemacht werden soll. Mein Vorschlag geht dahin, für heute nichts weiter zu resolviren, als dass der Desinfection und Sterilisation derjenigen Materialien, welche für die Krankenpflege und Behandlung der Verwundeten gebraucht werden, ein hervorragender Platz in der Thätigkeit des Rothen Kreuzes geschaffen werde.

Die Verbandstoffe sollen einheitlich präparirt werden, sie sollen frei von Microben sein. Dank den Forschungen Pasteur's und Koch's, herrscht heute Einheit in den ärztlichen Meinungen über die Bedeutung der Desinfection und Sterilisation; von Allen wird gefordert, dass die Verbandstoffe steril und dass sie in grosser Menge vorhanden sind. Ich habe dies bei den Erläuterungen zum Berichte des Deutschen Centralcomités angeführt. Es steht fest, dass die Uebertragung der Wundkrankheiten experimentell und erfahrungs-

gemäss von Wunde zu Wunde erfolgt und zwar durch die Gegenstände, die mit einer Wunde in unmittelbare Berührung kommen: Die Finger des Arztes, die Instrumente, die Verbandmittel, die Bettwäsche, das Material, worauf der Kranke liegt, sind die Dinge, welche die Uebertragung besorgen. Wenn nicht Infectionen von aussen stattfänden, würde jede Wunde auch ohne ärztliches Zuthun heilen. Die Infection stört sie, die Infection durch die Gegenstände, welche die Wunde berühren, daher muss die Desinfection der Gebrauchsgegenstände und die Sterilisation alles dessen, was an die Kranken herantritt, in ausgiebigster Weise geschehen. Es muss dazu kommen, dass die mit einander Krieg führenden Heere einen Train von Desinfectionsmaschinen und im Desinfectiren geübten Mannschaften mit sich führen. Hier soll das Rothe Kreuz beispringen. Dazu müssen in den grossen Depots Apparate vorhanden sein, die leicht überall hingeschafft werden können. Durch solche transportable Desinfectionsapparate kann selbst in mobilen Feldlazarethen ausserordentlich viel erzielt werden.

Wo solches nicht möglich ist, soll im Rücken der Armee, da wo die Lazarethe des Rothen Kreuzes sich befinden, deren Thätigkeit wesentlich auf eine ausgedehnte Desinfection gerichtet werden. Wenn wir uns heute dahin verständigen, dass das Aufspeichern und Bereithalten von grösseren und kleineren Desinfectionsapparaten in den Depots des Rothen Kreuzes ein Hauptgegenstand unserer Thätigkeit, wenn wir weiter beschliessen, dass die dazu erforderlichen Apparate — grosse und kleine — möglichst zahlreich in den Depots des rothen Kreuzes vertreten sind, dann braucht nur noch hinzugefügt zu werden, als Pflicht des Rothen Kreuzes, die Sorge, seine Hilfsmannschaften im Desinfectiren und Sterilisiren zu schulen und zu üben, denn jeder grössere, fahrbare und transportable Apparat muss seine geübte Hilfsmannschaft haben, die ihn zu bedienen versteht und mit ihm dahin geht, wo seine Verwendung gerade gefordert wird. Auf diese Weise, glaube ich, werden wir den Zwecken des Rothen Kreuzes wesentlich nützen und etwas Gutes schaffen. Ich empfehle also folgende Resolutionen:

1. In den Depots des Rothen Kreuzes soll Sorge dahin getragen werden, ständige, grössere und kleinere Desinfectionsapparate, sowie fahrbare, leicht an verschiedene Stellen hinzutransportirende Sterilisations- und Desinfectionsapparate, bereit zu haben und

2. In unserem Programm soll die Ausbildung von Leuten, die mit diesen Apparaten zu hantiren verstehen und den Apparaten dahin folgen, wohin sie gesendet werden, aufgenommen werden. (*Lebhafter Beifall.*)

PRÄSIDENT. — Ich ertheile nunmehr Herrn Dr. Pozzi als Berichterstatter über den Punkt 18 das Wort. Berichterstatter Herr Dr. POZZI (Frankreich).

Meine Damen und Herren!

Das deutsche Centralcomité hat in einem sehr eingehenden Berichte einen Gegenstand behandelt, welcher bereits auf der internationalen Conferenz in Rom erörtert wurde. Dieses Comité hat sich jedoch vielleicht etwas zu sehr an die eine Seite der Frage gehalten, nämlich an die der Asepsis des Verbandzeuges. Ich meinerseits möchte die Nothwendigkeit hervorheben, in der Kriegschirurgie auch den anderen Theil der Frage, das heisst die Antisepsis, nicht zu vernachlässigen. Sodann werde ich mir erlauben, noch einige praktische Bemerkungen vorzubringen.

Es ist wohl überflüssig, den Aerzten den Unterschied zwischen den beiden Ausdrücken Antisepsis und Asepsis auseinandersetzen. Ich werde jedoch einige Worte darüber sagen für den Theil meines Auditoriums, welcher diesen technischen Fragen mehr oder weniger fremd gegenübersteht.

Unter **Asepsis** versteht man die Abwesenheit von Bakterien oder ihre Vernichtung durch physikalische Mittel, unter welchen das hervorragendste und praktischeste die Wärme ist. In der That vermögen die Keime und ihre Sporen durch eine gewisse Zeit hindurch eine trockene Hitze von 120—150° C. oder eine Dampf-atmosphäre von 110—112° C. nicht auszuhalten. Unter **Antisepsis** versteht man die Zerstörung der Bakterien durch chemische Substanzen, welche die Mikroben sozusagen vergiften und, wenn diese auch nicht zerstört werden, doch ihre Vermehrung verhindern und paralyisiren.

Gegenwärtig wird jeder antiseptische Verband durch die Sterilisation vorher aseptisch gemacht, bevor er mit bakterientödtenden Substanzen durchtränkt wird. Bei Beginn des Aufschwunges in der Chirurgie, welche als Grundlage die Arbeiten Pasteur's und die Anwendung derselben seitens Lister gehabt hat, beschränkte man sich darauf, die Verbände antiseptisch zu machen, ohne sich um die Sterilisation derselben weiter zu bekümmern. Später kam man darauf, dass der ausschliessliche Gebrauch der Antiseptika mit ihren grossen Vortheilen doch einige Nachtheile, ja sogar einige Gefahren mit sich verband. Man zog dann fast ausschliesslich

die Asepsis vor, und Professor Bergmann war es, der das Meiste dazu beitrug, um die Wohlthaten derselben zu zeigen und ihr Verfahren festzustellen. Und in der That, mit der Asepsis braucht man nicht mehr die Reizung der Wunden oder die sogar mehr oder weniger ernsten Vergiftungen zu fürchten, welche manchmal nach Anwendung der Antiseptika und ihrer Resorption durch die Wundflächen entstehen.

Man kann sagen, dass die Asepsis, wenn sie streng durchführbar ist, den idealen Verband darstellt. Vor Allem muss aber die aseptisch behandelte Wunde auch von Haus aus aseptisch sein. Es versteht sich von selbst, dass, wenn die Wunde schon durch Bakterien inficirt ist, man sie vergebens aseptisch verbinden wird, diese wird inficirt bleiben. Und gerade in diesen besonderen Fällen (bei ursprünglich inficirter Wunde) ist es nothwendig, die Antiseptika mit der Asepsis zu verbinden, denn die Anwesenheit der Antiseptika wird dann bis zu einem gewissen Grade die schädliche Wirkung der schon vorhandenen Bakterien beim Anlegen des Verbandes neutralisiren.

Dies ist nun thatsächlich der Fall bei Verwundungen auf dem Schlachtfelde. Die Projectile sind zwar aseptisch (in Folge der Temperaturerhöhung, welcher sie unterworfen werden), sie reissen jedoch oft Fetzen von Kleidern mit sich, welche septisch sind. Schliesslich berührt der Verwundete seine Wunde, ebenso die Leute, die ihn aufheben; kurz er kommt auf den Verbandplatz mit einer mehr oder weniger inficirten Wunde. Es wäre daher vergeblich, auf diese verunreinigte Wunde einen aseptischen Verband anzulegen, wie man es thun würde bei einer Wunde, die durch das Messer des Chirurgen entstanden ist, da letzterer sich mit allen Vorsichten der modernen Technik umgibt.

Der eine Punkt scheint mir daher schon gegeben und zwar: **Die ersten Verbände für die auf dem Schlachtfelde vorgefundenen Verwundeten, deren Wunden nothwendigerweise an Ort und Stelle inficirt werden, müssen sowohl aseptisch als antiseptisch sein. Unsere Depots müssen daher auch antiseptisches Verbandmaterial vorrätzig haben.**

Ein zweiter Punkt, den ich hervorheben möchte, ist die Nothwendigkeit, durch wiederholte Inspicirungen und aufmerksame Versuche die Qualitäten des Verbandmaterials zu überwachen. Die mit antiseptischen Substanzen durchtränkten Verbandstoffe haben bekanntlich die Tendenz, ziemlich schnell zu verderben. Gewisse Substanzen, wie z. B. die Carbolsäure, verflüchtigen sich und verdunsten, oder es verbindet sich die Carbolsäure mit den Elementen der Gaze und bildet mit ihren Fasern einen zerreibbaren und mürben zusammengesetzten Körper von Hydrocellulose. Sublimat kann sich ebenfalls verflüchtigen oder sich in Colomel umwandeln, welcher Körper als bakterientödtend viel weniger wirksam ist. Dasselbe kann sich ferner mit dem Gummiholz der vegetabilischen Fasern der Verbandstoffe vereinigen und unlösliche und unwirksame zusammengesetzte Körper bilden.

Wenn es daher schwierig ist, ein antiseptisches Material lange Zeit zu conserviren, so ist es nicht weniger schwer, aseptisches Verbandmaterial zu erhalten und aseptisch aufzubewahren. Bezüglich des ersten Punktes liefert der Handel selten ein solches Material, welches über jede Kritik erhaben ist. Theoretisch soll sämtliches Verbandmaterial, das von der Industrie dem Heere geliefert wird, vorher sterilisirt werden. Dennoch wurden bei Untersuchungen, welche in Frankreich im Val de gráce im Jahre 1891 von den Oberstabsärzten Vaillard und Billet angestellt wurden, in der Jodoformgaze, dem Catgut und der carbolisirten Seide, welche in den Depots des Kriegsministeriums lagen, Keime gefunden.

Es ist daher unumgänglich nothwendig, wie man sieht, das angehäuften und abgelagerten antiseptischen Material von Zeit zu Zeit zu erneuern und dasselbe, wie auch das aseptische Verbandmaterial einer genauen Prüfung durch mehrmals im Jahre stattfindende Inspicirungen zu unterziehen. Dies ist der zweite Antrag, den ich der Conferenz vorbringen wollte.

Man kann sich nun diese Frage vorlegen: Welcher Art soll das Verbandmaterial sein, welches in den Depots bereitzuhalten und anzuhäufen ist?

Man soll gegenwärtig dahin trachten, so weit es geht, das Verbandmaterial zu improvisiren und von jedem der an Ort und Stelle gefundenen Stoffe, welche ökonomisch, leicht, aufsaugungsfähig sind und sodann durch die Wärme sterilisirt werden, Gebrauch machen. Diese Stoffe sind: Gaze, Baumwolle, Werg, Hanf, Charpie, Torf, Sägespäne, Asche etc. Die Japaner haben es verstanden, in ihrem letzten Kriege von dem Kohlenreisstroh einen vorzüglichen Gebrauch zu machen. (Es muss allerdings gesagt werden, dass das Reisstroh im äussersten Osten durch die Verbrennung zartere Residuen gibt, welche weniger grob sind und eine grössere Aufsaugungsfähigkeit besitzen, als die Residuen des Strohs unserer westlichen Länder, wie ich mich durch ein vergleichendes Experiment selbst überzeugt habe.)

Man soll daher in grosser Anzahl kleine Säcke aus Gaze verfertigen und bereithalten, in welche eintretenden Falles verschiedenartige Stoffe gegeben werden, nachdem letztere sterilisirt wurden. Dies enthebt uns aber nicht von der Nothwendigkeit, auch eine genügende Menge von aseptischem und antiseptischem Verbandmaterial, das besonders aus Gaze und hydrophiler Baumwolle bestehen wird, bereitzuhalten.

Ich komme nun auf einen sehr wichtigen Punkt der von mir erörterten These:

Um die Verwendung des improvisirten Materials zu ermöglichen und auf diese Weise die **Impedimenta** zu vermeiden, welche sich nothwendigerweise ergeben würden, wenn man all' dieses Verbandmaterial mit sich zu führen hätte, müssen wir über zahlreiche und verschiedenartige Sterilisationsapparate verfügen.

Man kann diese **Bakterienöfen**, welche ebenso nützlich sind als die **Backöfen** für eine Armee, mit einem Artillerieträin von einer besonderen Art vergleichen. Wie es nun leicht tragbare Gebirgsgeschütze gibt, müssen wir zuerst sehr leichte und handliche Sterilisationsapparate haben, welche aus ziemlich kleinen Behältern bestehen sollen, in welchen durch Kochen Instrumente und Compressen sterilisirt werden. Wir müssen ferner, was den Feldgeschützen entspricht, Dampf-Sterilisationsapparate, welche bequem auf Mauleselrücken befördert werden können, besitzen. Wir müssen schliesslich, was den Belagerungsgeschützen entspricht, grosse ständige Desinfectionsapparate haben, welche, sind dieselben einmal aufgestellt, nicht leicht anderswo aufgestellt werden können. Allen diesen Apparaten entsprechen so ziemlich wohl getrennte sanitäre Einheiten und zwar: 1. Der Hilfsplatz (in 2200 Meter Entfernung von der Feuerlinie in dem französischen Heere), 2. die Ambulanz (in 3000 Meter), 3. das Feldspital und 4. das Evacuationsspital.

Die Gesellschaften vom Rothen Kreuze müssten, meiner Ansicht nach, in jedem Lande einen ansehnlichen Theil ihrer Einnahmen widmen zur Anschaffung dieser Apparate, welche von guter Qualität sein müssen, daher kostspielig, aber für die Kriegschirurgie unumgänglich nothwendig sind. Die Gesellschaften könnten dann sämtliche Spitäler jener Städte, welche nahe der Grenze liegen und mit solchen Apparaten nicht versehen sind, damit dotiren, da diese Spitäler im Kriegsfall dazu ausersehen sein dürften, als Evacuationsspitäler zu dienen. Ferner müssten die Gesellschaften in ihren Depots solche in Reserve haben, geradeso wie sie Tragbahnen, Wagen, Sanitätscolonnen für den Verwundetentransport besitzen.

Indem ich schliesse, fasse ich die hauptsächlichsten Forderungen, welche, meiner Meinung nach, erfüllt werden sollten, in Folgendem zusammen:

1. Anhäufung von solchem Verbandmaterial in den Depots des Kriegsministeriums und unserer Gesellschaften vom Rothen Kreuze, welches leicht, aufsaugungsfähig, sterilisirt und wovon wenigstens ein Theil antiseptisch ist.

2. Periodische Desinfection des angesammelten Materials mit Hilfe von ständigen Sterilisationsapparaten, welche in den Depots unserer Gesellschaften aufgestellt sind.

3. Periodische Inspicirungen behufs Controle des Verbandmaterials auf ihre aseptischen und antiseptischen Eigenschaften.

4. Beschaffung von Sterilisationsapparaten verschiedener Grösse in genügend grosser Anzahl, so dass dieselben allen Anforderungen im Kriege genügen können. Diese Apparate sollen folgenden Typen entsprechen:

a) Kleine, sehr handliche Kochapparate zur Sterilisation von Instrumenten. (Für die Hilfs- und Verbandplätze.)

b) Dampf-Sterilisationsapparate (étuves autoclaves) von mittlerer Grösse, so dass sie mittels Maulesel transportirt werden können, für die Sterilisation der Instrumente und des Verbandmaterials. (Für die Ambulanzen des Schlachtfeldes.)

c) Grössere Dampf-Sterilisationsapparate (étuves autoclaves) für die Feldspitäler.

d) Grosse Dampf-Sterilisationsapparate (étuves autolaves) für die Evacuationsspitäler. (*Lebhafter Beifall.*)

PRÄSIDENT. — Ich eröffne die Debatte. Herr Oberststabsarzt Dr. von Mooy hat das Wort.

Herr Oberststabsarzt Dr. VON MOOY (Niederlande).

Meine Damen und Herren!

Der sehr geehrte Herr Vorredner Professor Dr. Pozzi hat in seiner hervorragenden Rede über die Vortheile der aseptischen und antiseptischen Behandlungsweise auf die Gefahren aufmerksam gemacht, denen der Verwundete ausgesetzt wird, falls die Wunde mit unreinen Händen oder mit einem nicht vollkommen aseptischen Verband in Berührung kommt. Der überaus grosse Nachtheil, der sich in solchen Fällen ergibt, nicht immer einen

Verband, der allen Anforderungen der modernen Chirurgie entspricht, gleich bei der Hand zu haben, hat mich bewogen, einen Verband herzustellen, den ich der hohen Conferenz vorzuzeigen die Ehre haben werde, hoffend, dass derselbe ihren Beifall finden werde.

Dieser Verband, auch *bandage à cordes* genannt, kann auf zwei verschiedene Arten und zwar entweder nach der aseptischen Methode, wie z. B. in den Hospitälern, oder als antiseptischer Verband auf den Schlachtfeldern verwendet werden. Er bietet den überaus grossen Vortheil, dass er auch mit unreinen Händen angelegt werden kann, ohne dass die Wunde der Gefahr einer Infection ausgesetzt wird.

In allen Fällen also, wo die Nothwendigkeit es gebietet, einen Verband anzulegen, wie z. B. auf dem Schlachtfelde, an Ort und Stelle eines Unfalles, in einer abgelegenen Gegend, wo man nicht über vervollkommnete Mittel verfügt, hoffe ich, dass die Anwendung dieses Verbandes seinem Zwecke voll und ganz entsprechen wird. Durch seine Anwendung vermeidet man die Ansteckung der Wunde durch die Berührung unreiner Gegenstände bis zur Ankunft in die Ambulanz oder in das Krankenhaus.

Dieser ermöglicht daher die bis heute unausführbare Aufgabe, sofort einen aseptischen oder antiseptischen Verband von tadelloser Wirksamkeit, selbst mit unreinen Händen anzulegen und gestattet, in Verbindung mit meinen für den Transport geeigneten Verbänden „en rotin“ und meinen Räderbahnen, welche den Kranken jede Erschütterung ersparen, den späteren Transport der Verwundeten selbst für grössere Distanzen. Diese Räderbahnen, *parachocs*¹⁾ genannt, die in unserem Heere eingeführt wurden, um die Sanitätscolonnen auf allen ihren Wegen zu begleiten, können selbst auf einem unebenen Terrain verwendet werden.

Mit diesen aseptischen Verbänden à cordes und den dazugehörigen Requisiten ist man im Stande, verschiedene hermetisch verschlossene Büchsen zusammenzustellen.

²⁾ Jede Räderbahn soll mit einer Blechbüchse (Fig. 1), welche 200 Stück dieser Verbände à cordes enthält, ausgerüstet werden. Unter den Requisiten dieser Blechbüchse befindet sich ein besonderes Messer (Schlitzmesser), welches ermöglicht, die Wunden von den Kleidern oder von dem Schuhwerk freizulegen.

Durch die Anlegung dieser speciellen Verbände, welche man auch sofort antiseptisch machen kann, bevor noch der Verwundete weiter transportirt wird, hoffe ich die Infection der Wunden zu vermeiden, die nicht allein durch die Berührung mit unreinen Händen, sondern auch durch die Berührung mit unreiner hydrophiler Baumwolle oder Krüllgaze, welche bei der Anlegung eines Verbandes verwendet werden, um die Secretionen der Wunde aufzusaugen, stattfinden kann.

Diese Verbände, die sich durch ihre einfache und gleichförmige Herstellung auszeichnen, brauchen nicht, da sie stets aseptisch bleiben, erneuert zu werden, wie dies mit den antiseptischen Verbänden der Fall ist, welche nach Professor Pozzi in zwei oder drei Jahren ihre Eigenschaft verlieren.

Die Büchsen *A*, *B*, *C* und *D*, welche hermetisch verschlossen sind, enthalten 200 durch die Krankenküchen im Voraus bereitete Verbandstücke. Diese sind in der Büchse (Fig. 1), welche ausserdem 25 Pakete von comprimierter Bruns'scher Baumwolle ($\frac{1}{2}$ Kilogramm), ferner Sublimatpastillen, Streubüchse mit antiseptischem Pulver, Heftpflaster und das Schlitzmesser enthält, eingeschlossen.

Die Anlegung des aseptischen Verbandes à cordes in den Feldspitälern (Fig. 10), geschieht auf folgende Weise: Nach sorgfältiger Reinigung des Operationsfeldes und Desinfection der Hände des Operirenden braucht man nur nach Beendigung der Operation eine der Büchsen zu eröffnen, mit der linken Hand den Verband an dem ihn zusammenhaltenden Faden zu ergreifen (Fig. 10), auf die Wunde dann zu legen (Fig. 13), den Faden durchzuschneiden (Fig. 14), das Papier zu entfernen, um dem Verband zu ermöglichen, die Secretionen der Wunde aufzusaugen, das Ganze ferner mit hydrophiler comprimierter Bruns'scher Baumwolle einzuhüllen (Fig. 16) und den so gemachten Verband mit Streifen von Heftpflaster zu befestigen. (Fig. 16 und 17.)

Anlegung des antiseptischen Verbandes à cordes auf der Gefechtslinie. Nach Erfassung des Fadens des Verbandes mit der linken unreinen Hand ist man in der Lage, mit der Sublimatlösung (Fig. 11) oder mit dem antiseptischen Pulver (Fig. 12) den Verband antiseptisch zu machen. So vorbereitet, legt man ihn auf die Wunde (Fig. 13), entfernt oder lässt zurück das von Sublimat benetzte Papier (Fig. 15), deckt das Ganze mit hydrophiler Krüllgaze (Fig. 16) und befestigt den Verband mit Heftpflasterstreifen (Fig. 16 und 17).

PRÄSIDENT. — Herr Dr. Loew hat das Wort.

¹⁾ Ohne Erschütterung.

²⁾ Die Ziffern beziehen sich auf die bezügliche Brochüre des Herrn Oberstabsarzt Dr. von Mooy.

Herr Dr. LOEW (Oesterreich). — Die sehr interessanten und ausgezeichneten Ausführungen des Herrn Dr. Pozzi entheben mich der Nothwendigkeit, über die Formulirung des Punktes 18 über die französische Fassung der These zu sprechen. Sicher ist — alle Aerzte stimmen damit überein und Professor Pozzi selbst hat es constatirt — dass in der ersten Linie am Schlachtfelde die Asepsis voraussichtlich unmöglich ist; es sollte der Punkt 18 daher vielleicht richtiger heissen „antiseptische Behandlungsweise“. Wir stimmen ferner mit den Thesen des Herrn Professors von Bergmann überein, da dieselben darin gipfeln, dass die Aufmerksamkeit der Centralleitungen des Rothen Kreuzes auf das Verfahren der Sterilisation gelenkt und dass, soweit es die Verhältnisse gestatten, dieses Verfahren im Auge behalten werde, um ein grösseres Quantum verlässlichen Verbandmaterials im Ernstfalle zu sichern. Dagegen glaube ich, dass die Conferenz nicht so sehr in fachtechnische Theorien einzugehen hätte. Die Conferenz sollte nur allgemeine Fragen erörtern, welche die Beziehungen der Gesellschaften vom Rothen Kreuze zu einander und zu den Regierungen und organisatorische Fragen allgemeiner Natur betreffen. Ich glaube, es wäre gar nicht recht und wir würden uns auf einen falschen Weg begeben, wenn wir in die Specialdiscussion der verschiedenen ärztlichen Techniken eintreten würden, die doch dem Verständnisse des grösseren Theiles der Conferenzmitglieder ferner liegen und ein specielles Wissen verlangen. Es darf nicht vergessen werden, dass jedes organisirte Comité im engsten Anschlusse an seine Kriegs-Sanitätsverwaltung steht, dass es sich in seinen Vorsorgen dem accommodiren muss, was die Kriegsverwaltung braucht, weil beide berufen sind, sich gegenseitig zu unterstützen und der eine Theil das beizustellen hat, was der andere Theil braucht. Es ist daher gar nicht angezeigt, in dieser Beziehung bestimmte Vorschriften nach bestimmten Richtungen im Allgemeinen oder gar im Besonderen zu geben. Ich bitte zu bedenken, wenn man z. B. im Jahre 1869 einen Beschluss gefasst hätte, über die Sammlung von Material für Kriegszwecke, so hätte man denselben im Jahre 1870 widerrufen müssen, denn inzwischen ist der Lister'sche Verband hinzugekommen. Es genügt vollkommen, wenn von der Conferenz die einzelnen Comités aufmerksam gemacht werden auf grundlegende Aenderungen der Technik in ärztlicher Beziehung; es wäre aber nicht entsprechend, die Aufmerksamkeit der Gesellschaften auf ein bestimmtes Verfahren als das beste zu lenken und es fehlt dieser Versammlung auch die Legitimation, wissenschaftliche Beschlüsse zu fassen, z. B. zu beschliessen, dieses oder jenes technische Verfahren, wenn es auch momentan über jeden Zweifel erhaben zu sein scheint, grundsätzlich in die Kriegschirurgie einzuführen. Wir sind ja nur ein ergänzender Factor, da wir uns der Militärenchirurgie anzuschliessen haben, Sache der Regierungen, der Medicinalverwaltungen und der medicinischen Autoritäten ist es, jene Techniken zu wählen, welche momentan zu approbiren sind. Ich unterstütze die Resolution des Professors v. Bergmann im Allgemeinen mit der kleinen Einschränkung, dass mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der ärztlich chirurgischen Technik die Ansammlung von Sterilisationsapparaten und Verbandzeug in richtiger Menge empfohlen wird, ohne dass wir uns in weitere technische Details einlassen. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

PRÄSIDENT. — Herr Ariga Nagao hat das Wort.

Herr ARIGA NAGAO (Japan). — Es möge mir erlaubt sein, Herrn Dr. Pozzi für die freundlichen Worte, mit welchen er den Verband, den wir bei uns eingeführt und mit welchem wir so ausgezeichnete Resultate erzielt haben, erwähnt hat, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

PRÄSIDENT. — Herr Dr. von Farkas hat das Wort.

Herr Dr. VON FARKAS (Ungarn). — Niemand ist mehr, als der bedeutendste Vertreter der deutschen Chirurgie, Geheimrath v. Bergmann, berechtigt, über die Sterilisationsfrage ein massgebendes und endgiltiges Wort zu sprechen, da die Berliner Schule das Meiste dazu beigetragen, das Verfahren der Sterilisation zu verallgemeinern, und da v. Bergmann vor sechs Jahren auf dem X. internationalen medicinischen Congresse schon den kühnen Satz propagirte: „Durch Sterilisation sind wir jeden Augenblick im Stande, aus schlechtem Material ein gutes herzustellen.“

Die ungarische Gesellschaft vom Rothen Kreuze machte vor vier Jahren den Vorschlag: „Es scheint nothwendig, dass die V. internationale Conferenz den Wunsch ausspreche, es möge die Sterilisation des Verbandmaterials nach Möglichkeit sowohl für das Heer, als für die Gesellschaften vom Rothen Kreuze geregelt werden.“

Der erste Grund, warum wir diese par excellence chirurgische Fachfrage damals auf die Tagesordnung brachten, war der, dass schon die Conferenzen von Genf und Carlsruhe über die derzeit viel complicirtere

und schwerer fassliche Wundbehandlungsfrage Beschlüsse fassten und wir nur den Fortschritt in derselben Frage durch die einfachere und leichter fassliche Methode der Sterilisation markiren wollten.

Der zweite triftige Grund hingegen war der, dass es uns nothwendig schien, dass die V. internationale Conferenz sich mit ihren durch die früheren Beschlüsse schon codificirten Fragen beschäftige: in welchem Grade nämlich die Wundbehandlungsfrage sich entwickelte, respective veränderte. Und die Frage schien uns seit der Sanctionirung des genannten Berliner Congresses die gehörige Reife erreicht zu haben, um von meiner Seite nach Kräften propagirt zu werden.

Dass wir vor vier Jahren in Rom nicht die stricte Wundbehandlung, sondern die Behandlung des Verbandmaterials selbst vor Augen hatten, erhellt aus folgendem Satze: „Es ist unstreitig, dass jeder Staat, dessen Armee den Bedarf an Verbandstoffen im Sinne des auf der Genfer Conferenz vom Jahre bestrebt war, 1884 angedeuteten Wunsches anzuschaffen und zu magaziniren, gegenwärtig bereits über ein vollkommen unbrauchbares Verbandmaterial verfügt, da das damals übliche Verfahren von Lister sich überlebt hatte und das Carbol durch Sublimat und Jodoform stark verdrängt wurde; es ist auch einleuchtend, dass es bei dem enormen Bedarfe von Verbandmaterial unmöglich ist, den Forderungen der forschenden medicinischen Wissenschaft und der rührigen Verbandzeugindustrie von Jahr zu Jahr oder auch von Conferenz zu Conferenz zu entsprechen, weil hiebei, ohne dass der Friede gestört würde, der mit nicht geringen Ausgaben verbundene Bedarf an Verbandstoffen eine neue Rubrik des ohnehin überlasteten Kriegsbudgets bilden würde; inwieferne aber die Deckung dieses Bedarfes den Vereinen vom Rothen Kreuze zufeile, die letzteren ganz überflüssig und empfindlich geschädigt würden.“

Dass unser Vorschlag auch nicht gegen die Antisepsis gerichtet war, beweist folgender Passus unseres Rapportes: „Die reine Wundbehandlung bedeutet nicht nur, dass man die Wunde mit schmutziger Hand nicht angreifen, mit schmutzigem Verbandstoffe nicht verbinden, sondern dass man zu derselben ohne Autorisation des Arztes auch kein Antisepticum gelangen lassen darf. Die Antiseptica haben nämlich ihren eigenen Werth, und ihre Anwendbarkeit ist vollständig berechtigt, jedoch nicht in allen Fällen und auch nicht ausschliesslich. Es gibt keine Operation, bei welcher wir sie entbehren könnten; aber ebenso wie die Operation selbst, darf und soll das anzuwendende Antisepticum nur vom Arzte bestimmt werden.“ Kein Wunder, dass wir uns damals bei dieser Auffassung gerne an das Amendement des Dr. Pozzi anschlossen, welches die Anschaffung von Sterilisationsapparaten verlangte; wir schliessen uns auch jetzt ganz frank und frei den Propositionen des Centralcomités von Deutschland an.

Unsere Vorbereitungen für den Fall eines Krieges entsprechen ja vollständig den Anforderungen, welche das deutsche Centralcomité vorschlägt:

1. Wir besitzen geeignete Stellen, die als Depôts dienen, zur Aufspeicherung grosser Vorräthe von Verbandstoffen; unser Vorrath ist so massenhaft, dass sämmtliche Reservespitäler und Sanitätsanstalten, deren Versorgung im Kriege dem Rothen Kreuze vertragsmässig zugetheilt ist, damit reichlich ausgerüstet werden können und dass das Verbandmaterial durch jahrelanges Magaziniren nicht verderbe, wird der Depôtvorrath im Elisabethspitale des Vereines in Anspruch genommen. Dem Verbrauche entsprechend werden dann die Vorräthe ersetzt und frisch erneuert.

2. Zur Desinfection der Betten, Wäsche etc., dient ein stabiler Desinfectionsapparat „System Oscar Schimmel“.

3. Ueberzeugt von der Nothwendigkeit transportabler Desinfectionsapparate und gemäss dem Beschlusse der Conferenz von Rom, beeilte sich unser Verein schon vor vier Jahren, transportable Apparate zur Desinfection anzuschaffen und besitzt deren zwei Systeme, nämlich eines von der rühmlichst bekannten Firma Geneste-Herscher in Paris und ein zweites von Zellenin aus Budapest, welches letzteres vom hygienischen Institute geprüft und für zuverlässig erklärt wurde. Endlich sind wir auch noch mit kleineren Desinfectionsapparaten (System Muencke und System Lautenschläger) ausgestattet.

Aus dieser kurzen Skizze ist ersichtlich, dass die ungarische Gesellschaft vom Rothen Kreuze nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch das Sterilisationsverfahren wegen seiner besonders vortheilhaften Eigenschaften, die wir schon in Rom erörterten, adoptirte.

Das Verfahren nämlich ist zuverlässig, beständig, einfach, billig und rasch durchführbar und dem zufolge geeignet, die Entwicklung einer einheitlichen und einfachen Herstellung der im Kriege nothwendigen Verbandsmittel zu befördern; genau im Sinne der Propositionen des Deutschen Centralcomités, welchem wir uns vollständig anschliessen. (*Beifall.*)

PRÄSIDENT. — Herr Professor von Bergmann hat das Wort.
Berichterstatter Herr Professor VON BERGMANN (Deutschland).

Sehr geehrter Herr Präsident! Hochansehnliche Versammlung!

Ich möchte zunächst constatiren, dass eine tiefgehende Differenz zwischen mir und Herrn Dr. Pozzi nicht besteht. Ich habe es vermieden von Antisepsis und Asepsis zu sprechen, weil für beide Verfahren Eines nothwendig ist: das Sterilisiren. — Es wird Niemand einfallen ein Stück Stoff, Gaze oder Wolle das er in der Handlung kauft, ohne weiteres zu imprägniren, vielmehr wird er es zunächst sterilisiren. Hinterher kann mit ihm gemacht werden, was der betreffende Chirurg gerade für nothwendig hält. Es kann so wie es sterilisirt ist benützt, oder mit Antiseptics noch imprägnirt werden. Ich darf mich daher den Thesen, die Dr. Pozzi vorgeschlagen hat, anschliessen. Sie kommen darauf hinaus, dass das Rothe Kreuz für die Desinfection sorgt. Wie sterilisirt werden soll, wird von den Aerzten und der Armeeverwaltung abhängen. Aber das steht fest, dass Desinfection und Sterilisation nothwendig sind, um übertragbaren Wundkrankheiten entgegenzutreten. Alles Andere folgt in zweiter Linie und ist meiner Ansicht nach von secundärer Bedeutung. Ich bin also bereit, den Thesen Dr. Pozzi's beizutreten.

PRÄSIDENT. — Herr Professor Galvani hat das Wort.
Herr Professor GALVANI (Griechenland).

Meine Damen und Herren!

Es möge mir erlaubt sein, diese Gelegenheit zu ergreifen um den Vertretern der Centralcomités im Namen des Comités, das hier zu vertreten ich die Ehre habe, für die werkhätige Hilfe, die sie während unseres kurzen und unglücklichen Krieges uns zu senden so gütig waren, den innigsten Dank, welchem ich auch den meinen anschliesse, auszudrücken. Dank dieser Hilfeleistung wurde unsere Aufgabe bedeutend erleichtert und unseren Verwundeten hat es an nichts gemangelt. Ich gehe nun auf die Frage über, derentwegen ich um das Wort gebeten habe. Nach den erschöpfenden und gelehrten Auseinandersetzungen der Herren Professoren v. Bergmann und Pozzi bleibt mir nur noch wenig hinzuzufügen. Es gibt wohl Niemand, der heute noch die Wirksamkeit der Asepsis oder Antisepsis bei der Wundbehandlung bestreitet und wir Alle stimmen darin überein, dass man mit diesen Methoden, wenn ihre Anwendung eine tadellose ist, geradezu wunderbare Erfolge erzielen kann; es wäre daher weder logisch noch menschlich, dem verwundeten Soldaten die Wohlthaten dieser Behandlungsweise nicht angedeihen zu lassen. Da jedoch weder die Anwendung der Antisepsis, noch weniger die der Asepsis auf dem Schlachtfelde durchführbar wäre, müsste man sich denn befeissigen, die zur raschen Entfernung des Verwundeten von der Gefechtslinie anzuwendenden Mittel zu vermehren und zu vervollkommen. Diese Aufgabe würde besonders den Militärärzten, welche das zahlreiche, für diesen Zweck bestimmte und unter ihnen stehende Personal aufzustellen und vorzubereiten haben würden, zufallen.

Ist der Verwundete nun beim Verbandplatze angelangt, so kann und muss derselbe aseptisch oder antiseptisch oder vielmehr durch ein gemischtes Verfahren, in welchem die Asepsis vorwiegen würde, verbunden werden, was heutzutage durch die Anwendung der transportablen Desinfectionsapparate sehr leicht durchzuführen wäre.

Wir liessen einige dieser Apparate von kleinerem Kaliber, die mit Spiritus geheizt wurden für die Desinfection und Sterilisation unseres Verbandmaterials construiren. Diese haben uns während des letzten Krieges sehr grosse Dienste geleistet. Unser Gedanke ist kurz folgender: Durch alle zulässigen Mittel dahin zu wirken, den Verwundeten vom Schlachtfelde zu entfernen, ihn so rasch als möglich zum Verbandplatze zu befördern, ohne den Versuch zu machen ihm einen Verband anzulegen, es wäre denn, es handle sich um eine reichliche Blutung, die keinen Aufschub leidet. Diese müsste dann durch die Anwendung einer Esmarchschen elastischen Binde, mit welchen Requisites die Krankenträger reichlich versehen sein müssten, gestillt werden, indem man einfach diese Binde auf die Kleider des Verwundeten anlegen würde. Ist Letzterer, wie gesagt, auf dem Hilfsposten angelangt, so würde er erst auf das Sorgfältigste verbunden, indem man sich an die heutzutage allgemein anerkannten und angewandten Grundsätze zu halten hätte, denn Jeder von uns weiss wohl zur Genüge, dass von dem ersten Verbande im Grossen und Ganzen das Schicksal des Verwundeten abhängen wird.

PRÄSIDENT. — Herr Professor Fialla hat das Wort.
Herr Professor FIALLA (Rumänien).

Meine Damen und Herren!

Die verschiedenen Vorschläge, welche während des Verlaufes dieser Debatte bezüglich der Asepsis und Antisepsis gemacht wurden, können meiner Meinung nach unmöglich allen Anforderungen des Krieges genügen. Wenn man Gelegenheit gehabt hat in allernächster Nähe den Krieg zu verfolgen, wenn man alle Leiden und Schrecken der Schlacht mit angesehen hat, dann ist man von der Thatsache, die ich eben vorgebracht habe, wohl überzeugt. Alle diese Verfahren werden gegenüber diesem schrecklichen Uebel, Krieg genannt, zu-nichte werden. Es wird immer eine Unmöglichkeit sein, für alle Verwundeten in genügender Menge aseptisches Material zu haben. Die Ueberzeugung aller der aseptischen oder antiseptischen Behandlungsweise huldigenden Aerzte ist, den Verwundeten diejenige Behandlung zukommen zu lassen, welche die Umstände erfordern, sei es auf dem Wege der Asepsis oder Antisepsis.

In Rumänien hat das Kriegsministerium mit der Gesellschaft vom Rothen Kreuze eine Convention abgeschlossen, welche dahin zielt, das Vorhandensein genügender Depôts zu sichern, so dass die militärische Verwaltung und das Rothe Kreuz einen fortwährenden Wechsel des Materials haben. Es ist dies unbedingt nothwendig, da durch die lange Zeit das Material, wie mein sehr geehrter Herr College Dr. Pozzi so richtig bemerkt hat, seine aseptischen und antiseptischen Eigenschaften einbüsst.

PRÄSIDENT. — Herr Dr. Haga hat das Wort.

Herr Dr. HAGA (Japan).

Hochansehnliche Versammlung!

Ich habe die Ehre, vor Ihnen, meine hochverehrten Damen und Herren, Einiges über Kikuzi's Reisstrohkohlen-Verband erörtern zu dürfen, welches hier aufgestellt ist.

Das Rohmaterial ist das bei uns einheimische Reisstroh, welches feinst gebrannt, womöglichst unter wenigem Luftzutritt, damit die Kohle nicht für Asche verwendet wird, in Gazekissen in jeder beliebigen Form eingehüllt und direct auf die frische Wunde gelegt wird. Die Kohle ist ganz aseptisch, alle Keime, welche am Stroh haften, sind niedergebrannt und wenn dieselbe in sterilisirte oder Sublimatgaze eingehüllt wird, so stellt sie ein vollständig aseptisches Verbandmaterial dar, welches wenigstens bei uns im Lande überall und zu jeder Zeit feinst hergestellt werden kann. Der Preis ist dabei ungeheuer billig und der hohe Werth dieses Verbandes liegt in seinem grossen Aufsaugungsvermögen, wodurch er alle Secretionen der Wunde in sich aufnimmt.

Damit hat Kikuzi lange schon in Friedenszeiten Versuche angestellt und ihn als ganz brauchbar gefunden, so dass er und viele Andere in ihren chirurgischen Kliniken seit lange schon ausschliesslich diesen Reisstrohkohlen-Verband anwenden. Zugleich war Kikuzi überzeugt, dass dieser Verband besonders für den Krieg im Felde nützlich sein wird. Wir hatten die Gelegenheit, beim letzten japanisch-chinesischen Feldzuge dieses Verbandmaterial in grossem Massstabe in Anwendung zu bringen und grossen Nutzen daraus zu ziehen sowohl in der Militäarchirurgie der Armee, als auch bei Hilfeleistungen von Seite des Rothen Kreuzes.

So erlaube ich mir im Namen des japanischen Vereines vom Rothen Kreuze mitzutheilen, dass Kikuzi's Reisstrohkohlen-Verband sich sowohl im Frieden wie im Felde vortrefflich bewährt hat und als aseptisches Verbandmaterial in der Militäarchirurgie nicht hoch genug zu schätzen ist.

PRÄSIDENT. — Verlangt noch Jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Ich schliesse die Debatte und wir schreiten nun zur Abstimmung. Ich ersuche jene Damen und Herren, welche die Vorschläge der Herren Professoren v. Bergmann und Pozzi annehmen, die Hand zu erheben. (*Geschicht.*)

Diese Vorschläge sind angenommen.

Ich schlage nun der Conferenz vor, die Sitzung aufzuheben und morgen um 10 Uhr die nächste Sitzung zu halten. Für die weiteren Sitzungen werden Sie für unsere Berathungen einen Saal, der bessere acustische Verhältnisse aufweist, zu Ihrer Verfügung finden. Es ist dies der angrenzende Saal Nr. 38.

Die Sitzung wird um 12¹/₂ Uhr geschlossen.

Dritte Sitzung.

DIENSTAG, DEN 21. SEPTEMBER 1897.

VORSITZENDER: SEINE EXCELLENZ FRANZ GRAF FALKENHAYN.

Inhalt: Mittheilung des Präsidenten. — *Vierte Frage:* a) *Die Friedensthätigkeit der Vereine vom Rothen Kreuze.* Bericht-
erstatte Herr Stabsarzt Dr. PANNWITZ, und b) *Da die Thätigkeit der Gesellschaft vom Rothen Kreuze nach aller
Wahrscheinlichkeit in künftigen Kriegen, die mit jedem Tag blutiger zu werden drohen, immer ausgedehnter werden
wird, so müssen die Gesellschaften vom Rothen Kreuze sich im Vorhinein auf diese Ausdehnung ihrer Wirksamkeit
vorbereiten.* Berichterstatter Seine Excellenz Herr VON MARTENS. Discussion. — Redner: Die Herren KÜHN,
GALVANI, Baron AMBROZY, LOEW, FIALLA, DUPONT, VON MARTENS, FURLEY, FERREIRA, PANNWITZ. —
Elfte Frage: *Das Russische Rothe Kreuz in Abyssinien.* — Rede Seiner Excellenz VON MARTENS. — *Zwölfte Frage:*
*Mittheilung über die Organisation und Wirkungsweise des ärztlichen Dienstes im Bereiche der Congolesischen und
Afrikanischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze.* — Rede des Herrn Dr. DUPONT. — *Fünfte Frage:* *Ueber die Arbeiten
der Centralcomités in Betreff des Antrages der Herren Baron Mundy, Socin, Furley, Thomsen und von Montagnac.*
Berichterstatter Dr. FERRIÈRE. Discussion. — Redner: Herr LEURS, Dr. FERRIÈRE. — *Sechste Frage:* *Welches sind
die massgebenden Grundsätze für die Gewährung internationaler Hilfe der Gesellschaften untereinander?* Bericht-
erstatte Herr VON DEM KNESEBECK. Discussion. — Redner: Die Herren ADOR, VON MARTENS, LOEW, VON DEM
KNESEBECK, VERVLOET, GALVANI, RENAULT, Marquis DE VOGÜÉ.

Die Sitzung wird um 10 Uhr eröffnet.

PRÄSIDENT. — Die Sitzung ist eröffnet.

Meine Damen und Herren!

Das Rectorat der Universität hat die Güte gehabt uns diesen Saal zur Verfügung zu stellen, in welchem vermöge seiner besseren akustischen Eigenschaften, wir besser verstehen werden, was hier gesprochen wird.

Vierte Frage.

Wir beschäftigen uns heute mit der vierten Frage, welche aus den zusammengezogenen Berichten 7 und 15 des Programmes besteht. Der Bericht Nr. 7 des preussischen Centralcomités lautet:

„Die Friedensthätigkeit der Vereine vom Rothen Kreuze.“

Der Bericht Nr. 15 des russischen Centralcomités hat folgenden Wortlaut:

Da die Thätigkeit der Gesellschaft vom Rothen Kreuze nach aller Wahrscheinlichkeit in künftigen Kriegen, die mit jedem Tag blutiger zu werden drohen, immer ausgedehnter werden wird, so müssen die Gesellschaften vom Rothen Kreuze sich im Vorhinein auf diese Ausdehnung ihrer Wirksamkeit vorbereiten.

Das einzige wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zweckes wäre, schon in Friedenszeit den Wirkungskreis des Rothen Kreuzes zu erweitern, und zwar nach folgenden Richtungen:

- a) indem die Gesellschaften vom Rothen Kreuze sorgsam darüber wachen, stets ihre Organisation so einzurichten, dass sie bei jedem öffentlichen Unglück wirksam eintreten können;
- b) indem sie bei Epidemien stets an der Organisation der ärztlichen Hilfe theilnehmen und auch in gewöhnlichen Zeiten Veranstaltungen treffen, um den dürftigen Classen der Bevölkerung hiehergehörige Hilfe zu spenden;
- c) indem sie in den grossen Städten bei plötzlichen Unglücksfällen Hilfe leisten;
- d) indem sie zahlreiche Krankenwärter und besonders Krankenwärterinnen aufstellen und unterweisen, da die Erfahrung in Russland die Unersetzbarkeit dieser Letzteren (Barmherzigen Schwestern) bei Organisirung von derlei Hilfeleistung in unwiderleglicher Weise dargethan hat.

Mit Zustimmung Seiner Excellenz des Herrn von Martens wird der Bericht des russischen Centralcomités zugleich mit dem des preussischen Centralcomités verhandelt. Ich ersuche daher Herrn Stabsarzt Dr. Pannwitz seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Herr Stabsarzt Dr. PANNWITZ (Preussen).

Meine Damen und Herren!

Die modernen Kriege stellen nicht Kämpfe der Armeen dar, sie sind Kämpfe der Völker. Dasjenige Volk, welches seine gesammte Kraft für den Fall der Mobilmachung am intensivsten schult und organisirt, erringt, selbst wenn im Einzelnen seine Mittel geringere oder minderwerthige sind, den Sieg.

Jedes Volk zerfällt im Hinblick auf den Kriegszweck in zwei Theile: den waffenfähigen und den nicht waffenfähigen; der letztere darf, weil er nicht in der ersten Linie Verwendung findet, nicht etwa die Hände in den Schoss legen. Er darf nicht gleichmüthig warten bis der Augenblick der Mobilmachung gekommen ist. Er muss in analoger Weise wie der waffentragende Theil im Frieden auf seinen Kriegsdienst sich vorbereiten.

Die letzten europäischen Kriege, namentlich der deutsch-französische, liessen für die Verwendung des nicht waffenfähigen Volkstheiles bestimmte Grundsätze erkennen. Seine Dienste sind darnach am werthvollsten in der Unterstützung des grossen, wichtigen Apparates, den man unter der Bezeichnung „Kriegssanitätsdienst“ zusammenfasst. Je schneller die operirende Armee von ihren Verwundeten und Kranken, die ihre Operationsfähigkeit lähmen, befreit wird, je mehr von diesen wieder hergestellt und den Truppen zurückgegeben werden, je sicherer und intensiver mit anderen Worten die Organe der Gesundheits- und Krankenpflege arbeiten, umso grösser der Gewinn an Kraft, die unmittelbar dem Feinde gegenübergestellt werden kann. Welche Summe von Arbeit allein die Verwundetenpflege verursachen kann, lehren die zwölf Augusttage von Wörth bis Gravelotte—St. Privat, in denen deutscherseits für mehr als 50.000 Verwundete Sorge zu tragen war und welcher grosser Werth der Armee-Gesundheitspflege zukommt, daran erinnert die Thatsache, dass 1870/71 allein die Pocken französischerseits zahlreiche Kämpfer unfähig machten.

Diese Thatsachen bergen für das Rothe Kreuz, welchem die Unterstützung des Kriegssanitätsdienstes, mithin die Mobilmachung des nicht waffenfähigen Theiles des Volkes officiell übertragen worden ist, die Nothwendigkeit einer dauernden und intensiven Kriegsbereitschaftspflege. Mit allen Mitteln ist darnach zu streben, dass die vorhandenen Kräfte der Vereine nicht bloß erhalten, sondern ständig vermehrt werden.

In langer Friedenszeit verblasen die Bilder aus rühmlicher Kriegszeit. Mit dem Altwerden und Ableben derjenigen, welche aus eigener Erfahrung die Nothwendigkeit des freiwilligen Hilfsdienstes im Kriege kennen gelernt haben, verschwindet im grossen Publicum allmählig das Interesse für das Kriegsprogramm. Sollen die Vereine vom Rothen Kreuz daher dauernd und in steigendem Masse ihren Kriegspflichten zu genügen im Stande sein, soll ihr Dasein sich in einem Niederschlag besonders qualifizirter Arbeit und Leistung äussern, so müssen sie bereits im Frieden sich Aufgaben von actuellem Interesse und sichtbarem Erfolg zuwenden, und alle im Volksleben auftauchenden, auf organisirte, gemeinnützige Arbeit gestützten Bedürfnisse sind aufmerksam zu verfolgen und zu prüfen, ob und wie sie für die Ziele des Rothen Kreuzes nutzbar zu werden geeignet sind.

Jede unter dem Zeichen des Rothen Kreuzes im Frieden betriebene Thätigkeit wirkt einerseits im Sinne der Verallgemeinerung des der Genfer Convention zugrunde liegenden Gedankens, welche Vorbedingung ist, dass die Segnungen dieser grössten Errungenschaft unseres humanitären Zeitalters im Zukunftskriege nach Gebühr und mehr wie früher zur Geltung kommen; andererseits ist sie das wirksamste Mittel, neue Vereine ins Leben zu rufen und ein möglichst engmaschiges, die ganze Nation umspannendes Vereinsnetz zu schaffen.

Von allen aus diesen Erwägungen übernommenen Thätigkeitszweigen, deren Kreis namentlich von den Frauenvereinen ständig und mit bestem Erfolg erweitert wird, haben diejenigen den grösseren Werth, welche zu dem Kriegszweck in unmittelbarer Beziehung stehen, d. h. bei denen

1. eine dauernde Beschäftigung von Personal des Rothen Kreuzes in der Kranken- und Gesundheitspflege zu Stande kommt und

2. ein stets parater Fonds geeigneten Materials aufgespeichert und brauchbar erhalten wird. Es braucht nicht erst betont zu werden, dass die Kriegsbereitschaftspflege des Rothen Kreuzes im Hinblick auf die Kriegsanforderungen danach streben muss, das hiemit abgegrenzte Arbeitsgebiet immer mehr als sein eigentliches Erbtheil allein überwiesen zu erhalten.

Den Ausgangspunkt einer solchen Friedensthätigkeit bilden Unterrichtscourse, die, entsprechend der neueren Entwicklung der medicinischen Wissenschaften, nicht allein auf die Kranken- und Verwundetenpflege, sondern auch auf die Grundzüge der Gesundheitspflege sich zu erstrecken haben. Möglichst viele Personen aller Bevölkerungsklassen dazu heranzuziehen, vorerst ganz abgesehen davon, bis zu welchem Grad der Ausbildung und Verwerthbarkeit im Kriege die einzelne gelangt, ist eine Hauptaufgabe der Vereine. Erfahrungsgemäss finden sich für solche Unterrichtscourse überall nicht nur geeignete und bereite Aerzte als Lehrer, sondern auch in grösseren und kleineren Zeiträumen immer wieder eine ausreichende Anzahl von Theilnehmern.

Von entscheidendem Werth ist es, dass die rein theoretische Vorbildung mit praktischen Uebungen verbunden wird. Bei den Schwierigkeiten, welche sich solchen Uebungscursen in den durch die Ausbildung der jungen Mediciner und des eigenen Pflege- und Wartepersonales überlasteten öffentlichen Krankenhäusern in den Weg stellen, ist für die deutschen Vereine von unschätzbarem Werth gewesen, dass der Generalstabsarzt der Armee Dr. von Coler die Ausbildung von freiwilligem Personal in einzelnen grösseren Garnisonslazarethen gestattet hat. Auch die neuerdings mit den Organen der Unfallversicherung, den Berufsgenossenschaften, eingegangene Verbindung verspricht in dieser Hinsicht besonders werthvoll zu werden.

Bei dem dauernd vorhandenen und sich ständig vermehrenden Bedürfniss, Personal praktisch in der Kranken- und Verwundetenpflege zu schulen und in Uebung zu erhalten, liegt es nahe, dass die Vereine frühzeitig nach dem Besitze eigener Unterrichtsgelegenheiten in eigenen Krankenhäusern streben. Die Zahl derselben zu vermehren, wird auch fernerhin eine der vornehmsten Aufgaben der Vereine bleiben. Daneben hat sich in neuerer Zeit in Folge des ungeheueren Anwachsens industrieller Arbeit das Bedürfniss nach Einrichtungen geltend gemacht, die speciell der ersten Hilfe bei Unfällen dienen.

Je nach der Grösse des Bedarfs handelt es sich dabei um vollständig eingerichtete, auch mit Fuhrpark ausgerüstete Unfallstationen, wie solche in Berlin, Wien, Paris, München u. s. w. in mehr oder weniger vollkommener Weise bestehen, oder um die Organisation eines Unfallmeldedienstes, wobei die erste Hilfe von dem Personal des Rothen Kreuzes mit Hilfe von regelrecht im Orte oder im Bezirke vertheilten Depôts von Verband- und Transportmitteln geleistet wird. Diese letztere Einrichtung hat sich in mittleren Städten und in ländlichen Kreisen bewährt, für deren geringeren Bedarf Anlage und Betrieb von Unfallsstationen zu kostspielig sein würde. Die auf Polizei und Feuerwachen oder an sonst geeigneten Orten befindlichen Depôts sind mit Listen der für den Hilfsdienst bereiten, leicht erreichbaren, eventuell telephonisch zu benachrichtigenden Mannschaften des Rothen Kreuzes versehen. Auf dem Lande ruht diese Thätigkeit auch vielfach in den Händen der von den Frauenvereinen durch Schwestern betriebenen Gemeindekrankenpflege.

Diese Einrichtungen nach Möglichkeit zu fördern, zu vermehren, zu verbessern, sich den Einfluss auf etwa bereits vorhandene anderer Provenienz zu sichern, entspricht unmittelbar den Aufgaben der Vereine vom Rothen Kreuze. Als Beispiel, was auf diesem Gebiete im Frieden ganz im Sinne des Kriegszwecks geleistet werden kann, ist hier die Organisation des Sanitätsdienstes während der Eröffnungsfeier des Nordostsee-Canals bei Holtztau, während der Cholera in Tolkemit, während der Berliner Gewerbeausstellung und in den Tagen der Feier des hundertjährigen Geburtstages Kaiser Wilhelms I. zu nennen, wo durch Combination von

Unfallstationen, soweit erforderlich unter Benützung transportabler Baracken (Holtenau) und regelrecht eingerichteten Patrouillendienstes, zahlreichen Unfallverletzten und plötzlich Erkrankten in erfolgreichster Weise Hilfe gebracht wurde.

In Deutschland hat sich auf diesem Gebiete vor Kurzem eine bedeutsame Entwicklung dadurch vollzogen, dass das Rothe Kreuz mit den erwähnten Unfall-Berufsgenossenschaften in organische Verbindung getreten ist. Den letzteren liegt die Sicherstellung der Unfallrenten für verletzte Arbeiter ob. Da nun die möglichst frühzeitige und sachgemässe Behandlung von Verletzungen für die durch Renten auszugleichenden Folgen vielfach entscheidend ist, so hat das wirthschaftliche Interesse der Rentenersparniss dazu geführt, im vorbeugenden Sinne Massnahmen zu treffen, welche mit den oben skizzirten für erste Hilfe identisch sind.

Ein neues Arbeitsfeld scheint sich nach den Erfahrungen in Deutschland für das Rothe Kreuz dort, wo es die Verhältnisse mit sich bringen und die Verhältnisse der Vereine mit Rücksicht auf die satzungsgemässen Aufgaben es gestatten, bei der planmässigen Bekämpfung der Tuberculose durch Behandlung der Erkrankten in Heilstätten zu eröffnen.

Die Statistik hat neuerdings ergeben, dass in den erwerbsfähigsten Altersklassen von 15 bis 60 Jahren von 1000 Todesfällen in Deutschland 352, Frankreich 318, Oesterreich 459, Berlin 338, Paris 400 auf Lungentuberculose zurückzuführen sind. Die Zahlen der übrigen Länder und Grosstädte bewegen sich auf derselben Höhe. Die erschreckende Thatsache, dass in jenem wichtigsten Lebensabschnitte jeder dritte Todte ein Opfer der Schwindsucht ist, hat überall eine mächtige Bewegung ins Leben gerufen, deren nächstes Ziel die Errichtung ausreichender Sanatorien für Lungenkranke ist.

Die Errichtung einer grösseren Anzahl derartiger hygienisch bestingerichteter Heilanstalten, bei deren Betrieb auch transportable Baracken erfolgreichste Verwendung finden können, verdient an sich die Förderung seitens unserer Vereine, da sie auf die Vermehrung von Krankenunterkünften hinwirkt, die im Kriegsfall als Reconvalescentenstationen ersten Ranges dienen könnten. Zugleich bietet sich dabei, namentlich für die Frauenvereine, hervorragende Gelegenheit, Grundsätze praktischer Gesundheitspflege zu verbreiten und so an der Hebung der Volksgesundheit und damit der Wehrhaftigkeit der Nation mitzuwirken.

Das deutsche Central-Comité hat im Hinblick auf die Tragweite der planmässigen Bekämpfung der Schwindsucht deshalb nicht gezögert, sich durch leihweise Hergabe von 25 transportablen Baracken an der Errichtung einer Volksheilstätte des Rothen Kreuzes zu betheiligen. Dieselbe wurde im Frühjahr 1896 am Grabowsee in der Nähe von Berlin durch eine hiefür geschaffene Organisation ins Leben gerufen. In ähnlicher Weise beschäftigen sich einzelne Verbände und Vereine vom Rothen Kreuze entweder mit der Errichtung von Sanatorien oder mit der Fürsorge für die Familien der Erkrankten.

Auch diese Thätigkeit stützt sich in Deutschland hauptsächlich auf die Arbeiterversicherung und es entwickeln sich auf diesem Gebiete der Friedenthätigkeit die Beziehungen zwischen den Vereinen vom Rothen Kreuze und den staatlichen Factoren der Wohlfahrtspflege mehr und mehr in demselben Sinne, wie sie hinsichtlich der Unterstützung des Kriegssanitätsdienstes zum Sanitätscorps der Armee, beiden Theilen zum Nutzen bereits bestehen.

Meine Damen und Herren!

Bei dem Studium der Literatur der Gesellschaften vom Rothen Kreuze wie bei persönlichen Besichtigungen von Rothen Kreuz-Einrichtungen habe ich die Ueberzeugung gewonnen, dass das gleiche Bedürfniss nach organisirter Friedenthätigkeit wie in Deutschland, so auch in den anderen Ländern vorhanden ist. Vor wenigen Wochen erst hatte ich in Moskau und Petersburg Gelegenheit, die dortigen Einrichtungen und Absichten kennen zu lernen und Ihnen allen ist aus der Lectüre des vorliegenden Gesamtberichtes bekannt, welche Wünsche speciell in Russland hinsichtlich der Friedenthätigkeit bestehen. Das dort empfundene Bedürfniss deckt sich völlig mit dem unserigen. Insbesondere glaube ich, nach den Eindrücken, die ich gelegentlich der Einweihungsfeier der kaiserlichen Heilstätte für Lungenkranke in Halila (Finnland) erhalten habe, dass die Bethheiligung an der planmässigen Schwindsuchtsbekämpfung dem Russischen Rothen Kreuze neue Aufgaben stellen und zahlreiche neue Freunde zuführen würde.

Der grosse russische Chirurg Pirogoff, dem das dankbare Vaterland vor wenigen Wochen ein ehrendes Denkmal errichtete, hat den Krieg eine Wundepidemie genannt. Das Rothe Kreuz will sich satzungsgemäss durch systematische Friedensarbeit zur Hilfe bei solchen Wundepidemien organisiren.

Die gleich schreckliche und zu jeder Zeit ihre Opfer fordernde Friedensepidemie ist die Tuberculose. Sie bildet den Kernpunkt des socialen Elends. Ihre Abwehr steht im Brennpunkt der Volksgesundheitspflege.

Möchte das Rothe Kreuz in seiner Gesamtheit auch nicht unterlassen, gegen diesen Feind seine Hilfstruppen ins Feld zu führen! (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

PRÄSIDENT. — Seine Excellenz Herr von Martens hat das Wort.

Herr VON MARTENS (Russland). — Wie Seine Excellenz der Herr Präsident soeben mitgetheilt hat, werden die zwei Berichte in derselben Debatte einbegriffen. Ich halte es für meine Pflicht dem Berichtserstatter, Herrn Dr. Pannwitz, für die an unsere Gesellschaft gerichteten liebenswürdigen Worte meinen verbindlichsten Dank auszusprechen. Als Berichtserstatter des russischen Centralcomités kann ich den im Berichte Nr. 15 vorgebrachten Anschauungen nur noch wenige Worte hinzufügen. Gestatten Sie mir Ihnen nur eine Thatsache vor Augen zu führen. Die Frage der Friedensthätigkeit des Rothen Kreuzes wurde schon wiederholt in Berathung gezogen. Bei der Conferenz im Jahre 1869 zu Berlin hat das deutsche Centralcomité einen bemerkenswerthen Bericht mitgetheilt, in welchem dasselbe die Ansicht aussprach, dass das Rothe Kreuz, wenn es gedeihen und sich entwickeln will, zur Grundlage seiner Thätigkeit die Sympathie, die Liebe und Zuneigung aller Nationen besitzen muss. Derselbe Gedanke wurde in den Conferenzen in Genf, in Carlsruhe, in Rom, zum Ausdruck gebracht und thatsächlich verschwanden und zerstreuten sich die Einwendungen, welche vorher dagegen erhoben wurden, in dem Masse als sich dieser Gedanke entwickelte. In der That als diese Frage das erstemal zur Berathung vorlag, machte man geltend, dass das Rothe Kreuz nur für die Zeit und die Bedürfnisse des Krieges gegründet wurde; da die Genfer Convention, sagte man, nur für den Kriegsfall abgeschlossen wurde, so dürfe auch das Rothe Kreuz seine Hilfsmittel nicht zu Friedenszwecken verbrauchen. Endlich gab man zu, es stehe jeder Gesellschaft vollkommen frei, im Bedarfsfalle nach den Bestimmungen ihres Reglements zu handeln. Jedoch alle diese Einwendungen wurden im Laufe der Jahrzehnte vergessen, und als die Conferenz in Rom zusammentrat, gab es überhaupt keine Einwendungen mehr, ja im Gegentheil, die Conferenz in Rom stellte den Grundsatz auf, es sollen die Gesellschaften vom Rothen Kreuze eine immer umfangreichere Thätigkeit nicht allein in Kriegs- sondern auch in Friedenszeiten entfalten. Man sieht, dass die Conferenzen vom Rothen Kreuze dieser Frage ein stets wachsendes Interesse entgegenbrachten.

Diese Frage ist in der That von grosser Wichtigkeit für die Institution des Rothen Kreuzes. Dieses edle Werk soll die Herzen der Völker erfüllen und je mehr dasselbe einen sympathischen Wiederhall in ihnen findet, desto mehr wird es blühen und eine fruchtbare und segensreiche Thätigkeit in Kriegszeiten entfalten können. Das russische Centralcomité hat daher als Grundsatz aufgestellt, es solle jede Gesellschaft vom Rothen Kreuze an alle zur Bekämpfung von Volksnothständen organisirten Hilfsactionen, welche das Eingreifen der Gesellschaften und Privatpersonen erfordern, sich betheiligen. Das russische Centralcomité ist der Meinung, dass es eine Lebensfrage für das Werk des Rothen Kreuzes, dass es die Pflicht dieser Institution ist, die Lage der Bevölkerung zu bessern, ihre Leiden zu mildern und ihr in Nothfällen Hilfe zu leisten. Gleichzeitig meint das russische Centralcomité und ist davon fest überzeugt, dass es den Gesellschaften niemals an Mitteln fehlen wird, um diesen unerschütterlichen Grundsatz festhalten zu können. Je mehr unsere Gesellschaft vom Rothen Kreuze der Nation Wohlthaten erwiesen hat, umso grössere Sympathien hat sie sich erworben; je mehr Millionen an Geld sie ausgegeben, desto mehr Millionen von Herzen hat sie dadurch gewonnen, von welchen sie neue Opfer hat verlangen können, die von der Bevölkerung umso williger gebracht wurden, als es sich um das allgemeine Wohl handelte. Unsere Gesellschaft hat bis heute schon über 50 Millionen Francs ausgegeben und dennoch sind unsere Cassen stets gefüllt; von allen Seiten erhalten wir Legate und Geschenke, welche man der Gesellschaft macht; alle Summen, welche für die Bekämpfung von Nothständen, Epidemien, Feuersbrünsten, Hungersnoth, Hochwasser, Erdbeben, etc. ausgegeben wurden, sind durch neue milde Gaben an unsere Cassen zurückgeflossen.

Das sind die Betrachtungen, welche das russische Centralcomité veranlasst haben, Ihnen neuerdings diese Frage vorzulegen, da unser Comité der Meinung ist, diese sei eine Lebensfrage für das Werk des Rothen

Kreuzes. Diesem Gedanken folgend, hat das russische Centralcomité in seinem Berichte einige Wünsche ausgesprochen, welche in den Abschnitten *a* bis *d* näher erörtert sind. Es ist jetzt die Aufgabe der Conferenz dieses Princip zu billigen, oder sich für andere Vorschläge zu entscheiden. Ich hielt es für meine Pflicht, der hochansehnlichen Versammlung die Motive auseinanderzusetzen, welche uns bewogen, ihr diese Frage zur Lösung vorzulegen; wir sind überzeugt, dass dieses Princip und dieser Gedanke die sicherste Basis für unser grosses und edles Werk bilden. (*Beifall.*)

PRÄSIDENT. — Ich eröffne die Debatte über die Punkte 7 und 15 unseres Programms. Herr Dr. Kühn hat das Wort.

Herr Dr. KÜHN (Oesterreich). — Ich möchte mir erlauben der vorbereitenden Friedenthätigkeit des Rothen Kreuzes eine weitere Aufgabe nahe zu legen, eine Aufgabe, welche sich ebenso werthvoll für die freiwillige Sanitätspflege im Kriege, wie für die öffentliche Wohlfahrtspflege im Frieden erweisen würde. Die Beköstigung der verwundeten und kranken Militärpersonen bildet einen wesentlichen Dienstzweig der freiwilligen Kriegskrankenpflege. Dieser Dienstzweig verdient die volle Beachtung des Rothen Kreuzes mit Rücksicht auf den hohen Kostenaufwand, welchen derselbe in jeder einzelnen Sanitätsanstalt des Rothen Kreuzes erfordern wird, mit Rücksicht ferner auf den Zweck jeder Heilanstalt, welcher durch die mangelhafte Besorgung dieses Dienstzweiges nur gefährdet werden kann und nicht minder mit Rücksicht darauf, dass die Sanitätsanstalten des Rothen Kreuzes im Mobilisirungsfalle nahezu gleichzeitig in grosser Zahl zu activiren kommen und dass dann Uebelständen, welche im Beköstigungsdienste der einen oder anderen Anstalt sich etwa geltend machen, nicht sobald abgeholfen werden könnte. Mit Rücksicht hierauf, empfiehlt es sich gewiss zu prüfen, ob sich ausser den bisherigen Einrichtungen nicht noch weitere Fürsorgen treffen liessen, durch welche es ermöglicht würde, mit aller Verlässlichkeit für den Ernstfall einen zweckentsprechenden, mit thunlichst niederen Kosten verbundenen Beköstigungsdienst in den Sanitätsanstalten des Rothen Kreuzes durchzuführen und zugleich zu ermöglichen, dass einst Anforderungen, welche etwa über das Mass der getroffenen Vorsorgen weit hinausgehen, mit dienstlichem Verständnisse und mit Erfolg in tadellosem Masse entsprochen werden könne. Dieses Ziel könnte durch eine nicht schwierige Aufgabe erreicht werden, welche darin zu bestehen hätte, das Studium des Beköstigungsdienstes öffentlicher und gemeinnütziger Anstalten sich zur Aufgabe zu stellen und dabei alle Fortschritte, welche auf diesem Gebiete geschaffen und alle Erfahrungen, welche auf diesem Gebiete gesammelt wurden, zu Vorsorgen zu benützen, welche bei der Organisation des Beköstigungsdienstes der Sanitätsanstalten des Rothen Kreuzes Verwerthung zu finden hätten. Diese Aufgabe aber würde sich nicht erst im Kriegsfall, sie würde sich schon jetzt im Frieden auf dem Gebiete der öffentlichen Wohlfahrtspflege überaus nützlich erweisen. Denn viele Resultate dieser Arbeit würden, wenn sie von den Gesellschaften des Rothen Kreuzes geprüft, für richtig befunden und empfohlen würden, rasch in dem Beköstigungsdienste öffentlicher und gemeinnütziger Anstalten und soweit sie technische Fortschritte betreffen, auch in grösseren gewerblichen Betrieben eingeführt werden und dadurch nicht nur zu praktischen Fortschritten auf dem Gebiete der öffentlichen Wohlfahrtspflege führen, sondern es auch ermöglichen, dass einst im Kriegsfall neue Arbeitsstätten und weiter tüchtig geschulte Kräfte, sowie weitere, sowohl vom technischen, wie vom wissenschaftlichen und hygienischen Standpunkte erprobte Arbeitsbehelfe für den Sanitätsdienst der Anstalten des Rothen Kreuzes herangezogen werden könnten. Mit Rücksicht hierauf erlaube ich mir der hohen Versammlung den Antrag zu unterbreiten, dieselbe wolle beschliessen: Die Centralcomités des Rothen Kreuzes zu ersuchen, das Studium des Beköstigungsdienstes in den öffentlichen und gemeinnützigen Anstalten ihres Vaterlandes zu dem Zwecke anzuregen, um die auf diesem Gebiete erzielten organisatorischen und technischen Fortschritte bei der Organisation des Beköstigungsdienstes der Sanitätsanstalten ihres Rothen Kreuzes zu verwerthen und über diesbezügliche wesentliche Fortschritte an das internationale Comité in Genf zu berichten.

PRÄSIDENT. — Herr Professor Galvani hat das Wort.

Herr Professor GALVANI (Griechenland).

Meine Damen und Herren!

Jedermann wird der Meinung des russischen Centralcomités und Seiner Excellenz des Herrn von Martens, welcher uns eben gesagt hat, dass der Wirkungskreis des Rothen Kreuzes sich erweitern und seine Thätigkeit

auch in Friedenszeiten sich manifestiren soll, beipflichten müssen; ich bin auch überzeugt, dass sämtliche Comités bereit sind, an diesem Werke Theil zu nehmen. Jedoch muss man in Betracht ziehen, dass für die Durchführung dieser Friedensthätigkeit seitens der Centralcomités über Mittel verfügt werden muss, welche das Rothe Kreuz kleiner, ja selbst grosser Staaten, bei Berücksichtigung des Verhältnisses weit entfernt ist zu besitzen, denn Jeder von uns weiss zur Genüge, dass der Krieg allein die Bevölkerung aufzurütteln vermag und sie drängt, ihren Beistand den Comités vom Rothen Kreuze anzutragen und ihre Spenden zur Verfügung zu stellen. Man müsste sich daher mit der Aufgabe beschäftigen, wie diese Hilfsmittel, welche die Friedensthätigkeit zu fördern hätten, beizuschaffen wären. In mehreren grossen Städten Russlands, welche wir eben besuchten, haben wir in den Hotels, Pensionen oder frequentirteren Localen Sammelbüchsen mit dem Abzeichen des Rothen Kreuzes bemerkt. Wir wissen zwar nicht, ob diese Art des Sammelns den russischen Comités viel einträgt, wir können jedoch behaupten, dass dieses Mittel in anderen Ländern gewiss nicht durchgreifen würde. Da nun aber diese Hilfsmittel unbedingt herbeigeschafft werden müssen, möchte ich der Conferenz den Vorschlag machen, den Centralcomités die Ermächtigung zu ertheilen, jährliche Lotterien organisiren zu dürfen, deren Reinerträgniss von den Centralcomités, selbstverständlich nach vorausgetroffener Vereinbarung und nach erlangter Zustimmung ihrer bezüglichen Regierungen, für die Friedensthätigkeit verwendet würde.

PRÄSIDENT. — Herr Baron Ambrozy hat das Wort.

Herr Baron AMBROZY (Ungarn).

Hochgeehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Versammlung!

Gestatten Sie mir vor Allem, dass ich mit ganzer Seele mich dem Vortrage des Herrn Dr. Pannwitz anschliesse. Unstreitig hat er ein wahres Wort gesprochen, wenn er sagte, dass wir im Frieden uns organisiren müssen, um kriegsfertig zu sein; unzweifelhaft ist der Frieden dazu angethan, um uns nicht überraschen zu lassen. Wir müssen jetzt alles thun, um in Zukunft gerüstet zu sein. Diese Worte haben Anklang gefunden in den Herzen aller derjenigen, die dafür sind, dass die Armee so wenig als möglich leiden möge. Ich erlaube mir diesen Vortrag zu ergänzen und die hochgeehrte Versammlung an die Worte Dr. Billroth's zu erinnern, welcher sagte, dass wir bei der Bewaffnung der heutigen Armeen noch lange nicht in der Lage sind, um im Kriegsfall alle Misshelligkeiten, die der Krieg mit sich bringt, entgegenzutreten zu können. Und deshalb möchte ich den Antrag stellen, dass wir den Vereinen vom Rothen Kreuze empfehlen, die Colonnen zu vermehren. Wer einen Krieg mitgemacht hat, wird wahrgenommen haben, dass im Kriegsfall viel zu wenig Wagen vorhanden sind, wenn wir berücksichtigen, was während des Transportes, oder während des Wartens zu Grunde geht, so müssen wir einsehen, dass in erster Linie eine Vermehrung der Colonnen ins Auge zu fassen ist.

Die zweite Aufgabe die uns obliegt, betrifft die Baracken. Die Spitäler sind im ersten Momente viel zu wenig. Wir müssen Spitäler errichten und transportable Baracken. Glauben Sie mir sicher, dass ein Verband in einem gut gedeckten Raume viel mehr werth ist als in einem offenen freien Raume.

Die dritte Aufgabe ist, Dislocationsspitäler ins Auge zu fassen. Es kommen Leute mit Fussleiden, Fieber oder anderen Krankheiten in die Spitäler und in diesem Falle darf ein derartiger Kranker den Verwundeten den Raum nicht wegnehmen. Wir in Ungarn haben unsere minder schwer Kranken auf dem Lande dislocirt und es dazu gebracht, dass bereits 40.000 Kranke in den Ortschaften Platz gefunden haben, solche nämlich, die nicht verwundet sind.

Diese drei Punkte würde ich der hochgeehrten Versammlung ans Herz legen und ich glaube sie wären ein ungeheurer Motor um den Krankheitsverhältnissen, die in den Armeen vorkommen, entgegenzuarbeiten.

PRÄSIDENT. — Herr Dr. Loew hat das Wort.

Herr Dr. LOEW. (Oesterreich).

Hochgeehrte Versammlung!

Das österreichische Comité war, als die Fragen 7 und 15 aufgestellt wurden, damit überaus zufrieden weil wir die Erwartung hegten, dass die Conferenz damit eine Action einleiten werde, die das österreichische Rothe Kreuz schon seit Jahren organisirt und planmässig durchgeführt hat. Das österreichische Rothe Kreuz

hatte schon wiederholt Gelegenheit bei Unglücksfällen, Epidemien und bei Elementarereignissen im Einvernehmen mit der Kriegs- und Civilverwaltung, sowie nach den Bedürfnissen der Länder planmässige Hilfe zu leisten. Wir haben unsere Aufgabe dahin erfasst, dass gerade so wie das Rothe Kreuz des Krieges jene Vorsorgen, die der Staat durchzuführen hat, für den Bedarf ausserordentlicher Fälle ergänzen soll, auch nach unserem Dafürhalten das Rothe Kreuz des Friedens die normalen staatlichen Vorsorgen, in ausserordentlichen Nothständen des Friedens, ergänzen müsse und alles, was für den normalen Bedarf von Amtswegen durchzuführen ist im Falle von ausserordentlichen Bedarfsfällen unterstützen und erweitern solle.

Ich will nicht auf einzelne Details eingehen und nur betonen, dass unser Antrag, dass das Rothe Kreuz in Friedenszeiten sich zu bethätigen habe, nicht eben so sehr dahin zielt die Aufgaben für den Krieg vorzubereiten, als auch mit der Bevölkerung in Contact zu treten und die Noth derselben bei ausserordentlichen Nothständen im Frieden zu lindern; das Hemd liegt uns immer näher als der Rock. Wenn man immer nur für den Krieg sorgt, wird das Volk müde werden uns immer nur zu geben ohne auch zu empfangen, und es wird bald heissen: „Jetzt ist kein Krieg bis einer einmal sein wird, dann werden wir Euch unterstützen.“ Was die einzelnen Punkte betrifft, die vorgetragen wurden, so möchte ich dieselben der Beachtung der Conferenz empfehlen. Ich möchte aber aufmerksam machen, dass eine ganze Reihe von Punkten in einem Lande passen, in dem anderen aber nicht.

Wenn beispielsweise das russische Comité im Punkte *c* sagt, die Ausdehnung des Wirkungsgebietes des Rothen Kreuzes in Friedenszeiten werde erreicht durch Organisation von Hilfeleistung bei Unglücksfällen in grossen Städten, so hiesse es, eine ganze Reihe von Organisationen, die in anderen Staaten bestehen, ruiniren, wenn dies beschlossen würde. Sie haben in Deutschland die Samaritervereinigungen, sie haben die österreichischen Rettungsgesellschaften, sowie die freiwilligen Feuerwehren und es hiesse diese alle in ihrer Existenz schädigen und anerkannt gute Leistungen durch vielleicht minderwerthige ersetzen wollen, wenn man diese Vorschläge des russischen Comité's allen Vereinen des Rothen Kreuzes auftragen würde. So gibt es noch viele Punkte, die in dem einen Lande passen, im anderen nicht. Ich würde mir daher vorzuschlagen erlauben, dass die geehrte Conferenz die heute gehörten Anregungen dem Studium der Rothen Kreuz-Vereine und wenn thunlich, auch deren Durchführung, so wie sie eben für die einzelnen Verhältnisse passen, empfehlen möge und die Vereine auffordern, der nächsten Conferenz so wie heute theoretisch, dann schon über die praktische Durchführung und die erzielten Resultate zu berichten.

Vielleicht wird es dann möglich sein allgemeine Grundzüge und Details zu reglementiren. Direct muss ich mich aussprechen gegen den Antrag Galvani, weil ich nicht glaube, es sei Sache der Conferenz, die Financirung der Geldbedürfnisse einzelner Landescomités zu beschliessen.

Das russische Comité, sowie das unserige und auch noch viele andere, sind ja ohnedies in der glücklichen Lage, über die Mittel für die nothwendigen Ausgaben jederzeit verfügen zu können.

Ich resumire, dass der Bericht des russischen und deutschen Comité's mit Dank und Anerkennung zur Kenntniss genommen werden möge, dass ferner die Anregung des Herrn Dr. Kühn sowie des Herrn Baron Ambrozy zur Kenntniss der Comité's gebracht werden und dass den einzelnen Centralcomités empfohlen werde, entsprechend den Bedürfnissen der einzelnen Länder und im Einvernehmen mit den civilen und militärischen staatlichen Behörden, mit thunlichster Beschleunigung in die Organisation und praktische Durchführung der Friedensthätigkeit des Rothen Kreuzes einzutreten und der nächsten Conferenz über die erzielten Resultate zu berichten. Dann wird die nächste Conferenz auch genügendes Material haben, über welches sie berathen und schlüssig werden kann. (*Lebhafter Beifall.*)

PRÄSIDENT. — Herr Professor Fialla hat das Wort.

Herr Professor FIALLA (Rumänien).

Meine Damen und Herren!

Ich werde mir erlauben, um für die Mehrzahl der Herren Mitglieder dieser hochansehnlichen Versammlung verständlich zu sein, mich der französischen Sprache zu bedienen!

Bezüglich der Frage, welche uns heute beschäftigt, ist es unbedingt nothwendig auf die nationalen Eigenthümlichkeiten Rücksicht zu nehmen, und man wird daher alle Fragen der Beköstigung nach den Sitten der verschiedenen Länder lösen müssen. In einzelnen Ländern bildet bekanntlich der türkische Weizen die haupt-

sächlichste Nahrung; von Deutschland kann man dies nicht behaupten. Es sind dies die romanischen Länder, wie z. B. Italien, wo der türkische Weizen und das daraus erzeugte Mehl fast ausschliesslich die Nahrung der ärmeren Bevölkerung bilden, wie auch für die Beköstigung der Soldaten eine hervorragende Rolle spielen. In den nördlichen Ländern verhält sich die Sache, wie gesagt, ganz anders. Es gehört daher meiner Ansicht nach nicht in den Wirkungskreis unserer heutigen Berathungen solche specielle Fragen zu behandeln, wir können uns nur ganz im Allgemeinen mit der Beköstigung und Verproviantirung beschäftigen. Bezüglich der Specialitäten in der Ernährung wird sich alles nach den Bedürfnissen der einzelnen Länder regeln lassen.

Herr Dr. Pannwitz hat uns eine lichtvolle Darstellung der Friedensthätigkeit seines Central-Comités gegen eine der grössten Geisseln der Menschheit, gegen die Tuberculose, gegeben. Jedoch in diesem Falle handelt es sich um eine Aufgabe, die jede Gesellschaft eines jeden Landes wird regeln müssen, wie sie eben kann und wie sie es für gut findet, nach Massgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Auch in unserem Lande wüthet die Tuberculose. Aber es ist nicht leicht, Asile oder besondere Sanatorien, wie solche in Russland und Deutschland bereits existiren, aufzustellen. Herr Professor Galvani hat der Conferenz vorgeschlagen, sich die nöthigen Mittel zur Gründung solcher Anstalten durch die Veranstaltung von Lotterien zu verschaffen. Ich muss jedoch bemerken, dass dieses Hilfsmittel in Rumänien kaum jemals erlaubt sein würde. So hat in letzterer Zeit eine fremde Gesellschaft in dieser Richtung unserer Regierung sehr vortheilhafte Vorschläge gemacht, diese hat sich jedoch bisher sehr energisch gegen jeden Vertrag dieser Art gestemmt. Ich gehe nun zur Frage der Spitäler über. Was diese anbelangt, stellte man sie anfangs in der ersten Schlachtlinie auf, jedoch seit den in der Bewaffnung erzielten grossen Fortschritten und seit den bei Plewna gemachten Erfahrungen, mussten dieselben im Rücken der Armee aufgestellt werden. In Zukunft wird man die Spitäler da aufstellen, wo sie am besten ihren Zweck werden erfüllen können. Im Ganzen muss diese Frage überall verschieden behandelt und entschieden werden. Es ergeben sich einige Schwierigkeiten, wenn man die Verwundeten von Etappe zu Etappe transportiren will; jedoch wie ich eben gesagt habe, diese Frage wird nach Massgabe der Bedürfnisse eines jeden Landes geregelt werden müssen.

Ich habe die Ehre zu erklären, dass die Vorschläge des Herrn Dr. Loew, welche sehr praktisch sind, sowohl von mir als von meinen Collegen vollkommen gebilligt werden.

PRÄSIDENT. — Herr Dr. Dupont hat das Wort.

Herr Dr. DUPONT (Belgien).

Meine Damen und Herren!

Nach den ausgezeichneten Reden meiner sehr geehrten Herren Vorredner, welche uns mit grossem Talent die fortschreitende Thätigkeit des Rothen Kreuzes in den grossen Staaten geschildert haben, Dank der ungeheueren Summen, welche diese haben sammeln können, bilde ich mir nicht ein, die Aufmerksamkeit der Conferenz in dieser Hinsicht mit etwas Neuem in Anspruch zu nehmen, noch sie mit der finanziellen Lage des Rothen Kreuzes unseres Landes unterrichten zu wollen. Ich werde mich nur darauf beschränken, der Conferenz zur Kenntniss zu bringen, dass die belgische Gesellschaft vom Rothen Kreuze den Entwurf einer Geschäftsordnung über die Organisation und Friedensthätigkeit der Gesellschaft bei Volksnothständen oder öffentlichen Unglücksfällen eben angenommen hat.

Dem will ich nur hinzufügen, dass unser Central-Comité, von der Regierung angespornt, unablässig durch Schriften, Vorträge und ganz besondes durch seine Curse für Krankenträger, ferner durch praktische Uebungen an der Vergrösserung und Verbreitung der Institution des Rothen Kreuzes arbeitet; das Comité begegnet aber grossen Schwierigkeiten, um in dem Lande die Zahl der Subcomités zu vermehren und besonders um die nöthigen Mittel zu sammeln. Zwei Ursachen sind es, welche meiner Ansicht nach die Bemühungen der leitenden Mitglieder paralysiren. Die erste und zugleich wichtigste findet darin ihren Grund, dass Belgien das grosse Glück gehabt, lange Jahre hindurch in Frieden zu leben, so dass eine grosse Anzahl seiner Einwohner in dem Glauben sich befindet, vor jedem Kriege schon geschützt zu sein. Ohne die Wohlthaten des Rothen Kreuzes zu verkennen, widmen sie dieser Institution nur eine rein platonische Bewunderung und versichern, dass sie, ist die Gefahr eines Krieges einmal da, genug Beweise ihrer Grossmuth geben werden. Sie scheinen eben zu vergessen, dass, wenn auch das Rothe Kreuz ursprünglich nur für den Krieg geschaffen

wurde, es heute allgemein anerkannt ist, dass diese humanitäre Institution unberechenbare Dienste in Friedenszeiten bei Unglücksfällen, Ueberschwemmungen, Epidemien und Volksnothständen aller Art leisten könnte.

Sie scheinen ferner zu vergessen, dass man sich für die Eventualitäten des Krieges nicht von heute auf morgen vorbereiten kann: selbst mit den reichlichsten Geldmitteln ausgestattet, wäre es rein unmöglich in aller Eile ein entsprechendes Material zu sammeln und besonders ein fähiges Personal zu bilden, welches im Stande wäre, bei Beginn des Feldzuges die Dienste zu leisten, welche man nothwendigerweise von ihm erwarten muss. Eine andere wichtige Ursache, welche sich der weiteren Ausdehnung unserer Institution hindernd in den Weg stellt, ist die grosse Anzahl der in Belgien bestehenden Wohlthätigkeitsvereine, welche, da sie sich erst im Kriegsfall dem Rothen Kreuze unterordnen, inzwischen einen grossen Theil der unserer Gesellschaft rechtmässig zukommenden Gaben einsammeln.

Zum Schlusse will ich noch die aus dem bei der fünften Conferenz von den Herren Baron Mundy, Furley, Socin etc. gemachten Antrag für uns sich ergebende Lehre mit wenigen Worten erwähnen.

PRÄSIDENT. — Gestatten Sie mir eine Bemerkung. Der Bericht Nr. 1 unseres Programmes zu welchem Sie jetzt übergehen wollen, steht nicht in Verbindung mit den Berichten 7 und 15, welche den Gegenstand der gegenwärtigen Berathung bilden.

Herr Dr. DUPONT. — Sie entschuldigen, Herr Präsident, ich will nur auf den Umstand hinweisen, dass das Rothe Kreuz neue Pflichten zu erfüllen hat und dass dasselbe in Folge dessen auch neue Hilfsmittel nothwendig braucht. Die der gegenwärtigen Conferenz vorliegenden Auskünfte stellen in der That fest, dass die Einführung der neueren Präcisionsgewehre und des rauchlosen Schiesspulvers in den künftigen Kriegen nicht nur die Zahl der leicht, — sondern ganz besonders der schwer Verwundeten, die nicht so leicht transportirt werden können, beträchtlich vermehren wird.

Ich werde daher nicht unterlassen, die Aufmerksamkeit meiner Regierung auf die ernste Nothwendigkeit zu lenken, schon jetzt bei den vom Staate getroffenen Vorsorgen auf die Behandlung dieser nicht transportfähigen Verwundeten in der Nähe der Hilfsposten Rücksicht zu nehmen, ferner unserem Central-Comité die Nothwendigkeit einer grösseren Anhäufung von Material und Vermehrung des Personals vor Augen zu halten, um mit diesen den Staat unterstützen zu können. Dieses Personal und Material muss aber schon in Friedenszeiten gesammelt und verwendet werden, will man, dass diese im Kriegsfall ihrem Zweck entsprechen sollen.

Ich schliesse, indem ich noch erwähne, dass die Art und Weise, wie das Rothe Kreuz während der ganzen Dauer der internationalen Ausstellung in Brüssel gearbeitet hat, unserer Bevölkerung den besten Beweis lieferte, welche grosse Dienste man von unserer Institution bei Unglücksfällen, Volksnothständen etc. erwarten kann. Hochherzige Menschen haben sich ebenfalls leicht überzeugen können, dass die dem Rothen Kreuze gemachten Schenkungen, weit entfernt unnöthige Ausgaben zu bilden, im Gegentheil eines der mildthätigsten Mittel sind, der Bevölkerung in den zahllosen Fällen von Elend und Noth hilfreich beispringen zu können. (*Beifall.*)

PRÄSIDENT. — Seine Excellenz Herr von Martens hat das Wort.

Herr VON MARTENS (Russland). — Ich habe nur einige Bemerkungen zu machen. Herr Professor Galvani hat der Conferenz, um die Hilfsmittel der Gesellschaften vom Rothen Kreuze zu vermehren, einen Vorschlag gemacht, der dahin zielt, alljährlich Lotterien zu veranstalten. In meiner Eigenschaft als Vertreter des russischen Centralcomités erlaube ich mir mitzutheilen, dass unserem Comité trotz der alljährlich von ihm ausgegebenen Summen, noch immer Millionen zur Verfügung stehen. Jedoch das russische Central-Comité könnte sich niemals mit dem Gedanken befreunden, um die Einnahmen des Rothen Kreuzes zu vermehren, Lotterien zu veranstalten, welche nur die Armen zugrunde richten und Niemand bereichern. Die Aufgabe des Rothen Kreuzes ist, Wunden zu heilen, nicht solche zu schlagen.

Ich hätte noch eine zweite Bemerkung zu machen. Der Herr Berichterstatter hat, als er vom russischen Comité sprach, gesagt, man solle in der Frage der Organisation bezüglich der Hilfsleistung jedem Lande die volle Actionsfreiheit überlassen, jedes Land müsse diese Fragen nach seinen individuellen Bedürfnissen lösen. Dies ist gerade die Meinung unseres Comité selbst, dasselbe hat niemals die volle Unabhängigkeit und das freie Gebaren der Gesellschaften vom Rothen Kreuze in den einzelnen Ländern hemmen wollen. Unser Wunsch ist allein, an der Organisation und Thätigkeit des Rothen Kreuzes theilzunehmen, insoferne dieses grosse und edle Werk als Nacheiferung den Einen und als Stütze den Anderen auf dem grossen Felde der Menschlichkeit dienen könnte.

Diese Bemerkungen genügen, ich erlaube mir nur zu erklären, dass ich der Ansicht des Herrn Dr. Loew vollkommen beistimme.

PRÄSIDENT. — Herr Furley hat das Wort.

Herr FURLEY (Englischer Johanniterorden). — Während der verflossenen fünf Jahre scheinen die Gesellschaften für die freiwillige Hilfe nicht genug Sorgfalt in Friedenszeiten zur Vorbereitung des für die Ambulanzen im Kriegsfall so nothwendigen Personals und Materials verwendet zu haben.

Ich muss jedoch bemerken, dass bei uns in England in dieser Hinsicht der Johanniterorden durch die von ihm gemachten steten Fortschritte, welche in Kriegszeiten gewiss die erfreulichsten Erfolge aufweisen würden, sich ausgezeichnet hat. Vielleicht ist es mir hier gestattet, einer neuen Institution Erwähnung zu thun, welche, obwohl sozusagen sich noch im Entstehen befindend, dennoch berufen ist, eines Tages eine grössere Ausdehnung zu nehmen. Ich meine nämlich den Reservedienst der Krankenpflegerinnen. Diese Institution, welche mit dem Sanitätswesen des britischen Heeres in unmittelbarer Beziehung steht, hat nicht allein die Billigung des Kriegsministers gefunden, sondern erfreut sich auch der thatkräftigsten Unterstützung desselben. An ihrer Spitze steht Ihre königliche Hoheit Prinzessin Christina von Schleswig-Holstein, die sich nicht allein damit begnügt, jener ihren persönlichen Schutz angedeihen zu lassen, sondern selbst bei den Sitzungen des Comités, welches aus drei Vertretern des Kriegsministeriums und drei Mitgliedern aus dem Civilstande besteht, den Vorsitz führt. Ich selbst habe die Ehre, mich unter den drei letztgenannten zu befinden.

Bis jetzt zählt die Reserve 70 Damen, die mindestens drei Jahre in irgend einem grossen Krankenhaus, wo sie die für die Krankenpflegerinnen so nothwendige praktische Ausbildung haben geniessen können, zugebracht haben.

Das Alter der Damen, die in den Verein einzutreten wünschen, darf nicht unter 25 und nicht über 35 Jahre sein. Ausserdem müssen sie die Zeugnisse und Anempfehlungen vorweisen können, welche sie von den Aerzten aus jenen Krankenhäusern, in welchen sie ihre Probezeit abgelegt, erhalten haben. Jede Krankenpflegerin ist verpflichtet, nach vorheriger vierzehntägiger Verständigung sich den Anweisungen des Kriegsministeriums unterzuordnen, sei es, dass ihr anbefohlen wird, in England zu dienen oder in das Ausland abzureisen. Es ist wohl unnöthig noch zu erwähnen, dass die Krankenpflegerinnen, sind dieselben einmal einberufen, vollständig unter militärischen Befehl stehen.

Die britische Gesellschaft vom Rothen Kreuze war die erste, welche dem Fonds der den Reservedienst der Krankenpflegerinnen für das Heer fördern soll, ihre thatkräftigste Hilfe angedeihen liess.

Ich glaubte diese Institution erwähnen zu müssen, denn sie verdient gewiss, in Hinsicht auf ihre praktische Verwendung, von den Protectoren des Rothen Kreuzes unterstützt und gefördert zu werden und baldigst, was ich nicht bezweifle, eine noch grössere Ausdehnung zu erlangen.

PRÄSIDENT. — Herr Ferreira hat das Wort.

Herr FERREIRA (Portugal).

Meine Damen und Herren!

Seine Excellenz Herr von Martens hat in seiner glänzenden Rede uns eben sehr werthvolle Auskünfte über die Entwicklung des Rothen Kreuzes in Russland gegeben, seitdem das Centralcomité von St. Petersburg in richtiger Erkenntniss der Lage, einen Hilfsdienst im Frieden errichtet hat. Die eben gemachten Mittheilungen betreffen eine grosse Gesellschaft und ein grosses Land. Ich meinerseits will Ihnen mittheilen welche Erfahrung wir in einer kleinen Gesellschaft und in einem kleinen Lande gemacht haben.

Das portugiesische Rothe Kreuz hatte während der ersten Jahre seines Bestehens seine Thätigkeit darauf beschränkt, seine bescheidenen Einkünfte zusammen zu halten in der Hoffnung, vielleicht auf diese Weise später über ein grosses Capital verfügen zu können. Einige Jahre jedoch vergingen, ohne dass das Vermögen der Gesellschaft eine nennenswerthe Höhe erreicht hätte. Wir kamen sodann auf den Gedanken, einen Hilfsdienst im Frieden zu organisiren und zwar sowohl durch die Errichtung von städtischen Ambulanzen als auch durch die Organisation eines Hilfsdienstes für die überseeischen Truppen. Sobald dieser Gedanke in die That umgewandelt wurde, konnten wir zu unserer Freude bemerken, dass der Name des Rothen

Kreuzes von Tag zu Tag im Lande an Volksthümlichkeit gewann, dass die Zahl der Vereinsmitglieder in bemerkenswerther Weise zunahm und das Vermögen der Gesellschaft in kurzer Zeit eine Höhe erreichte, welche alle Erwartungen übertraf.

Im Hinblick auf diese Ergebnisse kann ich der Meinung des Herrn Berichterstatters über die Vortheile einer Friedensthätigkeit des Rothen Kreuzes nur vollends beipflichten.

PRÄSIDENT. — Wünscht noch Jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter Dr. Pannwitz hat das Schlusswort.

Berichterstatter Herr Stabsarzt Dr. PANNWITZ (Preussen).

Meine Damen und Herren!

Ich darf zunächst meiner Freude Ausdruck geben, dass meine anspruchslosen Ausführungen auf allen Seiten einer gewissen Sympathie begegnet sind. Um einem Missverständnisse, welches aus der Discussion hervorzugehen scheint, vorzubeugen, möchte ich aufmerksam machen, dass die Nothwendigkeit der Betheiligung an der Bewegung zu Gunsten der Schwindsucht — Bekämpfung von mir hier nur betont worden ist, weil ich persönlich von dem Erfolge überzeugt bin. Im Uebrigen habe ich mich absichtlich dahin ausgesprochen: Die Erfahrungen in Deutschland **scheinen** zu zeigen, dass eine Betheiligung seitens des Rothen Kreuzes erspriesslich sei. Ich möchte dies in demselben Sinne betonen, wie es Seine Excellenz von Martens als Vertreter des Russischen Rothen Kreuzes gethan hat. Ich habe in keiner Richtung einen Antrag gestellt, sondern versuchen wollen, gewisse Directiven für eine organisirte Friedensthätigkeit des Rothen Kreuzes zu geben. Diejenigen Herren, welche sich für den Stand der Bewegung in Deutschland interessiren, bitte ich Kenntniss nehmen zu wollen von einem Sonderabdruck des Sitzungsprotokolles des dritten Verbandstages der deutschen Frauen Hilfs- und Pflegevereine vom Rothen Kreuze, der voriges Jahr in Würzburg abgehalten wurde. Ich erlaube mir, eine Anzahl Abdrücke auf den Tisch des Hauses zu legen; dieselben stehen den geehrten Herrschaften zur Verfügung. (*Lebhafter Beifall.*)

PRÄSIDENT. — Ich bringe vorerst den Antrag des Herrn Dr. Loew zur Abstimmung.

Der Antrag lautet: Die Conferenz nimmt die ausgezeichneten Ausführungen der deutsch-russischen Comités, sowie die Anregungen der Herren Dr. Kühn und Baron Ambrozy zur Kenntniss und empfiehlt allen Centralcomités dieselben zur Beachtung und thunlichsten praktischen Durchführung mit dem Auftrage, der nächsten Conferenz über die erzielten Resultate dieser Thätigkeit zu berichten.

Ich muss nun an Herrn Dr. Kühn, welcher einen separaten Antrag gestellt hat, die Frage richten, ob er seinen formulirten Antrag in diesem allgemeiner gehaltenen Antrage wiedererkennt und damit einverstanden ist, oder ob er eine specielle Abstimmung über seinen Antrag begehrt?

Herr Dr. KÜHN (Oesterreich.) — Ich bin damit einverstanden, dass in der, von Herrn Dr. Loew beantragten Weise, die Abstimmung erfolge.

PRÄSIDENT. — Ich bitte, jene Damen und Herren, welche mit dem von mir verlesenen Antrage einverstanden sind, die Hände zu erheben. (*Geschicht.*)

Der Antrag ist angenommen.

Elfte Frage.

PRÄSIDENT. — Wir gelangen nun zu dem Punkte 11 der Tagesordnung: „**Das russische Rothe Kreuz in Abyssinien.**“ Bericht des russischen Centralcomités.

Herr Dr. LOEW (Oesterreich.) — Herr Präsident ich bitte ums Wort.

PRÄSIDENT. — Herr Dr. Loew hat das Wort.

Herr Dr. LOEW (Oesterreich.) — Um möglichst an Zeit zu ersparen, gestatte ich mir den Vorschlag, dass von der Verlesung des Berichtes Umgang genommen werde, zumal der Inhalt desselben den Mitgliedern der Conferenz bereits ohnehin bekannt ist.

PRÄSIDENT. — Wenn die Conferenz diesen Vorschlag annimmt (*Stimmen: Ja, ja!*), dann erübrigt mir nur zu fragen, ob Jemand über diese Frage das Wort wünscht.

Herr VON MARTENS (Russland). — Ich habe die Ehre zu erklären, dass das russische Centralcomité, als letzteres den Bericht Nr. 11 verfasste, nicht die Absicht hatte, eine Debatte hervorzurufen, dasselbe hat allein seine Anschauung der Conferenz zur Kenntniss bringen wollen.

PRÄSIDENT. — Wünscht noch Jemand das Wort? . . . Wir schreiten zur Abstimmung und ich glaube wohl sagen zu können, dass der vorliegende Bericht von der Conferenz angenommen ist. (*Zustimmung.*) Er ist angenommen.

Zwölfte Frage.

PRÄSIDENT. — Wir gelangen nun zu dem Punkte 12 der Tagesordnung: „**Mittheilung über die Organisation und Wirkungsweise des ärztlichen Dienstes im Bereiche der Congolesischen und Afrikanischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze.**“ Ich bitte Herrn Dr. Dupont seinen Bericht zu erstatten.

Herr Dr. DUPONT (Belgien). — Nach den eben eingelangten Telegrammen des Herrn General-Lieutenant Freiherrn Renette von Villers-Perwin, dem Präsidenten der Congolesischen und Afrikanischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze, sowie des Staatssecretärs der Congo-Regierung, habe ich die Ehre der Conferenz zur Kenntniss zu bringen, dass General Baron Buffin in Folge eines unerwarteten Zwischenfalles sich verhindert sieht, an unseren Arbeiten theilzunehmen und ich in Folge dessen beauftragt bin, in der Conferenz zu Wien sowohl die Congolesische und Afrikanische Gesellschaft vom Rothen Kreuze, als auch den freien Congostaat zu vertreten.

Ich bin gewiss der Erste, der lebhaft die Abwesenheit meines sehr geehrten Herren Collegen bedauert, welcher besser in der Lage gewesen wäre, der Conferenz die nöthigen Erklärungen zu geben, um den Bericht, welchen er über die Organisation und Wirkungsweise des ärztlichen Dienstes der obenerwähnten Gesellschaft vorgelegt hat, zu ergänzen. Ich halte mich jedoch verpflichtet, vor Allem den internationalen Charakter dieser Institution, welche in ihren Krankenanstalten sowohl Fremde als Belgier behandelt, hervorzuheben. So weist die Liste der 103 im Jahre 1896 in unserem Spital zu Boma behandelten Kranken 6 Fremde nach, und zwar: 1 portugiesischer Officier, 2 Kaufleute derselben Nationalität, 1 Irländer (der Arzt des Dampfschiffes Matadi), 1 Matrose, ebenfalls ein Irländer, der bei der Explosion des Schiffes verwundet wurde, schliesslich ein Franzose, der als Elefantenjäger in Brazzaville sich niedergelassen hatte.

Man ersieht aus diesem Verzeichniss, dass kein Unterschied der Nationalität bei denen, welche Hilfe und Pflege in unseren Anstalten aufsuchen, gemacht wird.

Bezüglich des freien Congostaates kann ich der VI. Conferenz nur die Gefühle der Sympathie desselben für die Institution des Rothen Kreuzes, dessen hohes humanitäres Ziel er wohl zu schätzen weiss, überbringen.

PRÄSIDENT. — Wünscht Jemand das Wort zu dem interessanten Berichte, den wir soeben gehört haben? Da dies nicht der Fall ist, gehen wir nun zu dem Punkte 6 der Tagesordnung. Ich glaube jedoch, dass die geehrten Damen und Herren wohl einverstanden sein werden, wenn ich mir erlaube, die Sitzung zu unterbrechen und die Berathung des erwähnten Berichtes auf die Nachmittagssitzung zu verschieben. (*Zustimmung.*) *Die Sitzung wird um 12¹/₂ Uhr unterbrochen.*

Fünfte Frage.

Die Sitzung wird um 2 Uhr wieder eröffnet.

PRÄSIDENT. — Meine Damen und Herren!

Wir setzen die Berathung der Tagesordnung der zu Mittag unterbrochenen Sitzung fort. Wir werden uns mit dem Punkte Nr. 1 des Programms beschäftigen. Es ist dies der **Bericht des internationalen Comités über die ihm zugekommenen Arbeiten der Centralcomités der Rothen Kreuz-Vereine in Betreff des Antrages der Herren Baron Mundy, Socin, Furley, Thomsen und von Montagnac.** Ich ersuche Herrn Dr. Ferrière, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Herr Dr. FERRIÈRE (internationales Comité).

Herr Präsident, meine Damen und Herren!

Es möge mir erlaubt sein, den Bericht über die Frage Nr. 1 des Programms, welche die Conferenz zu Rom dem internationalen Comité zur Berichterstattung übertrug, in wenige Worte zusammenzufassen.

Ich erinnere Sie an den Wortlaut des von den Herren Mundy, Socin, Furley, Thomsen und von Montagnac gestellten Antrages:

„In Anbetracht dessen, dass die Verheerungen der künftigen Kriege eine bisher nicht einmal geahnte Dimension annehmen können und dass die Resultate der neueren Präcisionsgewehre und des rauchlosen Schiesspulvers im Vorhinein gar nicht zu bestimmen sind, haben die Vereine vom Rothen Kreuze die Verpflichtung, Vorbereitungen zu treffen, indem sie schon in Friedenszeiten eine praktische Thätigkeit entwickeln und dem Bedarfe des künftigen Krieges entsprechend sich organisiren.“

Diese Motion wurde von der Conferenz in folgendem Wortlaut einstimmig sanctionirt:

„Die V. Conferenz lässt den Ideen, welche der Antrag der Herren Mundy, Furley, Thomsen, de Montagnac und Socin provocirt, volle Gerechtigkeit widerfahren, insoferne als die Gesellschaften in ihren Vorarbeiten speciell den Erfolgen der neuen Kriegs-Waffen und -Geschosse Rechnung tragen müssen.“

Indem sich jedoch die Conferenz zur Discussion dieses Themas noch nicht hinlänglich vorbereitet erachtet, so weist sie dasselbe an sämtliche Centralcomités zum Studium zurück und schlägt vor, das Internationale Comité möge bei Anlass der nächsten Conferenz einen Generalbericht über diese Arbeiten vorlegen.“

Dieser Bericht, der vor der Conferenz gedruckt wurde und sich in Ihren Händen befindet, ist hauptsächlich nach den Angaben von sechs Centralcomités, und zwar des deutschen, österreichischen, ungarischen, italienischen, niederländischen und portugiesischen Comités, welche über diese Frage uns detaillirtere Berichte zukommen liessen, verfasst worden. Wir benützen hier die Gelegenheit, um denselben unseren verbindlichsten Dank auszusprechen.

Andere Comités haben uns mittelst einfachen Briefes geantwortet. Unter diesen Antworten müssen wir ausser jenen, welche wir bereits in unseren Generalbericht eingetragen haben, einen Brief des französischen Centralcomités erwähnen. Dieses Comité, dessen Antwort in Folge des schmerzlichen Verlustes, von dem es betroffen wurde, sich verspätete, hat an uns folgendes Schreiben gerichtet:

„Das französische Centralcomité, obgleich es voll und ganz die Richtigkeit der von den Herren Mundy, Socin, Furley, Thomsen und von Montagnac vorgebrachten Befürchtungen bezüglich des zerstörenden Charakters, den die künftigen Kriege annehmen werden, anerkennt, hält es für unmöglich, auf die Frage, so wie sie von den betreffenden Herren in der Conferenz zu Rom vorgelegt wurde, ganz im Allgemeinen zu antworten. In der That ist die Thätigkeit der französischen Hilfsgesellschaft für verwundete Krieger in Kriegszeiten durch Erlässe, die sie einer internationalen Discussion nicht unterwerfen könnte, geregelt worden. Sie kann daher in Voraussicht des Charakters der künftigen Kriege nur ihren Eifer in den ihr gezogenen Grenzen verdoppeln, dahin trachten, ihre Hilfsmittel zu vermehren, ihre Organisation zu vervollkommen, Massnahmen zu ergreifen und ihr Möglichstes thun, um die Rolle, die ihr zugetheilt wurde, auszufüllen.“

Was die uns zugekommenen Berichte anbelangt, müssen wir vor Allem sagen, dass der Antrag Mundy und der Beschluss der Conferenz einen weiten Raum zu mannigfaltigen Vorstellungen bezüglich der Beantwortung dieser Frage Anlass gaben. Es haben sich daraus verschiedene Auslegungen ergeben, je nachdem die Frage von einem speciellen Standpunkte betrachtet wurde, sei es in Hinsicht auf die Vorbereitungen in Friedenszeiten, sei es auf die Organisation der auf dem Kriegsschauplatz zu leistenden Hilfe, sei es in Hinsicht auf den Einfluss der neueren Präcisionswaffen.

Diese Thatsache und der Wunsch, dem Sinne, in welchem die Berichte der Centralcomités verfasst wurden, keinen Abbruch zu thun, haben uns bewogen, diese Berichte in ihrem Originaltexte unserer Arbeit als Beilagen hinzuzufügen. Sie finden, meine Damen und Herren, diese Documente am Ende des Berichtes des internationalen Comités. Ich gelange nun zu den einzelnen Abschnitten dieses Berichtes.

Der erste Abschnitt behandelt den Thätigkeitsantheil des Rothen Kreuzes. Verschiedene Ideen sind diesbezüglich vorgebracht worden. Was die Organisation der Hilfeleistung, die von dem Rothen Kreuze in Kriegs-

zeiten angeboten wird, betrifft, heben wir den von dem niederländischen Centralcomité geäußerten Wunsch hervor. Dieses Comité legt besonders grosses Gewicht darauf, dass die Centralcomités über folgende Punkte informirt seien:

1. über die numerische Stärke und die Organisation der Armee im Kriegsfall;
2. über die für jedes Armeecorps im Felde bestimmten sanitären Hilfsmittel;
3. über die approximative tägliche Krankenzahl eines im Felde stehenden Armeecorps;
4. über die voraussichtliche Zahl der auf den künftigen Schlachtfeldern in Folge der neuen Waffen und Geschosse verursachten Verletzungen;
5. endlich über die personellen und materiellen Hilfsmittel zum Transporte der Verletzten eines jeden in die Action getretenen Armeecorps und zur Evacuation derselben in ein in der Nähe des Schlachtfeldes gelegenes Spital und zwar längstens 24 Stunden nach stattgehabtem Treffen.

Im Uebrigen, bemerkt dieser Bericht, hängt die Organisation der Gesellschaften vom Rothen Kreuze hauptsächlich von den nationalen Bedürfnissen, wie auch von den Umständen, unter welchen ein Krieg geführt wird, ab. In Folge dessen ist kein Grund vorhanden, in dieser Hinsicht einheitliche Vorschläge zu machen, wohl aber den Gesellschaften der Rath zu geben, sich gegenseitig Auskünfte zu ertheilen, sich die gemachten Erfahrungen mitzutheilen, welche die Initiative für die einzuführenden Vervollkommnungen in der Organisation der Gesellschaften vom Rothen Kreuze begünstigen würden.

Es möge mir bei diesem Abschnitte unseres Berichtes erlaubt sein, eine Bemerkung zu machen.

Bei der Aufzählung der Umstände bezüglich des Thätigkeitsantheiles der Gesellschaften vom Rothen Kreuze zu dem officiellen Sanitätsdienste der verschiedenen Heere, erwähnte unser Bericht die Rolle, welche das portugiesische Rothe Kreuz während des Colonialkrieges von Laurenzo-Marques gespielt hat und hob hervor, dass in diesem Feldzuge die Ambulanzen des Rothen Kreuzes sich mit dem gesammten Gesundheitsdienste befassen mussten und zwar von der ersten Linie weg bis zu den stationären Spitalern, für eine Truppe von ungefähr 3000 europäischen Soldaten.

Einen von den Herren Delegirten der portugiesischen Regierung geäußertem Wunsche entsprechend, muss ich diese Mittheilung durch folgende Erklärung ergänzen: Die obige Anführung könnte einer falschen Auslegung der Thatsachen Vorschub leisten. Es ist daher nöthig zu erinnern, dass die portugiesische Gesellschaft vom Rothen Kreuze es war, welche bei ihrer Regierung um die Erlaubniss nachsuchte, ganz allein den gesammten Gesundheitsdienst während dieses Feldzuges zu besorgen und dass die Regierung, da sie volles Vertrauen in die Hilfsmittel der Gesellschaft vom Rothen Kreuze hatte, ihre Bitte gewährte. Es ist wohl überflüssig, noch hinzuzufügen, dass die portugiesische Regierung, welche über eine vervollkommnete und stets auf der Höhe ihrer Aufgabe gehaltene Einrichtung für den Sanitätsdienst verfügt, auch selbst in der Lage gewesen wäre, in diesem, wie in jedem Falle, den Bedürfnissen voll zu entsprechen.

Die portugiesische Gesellschaft hat in Afrika mit Stolz und Ruhm den Namen und das Banner des Rothen Kreuzes hochgetragen. Im Uebrigen hat in Portugal die Trennung der Verantwortlichkeit zwischen dem Rothen Kreuze und der Regierung nicht dieselbe Bedeutung wie in anderen Ländern; die beiden Einrichtungen arbeiten dort in voller Eintracht und Uebereinstimmung. Nunmehr komme ich auf das Résumé unseres Berichtes zurück.

Der zweite Abschnitt des besagten Berichtes betrifft die Bedingungen unter denen das Rothe Kreuz seine Thätigkeit entfalten kann. Ich hebe die Schlussfolgerungen, zu welchen das italienische Centralcomité über diesen Punkt gelangt ist, besonders hervor. Dieses Comité dringt einerseits darauf, dass die Gesellschaften vom Rothen Kreuze vor jeder missbräuchlichen Verwendung ihres Abzeichens und ihrer unterscheidenden Kennzeichen geschützt werden, andererseits dass in Kriegszeiten alle Gesellschaften, welche sich zur Unterstützung der Kranken und Verwundeten bilden könnten, vom Rothen Kreuze abhängig sein müssen, wie dies schon für diejenigen, welche sich in Friedenszeiten constituirt haben, der Fall ist.

Das Begehren des italienischen Central-Comités, die Protection der Regierung für das Werk des Rothen Kreuzes zu erhalten, ist in der That eines der wesentlichsten Elemente für seine Entwicklung und die *Conditio sine qua non* für eine erfolgreiche Thätigkeit im Kriege. Daher wurde diese Frage mit vollem Recht von dem italienischen Centralcomité unter diejenigen gebracht, welche das Ziel der Motion Mundy bilden.

Der dritte, bei weitem wichtigste Abschnitt unseres Berichtes behandelt die Anforderungen, denen das Personal des Rothen Kreuzes entsprechen muss.

Alle Berichte der Centralcomités dringen auf Vermehrung der Hilfsmannschaft. Das deutsche Centralcomité macht daraus den Gegenstand seiner ersten These: „Stetige Vermehrung des ausgebildeten Personals der freiwilligen Krankenpflege, sowohl der weiblichen wie der männlichen Pflegekräfte und der für das Transportwesen ausgebildeten Sanitätscolonnen.“

Der Bericht des ungarischen Centralcomités kommt zum gleichen Schlusse: „Theoretische Erwägungen sowohl, als die in den letzten Kriegen gemachten Erfahrungen machen eine Vermehrung des Hilfspersonals auf dem Schlachtfelde wünschenswerth.“

Eine wichtige Frage macht sich in dieser Hinsicht geltend.

„Ist die Anwesenheit eines vom Rothen Kreuze abhängigen Personals in der ersten Gefechtslinie zulässig?“ Diese Frage wurde zu wiederholtenmalen in negativem Sinne beantwortet. Allein die durch die modernen Kriege geschaffenen Verhältnisse, das dringende Bedürfniss rascher und reichlicher Unterstützung unmittelbar nach dem Gefechte, endlich die unvermeidliche Beschränktheit (*pauvreté*) der vom activen Sanitätspersonal zu leistenden Hilfe rufen nach einer neuen Prüfung der Frage.

Der Bericht des österreichischen Centralcomités hat unter der Voraussetzung, dass die Betheiligung des Rothen Kreuzes mit Personal in der ersten Linie nur in der Form vollkommen militärisch organisirter Colonnen, die unbedingt dem militärischen Befehl unterstellt sein müssen, stattfinden soll, diese Frage in bejahendem Sinne beantwortet.

Der ungarische Bericht bemerkt seinerseits: der aus humanitärem Gesichtspunkte jedenfalls sehr erwünschten Vermehrung der Blessirtenträger steht jener Cardinalpunkt im Wege, dass die Armee nach Möglichkeit von allen jenen Elementen befreit werden muss, welche im Kampfe selbst nicht verwendet werden können; trotzdem glaube das ungarische Centralcomité, dass einer mässigen Vermehrung derselben auch die Regierungen sich geneigt zeigen werden, wenn diese, bei möglichst geringer Verwendung des bürgerlichen Elementes, in erster Reihe aus dem Stande des Landsturmes recrutirt werden.

Die Rothen Kreuz-Vereine können zur Förderung dieser Idee mit Folgendem beitragen:

- a) wenn sie sowohl für die gründliche Ausbildung der geworbenen Civilpersonen und der ihnen zur Verfügung gestellten Landsturmmänner als auch dafür Sorge tragen, dass solche Blessirtenträger stets in genügender Anzahl zur Verfügung stehen;
- b) wenn sie diesen Blessirtenträgercorps eine solche Organisation geben, dass dieselben zur Zeit von grösseren Unglücksfällen oder Epidemien als Hilfscolonnen Verwendung finden könnten;
- c) wenn sie aus dieser Mannschaft in grösseren Städten die militärisch organisirte Gesundheitspolizei organisiren würden.

Das deutsche Centralcomité hat sich ganz besonders mit der Art der Anwerbung freiwilliger Krankenpfleger beschäftigt.

Unserem Berichte haben Sie, meine Damen und Herren entnehmen können, welche Massnahmen von diesem Comité getroffen wurden, um sich die Mitwirkung sowohl der „Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger“ als auch der „Sanitätscolonnen“ und eines weiblichen Pflegepersonals, welches letzteres vortrefflich geschult und organisirt ist, zu sichern.

Einen wichtigen Punkt bezüglich des freiwilligen Sanitätspersonals bildet die Frage über die Unterordnung dieses Personals unter eine Disciplin. Dieser Punkt ist in dem Bericht des italienischen Centralcomités besonders hervorgehoben worden. Dieses Comité hat daher, die Initiative ergreifend, seiner Regierung über diesen Punkt folgende zwei Fragen zur Prüfung unterbreitet:

1. Die Nothwendigkeit, unwiderruflich festzustellen, welche in unbegrenztem Urlaub befindlichen Officiere und Soldaten verlangen können, in das mobile Personal des Rothen Kreuzes aufgenommen zu werden, auch dann, wenn die Aufnahme, wie dies gegenwärtig der Fall ist, nur den unbeschränkt Beurlaubten der königlichen Territorialarmee, Reserve und der Marinereserve zuerkannt wird.

2. Ob es zeitgemäss sei, das leitende, wie das hilfeleistende Personal vom Rothen Kreuze der militärischen Gerichtsbarkeit und Disciplin zu unterstellen und zwar sowohl in Kriegs- als auch in Friedenszeiten während der Manöver.

Eine wichtige Frage ist ebenfalls die bezüglich der Geldentschädigung, auf welche das dem Rothen Kreuze unterstehende Personal Anspruch hat. Die Berichte der Centralcomités aus Italien und Ungarn machen auf diesen Punkt besonders aufmerksam und führen dafür Gründe auf, die völlig zutreffend erscheinen. Man kann unmöglich auf ein geschultes und aufopferndes Personal rechnen, wenn man ihm nicht einen Broterwerb verbürgt und falls ein Unfall den Mann treffen sollte, eine Entschädigung seiner Familie zusichert. Sie haben, meine Damen und Herren, die so interessanten Ausführungen, welche in dieser Hinsicht der Berichterstatter des ungarischen Centralcomités, Herr Dr. Farkas gemacht hat, gelesen.

Der letzte Abschnitt unseres Berichtes behandelt das Material, welches zu sammeln und für den Kriegsfall bereit zu halten dem Rothen Kreuze obliegt. Der Bericht des österreichischen Central-Comités hat uns in dieser Hinsicht ganz besonders werthvolle Ansichten und Rathschläge vorgebracht. Dieses Comité hält dafür, dass, wenn das Eingreifen des Personals vom Rothen Kreuze auf der ersten Linie einige Schwierigkeiten darbietet, dagegen für die freiwillige Sanitätspflege ein weites Feld ihrer Thätigkeit sich eröffnet durch rechtzeitige Beistellung zweckentsprechenden und ausreichenden Materials, zum Ersatz für verbrauchtes oder mangelndes. Natürlich müsste das Gelieferte nach Qualität vor allem den Anforderungen der neuen Wundbehandlung vollstens entsprechen und weiter sich auch dem officiellen Verbandmaterial thunlichst anpassen, um einen raschen und einheitlichen Dienstbetrieb in dieser Sphäre zu sichern.

Ich erinnere Sie, meine Damen und Herren, an die Schlussfolgerungen des österreichischen Berichtes bezüglich der Vorbereitung, Conservirung und Verwendung des *Verbandmaterials*, ferner bezüglich der Fürsorge für *Wäsche* und *Lagerstätte* für die Verwundeten; schliesslich an die werthvollen Rathschläge bezüglich der Organisation von mit *Labemitteln* ausgestatteten Colonnen, von *Mobildepôts* und *Materialcolonnen* durch das Rothe Kreuz.

Ich erinnere Sie andererseits an die von den deutschen und niederländischen Central-Comités gemachten Vorschläge bezüglich der *Vereinlichung des Verbandmaterials*, sowie an die Abschnitte, welche das *Material für den Verwundeten-transport*, die *Beleuchtung des Schlachtfeldes*, die *transportablen Baracken*, welche letztere so grosse Dienste in Russland und Deutschland geleistet haben, behandeln. Ich weise ferner auf die einzelnen Abschnitte bezüglich der *Reservelazareth* und *Territorialspitäler* und der *improvisirten Lazarethzüge* hin.

Es sei mir noch gestattet, meine Damen und Herren, auf die Schlussfolgerungen, zu welchen wir gelangt sind, hinzuweisen. Diese haben sich aus der Befragung der Centralcomités über die von der internationalen Conferenz in Rom uns überwiesene wichtige Frage, sowie aus dem umfangreichen Berichte ergeben, welchen wir über diesen Gegenstand Ihnen vorzulegen beauftragt wurden.

Aus dem Gesamtinhalte der uns von den Centralcomités gütigst eingegangenen Berichte geht hervor, dass in Bezug der Frage Nr. 1 des Programms der Wiener Conferenz die Einführung der neuen Kriegswaffen und Projectile für das Rothe Kreuz im Grunde keine von der bis jetzt mit so viel Selbstverleugnung und Ausdauer entfalten abweichende Thätigkeit bedingt; dass jedoch diese Gesellschaften überzeugt sein dürfen, dass das Rothe Kreuz auf allen Gebieten seiner Thätigkeit in Folge Erschwerung der Kriegsleiden, weit entfernt ist, den dringenden Bedürfnissen, welche die zukünftigen Schlachtfelder schaffen, zu genügen, und folglich unter der hehren Aufgabe, die es sich gestellt, bleibt.

Das Hauptaugenmerk der Gesellschaften des Rothen Kreuzes soll sich deshalb in Zukunft mehr und mehr auf die Vervollkommnung und Ausdehnung der ihnen obliegenden Dienstleistungen richten.

Auf das oben Ausgeführte Bezug nehmend und um nur die hauptsächlichsten Schlussfolgerungen aus den Berichten der Centralcomités hervorzuheben, sollen die Gesellschaften des Rothen Kreuzes vorzüglich folgende Punkte dem Studium unterbreiten:

1. Anpassung der dem Rothen Kreuze zufallenden Hilfeleistungen an die Organisation des Militär-Sanitätsdienstes des respectiven Landes.

2. Es seien die Regierungen um nachdrücklichste Unterstützung der Wirksamkeit des Rothen Kreuzes anzugehen.

3. Vermehrung des Sanitätspersonales und Organisation gehörig instruirter und disciplinirter Colonnen, welche unter der Leitung und mit Bewilligung der militärischen Führer bis in die ersten Linien gebracht werden können.

4. Recrutirung von männlichem Personal aus den verschiedensten Gesellschaftskreisen, welches für die Pflege und den Transport der Verletzten geeignet und wenn möglich militärfrei ist.

5. Gewinnung eines zahlreichen weiblichen Personals als Pflegerinnen sowie als Helferinnen für accessorische Hilfeleistungen im Lazareth.

6. Unterstellung des Rothen Kreuz-Personals unter die militärische Disciplin, besonders in Kriegszeiten.

7. Finanzielle Belohnung des Hilfspersonals während dessen Verrichtungen und Unterstützung der Familien im Unglücksfalle.

8. Vermehrung des Verbandmaterials, genaue Aufsicht behufs guter Conservirung, Auswahl solider, wissenschaftlicher Anforderung entsprechender Artikel.

9. Einrichtung von Musterdepôts für Verbandstoffe und Hilfsmaterialien.

10. Vereinheitlichung des Materials vom Rothen Kreuze, eventuell Benützung des „Augusta-Fonds“ zur Erzielung dieses Resultates.

11. Lieferung eines reichlichen Vorrathes an Wäsche und Betten durch das Rothe Kreuz zur Hilfeleistung auf der ersten Linie.

12. Zusicherung des Rothen Kreuzes zu Handen der Sanitätsverwaltung für unmittelbare Lieferung von Labemitteln an Verwundete in Nothfällen.

13. Organisation und Unterhalt von mobilen Hilfsmaterialdepôts, in Colonnen angeordnet und bestimmt, der Armee zu folgen, um auf dem Kampfplatze eventuell zur Verfügung zu stehen.

14. Vermehrung des für die Verwundeten bestimmten Transportmaterials und Anpassung desselben an die vorgesehenen Bedürfnisse und zu diesem Zwecke Einrichtung des zu anderem Gebrauch bestimmten Rollmaterials.

15. Einrichtung der Verletzten-Transportmittel im Gebirgskriege.

16. Studium einer praktischen Beleuchtungsart zum Aufsuchen und zur Pflege der Blessirten auf dem Schlachtfelde während der Nacht.

17. Erwerbung und Einrichtung von transportablen Baracken; Ausdehnung ihrer Verwendung in Friedenszeiten unter Zusicherung, dieselben im Kriegsfall bereit zu halten.

18. Betheiligung des Rothen Kreuzes an der Verwaltung der staatlichen Territorialhospitäler und Organisation von Spitalern des Rothen Kreuzes.

19. Einrichtung der gewöhnlichen Eisenbahnzüge in improvisirte Ambulanzzüge.

Alle diese Fragen verdienen die besondere Aufmerksamkeit der Gesellschaften des Rothen Kreuzes und enthalten jede in ihrer Sphäre ein fruchtbares Feld der Thätigkeit für das Wohl der Opfer des Krieges. (*Beifall.*)

PRÄSIDENT. — Ich eröffne die Generaldebatte über den eben erstatteten Bericht. Herr Leurs hat das Wort.

Herr LEURS (Belgien).

Meine Damen und Herren!

Der Berichterstatter Herr Dr. Ferrière hat uns eben ein bemerkenswerthes Resumé über die von den verschiedenen Centralcomités vorgelegten Berichte gegeben. Letztere enthalten manche Desiderata, die zu erfüllen nothwendig wäre, um in logischer und vernünftiger Weise die von uns gemachten Anstrengungen so zu gestalten, damit wir einst in die Lage versetzt werden, den Kämpfenden der kriegführenden Heere alle die Dienste leisten zu können, welche sie mit Recht von unserer Vermittlung erwarten.

Ich erachte es für angemessen, die besondere Aufmerksamkeit der Centralcomités auf die so erschöpfende Arbeit des Herrn Dr. Ferrière zu lenken. Die Schlussfolgerungen, zu welchen der Herr Berichterstatter gelangt ist, ordnen nach ihrer Wichtigkeit und Opportunität die verschiedenen Fragen, welche gelöst werden müssen. Jene repräsentiren, bezüglich unserer Pflichten hinsichtlich der Vorbereitungen zum Kriege, das vollständigste Resumé, welches bis heute in klarer und präciser Weise bei den internationalen Conferenzen vom Rothen Kreuze vorgelegt wurde. Dieses Resumé hebt mit Recht die nothwendige Intervention der hier vertretenen

Regierungen hervor; ich hoffe, dass dieselben in wohlwollender Weise diese so hochinteressante Studie prüfen und die Ergebnisse derselben berücksichtigen werden. Das vereinte Zusammenwirken der Regierungen und der Centralcomités wird nothwendigerweise Verhaltungsmassregeln mit sich bringen, welche, wenn sie von allen Vereinen in internationaler Weise angewendet werden, sicherlich zur grösseren Entfaltung der Actionsmittel beitragen und uns in die Lage setzen werden, in erschöpfender Weise das von uns Allen verfolgte menschenfreundliche Werk der Barmherzigkeit zu verwirklichen. Ich bin daher überzeugt, der Dolmetsch der Gefühle der Conferenz zu sein, wenn ich dem internationalen Comité, sowie seinem Berichterstatter für seinen so bemerkenswerthen Bericht unseren herzlichsten Dank ausspreche.

PRÄSIDENT. — Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Herr Dr. Ferrière hat das Schlusswort.

Berichterstatter Herr Dr. FERRIÈRE (Internationales Comité).

Meine Damen und Herren!

Es sei mir gestattet, dem Herrn Delegirten des belgischen Centralcomités für die liebenswürdigen Worte, mit welchen er unseren Bericht begrüsst hat, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen. Es möge mir ferner erlaubt sein, noch hinzuzufügen, dass, wenn das internationale Comité anlässlich dieses Berichtes keine bestimmten Vorschläge gemacht hat, dies darin seinen Grund hat, dass das internationale Gutachten, welches ihm über diese Frage anvertraut wurde, keine zuliess; dieses Gutachten bringt vielmehr eine Anzahl von Desiderata und gemachten Erfahrungen, welche sich zu nutze zu machen einem jeden Centralcomité, je nach seinen nationalen Eigenthümlichkeiten, freisteht.

PRÄSIDENT. — Da keine Anträge vorliegen, nimmt die Conferenz die Schlussfolgerungen, zu welchen der Herr Berichterstatter gekommen ist, zur Kenntniss und empfiehlt sie allen Centralcomités zur Berücksichtigung.

Sechste Frage.

PRÄSIDENT. — Wir gelangen nun zur sechsten Frage, welche folgendermassen lautet: **Welches sind die massgebenden Grundsätze für die Gewährung internationaler Hilfe der Gesellschaften untereinander?**

Ich ersuche Herrn von dem Knesebeck, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Herr VON DEM KNESEBECK (Deutschland). — Das deutsche Centralcomité hielt es für wünschenswerth, der VI. Conferenz vorzuschlagen, dass im Allgemeinen über diejenigen Anschauungen eine Einigkeit erzielt werde, welche für die Art der Gewährung internationaler Hilfe der Gesellschaften untereinander als massgebend betrachtet werden könne. In den letzten Jahren sind mehrfach Fälle vorgekommen, wo diese Hilfe geleistet wurde, und die von unserem Comité bei dieser Gelegenheit gemachten Erfahrungen bildeten die Grundlage für die Verfassung der Resolutionen, welche wir der Conferenz vorlegen wollen. Wir glauben hiedurch in keiner Weise an den bis heute feststehenden, allgemein giltigen Gebräuchen zu rühren, noch die Tragweite des hochwertigen Grundsatzes der Solidarität der Gesellschaften untereinander zu ändern. Wir sind jedoch der Meinung, dass seit dem 30jährigen Bestehen des Rothen Kreuzes und der Gesellschaften, welche sich gebildet haben, um den humanitären Gedanken, dessen vornehmster Träger das Rothe Kreuz selbst ist, zu verwirklichen, zu erhöhen und zu ergänzen, die Meinungen sich sichtlich geklärt haben bezüglich der Art der Anwendung der freiwilligen Hilfe und bezüglich der Grenzen, bis zu welchen diese Anwendung stattfinden darf, ohne in Gegensatz mit höheren Interessen zu treten, welche in Folge der Thatsachen selbst den Vorrang haben und stets auch haben werden vor jenen Bestrebungen, denen unsere Gesellschaften vom Rothen Kreuze sich gewidmet haben.

Die Gesellschaften befinden sich heute in einer anderen Stellung als damals, da sie ihre Thätigkeit begonnen haben. Bis zu einem gewissen Grade ist diese Stellung aus einer geduldeten zu einer anerkannten geworden. Als der Staat jedoch den Gesellschaften diese Stellung einräumte, hat er ihnen nicht allein Rechte zuerkannt, sondern auch Pflichten auferlegt, deren Erfüllung nicht stattfinden kann, wenn die in dieser

Hinsicht aufgestellten Vorschriften nicht strengstens beobachtet werden. Je mehr die Gesellschaften sich diesen unterwerfen, desto wirksamer, erspriesslicher und zweckentsprechender werden sie auch wirken können. Nun aber schien es uns sogar nothwendig in Betracht zu ziehen, wie weit dieser Stand der Dinge seine Anwendung finden müsste bezüglich der internationalen Hilfe der Gesellschaften untereinander; wir glauben in der Verfassung der folgenden Resolutionen Grundsätze aufzustellen, deren allgemeiner Charakter angenommen werden könnte, ohne sich im Gegensatze mit den Grundprincipien der Genfer-Convention zu befinden, welche letztere, als sie unterzeichnet wurde, die Existenz der freiwilligen Gesellschaften nicht kannte. Ich schlage daher der Conferenz folgende Resolutionen vor:

1. Die internationale, auf dem Verhältniss gegenseitiger Hilfsbereitschaft beruhende Unterstützung der Gesellschaften vom Rothen Kreuze untereinander tritt ein entweder:

in Folge Angebotes der Gesellschaft, respective des Comités des neutralen Staates, die Gesellschaft des kriegführenden Staates unterstützen zu wollen, oder:

in Folge einer Requisition des Comités der Gesellschaft des kriegführenden Staates, wodurch die Unterstützung der Gesellschaft des neutralen Staates erbeten wird.

2. Sowohl Angebot wie Requisition sind lediglich an das betreffende Comité der Gesellschaft vom Rothen Kreuze zu richten.

3. Die Verwendung der Hilfe der Gesellschaft eines neutralen Staates unterliegt der Anordnung, respective Vermittlung des Centralcomités der Gesellschaft des kriegführenden Staates.

Ein Comité der Gesellschaft vom Rothen Kreuze hat niemals die Requisition eines anderen, nicht zur Vereinsorganisation vom Rothen Kreuze gehörigen Comités, respective einer derartigen Gesellschaft Folge zu leisten.

Wie für die nationale, so ist auch für die internationale Hilfe die Bestimmung des Artikel 3 der Genfer Conferenz von 1863 massgebend, demzufolge die Hilfeleistung nur mit Zustimmung der betreffenden Regierungen erfolgen kann.

PRÄSIDENT. — Ich eröffne die Debatte über die Frage Nr. 6. Herr Ador hat das Wort.

Herr ADOR (Internationales Comité). — Ich danke dem Präsidenten des deutschen Centralcomités Herrn von dem Knesebeck für sein so interessantes und lichtvolles Resumé über die Frage der Regelung der internationalen Hilfe der Gesellschaften untereinander. Es war ein glücklicher Gedanke des deutschen Centralcomités der Conferenz den Grundsatz, welcher als Basis für die Gewährung dieser internationalen Hilfe dienen soll, vorzulegen. Ich will nur einige Bemerkungen über den Punkt 2 machen. Handelt es sich um das Ansuchen einer der beiden Kriegführenden um Gewährung von Hilfe, so ist meiner Ansicht nach das internationale Genfer Comité mehr geeignet zur Vermittlung dieses Ansuchens, als das Centralcomité des kriegführenden Staates selbst. Diese wohlwollende Vermittlerrolle gehört unbedingt in die Competenz des internationalen Comités.

Der von Herrn von dem Knesebeck aufgestellte Grundsatz lässt sich nur für den Kriegsfall anwenden; man könnte unmöglich bei Ereignissen wie Volksnothstände, öffentliche Unglücksfälle, welche eine Bevölkerung in Friedenszeiten treffen kann, sich auf diesen berufen. Ich möchte als Beispiel Sie nur an die Ereignisse im Jahre 1876 erinnern, als die rumänische Gesellschaft vom Rothen Kreuze ihre Mitwirkung mit der Begründung verweigerte, dass sie in Friedenszeiten die für den Kriegsfall gesammelten Gelder nicht ausgeben könne. Es handelte sich damals um eine Hilfeleistung für die nach Constantinopel geflüchteten Civil-Bevölkerungen.

Indem ich dem deutschen Centralcomité für die in dieser hochwichtigen Frage von ihm ergriffene Initiative meinen Dank wiederhole, empfehle ich die zum Vorschlag gebrachten Resolutionen zur Annahme, da ich von der Nothwendigkeit einer genauen Regelung dieser Frage überzeugt bin.

PRÄSIDENT. — Seine Excellenz Herr von Martens hat das Wort.

Herr VON MARTENS (Russland). — Ich habe das Wort verlangt, um dem deutschen Centralcomité für seine so gewissenhafte Arbeit zu danken und muss im Namen des russischen Centralcomités erklären, dass der Bericht des deutschen Centralcomités im vollsten Einklange mit den Anschauungen des russischen Centralcomités sich befindet. Letzteres ist der Ueberzeugung, dass während eines Krieges die Gesellschaften vom Rothen Kreuze in den einzelnen Ländern es sein sollen, welche sich in Verbindung zu setzen und eintretenden Falles ihre gegenseitige Unterstützung anzubieten haben. Das deutsche Centralcomité bemüht sich

nun diese Frage zu regeln. Als Grundsatz gilt ihm, dass jede Gesellschaft unabhängig ist und sich direct mit den anderen bestehenden Gesellschaften vom Rothen Kreuze in Verbindung setzen kann. Das russische Centralcomité war bereit den im Berichte des deutschen Centralcomités gestellten Anträgen beizupflichten. Aber zu meinem Bedauern hat der Herr Berichterstatter seitdem diese Anträge wesentlich abgeändert. Er beantragt, dass in allen zweifelhaften Fällen die Centralcomités vom Rothen Kreuze sich an das internationale Genfer Comité wenden mögen. Ich kann mich dieser Abänderung nicht anschliessen. Ich wiederhole, dass ich bereit bin, die Anträge des deutschen Centralcomités so anzunehmen, wie sie ursprünglich verfasst wurden, das heisst, dass jeder Gesellschaft das Recht zustehen soll, sich an dieses oder jenes Centralcomité direct zu wenden. Sollte eine Gesellschaft es für nöthig erachten, sich an das internationale Comité zu wenden, so steht ihr das frei, aber sie kann dazu nicht gezwungen werden. In dieser Art wird auch das russische Centralcomité vorgehen.

PRÄSIDENT. — Herr von dem Knesebeck hat das Wort.

¹⁾ Berichterstatter Herr VON DEM KNESEBECK (Deutschland). — Es hat sich zwischen dem deutschen und russischen Comité in Bezug auf die Fassung ein Gegensatz der Anschauungen ergeben. Indes besteht nach meiner vollen Ueberzeugung kein Gegensatz der Meinung. Es soll in Nr. 2 in erster Linie festgehalten werden, dass die Comités sich aneinander wenden, sich Hilfe erbitten oder einander anzubieten haben. Es ist aber im Verlaufe der letzten Jahre und von Anbeginn des Rothen Kreuzes häufig vorgekommen, dass das internationale Comité die Vermittlung auf diesem Gebiete hat eintreten lassen. Infolge dessen habe ich den Zusatz vorgeschlagen, dass beide Comités sich aneinander wenden, es sei denn, dass die Bitte an das internationale Comité gerichtet worden wäre und ich glaube daran festhalten zu müssen, einerseits mit Rücksicht auf unsere Stellung zum internationalen Comité, andererseits auf die Stellung anderer Comités, die viel öfter vorziehen werden, sich direct an das internationale Comité zu wenden und ihm zu sagen: Hilf uns in dieser Sache. Ich bitte daher an dieser Stelle den Gedanken absolut festzuhalten, dass in erster Linie die Comités sich aneinander wenden, aber auch die Möglichkeit zu belassen, dass man sich an das internationale Comité wenden kann. Ich beantrage also folgende Fassung:

2. „Sowohl Angebot wie Requisition sind lediglich an das betreffende Comité der Gesellschaft vom Rothen Kreuze zu richten, es sei denn, dass die Vermittlung des internationalen Comités erbeten wird“.

PRÄSIDENT. — Herr Dr. Loew hat das Wort.

Herr Dr. LOEW (Oesterreich). — Auch wir begrüssen die Vorschläge des deutschen Comités mit grosser Befriedigung und im Gegensatze zu dem Vertreter des russischen Rothen Kreuzes mit umso grösserer Befriedigung, weil sie den Nachsatz erhalten haben, der uns zu fehlen schien. Der Nachsatz glauben wir, drückt das aus, was im Interesse des Internationalen Genfer Rothen Kreuzes unbedingt wünschenswerth war und ausserdem der Würde und der Stellung und den wirklich ganz ausserordentlichen Verdiensten entspricht, die dieses Comité sich um die Gründung und Erhaltung des Rothen Kreuzes aller Länder erworben hat. Ich brauche die geehrte Versammlung nicht zu erinnern an Alles, was durch die Vermittlung des internationalen Comités in den schwierigsten und kritischsten Zeiten geschehen ist. Durch diese Vermittlung war stets die Möglichkeit geboten die Hilfeleistung zu requiriren auch in solchen Fällen, wo sonst aus nationalen und politischen Gründen der Verkehr von Gesellschaft zu Gesellschaft schwierig gewesen wäre.

Herr von dem Knesebeck hat den Antrag erweitert und es facultativ möglich gemacht, wenn man es wünscht, die Intervention des Centralcomités in Genf zu erbitten. Er sagt: „Angebot wie Requisition sind lediglich an das betreffende Comité der Gesellschaft vom Rothen Kreuze zu richten.“ Er legt also Werth darauf, dass die directe Requisition von Comité zu Comité erfolge, er erleichtert aber die Sache, indem es weiter heisst: „es sei denn, dass die Vermittlung des internationalen Comités erbeten wird“. Die Conferenz thäte gut den Antrag mit der Erweiterung, wie sie vom deutschen Comité vorgeschlagen wird, anzunehmen; sie würde damit eine Pflicht der Dankbarkeit gegenüber dem internationalen Comité erfüllen, welches durch viele Jahre und auch heute noch stets mit an der Spitze unserer Actionen zu finden ist.

PRÄSIDENT. — Herr Vervloet hat das Wort.

¹⁾ Herr von dem Knesebeck hat seine in französischer Sprache gehaltene Rede unmittelbar darauf in der oben angeführten Weise deutsch wiedergegeben.

Herr VERVLOET (Niederlande). — Ich habe um das Wort gebeten, um folgende Bemerkung zu machen. Im Kriegsfall werden die Gesellschaften vom Rothen Kreuze im Allgemeinen und in höherem Masse die Gesellschaften der kleinen Staaten wahrscheinlich niemals eine genaue Kenntniss der verschiedenen Bedürfnisse des Sanitätsdienstes der kriegführenden Mächte haben. Es wird stets die Frage für sie entstehen, wohin sie Hilfe senden sollen und welche die dringendsten Bedürfnisse sind, die vor Allem gedeckt werden müssen.

Aus dieser Ungewissheit und dem vollständigen Fehlen einer Centralleitung, demgemäss auch Fehlen eines einheitlichen Vorgehens, können in der Vertheilung oder Sendung der Hilfsmittel leicht Schwierigkeiten erwachsen, so dass Ueberfluss auf einer Seite, Mangel auf der anderen Seite herrschen kann.

So wie nun ein Centralcomité das leitende Wesen, den Vereinigungspunkt für seine Zweigvereine bildet, so kann und soll auch das internationale Genfer Comité das rathgebende, leitende Organ sein, um im Kriegsfall so viel als möglich allen Fragen über Gewährung internationaler Hilfe zu entsprechen.

Das internationale Comité ist wie kaum ein anderes in der Lage, vermöge seiner internationalen Stellung, vermöge seines beständigen, ununterbrochenen Verkehrs mit fast sämmtlichen Gesellschaften vom Rothen Kreuze in der aller kürzesten Zeit sich alle einschlägigen nothwendigen Auskünfte zu verschaffen, damit eine rationelle und gerechte Vertheilung der Hilfeleistungen, welche unsere Gesellschaften für die anderen nothleidenden Rothen Kreuz-Vereine der kriegführenden Staaten bereit halten, stattfinden.

Kein Centralcomité ist in der Lage diese internationalen Dienste so rasch und zweckentsprechend zu leisten, als das internationale Comité selbst. Die in dieser Hinsicht seit der Gründung des Rothen Kreuzes gemachten Erfahrungen legen davon ein beredtes Zeugniß ab. Durch die dem Werke vom Rothen Kreuze geleisteten wichtigen Dienste, durch seine unermüdliche Arbeit während der vielen Jahre, hat dieses Comité ein Anrecht auf unser Vertrauen und unsere Dankbarkeit.

In Berücksichtigung der heiklen Stellung dieses internationalen Organes und seiner praktischen Bedeutung für unsere Institution, hoffe ich, dass der Herr Berichterstatter, sowie die anderen geehrten Herren Redner der Vergangenheit und der Zukunft des Rothen Kreuzes und seines internationalen Comité's bei der Erledigung dieser Frage stets eingedenk sein werden.

PRÄSIDENT. — Herr Professor Galvani hat das Wort.

Herr Professor GALVANI (Griechenland). — Ich schliesse mich der von Seiner Excellenz Herrn von Martens vertretenen Ansicht an. Ich bin der Meinung, dass jedem Centralcomité das Recht zustehen soll, sich direct an ein Centralcomité eines kriegführenden Staates wenden, um diesem unter Vermittlung seiner betreffenden Regierung Hilfe senden zu können. Das neutrale Comité könnte sich höchstens an das internationale Comité wenden, welches dann als Vermittler zwischen dem neutralen Comité und dem Centralcomité des kriegführenden Staates dienen würde. Das internationale Comité hat bereits Zeugniß seines Könnens in dieser Frage abgelegt und ist wie in allen Fragen, die seiner Jurisdiction unterstehen, seiner Aufgabe, in lobenswerthester Weise gerecht geworden. Es wäre daher besser sich an dasselbe zu wenden, statt an den kriegführenden Staat, welcher durch den Krieg ganz in Anspruch genommen, die Angelegenheiten der Centralcomité's vom Rothen Kreuze vernachlässigen könnte, weil die Möglichkeit vorliegt, dass diese von ihm in diesem Falle als von untergeordneter Bedeutung betrachtet werden könnten.

Herr ADOR. — Herr Präsident ich bitte um das Wort.

PRÄSIDENT. — Herr Ador hat das Wort.

Herr ADOR (Internationales Comité). — Es besteht meiner Ansicht nach zwischen der vom deutschen Centralcomité vorgeschlagenen neuen Fassung und der Anschauung des russischen Centralcomité's kein grundsätzlicher Unterschied. Beide Comité's anerkennen das Princip, dass jede Gesellschaft vom Rothen Kreuze sich direct mit den anderen Gesellschaften in Verbindung setzen kann. Ich stimme ebenfalls bei, ziehe jedoch die Ansicht des deutschen Centralcomité's vor, weil sie die Möglichkeit einer Vermittlung des internationalen Comité's anerkennt und dieser Rechnung trägt. Nach dem Vorschlag des deutschen Centralcomité's wird diese Intervention nicht auferlegt oder obligatorisch gemacht, es lässt im Gegentheil den Gesellschaften vom Rothen Kreuze das Recht, die Dienstleistungen des internationalen Comité's in Anspruch zu nehmen, wenn ihnen diese Intervention als ihren Interessen entsprechend erscheinen sollte. Im Uebrigen stehen mehrere Gesellschaften in keinem directen Verkehr miteinander; es kann vielleicht für diese von Nutzen sein, in dem inter-

nationalen Comité ein Centralorgan zu finden, welches ihnen als Stützpunkt dient, um ihr Ansuchen an die eine oder andere Gesellschaft vom Rothen Kreuze zu übermitteln. Mit Unrecht erblickt daher Herr von Martens in dem Vorschlag des deutschen Centralcomités die **Verpflichtung** für die Gesellschaften, sich an das internationale Comité zu wenden. Es ist dies, wie gesagt, rein facultativ und dem Ermessen einer jeden Gesellschaft überlassen; was das internationale Comité anbelangt, so wird dasselbe es stets als seine Pflicht erachten seine Dienstleistungen jenen Gesellschaften, welche dieselben in Anspruch nehmen wollen, zur Verfügung zu stellen.

PRÄSIDENT. — Herr Professor Renault hat das Wort.

Herr Professor RENAULT (Frankreich). — Die in Vorschlag gebrachten Resolutionen des deutschen Centralcomités werfen, wie mir scheint, recht heikle Fragen auf und es ist schwer sich darüber eine richtige Vorstellung zu machen, nachdem kein gedruckter Text vorliegt. Die im Punkte 2 vorgenommene Aenderung in dem Wortlaut, mit welchem Herr von dem Knesebeck uns bekannt gemacht hat, schien mir dem internationalen Genfer Comité die Rolle eines nothwendigen Vermittlers zu übertragen, was ganz und gar unzulässig gewesen wäre. Nach Anhörung der eben gewechselten Auseinandersetzungen bemerke ich, dass meine Voraussetzung eine falsche war und dass vielmehr die Vermittlung des internationalen Comités nur für den Fall vorausgesehen ist, als ein Centralcomité es für nützlich erachten sollte an diese zu appelliren, statt sich direct an das Centralcomité eines anderen Landes zu wenden. Dies ist allerdings etwas ganz anderes.

Ich möchte jedoch die Aufmerksamkeit der Conferenz auf einen Punkt lenken, der bis jetzt zu keiner Bemerkung Anlass gegeben hat, und der meiner Ansicht nach von schwerwiegender Tragweite ist. Es handelt sich um den Absatz 2, Punkt 3 des vertheilten gedruckten Textes. Ich weiss nicht, wie er in dem von Herrn von dem Knesebeck verlesenen Texte nummerirt ist. Nach dieser Verfügung „hat ein Comité der Gesellschaft vom Rothen Kreuze niemals der Requisition eines anderen, nicht zur Vereinsorganisation vom Rothen Kreuze gehörigen Comités, respective einer derartigen Gesellschaft Folge zu leisten“. Vielleicht täusche ich mich und eine Erklärung wird dieser Verfügung eine ganz andere Tragweite geben, als sich aus dem zu formellen Texte derselben thatsächlich ergibt. Wie? Man sollte einer Gesellschaft vom Rothen Kreuze, welche von einer anderen Gesellschaft um Hilfe ersucht wird, zur Pflicht machen, dieser ihre Mitwirkung und Hilfeleistung zu verweigern aus dem Grunde, weil letztere Gesellschaft nicht zur Vereinsorganisation vom Rothen Kreuze gehört? Was geschieht dann, wenn ein Krieg in einem Lande ausbricht, welches der Genfer Convention noch nicht beigetreten ist? In diesem Lande gibt es und kann es keine Gesellschaften vom Rothen Kreuze in dem bei uns üblichen Sinne geben. Indessen existirt ein Verein zur Pflege von Kranken und Verwundeten; man wird also das Ansuchen dieses Vereines um Hilfe nicht berücksichtigen können? Aber meine Herren, es wird oft Pflicht der Humanität sein, ihm diese Hilfe anzubieten und die Ausübung eines Barmherzigkeitsactes kann doch niemals als eine incorrecte Handlung angesehen werden.

Ja noch mehr, selbst in den der Genfer Convention beigetretenen Ländern gibt es nicht nothwendigerweise nur eine Gesellschaft für Hilfeleistungen, nur ein Centralcomité. Wir in Frankreich besitzen drei vom Staate anerkannte und regelrecht organisirte Hilfsgesellschaften und ich erinnere bezüglich gewisser Satzungen eines Berichtes des internationalen Comités an die bei der letzten Conferenz zu Rom durch den Vertreter des französischen Kriegsministeriums gemachten Vorbehalte, auf welche ich heute nicht zurückkommen will. Ich will nur die Thatsache vorbringen, dass ich vom Standpunkte des internationalen Rechtes keine internationale Vereinsorganisation vom Rothen Kreuze kenne. Es existiren nur nationale Gesellschaften vom Rothen Kreuze, die in jedem Lande je nach seinen Institutionen, Sitten und Eigenthümlichkeiten, organisirt sind. Ausserhalb dieser nationalen Gesellschaften gibt es nichts, vom Standpunkte des internationalen Rechtes betrachtet. Ich glaube daher, dass die Verfügung, welche diese Bemerkungen veranlassten, weder dem Inhalt, noch der Form nach angenommen werden kann.

PRÄSIDENT. — Seine Excellenz von Martens hat das Wort.

Herr VON MARTENS (Russland). — Die von meinem Vorredner vorgebrachten Einwendungen scheinen durch ein Missverständniss hervorgerufen zu sein. Was mich betrifft, so muss ich gestehen, dass die Fassung dieses Punktes mir durchaus nicht zweideutig oder unklar erscheint. Ich habe ganz wohl verstanden, dass die Unabhängigkeit der Gesellschaften vom Rothen Kreuze die Grundlage sämmtlicher zur Annahme

empfohlenen Anträge des deutschen Centralcomités bildet. Wenn Sie sich von diesem Grundsatz entfernen, so müssen Sie dann nicht die Centralcomités mit anderen Comités verwechseln. Ich habe mir erlaubt, diese Bemerkung zu machen, weil ich überzeugt bin, dass das Gefühl der Menschlichkeit jeden anderen Gedanken besiegen wird. Wie gesagt, ist dies eine Sache, die von jedem Centralcomité abhängt und es handelt sich hier lediglich, wie die Bethätigung dieser humanitären Action erleichtert und ermöglicht werde.

Das russische Centralcomité könnte daher zu keiner anderen Fassung seine Zustimmung geben.

PRÄSIDENT. — Herr Marquis de Vogüé hat das Wort.

Herr Marquis DE VOGÜÉ (Frankreich). — Es sei mir eine Bemerkung allgemeiner Art gestattet.

Der Antrag, der in diesem Augenblick geprüft wird und jene Anträge, über welche seit dem Beginne der Sitzung verhandelt wird, zielen dahin, die heikle Frage über den Verkehr der Centralcomités untereinander und mit dem internationalen Genfer Comité nochmals einer Berathung zu unterziehen.

Nun aber ist diese Frage von einer früheren Conferenz (Carlsruhe 1887) reiflich geprüft und auch durch weise Entscheidungen gelöst worden. Es wäre nun nach meiner Ansicht ein grosser Fehler, wollten wir heute die von der obenerwähnten Conferenz getroffenen Entscheidungen umstossen. Ich werde mir erlauben, die Principien, welche diesen Entscheidungen zu Grunde liegen, in Erinnerung zu bringen.

Die in den einzelnen Ländern bestehenden Gesellschaften vom Rothen Kreuze sind dem Wesen nach nationale. Als Hilfskräfte ihrer eigenen Heere haben sie, als erste und vornehmste Aufgabe, ihren eigenen Kranken und Verwundeten Hilfe zu leisten; ihr Wirkungskreis ist durch die Gesetze ihres bezüglichen Landes genau begrenzt, sie handeln und wirken in dem Vollgeföhle ihrer gegenseitigen Unabhängigkeit.

Ausser den durch ihren nationalen Charakter sich ergebenden Pflichten haben indessen die Gesellschaften vom Rothen Kreuze den Verwundeten verschiedener Nationalitäten gegenüber Pflichten, welche ihnen durch den Geist der Menschenliebe und die Satzungen der Genfer Convention auferlegt werden. Diese Pflichten nehmen nun die Gesellschaften freudig an und erfüllen sie in demselben Geiste und zu demselben Zwecke. Diese Gemeinsamkeit der Zwecke und Geföhle schafft unter ihnen ein stärkeres Band als dasjenige, welches sich aus einer Regelung ohne eigentliche Grundlage ergeben würde; es ist ein Band von moralischer Solidarität, von humanitärer Verbrüderung, welches genügt, den herzlichsten Verkehr im Frieden zu sichern und im Kriege einen dem gegenseitigen Interesse angemessenen Verkehr zu sichern, in jenem Maasse, welches mit dem höheren Interesse der kriegführenden Heere und mit dem unumschränkten Rechte des militärischen Commandos vereinbar ist.

Blos eine Institution des Rothen Kreuzes besitzt einen internationalen Charakter, nämlich das Genfer Comité. Seine Existenzberechtigung und sein Charakter sind feierlich in der Conferenz zu Carlsruhe, welche den von diesem Comité geleisteten Dienste volle Gerechtigkeit widerfahren liess, anerkannt worden. Diese Conferenz hat nochmals die nothwendige Rolle, die diesem Comité durch die Thatsachen selbst zufällt, bestätigt, sie hat alle Vorschläge verworfen, welche die wohlthätige und segensreiche Thätigkeit dieses Comités, wie auch die durch die Zeit und das gegenseitige Einverständniss geschaffene Lage hätte ändern oder aufs Spiel setzen können.

Das internationale Comité ist selbst das erste, welches um die Aufrechterhaltung der von der Conferenz zu Carlsruhe getroffenen Entscheidung ersucht und die heutige Conferenz bittet, dass an den Vorrechten, welche ihm das Vertrauen und die Achtung Aller einstimmig zuerkannt haben, nichts geändert werde. Ich will daher an Sie, meine Damen und Herren, eine ähnliche Bitte bezüglich der Centralcomités der internationalen Gesellschaften richten. Verlassen Sie nicht die bei der Conferenz zu Carlsruhe gelegte Grundlage, suchen Sie nicht den Centralcomités Verpflichtungen aufzuerlegen, welche weder mit ihrer Unabhängigkeit noch mit den Rechten des militärischen Commandos vereinbar wären, vertrauen Sie dem Geiste, der sie beseelt, um in jedem einzelnen Falle die Frage, welche der Kriegszustand hervorrufen könnte, zu lösen. Sie werden sich gewiss bemühen, diese zur Ehre und zum Ruhme des Rothen Kreuzes zu regeln.

Von diesem Gedanken durchdrungen, schlage ich der Conferenz für den in Berathung stehenden Punkt folgende Fassung vor:

„Das Comité einer Gesellschaft vom Rothen Kreuze ist nicht gehalten, einem Verlangen zu entsprechen, welches an dasselbe von einer nicht regelrecht constituirten und anerkannten Gesellschaft gerichtet würde.“

PRÄSIDENT. — Herr Leurs hat das Wort.

Herr LEURS (Belgien). — Ich schliesse mich vollständig der vom Herrn Marquis de Vogüé vertretenen Ansicht an, insofern er den Verkehr der gesetzlich anerkannten Rothen Kreuz-Vereine im Auge hat. Es wäre jedoch ebenfalls von Bedeutung, den Verkehr mit Leuten ins Auge zu fassen, welche, oft interessirt, zufällig Gesellschaften bilden, die nicht anerkannt sind, um, wie dies schon geschehen, bei weit entfernten Katastrophen zu interveniren.

Wir können selbstverständlich nicht daran denken, uns gegen diese Gefühle von humanitärer Solidarität zu verwahren, welche diejenigen, die Wohlthaten ausüben wollen, leiten. Wir können jedoch nicht zulassen, dass man ohne jedwede Controle sich des Banners, welches unserer Institution gesetzlich zuerkannt wurde, bedient. Man soll sich über den Gedanken, welcher zur Redigirung des Berichtes und zur Fassung der von dem Herrn Berichterstatter vorgebrachten Anträge Anlass gab, nicht irreführen lassen. Dieser Bericht hat, wie mir scheint, den Fall vor Augen, wo eine staatlich anerkannte Organisation des Rothen Kreuzes besteht und wo eine Hilfeleistung sich als nothwendig erweisen sollte. In diesem Falle dürfen wir die Hissung unseres Banners lediglich auf die Requisition und unter der Aufsicht des in Noth befindlichen nationalen Rothen Kreuz-Vereines zulassen. Dies ist das einzige Mittel, um Missbräuchen vorzubeugen.

PRÄSIDENT. — Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Herr VON DEM KNESEBECK (Deutschland). — Ich werde es versuchen, mich so viel als möglich in französischer Sprache auszudrücken, um einige in dieser Discussion eingetretene Missverständnisse aufzuklären. Ich bitte um Entschuldigung, dass ich mich im letzten Augenblicke genöthigt sah, die vom deutschen Centralcomité der Conferenz vorgelegten Anträge abzuändern. Jedoch ich gestehe aufrichtig, dass ich, nach Kenntnissnahme der Ansichten der Versammlung mich beglückwünsche, diese Aenderungen vorgeschlagen zu haben. Ich freue mich, dass das deutsche Centralcomité selbst eingesehen hat, es befinde sich eine Lücke in den hier zunächst stehenden Anträgen. Ich muss Ihnen überdies aufrichtig gestehen, dass ich mich mit dem deutschen Centralcomité freue, die Thatsache feststellen zu können, dass in der ganzen Versammlung die Wichtigkeit der vorliegenden Frage von keiner Seite bestritten oder bezweifelt wurde. Es besteht nun aber ein Missverständniss, an dessen Hervorrufung vor Allem eine falsche Fassung des Textes die Schuld trägt. Die Herren, welche den französischen Text lesen und ihn dann mit dem deutschen Original vergleichen, werden allerdings, ich gestehe es ein, einen gewissen Unterschied finden. Ich bitte deshalb um Entschuldigung, die geehrten Conferenzmitglieder kennen aber ohnehin die Schwierigkeiten, wenn es sich darum handelt, einen Gedanken ganz präcise in eine andere Sprache zu übersetzen und eine ganz tadellose Wiedergabe des Originaltextes zu finden.

Es sei mir nunmehr gestattet, auch auf die vom Herrn Professor Renault geäußerten Bedenken zu antworten. Ich erlaube mir vor Allem darauf aufmerksam zu machen, dass alle die hier in Rede stehenden Anträge, welche als Grundlage unseres Handelns dienen sollen, lediglich auf die Regelung der Gewährung internationaler Hilfe der Gesellschaften untereinander gerichtet sind. Man kann in dieser Hinsicht verschiedenen Anschauungen gehuldigt haben; der vom deutschen Centralcomité verfolgte Zweck war einzig und allein, einen Grundsatz festzustellen, der seit dem Bestehen des Rothen Kreuzes, also während dreissig Jahren, angewendet wurde und der von nun an als feststehend und ausdrücklich anerkannt und bei der Gewährung internationaler Hilfe der Gesellschaften untereinander als massgebend betrachtet werden soll.

Bezüglich der Fassung der vom deutschen Centralcomité in Vorschlag gebrachten Resolutionen, war uns die Erwägung massgebend, was denn ohne eine solche Regelung geschehen könnte. Alle diese Resolutionen bilden das Ergebniss der vom deutschen Centralcomité seit zwölf Jahren gesammelten Erfahrungen. Angenommen, es gibt einen seit nur kurzer Zeit bestehenden Rothen Kreuz-Verein, an welchen sich ein anderer Verein wendet, um ihm Hilfe zu bringen; so würde dieses Angebot abgelehnt, eine Thatsache, die schon vorgekommen ist. Wir haben nur durch die der Conferenz zur Annahme vorgeschlagenen Resolutionen eine solche Eventualität vermeiden wollen.

Es handelt sich lediglich um die zulässigen Fälle einer Gewährung internationaler Hilfe unter zwei Gesellschaften vom Rothen Kreuze, diese Resolutionen finden daher keine Anwendung bei Ländern, welche keine Gesellschaft vom Rothen Kreuze haben. Diese Aufklärungen werden, glaube ich, jeden Irrthum beseitigen. Man hat Bedenken erhoben, ob man überhaupt von einer internationalen Vereinsorganisation vom

Rothen Kreuze sprechen könne und man machte darauf aufmerksam, dass die Uebersetzung der betreffenden Resolution in Folge dessen nicht ganz correct sei. Liest man nun aber die neue Fassung der vom deutschen Centralcomité vorgeschlagenen Resolutionen, so kann, wie mir scheint, kein Bedenken mehr erhoben werden; demnach hat sich, wie Sie sehen, das russische Centralcomité dem Punkte 2 in ihrer endgiltigen Fassung ebenfalls angeschlossen.

Zum Schlusse will ich mich noch mit den von Herrn Professor Galvani gemachten Einwendungen hinsichtlich der Zustimmung der Regierungen beschäftigen. Es ist vorgebracht worden, dass, wenn die Gewährung einer internationalen Hilfe stattfindet, wir auch die Verantwortung für das, was geschieht, tragen müssen. Das, meine Damen und Herren, ist unbedingt unsere Pflicht, eine Pflicht des Gefühles, eine Pflicht, welche wir gegenüber den Gesellschaften, welche uns, um diese Frage zu regeln, hieher gesendet, zu erfüllen haben. Die von uns zur Annahme empfohlenen Resolutionen sind, wir wiederholen es, das Ergebniss der vom deutschen Centralcomité in dieser Richtung gemachten Erfahrungen, und ich glaube mit voller Ueberzeugung sagen zu können, dass wir für die Sicherheit der von uns in's Ausland geschickten Delegationen nicht hinreichend eintreten können. Ich bewundere lebhaft die Solidarität und den Internationalismus des Rothen Kreuzes; es ist aber zweierlei, ob es sich um die Absendung einer Hilfsdelegation ins Ausland handelt, oder ob man im eigenen Lande und unter dem Schutze der vaterländischen Behörden bleibt. In den ersteren Fällen kann man sich einer grossen Gefahr aussetzen.

Es ist ferner ein grosser Unterschied, ob unsere ganze Institution als eine nationale oder internationale angesehen wird; in dieser Hinsicht bin ich überzeugt, dass, wenn wir um die Bewilligung des Staates ersuchen und die ganze Institution unter den Schutz des respectiven Landes und seiner Regierung setzen, wir lediglich damit eine Vorsichtsmassregel anwenden.

Der vom Herrn Marquis de Vogüé gemachte Vorschlag befindet sich in voller Uebereinstimmung mit dem Gedanken, der den Anträgen des deutschen Centralcomités zu Grunde liegt, weshalb ich keine Bedenken trage, ihn anzunehmen.

PRÄSIDENT. — Herr Professor Fialla hat das Wort.

Herr Professor FIALLA (Rumänien). — Ich schliesse mich den von den Herren Vorrednern zum Ausdrucke gebrachten Anschauungen vollkommen an. Bezüglich der von einer Nation einer anderen gesendeten Hilfsambulanzen glaube ich jedoch, dass dieselben in den anderen Gesellschaften wenigstens einen moralischen Stützpunkt finden sollten, so dass, wenn jene in dem fremden Lande ankommen, sie unter der Aegide und dem Schutze aller Gesellschaften vom Rothen Kreuze stehen würden.

PRÄSIDENT. — Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet, ich glaube daher die Debatte schliessen zu dürfen. (*Zustimmung*). Da der Herr Berichtstatter auf das Wort verzichtet, schreiten wir zur Abstimmung. Ich stelle jeden Absatz getrennt zur Abstimmung.

Punkt 1 ist unverändert geblieben und lautet:

1. „Die internationale, auf dem Verhältniss gegenseitiger Hilfsbereitschaft beruhende Unterstützung der Gesellschaften vom Rothen Kreuze untereinander tritt ein, entweder: In Folge Angebotes der Gesellschaft, respective des Comités des neutralen Staates, die Gesellschaft des kriegführenden Staates unterstützen zu wollen, oder:

In Folge einer Requisition des Comités der Gesellschaft des kriegführenden Staates, wodurch die Unterstützung der Gesellschaft des neutralen Staates erbeten wird.

Ich ersuche jene Damen und Herren, welche diesem Punkt zustimmen, die Hand zu erheben (*Geschieht.*)

Der Punkt 1 ist angenommen.

Herr Professor RENAULT (Frankreich). — Ich möchte Sie, Herr Präsident, um die Feststellung ersuchen, dass die officielle französische Delegation sich der Abstimmung enthalten hat.

PRÄSIDENT. — Diese Thatsache wird in dem Protokolle erwähnt werden.

Zu Punkt 2 beantragt der Herr Berichtstatter folgende neue Fassung (*liest.*)

„Sowohl Angebot, wie Requisition sind lediglich an das betreffende Comité der Gesellschaft vom Rothen Kreuze zu richten, es sei denn, dass die Vermittlung des Internationalen Comités erbeten wird.“

Jene Damen und Herren, die dieser Redaction zustimmen, wollen die Hand erheben (*Geschicht*).

Diese Fassung ist angenommen.

Jene Damen und Herren, welche den Rest der vom Herrn Berichterstatter verlesenen Resolutionen annehmen, wollen die Hand erheben. (*Geschicht*.) Ist angenommen.

Zu Artikel 3, Absatz 2, beantragt Herr Marquis de Vogüé folgende Fassung, welcher der Herr Referent zustimmt (*liest*):

„Ein Comité der Gesellschaft vom Rothen Kreuze wird nicht gehalten sein, einer Requisition nachzukommen, die an dasselbe von einer nicht regelrecht constituirten und anerkannten Gesellschaft gerichtet würde.“

Jene Damen und Herren, welche diese Fassung annehmen, wollen die Hand erheben. (*Geschicht*.)

Diese Fassung ist angenommen.

Ich glaube nunmehr die Sitzung schliessen zu sollen. (*Zustimmung*.)

Die Sitzung ist geschlossen.

Die Sitzung wird um 4 Uhr 15 Minuten geschlossen.

VIERTE SITZUNG.

MITTWOCH, DEN 22. SEPTEMBER 1897.

VORSITZENDER: SEINE EXCELLENZ FRANZ GRAF FALKENHAYN.

Inhalt: Kenntnissnahme der Protokolle der ersten und zweiten Sitzung durch die Conferenz. — Mittheilung des Herrn ODIER im Namen der japanischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze. — *Siebente Frage:* Es wäre wünschenswerth, dass jeder Staat in seinem Criminalcodex Strafsatzungen gegen Uebertretung der Genfer Convention einfüge. Ueberdies wäre ein von den Centralcomités und von den Signatarmächten der Genfer Convention gutgeheissenes internationales Institut einzusetzen, welches sein Urtheil in zweifelhaften Fällen einer Uebertretung der Genfer Convention zu fällen hätte, Berichterstatter Seine Excellenz Herr VON MARTENS. — Discussion. — Redner: Die Herren KRAUS, VON MARTENS Graf SOLMS-BARUTH, PRAWDIK, VON KLEIN, NASRY-BEY, VON ROSZKOWSKI, ADOR, VON ARNETH, Graf HARDEGG, Graf ORSINI-ROSENBERG, PANARA, VON CLAPARÈDE, VON DEM KNESEBECK, RENAULT, VERCESCO, Graf CSEKONICS, Graf TAVERNA, Graf LEWENHAUPT, Baron HARDENBROEK. — *Achte Frage:* Welche Regeln wären im Allgemeinen festzustellen, um im Falle, als die Strassen gänzlich ungangbar wären, den Sanitätscolonnen neutraler Länder, welche einem Centralcomité der kriegführenden Mächte Hilfe bringen wollen, den Durchweg durch das Gebiet des anderen kriegführenden Staates zu verschaffen? Hat ein kriegführender Staat das Recht, einem neutralen Centralcomité des Rothen Kreuzes, das dem Gegner Hilfe bringen will, den Durchweg zu verbieten, wenn sich das neutrale Comité allen diesfälligen Anordnungen dieses kriegführenden Staates unterwirft? Berichterstatter Seine Excellenz Herr VON MARTENS. — Discussion. — Redner: Die Herren Graf TAVERNA, LOEW, VON DEM KNESEBECK RENAULT, Graf CSEKONICS, GALVANI, VON MARTENS. — *Neunte Frage:* Welche Vorkehrungen haben die verschiedenen Centralcomités ergriffen, um den Missbrauch des Zeichens des Rothen Kreuzes zu verhindern? Berichterstatter Seine Excellenz Herr VON MARTENS. — Discussion. — Redner: Die Herren LOEW, VON DEM KNESEBECK, ST. MARKOVITS, Graf TAVERNA. LEURS, Graf CSEKONICS, VON MARTENS. — *Zehnte Frage:* Nothwendigkeit, während des Krieges oder bei öffentlichen Unglücksfällen den Transport des Personals und Materials der Gesellschaft vom Rothen Kreuze zu Wasser und zu Lande zu versichern und sie von allen Zollformalitäten zu befreien. Was hat man in dieser Beziehung in den verschiedenen Staaten erreicht? Berichterstatter Seine Excellenz Herr VON MARTENS. — Discussion. — Redner: Die Herren TCHOURTCHITCH, BECCHI, VON MARTENS.

Die Sitzung wird um 10 Uhr Vormittags eröffnet.

PRÄSIDENT. — Ich eröffne die Sitzung.

Ich werde mir erlauben, die Protokolle der ersten und zweiten Sitzung vorlesen zu lassen. Bezüglich des Protokolles der gestrigen Sitzung behalte ich mir vor, da dasselbe noch nicht vollendet ist, es in der nächsten Sitzung vorlesen zu lassen; ich hoffe, dass die Conferenz dieses Vorgehen billigen wird. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche daher den Herrn Generalsecretär Ritter v. Lee, das Protokoll der ersten Sitzung vorzulesen. Generalsecretär Ritter VON LEE (Oesterreich.) *(Liest dasselbe.)*

PRÄSIDENT. — Wünscht Jemand das Wort über dieses Protokoll? Da keine Bemerkung gemacht wird, kann ich das Protokoll der ersten Sitzung wohl als angenommen betrachten. (*Zustimmung.*)

Ich möchte nun den Herrn Generalsecretär ersuchen, das Protokoll der zweiten Sitzung vorzulesen. (*Herr Generalsecretär Ritter von Lee liest das Protokoll vor.*)

PRÄSIDENT: Wünscht Jemand über dieses Protokoll eine Bemerkung zu machen?

Herr Dr. HAKANOFF (Bulgarien). — Ich erlaube mir aufmerksam zu machen, dass in dem Protokolle unter den Staaten, die sich der von Seiner Excellenz Herrn von Martens abgegebenen Erklärung angeschlossen haben, Bulgarien nicht erwähnt wird.

PRÄSIDENT. — Diese Berichtigung wird im Protokolle aufgenommen werden. Da keine weitere Bemerkungen gemacht werden, betrachte ich das Protokoll der zweiten Sitzung als angenommen. (*Zustimmung.*)

Bevor wir nun zur Tagesordnung übergehen, ertheile ich Herrn Odier, welcher eine Erklärung abzugeben wünscht, das Wort.

Herr ODIER (Internationales Comité). — Das japanische Centralcomité hätte gewünscht, die Gesellschaften vom Rothen Kreuze für die nächste internationale Conferenz nach Tokio einladen zu können. Da dieses Comité indessen befürchtet, dass die Entfernung ein unüberwindliches Hinderniss bilden könnte, beschränkt es sich darauf, an die Centralcomités die höfliche Bitte zu richten, dieselben mögen sich bei dem Feste, das die japanische Gesellschaft vom Rothen Kreuze aus Anlass des 25. Jubiläums ihrer Gründung in Tokio im Jahre 1902 zu veranstalten gedenkt, vertreten lassen. Es werden gegenwärtig Schritte unternommen, um die Bewilligung der kaiserlichen Regierung zur Abhaltung dieses Festes zu erlangen. Sobald diese Ermächtigung ertheilt sein wird, werden von der japanischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze Einladungen an die verschiedenen Centralcomités geschickt. Die japanische Gesellschaft hofft zuversichtlich, dass zahlreiche Delegirte durch ihre Anwesenheit bei dieser Feierlichkeit die Bande der Solidarität, welche alle Gesellschaften vom Rothen Kreuze vereint, bethätigen werden.

PRÄSIDENT. — Die Conferenz nimmt mit grosser Befriedigung und lebhaftem Interesse diese Mittheilung zur Kenntniss. Ich bin überzeugt, die Gefühle aller anwesenden Mitglieder zu verdolmetschen, wenn ich dem japanischen Centralcomité für die der Conferenz eben gemachte freundliche Einladung den herzlichsten Dank derselben ausspreche. (*Allgemeine Zustimmung.*)

Siebente Frage.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben bildet der Punkt 9 unseres Programmes, welcher lautet:

„Es wäre wünschenswerth, dass jeder Staat in seinem Criminalcodex Strafsatzungen gegen Uebertretungen der Genfer Convention einfüge.

Ueberdies wäre ein von den Centralcomités und von den Signatarmächten der Genfer Convention gutgeheissenes internationales Institut einzusetzen, welches sein Urtheil in zweifelhaften Fällen einer Uebertretung der Genfer Convention zu fällen hätte.“

Ich ersuche Seine Excellenz Herrn von Martens, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Herr VON MARTENS (Russland).

Meine Damen und Herren!

Bevor ich auf den der Berathung vorliegenden Gegenstand übergehe und Ihnen die einzelnen Berichte des russischen Centralcomités unterbreite, fühle ich die Nothwendigkeit, an Ihr Wohlwollen und Ihre Nachsicht zu appelliren. Ich habe die Ehre und auch vielleicht das Unglück, diese Berichte zu vertheidigen. Ich bin der einzige Vertreter und Vertheidiger der Berichte, welche die Ideen des russischen Centralcomités darlegen; ich rechne daher auf Ihr Wohlwollen, das mir die Erfüllung meiner schweren Aufgabe erleichtern wird.

Vor Allem ist es nothwendig, um die verschiedenen Berichte, welche von dem russischen Centralcomité dieser hochansehnlichen Versammlung vorgelegt wurden, beleuchten zu können, ihren Ausgangspunkt festzustellen. Ist dieser gefunden, so bin ich überzeugt, dass über alle diese Fragen eine Uebereinstimmung der Meinungen sich leicht finden wird.

Ein ehrenwerthes Mitglied dieser Conferenz hat letzthin vor Ihnen gesagt, dass alle die in Russland unternommenen Actionen auf breiter Grundlage beruhen und man hatte die Güte hinzuzufügen, dass diese Actionen von weiten Gesichtspunkten ausgehen.

Es ist dies zwar ein Compliment, das uns gemacht wird, ich will aber hoffen, dass etwas Wahres daran ist. Diejenigen, welche in Moskau gewesen sind, erinnern sich vielleicht des Hügels, „Sperlingshügel“ genannt, dessen Name wohl genügt, um die sehr bescheidene Höhe dieser Bodenerhebung zu kennzeichnen. Von der Höhe dieses Hügels indessen bietet sich dem Auge eine weite Fernsicht über ausgedehnte Ebenen und ein Gesichtskreis, der von allen Seiten sich ausbreitet. Man sieht von dieser Erhöhung nicht bloss die prunkvolle geschichtliche Hauptstadt Russlands, sondern auch die reizende Umgebung, in deren Mitte das Herz Russlands — Moskau — schlägt. Auf diesen Hügel nun bitte ich Sie mir zu folgen.

Um Ihnen, meine Damen und Herren, die ganze Tragweite und den Zweck dieser Berichte, die zu vertheidigen ich die Ehre habe, auseinanderzusetzen, ersuche ich Sie, auf einen Hügel mit mir zu steigen, von welchem aus der Horizont gross und herrlich sich vor dem entzückten Auge ausbreitet. Dieser Hügel ist der Altar des Rothen Kreuzes, der von edlen und grossmüthigen Herzen errichtet wurde. Das Gebiet, welches sich vor uns zeigt und in unendliche Ferne ausbreitet, ist das Gebiet der Menschlichkeit, das Allen offen steht, deren Herz für das Werk der Barmherzigkeit und der Menschenliebe schlägt. Gestatten Sie mir, Sie in dieser Wanderung als Führer zu begleiten, ich gebe Ihnen die Versicherung, dass der Weg, der zu dem von uns Allen verfolgten Ziele führt, weder lang, noch beschwerlich ist. Jedoch in meiner Eigenschaft als Führer sehe ich mich genöthigt, Sie aufmerksam zu machen, dass nur unter einer Bedingung dieser Weg gemacht, dieses Ziel erreicht werden kann: Sie werden am Fusse des Hügels das grosse Gepäck, das heisst alle nationalen Empfindlichkeiten, alle persönlichen Vorurtheile, mit einem Worte alle vorgefassten Meinungen, welche uns hindern, freien Geistes die Gedanken Anderer zu beurtheilen und für die Gefühle Anderer unparteiisch zu sein, zurücklassen müssen. Wenn ich Ihr Führer bin, so wird es nur der Geist der Versöhnung, der mich durchdringt und die Anhänglichkeit an das Rothe Kreuz sein, die aus mir sprechen werden.

Wenn Sie, meine Damen und Herren, mir folgen wollen, so werden Sie sehen, dass alle die vom russischen Centralcomité vorgelegten Fragen nichts gemein haben mit den Vorurtheilen, Interessen und Ereignissen, die stattgefunden und von denen ich keine Erwähnung machen will. Was das russische Centralcomité geleitet hat, ist der aufrichtige Wunsch, so viel als möglich alle Schwierigkeiten, die sich auf dem gemeinsamen Wege der Arbeiten auf dem Gebiete des Rothen Kreuzes fühlbar machten, zu beleuchten, es ist das aufrichtigste Bestreben, sich mit allen Gesellschaften vom Rothen Kreuze auf dieselbe Grundlage zu stellen, weil wir Alle unter demselben Banner stehen, welches das Rothe Kreuz heisst und den Spruch trägt — *Viribus unitis* — Einigkeit macht stark! (*Beifall.*)

Nun, da dieser Ausgangspunkt von Ihnen angenommen ist, setzen wir unsere Wanderung fort. Die erste Etappe auf diesem Wege bildet der Bericht, welcher dahin zielt, dass jeder Staat in seinem Criminalcodex Strafsatzungen gegen Uebertretungen der Genfer Convention einfüge.

Diese Frage ist von dem russischen Centralcomité vorgelegt worden, jedoch, obwohl das französische Gesetz ausdrücklich erklärt, „die Forschung nach der Vaterschaft ist verboten“, muss ich doch sagen, dass der Vater dieser Anträge in diesem Falle unser hochverehrter Ehrenpräsident Herr Moynier selbst ist. Ihm gehören diese Anträge und das russische Centralcomité hat nur von denselben Act genommen, vielleicht sie nach den Anforderungen des internationalen Rechtes verbessert und unterbreitet nun dieselben Ihrer Genehmigung. Die Entstehungsgeschichte dieses Antrages datirt bereits aus dem Jahre 1895. Herr Moynier wies in seinem dem Institute für internationales Recht vorgelegten Berichte nach, dass alle Gesellschaften vom Rothen Kreuze von dem Wunsche beseelt seien, dass Uebertretungen der Genfer Convention von den gerichtlichen Behörden eines jeden Landes bestraft werden, damit keine Verletzung dieser Convention ungeahndet bleibe. Nun aber kann diese Uebertretung der Genfer Convention unter verschiedenen Umständen stattfinden. In Friedenszeiten kann eine solche Uebertretung durch den Missbrauch seines Banners und seines

Abzeichens geschehen, indem eine Gesellschaft vom Rothen Kreuze ohne Erlaubniss der competenten Behörden gegründet wird. Es gibt aber im Kriege vorkommende Uebertretungen, welche viel ernster sind. Gerade in diesen Fällen jedoch erfordert die Autorität der ganzen Institution vom Rothen Kreuze, dass alle Diejenigen, welche sich einer Verletzung der Genfer Convention schuldig gemacht haben, von den competenten Behörden bestraft werden und dass auf ähnliche Weise in allen Staaten Europas und wenn möglich auch Asiens, vorgegangen werde. Dies ist der Antrag Herr Moynier's; er zielt dahin, dass jeder Staat in seinen Criminal-codex Strafsatzungen gegen Uebertretungen der Genfer Convention und ihrer Bestimmungen einfüge.

Der zweite Punkt des Berichtes ist bei weitem wichtiger. Man müsste daran gehen, wenn eine Uebertretung der Genfer Convention im Kriege stattgefunden hat — und Jedermann weiss, dass ähnliche Beschuldigungen immer erhoben werden, — diese hochwichtigen Fragen zu lösen. Es entsteht nun aber die Frage, wem die nöthige Vollmacht ertheilt werden sollte, die Schuldigen bestrafen zu können? Herr Moynier meinte in seinem Berichte, dass im Kriegsfall die kriegführenden Staaten eine Verabredung untereinander treffen sollten, um eine aus Vertretern der kriegführenden Parteien zusammengesetzte Commission einzusetzen, welcher die Aufgabe zufallen sollte, in allen Fällen einer Uebertretung der Genfer Convention auf dem Schlachtfelde eine Untersuchung einzuleiten. Diese Commission hätte sodann die Schuldigen zu verurtheilen.

Das Institut für internationales Recht hat in seiner Versammlung zu Cambridge diesen Entwurf mit der ihm gebührenden Achtung berathen. Das Institut fand jedoch, dass ein Theil dieser Vorschläge nicht genug präcisirt war, ferner machten in diesen Dingen erfahrene Rechtskundige noch andere Einwendungen geltend. Man verhehlte sich nicht, dass die Aufstellung einer internationalen Commission in einer Zeit, in welcher die kriegführenden Parteien sich ohnehin in einem gewissen gereizten Zustande befinden, rein undurchführbar wäre. Diese Commission würde daher, meinte man, entweder gar nicht aufgestellt, oder sollte sie nach gegenseitigem Einverständniss der kriegführenden Staaten dennoch zusammentreten, so würde es doch unmöglich sein, dass irgend ein kriegführender Staat seine Einwilligung dazu gäbe, dass seine Oberbefehlshaber, Generäle, Officiere oder Soldaten von einer solchen internationalen Commission abgeurtheilt werden. Die Vollstreckung der Urtheile dieser Commission wird daher nicht durchführbar sein.

Das Institut für internationales Recht hat in Folge dieser Erwägung den Antrag abgelehnt. Dasselbe hat jedoch die Nothwendigkeit eines Schutzes der Genfer Convention durch administrative und gesetzliche Massnahmen vollkommen anerkannt. Es schien ihm nur unmöglich, den kriegführenden Staaten vorzuschlagen, ihre Oberbefehlshaber und Officiere durch eine internationale Commission aburtheilen zu lassen.

Da es anderseits wünschenswerth wäre, dass es eine mehr oder weniger unparteiische Autorität gäbe, welche bei diesen gegenseitigen, während der Kriegsoperationen sich immer wiederholenden Beschuldigungen ihr Urtheil zu fällen hätte, hielt man es für nützlich und vielleicht praktisch, dass die kriegführenden Parteien im gegenseitigen Einvernehmen eine Instanz — eine Autorität — ich sage nicht eine Commission — bilden sollten, welche sich über jeden angeblichen Fall von Verletzung der Genfer Convention zu unterrichten und darüber einen Bericht zu erstatten hätte. Erst nach Feststellung der Thatsachen würde jede kriegführende Partei die nothwendigen Massregeln ergreifen, um die Schuldigen zu bestrafen.

Dieser Gedanke war es, der vom Institut für internationales Recht gebilligt wurde und der seit dieser Zeit auch allen Centralcomités mitgetheilt wurde. Es handelt sich jetzt, die Meinung aller Centralcomités, sowie die Anschauung der internationalen Conferenz vom Rothen Kreuze über diese wichtige Frage kennen zu lernen. Einzelne Centralcomités haben zwar eine lebhaftes Sympathie für dieses Project bekundet, schliesslich ist es aber doch nur Project geblieben. Das russische Centralcomité hielt es für seine Pflicht, dieses Project und ganz besonders die Frage seiner Anwendung zu untersuchen und letztere der wohlwollenden Aufmerksamkeit der sechsten internationalen Conferenz in Wien zu empfehlen. Unter diesem Gesichtspunkte gehört die Vaterschaft für diesen Antrag, sozusagen das Autorenrecht, erstens Herrn Moynier, zweitens dem Institut für internationales Recht; der Bericht des russischen Centralcomités ist lediglich die Wiedergabe einer schon ausgedrückten Ueberzeugung.

Es bleibt mir nun noch ein einziger Punkt zu berühren übrig. Das russische Centralcomité weist in seinem Berichte auf den von dem Institut für internationales Recht geäusserten Wunsch hin, dass es wünschenswerth sei, dass das internationale Genfer Comité, als neutrale und vollkommen unparteiische Autorität, auf Grund von Gesetzen in autoritativer Weise an der Untersuchung über Fälle von Verletzungen der Genfer

Convention theilnehme. Dieses Comité müsste selbst die von Herrn Moynier projectirte internationale Commission sein, an die sich die kriegführenden Staaten oder die Centralcomités zu wenden hätten, um die auf den Schlachtfeldern vorgekommenen Fälle von Uebertretungen zu prüfen. Das russische Centralcomité ist der Meinung, dass diese Rolle dem internationalen Genfer Comité zufällt, jedoch nur unter der Bedingung, dass dieses internationale Comité als solches auch gesetzlich anerkannt werde.

Ich bin nun genöthigt — ich habe bereits die Ehre gehabt, es Ihnen mitzuthellen — über eine Frage zu sprechen, die schon auf der Conferenz in Carlsruhe behandelt wurde. Ich halte es für meine Pflicht, bei dieser Gelegenheit hier festzustellen, welche Hochachtung und Verehrung das russische Centralcomité stets für das Genfer Comité gehegt hat; auch waren wir die Ersten, welche die an dieses Comité in der gestrigen Sitzung gerichteten ehrenvollen Worte auf das herzlichste begrüsst haben. Für mich und für viele andere treue Anhänger des Rothen Kreuzes bleibt indessen noch die Frage, was dieses internationale Comité eigentlich bedeutet, unklar.

Nicht ein officieller Act, nicht ein einziges Statut oder Gesetz gibt es, welches die Rechte dieses Comité's bestimmt. Es existirt ferner keine Regel, welche die Art und Weise der Ergänzung der Mitglieder dieses Comité's feststellt. Niemand in der Welt weiss, wie man Mitglied dieses Comité's werden kann und worin seine Aufgaben, seine Rechte bestehen. Sie werden, meine Damen und Herren, mir wohl alle Recht geben, wenn ich sage, dass es für alle Gesellschaften vom Rothen Kreuze, ja selbst für die Existenz unserer grossen und edlen Institution von eminentem Interesse wäre, endlich einmal zu wissen, was dieses Comité ist und worin seine Rechte bestehen. Das internationale Genfer Comité selbst war es, das im Jahre 1869 diese Lebensfrage aufgestellt hat. Ich sehe mich genöthigt, ganz aufrichtig zu gestehen, dass, vor dem neuerlichen Aufwerfen dieser Frage in der Conferenz zu Carlsruhe im Jahre 1887, ich mich zuerst an unseren Ehrenpräsidenten, Herrn Moynier, mit der Frage wandte, ob er wohl einverstanden wäre, dass das russische Centralcomité der Conferenz in Carlsruhe eine gesetzliche Anerkennung (Légalisation) des internationalen Comité's vorschlage? Der so herzlich geäusserte Dank Herrn Moyniers für die grossmüthige Initiative des russischen Centralcomité's war für uns die beste Ermunterung, unsere ganze Kraft zur Lösung dieser Frage aufzubieten. Die Conferenz zu Carlsruhe hat aber leider Alles im Dunkel gelassen, und das internationale Genfer Comité besitzt weder die geringste gesetzliche noch moralische Autorität; dieselbe ist rein persönlicher und thatsächlicher Natur.

Das russische Centralcomité ist heute noch der Ansicht, dass das internationale Genfer Comité eine grosse, nicht allein gesetzliche, sondern auch moralische Autorität besitzen muss. Es ist Thatsache, dass vom internationalen Comité dem Werke vom Rothen Kreuze hervorragende Dienste geleistet wurden und wir Alle sind glücklich, diese Thatsache feststellen zu können. Aber diese unter solch ungünstigen und unbestimmten Umständen geleisteten Dienste liefern den besten Beweis, dass eine solche Institution eine Nothwendigkeit ist, dass die in der ganzen Welt zerstreuten Gesellschaften vom Rothen Kreuze unbedingt eines Bandes, welches sie zusammenhält, eines Organes, das sie gemeinsam in Wort und That für das Wohl der Menschheit verbindet, bedürfen. Geben Sie daher, meine Damen und Herren, einem Organ, wie dem internationalen Genfer Comité die Autorität, die es unbedingt haben muss. Die Thatsache allein, dass ein solches Comité ohne gesetzliche Sanction besteht, ist der beste und unwiderlegbarste Beweis, dass ein solches Comité eine Emanation der Gesellschaften vom Rothen Kreuze sein muss, weil das Rothe Kreuz eine internationale Institution ist. Es ist nothwendig, dass dieser Gedanke ganz präzise und in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise ausgedrückt werde.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, drückt das russische Centralcomité nochmals seine lebhafteste Sympathie und Hochachtung für die Idee des internationalen Comité's, welches im Kriege wie im Frieden sehr gute Dienste leisten kann, aus. Ersteres hofft, dass in diesem Vorbehalte in Hinsicht auf das gegenwärtige internationale Genfer Comité Niemand einen Angriff auf die von diesem Comité bis zum heutigen Tage geleisteten Dienste wird erblicken können. Die Ursache, warum das russische Centralcomité seine lebhafteste Sympathie für den vom Institut für internationales Recht geäusserten Wunsch bezüglich einer gesetzlichen Anerkennung der jetzt so zweifelhaften Stellung des internationalen Genfer Comité's ausgedrückt hat, war einzig und allein der Umstand massgebend, dass nichts unserer grossen, edlen und humanitären Institution mehr schaden kann, als gerade eine Zweideutigkeit. Bis heute wissen wir nicht, ich wiederhole es, was dieses internationale Comité ist.

Ich war keineswegs überrascht, wenn ich Militärpersonen sagen hörte: „Wenn dieses Comité nur auf dem Papier existirt, so sind wir durchaus nicht gehalten, ihm irgend eine Autorität zuzuerkennen“ und die Delegirten des Comité's werden im Kriegsfall auf dem Schauplatze der militärischen Operationen gar nichts zu suchen haben. Ich bin überzeugt, dass alle wahren und treuen Freunde des Rothen Kreuzes sich mir und dem russischen Centralcomité anschliessen werden, wenn ich nochmals sage, dass es unbedingt nothwendig ist, dass die Bande, welche unter den einzelnen Centralcomités vom Rothen Kreuze faktisch bestehen, auch bestätigt und gesetzlich anerkannt werden, ferner dass das internationale Genfer Comité nicht allein eine moralische, sondern auch eine rechtmässige und gesetzliche Sanction erhalte.

Zum Schlusse sei es mir gestattet, meine hochverehrten Damen und Herren, ein zwar nicht sehr poetisches Bild, welches aber, glaube ich, dem Stand der Dinge entspricht, als Beispiel anzuführen.

Das Werk des Rothen Kreuzes ist ein grosses, herrliches Schiff, welches auf den Wogen der nationalen Leidenschaften dahinsegelt. In diesem Schiffe nun gibt es von einander getrennte Cabinen, diese stellen die verschiedenen Gesellschaften vom Rothen Kreuze dar. Die Flagge dieses Schiffes ist das Banner des Rothen Kreuzes. Niemals ist ein Hafen für dieses stolze Schiff geschlossen; überall wird es, im Kriege wie im Frieden, mit offenen Armen empfangen und begrüsst, weil die Häfen, in welche dieses Schiff einkehrt, die Herzen sind, welche einhellig für das grosse humanitäre Werk schlagen. Dieses Schiff braucht nun aber einen Commandanten, der jedoch den Besitzern der getrennten Cabinen nicht als eigentlicher Befehlshaber vorstehen soll, sondern die Gesellschaften selbst sollen es sein, welche die Wahl dieses Commandanten treffen, ihm Pflichten auferlegen, Rechte zuerkennen sollen.

Meine Damen und Herren, das gesetzlich anerkannte und organisirte internationale Comité vom Rothen Kreuze soll unser Commandant sein und das Banner des Rothen Kreuzes, unter welchem wir Alle segeln, hoch tragen. (*Lebhafter Beifall.*)

PRÄSIDENT. — Ich eröffne die Debatte über den Punkt 9. Herr Generalstabsarzt Dr. Kraus hat das Wort.

Herr Generalstabsarzt Dr. KRAUS (Oesterreich). — Die Vertreter des kaiserlich und königlichen Reichs-Kriegsministeriums werden sich bezüglich des Punktes 9 der Abstimmung enthalten, weil sie Grund haben anzunehmen, es werde „die Einsetzung eines internationalen Comité's der Gesellschaften vom Rothen Kreuze, welches auf Grund von Gesetzen in autoritativer Weise Streitfragen über Verletzungen der Genfer Convention zur Entscheidung bringen solle“, aus militärischen Gründen Bedenken begegnen.

Das Gleiche erlaube ich mir jetzt schon bezüglich des Punktes 10 anzumelden.

PRÄSIDENT. — Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Herr VON MARTENS (Russland). — Das russische Centralcomité hat der Conferenz keinen concreten Antrag gemacht. Der Bericht wollte nur darauf aufmerksam machen, dass es wünschenswerth wäre, wenn gesetzliche Massregeln festgestellt würden, um jede Verletzung der Genfer Convention zu bestrafen. Wenn nun die Versammlung dies billigt, gut; wenn sie nein dazu sagt, auch gut; Jeder wird dann wissen, dass die Conferenz in Wien diese Frage von der Tagesordnung einfach abgesetzt hat.

PRÄSIDENT. — Seine Excellenz Herr Graf Solms-Baruth hat das Wort.

Herr Graf SOLMS-BARUTH (Preussen). — Namens der Regierungsvertreter der deutschen Bundesstaaten beehre ich mich zu erklären, dass wir uns der Berathung und Abstimmung über Punkt 9 und 10 der Tagesordnung enthalten werden.

PRÄSIDENT. — Herr Oberst Prawdik hat das Wort.

Herr Oberst PRAWDIK (Oesterreich). — Die Delegirten des kaiserlich-königlichen Ministeriums für Landesvertheidigung schliessen sich der seitens der Vertreter des Kriegsministeriums bezüglich der Punkte 9 und 10 des Programms abgegebenen Erklärung an.

PRÄSIDENT. — Herr Oberstlieutenant von Klein hat das Wort.

Herr Oberstlieutenant VON KLEIN (Ungarn). — Als Regierungsvertreter des ungarischen Honved-Ministeriums schliesse ich mich ebenfalls dieser Erklärung an.

PRÄSIDENT. — Herr Botschaftsrath Nasry-Bey hat das Wort.

Herr Botschaftsrath NASRY-BEY (Türkei). — Als officieller Vertreter der Türkei schliesse ich mich den vom Herrn Generalstabsarzt Dr. Kraus, des Vertreters des kaiserlich und königlichen Reichs-Kriegsministeriums, gemachten Einwendungen bezüglich der Einsetzung eines internationalen Institutes, welches sein Urtheil in den Fällen einer Uebertretung der Genfer Convention zu fällen hätte, an.

Ausserdem mache ich bezüglich des Rechtes eines der kriegführenden Staaten, die Hilfe einer einem neutralen Staate angehörigen Gesellschaft abzuweisen, dieselben Vorbehalte.

PRÄSIDENT. — Herr Prof. von Roszkowski hat das Wort.

Herr Dr. R. VON ROSZKOWSKI (Galizien). — Der in Debatte stehende Antrag besteht eigentlich aus zwei Theilen;

1. dass in die Strafgesetzbücher eine Strafe für die Uebertretung der Bestimmungen der Genfer Convention eingeführt werde;

2. dass ein internationales Comité gebildet werde, welches zum Zwecke haben wird, in zweifelhaften Fällen zu entscheiden, ob eine Verletzung der Genfer Convention stattgefunden hat oder nicht.

Die Einführung der Bedrohung mit Strafen für die Verletzung der Staatsverträge in die Strafgesetzbücher ist unbedingt zulässig und kommt immer häufiger in den neuesten Gesetzbüchern vor. Allein ich glaube nicht, dass die Staaten sich mit der Creirung eines internationalen Comité's einverstanden erklären würden, dessen Entscheidungen in gewissem Grade massgebend für die Staaten und deren Gerichte sein sollten. Eine derartige Institution werden die Staaten nicht acceptiren, weil dies gegen ihre Souveränität verstossen würde.

In Anbetracht dessen glaube ich, dass unsere Conferenz sich darauf beschränken soll, einen Wunsch auszusprechen. — Ich stelle also den Antrag: Die Conferenz drückt den Wunsch aus, dass die Staaten eine Strafsanction für die Genfer Convention sichern.

Auf welche Art und Weise dies geschehen wird, das soll man den Staaten selbst überlassen.

PRÄSIDENT. — Herr Ador hat das Wort.

Herr ADOR (Internationales Comité).

Meine Damen und Herren!

Nicht ohne eine gewisse Besorgniss und Verlegenheit ergreife ich das Wort im Namen des internationalen Comité's, welches an dieser Frage direct betheiliget ist. Es sei mir vor Allem gestattet, Herrn Professor von Martens für seine, an das internationale Comité gerichteten liebenswürdigen Worte meinen Dank auszusprechen. Erlauben Sie mir, meine Damen und Herren, Ihnen die Versicherung zu geben, dass das internationale Comité sich glücklich schätzt, im Vereine mit den Vertretern der Gesellschaften vom Rothen Kreuze an der Entwicklung eines Werkes, das uns Alle in so hohem Grade interessirt, mitwirken zu können.

In der vom russischen Centralcomité der Genehmigung der Conferenz unterbreiteten Frage müssen wir zwei Punkte, welche von Herrn von Martens behandelt wurden, unterscheiden. Der erste Punkt besagt, dass es wünschenswerth wäre, dass jeder Staat in seinem Criminalcodex Strafsatzungen gegen Uebertretungen der Genfer Convention einfüge. Herr von Martens hat in seiner Rede erinnert, dass der Urheber dieses Gedankens der Präsident des internationalen Comité's, Herr Moynier, selbst war; er hat ferner festgestellt, dass dieser Gedanke die allgemeine Zustimmung der Gesellschaften vom Rothen Kreuze und die lebhaften Sympathien der einzelnen Regierungen, welche in ihren bezüglichen Criminalcodexen Strafsatzungen gegen jede Verletzung der Genfer Convention eingeführt haben, gefunden hat. Zweitens hat er der Ansicht Ausdruck gegeben, dass das internationale Genfer Comité durch eine officiële Anerkennung mit einer genügenden Autorität bekleidet werde, damit dasselbe eine Controle üben und in Fällen von Verletzung der Convention ein Urtheil fällen könne.

Hier wird nun meine Aufgabe besonders heiklig, weil es immer unangenehm ist, über sich selbst zu sprechen und also heute auf die besondere Stellung des internationalen Comité's hinzuweisen. Ich halte es indessen für meine Pflicht, hier nochmals zu betonen und öffentlich zu erklären, dass das internationale Comité keine Veränderung in der seit dem Bestehen unserer Institution von ihm eingenommenen Stellung verlangt. Das internationale Comité besteht seit der Gründung des Rothen Kreuzes und, wenn auch sein Dasein nicht gesetzlich anerkannt, ist dasselbe doch durch eine grosse Anzahl von in verschiedenen Conferenzen gefassten

Resolutionen angenommen und sanctionirt worden. Die Frage über die gesetzliche Anerkennung des internationalen Comités bildete, wie Seine Excellenz Herr von Martens in seiner Rede erwähnt hat, den Gegenstand der Discussion mehrerer Conferenzen. Diese Frage wurde auf Antrag des russischen Centralcomités im Jahre 1884 einer Berathung unterzogen; die damalige Conferenz jedoch vermied eine Entscheidung und verschob die Erörterung der von dem russischen Centralcomité gemachten Anträge auf die Conferenz zu Carlsruhe. Das internationale Comité wurde damals mit dem Studium der vom russischen Centralcomité im Jahre 1884 vorgelegten Anträge betraut und ich selbst habe die Ehre gehabt, im Jahre 1887 auf der Conferenz in Carlsruhe, einen eingehenden und erschöpfenden Bericht vorzulegen. Die sehr grosse Majorität der bei dieser Conferenz vertretenen Centralcomités entschied sich für die Aufrechterhaltung des Status quo.

Der Bericht des internationalen Comités wurde einer Commission unter dem Präsidium des Herrn Marquis de Vogüé zugewiesen, den wir auch heute in unserer Mitte mit ebenso grosser Autorität als Competenz das französische Rothe Kreuz vertreten sehen. Herr Marquis de Vogüé war es, der in seinen bemerkenswerthen Schlussfolgerungen, welche die Billigung der grossen Majorität der Conferenz fanden, die Nachtheile beleuchtete, welche sich ergeben würden, wenn man einem Comité, welches mit der allgemeinen Zustimmung der Gesellschaften vom Rothen Kreuze bis heute ohne gesetzliche Anerkennung eine so grosse moralische Autorität hat erlangen und dem Werke vom Rothen Kreuze so hervorragende Dienste leisten können, einen officiellen Charakter geben würde.

Der heute vom russischen Centralcomité vorgebrachte Antrag zielt in Wirklichkeit dahin, von der Conferenz in Wien einen dem in der Conferenz zu Carlsruhe gefassten entgegengesetzten Beschluss zu erlangen. Dasselbe wünsche nun eine Resolution zu Gunsten eines internationalen officiell anerkannten Institutes, welches sein Urtheil in allen Fällen einer Uebertretung oder Verletzung der Genfer Convention zu fällen hätte.

Es ist eine grosse Ehre, die vom russischen Centralcomité dem internationalen Comité gewiesen wird, wenn dasselbe die Mitglieder des Genfer Comités dieser so schwierigen Aufgabe für gewachsen hält. Wir erachten es für unsere Pflicht, seinen hervorragenden Berichtersteller für die an die Adresse des internationalen Comités gerichteten ehrenden Worte unseren innigsten Dank auszusprechen.

Wenn wir uns indessen diesen Antrag gegenüber etwas zurückhaltend benehmen, so liegt der Grund darin, dass die Beschlussfassung über diesen Antrag nach unserer Ansicht nicht in die Befugnisse der Gesellschaften vom Rothen Kreuze, wohl aber in die ausschliessliche Competenz der Regierung gehört.

Sie haben eben die in dieser Hinsicht von dem Vertreter des kaiserlich und königlichen Reichskriegsministeriums abgegebenen Erklärung gehört.

Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, dass die Centralcomités vom Rothen Kreuze nationale Institutionen und wir die Ersten sind, welche ihnen als Organe des Rothen Kreuzes in ihren bezüglichen Ländern diese Eigenschaften zuerkennen. Vom Standpunkte ihrer internationalen Pflichten sind diese Comités durch die Pflichten der Menschenliebe officiös miteinander verbunden. Dieser officiösen internationalen Organisation entspricht nun die officiöse Institution des internationalen Comités. Dasselbe ist sozusagen der Mittelpunkt der Gesellschaften vom Rothen Kreuze, welche sich gebildet haben, um menschliches Elend zu lindern und die Wunden des Krieges zu heilen.

Wenngleich die Stellung des internationalen Comités keinen juridischen und gesetzlichen Werth besitzt, so entspricht diese indess vollkommen dem Ziele, welches die Gesellschaften vom Rothen Kreuze verfolgen und jede Aenderung in dem heutigen Stande der Dinge würde den Einfluss dieses Comités eher schwächen als verstärken.

Im Uebrigen glaube ich sagen zu können, dass der Ehrenpräsident des Institutes für internationales Recht, Herr Moynier, welcher aus Gesundheitsrücksichten nicht in der Lage war, an den Arbeiten der letzten Session des Institutes theilzunehmen, gewiss gegen eine Umänderung in den Vorrechten und der Competenz des internationalen Comités Verwahrung eingelegt hätte.

Seine persönlichen Anschauungen, auf die Herr von Martens hingedeutet hat, haben sich in dieser Hinsicht in Folge der in den Conferenzen im Jahre 1884 und 1887 zum Ausdruck gebrachten Resolutionen wesentlich modificirt.

Es sei mir zum Schlusse gestattet hier nochmals zu wiederholen, dass das internationale Comité sich um keine andere Ehre oder anderes Mandat bewirbt, als auch fernerhin dem Werke vom Rothen Kreuze

treu zu dienen, dass dasselbe glücklich ist, die Thatsache feststellen zu können, dass seine Thätigkeit von allen Centralcomités, welche ihm so oft unwiderlegbare Zeichen ihrer Achtung und ihres Vertrauens gegeben haben, auch anerkannt und gewürdigt wird. (*Lebhafter Beifall.*)

PRÄSIDENT. — Herr Dr. Ritter von Arneth hat das Wort.

Herr Dr. Ritter VON ARNETH (Oesterreich). — Ich habe den Auftrag erhalten im Namen unserer Bundesleitung nach Anhörung der Rede des Vertreters des Kriegsministeriums die Mitglieder der österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze einzuladen, sich in dieser Angelegenheit der Abstimmung zu enthalten und zwar umsomehr, als nach den localen Verhältnissen wir in der Lage wären, durch die grosse Anzahl unserer hier vertretenen Mitglieder in einer oder der anderen Weise den Ausschlag zu geben.

Herr Graf HARDEGG. (Souveräner Maltheserorden). — Der souveräne Maltheserorden schliesst sich der Erklärung des Kriegsministeriums an.

Herr Graf ORSINI-ROSENBERG. (Deutscher Ritterorden). — Der deutsche Ritterorden schliesst sich ebenfalls der abgegebenen Erklärung des Kriegsministeriums zu den Punkten 9 und 10 an.

PRÄSIDENT. — Herr Oberststabsarzt Panara hat das Wort.

Herr Oberststabsarzt PANARA (Italien). — Ich schliesse mich vollkommen den von den Regierungsvertretern Deutschlands und Oesterreich-Ungarns gemachten Vorbehalten an; ich möchte daher auch die Conferenz ersuchen, Fragen des Kriegs- und des internationalen Rechtes nicht in ihre Berathung zu ziehen. Unsere Competenz kann sich eben nicht auf alle diese Fragen erstrecken. Wir müssen im Gegentheil uns sehr zurückhaltend benehmen, umso mehr, wenn es sich um das Kriebsrecht handelt, wir haben lediglich über Fragen der Barmherzigkeit zu debattiren.

PRÄSIDENT. — Herr von Claparède hat das Wort.

Herr VON CLAPARÈDE (Schweiz). — Namens der Delegirten des Schweizerischen Bundesrathes erkläre ich, dass wir mit den von den Herren Professor von Roszkowski und Ador abgegebenen Erklärungen übereinstimmen und in Folge dessen auf das Wort verzichten.

PRÄSIDENT. — Herr von dem Knesebeck hat das Wort.

Herr VON DEM KNESEBECK (Deutschland). — Das deutsche Centralcomité kann sich nur auf die von ihm bereits im Jahre 1887 auf der Conferenz in Karlsruhe angenommene Stellung gegenüber dem Antrage auf Schaffung eines internationalen Institutes berufen, welches von allen Centralcomités und Regierungen anerkannt und mit besonderen Rechten ausgestattet wurde. Schon damals hat sich das deutsche Centralcomité mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse auf den verneinenden Standpunkt in dieser Frage gestellt.

PRÄSIDENT. — Herr Professor Renault hat das Wort.

Herr Professor RENAULT (Frankreich). — Mit lebhaftem Interesse habe ich das Exposé des Herrn von Martens verfolgt und ich persönlich würde ihn bei der Wanderung, die wir gemeinschaftlich mit ihm machen sollen, gerne begleiten. Er hat jedoch leider eine Bedingung gestellt, der ich mich nicht ganz unterwerfen kann. Herr von Martens wünscht nämlich, wir möchten am Fusse des Hügels, auf welchen hinaufzusteigen er uns einladet, all unser Gepäck zurücklassen. Ich wäre schon einverstanden, mich des grossen unbequemen Gepäcks, das heisst gewisser nationaler oder anderer Vorurtheile zu entledigen, ich trage jedoch mit mir eine kleine Handtasche, von welcher zu trennen ich mich nicht entschliessen kann, trotz des Vergnügens, welches ich hätte, leichten Schrittes und frohen Muthes mit meinem liebenswürdigen Herrn Collegen diesen Hügel zu besteigen. In dieser Handtasche befindet sich die Souveränität des Staates. Es wäre gewiss sehr wünschenswerth, wenn jeder Staat Massnahmen treffen würde, um aus eigener Initiative jede Verletzung der Genfer Convention hintanzuhalten. Ich glaube aber nicht, dass ein souveräner Staat im Voraus sagen kann, dass er sich der Jurisdiction irgend eines Comités, welches in zweifelhaften Fällen die Handlungen seiner Bevollmächtigten (Agents) zu prüfen berufen sein würde, unterwerfen werde. Im Nothfalle kann ein Staat die Hilfe dieses oder jenes Comités in Anspruch nehmen, er wird jedoch niemals im Voraus unbedingter Weise sagen können, dass er jedes Urtheil dieser Art anerkennen und auch vollstrecken lassen wird. Diese Frage muss der Competenz eines jeden Staates überlassen bleiben, weswegen ich mich den von meinem Collegen Herrn Professor von Roszkowski vorhin geäusserten Anschauungen vollkommen anschliesse.

PRÄSIDENT. — Herr Oberststabsarzt Vercesco hat das Wort.

Herr Oberststabsarzt VERCESCO (Rumänien). — In meiner Eigenschaft als Vertreter der königlich-rumänischen Regierung erlaube ich mir der Conferenz zur Kenntniss zu bringen, dass der erste Theil der von Seiner Excellenz dem Herrn von Martens vorgebrachten Anträge bezüglich Rumäniens bereits verwirklicht ist. Unsere Regierung hat ein Gesetz, welches die Verfügungen enthält, um welche es sich in dieser Frage handelt, schon eingebracht. Bezüglich des zweiten Theiles dieser Anträge warten wir den Beschluss der Conferenz ab, um unserer Regierung die zu treffenden Massnahmen angeben zu können.

PRÄSIDENT. — Herr Graf Csekonics hat das Wort.

Herr Graf CSEKONICS (Ungarn). — Im Namen des ungarischen Centralcomités habe ich die Ehre zu erklären, dass wir uns über die Anträge, welche den Gegenstand dieser Berathung bilden, der Abstimmung enthalten werden.

PRÄSIDENT. — Herr Graf Taverna hat das Wort.

Herr Graf TAVERNA (Italien). — Ich habe die Ehre, im Namen des italienischen Centralcomités zu erklären, dass dieses Comité auf dem in der Conferenz zu Karlsruhe von ihm präcisirten Standpunkt verharrt.

PRÄSIDENT. — Herr Graf Lewenhaupt hat das Wort.

Herr Graf LEWENHAUPT (Schweden-Norwegen). Als Regierungsvertreter der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen habe ich die Ehre zu erklären, dass ich mich über den zweiten Theil des von dem russischen Centralcomité vorgebrachten Antrags der Abstimmung enthalten werde.

PRÄSIDENT. — Herr Baron Hardenbroek hat das Wort.

Herr Baron HARDENBROEK (Niederlande). — Ich habe die Ehre zu erklären, dass das niederländische Centralcomité sich vollkommen den von Herrn Ador abgegebenen Erklärungen anschliesst.

Herr Oberststabsarzt VERCESCO (Rumänien). Herr Präsident, ich bitte um das Wort.

PRÄSIDENT. — Herr Oberststabsarzt Vercesco hat das Wort.

Herr Oberststabsarzt VERCESCO (Rumänien). — Ich möchte nur einen kleinen Fehler berichtigen. Das in meiner Erklärung erwähnte rumänische Gesetz besteht bereits seit zwei Jahren, es handelt sich daher nicht um die Einbringung eines Gesetzes.

PRÄSIDENT. — Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet; ich schliesse daher die Debatte. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Herr VON MARTENS (Russland).

Meine Damen und Herren!

Es sei mit gestattet, Ihnen nochmals zu wiederholen, dass ich diesen Bericht nicht in meiner Eigenschaft als Delegirter der kaiserlich-russischen Regierung, wohl aber als Vertreter der humanitären Ideen des russischen Centralcomités verfasst habe. Herr Ador hat in seiner Rede erwähnt, dass die Frage, die uns jetzt beschäftigt, in der Conferenz zu Karlsruhe mit Zustimmung Aller gelöst wurde. Was meine damaligen Collegen und mich selbst betrifft, so haben wir für diese Resolution nicht gestimmt.

Ausserdem muss ich die Bemerkung machen, dass ein von irgend einem Comité gestellter Antrag in keiner Weise die Unabhängigkeit der nationalen Comités vom Rothen Kreuze berühren kann. Speciell das russische Centralcomité hat stets seine Souveränität betont und vertheidigt. Es handelte sich bei dieser Frage lediglich um den Umstand, auf welche Art und Weise man auf gesetzlicher Basis organisiren kann, was thatsächlich schon seit so lange besteht. Das Institut für internationales Recht hat nie den Wunsch gehabt, ein Gericht für die kriegführenden Parteien zu errichten; dieser Gedanke wäre von dem russischen Centralcomité niemals angenommen worden.

Aus diesem Grunde habe ich die Ehre, Ihnen, meine Damen und Herren, zu wiederholen, dass das russische Centralcomité nur von dem Wunsche geleitet ist, Ihrer Prüfung und Berücksichtigung einen Gedanken zu unterbreiten, welcher von unserem verehrten Ehrenpräsidenten Herrn Moynier seit langem ausgesprochen und vor zwei Jahren von dem Institut für internationales Recht, welches auf dem Gebiete des internationalen Verkehrs die höchste wissenschaftliche Autorität bedeutet, auf das wärmste empfohlen wurde.

An Ihnen, meine Damen und Herren, ist es nun, zu erklären, ob sie diesen Gedanken billigen oder nicht. Wie auch immer Ihr Beschluss ausfällt, so spricht Ihnen im Voraus das russische Centralcomité seinen

Dank aus und wird überzeugt bleiben, dass die in dieser hochansehnlichen Versammlung zur Discussion gelangte Frage eine von jenen ist, welche weder sterben, noch sich ergeben. Ihnen gehört die Zukunft.

PRÄSIDENT. — Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche den Berichterstatter, Herrn von Martens, den Punkt vorzulesen.

Berichterstatter Herr VON MARTENS (Russland). — Punkt 9 lautet:

„Es wäre wünschenswerth, dass jeder Staat in seinem Criminalcodex Strafsatzungen gegen Uebertretungen der Genfer Convention einfüge.

Ueberdies wäre ein von den Centralcomités und von den Signatarmächten der Genfer Convention gutgebeissenes internationales Institut einzusetzen, welches sein Urtheil in zweifelhaften Fällen einer Uebertretung der Genfer Convention zu fallen hätte.“

PRÄSIDENT. — Ich bringe den Punkt 9, welcher soeben von dem Herrn Berichterstatter gelesen wurde, zur Abstimmung. (*Stimmen: „Er soll getrennt abgestimmt werden!“*)

PRÄSIDENT. — Ich bin bereit, die zwei Absätze getrennt zur Abstimmung zu bringen.

Ich ersuche jene Conferenzzmitglieder, welche für den ersten Absatz stimmen, die Hand zu erheben. (*Geschicht.*) Es ist die Minorität. (*Stimmen: „Und die sich der Abstimmung enthaltenden?“*) Ich stelle die Gegenprobe und ersuche alle Herren, welche gegen den ersten Absatz sind, die Hand zu erheben. (*Geschicht.*)

Der erste Absatz ist angenommen. Ich stelle nun den zweiten Absatz des Antrages zur Abstimmung. Ich ersuche jene Conferenzzmitglieder, welche für die Annahme dieses Absatzes sind, die Hand zu erheben. (*Geschicht.*) Der zweite Absatz ist mit grosser Majorität abgelehnt.

Achte Frage.

PRÄSIDENT. — Wir gehen nun zu dem zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung zu Punkt 10 unseres Programmes über. Derselbe lautet:

„Welche Regeln wären im Allgemeinen festzustellen, um im Falle, als die Strassen gänzlich ungangbar wären, den Sanitätscolonnen neutraler Länder, welche einem Centralcomité der kriegführenden Mächte Hilfe bringen wollen, den Durchweg durch das Gebiet des anderen kriegführenden Staates zu verschaffen?

Hat ein kriegführender Staat das Recht, einem neutralen Centralcomité des Rothen Kreuzes, das dem Gegner Hilfe bringen soll, den Durchweg zu verbieten, wenn sich das neutrale Comité allen diesfälligen Anordnungen dieses kriegführenden Staates unterwirft?

Ich ertheile Seiner Excellenz Herrn von Martens als Berichterstatter das Wort.

Herr VON MARTENS (Russland):

Meine Damen und Herren!

Ich will Ihre Geduld nicht missbrauchen, weshalb ich den Grundgedanken des Berichtes Nr. 10 in wenigen Worten auseinanderzusetzen mir erlauben werde. In dem besagten Berichte warf das russische Centralcomité eine Frage auf, welche nicht die Vergangenheit, sondern die Zukunft berührt und ich habe die Ehre hier ausdrücklich zu bemerken, dass das russische Centralcomité, indem es die Frage ihrer Prüfung und Berücksichtigung unterbreitet, nicht im Geringsten daran denkt auf die der Vergangenheit angehörigsten Ereignisse zurückzukommen. Dasselbe hat nur die Zukunft vor Augen und möchte, dass auch die Conferenz auf die Zukunft ihre Blicke richte. Das russische Centralcomité will durch die Entscheidung der Conferenz über eine Frage, welche in Zukunft auftauchen könnte, belehrt und aufgeklärt werden; deshalb wendet sich dasselbe an Sie, meine Damen und Herren, um Ihre Kenntnisse und Ihr Urtheil bei der Lösung der Frage in Anspruch zu nehmen, ob ein kriegführender Staat das Recht haben soll, den Sanitätscolonnen neutraler Länder, welche dem Gegner Hilfe bringen wollen, den Durchweg zu verbieten. Wenn Sie beschliessen, dass dem kriegführenden Staate dieses Recht nicht zustehen soll, wird das russische Centralcomité mit Dank ihren Beschluss zur Kenntniss nehmen; wenn Sie im Gegentheil beschliessen, dass der kriegführende Staat

dieses Recht haben soll, so werden wir uns vor ihrer Autorität beugen und unter gegebenen Umständen darnach handeln. Jedenfalls wird das russische Centralcomité ihrem Beschluss Dank wissen. Beschliessen Sie für oder dagegen, wenigstens wird dies eine Lösung sein.

PRÄSIDENT. — Ich eröffne die Debatte. Herr Graf Taverna hat das Wort.

Herr Graf TAVERNA (Italien). — Diese Frage scheint mir in den Machtbereich der Regierungen und der Oberbefehlshaber der Heere der kriegführenden Staaten zu gehören. Die Armeen der kriegführenden Parteien und ihre Befehlshaber haben, glaube ich, allein zu entscheiden, ob sie diesen Sanitätscolonnen den Durchweg zu verbieten haben oder nicht. Dies ist meine persönliche Ansicht; wir können in diesem Punkte daher keinen Beschluss fassen.

Bezüglich des zweiten Theiles des der Conferenz unterbreiteten Antrages, welcher die Frage der Annahme eines von einem neutralen Centralcomité des Rothen Kreuzes dem Centralcomité eines kriegführenden Staates angebotene Hilfe behandelt, so bewundere und anerkenne ich den grossen humanitären Gedanken, welcher ihm zu Grunde liegt, kann ihn aber nicht billigen.

Mein Urtheil über diese Frage geht von einem gewiss weniger erhabenen, vielleicht aber praktischeren Standpunkte aus. Ich bin der festen Ueberzeugung, dass das Rothe Kreuz des kriegführenden Staates allein am besten zu beurtheilen im Stande ist, ob die ihm angebotene Hilfe von ihm auch angenommen werden soll oder nicht. Dasselbe allein ist mit den Thatsachen vertraut, kann einzig und allein die Anforderungen der zu deckenden Hilfeleistungen ermessen und beurtheilen, ob die ihm zur Verfügung stehenden Mittel den Anforderungen des Augenblickes werden genügen können oder nicht.

Wenn das Rothe Kreuz des kriegführenden Staates der Meinung ist, dass sein Personal und Material für diese Aufgabe hinreicht, sehe ich wahrlich nicht ein, warum wir dasselbe zwingen sollten, eine Hilfe anzunehmen, welche es nicht braucht. Man würde auf diese Weise lediglich eine unnöthige Ansammlung von Personal und Material, welches den Hilfsdienst auf dem Kriegsschauplatz nur beeinträchtigen könnte, herbeiführen. Es scheint mir viel wünschenswerther, dass diese Hilfsmittel für die Gelegenheit, wo sie wirklich nothwendig sind, auch aufbewahrt werden.

Ich erlaube mir die Meinung auszudrücken, man solle dem Rothen Kreuze des kriegführenden Staates die Entscheidung über die Annahme, oder Verweigerung der von einem neutralen Rothen Kreuze ihm angebotenen Hilfe überlassen.

Ich anerkenne vollkommen das edle Gefühl, von dem das russische Centralcomité geleitet wurde, als es die von ihm vertretene Anschauung auseinandersetzte; vom praktischen Standpunkte aus können wir dieser jedoch nicht beipflichten.

PRÄSIDENT. — Herr von dem Knesebeck hat das Wort.

Herr VON DEM KNESEBECK (Deutschland). — Namens des deutschen Centralcomités habe ich die Ehre zu erklären, dass wir uns ganz den Ausführungen anschliessen, welche der Präsident des italienischen Rothen Kreuzes soeben dargelegt hat.

PRÄSIDENT. — Herr Dr. Loew hat das Wort.

Herr Dr. LOEW (Oesterreich). — Ich erlaube mir unsere Ansicht dahin auszusprechen, dass wir mit den Ausführungen des Herrn Grafen Taverna vollständig sympathisiren. Wir sind zwar der Ansicht, dass es gewiss der Genfer Convention entspricht, wenn Sanitätscolonnen des Rothen Kreuzes das Gebiet des einen kriegführenden Staates passiren, um zum zweiten kriegführenden Staate zu kommen. Wir haben solche Fälle in der Praxis wiederholt selbst erlebt, so im serbisch-bulgarischen und im deutsch-französischen Feldzuge. Es ist das immer anstandslos vor sich gegangen und gab zu Klagen keine Veranlassung. Wir glauben jedoch, dass der Durchzug der Sanitätscolonnen eines neutralen Rothen Kreuzes durch das Gebiet einer der kriegführenden Mächte denn doch nur über eine specielle Convention und mit Zustimmung dieser Macht erfolgen kann.

Auch glauben wir, identisch mit den Ausführungen des Herrn Grafen Taverna, dass die Annahme oder die Verweigerung der Annahme der von einem neutralen Rothen Kreuz-Comité angebotenen Hilfeleistung unbedingt dem freien Ermessen jenes Centralcomités anheimgestellt bleiben muss, welchem die Hilfeleistung angeboten wird.

Ich möchte hiebei an einen praktischen Fall erinnern. In diesem Jahre, im griechisch-türkischen Feldzuge hatten wir die Ehre den beiden Centralcomités die Hilfe des österreichischen Rothen Kreuzes anzubieten.

Der rothe Halbmond der Türkei hat die Hilfe angenommen, das Athener Rothe Kreuz hat durch den Geschäftsträger in Wien die Erklärung abgegeben, es sei so reichlich instruiert, dass es danken könne. Das griechische Rothe Kreuz hätte sich also, wenn dieser Punkt in Geltung wäre, einer Verletzung der Genfer Convention schuldig gemacht. Ich glaube nicht, dass es das gethan hat, sondern es hatte Ueberschüsse genug und lehnte daher die Hilfeleistung ab.

Ich schliesse mich den Ausführungen des Herrn Grafen Taverna an.

PRÄSIDENT. — Herr Professor Renault hat das Wort.

Herr Professor RENAULT (Frankreich). — Da die Frage über die Mitwirkung der Ambulanzen eines neutralen Staates aufgeworfen wird, so möchte ich die Gelegenheit benützen, um eine Anfrage an die Conferenz über einen Punkt zu richten, der, wie mir scheint, eines gewissen theoretischen und praktischen Interesses nicht entbehrt und bezüglich dessen mehrere Mitglieder dieser Conferenz gewiss in der Lage sein werden, alle die gewünschten Auskünfte zu ertheilen. Die Frage ist nämlich, welche Fahne eine neutrale Ambulanz, deren Hilfeleistung von den Kriegführenden zugelassen wird, hissen soll. Nach dem Punkte 7 der Genfer Convention muss die Rothe Kreuz-Fahne auf weissem Grunde unter allen Umständen der Landesfahne zur Seite stehen. Es handelt sich in dem betreffenden Punkte um die Landesfahne der Kriegführenden, da man keinesfalls die Mitwirkung der neutralen Staaten vor Augen hatte. Wie würde nun diese Verfügung sich den Gesetzen einer neutralen Ambulanz anpassen? Diese Frage ist nämlich bei Beginn des türkisch-griechischen Krieges an mich gestellt worden, wegen einer französischen Ambulanz, welche im Begriffe stand nach Griechenland abzureisen. Ich muss gestehen, ich kam in Verlegenheit. Ich dachte, dass regelmässig die betreffende Ambulanz die Fahne der Kriegführenden, welche seine Mitwirkung annahm, unter dessen Schutz und Controle sie operiren sollte, hissen musste, dass jedoch nichts im Wege stehe, dass zu dieser Fahne sie auch ihre eigene hinzufüge, so dass über den Charakter der betreffenden Ambulanz und die Nationalität derer, welche diese ausgerüstet hatten, kein Zweifel obwalten könne. Die Ambulanz, derentwegen ich um Rath befragt wurde, reiste nicht ab, da ihre Dienste von der griechischen Regierung, welche ein hinreichendes ärztliches Personal zu haben angab, abgelehnt wurden. Neutrale Ambulanzen haben aber de facto, sowohl in dem türkischen, als auch in dem griechischen Lager, gearbeitet; ich erlaube mir daher an die geehrten Mitglieder der Conferenz, welche in der Lage sind uns darüber Mittheilungen zu machen, die Frage zu richten, wie die Sache eigentlich zugegangen ist.

PRÄSIDENT. — Herr von dem Knesebeck hat das Wort.

¹⁾ Herr VON DEM KNESEBECK (Deutschland). — Ich habe die Ehre zur Kenntniss zu bringen, dass die deutsche Ambulanz, welche auf den griechischen Kriegsschauplatze abgeschickt worden ist, in ihrer Verwendung an dem Hafentort Hagia Marina, wo sie die Verwundeten, welche vom Schlachtfelde dorthin gebracht wurden, in Behandlung nahm und nach Athen evacuirte, neben dem Banner des Rothens Kreuzes unter der eigenen nationalen Flagge gearbeitet hat. Dieses Verfahren ist übrigens im Text der Genfer Convention vorgesehen.

Ich habe die Ansicht ausgesprochen, dass das Rothe Kreuz, d. h. die freiwillige Krankenpflege im Allgemeinen von der ersten Kampflinie ausgeschlossen ist, daher die Beibehaltung der Flagge der eigenen Nation wohl kaum Schwierigkeiten oder Unannehmlichkeiten begegnen dürfte; ich habe aber andererseits betont, dass durch die Beschlüsse, welche gestern von Seite der Conferenz auf Vorschlag des deutschen Centralcomités gefasst wurden, die Frage die hier aufgeworfen wurde, eigentlich beantwortet ist und zwar nach diesem Beschlusse dahin, dass eine von einem neutralen Staate einem kriegführenden Staate zugesendete Hilfe unter die Befehle und Anordnungen und in Befolgung der ihr mitgetheilten Wünsche derjenigen Gesellschaft treten muss, welche im kriegführenden Staate die legale Gesellschaft des Rothens Kreuzes ist; in Folge dessen ist durch Annahme dieses Beschlusses die Frage mehr oder weniger beantwortet worden, welche hier aufgeworfen wurde. Sie ist umso interessanter als sie beweist, dass eine Einigung über die Anschauungen, welche für die Centralcomités in Betreff der Gewährung der internationalen Hilfe massgebend sein sollen, nothwendig ist. Ich bin dankbar dafür, dass, wenn auch kleine Veränderungen im Texte u. s. w. stattgefunden haben, der Gedanke selbst sich nicht verändert hat und hier zum Ausdruck gelangt ist.

¹⁾ Herr von dem Knesebeck hat seine in französischer Sprache gehaltene Rede unmittelbar darauf in der oben angeführten Weise deutsch wiedergegeben.

PRÄSIDENT. — Herr Graf Csekonics hat das Wort.

Herr Graf CSEKONICS (Ungarn). — Namens des ungarischen Centralcomités habe ich die Ehre zu erklären, dass wir uns der Ansicht des Herrn Grafen Taverna vollkommen anschliessen.

PRÄSIDENT. — Herr Professor Galvani hat das Wort.

Herr Professor GALVANI (Griechenland). — Diese Frage ist von grosser Wichtigkeit, man müsste sie daher nicht vorübergehen lassen, ohne die nöthigen Aufschlüsse zu erlangen. Gewisse Ereignisse, welche hätten nicht stattfinden sollen, haben sich in dem letzten Kriege zwischen unserem Lande und der Türkei ergeben, durch das Fehlen eines vollständigen Einverständnisses und einer im Voraus klar gelegten Richtschnur. Bezüglich der von Herrn Dr. Loew soeben gemachten Mittheilung, nach welcher das österreichische Centralcomité seine guten Dienste und seine Ambulanzen dem griechischen Centralcomité angeboten hätte und dass letzteres sie mit Dank und mit der Bemerkung abgelehnt hätte, dass dasselbe für die Bedürfnisse seiner Kranken und Verwundeten hinlänglich versorgt sei, muss ich erklären, dass, da ich zu dieser Zeit von Athen abwesend war, ich hierüber mich nicht habe unterrichten können. Ich kann aber schon jetzt sagen, dass ein ähnliches Angebot dem Centralcomité von Athen niemals zugekommen ist, sondern, dass es beim Ministerium des Aeussern, an welches es wahrscheinlich gerichtet wurde, liegen geblieben ist. Es waltet hier also ein unglückseliges Missverständniss.

Dagegen theilte ein Schweizer Comité, dessen Namen ich aber vergessen habe, unserem Centralcomité, an welches sich dasselbe direct gewendet hatte, telegraphisch mit, dass besagtes Schweizer Comité eine mit ärztlichem und anderem Personal, sowie mit allen Requisiten vollkommen ausgerüstete Ambulanz, ferner ein für die ganze Dauer der Feindseligkeiten verfügbares Dampfschiff und zwar alles dies auf eigene Kosten, zu unserer Verfügung stelle. Da aber das griechische Centralcomité zu dieser Zeit der Meinung war, dass ein Waffenstillstand bevorstehe, (es war dies nach dem Aufgeben von Larissa) sprach dasselbe in einem Telegramm dem Schweizer Comité seinen innigsten Dank aus und ersuchte dasselbe, mit der Absendung der Ambulanz so lange zu warten, bis neue Nachrichten eintreffen würden. Das von den deutschen, russischen und dänischen Centralcomités beordnete Personal, dass sich zu dieser Zeit bereits auf dem Wege befand, wurde von unserer Seite bereitwilligst und mit Dank empfangen, und man hat nichts versäumt, um ihm seine Aufgabe zu erleichtern und Gelegenheit zu geben, bei Beibehaltung ihrer ganzen Actionsfreiheit, sich nützlich zu erweisen.

Im Uebrigen wird Griechenland der Conferenz Dank wissen, wenn dieselbe sich mit der Frage beschäftigen möchte und den Centralcomités die Richtschnur, welche diese in den künftigen Kriegen zu beobachten hätten, im Voraus angeben würden.

PRÄSIDENT. — Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich schliesse die Debatte. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Herr VON MARTENS (Russland). — Ich spreche den geehrten Herren Rednern für die von ihnen uns soeben gegebenen Aufschlüsse meinen Dank aus; ich kann nur wiederholen, dass das russische Centralcomité Sie in jedem Falle unterstützen wird. Zwei Fragen haben die Conferenz beschäftigt. Die erste Frage bedarf keiner Abstimmung, es bleibt nur die zweite, welche von principiellm Interesse ist und über welche wir die Meinung der Conferenz kennen lernen möchten. Diese scheint allerdings durch die eben stattgefundene Discussion ganz klar vorzuliegen, es wäre jedoch wünschenswerth, sie durch eine formelle Abstimmung, welche uns für die Zukunft als Regel dienen könnte, auszudrücken.

Die Frage lautet nämlich:

„Welche Regeln wären im Allgemeinen festzustellen, um im Falle, als die Strassen gänzlich ungangbar wären, den Sanitätscolumnen neutraler Länder, welche einem Centralcomité der kriegführenden Mächte Hilfe bringen wollen, den Durchweg durch das Gebiet des anderen kriegführenden Staates zu verschaffen?“

Hat ein kriegführender Staat das Recht, einem neutralen Centralcomité des Rothen Kreuzes, das dem Gegner Hilfe bringen will, den Durchweg zu verbieten, wenn sich das neutrale Comité allen diesfälligen Anordnungen dieses kriegführenden Staates unterwirft?“

Der erste Theil der Frage besagt meines Erachtens nichts, was eine Beantwortung seitens der Conferenz fordern sollte. Ich wiederhole, dass das russische Centralcomité Ihnen für die Beantwortung, wie die internationale Conferenz vom Rothen Kreuze in Wien eine für das Werk des Rothen Kreuzes sowohl im Kriege als auch im Frieden anerkannte Lebensfrage aufgefasst und gelöst hat, Dank wissen wird. Beantworten Sie gefälligst,

meine Damen und Herren, den zweiten Theil der Frage durch eine formelle Abstimmung. Wie auch immer die Entscheidung ausfallen möge, bejahend oder verneinend, wird das russische Centralcomité sie zur Kenntniss nehmen.

PRÄSIDENT. — Ich bringe die soeben von dem Herrn Berichterstatter verlesene Frage zur Abstimmung.

Es handelt sich lediglich darum, ob der eine kriegführende Staat das Recht hat, dem anderen Theile von neutraler Seite zugesendeten Hilfszügen den Durchgang zu verbieten.

Jene Damen und Herren, welche dafür sind, dass der eine kriegführende Staat dieses Verbotsrecht haben soll, wollen die Hand erheben. (*Geschicht.*) Ich beantrage die Gegenprobe.

Nun bitte ich jene Damen und Herren, die dieses Recht verneinen, die Hand zu erheben. (*Geschicht.*) Das ist die Majorität.

Die Conferenz hat beschlossen, dass der kriegführende Staat das Recht haben soll, solche Durchzüge zu verbieten.

Ich unterbreche nunmehr die Sitzung. Die Verhandlungen werden um 2 Uhr wieder aufgenommen.

Unterbrechung der Sitzung um 12 Uhr 30 Minuten.

Die Sitzung wird um 2 Uhr Nachmittags neuerdings aufgenommen.

Neunte Frage.

PRÄSIDENT. — Die Sitzung ist wieder eröffnet. Wir gehen nun zu dem dritten Punkte unserer Tagesordnung, zu der Frage Nr. 13 unseres Programmes über. Diese lautet:

„Welche Vorkehrungen haben die verschiedenen Centralcomités ergriffen, um den Missbrauch des Zeichens des Rothen Kreuzes zu verhindern?“

Ich ertheile Seiner Excellenz Herrn von Martens als Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Herr VON MARTENS (Russland). — Der Bericht des russischen Centralcomités über die Frage Nr. 13 ist nicht ein Bericht im wahren Sinne des Wortes, sondern vielmehr eine an die Conferenz gerichtete Anfrage, dieselbe möge über die Durchführung der auf der Conferenz in Rom gefassten Resolutionen Aufschluss geben, bezüglich der zu ergreifenden Massnahmen, um das Abzeichen des Rothen Kreuzes gegen jeden Missbrauch zu schützen. Das russische Centralcomité legte dieser Frage eine grosse Bedeutung bei und ist der Ansicht, dass die Gesellschaften vom Rothen Kreuze sich über die erzielten Ergebnisse gegenseitig unterrichten sollen. Das russische Centralcomité kann mittheilen, dass die von ihm bei seiner Regierung unternommenen Schritte zu einem glücklichen Resultate geführt haben und dass Seine Majestät unser Kaiser diese Errungenschaft huldvollst zu bestätigen geruhte.

Das Recht, das Rothe Kreuz auf weissem Grunde im Banner zu tragen, ist ein ausschliessliches, der russischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze, deren hohe Protectorin Ihre Majestät die Kaiserin Maria Feodorowna ist, zuerkanntes Privilegium.

Wer auch immer Gebrauch von diesem Abzeichen macht, ohne hiezu das Recht zu haben, wird wegen Uebertretung des Gesetzes bestraft. Die Aufnahme einer gegen die Uebertretungen dieser Art gerichteten Strafbestimmung in den neuen Criminalcodex des russischen Reiches ist bereits zur Thatsache geworden. Kraft des Entwurfes dieser Strafprocessordnung wird Jedermann, der das Abzeichen des Rothen Kreuzes als Firmatafel, als commercielle oder industrielle Reclame benützt, bis zu drei Monaten Gefängniss, eventuell, wenn das Vergehen nicht einen gewissen Grad überschreitet, zu einer Strafe bis zu 300 Rubel verurtheilt. Es besteht kaum ein Zweifel, dass diese Bestimmung im Schoosse des russischen Ministerrathes, der in nächster Zeit sich mit der Prüfung der neuen Strafprocessordnung beschäftigen soll, irgend einen ernstesten Widerstand finden sollte. Dies ist in wenigen Worten, was das russische Centralcomité schon erreicht hat; dasselbe hat mich beauftragt, Ihnen, meine Damen und Herren, für die Auskünfte, welche Sie uns in dem Gang dieser Angelegenheit in den von Ihnen hier so würdig vertretenen Ländern geben werden, seinen herzlichsten Dank auszusprechen.

PRÄSIDENT. — Herr Dr. Loew hat das Wort.

Herr Dr. LOEW (Oesterreich). — Die österreichische Gesellschaft vom Rothen Kreuze hat seit mehr als fünfzehn Jahren für den Schutz des Abzeichens Sorge getragen und war so glücklich, durch Unterstützung der Regierung für den Frieden und den Krieg solche Zusicherungen zu erhalten, dass das Abzeichen gegen jeden Missbrauch geschützt ist. Der Bericht, den wir erstatteten, liegt deutsch und französisch gedruckt vor; ich erlaube mir daher auf denselben zu verweisen und bitte jene Mitglieder der Conferenz, die den Rapport zur Kenntniss nehmen wollen, sich mit demselben zu versehen.

PRÄSIDENT. Herr von dem Knesebeck hat das Wort.

Herr VON DEM KNESEBECK (Deutschland). — Seitens des deutschen Centralcomités bedauere ich keine befriedigenden Auskünfte bezüglich der getroffenen Massnahmen gegen den Missbrauch des Abzeichens des Rothen Kreuzes geben zu können. Ich hoffe jedoch, dass wir in der nächsten Conferenz werden mittheilen können, dass auch in Deutschland der Schutz dieses Abzeichens gesichert ist. In der Erwägung aber, dass, so lange ähnliche Missbräuche stattfinden, keine Conferenz vom Rothen Kreuze diese Frage mit Stillschweigen übergehen kann und darf, erlaube ich mir, Ihnen folgenden Antrag vorzuschlagen:

Die VI. internationale Conferenz vom Rothen Kreuze hat mit lebhaftem Interesse Kenntniss genommen von dem Berichte des russischen Centralcomités über die Frage des Missbrauches des Abzeichens des Rothen Kreuzes.

Die Conferenz erkennt an, dass die in dieser Beziehung vom russischen Comité dank dem Entgegenkommen der kaiserlich russischen Regierung erzielten Ergebnisse vollständig den Wünschen entsprechen, welche die IV. internationale Conferenz zu Karlsruhe einstimmig zum Ausdrucke gebracht hat.

Die VI. internationale Conferenz spricht daher dem russischen Centralcomité ihren Dank aus für sein wirksames Eintreten zu Gunsten des Schutzes der Abzeichen vom Rothen Kreuze und spricht den Wunsch aus, dass dieses Beispiel überall Nachahmung finden möge, wo der Gebrauch des Abzeichens des Rothen Kreuzes noch nicht gesetzlich geschützt ist.

PRÄSIDENT. — Herr Dr. Milan St. Markovits hat das Wort.

Herr Dr. Milan St. MARKOVITS (Serbien).

Sehr geehrte Versammlung!

Ich erlaube mir in Kürze zu erwähnen, dass auch wir in Serbien diesen Gegenstand berathen und darüber Beschluss gefasst haben. Allein es ist unsere Ueberzeugung gewesen, dass uns nicht anders geholfen wäre, als wenn wir im verfassungsmässigen Wege ein Gesetz erwirken. Die Bemühungen des serbischen Centralcomités in dieser Richtung waren von Erfolg begleitet und wir haben im Jänner 1896 ein Gesetz erwirkt, welches auch die Allerhöchste Sanction erhalten hat.

Was die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes betrifft, so ist darin der Beschluss der früheren Conferenzen enthalten, nämlich dass nur **eine** Gesellschaft legal ermächtigt ist, in Serbien das Zeichen des Rothen Kreuzes zu führen. Auf den Missbrauch desselben sind Strafen statuirt und zwar sowohl Freiheits- als Geldstrafen. Letztere verfallen zu Gunsten des Rothen Kreuzes. Uebertretungen und Vergehen gegen das Gesetz werden von den Behörden, wie auch von der Gesellschaft verfolgt. Wir haben ferner die kostenfreie Benützung der Eisenbahnen, des Telegraphen und der Post, sowie zollfreie Einfuhr, endlich die Bestimmung erwirkt, dass neutrale Staaten durch unser Gebiet alle Sendungen kostenfrei effectuiren können. Es ist damit das Möglichste erreicht, was von den Beschlüssen der internationalen Conferenzen im Wege der Gesetzgebung zu erwirken war. Wir haben dadurch nicht nur den Schutz des Rothen Kreuzes gesetzlich bewirkt, sondern auch unsere Achtung vor den Beschlüssen der internationalen Conferenzen, welche diese Fragen beriethen, bethätigt.

PRÄSIDENT. — Herr Graf Taverna hat das Wort.

Herr Graf TAVERNA (Italien). — Es möge mir gestattet sein, in wenigen Worten der Conferenz über den Stand dieser Frage bei uns Bericht zu erstatten.

Das italienische Centralcomité hat durch königlichen Erlass die Begünstigung erlangt, dass das Führen und Tragen des Abzeichens und der Insignien des von der Genfer Convention statutenmässig festgestellten

Rothen Kreuzes das ausschliessliche Recht dieses Comités sein soll. Alle Jene, welche sich eines Missbrauches dieses Abzeichens schuldig machen, werden empfindlich bestraft. Unser Bestreben geht jedoch dahin, dieser Begünstigung eine gesetzliche Sanction zu verschaffen, weshalb gewisse Vorschläge von dem italienischen Centralcomité geprüft werden.

Diese ganze Frage wird einer Commission, welche einen Gesetzentwurf ausarbeiten soll, überwiesen. Wir hegen die Hoffnung, dass besagter Entwurf von der Legislative auch bald zur Annahme gelangen wird.

PRÄSIDENT. — Herr Leurs hat das Wort.

Herr LEURS (Belgien). — Es besteht in Belgien ein Gesetz, das alle jene, welche einen Missbrauch unseres Abzeichens sich zu Schulden kommen lassen, bestraft. Sie sehen daraus, dass bei uns das Rothe Kreuz bereits durch gesetzliche Bestimmungen geschützt wird. Die Frage wird jedoch schwieriger, wenn es sich um die Anwendung jener gesetzlichen Bestimmungen handelt, welche den Gebrauch des Rothen Kreuzes, ohne vorherige Erlaubniss seitens der massgebenden Factoren, als commercielle oder industrielle Marke verbieten. Man macht gegenüber dieser im Jahre 1881 eingeführten Bestimmung die durch eine lange Duldung feststehende Thatsache geltend, dass das Abzeichen des Rothen Kreuzes namentlich in dem Handel mit pharmaceutischen und chirurgischen Artikeln gebraucht wird, indem dieses Abzeichen denselben den Charakter eines reellen Werthes verleiht und sie dem Vertrauen der Abnehmer anempfiehlt. In diesem Sinne wird das Rothe Kreuz seit langem in Belgien durch unsere Industrie verwendet und zu demselben Zwecke als Fabrikmarke von den meisten fremden Fabriken, welche dieselben Erzeugnisse liefern, benützt. Das internationale Abzeichen findet, könnte man sagen, eine allgemeine Verwendung.

Es ist daher fast unmöglich, in Belgien eine strenge Anwendung des Gesetzes durchzuführen; man müsste denn alle fremden Erzeugnisse verbannen oder zu ihren Gunsten die eigene Industrie zu Grunde richten, zwei Dinge, die selbstverständlich unzulässig sind.

Es wäre daher sehr wünschenswerth, dass jeder Staat in seinem Criminalcodex gleichlautende Strafbestimmungen einführe, welche das Abzeichen und die Insignien des Rothen Kreuzes wirksam beschützen würden. Dann erst wird das belgische Gesetz gerecht gehandhabt werden und wird man auch Missbräuche welche bis heute nicht unterdrückt werden konnten, bestrafen können.

PRÄSIDENT. — Herr Graf Csekonic hat das Wort.

¹⁾ Herr Graf CSEKONICS (Ungarn). — Ich schliesse mich im Namen des ungarischen Rothen Kreuzes dem Antrage Knesebeck an und erlaube mir der Conferenz mitzuthellen, dass bereits seit drei Jahren in Ungarn eine Ministerialverordnung jedes unbefugte Tragen des Rothen Kreuzes verbietet und die Polizei anweist, derartige Missbräuche hintanzuhalten. Nachdem jedoch der Wunsch zum Ausdrucke gekommen ist, dass vielleicht das Zeichen des Rothen Kreuzes von Verbandzeugverkäufern angewendet werden könnte, so hat das Rothe Kreuz die polizeiliche Genehmigung erwirkt, mit einzelnen Apothekern oder Mineralwasserbesitzern Verträge dahin abzuschliessen, dass sie von drei zu drei Jahren eine gewisse Summe je nach der Grösse des Geschäftes von 20—50 fl. jährlich zahlen. Diese Summe fliesst in den Fonds der Pflegerinnen. Wie sie sehen, sind wir in Ungarn ausserordentlich gut daran, weil der Schutz des Rothen Kreuzes gewährt wird.

PRÄSIDENT. — Herr Dr. Loew hat das Wort.

Herr Dr. LOEW (Oesterreich). — Es wurde der Wunsch geäussert, dass von österreichischer Seite bekanntgegeben werde, wie weit unsere Schutzmassregeln sich erstrecken. Ich erlaube mir daher noch Folgendes bekanntzugeben. Wir haben unterschieden zwischen Schutzmassregeln im Kriege und solchen im Frieden. Zu Kriegszeiten ist das Rothe Kreuz absolut dadurch geschützt, dass an der Spitze der gesammten Organisation der freiwilligen Hilfeleistung ein kaiserlicher Prinz steht, dem ein kaiserlicher Commissär beigegeben ist; dieser letztere ist der Präsident des Rothen Kreuzes. Nachdem diesen beiden Persönlichkeiten allein das Recht zusteht, irgend welche Hilfeleistung zuzulassen, so ist es selbstverständlich, dass keine illegitime Action im Kriege eintreten kann. Wir haben aber auch für Friedenszeiten durch die Verordnung des Ministeriums des Innern, Z. 986, vom 5. März 1883 erlangt, dass gar kein Verein, keine Corporation, überhaupt keinerlei Vereinigung sich bilden darf, welche das Abzeichen des Rothen Kreuzes trägt, wenn sie nicht von uns anerkannt ist. Also auch in Friedenszeiten ist es unmöglich, dass das Rothe Kreuz missbraucht wird. Wir sind auch so

¹⁾ Herr Graf Csekonic hat seine in französischer Sprache gehaltene Rede unmittelbar darauf in der oben angeführten Weise deutsch wiedergegeben.

weit gekommen, dass es in Kriegszeiten Niemand möglich ist, in Oesterreich Sammlungen für die freiwillige Sanitätspflege ohne unsere Bewilligung einzuleiten. In einem Kriege, wo Oesterreich neutral bleibt, glauben wir unterscheiden zu sollen zwischen Sammlungen, die von Connationalen des kriegführenden Landes veranstaltet werden, und zwischen anderen Sammlungen. Erstere glaubten wir in gar keiner Weise hindern zu sollen, weil die Erfahrung gelehrt hat, dass solche Sammlungen rühriger eingeleitet werden und besseren Erfolg haben, als wenn das neutrale Rothe Kreuz sie veranstaltet. Hingegen wird nie gestattet werden, dass unsere eigenen Nationalen oder Fremde sammeln und die Sammelgelder selbst verwenden. Wenn wir schon die Bewilligung zu sammeln geben sollten, so werden die Betreffenden sich ausweisen müssen, dass sie an uns oder an das von uns zu bestimmende fremde Centralcomité das Resultat der Sammlung abgeführt haben.

Wir sind auch gegen Missbrauch des Rothen Kreuzes durch Geschäftsleute geschützt, indem die polizeiliche Behörde angewiesen ist, jeden Fall, wo das Rothe Kreuz benützt wird, zur Anzeige zu bringen, oder wenn wir eine Anzeige machen, Erhebungen zu pflegen und wenn wir nicht zustimmen, den Gebrauch des Rothen Kreuzes nicht zu dulden.

Wenn die verehrten Damen und Herren in Wien herumgehen, werden sie allerdings ziemlich oft das Rothe Kreuz finden. (*Heiterkeit.*) Dies entspringt aber nicht einer Verletzung des Gesetzes, sondern einer kleinen Nachlässigkeit des Wiener Localcomités. Solange die Sache nicht excessive Formen annimmt, drücken wir ein Auge zu. (*Heiterkeit.*) Nur wenn Missbrauch getrieben wird, schreiten wir ein. Dies schliesst aber nicht aus, dass wir jeden Moment das Recht hätten, alle Rothen Kreuze auf den Tafeln der Wiener Geschäftsleute verschwinden zu machen. (*Beifall.*)

Herr Graf CSEKONICS (Ungarn). — Herr Präsident, ich bitte um das Wort.

PRÄSIDENT. — Herr Graf Csekonics hat das Wort.

Herr Graf CSEKONICS (Ungarn). — Ich füge meiner Erklärung noch die Bemerkung hinzu, dass ein ministerieller Erlass den Import solcher Artikel untersagt. Die ungarische Gesellschaft hat allein das Recht, diese Artikel zu verkaufen. Es wurden mit einigen derartigen Geschäften Vereinbarungen, welche ihnen gewisse Abzahlungen für den Pensionsfonds auferlegen, abgeschlossen.

PRÄSIDENT. — Die Frage ist, glaube ich, erschöpfend behandelt worden. Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da es nicht der Fall ist, schliesse ich die Debatte. Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Wort?

Berichterstatter Herr VON MARTENS (Russland). — Gewiss, Herr Präsident.

PRÄSIDENT. — Ich ertheile Ihnen das Schlusswort.

Berichterstatter Herr VON MARTENS (Russland). — Ich bin gewiss der treue Dolmetsch der Gefühle des russischen Centralcomités, welches soeben die so interessanten Mittheilungen der Delegirten mehrerer Gesellschaften vom Rothen Kreuze hervorgerufen hat, wenn ich mich den von dem Herrn von dem Knesebeck gemachten Antrag anschliesse und ihm für die lebenswürdigen Worte, mit welchen er seinen Antrag begleitet hat, meinen herzlichsten Dank ausspreche.

PRÄSIDENT. — Ich bringe den Antrag des Herrn von dem Knesebeck zur Abstimmung und ersuche die geehrten Conferenzzmitglieder, welche diesem Antrag zustimmen, die Hand zu erheben. (*Geschicht.*) Der Antrag des Herrn von dem Knesebeck ist einstimmig angenommen.

Zehnte Frage.

Wir gelangen zu dem letzten Punkte der Tagesordnung, zu der Frage Nr. 14 unseres Programmes; dieselbe lautet:

Nothwendigkeit, während des Krieges oder bei öffentlichen Unglücksfällen den Transport des Personals und Materials der Gesellschaften vom Rothen Kreuze zu Wasser und zu Lande sicherzustellen und sie von allen Zollformalitäten zu befreien.

Was hat man in dieser Beziehung in den verschiedenen Staaten erreicht?

Ich ertheile Seiner Excellenz Herrn von Martens als Berichterstatter das Wort.
Berichterstatter Herr VON MARTENS (Russland).

Meine Damen und Herren!

Ich bitte um Entschuldigung, dass ich so oft gezwungen bin, Ihre Geduld und wohlwollende Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen. Mich trifft jedoch keine Schuld hieran, ich erfülle bloß meine Pflicht als Berichterstatter. Die Frage, welche gegenwärtig der Berathung der Conferenz unterbreitet wird, verfolgt ein ähnliches Ziel wie die Frage Nr. 13; ihr Zweck ist nämlich, die in Wien versammelten Gesellschaften vom Rothen Kreuze an das von den früheren internationalen Conferenzen erhaltene Mandat zu erinnern. Diese Frage ist von ausserordentlicher Tragweite. Es handelt sich, wie eben verlautete, um die Nothwendigkeit, während des Krieges oder bei öffentlichen Unglücksfällen den Transport des Personals und des Materials der Gesellschaften vom Rothen Kreuze zu Wasser und zu Lande sicher zu stellen und sie von allen Zollformalitäten zu befreien. Schliesslich wird es von Nutzen sein, zu erfahren, was in dieser Beziehung in den verschiedenen Staaten erreicht wurde.

Diese Frage ist bereits in verschiedenen Conferenzen behandelt worden und einstimmig war der Wunsch, dass die Gesellschaften das Recht des unentgeltlichen Transportes des Personals und Materials, sei es auf Eisenbahnen, oder irgend anderen Verkehrswegen, erlangen. Das russische Centralcomité befindet sich schon seit langem in der glücklichen Lage, mittheilen zu können, dass diese Frage, was Russland betrifft, in befriedigender Weise geregelt wurde. Unser Centralcomité hatte zwei Ziele vor Augen. Sein Bestreben ging dahin, erstens auf allen Eisenbahnen oder anderen Verkehrswegen den Transport seines Personals und Materials zu ermässigten Preisen oder unentgeltlich zu erlangen.

Zweitens war das Ziel unseres Comités folgendes: Die Untersuchung des Gepäckes seitens der Zollbeamten, welche schon für die Touristen eine recht unangenehme Formalität ist, kann für das Material der Gesellschaften, welches zu Wasser oder zu Lande befördert wird, sehr verhängnissvoll werden. Wenn die Kisten mit allen möglichen Instrumenten, Verbandmaterial etc. einer Untersuchung seitens der Zollbeamten unterliegen sollten, so glaube ich, dass damit alle Regeln der Antisepsis über den Haufen geworfen würden. Die berechtigten Wünsche der Aerzte werden durch ein solches Vorgehen unberücksichtigt bleiben und illusorisch gemacht. In solchen Fällen müssten dann alle beförderten Gegenstände einer nochmaligen Desinfection und Sterilisation unterzogen werden. Daher hat das russische Centralcomité in richtiger Erkenntniss dieses Umstandes in zweifacher Richtung Schritte unternommen und zwar: Erstens um die Begünstigung des unentgeltlichen Transportes des ganzen Personals und Materials auf den Eisenbahnen und anderen Verkehrswegen zu erlangen; zweitens um die Beseitigung der Untersuchung des Materials des Rothen Kreuzes seitens der Zollbeamten zu erwirken, welche Forderungen in Russland auch thatsächlich erfüllt wurden. Schliesslich bemühte sich das russische Centralcomité, die Begünstigung des unentgeltlichen Transportes nicht allein für das Personal und Material russischen Ursprunges zu erwirken, sondern auch für dasjenige, welches unter dem Banner des Rothen Kreuzes von einer fremden Gesellschaft geschickt wird, mit einem Worte, diese Sendungen von allen Zollformalitäten zu befreien. Indem das russische Centralcomité diese Schritte unternahm, hat es auch die Verantwortlichkeit dafür auf sich genommen, dass dieses von den fremden Gesellschaften vom Rothen Kreuze gesendete Personal und Material ausschliesslich zum Dienste des Rothen Kreuzes bestimmt sei. Bezüglich des unentgeltlichen Transportes hat das russische Centralcomité das Zugeständniss erhalten, dass auf allen staatlichen wie privaten Eisenbahnlinien sämmtliche für den Dienst des Rothen Kreuzes bestimmte Transporte unentgeltlich befördert und von allen Zollformalitäten befreit werden. Das russische Centralcomité ist der Meinung, dass, als es diese Schritte unternahm, die zu einem so freudigen Ergebniss führten, dasselbe auch gemäss den wiederholt von den internationalen Conferenzen ausgesprochenen Wünschen handelte. Es sei mir zum Schlusse gestattet, den Wunsch auszusprechen, es mögen die Bemühungen der übrigen Centralcomités auf dem vorgezeichneten Weg und in Hinsicht auf das grosse Ziel von dem gleichen Erfolge gekrönt werden und diese derselben Sympathie und demselben Wohlwollen begegnen, wie das russische Centralcomité in seinem Lande und seitens der kaiserlichen Regierung zu finden so glücklich war. (*Beifall.*)

PRÄSIDENT. — Herr Tehourtchitch hat das Wort.

Herr TCHOURTCHITCH (Serbien). — Anlässlich der Discussion gestatte ich mir zu constatieren, dass alles das, was in diesem Vorschlage erwähnt wird, bei uns in Serbien durch Specialgesetz vom 26. Juni 1896 schon thatsächlich besteht. Das alles hat bei uns Gesetzeskraft bekommen und es ist sowohl der freie Transport von Sanitätspersonal, als von Material, auf den Eisenbahnen für Friedens- und Kriegszeit schon sicher gestellt und die Einfuhr aus dem Auslande von allen Zollformalitäten befreit.

PRÄSIDENT. — Herr Staatsrath Becchi hat das Wort.

Herr Staatsrath BECCHI (Italien). — Ich erbat mir das Wort, um der Conferenz zur Kenntniss zu bringen, wie die Fragen bezüglich des Transportes von Material, welches das Rothe Kreuz im Frieden befördern lässt, bei uns gelöst wurden. Wir müssen sagen, dass das italienische Rothe Kreuz von allen Transportkosten befreit ist; diese Transporte gehen auf Staatskosten in Anbetracht dessen, dass sie im Interesse des Heeres geschehen, so dass die militärische Verwaltung die Kosten für dieselben übernommen hat.

Im Kriegsfall werden diese Transporte seit dem Jahre 1882, kraft eines diesbezüglichen Gesetzes vom 30. Mai, welches die Benützung der Eisenbahnen seitens des Rothen Kreuzes, als dem Heere zugehörig betrachtet, wie die militärischen Transporte, unentgeltlich befördert. Ausserdem hat man uns das Zugeständniss gemacht, dass das Sanitätsmaterial nicht den Bestimmungen, welche den Waaren-Transport regeln, unterworfen wird. Bezüglich des Zolltarifes hat unsere Regierung noch keine Entscheidungen getroffen; das italienische Comité behält sich daher vor, in dieser Richtung die nothwendigen Schritte zu unternehmen.

PRÄSIDENT. — Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet. Ich glaube daher die Discussion über diese Frage schliessen zu dürfen. (*Zustimmung.*)

Ich erlaube mir die Bemerkung, dass das russische Centralcomité lediglich Auskünfte über diesen Punkt haben wollte, ferner den Wunsch äusserte, dass die wiederholt ausgesprochenen Wünsche der internationalen Conferenzen nicht bloß auf dem Papier bleiben, sondern vielmehr verwirklicht werden sollen.

Ich lege daher den Antrag, welcher sich am Ende des Berichtes befindet zur Abstimmung vor. Derselbe lautet: „Indem die VI. Conferenz die Bestimmungen der V. Conferenz in Kraft lässt und bestätigt, möge dieselbe sich dem Wunsche anschliessen, dass alle Centralcomités ohne Vorzug die nöthigen Schritte thun, um die erwähnten Begünstigungen allgemein zu gestalten, was für ein schnelles und wirksames Eingreifen des Rothen Kreuzes im Falle der Noth von ausserordentlicher Bedeutung wäre. Die erzielten Resultate müssten den anderen Centralcomités und den Conferenzen zur Kenntniss gebracht werden.“

Ich ersuche jene Damen und Herren, welche den vorliegenden Antrag annehmen, die Hand zu erheben. (*Geschieht.*)

Der Antrag ist angenommen. Ich halte es für meine Pflicht, dem Herrn Berichterstatter, für seine erschöpfende und interessante Arbeit meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Die Berathung über die definitive Geschäftsordnung für die zukünftigen Conferenzen, welche in der Delegirtensitzung angenommen wurde, wird den Schluss der Arbeiten der Conferenz bilden. In Folge einiger in dieser Sitzung beantragten und vorgenommenen Aenderungen ergab sich die Nothwendigkeit, diese Geschäftsordnung neuerdings drucken zu lassen. Ich war heute Früh noch nicht in der Lage, diese der Conferenz zur Verfügung zu stellen, in der nächsten Sitzung jedoch werden Exemplare davon vertheilt werden.

Ich ersuche die geehrten Conferenzmitglieder, sich übermorgen um 10 Uhr für die Schlusssitzung versammeln zu wollen. Ich kann Ihnen für morgen keine Sitzung vorschlagen, da ich selbst an einer Herrenhaus-sitzung theilnehmen muss. Es wird uns übrigens möglich sein, unsere Arbeit in einer Sitzung zu beenden.

Bevor ich jedoch zum Schlusse schreite, erlaube ich mir, Sie, meine Damen und Herren, daran zu erinnern, dass wir heute noch die Besichtigung der Depots des österreichischen Rothen Kreuzes, welche sich im Prater befinden, vorzunehmen haben. Nach der Besichtigung werden wir uns zum Sacher begeben, wo uns das von der österreichischen Gesellschaft den geehrten Conferenzmitgliedern angebotene Diner erwartet. Dieses findet um 6 Uhr abends statt. Da wir morgen, wie ich erwähnte, keine Sitzung haben, bringe ich Ihnen in Erinnerung, dass der Wiener Gemeinderath die Conferenz eingeladen hat, morgen um 3 Uhr Nachmittag das Museum der Stadt Wien, im Rathhause, zu besichtigen. Darnach findet bei dem Herrn Bürgermeister ein Empfang der Conferenzmitglieder statt. Schliesslich um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends findet der Empfang bei Hofe statt. — Ich schliesse nun die Sitzung.

Die Sitzung wird um 4 $\frac{1}{4}$ Uhr geschlossen.

FÜNFTE SITZUNG.

FREITAG, DEN 24. SEPTEMBER 1897.

VORSITZENDER: SEINE EXCELLENZ FRANZ GRAF FALKENHAYN.

Inhalt. Kenntnissnahme der Protokolle der dritten und vierten Sitzung. Bemerkungen über dieselben seitens der Herren VON DEM KNESEBECK, der Grafen TAVERNA und LEWENHAUPT. Mittheilung des Herrn ODIER namens der amerikanischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze. Mittheilungen des Präsidenten (Schreiben der japanischen Delegirten Herren Dr. HAGA und ARIGA-NAGAO). — *Dreizehnte Frage:* a) *Ueber eine allgemeine Geschäftsordnung für künftige internationale Conferenzen.* Berichterstatter Herr Staatsrath BECCHI. — b) *Um die Arbeiten der internationalen Conferenzen zu erleichtern und ihre regelmässige Wirksamkeit zu sichern, muss die dieselben betreffende Geschäftsordnung so bald als möglich festgestellt werden. Das Petersburger Centralcomité hält ausdrücklich an den Abänderungsanträgen fest, die es zum Entwurf des italienischen Centralcomités vorgeschlagen hat.* — Berathung. Redner: Die Herren RENAULT, LOEW, BECCHI, Marquis DE VOGÜÉ, KÜHN. — Sitz der nächsten Conferenz, Rede von Herrn LEURS. — Abschiedsreden des Herrn Grafen TAVERNA und des Präsidenten. — Dank der Conferenz an die Dolmetscher. — Rede des Herrn Dr. Ritter VON ARNETH. — Schluss der sechsten internationalen Conferenz.

Die Sitzung wird um 10 Uhr eröffnet.

PRÄSIDENT. — Hochgeehrte Damen und Herren!

Ich beehre mich, Ihnen zur Kenntniss zu bringen, dass die Delegirtencommission in ihrer vorgestrigen Sitzung über die definitive Geschäftsordnung für die zukünftigen Conferenzen eine Berathung gepflogen hat. Diese Commission hat einen endgiltigen Text festgestellt, welcher von dem Berichterstatter, Herrn Staatsrath Becchi, der Conferenz unterbreitet wird.

Bevor wir jedoch zur Berathung dieses letzten Punktes übergehen, werde ich die Protokolle der vorgestrigen und gestrigen Sitzung vorlesen lassen.

Ich ertheile Herrn Generalsecretär Ritter von Lee hiezu das Wort.

(Herr Generalsecretär Ritter von Lee liest das Protokoll der dritten Sitzung vor.)

PRÄSIDENT. — Wird eine Bemerkung über den Inhalt dieses Protokolles gemacht?

Herr VON DEM KNESEBECK (Deutschland). — Ich setze voraus, dass die von der Conferenz gefassten Beschlüsse den Protokollen auch beigefügt werden.

PRÄSIDENT. — Gewiss, dieselben werden in den bezüglichen Protokollen wörtlich aufgenommen. Da keine weitere Bemerkung gemacht wird, so setze ich voraus, dass das Protokoll von der Conferenz genehmigt wird. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche nun den Herrn Generalsecretär, das Protokoll der vierten Sitzung vorzulesen. *(Herr Generalsecretär Ritter von Lee liest das Protokoll vor.)*

PRÄSIDENT. — Wünscht Jemand über dieses Protokoll eine Bemerkung zu machen?

(Ueber eine Bemerkung von Seite eines Conferenzmitgliedes bemerkt der Generalsecretär, dass nach dem Protokoll die Conferenz sich für die Einführung von Strafsatzungen bezüglich der Nichteinhaltung der Genfer Convention im Sinne des Berichtes Nr. 9 ausgesprochen hat, dass sie aber den Antrag, betreffend die Bildung eines internationalen Institutes, abgelehnt hat.)

Herr Graf LEWENHAUPT (Schweden-Norwegen). — Ich erlaube mir nur die Bemerkung, dass ich in diesem Protokolle Vertreter des **schwedischen Centralcomités** genannt werde.

Herr Graf TAVERNA (Italien). — Ich weiss nicht, ob ich eine gewisse Stelle dieses Protokolles richtig verstanden habe. Die Conferenz hat, glaube ich, feststellen wollen, dass einem Staate das Recht zustehen soll, Sanitätscolonnen durchziehen zu lassen, dass ihm aber auch das Recht zusteht, die angebotene Hilfe abzulehnen, wenn dasselbe der Meinung ist, dass es für die Bedürfnisse seines Rothen Kreuzes genügend versorgt ist.

Herr Generalsecretär Ritter VON LEE (Oesterreich). — Das Protokoll sagt in dieser Hinsicht Folgendes (*liest*): „Die Conferenz beschliesst, es steht einem kriegführenden Staate das Recht zu, den Sanitätscolonnen eines einem neutralen Staate angehörigen Vereines, der dem Vereine vom Rothen Kreuze eines anderen kriegführenden Staates Hilfe bringen will, den Durchweg durch sein Territorium zu verwehren. Ferner steht dem Vereine vom Rothen Kreuze eines kriegführenden Staates ebenfalls das Recht zu, die von den übrigen Vereinen der neutralen Mächte ihm angebotene Hilfe abzulehnen.“

Herr VON DEM KNESEBECK (Deutschland). — Da die von der Conferenz gefassten Beschlüsse ohnehin dem endgiltigen Texte der Protokolle beigelegt werden, so sind weitere Bemerkungen gegenstandslos.

PRÄSIDENT. — Ich wiederhole, dass sie wörtlich in den Protokollen aufgenommen werden. Nach dieser Erklärung kann ich wohl das Protokoll der vierten Sitzung als angenommen betrachten. (*Zustimmung.*) Herr Odier hat zu einer Mittheilung das Wort verlangt. Ich ertheile ihm dasselbe.

Herr ODIER (internationales Comité).

Meine Damen und Herren!

Ich bin von Miss Clara Barton, Präsidentin der Amerikanischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze beauftragt, der Conferenz folgende Mittheilung zu machen:

Die Amerikanische Gesellschaft vom Rothen Kreuze wünscht der VI. internationalen Conferenz in Wien einen detaillirteren Bericht über die von ihr seit der letzten V. internationalen Conferenz zu Rom entfalteten Thätigkeit vorzulegen. Da keine Bitte um Hilfe in einem Kriegsfall an das amerikanische Rothe Kreuz gestellt wurde, so erfolgten seine Leistungen in nationalen Unglücksfällen, und dieses Feld war ein so weites, dass es gewiss den Namen „ein nationales“ verdient. Das amerikanische Rothe Kreuz erinnert unter anderen an die von ihm unternommene Hilfsaction, als ein Orkan am 27. August 1893 die Port Royal-Inseln in Süd-Carolina verwüstete.

Die zweite von der Amerikanischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze organisirte grosse Hilfsaction bezieht sich auf Armenien, welcher einzige Name genügt, damit die ganze Welt die Bedeutung derselben erfasse. Der kürzlich vom amerikanischen Rothen Kreuze veröffentlichte Bericht wurde in mehreren Exemplaren dem Präsidial-Bureau übergeben, damit derselbe an die geehrten Conferenzmitglieder vertheilt werde. Die Amerikanische Gesellschaft vom Rothen Kreuze ersucht nun die Conferenz, dass ein Abriss dieses Berichtes den Protokollen der VI. internationalen Conferenz von Wien beigelegt werde.

PRÄSIDENT. — Der obenerwähnte Bericht wurde bereits an die Herren Conferenzmitglieder vertheilt. Es sei mir gestattet, im Namen der Conferenz unserer lebhaften Bewunderung Ausdruck zu geben für die Leistungen des Amerikanischen Rothen Kreuzes, welches unter seinem edlen Banner so viele Mitarbeiter vereinigt, die mit so grossem Eifer, Selbstlosigkeit und so reichen Hilfsmitteln dem Werke der Barmherzigkeit und der Menschenliebe dienen. Ich möchte die Conferenz um die Ermächtigung bitten, den Abriss dieses Berichtes den Protokollen der Verhandlungen der Conferenz beifügen zu dürfen. (*Allgemeine Zustimmung.*)

Es sind mir zwei Zuschriften übergeben worden von den japanischen Delegirten Herren Dr. Haga und Ariga Nagao. Ich erlaube mir dieselben zur Verlesung zu bringen. Die erste lautet:

„Ganz ergebenst erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, dass die beigelegte Notiz über Verbände als Beitrag zur Berathung der Art. 5 und 8 im Protokolle aufgenommen werde.“

Diese Notiz ist zu spät eingelangt, um in die Berathung der Punkte 5 und 8 aufgenommen zu werden. Ich bitte ebenfalls um die Ermächtigung, dass dieses Schriftstück dem vollständigen Protokolle der Verhandlungen der Conferenz beigefügt werde. (*Zustimmung.*)

Die zweite Mittheilung, von dem Herrn Ariga Nagao lautet (*liest*):

„Gestatten mir Eure Excellenz, eine Bitte an Sie zu richten. Ich möchte die hohe Versammlung durch Ihre Güte in Kenntniss setzen, dass ich den Bericht der Japanischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze über den Feldzug 1894/95 der sechsten internationalen Conferenz vorgelegt habe. Da ich aber die Exemplare nicht in genügender Anzahl mitbringen konnte, so hat der Herr Bundes-Secretär die Güte gehabt, die vorhandenen Exemplare zu vertheilen. In wenigen Tagen werde ich von Paris aus mehrere Exemplare dem Centralcomité jedes Landes zusenden.“

PRÄSIDENT. — Wir gelangen zu dem Referate über die Geschäftsordnung für die künftigen internationalen Conferenzen der Vereine vom Rothen Kreuze, dessen Redaction dem italienischen Centralcomité oblag. Gedruckte Exemplare dieser Geschäftsordnung sind gestern an die geehrten Conferenzmitglieder gesendet worden. Ich ertheile Herrn Staatsrath Becchi als Berichterstatter über diesen Punkt das Wort.

Berichterstatter Herr Staatsrath BECCHI (Italien).

Meine Damen und Herren!

In den ersten Conferenzen unserer Gesellschaften hatte man die Gewohnheit, für jede zusammentretende Conferenz eine besondere Geschäftsordnung zu verfassen.

Auf der fünften Conferenz in Rom erkannte man jedoch die Nothwendigkeit einer endgiltigen Geschäftsordnung, deren Text, im Voraus von Allen gekannt, die Rechte und Pflichten eines jeden Vertreters in den Berathungen der auf der Tagesordnung stehenden Fragen, wohl und genau bestimmen sollte. Die Delegirtencommission der fünften Conferenz war es, welche diesen Beschluss fasste.

Das italienische Centralcomité, welches mit der Ausarbeitung dieser Geschäftsordnung betraut wurde, hat bereits dem Präsidium die definitive Geschäftsordnung, über welche, wie unser Bericht es erwähnt, die Ansichten und Meinungen aller Centralcomités eingeholt wurden, unterbreitet. Der vor der Eröffnung dieser Conferenz vertheilte Entwurf einer Geschäftsordnung ist also die Frucht der Studien aller Centralcomités.

Da jedoch, um diese Geschäftsordnung in Kraft zu setzen, die Genehmigung der allgemeinen Versammlung nöthig war, kam das österreichische Centralcomité auf den glücklichen Gedanken, Ihnen eine provisorische Geschäftsordnung für die sechste internationale Conferenz vorzuschlagen. Letztere diene als Grundlage für unsere Berathungen, und können wir uns zu derselben nur Glück wünschen.

Unterdessen wurde im Schosse der Delegirtencommission die Geschäftsordnung für die zukünftigen Conferenzen in Berathung gezogen.

Das Ergebniss dieser Berathungen ist die an Sie gestern vertheilte Geschäftsordnung. Sie werden, meine Damen und Herren, einige unbedeutende Unterschiede zwischen der von dem italienischen Centralcomité vorgeschlagenen Fassung und jener der Delegirtencommission bemerkt haben. Ich werde mir erlauben, Ihnen hiezu die nöthigen Erklärungen zu geben.

Zu dem Punkte 1 hat man rein formelle Aenderungen eingefügt.

Der neue Punkt sagt in seiner neueren Fassung dasselbe wie der frühere, nur in klarerer und präciserer Weise.

Im Punkt 2 ist die frühere Fassung etwas modificirt worden. Man wollte den Wünschen des hervorragenden Vertreters des russischen Centralcomités entgegenkommen und die Delegirtencommission hat in Folge dessen die Möglichkeit, die Abstimmung nach Staaten zu verlangen, leichter gemacht.

Der Herr Vertreter des russischen Centralcomités hat dieser Aenderung, für die er sich dankbar zeigte, seine Zustimmung gegeben, so dass die neue Fassung im Namen aller Delegirten unterbreitet wird.

Ferner wurde der Punkt 4, dessen praktische Durchführung sich nicht immer als leicht erweist, ganz fallen gelassen.

Schliesslich wurden in dem Punkte 6 des neuen Textes sowie in dem Punkte 16, welcher nunmehr der Punkt 15 geworden ist, Aenderungen ganz untergeordneter Bedeutung vorgenommen.

Durch eine einfache Vergleichung dieser zwei Punkte werden diese Aenderungen leicht wahrgenommen; ich glaube daher mich dabei nicht weiter aufhalten zu sollen; wenn indes die Versammlung weitere Erklärungen wünschen sollte, so stehe ich ihr selbstverständlich vollkommen zur Verfügung.

PRÄSIDENT. — Ich eröffne die Generaldebatte. Herr Professor Renault hat das Wort.

Herr Professor RENAULT (Frankreich). — Ich wünsche über den vorliegenden Entwurf für eine definitive Geschäftsordnung eine allgemein gehaltene Bemerkung vorzubringen; da ich jedoch glaube, dass dieselbe sich im Widerspruche mit der Ansicht der grossen Majorität der Conferenz befinden wird, so ersuche ich um das besondere Wohlwollen derselben. Ich werde mich kurz fassen. Es handelt sich um die Regelung der internationalen Conferenzen der Gesellschaften vom Rothen Kreuze. Ihre Beschlüsse sollten daher, scheint mir, von den Delegirten dieser Gesellschaften und nur von diesen Delegirten gefasst werden. Die nothwendige Folge dieser Anschauung wäre, die Regierungsvertreter und das internationale Comité von der Abstimmung auszuschliessen. Die Regierungsvertreter können trotzdem eine sehr nützliche Rolle dabei spielen und zwar die Conferenz, sich selbst und ihre bezüglichen Regierungen aufklären, ferner bei letzteren die Annahme der Beschlüsse, die sie für nützlich erachten, anempfehlen und unterstützen. Aber nur so weit sollte meiner Meinung nach ihre Rolle gehen, welche ausschliesslich die Rolle eines **Zeugen** ist. Das internationale Comité spielt eine so nützliche und wichtige Rolle, an die ich füglich nicht zu erinnern, noch es zu loben brauche. Dasselbe dient, wie gesagt, den Gesellschaften vom Rothen Kreuze als Vermittler, stellt jedoch selbst keine Gesellschaft vom Rothen Kreuze vor. Bei den Congressen der officiellen internationalen Vereinigungen gibt es auch ein **internationales Bureau**, dem ebenfalls eine sehr wichtige Rolle zufällt. Dasselbe ist mit den Vorarbeiten der Conferenz betraut, wohnt letzterer bei, gibt die nothwendigen Auskünfte, nimmt aber an den Abstimmungen selbst nicht theil. Ich glaube daher, dass eine ähnliche Rolle auch dem internationalen Comité zufallen sollte, ohne dass für dieses Comité eine mindere Geltung oder eine Missgunst daraus gefolgert werden könnte.

PRÄSIDENT — Herr Dr. Loew hat das Wort.

Herr Dr. LOEW (Oesterreich). — Ich glaube, dass wir uns den Ausführungen des Herrn Vorredners nicht anschliessen können. Es ist zwar sehr entgegenkommend, wenn der Herr Vorredner, trotzdem er Vertreter einer Regierung ist, für die Regierungen auf das Recht zu votiren und abzustimmen verzichten will, ich glaube aber, dass wir uns einer Inconsequenz schuldig machen, wenn wir diesen Vorschlag acceptiren. Der Herr Vertreter der russischen Regierung und des russischen Centralcomités sagte, er vertrete eine Regierung, und die Würde der Regierung erfordere es, dass er auch eine Abstimmung provociren könne. Nachdem nun Seine Excellenz heute nicht anwesend ist und wir Delegirte der Comités und die Präsidenten aller Vereine uns einstimmig geeinigt und alle Punkte angenommen haben, auch den, wonach der Vertreter einer Regierung nicht blos stummer Zeuge der Verhandlung wäre, sondern auch durch seine Abstimmung bezeugen könne, dass er mit den Beschlüssen einverstanden sei, glaube ich, dass wir die Vorlage aufrecht erhalten sollten.

PRÄSIDENT. — Es hat sich in der Generaldebatte Niemand weiter zum Worte gemeldet. Ich ertheile Herrn Staatsrath Becchi als Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Herr Staatsrath BECCHI (Italien). — Nach den so richtigen Bemerkungen des Herrn Dr. Loew habe ich nichts mehr hinzuzufügen. Das italienische Centralcomité hatte von der V. internationalen Conferenz das Mandat erhalten auf Grundlage der Geschäftsordnung dieser Conferenz eine definitive Geschäftsordnung für die zukünftigen internationalen Conferenzen auszuarbeiten; unser Comité war daher der Meinung, in dieser Weise vorgehen zu müssen.

PRÄSIDENT. — Wir gehen nun zur Specialdebatte über und ich bitte den Herrn Berichterstatter, gefälligst den ersten Punkt zu verlesen.

Berichterstatter Herr Staatsrath BECCHI (Italien).

Punkt 1.

Mitglieder der Conferenz mit dem Rechte, an den Berathungen und Abstimmungen theilzunehmen, werden sein:

- a) die Vertreter des internationalen Comités und der Centralcomités;
- b) die Vertreter der Signatarmächte der Genfer Convention;

c) jene Personen, welche das Centralcomité, dem die Veranstaltung der Conferenz übertragen ist, in Erwägung der Stellung, welche sie einnehmen, oder der Dienste, welche sie der Sache des Rothen Kreuzes geleistet haben, speciell einladen wird.

PRÄSIDENT. — Wünscht Jemand zu dem Punkte 1 das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Ich bringe den Punkt 1 zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Damen und Herren, welche den Punkt 1 in der gegenwärtigen Fassung annehmen, die Hand zu erheben. (*Geschicht.*)

Punkt 1 ist angenommen.

Wir gehen zu dem Punkte 2 über.

Berichterstatter Herr Staatsrath BECCHI (Italien).

Punkt 2.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedoch, wenn zwei oder mehrere entgegengesetzte Vorschläge vorliegen, kann durch einen der Delegirten der Centralcomités oder durch einen der Vertreter der Mächte die Abstimmung nach Staaten beantragt werden. Der Präsident muss darüber die Versammlung befragen, und wenn fünf Mitglieder diesen Antrag unterstützen, ist die Abstimmung nach Staaten obligatorisch. Jedes Centralcomité und jede Regierung hat das Recht auf eine Stimme, ebenso auch das internationale Comité.

PRÄSIDENT. — Wünscht Jemand das Wort zu dem Punkte 2?

Herr Professor RENAULT (Frankreich). — Ich bitte um das Wort.

PRÄSIDENT. — Herr Professor Renault hat das Wort.

Herr Professor RENAULT (Frankreich). — Da mein verehrter College und Freund Herr von Martens genöthigt war, gestern Abends nach St. Petersburg abzureisen, hat er mich beauftragt, in seinem Namen gegen die Verfügung des Punktes 2, dritter Absatz, zu protestiren. Er war sehr überrascht, diese in dem Texte der vorliegenden Geschäftsordnung, die er bei seiner Abreise erhielt, zu finden. Er war der Meinung, dass dieser Passus von der Delegirtencommission in ihrer letzten Sitzung, seinem Wunsche gemäss geregelt worden sei und dass es in Folge dessen genüge, dass ein Delegirter die Abstimmung nach Staaten verlange.

PRÄSIDENT. — Herr Marquis de Vogüé hat das Wort.

Herr Marquis DE VOGÜÉ (Frankreich). — Ich habe die Ehre gehabt, der Delegirtencommission bei der Debatte über die Geschäftsordnung als Vorsitzender anzugehören und ich kann die Erklärung geben, dass der in Frage stehende Punkt fast einstimmig angenommen wurde.

PRÄSIDENT. — Zur formalen Behandlung wünscht Herr Dr. Kühn das Wort. Ich ertheile ihm dasselbe.

Herr Dr. KÜHN (Oesterreich). — Nachdem sich zeigt, dass bezüglich der Geschäftsordnung wesentlich verschiedene Meinungen bestehen, welche wohl heute nicht zum Austrage gelangen können, glaube ich, dass es sich im Interesse der Sache empfiehlt, die gegenwärtig vorgelegte Geschäftsordnung der VII. internationalen Conferenz als Grundlage zur Vorbereitung und definitiven Entscheidung vorzulegen.

PRÄSIDENT. — Herr Dr. Loew hat das Wort.

Herr Dr. LOEW (Oesterreich). — Ich muss der Ansicht des Herrn Vorsprechers direct opponiren. Es ist gar kein Widerspruch vorhanden, es sind Alle einstimmig derselben Ansicht und der Herr Präsident, welcher der Delegirtencommission vorsass, erklärte, dass die Commission einstimmig derselben Ansicht war. Es wäre wohl komisch, wenn die VI. Conferenz, welcher von der V. Conferenz ein Gegenstand zur Berathung zugewiesen wurde, nun beschliessen würde, trotzdem sie über die Frage vollständig orientirt ist, diesen Gegenstand der VII. Conferenz vorzulegen. (*Heiterkeit.*)

Ich beantrage den Uebergang zur Tagesordnung über diesen Antrag. (*Beifall.*)

PRÄSIDENT. — Wünscht sonst Jemand noch das Wort? Da es nicht der Fall zu sein scheint, bringe ich den Punkt 2 zur Abstimmung. Ich möchte jene Damen und Herren bitten, welche den Punkt 2 annehmen, die Hand zu erheben. (*Geschicht.*) Punkt 2 ist angenommen.

Wir gelangen zu dem Punkte 3 der Geschäftsordnung. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, ihn gefälligst zu verlesen.

Berichterstatter Herr Staatsrath BECCHI (Italien).

Punkt 3.

Die Redner werden sich in ihrer Muttersprache ausdrücken dürfen. Es ist jedoch wünschenswerth, dass man sich der französischen Sprache bediene.

Die in deutscher, englischer oder italienischer Sprache gehaltenen Reden werden mündlich von Dolmetschern in französischer und in der Sprache des Landes in welchem die Conferenz stattfindet, kurz gefasst wiedergegeben.

PRÄSIDENT. — Wünscht Jemand über Punkt 3 das Wort? Der Punkt 3 ist angenommen. Wir kommen zum Punkte 4.

Berichterstatter Herr Staatsrath BECCHI (Italien).

Punkt 4.

In Anbetracht der Kürze der Zeit, die den Berathungen gewidmet ist, dürfen die Redner nicht länger als eine Viertelstunde das Wort behalten, ausgenommen den Fall einer speciellen, von der Versammlung ertheilten Bewilligung. Die Berichterstatter der verschiedenen Anträge erhalten zu Anfang und zu Ende der sie betreffenden Berathungen das Wort.

PRÄSIDENT. — Wünscht Jemand über Punkt 4 das Wort? Der Punkt 4 ist angenommen. Wir kommen zu dem Punkte 5.

Berichterstatter Herr Staatsrath BECCHI (Italien).

Punkt 5.

Das Bureau des Präsidiums wird die Tagesordnung einer jeden Sitzung feststellen.

PRÄSIDENT. — Wünscht Jemand über den Punkt 5 das Wort? Der Punkt 5 ist angenommen. Wir kommen zu dem Punkte 6.

Berichterstatter Herr Staatsrath BECCHI (Italien).

Punkt 6.

Im Programme nicht enthaltene Vorschläge können nur dann zugelassen werden, wenn dieselben schon Tags vorher dem Präsidium angemeldet wurden und unter Zustimmung des Bureaus der Conferenz von fünf Mitgliedern der Conferenz, die verschiedenen Staaten angehören, unterzeichnet sind.

Der Versammlung wird das Recht zustehen, zu bestimmen, ob diese Vorschläge zur Berathung zugelassen werden sollen.

PRÄSIDENT. — Wünscht Jemand über den Punkt 6 das Wort? Der Punkt 6 ist angenommen. Wir kommen zu dem Punkte 7.

Berichterstatter Herr Staatsrath BECCHI (Italien).

Punkt 7.

Der Versammlung kann kein Vorschlag, welcher darauf zielt, den Wortlaut der Genfer Convention einer Berathung zu unterziehen, unterbreitet werden.

PRÄSIDENT. — Wünscht Jemand über den Punkt 7 das Wort? Der Punkt 7 ist angenommen. Wir kommen zu dem Punkte 8.

Berichterstatter Herr Staatsrath BECCHI (Italien).

Punkt 8.

Diejenigen Conferenzmitglieder, welche das Wort zu ergreifen wünschen, sollen ihre Namen den Schriftführern bekanntgeben. Das Wort wird von dem Vorsitzenden nach der Eintragsordnung ertheilt werden.

PRÄSIDENT. — Wünscht Jemand über Punkt 8 das Wort? Der Punkt 8 ist angenommen. Wir kommen zu dem Punkt 9.

Berichterstatter Herr Staatsrath BECCHI (Italien).

Punkt 9.

Die über einen Gegenstand gepflogene Berathung wird geschlossen werden, wenn sämtliche eingetragene Redner das Wort ergriffen haben, oder wenn der Antrag auf Schluss, welcher von fünf Conferenzmitgliedern unterstützt worden ist, von der Versammlung angenommen ist.

PRÄSIDENT. — Wünscht Jemand über Punkt 9 das Wort? Der Punkt 9 ist angenommen. Wir kommen zu dem Punkte 10.

Berichterstatter Herr Staatsrath BECCHI (Italien).

Punkt 10.

Der Genehmigung der Versammlung wird ein kurz gefasstes Protokoll über jede Sitzung in der nächsten Sitzung unterbreitet werden.

Ausführliche und vollständige Protokolle werden durch jenes Centralcomité, das die Conferenz einberufen hat, später veröffentlicht und dem internationalen Comité, den Centralcomités und den Signatarmächten der Genfer Convention zugeschickt werden.

PRÄSIDENT. — Wünscht Jemand über Punkt 10 das Wort? Der Punkt 10 ist angenommen. Wir kommen zu dem Punkte 11.

Berichterstatter Herr Staatsrath BECCHI (Italien).

DELEGIRTENCOMMISSION.

Punkt 11.

Im Schosse einer jeden internationalen Conferenz wird eine besondere Commission gebildet werden, bestehend aus Delegirten des Internationalen Comité's und der verschiedenen Centralcomités.

PRÄSIDENT. — Wünscht Jemand über den Punkt 11 das Wort? — Der Punkt 11 ist angenommen. Wir kommen zu dem Punkte 12.

Berichterstatter Herr Staatsrath BECCHI (Italien).

Punkt 12.

Kein Comité wird in dieser Commission durch mehr als drei Mitglieder vertreten sein und für jedes Comité wird nur eine Stimme gezählt werden können, wie gross auch immer die Anzahl seiner Vertreter sei.

PRÄSIDENT. — Wünscht Jemand über Punkt 12 das Wort? — Der Punkt 12 ist angenommen. Wir kommen zu dem Punkte 13.

Berichterstatter Herr Staatsrath BECCHI (Italien).

Punkt 13.

Die Namen der Delegirten werden von allen Centralcomités dem Präsidium desjenigen Centralcomités, dem die Einberufung der Conferenz übertragen ist, noch vor der Eröffnung dieser Conferenz officiell bekanntgegeben werden.

PRÄSIDENT. — Wünscht Jemand über Punkt 13 das Wort? — Der Punkt 13 ist angenommen. Wir kommen zu dem Punkte 14.

Berichterstatter Herr Staatsrath BECCHI (Italien).

Punkt 14.

Die Commission wird durch den Präsidenten des Centralcomités jenes Landes, in welchem die Conferenz stattfinden wird, eingesetzt und der Präsident der Versammlung hat darin den Vorsitz zu führen.

Ein Vicepräsident und ein Schriftführer werden von der Commission selbst durch Mehrheit der Stimmen gewählt.

PRÄSIDENT. — Wünscht Jemand über den Punkt 14 das Wort? — Der Punkt 14 ist angenommen. Wir kommen zu dem Punkte 15.

Berichterstatter Herr Staatsrath BECCHI (Italien).

Punkt 15.

Die Aufgaben der Delegirtencommission werden sein:

1. Noch vor der Eröffnung der Conferenz zu bestimmen, in welcher Art und aus wie vielen Mitgliedern das Bureau des Präsidiums gebildet werden soll, ferner den Präsidenten, die Vicepräsidenten und die Schriftführer zu wählen.

Diese Ernennungen sind der Genehmigung der allgemeinen Versammlung zu unterbreiten.

2. Der Versammlung Abänderungen oder Zusätze zum Reglement, welche durch besondere Umstände oder locale Verhältnisse bedingt werden sollten, vorzuschlagen.

3. Die Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Fragen und die der Conferenz eingereichten Vorschläge in Berathung gezogen werden sollen, festzustellen.

4. Ueber die Punkte, welche von der Versammlung ihr zugewiesen werden, zu beschliessen.

PRÄSIDENT. — Wünscht Jemand über Punkt 15 das Wort? — Der Punkt 15 ist angenommen. Wir kommen zu dem Punkte 16.

Berichterstatter Herr Staatsrath BECCHI (Italien).

Punkt 16.

Die Protokolle der Delegirtencommission werden mit jenen der Conferenz veröffentlicht werden.

PRÄSIDENT. — Wünscht Jemand über Punkt 16 das Wort? — Der Punkt 16 ist angenommen. — Ich ersuche nun die Damen und Herren, welche die Geschäftsordnung als Ganzes annehmen, die Hand zu erheben. (*Geschicht.*)

Die Geschäftsordnung ist angenommen.

PRÄSIDENT. — Herr Leurs hat das Wort.

Herr LEURS (Belgien). — Unsere Arbeiten nähern sich dem Ende, die Berathungen der Conferenz haben uns die unaufhaltsamen Fortschritte vor Augen geführt, welche das humanitäre Werk, das wir hier vertreten, auf seinem Wege macht. Ebenso haben sie gezeigt, welche Anstrengungen gemacht werden, um die unvermeidlichen Leiden, welche die grossen nationalen oder internationalen Katastrophen mit sich führen, zu lindern. Eine berufenere Stimme als die meine wird dem österreichischen Centralcomité sagen, wie sehr wir von dem brüderlichen, herzlichen und grossartigen Empfang, den dasselbe uns Allen bereitet hat, innig gerührt sind. (*Lebhafter Beifall.*) Jedoch bevor wir auseinandergehen, wäre es, glaube ich, angezeigt, gemäss der bis jetzt beobachteten Tradition über den Sitz der künftigen Conferenz Beschluss zu fassen. Ich habe die Ehre, der Conferenz vorzuschlagen, dieselbe möge das internationale Comité beauftragen, seinerzeit die Centralcomités behufs Feststellung des Sitzes der VII. internationalen Conferenz zu sondiren.

Von heute bis in fünf Jahren können so viele Ereignisse, welche die gegenwärtige Lage ändern, stattfinden, dass es mir schwer erscheint, dass die Conferenz schon jetzt einen Beschluss fassen sollte.

Alle Centralcomités rechnen es sich selbstverständlich zur Ehre, in dem Mittelpunkte ihrer eigenen Thätigkeit die Conferenz versammeln zu sehen. Ich hoffe, dass es auch Belgien, welches zu vertreten ich die Ehre habe, vergönnt sein wird, die bevollmächtigten Vertreter Ihrer philanthropischen Gesellschaften würdig zu empfangen.

PRÄSIDENT. — Herr Graf Taverna hat das Wort.
Herr Graf TAVERNA (Italien).

Meine Damen und Herren!

Die Conferenz ist zum Schlusse ihrer Arbeiten gelangt und wir sind nun im Begriffe uns zu trennen. Es sei mir in diesem Augenblicke gestattet, im Namen der fremden Conferenzmitglieder das Wort zu ergreifen, um vor allem zu sagen, dass unsere Gedanken sich zu dem erlauchten Herrscher (*die Mitglieder der Conferenz erheben sich von ihren Sitzen*), welchem das Schicksal Oesterreich-Ungarns anvertraut ist, zu Seiner Majestät dem Kaiser Franz Josef sich wenden, der das Rothe Kreuz immer so machtvoll beschützt und unserem erhabenen Werke ein so hohes Interesse entgegengebracht hat. Ich erlaube mir, Allerhöchstdemselben meine ehrfurchtsvollste Huldigung und den Ausdruck unserer ehrerbietigsten Dankbarkeit zu Füßen zu legen mit dem Wunsche, dass Seine Majestät noch viele Jahre der Liebe und dem Wohle seiner Völker erhalten bleibe.

Es sei mir auch gestattet, unsere ehrfurchtsvollste Huldigung Seiner kaiserlichen und königlichen Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Ludwig Victor darzubringen, welcher als Vertreter Seiner Majestät diese Conferenz zu eröffnen geruhte und in seiner an die Versammlung gerichteten huldvollen Rede ein so reges Interesse für die Fortschritte und die weitere Entwicklung des Rothen Kreuzes bewies. (*Lebhafter Beifall.*)

Ein Gefühl tiefster Dankbarkeit für Seine kaiserliche Hoheit verbindet uns Alle.

Gestatten Sie mir ferner im Namen der Conferenz unseren tiefgefühltesten Dank der österreichischen Regierung auszudrücken, welche in unserer Mitte durch Seine Excellenz den Minister für Landesvertheidigung Herrn Grafen Welsersheimb vertreten war, der dieser Conferenz einen so liebenswürdigen Empfang bereitete und eine so hohe Meinung von der Thätigkeit des Rothen Kreuzes an den Tag legte. (*Beifall.*)

Dem Herrn Bürgermeister der Haupt- und Residenzstadt Wien müssen wir ferner unsere Dankbarkeit zum Ausdrücke bringen für die an die Conferenzmitglieder gerichteten liebenswürdigen Worte und für den so schönen Empfang, der durch seine Bemühungen uns im Rathhause zu Theil wurde. (*Lebhafter Beifall.*)

Sehr wichtige Berathungen für das Werk des Rothen Kreuzes haben uns in diesen Tagen in Anspruch genommen. Wenn es uns gelungen ist, diese so bedeutungsvolle Aufgabe zu Ende zu führen, so gebührt dieses Verdienst zu gutem Theil dem internationalen und dem russischen Centralcomité, welche so viele hochinteressante Berichte vorgelegt haben; (*Beifall*) ich bedauere nur, Seine Excellenz Herrn von Martens nicht mehr auf seinem Platze zu sehen, um ihm unsere Dankbarkeit zum Ausdrücke bringen zu können. (*Beifall.*)

Die nützlichen Erfolge jedoch, welche sich aus diesen Berathungen ergeben haben, wären nicht erreicht worden, ohne die so thatkräftige und zielbewusste Mitwirkung des österreichischen Centralcomités, speciell ohne die Bemühungen und Verdienste seines Präsidenten, Seiner Excellenz des Grafen Falkenhayn, welcher unsere Sitzungen mit so viel Geist, Takt, Aufmerksamkeit, ja ich möchte sogar sagen mit so viel Geduld geleitet hat. (*Beifall.*)

Zum Schlusse sei es mir gestattet, die innigsten Glückwünsche für die zukünftige Entwicklung des Rothen Kreuzes zum Ausdruck zu bringen und Ihnen, verehrte Conferenzmitglieder ein „frohes Wiedersehen in fünf Jahren“ zuzurufen.

PRÄSIDENT. — Ich bin tief bewegt von den liebenswürdigen Worten, welche Herr Graf Taverna an mich zu richten die Güte hatte. Ich nehme sie mit Freude zur Kenntniss und spreche ihm meinen Dank, sowie den des ganzen österreichischen Centralcomités aus. Ich habe nur einen Wunsch, Sie mögen die Tage, die wir in gemeinsamer Arbeit zugebracht haben, in freundlicher Erinnerung behalten. (*Beifall.*) Sie werden auch mit mir eines Gedankens sein, wenn ich noch hinzufüge, dass wir für eine weitere Entwicklung des Werkes vom Rothen Kreuze neuerdings einen entscheidenden Schritt nach vorwärts machen müssen, wie Seine kaiserliche Hoheit bei der Eröffnung der Conferenz zu sagen und den Weg zu zeigen geruhte. (*Lebhafter Beifall.*)

Indem ich Ihnen, meine Damen und Herren ein herzliches Lebewohl zurufe, wünsche ich, dass die Wiederkehr in ihre Heimat glücklich erfolge und Sie ein freundliches Andenken an uns mit nach Hause nehmen. (*Lebhafter Beifall.*)

Ich möchte noch um die Erlaubniss bitten, das Protokoll der heutigen Sitzung zu verificiren. (*Allgemeine Zustimmung.*)

Herr Ritter VON ARNETH (Oesterreich).

Meine Damen und Herren!

Die VI. internationale Conferenz wird, ich bin dessen sicher, nicht auseinander gehen wollen, ohne den zwei Herren, welche durch ihre Güte auf das wirksamste die Berathungen der Conferenz erleichterten, ihren Dank zum Ausdrucke gebracht zu haben. Ich meine damit unsere zwei Dolmetscher, welche so sehr dazu beitrugen, dass wir uns gegenseitig verstanden und geeinigt haben. Jeder wird mit mir die Genauigkeit und Klarheit der Uebersetzungen bewundert haben, welche vom Herrn Major Strantz von der preussischen und Herrn Regimentsarzt Dr. Schüking von der österreichischen Armee, gemacht wurden. Durch die so vollkommene Wiedergabe aller Reden haben sich diese zwei Herren ein Anrecht auf unseren innigsten Dank erworben.

PRÄSIDENT. — Ich glaube, dass Herr Graf Taverna bereits die Güte hatte den Herren Bericht-erstatlern für ihre Bereitwilligkeit unseren Dank auszusprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, so würde ich mir erlauben, Ihnen diesen Dank von ganzem Herzen auszudrücken, da thatsächlich die Ergebnisse unserer Berathungen durch ihren Eifer bedeutend erleichtert wurden. Und nun habe ich die Ehre zu erklären, dass die VI. internationale Conferenz der Gesellschaften vom Rothen Kreuze geschlossen ist.

Die Sitzung wird um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittag geschlossen.

DRITTER THEIL.

DIE VON DER VI. INTERNATIONALEN CONFERENZ GEFASSTEN BESCHLÜSSE.

Erste Frage.

- a) Ueber die Verwendung des „Augusta-Fonds“.
- b) Zukunft und Verwendung des „Augusta-Fonds“.

Beschluss.

Die Conferenz erklärt, dass der „Augusta-Fonds“ unantastbar ist. Sie vertagt bis zur nächsten Conferenz jede Entscheidung bezüglich der Verwendung der Interessen des „Augusta-Fonds“ und weist die bereits in Rom behandelten Fragen, wie auch jene, welche in der gegenwärtigen Conferenz vom niederländischen Centralcomité vorgelegt wurde, dem neuerlichen Studium der Centralcomités zu.

Zweite Frage.

- a) Ueber die Genfer Convention im Seekrieg (Verhandlungen der Conferenz zu Rom S. 197, 214, 409).
- b) Da alle Gesellschaften vom Rothen Kreuze die Nothwendigkeit anerkannt haben, die Wohlthaten der Genfer Convention auch auf den Seekrieg auszudehnen, so entsteht die Frage, welche Schritte am zweckmässigsten und ausgiebigsten zur Erreichung dieses Zieles führen würden.
- c) Die Genfer Convention im Seekriege.

Beschluss.

Die VI. internationale Conferenz wiederholt den von der fünften in Rom im Jahre 1892 abgehaltenen Conferenz geäußerten Wunsch, welcher die Signatarmächte der Genfer Convention einlud, sich untereinander zu verständigen, um die Wohlthaten dieser Convention auch auf die Seekriege im Ausmasse der bei ihnen anwendbaren Bestimmungen auszudehnen.

Sie spricht der italienischen Regierung für die von derselben unternommenen Schritte, wie auch der Schweizer Regierung für die Initiative, welche zu ergreifen sie geneigt ist, ihren Dank aus.

Sie ladet ferner die verschiedenen Gesellschaften vom Rothen Kreuze ein, bei ihren Regierungen dahin zu wirken, dass den Vorschlägen der Schweizer Regierung ein freundlicher Empfang bereitet werde, damit das von der Conferenz verfolgte Werk der Gerechtigkeit und Humanität keinen weiteren Aufschub erleide.

Dritte Frage.

- a) Berathung über eine möglichst einheitliche und einfache Herstellung der im Kriege nothwendigen Verbandmittel und die Desinfection der gebrauchten sowie improvisirten Verbandstücke, da in den letzten Jahren die Grundsätze für die Gewinnung und den Gebrauch derselben sich wesentlich vereinfacht haben und sicherer und bestimmter als früher geworden sind, so dass sie voraussichtlich zunächst keine Veränderung erfahren werden.
- b) Ueber die Mittel, die aseptische Behandlungsweise bei den ersten Verbänden in der Militär-Chirurgie zu sichern.

Beschluss.

1. Anhäufung von solchem Verbandmaterial in den Depots des Kriegsministeriums und unserer Gesellschaften vom Rothen Kreuze, welches leicht, aufsaugungsfähig, sterilisirt und wovon wenigstens ein Theil antiseptisch ist.

2. Periodische Desinfection des angesammelten Materials mit Hilfe von ständigen Sterilisationsapparaten, welche in den Depots unserer Gesellschaften aufgestellt sind.

3. Periodische Inspicirungen behufs Controle des Verbandmaterials auf ihre aseptischen und antiseptischen Eigenschaften.

4. Anschaffung von Sterilisationsapparaten verschiedener Grösse in genügend grosser Anzahl, so dass dieselben allen Anforderungen im Kriege genügen können. Diese Apparate sollen folgenden Typen entsprechen:

a) Kleine, sehr handliche Kochapparate zur Sterilisation von Instrumenten. (Für die Hilfs- und Verbandplätze).

b) Dampf-Sterilisationsapparate (*étuves autoclaves*) von mittlerer Grösse, so dass sie mittels Maulesel transportirt werden können, für die Sterilisation der Instrumente und des Verbandmaterials. (Für die Ambulanzen des Schlachtfeldes.)

c) Grössere Dampf-Sterilisationsapparate (*étuves autoclaves*) für die Feldspitäler.

d) Grosse Dampfsterilisationsapparate (*étuves autoclaves*) für die Evacuationsspitäler.

Vierte Frage.

a) Die Friedensthätigkeit der Vereine vom Rothen Kreuze.

b) Da die Thätigkeit der Gesellschaften vom Rothen Kreuze nach aller Wahrscheinlichkeit in künftigen Kriegen, die mit jedem Tag blutiger zu werden drohen, immer ausgedehnter werden wird, so müssen die Gesellschaften vom Rothen Kreuze sich im Vorhinein auf diese Ausdehnung ihrer Wirksamkeit vorbereiten.

Beschluss.

Die Conferenz nimmt die ausgezeichneten Ausführungen der deutsch-russischen Comités, sowie die Anregungen der Herren Dr. Kühn und Baron Ambrozy zur Kenntniss und empfiehlt allen Centralcomités dieselben zur Beachtung und thunlichsten praktischen Durchführung mit dem Auftrage, der nächsten Conferenz über die erzielten Resultate dieser Thätigkeit zu berichten.

Fünfte Frage.

Bericht des internationalen Comités über die ihm zugekommenen Arbeiten der Centralcomités in Betreff des Antrages der Herren Baron Mundy, Socin, Furley, Thomsen und Montagnac (vergleiche 91. Circular, Genf, 10. Juni 1896).

Beschluss.

Die Conferenz nimmt die Schlussfolgerungen, zu welchen der Herr Berichterstatter gekommen ist, zur Kenntniss und empfiehlt sie allen Centralcomités zur Berücksichtigung.

Schlussfolgerungen.

1. Anpassung der dem Rothen Kreuze zufallenden Hilfeleistungen an die Organisation des Militär-Sanitätsdienstes des respectiven Landes.

2. Es seien die Regierungen um nachdrücklichste Unterstützung der Wirksamkeit des Rothen Kreuzes anzugehen.

3. Vermehrung des Sanitätspersonales und Organisation gehörig instruirter und disciplinirter Colonnen, welche unter der Leitung und mit Bewilligung der militärischen Führer bis in die ersten Linien gebracht werden können.

4. Reerutirung von männlichem Personal aus den verschiedensten Gesellschaftskreisen, welches für die Pflege und den Transport der Verletzten geeignet und wenn möglich militärfrei ist.
5. Gewinnung eines zahlreichen weiblichen Personals als Pflegerinnen sowie als Helferinnen für accessorische Hilfeleistungen im Lazareth.
6. Unterstellung des Rothen Kreuz-Personals unter die militärische Disciplin, besonders in Kriegszeiten.
7. Finanzielle Belohnung des Hilfspersonals während dessen Verrichtungen und Unterstützung der Familien im Unglücksfalle.
8. Vermehrung des Verbandmaterials, genaue Aufsicht behufs guter Conservirung, Auswahl solider, wissenschaftlicher Anforderung entsprechender Artikel.
9. Einrichtung von Musterdepots für Verbandstoffe und Hilfsmaterialien.
10. Vereinheitlichung des Materials vom Rothen Kreuze, eventuell Benützung des „Augusta-Fonds“ zur Erzielung dieses Resultates.
11. Lieferung eines reichlichen Vorrathes an Wäsche und Betten durch das Rothe Kreuz zur Hilfeleistung auf der ersten Linie.
12. Zusicherung des Rothen Kreuzes zu Handen der Sanitätsverwaltung für unmittelbare Lieferung von Labemitteln an Verwundete in Nothfällen.
13. Organisation und Unterhalt von mobilen Hilfsmaterialdepots, in Colonnen angeordnet und bestimmt, der Armee zu folgen, um auf dem Kampfplatze eventuell zur Verfügung zu stehen.
14. Vermehrung des für die Verwundeten bestimmten Transportmaterials und Anpassung desselben an die vorgesehenen Bedürfnisse und zu diesem Zwecke Einrichtung des zu anderem Gebrauch bestimmten Rollmaterials.
15. Einrichtung der Verletzten-Transportmittel im Gebirgskriege.
16. Studium einer praktischen Beleuchtungsart zum Aufsuchen und zur Pflege der Blessirten auf dem Schlachtfelde während der Nacht.
17. Erwerbung und Einrichtung von transportablen Baracken; Ausdehnung ihrer Verwendung in Friedenszeiten unter Zusicherung, dieselben im Kriegsfall bereit zu halten.
18. Betheiligung des Rothen Kreuzes an der Verwaltung der staatlichen Territorialhospitäler und Organisation von Spitälern des Rothen Kreuzes.
19. Einrichtung der gewöhnlichen Eisenbahnzüge als improvisirte Ambulanzzüge.

Sechste Frage.

Welches sind die massgebenden Grundsätze für die Gewährung internationaler Hilfe der Gesellschaften untereinander?

Beschluss.

1. Die internationale, auf dem Verhältniss gegenseitiger Hilfsbereitschaft beruhende Unterstützung der Gesellschaften vom Rothen Kreuze untereinander tritt ein, entweder: In Folge Angebotes der Gesellschaft, respective des Comités des neutralen Staates, die Gesellschaft des kriegführenden Staates unterstützen zu wollen, oder:

In Folge einer Requisition des Comités der Gesellschaft des kriegführenden Staates, wodurch die Unterstützung der Gesellschaft des neutralen Staates erbeten wird.

2. Sowohl Angebot, wie Requisition sind lediglich an das betreffende Comité der Gesellschaft vom Rothen Kreuze zu richten, es sei denn, dass die Vermittlung des Internationalen Comités erbeten wird.

3. Die Verwendung der Hilfe der Gesellschaft eines neutralen Staates unterliegt der Anordnung, respective Vermittlung des Centralcomités der Gesellschaft des kriegführenden Staates.

Ein Comité der Gesellschaft vom Rothen Kreuze wird nicht gehalten sein, einer Requisition nachzukommen, die an dasselbe von einer nicht regelrecht constituirten und anerkannten Gesellschaft gerichtet würde.

Wie für die nationale, so ist auch für die internationale Hilfe die Bestimmung des Artikel 3 der Genfer Conferenz von 1863 massgebend, demzufolge die Hilfeleistung nur mit Zustimmung der betreffenden Regierungen erfolgen kann.

Siebente Frage.

Es wäre wünschenswerth, dass jeder Staat in seinem Criminalcodex Strafsatzungen gegen Uebertretungen der Genfer Convention einfüge.

Ueberdies wäre ein von den Centralcomités und von den Signatarmächten der Genfer Convention gutgeheissenes internationales Institut einzusetzen, welches sein Urtheil in zweifelhaften Fällen einer Uebertretung der Genfer Convention zu fällen hätte.

Beschluss.

Die Conferenz beschliesst, es wäre wünschenswerth, dass jeder Staat in seinem Criminalcodex Strafsatzungen gegen Uebertretungen der Genfer Convention einfüge.

Achte Frage.

Welche Regeln wären im Allgemeinen festzustellen, um im Falle, als die Strassen gänzlich ungangbar wären, den Sanitätscolonnen neutraler Länder, welche einem Centralcomité der kriegführenden Mächte Hilfe bringen wollen, den Durchweg durch das Gebiet des anderen kriegführenden Staates zu verschaffen?

Hat ein kriegführender Staat das Recht, einem neutralen Centralcomité des Rothen Kreuzes, das dem Gegner Hilfe bringen will, den Durchweg zu verbieten, wenn sich das neutrale Comité allen diesfälligen Anordnungen dieses kriegführenden Staates unterwirft?

Beschluss.

Die Conferenz beschliesst, dass der kriegführende Staat das Recht haben soll, solche Durchzüge zu verbieten.

Neunte Frage.

Welche Vorkehrungen haben die verschiedenen Centralcomités ergriffen, um den Missbrauch des Zeichens des Rothen Kreuzes zu verhindern?

Beschluss.

Die VI. internationale Conferenz vom Rothen Kreuze hat mit lebhaftem Interesse Kenntniss genommen von dem Berichte des russischen Centralcomités über die Frage des Missbrauches des Abzeichens des Rothen Kreuzes.

Die Conferenz erkennt an, dass die in dieser Beziehung vom russischen Comité dank dem Entgegenkommen der kaiserlich russischen Regierung erzielten Ergebnisse vollständig den Wünschen entsprechen, welche die IV. internationale Conferenz zu Karlsruhe einstimmig zum Ausdrucke gebracht hat.

Die VI. internationale Conferenz spricht daher dem russischen Centralcomité ihren Dank aus für sein wirksames Eintreten zu Gunsten des Schutzes der Abzeichen vom Rothen Kreuze und spricht den Wunsch aus, dass dieses Beispiel überall Nachahmung finden möge, wo der Gebrauch des Abzeichens des Rothen Kreuzes noch nicht gesetzlich geschützt ist.

Zehnte Frage.

Nothwendigkeit, während des Krieges oder bei öffentlichen Unglücksfällen den Transport des Personals und Materials der Gesellschaften vom Rothen Kreuze zu Wasser und zu Lande zu versichern und sie von allen Zollformalitäten zu befreien.

Was hat man in dieser Beziehung in den verschiedenen Staaten erreicht?

Beschluss.

Indem die VI. Conferenz die Bestimmungen der V. Conferenz in Kraft lässt und bestätigt, möge dieselbe sich dem Wunsche anschliessen, dass alle Centralcomités ohne Verzug die nöthigen Schritte thun, um die erwähnten Begünstigungen allgemein zu gestalten, was für ein schnelles und wirksames Eingreifen des Rothen Kreuzes im Falle der Noth von ausserordentlicher Bedeutung wäre. Die erzielten Resultate müssten den anderen Centralcomités und den Conferenzen zur Kenntniss gebracht werden.

Elfte Frage.

Bericht über die Ergebnisse der Expedition des russischen Rothen Kreuzes nach Abyssinien.
Wurde nur zur Kenntniss der Versammlung gebracht.

Zwölfte Frage.

Organisation der Sanitätsdienste in den Colonien Afrikas.
Wurde nur zur Kenntniss der Versammlung gebracht.

Dreizehnte Frage.

- a) Ueber eine allgemeine Geschäftsordnung für künftige internationale Conferenzen.
- b) Um die Arbeiten der Internationalen Conferenzen zu erleichtern und ihre regelmässige Wirksamkeit zu sichern, muss die dieselben betreffende Geschäftsordnung so bald als möglich festgestellt werden.

Das Petersburger Centralcomité hält ausdrücklich an den Abänderungsanträgen fest, die es zum Entwurf des Italienischen Centralcomités vorgeschlagen hat. (Mitgetheilt an alle Centralcomités durch Circular vom 23. Mai 1894.)

Beschluss.

Die Geschäftsordnung für die zukünftigen internationalen Conferenzen der Vereine vom Rothen Kreuze wurde entsprechend den Anträgen der Delegirten-Commission von der Conferenz unverändert angenommen. (Siehe Seite 170.)

FESTPROGRAMM DER CONFERENZ.

Samstag, den 18. September.

versammelten sich fast vollzählig alle Vertreter der Vereine vom Rothen Kreuze mit ihren Damen zur Begrüssung im Cursalon (Stadtspark). Seine Excellenz Graf Franz Falkenhayn, Präsident der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze hielt an die Versammelten nachstehende Begrüssungs-Ansprache:

Meine Damen und Herren!

Die Oesterreichische Gesellschaft vom Rothen Kreuze, welche das ehrenvolle Mandat erhielt, die Delegirten sämtlicher Vereine vom Rothen Kreuze zur VI. internationalen Conferenz einzuberufen, hat mich beauftragt, Sie, geehrte Damen und Herren, herzlich zu begrüßen und Ihnen bei Ihrer Ankunft in unserer Hauptstadt an der Donau ein fröhliches Willkommen zuzurufen. Vereint in demselben Streben und denselben Zweck verfolgend, sind es liebe werthe Collegen, ja ich kann sagen Freunde, die wir in unserer Mitte zu empfangen die Ehre haben. Ich erhebe mein Glas auf das Wohl unserer lieben Gäste.

Die Zusammenkunft, bei welcher eine Militärmusikkapelle österreichische Weisen spielte, gestaltete sich sehr amüsan und zufriedenstellend. Erst nach 10 $\frac{1}{2}$ Uhr verliessen allmählig die Gäste den Cursalon.

Sonntag, den 19. September.

Mittags fand im Festsale der Universität in Anwesenheit des Protector-Stellvertreters, Seiner k. und k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Ludwig Victor, die feierliche Eröffnung der VI. internationalen Conferenz der Gesellschaften vom Rothen Kreuze statt. Seine k. und k. Hoheit wurde vom Universitäts-Rector Professor Toldt und dem Bundespräsidenten Seine Excellenz Franz Grafen Falkenhayn am Fusse der Feststiege ehrfurchtvollst begrüsst und in den Saal geleitet. Der Versammlung wohnten von officiellen Persönlichkeiten bei: Ihre Excellenzen Ministerpräsident Graf Badeni, die Minister FZM. Graf Welsersheimb und Dr. Freiherr von Gautsch und Statthalter Graf Kielmansegg, endlich Bürgermeister Dr. Lueger.

Am Abend fand zur Ehren der Theilnehmer der Conferenz eine Festvorstellung im Hofopertheater statt. Zur Aufführung gelangten — mit der bekannten glänzenden Besetzung der Rollen — Smetana's „Verkaufte Braut“ und „Wiener Walzer“. Für die Damen sowie für die officiellen Vertreter und die einzelnen Gesellschaftspräsidenten waren Logen im Parterre und im ersten Range reservirt, während die übrigen Conferenzmitglieder im Parquet Platz nahmen. Das überaus distinguirte Publicum folgte mit lebhaftem Interesse den kunstvollendeten Darbietungen unserer Hofoper.

Montag, den 20. September.

Nach Schluss der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr verfügten sich die Conferenzmitglieder in zwei separaten Trains auf den Kahlenberg, wo sie von dem Festgeber, Seine Excellenz Herrn Landesvertheidigungsminister FZM. Grafen Welsersheimb, empfangen wurden. Bei dem dort eingenommenen Déjeuner dînatoire brachte der Kämmerer der

deutschen Kaiserin Freiherr von dem Knesebeck einen Toast auf Seine Majestät Kaiser Franz Josef aus. Er sagte: „Es ist uns Allen bekannt, mit welcher Treue, Liebe, ja Begeisterung die Völker Oesterreich-Ungarns an ihrem Kaiser und König hängen. (*Allseitiger Beifall.*) Aber auch weit über die Grenzen seines Reiches hinaus erblickt man in ihm die edelste Verkörperung des monarchischen Gedankens, erkennt man, das seine bald fünfzigjährige Arbeitszeit eine ununterbrochene Hingebung an die Rechte und Pflichten der Krone bildet. (*Grosser Beifall.*) In den Herzen meiner Landsleute erblicke ich eine eigene Stätte dem Kaiser Franz Josef bereitet; sie sehen in seiner ritterlichen Gestalt den Bundesgenossen und Freund ihrer beiden heimgegangenen und ihres jetzt regierenden Monarchen. Die hervorragenden Leistungen der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze sind nur möglich durch den ausserordentlich grossen und fördernden Schutz, den sie beim allerhöchsten Kaiserhause findet. Mit Wehmuth gedenken wir weiland des Erzherzogs Carl Ludwig, und mit Dankbarkeit erinnern wir uns der gnädigen Worte, die gestern Seine k. und k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Protector-Stellvertreter Erzherzog Ludwig Victor im Namen Seiner Majestät des Kaisers an uns gerichtet hat. In Kaiser Franz Josef erblicken wir ein Vorbild der Pflichttreue, des ernstesten, stillen und unbeugsamen Wirkens für das Wohl anderer, ein Vorbild, welches auch uns vorschwebt, wenn wir — ein jeder an bescheidener Stelle — im Dienste des Rothen Kreuzes thätig sind. Um diesen Anschauungen, Empfindungen und Gefühlen Ausdruck zu geben, fordere ich Sie auf, zu rufen: Seine Majestät Kaiser Franz Josef lebe hoch!“

Unter den Klängen der Volkshymne brachte die Versammlung ein dreimaliges begeistertes Hoch aus.

Hierauf ergriff Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister FZM. Graf Welsersheimb zu nachstehenden Ausführungen das Wort:

„Für die beredten Worte, mit welchen mein hochverehrter Herr Vorredner unseren allgeliebten und allverehrten Monarchen gefeiert hat, und für die Wärme, mit der alle geschätzten Anwesenden diese Worte begrüsst haben, sage ich im Namen sämtlicher Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie den wärmsten und tiefgefühlten Dank, mit der Versicherung, dass wir dieselben Gefühle und die besten Wünsche allen Nationen und ihren Herrschern aus vollem Herzen entgegenbringen, mit welchen insgesamt in den besten Beziehungen zu leben wir uns glücklich schätzen.“

„Gestatten Sie mir vom Herzen eines alten Soldaten, Sie in der österreichischen Hauptstadt willkommen zu heissen. Wir befinden uns heute auf einem kleinen Gipfelpunkte der Erde, deren Gestaltung uns in den Schönheiten, welche sie bietet, die Spuren zahlloser grossartiger Kämpfe der Natur zeigt. Wir sehen da, dass unsere Erde nicht bestimmt war, sich eines ewigen Friedens zu erfreuen, ebensowenig als ihre Bewohner, deren ganzes Leben von einem Philosophen ein Kampf ums Dasein genannt wurde. Und dennoch führen die Errungenschaften, insbesondere unseres Jahrhunderts, die ungeahnte Entwicklung der physischen und geistigen Verkehrsmittel, welche wir demselben verdanken, zur Annäherung der Völker und erheischen das friedliche Zusammenwirken aller Nationen zum Fortschritte gemeinsamen Gedeihens, und wenn wir schon nicht bestimmt sind, nie dabei aufeinanderzustossen, so erfordert doch die Civilisation, die Folgen davon möglichst zu mildern, vor allem für Jene, welche in derlei Unausweichlichkeiten die edelste Pflicht erfüllen, indem sie sich für die Sache des Vaterlandes opfern. In diesem Sinne erscheint die Institution der Gesellschaft vom Rothen Kreuze als die schönste Erfüllung der Aufgabe der Nächstenliebe: des Internationalismus der Menschenliebe. Auf den Fortschritt dieser Ideen der modernen Civilisation, auf das Gedeihen der Institution des Rothen Kreuzes erhebe ich mein Glas sowie auf die verehrten Vertreter dieser Ideen, welche uns mit ihrer Gegenwart beehren: sie leben hoch!“ (*Dieser Toast wurde stürmisch acclamirt.*)

Mr. Ador (Internationales Comité) dankte dem Festgeber für die Anerkennung der Thätigkeit des Rothen Kreuzes und gedachte der liebenswürdigen Gastfreundschaft, welche die Conferenztheilnehmer in Wien gefunden.

Bei diesem Diner waren ausser den Conferenztheilnehmern noch erschienen Ihre Excellenzen Reichs-Finanzminister von Kállay und Ackerbauminister Graf Ledebur.

Die Tafelmusik besorgte die Musikkapelle des bosnisch-herzegowinischen Infanterieregimentes Nr. 4.

Dienstag, den 21. September.

Der 21. September wurde durch Vormittags- und Nachmittags-Sitzungen sowie durch eine Sitzung der Delegirten-Commission voll in Anspruch genommen.

Mittwoch, den 22. September.

Die Theilnehmer an der Conferenz der Gesellschaften vom Rothen Kreuze begaben sich nach Schluss der Nachmittags-Plenarsitzung in die Depots der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze im Prater und besichtigten dort die Blessirten-Transportcolonnen und die Feldspitäler des Rothen Kreuzes, sowie die Materialien für die Nothstandsvorrichtungen und für die in Wien zu errichtenden Reservespitäler. Auch die Depots des Deutschen Ritter-Ordens wurden einer eingehenden Besichtigung unterzogen. Mit Ausdrücken der lebhaftesten Anerkennung für die reichhaltigen Sammlungen und die musterhafte Ordnung der Anstalten verliessen die Besucher nach mehr als einstündigem Aufenthalte die Depots.

Zu Ehren der in diesen Tagen in Wien versammelten Conferenz der Gesellschaften vom Rothen Kreuze veranstaltete der Präsident der österreichischen Gesellschaft im Sacher-Garten (Prater) ein Diner, welchem ausser den Vertretern der bezeichneten Gesellschaften auch Ihre Excellenzen der Landesvertheidigungsminister FZM. Graf Welsersheimb und Statthalter Graf Kielmannsegg sowie Bürgermeister Dr. Lueger beiwohnten. Es herrschte die animirteste Stimmung in dem festlich geschmückten Saale, die auch in einer Reihe von Trinksprüchen ihren Ausdruck fand. Seine Excellenz Präsident Graf Falkenhayn erhob als erster sein Glas und hielt nachstehende Ansprache an die Versammelten:

Meine Damen und Herren!

Gestatten Sie mir als Präsidenten der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze nur wenige Worte, weil ich nach den Anstrengungen des heutigen Nachmittags es gewiss für unangezeigt halten würde, Sie durch eine lange Rede zu ermüden. Es drängt mich aber als Präsidenten der Gesellschaft, den verehrten Gästen den Dank auszusprechen dafür, dass sie die Güte gehabt haben, einen Besuch in unseren Depots zu machen, in denen eine Summe von Mühe und Arbeit aufgehäuft ist; ich kann nicht sagen, es ist unser Arbeitsfeld, aber es ist dies der Ort, wo die Früchte der Arbeit angesammelt werden. Ich möchte auch danken dafür, dass Sie die Güte gehabt haben, die Einladung zu dem bescheidenen Mahle anzunehmen, welches wir Ihnen anzubieten uns die Freiheit genommen haben. Der hohe Werth der Conferenzen liegt nicht blos in den Verhandlungen, nicht allein in den Gegenständen, die wir als gemeinsame Angelegenheiten des Rothen Kreuzes berathen und über die wir beschliessen, sondern vornehmlich in dem mündlichen Verkehr von Person zu Person, in dem Austausch der Gedanken und Erfahrungen, welches es möglich macht, Ziele zu erreichen, welche dem Einzelnen zu erreichen absolut unmöglich ist. (*Beifall.*)

Ich erhebe mein Glas auf den segensreichen Erfolg des kräftigen Zusammenarbeitens der Regierungen und Vereine, durch welches Zusammenwirken allein die grossen und edlen Ziele des Rothen Kreuzes erreicht werden können.

Marquis de Vogüé (Frankreich) dankte für die liebenswürdige Gastfreundschaft, die den Theilnehmern der Conferenz in Wien in so reichlicher Masse entgegengebracht wurde, und für welche der gegenwärtige Abend einen neuen Beleg bilde.

Graf Solms-Baruth (Deutschland) erhob sein Glas auf das Gedeihen der Vereine vom Rothen Kreuze, auf das Wohl ihrer Centralcomités und ihrer verdienstvollen Präsidenten.

Seine Excellenz von Martens (Russland) brachte einen Trinkspruch aus auf die Frauen, die barmherzigen Schwestern.

Auf die Frauen toastirte auch Herr von Degen (Ungarn).

Frau Meissner-Diemer (Oesterreich) betonte, es sei gegenwärtig das erstemal, dass auch die Frauen und ihre Vereine bei den Conferenzen als gleichberechtigte Glieder des Rothen Kreuzes erscheinen. Sie hätten dabei viel gelernt von den Lehrmeistern im Dienste der Menschheit. Rednerin leerte ihr Glas auf die Herren vom Rothen Kreuze.

Stabsarzt Dr. Haga (Japan) dankte für den liebenswürdigen Empfang, der den Gästen in Wien, namentlich seitens der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze, zu Theil geworden, und leerte sein Glas auf das Wohl dieser Gesellschaft.

Bürgermeister Dr. Lueger brachte den Gästen des Rothen Kreuzes und dem Rothen Kreuze aller Länder ein Hoch dar. (*Beifall.*)

Nach mehrstündigem Beisammensein verfügten sich die Festgäste corporativ nach „Venedig in Wien“, woselbst insbesondere das Riesenrad ihr lebhaftes Interesse erregte.

Donnerstag, den 23. September.

Die Mitglieder der VI. internationalen Conferenz hatten sich am 23. September Vormittags in grosser Zahl in der Wiedener Volksküche des Ersten Wiener Volksküchen-Vereines eingefunden, um die vom Vereine geschaffenen organisatorischen und technischen Einrichtungen kennen zu lernen, durch welche es dem Vereine ermöglicht wurde, eine Reihe werthvoller Dienstbereitschaften zu Gunsten des Rothen Kreuzes zu übernehmen. Präsident Dr. Kühn wies in einem kurzen Vortrage nach, dass die von dem Vereine geschaffenen Einrichtungen mit grossen wirthschaftlichen und sanitären Vorthteilen im Beköstigungsdienste öffentlicher und gemeinnützlicher Anstalten ohne Schwierigkeit verwirklicht werden könnten, wodurch für den Beköstigungsdienst in den im Kriegsfall zu errichtenden Sanitätsanstalten des Rothen Kreuzes zahlreiche weitere, verlässliche Arbeitsstätten und im Dienste geschulte Kräfte geschaffen werden würden. Nach dem Vortrage wurde von Seiner Excellenz dem Grafen Csekonic, dem Präsidenten des Vereines vom Rothen Kreuze in Ungarn, Herr Dr. Kühn namens der Anwesenden für dessen gemeinnütziges Wirken der wärmste Dank ausgesprochen. Die Anwesenden besichtigten sonach die Einrichtungen der Volksküche und verkosteten unter ungetheiltem Lobe die in den regulirbaren Papin'schen Kesseln zubereiteten Speisen.

Im Rathhause der Stadt Wien hatte am selben Tage, Nachmittags 3 Uhr, der Empfang der Mitglieder der Conferenz der Vereine vom Rothen Kreuze durch die Gemeinde-Vertretung stattgefunden. Fast vollzählig waren sie gekommen, die wackeren Vorkämpfer der Humanität, die auf der Conferenz über die Pflege der verwundeten Krieger berathen, und einstimmig waren sie in dem Lobe der Gastfreundschaft, die sie in unserer schönen Stadt gefunden, einstimmig auch im Preise der letzteren, ihrer Bewohner, Institutionen, Bauwerke, des landschaftlichen Reizes ihrer Umgebung.

Bald nach 3 Uhr fanden sich die ersten Gäste im Rathhause ein, auf dessen Eckthürmen schwarzgelbe und roth-weisse Flaggen wehten. Der Bürgermeister von Wien, Herr Dr. Lueger, und die beiden Vice-Bürgermeister, die Herren Strobach und Dr. Neumayer, welche die goldenen Ehrenketten trugen, begrüßten die erschienenen Gäste, an deren Spitze sich der Präsident der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze, Seine Excellenz Graf Franz Falkenhayn befand.

Die fremden Gäste besichtigten zuerst die städtischen Sammlungen, wobei namentlich die historische Abtheilung, das Waffenmuseum, die Gemälde-Gallerie und das Grillparzer-Zimmer ihre volle Aufmerksamkeit fanden. Hierauf begaben sie sich in den Sitzungssaal des Magistrats, wo Herr Bürgermeister Dr. Lueger, umgeben von den Herren Vice-Bürgermeistern und zahlreichen Gemeinderäthen die Gäste begrüßte.

Er betonte in seiner Ansprache an die versammelten Gäste, dass die Gemeinde Wien sich zur Ehre anrechne, dass die VI. internationale Conferenz der Gesellschaften vom Rothen Kreuze die Stadt Wien als Versammlungsort gewählt habe. Der Bürgermeister versicherte die Anwesenden, dass die Bevölkerung Wiens die Berathungen der Conferenz mit grossem Interesse verfolgte. Das Rothe Kreuz sei gleichsam der Engel der Barmherzigkeit, der die Wunden heile, die der böse Krieg geschlagen habe. Der Bürgermeister pries die segensreiche Thätigkeit des Rothen Kreuzes in lebhaften Worten und sprach den Wunsch aus, dass die Ideen und die edle Tendenz des Rothen Kreuzes überall Boden fassen mögen.

Der Präsident der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze, Seine Excellenz Graf Franz Falkenhayn, dankte im Namen der Conferenz für den herzlichen Willkommengruss des Bürgermeisters und den freundlichen Empfang der Gäste. Wenn der Wunsch des Bürgermeisters zur Thatsache werde, dann werde eben die ganze Bevölkerung das Rothe Kreuz bilden. Beide Ansprachen wurden mit lautem Beifalle aufgenommen.

Der Bürgermeister lud hierauf die Gäste ein, den schönsten Theil des Rathhauses, den grossen Festsaal, zu besichtigen und dann bei einem Imbiss sich nach den Anstrengungen, welche die Conferenz mit sich bringe, zu stärken. Herr Dr. Lueger bot der Präsidentin des Rothen Kreuzes in den Vereinigten Staaten, Miss Clara Barton,

den Arm, worauf die Herren Vice-Bürgermeister und andere Herren die übrigen erschienenen Damen führten. Im grossen Festsale, durch dessen hohe Spitzbogenfenster noch das Licht des Tages schien, erstrahlten nach und nach die elektrischen Lichter an den schweren Bronzelustern, wodurch die architektonische Schönheit des Riesensaales zur besten Geltung kam.

Nachdem die Gäste auf den Balkon getreten und auf den Park und die Ringstrasse geblickt hatten, begaben sie sich in die beiden, den grossen Festraum abschliessenden Eckräume, in welchen reichhaltige Buffets aufgestellt waren. Die Buffetkarten trugen ein Rothes Kreuz und ein in Farbendruck ausgeführtes Bild des Rathhauses, darunter das Wappen der Stadt Wien. Nachdem Champagner servirt worden war, brachte Herr Bürgermeister Dr. Lueger einen Trinkspruch auf das Rothe Kreuz aus und rühmte nochmals die Thätigkeit der Konferenz, die sich dem edelsten Werke der Barmherzigkeit widmet. Der Redner betonte: „dass in Wien, der Stadt der echten Gemüthlichkeit, alle Menschen, die guten Herzens sind, geliebt und geschätzt werden.“

Seine Excellenz Graf Franz Falkenhayn dankte mit herzlichen Worten für die den Konferenzmitgliedern erwiesene Gastfreundschaft. Ein Redner brachte in französischer Sprache seine Bewunderung der schönen Stadt Wien und des herrlichen Palastes zum Ausdrucke, den die Wiener Bürger ihrer Stadtvertretung erbaut haben. Noch zahlreiche andere Trinksprüche wurden angebracht, es herrschte anregendste Unterhaltung. Um 5 Uhr begann auf dem Platze vor dem Rathhause eine Militärmusikkapelle zu spielen. Erst nach Anbruch des Abends verliessen die Gäste das Rathhaus.

In Vertretung Sr. Majestät des Kaisers hatte am selben Tage, abends um 8¹/₂ Uhr, Seine k. und k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ludwig Victor die Theilnehmer an der VI. internationalen Konferenz der Gesellschaften vom Rothen Kreuze in der Hofburg empfangen. Die Auffahrt begann kurz vor 8 Uhr. Die Gäste fuhren an der Botschafterstiege vor und sammelten sich theils in der Geheimen Rathsstube, theils im Marmorsaale. Die Räume waren mit Blattpflanzen geschmückt. Der Marmorsaal repräsentirte sich gleichfalls in reizendem Pflanzenschmucke. In kostbaren Vasen dufteten prachtvolle Bouquets, an den Wänden standen Stühle und Fauteuils. In der gleichen Weise war das Audienzzimmer geschmückt. In der Ritterstube war ein Buffet bereitgehalten.

Kurz vor 8¹/₂ Uhr fuhr Seine k. und k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ludwig Victor mit dem Obersthofmeister FML. Freiherrn von Wimpffen an der Bellaria vor und begab sich in das Audienzzimmer. Unter Vortritt des Oberceremonienmeisters G. d. C. Grafen Hunyady schritt Seine k. und k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ludwig Victor mit FML. Freiherrn von Wimpffen in den Saal. Seine Excellenz der Präsident Graf Franz Falkenhayn stellte Seine k. und k. Hoheit die Theilnehmer und das Präsidium der Konferenz einzeln vor. Der durchlauchtigste Herr Erzherzog conversirte mit jedem Gaste einige Zeit.

Während des Empfanges wurden Erfrischungen gereicht. Um 10 Uhr zog sich Seine k. und k. Hoheit zurück, worauf die Theilnehmer allmählig die Hofburg verliessen.

Während der ganzen Dauer der Konferenz konnten die Mitglieder derselben unter den Sehenswürdigkeiten, Sammlungen u. s. w. auch noch nachstehende specielle Gemädegallerien unentgeltlich besichtigen und zwar:

Gräflieh Harrach'sche Gallerie, I., Freiung 3, von 10 bis 3 Uhr Nachmittags;

Gräflieh Czernin'sche Gallerie, VIII., Landesgerichtsstrasse 9, von 1 bis 4 Uhr Nachmittags;

Fürst Liechtenstein'sche Gallerie, IX., Fürstengasse 1, von 10 bis 5 Uhr Nachmittags;

Gräflieh Schönborn'sche Gallerie, I., Reungasse 4; jederzeit gegen vorherige Anzeige beim Portier oder Zimmerwärter;

Museum der Stadt Wien, I., Reichsrathsstrasse, im neuen Rathhause;

K. k. Hofmuseen: am Donnerstag und Freitag.

REDNER-REGISTER.

- ADOR, GUSTAV, 181, 218, 220, 233.
AMBROZY, BÉLA (BARON), 205.
ARIGA NAGAO, 195.
ARNETH, FRANZ (RITTER VON), 235, 256.
- BECCI FRUTTUOSO, 246, 249, 250, 251, 252, 253,
254.
BERGMANN (VON), 191, 197.
- CLAPARÈDE, ALFRED (VON), 187, 235.
CSEKONICS, ANDREAS (GRAF), 236, 240, 243, 244.
- DUPONT, 207, 211.
- FALKENHAYN, FRANZ (GRAF), 176, 255.
FARKAS, LADISLAUS (VON), 195.
FERREIRA, SANTOS, 181, 209.
FERRIÈRE, FRIEDRICH, 212, 217.
FIALLA, LUDWIG, 198, 206, 224.
FURLEY, JOHN, 209.
- GALVANI, JULIUS, 197, 204, 220, 240.
- HAGA, EIJIRO, 198.
HAKANOFF, 180, 228.
HARDENBROEK (BARON), 181, 236.
HARDEGG, FRANZ (GRAF), 235.
- KLEIN, STEPHAN (VON), 232.
KNESEBECK (VON DEM), 183, 217, 219, 223, 235,
238, 239, 242, 247, 248.
KRAUS KARL, 232.
KÜHN, JOSEF, 204, 210, 251.
- LEURS, 216, 223, 243, 254.
- LEWENHAUPT (GRAF), 181, 236, 248.
LOEW, ANTON, 188, 195, 205, 210, 219, 238, 242,
243, 250, 251.
- MACPHERSON, W. G., 180.
MARKOVITS, MILAN, ST., 242.
MARTENS, TH. (VON), 180, 203, 208, 211, 218, 221,
228, 232, 236, 237, 240, 241, 244, 245.
MAZZONI, GAETANO, 183.
MOOY (VON), 193.
- NASRY-BEY, 180, 233.
- ODIER, EDUARD, 228, 248.
ORSINI-ROSENBERG (GRAF), 235.
- PANARA, PANFILO, 235.
PANNWITZ, 200, 210.
POZZI, 191.
PRAWDIK, FRANZ, 232.
- RENAULT, LUDWIG, 189, 221, 224, 235, 239, 250, 251.
ROSZKOWSKI, GUSTAV, 233.
- SOLMS-BARUTH, FRIEDRICH (GRAF), 232.
- TAVERNA, RINALDO (GRAF), 236, 238, 242, 248, 255.
TCHOURTCHITCH, STEPHAN, 180, 246.
THAULOW, FR., 181.
- VERCESCO, JOHANN, 180, 236.
VERVLOET, J., 220.
VILLALBOS (MARQUIS), 188.
VOGÜÉ (MARQUIS), 186, 189, 222, 251.

CICR BIBLIOTHEQUE



0100014196

18540

